WALTER SELB (†) – HUBERT KAUFHOLD

DAS SYRISCH-RÖMISCHE RECHTSBUCH

BAND II

TEXTE UND ÜBERSETZUNGEN

WALTER SELB (†) – HUBERT KAUFHOLD

DAS SYRISCH-RÖMISCHE RECHTSBUCH

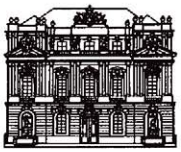
BAND II, TEXTE UND ÜBERSETZUNGEN

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
DENKSCHRIFTEN, 295. BAND

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE
HERAUSGEGEBEN VON GERHARD THÜR

DAS SYRISCH-RÖMISCHE RECHTSBUCH

EINGELEITET, HERAUSGEGEBEN, DEUTSCH ÜBERSETZT
UND KOMMENTIERT
VON
WALTER SELB (†) – HUBERT KAUFHOLD
(3 BÄNDE)



VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
WIEN 2002

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
DENKSCHRIFTEN, 295. BAND

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION FÜR
ANTIKE RECHTSGESCHICHTE NR. 9

WALTER SELB (†) – HUBERT KAUFHOLD

DAS SYRISCH-RÖMISCHE RECHTSBUCH

BAND II, TEXTE UND ÜBERSETZUNGEN

VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
WIEN 2002

Vorgelegt von k. M. Hubert Kaufhold in der Sitzung am 6. Oktober 2000

Gedruckt mit Unterstützung des
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich

Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3-7001-3007-4
Copyright © 2002 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien
Gesamtherstellung: Weitzer & Partner, Graz

INHALTSVERZEICHNIS

BAND II

Texte und Übersetzungen

Kapitel I

Grundsätze für die Ausgabe und die Übersetzung

1. Kritischer Text 7
2. Übersetzung 10
3. Siglen und Abkürzungen 12

Kapitel II

Kritischer Text und Übersetzung 13-193

Kapitel III

Edition und Übersetzung der im kritischen Apparat nicht oder nicht vollständig berücksichtigten weiteren syrischen Textzeugen

1. Version R III (Hs. Bagdad, Chaldäisches Kloster 509) 196-235
2. Version R I (Hs. Bagdad, Chaldäisches Kloster 509) 236-271
3. Hs. Paris, Bibliothèque Nationale syr. 112 (= P) 272-323
4. Hs. Cambridge Add. 2023, fol. 1^{r}-2^{v} (= Not) 324-327
5. Hs. Cambridge Add. 2023, fol. 19^{v}-20^{r} (= C) 328-329
6. Hs. Paris, Bibliothèque Nationale syr. 306 (= Q) 330-333
7. Hs. Louvain, CSCO, syr. 15 (= S) 334-335
8. Brief des Katholikos Timotheos I. an die Elamiten (= Tim) 336-337
9. Zitate im Nomokanon des Gabriel von Baṣra (= G) 338-343
10. Zitate in der Erbrechtssammlung des Katholikos Elias I. (= E) 344-345
11. Zitate im Nomokanon des ʿAḇdīšōʿ bar Brīḵā (= N) 346-357
12. Zitate im «Ordo iudiciorum» des ʿAḇdīšōʿ bar Brīḵā (= O) 358-379
13. Zitate im Nomokanon des Barhebraeus (= BH) 380-391

KAPITEL I
GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSGABE UND DIE ÜBERSETZUNG

1. KRITISCHER TEXT

Die Grundsätze für die kritische Edition (unten Kapitel II) ergeben sich größtenteils aus den oben in den Kapiteln IV bis VI des ersten Bandes dargelegten Ergebnissen.

a) Die wichtigsten Versionen (L, R II und D[1]) stimmen inhaltlich so weit miteinander überein, daß sich ohne Schwierigkeit ein einheitlicher Text erstellen läßt und die Varianten im Apparat vermerkt werden können. Das gilt auch für weitere Handschriften, die nicht vollständig überliefert sind oder aus anderen Gründen nur einen Teil des Textes enthalten (V, Fr, Not, C), sowie mit einer Ausnahme auch für die Zitate im «Ordo iudiciorum» des ʿAḇdīšōʿ bar Brīḵā. Wegen der weitgehenden Übereinstimmungen erschien es jedenfalls entbehrlich, die Version L und die Version B, also die zu erschließende Fassung des Bearbeiters mit veränderter Reihenfolge der Paragraphen, in getrennten Spalten zu edieren. Um die Lesarten, die mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den Bearbeiter von B zurückgehen, hervorzuheben, wurden sie aber in einen eigenen, ersten Apparat zusammengestellt (gekennzeichet mit dem Buchstaben "B" = Bearbeitung). Diese Zuordnung ist allerdings umso unsicherer, je weniger Handschriften der Version B vorliegen, etwa - wie häufig - nur R II und D, weil sich bei einem Vergleich mit O gezeigt hat, daß diese beiden Textzeugen auch gemeinsame Sonderlesarten bieten.[2] Die sonstigen Varianten, also die Sonderlesarten der einzelnen Handschriften oder verwandter Handschriften, finden sich im davon getrennten zweiten Apparat ("Var." = [Einzel]Varianten).

Auch bei den Stellen, bei denen eine Veränderung durch den Bearbeiter anzunehmen ist, gibt es in den Handschriften der Version B zahlreiche Varianten. Um den textkritischen Apparat nicht zu kompliziert zu machen, finden sich diese Varianten alle im ersten Apparat. Teilweise läßt sich auch nicht genau ermitteln, welche dieser häufig voneinander nur leicht abweichenden Lesarten diejenige des Bearbeiters ist, vor allem dann, wenn für die Version nur die Handschriften R II und D vorliegen.

Nur bei den §§ 104 und 105 ist L sehr viel kürzer als B, so daß sich kein einheitlicher Text herstellen ließ. Aus diesem Grund sind hier die Versionen L und B nebeneinander

---

[1] M stimmt derartig weit mit D überein, daß die Lesarten von M zwar im Text und bei der Übersetzung angegeben sind, die Handschrift aber im übrigen nicht immer eigens genannt wird. Wegen eines Versehens beim Photographieren der Handschrift ist eine Aufnahme übersprungen, so daß der Text der §§ 73 (Schluß) bis 85 (Anfang) nicht vorliegt. Auch in diesem Bereich ist nicht mit nennenswerten Abweichungen von D zu rechnen.

[2] S. Band I, S. 115.

gedruckt. Wie bereits im ersten Band[3] ausgeführt, hat L hier möglicherweise nicht den ursprünglichen Text bewahrt. Wegen der starken Abweichungen steht auch § 87a in zwei Spalten. Bei den sehr unterschiedlichen Überschriften und Schlußvermerken sind alle Handschriften ebenfalls getrennt ediert. Der Wortlaut der Urform der syrischen Übersetzung (Version A des Stemmas[4]) oder auch derjenige der Bearbeitung B ist nicht auszumachen.

b) Sowohl für die Abfolge der Paragraphen wie die Gestalt des Textes wird die Hs. Brit. Libr. 14528 einschließlich des dazugehörigen New Yorker Blattes (= L) als Grundlage genommen, weil sie der ursprünglichen syrischen Fassung am nächsten kommen dürfte. Sie wird jedoch nicht unverändert abgedruckt. Soweit ersichtlich Fehler vorliegen, etwa Auslassungen wegen Homoioteuleutons, ist der Text nach den anderen genannten Handschriften ergänzt oder verbessert worden. Der Seitenwechsel dieser Handschrift wird in der Ausgabe durch einen Doppelstrich (||) bezeichnet.

Paragraphen, die in L fehlen, also diejenigen, die im laufenden Text von L ausgelassenen (§§ 50, 55, 56b-58, 72, 73, 76c, 77b und 85 der neuen Zählung) und die, welche am Schluß nicht mehr aufgenommen sind (§§ 113ff.), können nur in der Fassung der Version B geboten werden. Damit entfällt bei ihnen auch die Zweiteilung des Apparats.

Bei diesen in L fehlenden Texten wurde der Einheitlichkeit wegen in der Regel die Hs. R II, die in der Orthographie L näher steht als D und M, zugrunde gelegt.[5] Soweit sie offensichtliche Fehler enthält, ist ihr Text nach den anderen Textzeugen korrigiert. Die Qualität der Hss. R II, D und M ist ungefähr gleich einzuschätzen. Sie enthalten - wie alle anderen - jeweils eigene Fehler. Die Handschrift, auf der die Zitate im «Ordo iudiciorum» (= O) beruhen, ist ihnen - soweit ersichtlich - teilweise überlegen, doch eignen sich diese Zitate als Basis nicht, weil sie nur einen Teil des Textes abdecken. Aus diesem Grund kamen auch die Fragmente V und Not dafür nicht in Betracht.

Das in L fehlende Vorwort, das möglicherweise erst auf den späteren Bearbeiter zurückgeht, ist in gleicher Weise wie die sonst in L fehlenden Texte behandelt.

c) Die bisher genannten Handschriften und fast alle Zitate im «Ordo iudiciorum» wurden vollständig in den beiden Apparaten berücksichtigt. Die anderen Handschriften (R III, R I, P, C, Q und S) und die sonstigen Zitate in der syrischen Literatur (Tim, G, E und BH) weichen oft so stark vom Text der Edition und voneinander ab, daß sie teilweise nur in einer eigenen Spalte hätten ediert werden können. Da es uns darauf ankam, dem ursprünglichen Text möglichst nahe zu kommen und es sich bei den abweichenden Versionen und Zitaten um sekundäre Bearbeitungen handelt, wurden sie nur partiell - soweit sie etwas zur Textrekonstruktion beitragen können - bei der Edition verwertet und insoweit dann im Apparat berücksichtigt. Mit anderen Worten: Der Apparat gibt ihre Lesarten längst nicht immer vollständig an.

Sämtliche für einen Paragraphen der Ausgabe jeweils erhaltenen syrischen Textzeugen sind in der ersten Zeile des Apparats (mit Paragraph oder Fundstelle) angegeben. Soweit

---

[3] Kapitel VI, Abschnitt 6, S. 107-109.

[4] Band I S. 99.

[5] Da für die Hs. Bagdad 509 mit den Versionen R I, R II und R III nur eine Xerokopie zur Verfügung stand, waren die Lesungen insbesondere bei der Punktierung nicht immer mit letzter Sicherheit festzustellen.

ein Text bei der Edition aus den eben genannten Gründen nicht vollständig berücksichtigt wurde, ist die Angabe kursiv gesetzt. In den Apparat aufgenommen wurden auch Fehllesungen[6] der vorhandenen Editionen.

d) Um gleichwohl einen vollständigen Überblick über das syrische Material zu geben, werden diese Texte anschließend an die eigentliche Edition und Übersetzung in Kapitel III jeweils für sich getrennt ediert und übersetzt; die Textgrundlage ist dort im einzelnen angegeben.

e) Die §§ 131 bis 135, die nur in den Hss. R I bzw. P überliefert sind, gehören mit größter Wahrscheinlichkeit gar nicht zum Syrisch-römischen Rechtsbuch und wurden nur der Vollständigkeit halber am Schluß mit aufgenommen.

f) Da die Versionen entweder keine Paragraphenzählung haben (L, R III, M) oder die Zählungen stark voneinander abweichen, konnte keine der vorhandenen Zählungen übernommen werden. Sie sind offensichtlich alle nicht ursprünglich. Auch die Zählung von L in der Ausgabe von Bruns-Sachau erwies sich als ungeeignet, schon deshalb, weil das fehlende New Yorker Blatt nicht berücksichtigt ist und weil - wie schon mehrfach erwähnt - auch sonst Paragraphen im laufenden Text fehlen. Wir haben deshalb eine völlig neue Zählung eingeführt, die aus inhaltlichen Gründen manchmal mehrere der bisher getrennt gezählten Paragraphen zusammenfaßt (so die §§ 6a, 6b und 6c oder die §§ 76a bis 76h der neuen Zählung), manchmal aber auch bisherige einheitliche Paragraphen trennt (§§ 65, 66 der neuen Zählung). Die Zählungen der einzelnen syrischen Textzeugen sind in die Ausgabe nicht aufgenommen worden. Sie lassen sich dem Apparat sowie den Überschriften in der Übersetzung entnehmen, die der nichtsyrischen Versionen der Übersetzung. Im übrigen sei auf die Konkordanzen in Band 1, Kapitel IX verwiesen.

g) Soweit dem kritischen Text L bzw. R II zugrunde gelegt wurden, ist deren Interpunktion, Orthographie und Punktierung (Vokalisierung) beibehalten worden, soweit sie nicht sinnwidrig war. Abweichungen der anderen Textzeugen wurden in der Regel nicht in den Apparat aufgenommen. Die syrischen Schreiber verfuhren hier ohnehin nicht konsequent. Ebenfalls finden sich im Apparat keine bloß orthographischen Varianten, wie ܐܬܝ (statt ܐܝ , ohnehin in den Handschriften häufig nicht sicher zu unterscheiden), ܡܬܝ (statt ܡܬܝܬ), ܐܦܝܬ (statt ܐܦܝܬܐ) u. ä. Getrennt- oder Zusammenschreibungen von Wörtern wie ܐܝܟ ܕܐ (ܐܝܟܕܐ), ܐܝܟ ܕܡ (ܐܝܟܕܡ), ܐܝܟ ܗܠ (ܗܠܟ) sind ebenfalls nicht vermerkt. Auch das zusätzliche *ī* bei der Endung der 3. pers. sing. fem. bleibt unberücksichtigt. Die unterschiedliche Schreibung der griechischen Fremdwörter ist dagegen regelmäßig aufgenommen, außer bei dem häufig vorkommenden Wort Testament (ܕܝܬܝܩܐ bzw. ܕܝܬܝܩܝ). Insoweit sei auf die Charakterisierung der einzelnen Versionen bzw. Handschriften (Band 1, Kapitel VI) und auf das Kapitel über die

---

[6] Angemerkt sei, daß SACHAU bei der Ausgabe der Hs. L nicht selten eindeutig falsche Lesungen offenbar aus der Edition von LAND übernommen hat (vgl. z. B. den Apparat zu den §§ 6c [Nr. 18], 14 [7] [!], 20 [15], 43 [3], 46 [4], 75a [3], 83 [3] [!], 87a [76], 91 [8], 98b [1], 104 [6], 106a [8], 106c [26], 108 [41]). Einige Fehler LANDS finden sich bei SACHAU nicht (vgl. etwa § 106c [22, 27 in Verbindung mit Band III S. 220]), zum Teil enthält seine Ausgabe aber auch zusätzliche Fehler (vgl. den Apparat zu den §§ 3, [11], 7 [43], 77c [4], 97 [30], 101 [42], 106a [14ff.], 106b [3, 5], u. ö.). Damit sollen die Leistungen SACHAUS nicht geschmälert werden. Auch die vorliegende Ausgabe will natürlich nicht den Anspruch erheben, von Versehen und Flüchtigkeitsfehlern frei zu sein.

Fremdwörter (Band 1, Kapitel VIII) verwiesen. Der Text roter Überschriften der Handschriften ist in der Edition überstrichen.

h) Der textkritische Apparat wurde für jeden Paragraphen getrennt angelegt. Die Varianten sind im Text und korrespondierend im Apparat gekennzeichnet, für den ersten Apparat (Version B) mit Kleinbuchstaben, für den zweiten (Einzelvarianten) mit Zahlen. Sie beziehen sich auf das Wort, hinter dem die Zahl steht. Falls die Variante mehrere Wörter des Textes umfaßt, ist der Anfang im Text mit ⌝ gekennzeichnet, damit die Lesart des Textes im Apparat zur Kennzeichnung nicht wiederholt werden muß. Bei den zugehörigen Zahlen bzw. Buchstaben in den beiden Apparaten wird durch ein hinzugesetztes ⌝ auf diese Fälle hingewiesen. In einigen Fällen, die sonst unklar wären, steht im Apparat hinter der zu ersetzenden Passage eine eckige Klammer]. Mehrere Varianten werden durch einen senkrechten Strich | getrennt. Die Variante einer einzelnen Hs. ist in der Orthographie dieser Hs. wiedergegeben; falls sie sich in mehreren Handschriften findet, ist die Orthographie der erstgenannten Handschrift beibehalten.

i) Für den Druck sämtlicher Texte wurde die älteste syrische Schrift («Estranglā») benutzt. Bei der kritischen Edition kam ohnehin keine andere in Betracht, weil die Syrer zum Zeitpunkt der Übersetzung des Textes ins Syrische nur sie benutzen. Die ältesten Hss. Brit. Libr. Add. 14528 und Vat. Syr. 560 sind denn auch in dieser Schrift geschrieben. Sachau benutzte für die späteren westsyrischen Versionen die (westsyrische) Serṭō-Schrift und für die ostsyrischen die sog. nestorianische Schrift, weil er die Handschriften möglichst genau reproduzieren wollte. Da auch diese Versionen aber jedenfalls teilweise auf eine Zeit zurückgehen, in der noch die Estranglā-Schrift üblich war und darüber hinaus die grundlegende ostsyrische Hs. Bagdad 509 durchaus nicht in einem typischen nestorianischen Duktus geschrieben ist, erschien eine solche Differenzierung nicht erforderlich. Für eine einheitliche Schriftart sprachen auch praktische Gründe.

2. ÜBERSETZUNG

a) Die Übersetzung will den Text der Edition so wörtlich wie möglich wiedergeben. Zugegebenermaßen liest sie sich deshalb oft wenig gefällig. Der Leser soll aber die Möglichkeit haben, einen vielleicht dahinterstehenden griechischen oder lateinischen Wortlaut noch zu erahnen. Dieselben syrischen Wörter werden in der Regel mit denselben deutschen übersetzt, unterschiedliche Wörter auch im Deutschen mit unterschiedlichen; dieser Grundsatz ließ sich jedoch nicht immer durchhalten. Nicht beabsichtigt war, in jedem Fall einen gängigen deutschen juristischen Terminus zu wählen, vielmehr wurde - um nicht schon in der Übersetzung mehr als vermeidbar eine Interpretation zu liefern - eher die Grundbedeutung eines syrischen Wortes verwendet (also z. B. "Befehl" statt "Erlaubnis"). Was gemeint ist, dürfte trotzdem meist klar sein oder sich aus dem Kommentar zu der betreffenden Stelle in Band III ergeben. Syrisch *malkā* «König» ist sinngemäß mit «Kaiser» wiedergegeben. In eckigen Klammern ist eine Absatzzählung hinzugefügt, um die Zitierung zu erleichtern. In den Handschriften ist der syrische Text - wie üblich - fortlaufend und ohne Absätze geschrieben.

b) Die Varianten, die als die Textfassung der Bearbeitung B anzunehmen sind, also die, welche in der Edition den ersten Apparat bilden, stehen ebenfalls in einem ersten

Apparat, die sonstigen Abweichungen im zweiten. Im Apparat der Übersetzung werden Lesarten nur dann notiert, wenn sie noch einen einigermaßen vernünftigen Sinn geben. Soweit Varianten vermerkt sind, die am Sinn nichts ändern, soll damit demjenigen, der des Syrischen nicht kundig ist, ein Eindruck vermittelt werden, wie wenig sich manchmal die Versionen inhaltlich unterscheiden. Alles konnte aber nicht aufgenommen werden. Nicht selten lassen sich unterschiedliche Formulierungen (etwa Änderungen der Wortstellung) im Deutschen nicht verschieden übersetzen. Aufgrund der Struktur der syrischen Schrift, bei der Vokale meist nicht ausgedrückt werden, und der syrischen Grammatik können schon geringe Unterschiede im Schriftbild erhebliche Bedeutungsveränderungen herbeiführen. So läßt sich beim Verb die durch das Partizip ausgedrückte Gegenwart von der Vergangenheitsform in der Schrift oft nur dadurch unterscheiden, daß ein Punkt über das Wort gesetzt wird. Das angehängte Possessivpronomen der 3. Person Singular unterscheidet das Maskulinum vom Femininum dadurch, daß beim Femininum ein Punkt über dem letzten Buchstaben steht. Fehlt er - etwa versehentlich -, kann - nicht zuletzt bei einem juristischen Text - etwas ganz anderes herauskommen. Der Plural eines Substantivs wird in der Regel nur durch zwei Punkte über dem betreffenden Wort bezeichnet; auch dies ist eine nicht seltene Ursache für Varianten. Da - wie gesagt - häufig nur die Konsonanten geschrieben werden, kann die Verlesung oder Verschreibung schon eines einzigen Buchstabens zu einer völlig anderen Bedeutung führen.

c) Bei vielen Stellen läßt sich darüber streiten, wie sie zu übersetzen sind. Die Herausgeber können und wollen nicht behaupten, daß nur ihre Übersetzung richtig ist. Manche Wortformen sind nicht eindeutig. Es kommt hinzu, daß der Text teilweise nicht in Ordnung zu sein scheint. Dieser Meinung waren offenbar manchmal auch die syrischen Schreiber, die ihn dann mehr oder weniger veränderten. Eine Crux ist das syrische Wort "Söhne", das genausogut allgemein "Kinder" bedeuten kann und dem zur Klarstellung nur ausnahmsweise das Adjektiv "männliche" beigefügt wird. Ebenfalls mißlich bei einem juristischen Text ist, daß sich das syrische Wort für «verkaufen» *(zabben)* von dem für «kaufen« *(zḇan)* in der 3. Pers. Sing. Perf. ebenfalls nur durch einen Punkt über oder unter dem Wort unterscheiden läßt (ܙܒܢ bzw. ܙܒܢ), der aber - wie auch sonst die Punktierung - nicht unbedingt gesetzt werden muß.

d) Die bisher vorliegenden Übersetzungen von Sachau entfernen sich manchmal unnötig weit vom syrischen Text.[7] Auch Vööbus übersetzte bei der Version D durchaus nicht immer das, was in der Handschrift steht. Dem nicht Sprachkundigen sei deshalb bei der Benutzung dieser Übersetzungen Vorsicht angeraten.

Das gilt auch für Sachaus Übersetzungen der späteren Bearbeitungen R III, R I und P, deren Lesarten und Eigenheiten wegen der starken Abweichungen nicht vollständig in die kritische Edition und deren Übersetzung einfließen konnten. Es erschien deshalb zweckmäßig, auch diese Versionen nochmals, und zwar möglichst nach denselben Grundsätzen wie bei der Übersetzung des kritischen Textes, zu übersetzen, damit sie im Zusammenhang gelesen werden und mit der Übersetzung des kritischen Textes verglichen werden können. Beim Abdruck dieser sekundären Versionen in Kapitel III wurde nicht versucht, einen sprachlich einwandfreien Text zu erstellen, da vielfach schon nicht sicher zu entscheiden ist, ob die Abweichungen (etwa Auslassungen) absichtlich oder

[7] Trotz der gegenteiligen Erklärung von Bruns in Bruns-Sachau, Vorrede S. VII.

unabsichtlich entstanden sind. Teilweise ist ihr Text auch offensichtlich fehlerhaft. Dies kann durch einen Vergleich mit dem kritischen Text unschwer festgestellt werden.

In der Übersetzung werden die griechischen und lateinischen Fremdwörter jeweils in griechischer Schrift in runden Klammern hinzugesetzt, mit Ausnahme solcher, die im Syrischen völlig geläufig sind oder die sehr häufig vorkommen (wie ἀῤῥαβών, διαθήκη, δωρεά, ἐπίτροπος, κουράτωρ, νόμος, φερνή). Die lateinischen Fremdwörter können allerdings in der griechischen Vorlage des Übersetzers durchaus auch in Lateinschrift gestanden haben.[8]

3. SIGLEN UND ABKÜRZUNGEN

add.	addit, addunt
Ar	(ausführliche) arabische Version (Ausgabe Bruns-Sachau)
Arm	armenische Version
B	(zu erschließende) Version des Bearbeiters
BH	Barhebraeus, Nomokanon
C	Hs. Cambridge 2023, fol. 20^{r}/^{v}
D	Hs. Damaskus Syr.-orth. Patr. 8/11
E	Elias von Nisibis, Erbrechtssammlung
Ed. D	Version D nach der Ausgabe von Vööbus, Synodicon
Ed. Fr	Version Fr nach der Ausgabe von Bruns-Sachau
Ed. L	Version L nach der Ausgabe von Bruns-Sachau
Ed. Land	Version L nach der Ausgabe von Land
Ed. P	Version P nach der Ausgabe von Bruns-Sachau
Ed. R II	Ausgabe der Version R II von Sachau, Syrische Rechtsbücher I
Fr	Hs. British Library Add. 18,295
G	Gabriel von Basra, Nomokanon (Ausgabe Kaufhold)
Georg	georgische Version
IT	Ibn aṭ-Ṭaiyib, Recht der Christenheit (1. Teil) (Ausgabe Hoenerbach-Spies)
L	Hs. British Library Add. 14,528 bzw. Version L
N	ʿAḇdīšōʿ bar Brīḵā, Nomokanon
Not	Hs. Cambridge Add. 2023, fol. 1^{r}-2^{v} («Notula syriacae», Ausgabe Wrieght)
O	ʿAḇdīšōʿ bar Brīḵā, Ordo iudiciorum
o. hss. Stütze	ohne handschriftliche Stütze
om.	omittit, omittunt
P	Hs. Paris Syr. 112
Q	Hs. Paris Syr. 306
R I	Version R I nach der Hs. Bagdad, Chaldäisches Kloster 509
R I (R)	Version R I nach der von Sachau für seine Edition benutzten Hs. Borg. Syr. 81
R II	Version R II nach der Hs. Bagdad, Chaldäisches Kloster 509
R II (R)	Version R II nach der von Sachau für die Edition benutzte Hs. Borg. Syr. 81
R III	Version R III (Hs. Bagdad, Chaldäisches Kloster 509)
R III (R)	Version R III nach der von Sachau für die Edition benutzte Hs. Borg. Syr. 81
S	Hs. Louvain, CSCO, syr. 15
Sach	Sachau, Katalog der syrischen Hss. in Berlin, Band II 786 (Fragment)
Tim	Katholikos Timotheos I., Brief an die Elamiten
V	Hs. Vat. Syr. 560
Var	Varianten (Sonderlesarten einzelner Handschriften)
w.i.T.	wie im (kritischen) Text bzw. der Übersetzung

[8] Vgl. dazu den Kommentar zu § 115 und § 121 (Abschnitt 4) in Band III.

KAPITEL II
KRITISCHER TEXT UND ÜBERSETZUNG

ÜBERSCHRIFTEN

L

ܫܘܒܚܐ ܚܠܦܝܢ ܕܒܝܡܐ ܕܐܠ ܡ ܡܫܟܚ ܕܐܬܝ ܫܘܒܚܐ ܕ

RIII

ܫܘܒܚܐ ܚܠܦܝܢ ܕܒܝܡܐ ܕܐܠ ܡ ܡܫܟܚ ܕܐܬܝ ܫܘܒܚܐ ܕ .
[1]ܡܫܠܝܫܝܐ ܚܠܦ ܕܐܬ ܠ[2]ܫܘܒܚܐ ܕ ܒ ܠ .
ܡܫܠ ܚܫܒܢ .

P	RI, S	D, M, Fr	RII, S
			ܫ ܫܘܒܚܐ
	ܚܫܒ	[3]ܚܫܒ	ܡܫܠ ܚܫܒ
ܫܘܒ	ܫܘܒܚ	ܫܘܒܚ	ܡ .
ܫܘܒܚܐ	ܐ		ܐ ܫܘܒ
			ܐ ܚܠܦ
			ܫ ܫ
			ܡ ܒ ܡ
			ܫ ܒ ܠ .
			ܫ ܡ
	ܫ		ܫ ܒ ܡ .
ܫ ܐ	ܠ ܐ	ܫ ܐ	ܫ ܐ
ܫ	ܫ .	[4]ܫ .	ܫ
ܠ			ܫ
ܫ(ܫ)			ܫ
ܫ ܫ			ܫ .
ܠ ܫ			ܠ ܫ

Überschriften (R II, D, M, Fr, R I, P)

Var.: 1 Ebenso die Abschrift Vat. Syr. 599 | ܡܫܠܝܫܝܐ R III (R) und die weiteren Abschriften Trichur 65 und Ming. Syr. 587, N | 2 ܫܘܒܚܐ ist in R III (R) entgegen der Edition Sachaus lesbar (ebenso in allen anderen bekannten Abschriften) | 3 om. D, Fr | 4 ܫ M, Fr

ÜBERSCHRIFTEN

L

Weltliche Gesetze, die aus der rhomäischen (ῥωμαῖος) Sprache in die aramäische übertragen wurden.

RIII

Weltliche Gesetze der Rhomäer (ῥωμαῖος), die gemacht wurden von dem Bekenner Ambrosios, als ihm vom Kaiser Valentinos befohlen worden war, die Statthalter (ἡγεμών) anzuweisen (von τάξις), und wie sie jedermann in Gerechtigkeit und Gottesfurcht richten sollen.

RII, S	D, M, Fr	RI, S	P
Mit göttlicher Hilfe schreiben wir den Kanon (κανών) der Urteile der Dikaiomata (δικαιώματα), nämlich den der Kaiser. Eine andere Ausgabe als die, welche oben geschrieben ist, und auch Kanones (κανών), die zahlreicher sind als diese.[1]	Wir schreiben Gesetze der	Wir schreiben die Gesetze und Urteile die erlassen wurden von	Buch der Dikaiomata (δικαιώματα)
Die siegreichen, christlichen und im wahren Glauben vortrefflichen und des guten Andenkens würdigen Kaiser,	siegreichen und christlichen Kaiser,	den christlichen Kaisern	der siegreichen, christlichen, im wahren Glauben vortrefflichen, des guten Andenkens würdigen Kaiser,

1 Der Text nimmt Bezug auf die in der Handschrift voranstehende Version RI

RII, S	D, M, Fr	RI, S	P
ܡܗܝܠܝܢ(ܐ)	ܡܗܝܠܝܢ	ܡܗܝܠܝܢ	ܡܗܝܠܝܢ
ܟܬܒ	ܟܬܒ :		ܟܬܒ
ܡܬܪܫ .			ܡܬܪܫ .
ܒܗܪܡܢܘܬܐ	ܒܗܪܡܢܘܬܐ		ܒܗܪܡܢܘܬܐ
ܒܪܟܐ	ܒܪܟܐ	ܒܪܟܐ .	ܒܪܟܐ
	ܫܠܚ		ܫܠܚ
	⁵ ܬܪܓܡܢ ❊		ܒܫܠܡ :

ملي ٢صحة
ربيع سهّل
كتلم ٢مسرة
٢محلحهمي .
ح صحة صحة
حمد حتمد
حسقيمي :
ىمد ٢هد لحا
ممحة

Var.: 5 ܬܪܓܡܢ M

RII, S	D, M, Fr	RI, S	P
	des Kaisers		meines Herrn
Konstantinos,	Konstantinos,	Konstantinos	Konstantinos,
der erwählte			des erwählten
und heilige,			und vortrefflichen
	des		Kaisers, und des
Theodosios	Theodosios		großen Theodosios
und	und	und	und des weisen
Leon,	Leon,	Leon.	Leon.
	der Kaiser		
	der Rhomäer		
diese, die schöne			
Gesetze erlassen			
haben im ganzen			
Gebiet ihres			
Kaiserreiches, und			
eine Unterscheidung			
getroffen (?) und			
(sie) erlassen haben,			
indem sie in ihren			
Gesetzen bekannt-			
gaben, daß jeder			
Ort gemäß seinem			
Gesetz (lebe).			

EINLEITUNG

ܗܕܐ ܣܦܪܐ [1]ܕܫܒܚܐ ܕܡܪܝ [2]ܥܠܡܐ ܒܪ ܡܠܟܐ [4]ܕܚܢ : [3]ܡܪܟ
ܥܠܡܐ ܩܕܝܫܐ : [8]ܠܐ ܗܘ [7]ܕܟܬܒܗ ܫܡܥܘܢ ܒܪ ܩܘܣܡ [6]ܕܚܢ [5]ܗܘ ܕܒܫܡܗ .
ܕܡܫܝܚܐ ܒܪܗ ܕܐܠܗܐ [10]ܒܪܝܬܗ ܫܪܝܪܐ : ܐܝܟ [9]ܥܠܡ ܫܠܡ : ܫܠܡ
ܥܠܡ [12]ܐܡܝܢ . ܐܡܝܢ ܠܥܠܡ ܥܠܡ ܠܐ ܗܘ [11]ܕܡܫܝܚܐ ܫܡ ܡܢ .
. [17]ܡܫܝܚܐ ܒܪܗ ܕܐܠܗܐ [16]ܒܪܝܬܐ [15]ܫܡܗ [14]ܒܪܝܟ ܬܗܘܐ . [13]ܐܫܬܒܚ

ܗܘ ܕܟܬܒ ܫܡܥܘܢ ܒܪ ܩܘܣܡ [21]ܐܡܪ ܠܗ [20]ܥܠܡ ܒܪܟܘܗܝ . ܒܪܟܘܗܝ ܠܥܠܡ [19]ܫܡܝܐ ܥܠ ܫܡܝܐ . [18]ܠܐ ܡܫܝܚܐ
ܠܫܡܗ ܩܕܝܫܐ .

ܐܠܐ ܫܠܝܐ : ܠ ܟܝ ܐܡܪ ܒ ܡܫܝܚܐ ܟܝܫܪܐ ܕܫܒܚ ܩܕܡ [22]ܐܠܗ ܫܪܝܪܐ : ܠ ܟܝ ܐܡܪ ܒ ܡܫܝܚܐ ܟܝܫܪܐ ܕܫܒܚ ܩܕܡ [21]ܐܡܪ
ܐܡܪ ܩܕܡ ܐܠܗ ܕܟܠ ܫܒܚܐ ܐܠܐ [24]ܫܪܝܪܐ ܐܠܗ] ܐܡܪ [23]ܒܪ . ܫܒܚܐ ܕܫܒܚ
ܫܪܝܪܐ : ܟܬܒ ܠ ܫܠ ܐ [25]ܒܪܡ . ܫܪܝܪ ܫܒܚܐ ܕܫܒܚ ܐܠܗ ܫܒܚ ܕܫܒܚ
ܕܟܝ ܐܠ ܫܒܚ .

ܐܡܪ : [29]ܐܠܗ ܫܪܝܪ ܫܪܝܟ ܫܪܝܬ [28]ܕܟܬܒ [27]ܩܕܡ ܕܒܫܡ ܩܕܡ [26]ܐܠܗ
ܫܪܝܪ [33]ܒܪܝ [32]. ܐܠܗ ܫܒܚ [31]ܕܟܬܒ ܒ ܕܒ [30]ܟܬ ܐܠ] : ܫܪܝܪ ܫܒܚ
ܫܠܐ [35]ܒܪ ܒ ܫܟ [34]ܐܫ ܫܪܝ] : ܟܬܒ ܫܒ ܐܠ ܕܒ
ܩܕܡ ܐܠ [39]ܐܠ ܒ [38]ܐܠ ܒ [37]ܒܪ : ܐܠ ܐܠ ܕܒ ܐܡܪ . [36]ܫܪܝܪ
ܫܪܝܪ [41]ܫܬܐ ܐܠ ܩ . [40]ܫܒܚ ܐܡܪ] ܒܪ . ܐܠ ܕܒ ܐܠ ܕܒ
ܕܒ [42]ܫܝ ܐܠ ܫܪܝܪ ܒ ܐܠ ܐ ܐ ܐ

EINLEITUNG

RII, D, M, Fr, P, O (Auszüge)

[1] Schöne und äußerst gerechte Gesetze gab unser Herr und Gott von Anfang an[1] und zeigte (sie) den Menschen. Zum Beispiel zeigte er uns nämlich im ersten Buch des mosaischen Gesetzes[2], daß Adam den Set zeugte, Set den Enosch zeugte[3] und den Rest der Reihe[4] der Väter bis zur Sintflut, den Tagen des Noach, und (daß) nach der Sintflut[5] Noach den Sem zeugte und Sem den Arpachschad zeugte[6]. Und es setzte sich fort und es kam das Buch der Geschlechter der Väter bis zu Abraham[7]: Abraham zeugte den Isaak, Isaak zeugte den Jakob und Jakob zeugte[8] die zwölf Väter.

[2] [9]Und dieses gepriesene und ausgezeichnete Gesetz wurde von Gott dem Allmächtigen gegeben, daß jedermann seine Habe seinen Kindern vererbe. Und aus diesem schönen Grund bekamen alle Völker dieses Gesetz, daß jedermann seine Habe seinen Kindern vererbe, und dann, wenn er keine Kinder hat, seine Habe vererbe, wem er will.

[3] Und während alle Gesetze der Völker in anderen Sachen verschieden sind, wurde dieses Gesetz der Erbschaft auch nicht in einem (einzigen) der Völker verändert[10], und es galt weiter und kam bis zu unserem Herrn Jesus Christus, und er ist gekommen, hat einen Leib angenommen[11] von der heiligen Jungfrau Maria[12], wurde Mensch gemäß seinem Willen und befreite von allem[13] Irrtum alle diejenigen Menschen, die (es) wollten. Und er gab schöne Gesetze[14] - neben allen schönen Gütern[15]- seiner heiligen katholischen (καθολικός) Kirche, die erlöst ist durch sein heiliges Blut und besiegelt ist in (?) den heiligen Sakramenten durch seinen Tod[16]. Und durch seine Kirche gab er das Geschenk[17] seiner Güte den christlichen Kaisern des Volkes der Rhomäer (ῥωμαῖος). Und er gab ihnen die Kenntnis des wahren Glaubens[18] und unterwarf ihnen durch seine heilige

---

Einleitung

Var.: 1 RII: Ein schönes und äußerst gerechtes Gesetz ... | D, M, Fr: Schöne und äußerst passende Gesetze sind es, die unser Herr ... gab | O: Schöne Gesetze, die äußerst passend sind, ... gab | 2 Ende des ersten Zitats in O | 3 D, M, Fr lassen aus: zeugte | 4 D, M, Fr: der Reihen | 5 D, M, Fr lassen aus: den Tagen des Noach ... Sintflut (= Homoioteleuton) | 6 D, M, Fr: und danach zeugte Sem den Arpachschad | 7 R II: zu unserem Vater Abraham | 8 D, M, Fr lassen aus: zeugte | 9 Anfang des dritten Zitats in O | 10 Ende des dritten Zitats in O | 11 D, M, Fr: Christus, der einen Leib angenommen hat | 12 D, M, Fr lassen aus: Maria | 13 D, M, Fr lassen aus: allem | 14 D, M, Fr: ein schönes Gesetz | 15 D, M, Fr: neben allem Schönen | 16 D, M, Fr statt «seiner heiligen katholischen Kirche ... durch seinen Tod»: seiner Kirche | 17 D, M, Fr, P: die Geschenke | 18 D, M, Fr, P: des Glaubens und der Wahrheit

ܟܬܒܬ[50] ܟܘܢܝܐ[49] ܟܬܒ̈ܐ ܟܬ̈ܒ̈ܐ[48] ܕܡܠܐ ܠܡܠܐ ܟܬ̈ܒ̈ܐ ܕ[ܡ]ܬ̈ܒ̈ܐ ܡܬ̈ ܟܬ
ܡܬ̈ܒ̈ܐ : ܟܬ̈ܒ̈ ܡ̈ ܟܠ̈ܐ[52] ܐܝܡ ܐܠܐ[51] ܟܘܢ̈ܝܐ ܟܬ̈ܒ̈ܐ ܠܬ̈ܬ̈ܒ̈ܐ ܕܐ̈ܝ
ܟܐ[58] ܟܬ̈ܒ̈ܐ[57] ܐ̈ ܟ[56] ܟܬ̈ܒ̈ܐ[55] ܟ̈ ܟ[54] ܠܡܠܐ . ܟ[53]ܡ̈ܠ̈ܐ ܟ̈ܬ̈ܡ̈ܐ
ܟܘܢ̈ܝܐ ܐ̈ܟ̈ܡ̈ : ܟ̈ܠ̈ ܐ̈ܠ̈ܐ ܟ̈ܐ̈ܟ̈ ܟ̈ ̈ : ̈ ̈ ̈

Kirche alle Völker[19], damit sie durch die Ordnung (τάξις) des Gesetzes[20] Christi die Menschen führten durch Gesetze[21], die sie, die Kaiser, von der Kirche bekamen, welches ein Geschenk Gottes[22] ist. [23]Alle Menschen nämlich oder Völker[24], die durch ein Gesetz geführt werden wollten, haben von dem Gesetz des Mose ihre Grundlage genommen, in ihrem Volk[25] Gesetze erlassen und sich an Israel ein Beispiel genommen, das durch die Gesetze Gottes geführt wurde. Es hatte nämlich auch keines der Völker vor Mose eine Schrift oder ein Buch, sondern es war früher Mose und seine Gesetze, diejenigen, die Gott[26] gegeben hatte, früher als alle Weisen der Griechen, Athener, Römer und Ägypter[27], wie wir oben gesagt haben, und vor allen Völkern. Und aus dem (gleichen) Grund wie bei Israel[28] wurde auch den Völkern dieses Geschenk gegeben, damit sie durch ein Gesetz[29] geführt würden.

[4] Alle unsere Gesetze aber wurden hinfällig durch die Ankunft unseres Herrn, und in allen Völkern wurde das eine Gesetz Christi gegeben durch die christlichen Kaiser[31]; das begann mit dem gepriesenen und seligen[31] Kaiser Konstantinos, dem Erwählten Gottes[32].

Erster Grad der Erbschaft.

19 D, M, Fr: durch seine Kirche die Familien aller Völker | 20 D, M, Fr, P: durch die Ordnungen der Gesetze | 21 D, M, Fr, P: das Gesetz | 22 D, M, Fr lassen aus: Gottes | 23 Beginn des zweiten Zitats in O | 24 D, M, Fr: Allen Menschen, jedem nämlich von einem Volk oder von den Völkern | 25 D, M, Fr: in ihren Zeitaltern | 26 D, M, Fr fügen hinzu: Israel | 27 Ende des zweiten Zitats in O | 28 D, M, Fr: ... vor allen Völker und vor allen Sprachen Israel gegeben wurde | 29 D, Fr, P: durch Gesetze | 30 R II: den christlichen und gläubigen Kaiser | 31 Fr: seligen und christlichen | 32 R II fügt hinzu: welches diese sind

§ 1

ܗܘ ܕܚܫܒܐ ܟܬܒ : ܟܬܒ [a]ܐܝܟ . ܟܕܡ ܒܚܕ ܠܐ ܟܬܒ ܗܘܐ ܠܟ
.ܫܘܪܐ

[3]ܡܚܫܒܐ . [2]ܡܬܒ ܥܡ ܐܝܟ]ܠܡܐ ܗܘܐ : ܟܕܡ [1]ܒܚܫܒܐ ܕܟ ܢ ܠܟ
ܠܡ . ܡܬܒ]ܡ[6]ܬܒܥ ܚܠܐ ܕ [5]ܡܬ [e]ܠ [d]ܐܠ [4]ܕ [c]ܡܬ [b]ܠ ܒܡ
ܫܒܚ ܒܟܐ ܠܡܒ . [8]ܡܚܠܩ [f]ܟܬܒ ܐܝܟ ܕ[7]ܡܬܒ ܚܠܐ ܕ
.ܟܢ ܥܡ ܐܝܟ]ܠ[9]ܡ .

ܟ ܢ]ܕ[10]ܟ ܒܪ]ܟ[g]ܟ]ܠ[11]ܡ]ܠ[12]ܡ .

.ܟܬܒ]ܠ ܠ]ܡ[h] : ܟ]ܟ]ܠ]ܟ]ܟ]ܠ]ܟ]ܟ]ܠ]

§ 1

L 1 = R III 1 = R II 1a = D 1a = M = Fr 1 = R I 1 = P 1 = Ar 1a = Arm 1-3a = Georg 1, 2, 4a = G 25 = BH 1 = IT 28/5α, 48/4, 30/14β, 35/27

[1] Wenn ein Mann stirbt, kein Testament schreibt und Kinder zurückgelassen hat[a], erben die männlichen und weiblichen gleichmäßig.

[2] Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Kinder (Söhne?) nach seinem Willen erben und jeder von seinen Töchtern gibt er das, was sich für eine jede von ihnen gehört[b], von drei Unzen (οὐγκία) seines Vermögens; denn diese drei Unzen[1] (οὐγκία) werden unter alle Kinder des Mannes[c] verteilt; und mit diesen neun setzt er seine Kinder als Erben ein, wie er will.

[3] Wenn er aber seinen Töchtern[2] etwas mehr zu geben wünscht[d], kann er es.

[4] Wenn er keine männlichen Kinder hat, beerben seine Töchter[e] den Mann.

[5] Wenn er aber keine Kinder hat[3], kann er jeden, den er wünscht[f], erben lassen.

[6] Wenn er aber plötzlich stirbt[g] und kein Testament macht[h], beerbt ihn, wenn er am Leben ist, der Vater des Mannes[4].

[7] Wenn aber sein Vater nicht am Leben ist, beerben ihn seine Brüder und seine Schwestern gleichmäßig.

[8] Wenn aber[5] auch seine Mutter am Leben ist, wird auch sie zu den Erben ihrer Kinder gezählt, gleichmäßig wie eines von ihren Kindern[6].[7]

[9] Wenn aber ein Mann plötzlich stirbt, indem[8] er kein Testament schreibt und weder Vater, Mutter, Kinder, Brüder noch Schwestern[9] hat[10], und Onkel, Brüder seines Vaters hat, (dann) beerben sie ihn.

[10] Und wenn er[11] keine Onkel hat,[12] erben die Söhne der Onkel[13].

[11] Und wenn[11] die Familie des Vaters und der Onkel zu Ende ist, wird die Familie der Kinder der Schwester oder der Kinder der Schwestern berufen.

---

§ 1:

B: a R II, D, M, Fr: zurückläßt | b R II, D, M, Fr, (R I, P): und einer jeden von seinen (D, M, Fr: den) Töchtern gibt er ihre Mitgift, was einer jeden von ihnen zukommt | c R II, D, M, Fr fügen hinzu: von Gesetzes wegen (R I w. i. T.) | d R II, D, M, Fr, R I: geben will | e R II, D, M, Fr: die Töchter oder die Tochter | R I: die Töchter oder die Töchter der Töchter | P: beerben die Töchter | f R II, D, M, Fr, P: will | g R II fügt hinzu: während er keine Kinder hat | D, Fr fügen hinzu: während er keinen Sohn hat | P fügt hinzu: und keine Töchter und Söhne hat | h R II, D, M, Fr: schreibt | P: geschrieben hat

Var.: 1 R II läßt aus: seines Vermögens; denn diese drei Unzen (= Homoioteleuton) | 2 R III, D, M, Fr: seinen Söhnen (Kindern?) | 3 R II: Wenn er aber Kinder hat | 4 R II: beerbt ihn, wenn der Vater des Mannes am Leben ist, sein Vater | 5 D, M, Fr: Und wenn | 6 D, M, Fr: wird sie wie eines von ihren Kindern gleichmäßig bei der Erbschaft ihres Sohnes gezählt | 7 Absatz 8 fehlt in L (= Homoioteleuton) | 8 Fr: und | 9 «Brüder noch Schwestern» fehlt in allen Hss. | 10 R II: da sind | 11 R II fügt hinzu: aber | 12 D, M, Fr lassen aus: Brüder seines Vaters hat, (dann) beerben sie ihn. Wenn er keine Onkel hat (= Homoioteleuton) | 13 L: die Söhne eines Onkels

ܟܬܒܬ[37] ܟܬܒ ܫܡܥ[36] : ܟܬܒ ܐܡ[35] ܠ ܚܫܒ ܠܐ
ܕ ܟܬܒ[38] ܡܢ : ܟܬ[39] ܐܠ[40] ܠ ܡܢ[41] ܟܬ : ܡܐ ܠ[m] ܢܩܒ .
ܐ ܡܢ[42] ܟ ܐ[n] ܟܠ ܐ[43] ܬ .

ܟ[46] ܬ[45] ܡ . ܟ[p] ܚ ܚ ܒ . ܟ[44] ܐ ܟ ܬ[o] ܟ ܐ ܡ
ܟ ܡ ܠ ܡ ܟ[s] : ܟ ܐ ܬ[r] ܟ ܬ[47] ܐ[q] ܬ ܐ ܟ
ܒ ܡ ܠ ܚ . ܡ ܟ ܐ ܡ ܚ ܒ ܟ ܬ : ܡ
ܠ ܐ ܟ[48] ܠ ܟ[50] . ܡ[49] ܚ ܒ ܡ ܟ ܐ
ܐ[51] : ܡ ܡ ܠ ܡ ܡ ܡ ܐ : ܡ[52] ܟ ܬ[53] .

ܒ ܡ[56] ܡ[55] ܬ[t] ܐ . ܟ[54] ܒ ܟ ܐ ܟ ܐ
|| . ܟ ܡ ܡ ܚ[57] . ܐ[u] ܟ ܐ . ܟ
ܚ ܡ[58] ܡ ܡ : ܟ ܡ[v] ܟ ܐ . ܟ ܐ
ܬ ܟ[62] ܡ ܚ[61] . ܟ[60] ܐ[59] .
[63] ܟ ܡ .

§2

. [a]ܟ ܐ ܚ ܟ ܐ ܡ[2] ܠ ܠ : ܟ ܐ[1] ܡ ܐ ܟ ܐ ܡ ܚ ܡ ܡ ܐ
[b]ܒ ܐ ܟ ܡ ܠ ܟ ܒ : ܟ[3] ܫ[4] ܠ ܠ[5] ܡ . [6]ܡ ܚ ܟ ܐ
: [c]ܡ ܡ ܐ[8] ܟ ܒ[7] ܡ ܡ ܟ ܐ ܟ ܡ ܟ ܐ ܡ ܡ ܡ ܐ[d] :
[e]ܡ ܡ ܐ ܡ ܚ ܚ ܐ ⁘

B: m ܠ ܚ R II, D, M, Fr | n ܟ ܐ ܚ ܬ add. R II | ܟ ܐ ܚ ܬ add. D, M, Fr, P | o ܬ ܠ ܫ add. R II, D, M, Fr | p⌜ ܟ ܐ ܬ ܚ ܟ ܐ ܡ ܫ ܚ ܬ R II, D, M, Fr (R II [R] ... ܚ ܬ) | q⌜ ܐ ܡ ܬ ܐ ܟ ܐ ܠ ܐ ܬ R II, D, M, Fr | r om. R II, D, M, Fr | s ܟ ܫ ܬ ܐ R II, D, M, Fr (Ed. Fr w. i. T.) | t ܟ ܐ ܟ ܐ R II, D, M, Fr | u ܟ ܐ ܚ ܐ ܬ ܐ R II, D, M, Fr | v ܐ ܚ ܐ ܬ R II, D, M, Fr

Var.: 35 om. R II | 36⌜ ܟ ܐ ܡ ܟ ܬ ܒ R II | 37 ܒ ܐ R II | 38 ܡ ܫ ܬ ܐ R II | ܡ ܫ ܬ ܐ ܡ ܐ ܡ D | ܡ ܫ ܬ ܐ ܡ ܐ ܡ Fr | ܡ ܫ ܬ ܐ ̄ M | ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ P | 39 ܡ add. R II | 40 om. R II (R) | 41 ܒ ܐ ܟ ܐ ܡ ܠ ܐ ܠ om. Fr | 42 ܐ ܡ R II | ܟ ܐ ܡ D, M, Fr | ܟ ܐ ܡ P | 43 ܟ ܐ ܬ R II | ܬ ܟ ܐ D | ܬ ܟ M, Fr | 44 ܡ R II | ܒ ܐ ܬ D, M, Fr | 45 om. D, M, Fr | 46 om. R II | 47⌜ ܟ ܐ ܬ ܒ ܬ ܐ R II | 48 ܟ ܐ ܠ ܐ ܬ R II | ܟ ܐ ܠ ܐ ܬ M | 49 ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ ... ܡ ܫ ܬ ܐ ܟ ܐ ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ om. L | 50 ܡ ܐ ܟ ܐ ܡ ܫ ܬ ܐ L (Fr w. i. T.) (Ed. Fr fälschlich: "mit drei Punkten als Tilgungszeichen") | 51 ܐ ܡ ܐ ܠ ܐ ܬ R II | ܐ ܡ ܫ ܐ ܠ ܐ ܬ D, Fr | ܐ ܡ ܫ ܐ ܠ ܐ ܬ (?) M | 52 ܡ add. R II, Fr (D w. i. T.) | 53 ܟ ܫ ܬ ܐ ܟ ܐ ܬ R II (R) | 54 ܟ ܐ ܒ ܬ ܐ R II (R) | 55 ܟ ܫ ܬ ܐ ܡ M | 56 om. Ed. Fr | 57 ܐ ܟ ܐ ܠ ܐ ܬ ܚ ܐ ܡ R II | ܐ ܟ ܐ ܠ ܐ ܬ ܚ ܐ ܡ D, M, Fr | ܐ ܟ ܐ ܠ ܐ ܬ ܚ ܐ ܡ Ed. D | 58 ܡ ܚ ܐ ̄ M | 59 ܟ ܐ ܬ (am Rand ܟ ܐ ܬ ̄) M | 60 ܟ ܐ ܠ ܐ ܬ R II | 61 ohne hs. Stütze | ܐ ܟ ܐ ܡ ܚ ܐ ܡ L | ܐ ܟ ܐ ̄ ܡ ̄ ܚ ̄ ܐ ̄ R II | ܐ ܟ ܐ ̄ ܡ ̄ ܚ ̄ ܐ ̄ D, M, Fr | 62 om. R II | 63 ܟ ܐ ܡ ܐ ܬ R II (R II [R] w. i. T.) | ܟ ܐ ̄ ̄ ̄ M

§2 (L 2 [kein neuer Abschnitt in der Hs.] = *R III 2* = R II 1b = D 1b = M = Fr [2] = *P 2*)

B: a ܡ ܫ ܬ ܐ ܚ ܒ ܐ add. R II, D, M, Fr | ܫ ܬ ܐ ܚ ܒ ܐ add. P | b ܡ ܐ R II, D, M, Fr, P | c ܡ ܫ ܬ ܐ R II, D, M, Fr, P | d ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ ܟ ܐ ܐ ܡ ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ R II, P | ܐ ܡ ܫ ܬ ܐ ܐ ܡ . ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ D, M, Fr | e ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ ܠ R II, D, M, Fr, P | ܚ ܡ ܫ ܬ ܐ R II (R)

Var.: 1 om. R II, P | 2 ܐ ܡ add. R II | 3 ܫ ܫ Ed. Fr | 4 ܟ ܐ ܚ ܒ ܐ D, M, Fr | 5 ܚ ܡ ܠ ܐ Fr | 6 ܐ ܡ ܫ ܬ ܐ Fr | 7⌜ ܐ ܡ ܐ ܦ ܠ ܚ D, M, Fr | 8 ܐ ܫ ܬ R II | ܫ ܬ D, M, Fr | ܟ ܫ ܬ P

[12] Und wenn auch diese Familie zu Ende ist, wird die Familie[14] der Tanten (väterlicherseits) und ihrer männlichen Kinder berufen[15]; wenn sie[16] keine männlichen haben,[17] dann treten die weiblichen ein.

[13] Und so[18] geschieht die Übertragung[i] an die einzelnen Generationen.

[14] Im ersten Grad[j] werden die Frauen berücksichtigt und sie erben mit den Männern[k]. Aber[19] ab dem ersten, (nämlich) dem zweiten[l] oder[20] einem sonstigen Grad der Familien bei der Zählung[m], werden die Frauen und ihre Kinder ferngehalten, so daß sie nicht mit ihren Brüdern oder mit den Kindern ihrer Brüder erben. Die Frauen bekommen nämlich (nur insoweit) eine Erbschaft[21], als sie neben ihren Brüdern[22] und neben ihren Schwestern ihre Eltern, Brüder oder Schwestern - wenn sie ohne Testamente sterben - beerben; das[23] ist der erste Grad.

[15] Die Gesetze suchen nämlich nach dem reinen Samen, und demjenigen, der nahe ist, diesem bringen sie die Erbschaft, und er wird rhomäisch «agnatus» (ἀγνάτος) genannt[n], das ist übersetzt «das nahe Geschlecht (γένος)». Wenn aber das nahe Geschlecht (γένος) zu Ende ist, wird das Geschlecht (γένος) der Frauen berufen[o], das nach Art der Erde ist, das rhomäisch «cognatus» (κογνάτος) genannt wird, das ist übersetzt «Geschlecht (γένος) nach dem nahen Geschlecht (γένος)».

§ 2

L 2[1] = R III 2 = R II 1b = D 1b = M = Fr 2 = P 2 = Ar 1b = Arm 3b = Georg 4b

Wenn aber der Vater eines Mannes am Leben ist, wenn er (der Mann) stirbt, kann er kein Testament schreiben[a]. Und[b] auch wenn er Kinder hat, sind sie unter der Gewalt des Vaters ihres Vaters. Und was die Kinder erwerben, auf welche Weise sie es auch erwerben[2], ist zu Lebzeiten ihrer Väter[c] ihren Vätern[d] unterworfen.

B: i R II: Übertragung der Erbschaften | D, M, Fr, P: Übertragung der Erbschaft | j R II, D, M, Fr: Nur im ersten Grad aber (D, M, Fr: nämlich) ... | k R II, D, M, Fr: ... berücksichtigt, so daß die Weiblichen mit den Männlichen erben | l R II, D, M, Fr: (Aber) vom zweiten oder dritten | m R II, D, M, Fr: Grad der Zählungen | n R II, D, M, Fr: der rhomäisch «agnatus» genannt wird | o R II, D, M, Fr: herangezogen

Var.: 14 R II: wird diejenige | 15 D, M, Fr: der Tanten, das heißt ihrer Kinder | 16 R II fügt hinzu: aber | 17 Fr läßt aus: wenn sie keine männlichen haben (= Homoioteleuton) | 18 R II: dann | 19 D, M, Fr lassen aus: Aber | 20 R II: und | 21 R II: Erbschaften | 22 L läßt aus: oder mit den Kindern ihrer Brüder erben. Die Frauen bekommen nämlich (nur insoweit) eine Erbschaft, als sie neben ihren Brüdern (= Homoioteleuton) | 23 R II, Fr fügen hinzu: aber (D w. i. T.)

§ 2:

B: a R II, D, M, Fr, P fügen hinzu: während sein Vater am Leben ist | b R II, D, M, Fr, P lassen aus: Und | c R II, D, M, Fr, P: zu Lebzeiten ihres Vaters oder des Vaters ihres Vaters | d R II, D, M, Fr, P: ihrem Vater

Var.: 1 Kein neuer Abschnitt in der Hs. | 2 D, M, Fr: Und was die Kinder auf jede Weise erwerben

§3

ܟܕ ܐܢ ܫܡܥ ܐܢ ܫܡܥ ܐܢ [2]ܡܢ ܕ ܐܢ[1] ܡܢ ܬܫܬ ܪܒܐ ܟܕ ܐ
ܕܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܫ[3] ܪܒܐ ܒܪ[4] . ܕ[5] ܪܒܐ ܒܪ ܐܢܫ ܠܗ ܕܐ .
ܠ ܐܢ ܠܗ ܪܒ : ܪܒܐ ܪܡ ܥܠ ܐܢ[7] ܐ . ܠ ܐܬܕܒܪ[6] ܒܐ ܐܢ
ܟܝ ܐܢ : ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܫ ܕ : ܪܒܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕ ܠ ܥ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐܢ ܠܗ ܒܪ ܐܢܫ ܕ[8] .

|| ܐܡܪ ܐܡܪ ܠ ܒܪ ܐ ܠ[9] : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

§ 3

L 3 = R III 3 = R II 21 = D 20 = M = P 23 = Ar 21 = Arm 15 = Georg 15

[1] Wenn ein Mann seinen Sohn, seinen Sohnessohn[1], seine Söhne (Kinder?) oder seine Sohnessöhne (Kindeskinder?) freizulassen wünscht, schreibt er ihnen eine Freilassungsurkunde vor dem Richter[2], indem er ihnen bestätigt[3], daß sie ihn in allem geehrt haben und ihm in jeder Sache untertan waren, und daß er sie wegen dieser Ehrenerweisung von der Unterwerfung unter seine Hände vor dem Richter löst[4], indem sie von jeder Unterwerfung freigelassen werden. Und wenn er ihnen Geschenke[5] geben will, gibt er (sie) ihnen vor dem Richter.

[2] Diese Emanzipierten (ἐμαγκιπάτος) aber, das sind Freigelassene, werden nicht zur Erbschaft der Familie ihrer Eltern oder Verwandten berufen[6], sondern sind ihnen entfremdet.

[3] Und sie sind fremd den erbenden Brüdern. Was dem Geschlecht (γένος) zukommt aufgrund des Todes derjenigen, die ohne Testamente sterben, geht von jenem Tag an nicht (mehr) über[a], an dem ihre Freilassungsurkunde vor dem Richter geschrieben und sie Emanzipierte (ἐμαγκιπάτος) genannt wurden[b].

[4] Auch die Angehörigen ihrer Familien, diejenigen, die vor ihrer Freilassung vorhanden waren, beerben sie nicht, wenn sie ohne Testamente sterben, nachdem sie freigelassen wurden[7]. Es beerben sie vielmehr ihre Söhne und[8] Töchter und deren Familien, diejenigen, die sie nach ihrer Freilassung haben, gemäß der Ordnung (τάξις) der Nähe ihres Geschlechts (γένος).

[5] Sie[9] haften aber auch für nichts, wenn ihre Eltern (etwas) schulden, auch nicht, wenn es sich ereignet hat, daß[10] sie (die Eltern) sterben, während die Eltern etwas schulden[c].

[6] Sie[11] (die Eltern) können sie nicht hindern, Testamente zu machen, wie sie wollen, und über ihre Habe zu verfügen,[d] weil sie freigelassen wurden aus der Hand ihres Vaters, die sie unterworfen hatte.

---

§ 3:

B: a R II, D, M, P: Und sie sind fremd den Erbschaften, die dem Geschlecht zukommen aufgrund des Todes derjenigen, die sterben und kein Testament machen, von jenem Tag an | b R II, D, M: geschrieben wurde, (diejenigen,) die Emanzipierte genannt werden | c R II, D, M, P: sterben, während ihre Eltern leben | d R II, D, M: ... Testamente (R II: ein Testament) zu machen, damit sie, wie sie wollen, über ihre Habe verfügen

Var.: 1 R II läßt aus: seinen Sohnessohn | 2 L läßt aus: vor dem Richter (R III w. i. T.) | 3 D, M: oder er bestätigt ihnen | 4 Hier dürfte letztlich *manus* und *manumittere* zugrunde liegen | 5 R II: Und wenn er ihm ein Geschenk | 6 D, M: ... Freigelassene, sind der Erbschaft ... nicht nahe | 7 L: nachdem sie berufen wurden | 8 D, M: oder | 9 R II: Und sie | 10 R II: wenn es sich ereignet, daß | D, M, P: wenn es sich ereignet und | 11 D, M: Und sie

§4

ܐܬܐ ܟܝܢ : [2]ܡܐ ܕ ܐܢ : [1]ܫܠܡ ܕ ܐܢ : ܟܬܒ ܐܚܪܢ ܐܚܪ ܟܝ ܒ
ܐ[3] ܚܙܐ || ܠܡ ܕܥܒ :]ܟܝ ܐܢ[4] ܐܬܐ[5] .
ܟܬܒ ܠܡ ܐܬܐ ܥܡ ܟܝ . [7]ܦܬ ܐܢ ܢܐ[6] ܫܠܡ ܐܚܪ ܥܡ ܕ ܐܢ
ܐܚܪ ܐܚܪ ܐܬܐ ܕ ܐܢ ܡ . ܐܬܐ[9] ܐܠ[8] ܦܬ ܕ ܟܠܠ ܡ . ܠܡ
ܡ ܐܢ[12] : ܡܠܠ ܐܚܪ[11] ܐܚ ܡ . ܥܡ ܐܠ[10] ܐܬܐ : ܐܚ ܠ
ܡ ܐܢ[14] ܐܬܐ ܐܚ[13]] ܟܝ : ܐܟܠ ܐܚܪ ܡܠܠ ܕ[b] ܢܫ ܡ . ܟܠ
. ܐܟܪ ܚܙ ܥܡ : ܐܟܪ

ܥܡ ܢܟܬ[ ] : ܐܦܠ ܒܪ ܐܟܪ ܢܫ ܡ ܫܒ ܐܚ ܐܬܐ ܥܕ ܕ ܠ
ܢܫ ܐܟܪ[15] ܡ[16] ܐܚ ܐ[ ]ܥܒ ܐܬܐ[17] : ܐܫܒ ܒܪ ܐܚ
: ܐܫܒ ܒܪܟ ܐܟܪ :]ܐܚ[18] ܒ[c] ܐܟܪ ܦܥ ܠ ⁘

:]ܐ[19] ܕ]ܐ[d] ܐܟ ܒ . ܐܟܪ]ܐ[20] ܢ ܒܐܟ ܐܟ]ܐ[21] ܐܦܥ]ܐ[22] :
ܐ[24/e] ⁘]ܐ[23] ܐܚ]ܐ ܦܥ ܠ

§5

ܢܫ : [4]ܦܐ ܒ]ܐ[3] ܐ[2] ܫ]ܐ[1] .]ܐ ܐ]ܐ
ܐ]ܐ]ܐ]ܐ]ܐ]ܐ[5] .
. [a]ܐ]ܐ]ܐ]ܐ]ܐ :]ܐ]ܐ]ܐ[8]]ܐ[7]]ܐ]ܐ[6]]ܐ
]ܐ]ܐ . [c]ܐ]ܐ ||]ܐ]ܐ . [b]ܐ]ܐ]ܐ[9]]ܐ
]ܐ[13]]ܐ .]ܐ[12]]ܐ[11]]ܐ]ܐ]ܐ .]ܐ]ܐ[10]]ܐ

---

§4 (L 4 = *R III 4* = R II 22 = D 21 = M = *RI 14, 15* = *P 24a* = *BH*)

B: a om. R II, D, M, R I, P | b]ܐ add. R II, D, M, R I, P | c]ܐ R II, D, M, P |]ܐ
R I | d]ܐ]ܐ R II, D, M | e]ܐ R II, D, R I, P (M w. i. T.)

Var.: 1]ܐ R II |]ܐ R I, P | 2]ܐ R II, R I, P | 3]ܐ R II |]ܐ R I | 4]ܐ
]ܐ]ܐ R II (teilweise unleserlich) |]ܐ [ ]]ܐ R II (R) |]ܐ]ܐ
]ܐ D, M |]ܐ]ܐ]ܐ]ܐ P | 5]ܐ R II | 6 om R II, R I | 7]ܐ]ܐ
]ܐ R II, P |]ܐ]ܐ D, M |]ܐ]ܐ R I | 8 om. D, M | 9]ܐ unleserlich und gestrichen
R II (R) (Vorlage undeutlich) |]ܐ] Lücke Ed. R II |]ܐ add. R II, R I | 10]ܐ add. R II | 11]ܐ add.
R II | 12]ܐ R II | 13]ܐ D, M | 14]ܐ]ܐ R II, R I, P | 15 ...]ܐ R II | om. D, M
| 16]ܐ R II | 17]ܐ]ܐ D, M | 18]ܐ L | 19 Beginn eines neuen Abschnitts in L
| 20]ܐ R II | 21]ܐ R II | 22]ܐ D, M |]ܐ add. R I | 23 om L |]ܐ D,
M | 24]ܐ add. L

§5 (L 5 = R III *5* = R II 2 = V 2 = D 2 = M = R I *2* = *P 3a* = *Q* = O [Abs. 2, 3] = *BH*)

B: a]]ܐ .]ܐ]ܐ]ܐ]ܐ R II |]ܐ]ܐ]ܐ]ܐ D (M: Lücke, s. u.) |]ܐ
]ܐ]ܐ O |]ܐ]ܐ]ܐ R I | b om. R II, D, M, O | c]]ܐ]ܐ D, M
|]ܐ]ܐ]ܐ]ܐ P | om. R II

Var.: 1]ܐ D | 2]]ܐ L | 3]ܐ R II | 4]ܐ R II |]ܐ D |]ܐ M | 5
]ܐ D, M | 6]ܐ add. D, M | 7]ܐ R II | 8]ܐ L | 9]ܐ .]ܐ]ܐ
om. M | 10]ܐ D |]ܐ M | 11]ܐ]ܐ R II | 12 ...]ܐ .]ܐ
]ܐ om. O | 13 om. O

§ 4

L 4 = RIII 4 = RII 22 = D 21 = M = RI 14, 15 = P 24a = Ar 22 = Arm 16 = Georg 16 = BH 21 = IT 47f./2, 48/3

[1] Wenn ein Mann ein Testament machen will, sei es daß er gesund oder krank ist[1], und von den Sklaven, die ihm gehören, (welche) freilassen will[a], wieviel an Zahl[2] kann er freilassen?

[2] Wenn es nur[3] ein Sklave ist, den er besitzt[4], oder zwei, kann er sie in seinem Testament freilassen; von dreien aber gehört es sich[5], daß er zwei freilasse; von einer Zahl aber von fünf bis zehn gehört es sich[6], daß er die Hälfte von ihnen freilasse; von zehn[7] bis dreißig einen von drei; von einer Zahl[b] von dreißig bis hundert kann ein Mann einen von vier freilassen, das sind fünfundzwanzig.

[3] Wenn es sich aber ereignet und ein Mann mehr als die Zahl freiläßt, welche die Gesetze erlauben, wird die Zahl gezählt, wieviel von wieviel sie erlauben, daß man freilasse, und der Rest, die zuviel freigelassen wurden, bleiben für die Erbschaft[c] als Sklaven[8].

[4] [9]Wenn jemand ein Testament schreibt und darin schreibt, daß alle seine Sklaven freigelassen sind, bleiben alle als Sklaven für die Erbschaft[d/10].

§ 5

L 5 = RIII 5 = RII 2 = V 2 = D 2 = M = RI 2 = P 3a = Ar 2 = Arm 4 = Georg 3 = Q = O 239f. = BH 2 = IT 48/5

[1] Das Gesetz wurde gefragt, ob die, welche jung an Jahren sind, Testamente machen können, und in welchem Alter sie (sie) machen können.

[2] Ein Mädchen[1] ist, bis es zwölf Jahre alt wird, unter der Hand des Vormunds, das ist übersetzt «Befehlshaber», und sie kann kein Testament schreiben[a]. Sobald sie aber zwölf Jahre überschritten hat, geht sie von der Unterwerfung[2] unter den Vormund heraus[3] und kommt in die Unterwerfung unter den Kurator[4], das ist übersetzt «Untersucher».

---

§4:

B: a RII, D, M, RI, P: und (R II: seine; RI: einen) Sklaven ... freilassen will | b RII, D, M, RI, P fügen hinzu: aber | c RII, D, M, RI, P: für die Erben | d RII, D, RI, P: bleiben alle (D, P: seine) Sklaven für die Erben

Var.: 1 RII, RI, P: sei es, daß er krank oder gesund ist | 2 D, M, P: welche Zahl(en) von wieviel | 3 RII, R I lassen aus: nur | 4 D, M: Wenn es nur ein Sklave ist, den er besitzt, | 5 RII, RI fügen hinzu: für ihn | 6 RII fügt hinzu: für ihn | 7 RII fügt hinzu: aber | 8 L: für die Erbschaft der Sklaven | 9 Neuer Abschnitt in L | 10 L: für die Erbschaft der Sklaven

§5:

B: a D, M: kein Testament machen | RII: und sie kann (es) nicht | P: es ziemt sich nicht, daß sie ... ein Testament macht

Var.: 1 D, M fügen hinzu: aber | 2 RII: Gewalt | 3 O läßt aus: und sie kann kein Testament schreiben. Sobald ... Unterwerfung unter den Vormund heraus | 4 O: unter die Hand des Kurators

ܟܠܠ ܪܥܝܐ ܪܒܐ ܗܘ ܒܝ . ܪܥܝ ܒܚܝܫܬܐ ܬܠܝܬܝܐ [14]ܪܒܐ ܕ
ܬܠܝܬܝܐ [15]ܪܒ ܕ[16]ܥܠ ܠܥܠ . ܪܥܝܬܗ ܪܒܬܗ .

[18]ܐܝ ܟܠܥ ܕ : ܒܪ [17]ܪܥܝܬܗ ܠܐ ܪܒ . ܟܠ ܐܢ ܪܒܐ
: ܠܥܠ [21]ܒܪ ܪܥܝܬܗ ܒ . ܪܥܝܬܗ ܒܚܝ ܪܒ [20]ܟܠ . [19]ܪܥܝܠܐ
. [24]ܪܒ ܠ ܪܥܝܬܗ [23]ܐܝ ܒܚܝ . ܬܠܝܬܝܐ [22]ܟܠܥ ܕ ܐ ܪܥܝ

ܒܝ [27]ܪܒܐ ܠܐ ܪܒ : [26]ܟܠ ܟܠ ܬܠܝܬܝܐ ܟܠܥ ܕ [25]ܒ ܥ
ܪܥܝܬܗ ܟܠ[d] ܪܥܝ : [28]ܕ ܒ ܒܝ ܪܒ . ܕ
[29]ܪܥܠܠ

§ 6a

. [1]ܒܐ ܠ ܪܒ ܒ ܪܥܝܬܗ ܪܥܝ ܒ ܒ ܪ

[3]ܐܝ ܪ [2]ܪ ܒ ܠ

§ 6b

[1]ܒ ܒܪܥܝ . ܪܥܝܬܗ ܒ ܪ ܪ ܒ ܒ ܪ ܪ ܒ ܪ
ܒ ܪ [4]ܒ : ܪ [3]ܒ : ܬܠܝܬܝ ܐ ܒ ܒ [2]ܪ
. ܪ

[a]ܒ ܠ ܪ [5]ܪ ܒ ܪ : ܪ ܒ ܪ ܪ ܒ ܪ || ܪܥܝܬܗ ܒ
ܠ [9]ܒ : ܒ ܒ ܒ [8]ܒ [7]ܪ ܐ ܒ ܒ : ܒ [6]ܒ
ܪ ܒ ܪ .

ܐ ܒ : ܠ ܪ ܪ ܪ ܪ ||[10]ܪ ܪ ܒ ܪ ܪ ܒ ܪ ܒ ܪ ܒ ܪ
ܪ ܐ [11]ܒ ܐ [b]ܪ ܪ ܐ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ

B: d ܐ add. R II, V, D, M

Var.: 14 ܪ O | 15] ܪ D, M | 16] ܠ D, M | 17 Textbeginn in V | 18] ܪ R II | ܐ ܪ V, D, M | ܐ ܪ O | 19] O | 20] ܠ M | 21] ܒ om. R II |] ܒ V, D, M | 22] V, D, M | 23 om. O | 24] ܪ ܪ ܐ ܒ om. V, D, M | 25 [ ]ܐ R II (teilweie unleserlich) |] R II (R) |] V, D (M: Lücke, s. u.) | 26] ܠ .] R II |] V, D |] ... om. M | 27] R II | 28] add. V, D, M | 29] R II |] Ed. D

§ 6a (L 6 = *R III 6* = R II 3 = V 3 = D 3 = M = *R I 3a* = *P 3b*)

Var.: 1] V, D, M | 2] M | 3] add. V, D, M

§ 6b (L 7 = *R III 7* = R II 4a = V 4a = D 4a = M = *R I 3b* = *P 3c*)

B: a] R II, V, D, M, R I, P | b] R II, V, D, M

Var.: 1 om. V, D, M | 2 om. R II | 3] R II |] R II (R) | add.] RI, P | ... om. L | 4 om. L | 5 om. R II, R I | 6 om. R II | 7 om. V, D, M | 8] R II, R I | 9] V, D, M | 10] V, D, M | 11 om. V, D, M

Und von der Zeit an, zu der das Mädchen unter der Hand[5] des Kurators ist, kann sie ein Testament machen.

[3] Ebenso ist auch ein Junge bis zu vierzehn Jahren unter der Gewalt[6] des Vormunds und kann kein Testament schreiben. Von vierzehn Jahren an aber und darüber hinaus ist er unter der Gewalt[6] des Kurators und schreibt ein Testament, wenn er will[7].

[4] Es sind unter der Gewalt[8] des Kurators aber diejenigen, die jung sind, bis zu fünfundzwanzig Jahren.[9] Und von fünfundzwanzig Jahren an ist der Junge ein vollkommener Mann und das Mädchen eine erwachsene[10] Frau.

§ 6a

L 6 = R III 6 = R II 3 = V 3 = D 3 = M = R I 3a = P 3b = Ar 3a = Arm 5a = Georg 5a = IT 46/5α

[1] Ob der Vater einer Frau, deren Gatte stirbt, ihre Kinder verwalten kann.

[2] Wenn er Bürgen stellt, kann er es[1].

§ 6b

L 7 = R III 7 = R II 4a = V 4a = D 4a = R I 3b = P 3c = Ar 3b = Arm 5b = Georg 5b = IT 46f./5β

[1] Wenn ein Mann stirbt, Kinder als Waisen zurückläßt, ein Testament macht und darin[1] einen Vormund für seine Kinder oder einen Kurator schreibt, verwalten sie die Waisen, indem sie keine Bürgen stellen[2].

[2] Wenn der Mann aber kein Testament[3] macht, stirbt und Kinder zurückläßt: wenn[a] es unter seinen Söhnen welche gibt, die fünfundzwanzig Jahre alt sind, verwalten sie ihre Brüder, indem sie keine Bürgen stellen.

[3] Wenn aber ein Mann stirbt, indem er kein Testament schreibt[4], kleine Kinder zurückläßt und Brüder[b] oder Söhne von Brüdern[5] hat, befiehlt das Gesetz einem von seinen Brüdern, daß er entweder Vormund oder Kurator sei[6], damit er die Kinder seiner

---

Var.: 5 D, M: in der Unterwerfung | 6 V, D, M: Unterwerfung | O: Hand | 7 V, D, M lassen aus: und schreibt ein Testament, wenn er will | 8 R II: bis zur Zeit von fünfundzwanzig Jahren | 9 V, D, M fügen hinzu: und darüber hinaus | 10 R II: vollkommene

§ 6a:

Var.: 1 V, D, M: kann er verwalten

§ 6b:

B: a R II, V, D, M, R I, P: und | b R II, V, D, M: einen Bruder

Var.: 1 V, D, M lassen aus: darin | 2 L: und darin einen Vormund für die Waisen schreibt, stellen sie keinen Bürgen | 3 R II, R I: ... aber ein Testament macht | 4 R II, V, D, M: macht | 5 V, D, M: oder Brüder | 6 L: daß sie entweder Vormünder oder Kurator seien | R II: daß er Vormund oder Kurator sei | V, D, M: daß er Kurator oder Vormund sei | P: daß er Vormund für seine Kinder werde oder Kurator

ܠ ܕ[d]ܟܚ ܟ[c]ܪܟܚܟ ܙܕܝ ܠ ܕ . [15]ܡܣܝ [14]ܫ [13]ܐܝܟ [12]ܬܠܬ ܐ
. ܪܟܠ[e]ܐܝܟ . ܪܫܠ ܟܪ ܬ

ܪܟܟܙ ܡ ܪܡ : [16]ܪܠܠܟ ܪ ܫ ܠ ܟܪ : ܪܫ ܠ ܟ ܠ ܙ ܐ
ܪ[17]ܟܬܠ ܐ ܫ ⁘

§ 6c

ܐ[a]ܙ ܟ[1]ܫ ܪܬ ܪ[2]ܟܚ ܠ ܟ : ܠܠ
[4]ܐܟ ܪܫ ܟ . [3]ܪ ܫ ܟ ܠ : ܪ
ܪ[5]ܫ ܙ ܟ ܡ ܠ : ܙ
. [8]ܫ [7]ܟ [6]ܠ ܪ : ܪ ܠ ܪ ||

[11]ܬ ܪ] : ܫ [10]ܪ [9]ܪ ܟ ܠ] ܙ
[b]ܡ [13]ܡ : ܪ [12]ܠ ܪ ܟ
ܪ ܠ ܡ : [c]ܡ ܪ ܬ : ܠ ܐ ܪ ܪ
. [d]ܐ

. [14]ܫ ܠ ܠ ܐ ܪ] ܪ ܙ ܠ . [e]ܬ] ܪ
. ܫ [16]ܡ [15]ܐ ܠ ܠ : ܡ ܪ ܟ
. ܪ ܡ [18]ܟ [17]ܡ]

ܠ ܪ] ܬ : [21]ܐ [20]ܪ] ܟ [19]ܐ [f]ܠ
⁘] ܡ . ܟ ܡ] ܠ [g]ܪ] ܐ

B: c ܪܟ V, D, M, P |] ܪ RII | d ܟ RII | ܟ V, D, M, P | e ܐ RII, V, D, P | ܐ M

Var.: 12] ܠ] ܐ L |] ܠ] ܐ RII |] ܐ] ܠ V, D, M |] ܠ] ܐ P | 13 ܐ D, M | 14] V, D, M, RI, P | 15 D, M | RI | 16] M |] RII |]]]

Brüder[7] verwalte, indem er durch einen Schreiber[c] alles aufschreibt[d], was den Waisen gehört, und er verwaltet (sie) geziemend.

[4] Wenn er aber keine Brüder hat, aber einen erwachsenen[8] Sohn eines Bruders hat, soll er auf dieselbe Art Vormund[9] oder Kurator für die Kinder seines Onkels sein.

§ 6c

L 8 = R III 8 = R II 4b = V 4b = D 4b = R I 4 = P 3d = Ar 3c = Arm 5c = Georg 5c, d = BH 4 = IT 46/4

[1] Wenn[a] ein Mann stirbt und kleine Kinder zurückläßt, eine Frau hat, kein Testament schreibt und keine Brüder[1] hat, und (wenn) seine Frau, die Mutter der Waisen, sie verwalten will, gehört es sich für sie, daß sie (dies) dem Richter des Gebiets (= *iudex provinciae*) bekanntgibt und vor ihm die Zusicherung macht, daß sie keinen anderen Mann heirate, bis sie die Erbschaft der Waisen, die ihr anvertraut wurde, übergibt.

[2] Wenn aber auch[2] die Frau die Last ihrer Kinder, der Waisen, nicht (auf sich) nehmen will, befiehlt das Gesetz den Strategen (στρατηγός) der Stadt *(= praefectus)*, das sind die Vorsteher, daß sie ihnen[b] einen Vormund oder Kurator ernennen[3], indem sie ihm[c] einen bestimmten Lohn geben, entsprechend der Leistungsfähigkeit des Vermögens, das er verwaltet[d].

[3] Das Gesetz aber befiehlt[e], daß jedermann, der Vormund oder Kurator[4] für Waisen wird, einen Bürgen stellen soll, daß er auf jede Weise die Habe und das Vermögen[5] der Waisen bewahren und ihnen[6] übergeben werde, sobald sie erwachsen geworden sind.

[4] Denjenigen[f], die in Testamenten als Vormünder oder[7] Kuratoren[8] geschrieben sind, erlaubt das Gesetz, daß sie keine Bürgen stellen, weil die Eigentümer des Vermögens[g] sie als Verwalter ausgewählt und eingesetzt haben.

B: c V, D, M, P: durch Schreiber *(plur.)* | R II: durch das Gesetz und Schreiber *(plur.)* | d R II, V, D, M, P: sie ... alles aufschreiben

Var.: 7 D, M: seines Bruders | R I: der Brüder | 8 R II fügt hinzu: das heißt aber einen, der fünfundzwanzig Jahre alt ist | 9 L, R II: nach der Art eines Vormunds

§ 6c:

B: a R II, V, D, M, P: Wenn aber | b R II, V, D, M, R I, P: den Waisen | c R II, V, D, M: ihnen | d R II, V, D, M, P lassen aus: das er verwaltet | e R II, V, D, M: Die Gesetze aber befehlen | P: Die Gesetze befehlen | f R II, V, D, M, P: Diejenigen aber | g R II, V, D, M, P: *plur.* (der Vermögensgegenstände)

Var.: 1 R II, R I: keinen Bruder | 2 R II, R I, P lassen aus: auch | 3 L: daß sie sie einem Vormund oder Kurator übergeben | R III: setzen ... für die Jungen einen Vormund und Kurator ein | 4 V, D, M lassen aus: oder Kurator | 5 R II, R I lassen aus: und das Vermögen | 6 V, D, M fügen hinzu: ihr Vermögen | 7 L läßt aus: Vormünder oder | 8 R II: Vormund oder Kurator

§7

ܐܠܐ : ܠ ³ܒܪܚܫܒܬ ܐܠ ܐܡܪ ²ܐܡܡ . ܐܬܐ ܠ ܒܪܐ ܐܝܟ ¹ܒܪ ܕ
ܐܝܟ ܐܝܟ ܐܝܢ : ܠ ܒܪܝܟ ܐܝܟ ⁶ܐܡ : ⁵ܐܡܬܪܦܠ ⁴ܐܠܚܡ ܡܡ
. ܠ [a]ܥܠ : ܒܗܒܗ ܒ ܕܡ ܐܡܪ

ܐܝܢ ¹⁰ܐܠܐ : ⁹ܐܬܚܫܒ ⁸ܡܬܡܐ ⁷ܚܫܒ . [b]ܥܠ ܒ ܐܡ
ܚܝܪ ܒ ܐܡ ¹⁴ܐܡܒܪ ¹³ܡܬܡܐ ¹²ܠܡ . ¹¹ܒܗܒ ||
ܐܡ ¹⁵ܐܠ : ¹⁷ . ¹⁶ܐܬܐ ܕ ¹[c]ܐܡ ܐܠ ܒܪ
ܕܡ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ . ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ⁂

ܐܡ ²⁷ : ²⁶ ²⁸[d] [e] ²⁹[f] ³⁰ .

ܠ ³¹ ³²[g] ³³ ³⁴[h] ³⁵/[i] . ³⁶ ³⁷ ³⁸
³⁹ .

ܠ ⁴¹ ⁴⁰ . ⁴² : ⁴³ ⁂

---

§7 (L 9 = *R III 9* = R II 5 = V 5 = D 5, 6 = M = *R I 5* = *P 4* = *BH*)

B: a ܡ add. R II, V, D, M | b ܠ add. R II, V, D, M, R I | c om. R II, V, D, M | d⌜ ⌝ R II, V, D, M | e⌜ ⌝ : R II | V | D | (am Rand:) M | f R II, V, D, M | g om. R II, V, D, M | h R II | V | D | M | i : add. R II, V, D, M

Var.: 1 om. D, M | 2 R II | 3 R II | 4 R II, M | 5 V, D, M | 6 R II | R I | 7 V, D, M | 8 V, D (M w. i. T.) | 9 L, D, M | 10 L | V | 11 L | 12 V, D, M | 13 V, D (M w. i. T.) | om R II, R I (in den Hss. kein freier Raum) | add. V, D, M | 14 V, D, M | 15 L | 16⌜ ⌝ L | R II | 17 V, D, M | 18 om. L | V | 19 om. V, D, M | 20 R II, R I | 21 R II | M | 22 add. R II | 23 D, M | 24 R II | 25 D, M | 26 Beginn eines neuen Abschnitts in L, R III, V (ohne neue Zahl) und D (§ 6) | 27⌜ ⌝ R II | 28 Entgegen Ed. L keine Lücke in der Hs. | 29⌜ ⌝ : R II | V, D, M | 30⌜ ⌝ ... om. V, D, M | 31 R II | 32 D, M | 33 R II | V, D, M | 34 V, D, M | 35 M | 36 V, D | M | 37 L | 38 om. V, D, M | 39⌜ om L | 40⌜ ⌝ V | D, M | 41⌜ ⌝ D, M | 42 L | 43 Ed. L (Ed. Land w. i. T.)

§ 7

L 9 = R III 9 = R II 5 = V 5 = D 5, 6 = R I 5 = P 4 = Ar 4, 5 = Arm 6 = Georg 6 = BH 5 = 40/7

[1] Wenn es einen Mann gibt, der Kinder hat, und sie erwachsen geworden und ihm nicht untertan sind, sondern widersetzlich seinen Befehlen[1] und ihm große Unehre machen[2], und der Mann sie von seiner Erbschaft ausschließen will, kann er es.

[2] So aber kann er es mit[3] neun Unzen (οὐγκία) seines Vermögens und seiner Habe, daß er für jeden, den er will, ein Testament schreibt, und (sie ihm) gibt. Und diese drei Unzen (οὐγκία)[4], welches ein Viertel von allem ist, was ihm gehört, gibt er, indem er ein Testament für alle seine Kinder schreibt, so daß die Unehre machenden Kinder das ihnen Zukommende[5] von jenem[6] Viertel des Vermögens ihres Vaters gemäß ihrer Zahl[7] nehmen, seien sie männlich oder weiblich.

[3] [8]Einem Mann aber, der ein Testament macht und als Erben Fremde[9] zurückläßt, dem befiehlt das Gesetz, daß er Freie[10] als Erben zurücklasse, damit die Gesetze nicht das Testament durch die Unehre machenden Kinder hindern[c].

[4] Unehre Machende *(infames)* Männer und Frauen aber, diejenigen, die man nicht erben lassen kann,[11] sind diejenigen, welche dem Theater (θέατρον), dem Pferderennen (ἱππικὸς [ἀγῶν]) und dem Stadion (στάδιον) dienen, Schauspieler[a] (μῖμος) und Huren, die bei ihnen sind, Wagenlenker (ἡνίοχος), Personal der Spiele (Gladiatoren?) (*ludarii*; λουδάριοι) und die, welche[b] wegen Ehebruchs[12] angeklagt sind[13], seien es Männer oder Frauen, und die übrigen, die diesen gleichen.[14]

[5] Diese kann niemand von den Freien[15] (etwas) erben lassen. Und wenn aber (doch), wird das Testament von den Unehre machenden Kindern angefochten und von jenen Familien, die nahe (verwandt) sind, und von denjenigen, die nach ihnen (kommen).

---

§ 7:

B: a R II, D, M: Schauspielerinnen | b R II, V, D, M: und mit diesen auch die, welche | c R II, V, D, M: damit nicht die Unehre machenden Kinder das Testament durch die Gesetze (R II: das Gesetz) anfechten (D, M: angreifen?)

Var.: 1 V, D, M: allem, was er ihnen befiehlt | 2 In der griechischen Vorlage wohl ἀτιμοῦντες; vgl. dazu FERRINI, in: FIRA II 645, Fn. 2 und NALLINO, Il diritto musulmano nel Nomocanone 575 = Racc. IV 284f.; etwas anders in: Apokeryxis e diseredazone 735 = Racc. IV 407 | 3 V, D, M: So aber kann er es, daß er | 4 V, D, M: Diese drei Unzen aber | V, D, M fügen hinzu: seines Vermögens und seiner Habe | R II, R I lassen aus: daß er für jeden, den er will, ein Testament schreibt, und (sie ihm) gibt. Und diese drei Unzen | 5 L läßt aus: das ihnen Zukommende | 6 V, D, M: von einem Viertel | 7 R II: gemäß ihrem Vermögen | 8 Beginn eines neuen Abschnitts in L, R III, V (ohne Zahl), D (§ 6) und M | 9 oder: und fremde Erben (so R II) | 10 Lies: Ehrbare, s. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III (Abschnitt II 2) | 11 V, D, M lassen aus: diejenigen, die man nicht erben lassen kann | 12 V, D, M lassen aus: wegen Ehebruchs | 13 L: wegen Ehebruchs anklagen | 14 L läßt aus: und die übrigen, die diesen gleichen | 15 V, D, M: Menschen

§ 8

ܐܪܡܝ : ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ‖ ܐܠܐ ܕܐܢ ܒܥܐ ܠܡ ܐܬܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕܢܫܬܟܚ ܐܢܫ ܐܚܪ .
ܠܐ ܐܬܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕܢܫܬܟܚ ܐܢܫ ܐܚܪ ܐܠܐ ܒܢܝ ܐܢܫ ܐܚܪ .
ܐܢܫ ܐܚܪ ܕܢܫܬܟܚ ܐܢܫ ܐܚܪ ܐܠܐ ܒܢܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ܐܠܐ ܒܢܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ⁘

§ 9

ܐܠ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܠܐܪܥ ܕܐܢ ܐܬܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕܢܫܬܟܚ ܐܢܫ ܐܚܪ .
ܐܠ ܐܬܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ܐܠܐ ܒܢܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ⁘

§ 10

ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܠܐܪܥ ܕܐܢ ܐܬܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕܢܫܬܟܚ ܐܢܫ ܐܚܪ .
ܐܠ ܐܬܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ܐܠܐ ܒܢܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ⁘
ܐܠ ܐܬܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ܐܠܐ ܒܢܝ ܐܢܫ ܐܚܪ ‖ ⁘

---

§ 8 (L 10 = *R III 10* = R II 63 = V 61 = D 61 = M = *P 51*)

B: a ⁻ ‏ R II, V, D, M

Var.: 1 ⁻ ‏ R II | ‏ R II (R) | 2 ‏ M | 3 ‏ R II | ‏ V, D, M | 4 ‏ R II | ‏ V, D, M | 5 ‏ V, D, M | 6 ‏ R III, R II, P | 7 ‏ L | 8 ‏ R II

§ 9 (L 11 = *R III 11* = R II 92 = D 89 = M = *Q* = *G* = *N*)

B: a ‏ R II, D, M, Q | b ‏ R II, D, M | c ⁻ om. R II, D, M | d ‏ R II, D, M

Var.: 1 ⁻ ‏ D, M | 2 ‏ R II | 3 ‏ D | 4 ‏ D, M | 5 ‏ R II | 6 ‏ R II | ‏ D | ‏ M | 7 ‏ add. R II | 8 ‏ R II | 9 ‏ R II, Q | 10 ‏ R III, D, G, N | 11 ‏ R II | ‏ R II (R) | 12 ⁻ ‏ R II | ‏ D, M

§ 10 (L 12 = *R III 12* = R II 6 = V 6 = D 7 = M = *P 5*)

B: a ‏ R II, V, D, M | b ‏ add. R II, V, D | ‏ add. M | c ‏ add. R II, V, P (D, M: Lücke, s. u.) | d ‏ add. R II, V, D, M | e ‏ add. R II, V, D, M, P

Var.: 1 ‏ add. R II | 2 om. R II (R) | 3 ‏ R II | 4 ‏ ... ‏ om. D, M | 5 ⁻ ‏ V, D, P | ‏ M | 6 ‏ R II | 7 ‏ L (nicht: ‏ ; so Fn. in Ed. L | ‏] ‏ Ed. L (Druckfehler) | ‏ R II | ‏ P | 8 ‏ add. D, M, P | 9 ‏ R II

§ 8

L 10 = R III 10 = R II 63 = V 61 = D 61 = M = P 51 = Ar 62 = Arm 67 = Georg 70 = IT 12/12β

[1] Das Gesetz wurde gefragt[1], wieviel Kinder der Frau das Recht der Kinder *(ius liberorum)* geben, derjenigen, die von ihrer Natur aus als Freie geboren wurde, und derjenigen, die von der Sklaverei freigelassen wurde.

[2] Und es befiehlt, daß derjenigen, die von ihrer Natur aus frei ist[2], durch[3] drei Kinder das Recht der Kinder gegeben wird, und derjenigen, die von der Sklaverei freigelassen wurde[a], durch vier Kinder das Recht der Kinder gegeben wird.

§ 9

L 11 = R III 11 = R II 92 = D 89 = M = Ar 91 = Arm 91 = Georg 92 = Q = G 45 = N IV 18d = IT 77 unten/4

Das Gesetz befiehlt[1] denen, die als Soldaten (Rhomäer; ῥωμαῖος)[2] dienen oder in einer anderen Ordnung (τάξις), die dem Reich[3] unterworfen ist, daß sie weder Vormünder noch Kuratoren von Waisen seien; und sie sollen[4] nicht als Bevollmächtigte (ἐντολεύς) aufstehen[a], um eine Rechtssache oder[b] Dike (δίκη)[5] für jemanden zu sprechen[6] - für sich selbst aber[c] können sie Dike (δίκη)[5] sprechen -, bis sie von den Posten, die dem Reich unterworfen sind, befreit werden, sobald sie (sie) erfüllt haben (?)[7].

§ 10

L 12 = R III 12 = R II 6 = V 6 = D 7 = M = P 5 = Ar 6 = Arm 7 = Georg 7

Wenn jemand von einem anderen als Erbe geschrieben wird[a] und die Erbschaft nicht antreten will, hat er die Möglichkeit, (sie) nicht anzutreten. Wenn er (sie) aber antritt[b] und etwas mit ihr tut, kann er sie nicht (mehr) ausschlagen. Wenn er aber[1], bevor er (sie) antritt[c], sie[d] einem anderen Mann schenken oder verehren[2] will, kann er es (tun).

---

§ 8:

B: a R II, V, D, M: und derjenigen, die freigelassen wurde

Var.: 1 R II: die Gesetze wurden gefragt | 2 V, D, M: als Freie geboren ist | 3 R III, R II, P: nach

§ 9:

B: a R II, D, M: eine Vollmacht (ἐντολικόν) empfangen | b R II, D, M lassen aus: Rechtssache oder | c R II, D, M: sondern nur für sich selbst

Var.: 1 D, M: Die Gesetze befehlen | 2 R II: rhomäisch | 3 D, M: den Kaisern | 4 R II fügt hinzu: ferner | 5 R II: ein Testament (διαθήκη) | 6 Sachau, Syr. Rechtsbücher I 192 nimmt δικαιολογεῖν als Vorlage an | 7 R II: befreit werden, indem sie ihre Posten der Unterwerfung unter das Reich erfüllen | D, M: befreit werden, indem sie alles das der Unterwerfung unter das Reich erfüllt haben

§ 10:

B: a R II, V, D, M: wurde | b R II, V, D: Wenn er sie aber antritt | c R II, V, D, M, P: bevor er sie antritt | d R II, V, D, M, P: die Erbschaft

Var.: 1 D, M lassen aus: Wenn er sie aber antritt und etwas mit ihr tut, kann er sie nicht (mehr) ausschlagen. Wenn er aber (= Homoioteuleuton) | 2 R II: die Erbschaft verehren oder schenken | P: schenken oder geben

§ 11

ܗܘ ܕܟܝ ܒܪ [1]ܫܡܫܝ ܕܒܥܐ [2]ܠܡܥܒܕ ܠܗ ܒܝܬ ܡܫܟܢ ܕܠܐ [3]ܢܬܚܙܐ ܠܥܝܢ .

ܒܪ ܐܢܫ ܕܠܐ [5]ܡܢ ܕܐܢ : [4]ܡܫܟܢܝܬܐ ܕܫܡܫܝ ܒܝ ܕܡܬ[ܐܢ ܕܫܟܚ ܠܗ ܓܒܪ ܒܪ
. ܕܡܫܬܠܚ ܟܝܡ ܐܡ [7]ܕܝܢ : ܓܡܠܐ ܫܠܝ [6]ܕܟܝܬ ܒܝ ܐܢ : [a]ܡܫܬܥܐ
ܓܡܠ [10]ܕܫܡܫܐ : ܡܠܐ ܠܫܠܡ [9]ܡܢ ܓܒܪ ܕܡܬܢ [8]ܐܢ ܕܫܟܚ[ܓܡܠ ܕܫܘܦܪ
. ܡܫܬܥܐ ܠܗ

: [13]ܕܡܬܢ [12]ܐܢ ܓܡܠ ܕܫܟܚ ܒܪ . ܫܘܪܫܡܢ ܕܫܟܚ [11]ܡܠܐ ܠܫܠܡ ܕܫܟܚ ܐܢ
[16]ܓܡܠ ܟܠ ܕܡܬܢ ܟܠ [15]ܓܡܫܝ ܟܠ ܕܫܟܚ . ܫܡܠ [14]ܠܫܡ [b]ܡܢ ܫܡ ܕܫܟܚ[❖

§ 12

ܟܠ ܕܫܟ [3/b]ܓܡܠ ܫܡ [2]ܒܝ ܠܐ : ܡܫܬܘܪܐ ܫܠ [1]ܟܠ [a]ܡܫܬܪܐ ܕܫܟ
. ܡܫܠ ܫܪܝܢ [4]ܫܘܫܠ : [c]ܓܡܫܫܫܐ ܕܫܡ ܟܠ ܒ[ܓܡܠ ܫܬܐ

ܫܒܥ[: ܫܫܠ [6]ܡܫܪܫ ܫܫܪ [5]ܡܫܬܥ : ܡܫ ܓܡܠ ܫܡ ܫܫܠ ܒܪ ܒܪ
❖ ܐܡ [8]ܫܠܐ ܫܡ ܠܐ ܫܫ ܒܪ . [7]ܐܡ

§ 13

ܫܠܡ . [2]ܡܫܪ ܟܠ [1]ܡܫܫܫ [a]ܫܡ[ܫܫ ܫܒܥ ܒܪ
. [4]ܫܡ ܫܒ[|| ܫܒܫ ܫܡ ܫܒ [3]ܡܫܪ

. ܐܡ ܒܝ ܫܡ [5]ܫܫ ܒܪ

ܫܫ ܒ ܫܫ : [7]ܫܫ ܡܫܪ ܫܠ ܫ[[6]ܡ ܫ ܫ ܒܪ
. [8]ܐܡ ܒܝ ܫܠܡ ܫ ܒ ܫ[: [b]ܡ ܫ

ܫ ܫ ܒܝ [10]ܫ ܫ[: [c]ܡ ܫ[ܫ [9]ܒ ܫ ܫ[
[11]ܫ ❖

---

§ 11 (L 13 = *R III 13* = R II 64 = V 62 = D 62 = M = *P 52*)

B: a ܡܫܬܥܐ R II, V, P | ܡܫܬܥܐ D, M | b[ܡ ܫ ܫ ܫ R II | ܡ ܫ ܫ V, D, M

Var.: 1 ܡܫܪ D, M | 2 ܫ R II, P | ܫ V, D, M | 3 ܫ V, D, M | 4[ܐ ܫ ܡ ܫ ܡ V, D, M (M: ... ܫ) | 5 om. R II | 6 ܫ M | 7 ܫ V, D, M | 8[om L | 9 ܡ R II, D | 10 ܫ V, D, M | 11 ܫ R III, R II, P | ܫ V, D, M | 12 ܒ D, M | 13 ܫ L, R III | 14 ܫ R II | om. V, D, M | 15 ܓ V | 16 ܓ V

§ 12 (L 14 = *R III 14* = R II 65 = V 63 = D 63 = M = *P 53*)

B: a ܡܫܪ R II, V, D, M | b ܫ add. R II, V, D, M | c[ܓ V, D, M | ܓ R II

Var.: 1 om. R II | 2 ܫ D, M | 3 om. D, M | 4 ܫ R II | 5 ܫ R II | ܫ V, D, M | 6 ܫ V, D, M | 7[ܫ ܫ V, D, M | 8 ܫ L | ܫ V, D (M, P w. i. T.)

§ 13 (L 15 = *R III 15* = R II 66 = V 64 = D 64 = M = *P 54*)

B: a[ܫ R II, V, D, M, P | b ܫ R II, V, D, M | c[ܫ R II, D, M | ܫ V

Var.: 1 ܡܫ R II | 2 ܡܫ L, R II | 3 ܫ R II | 4[ܫ R II | 5 ܫ R II | 6 ܫ R II | ܫ D, M | 7 ܫ R II | 8 ܫ add. R II | 9[ܫ V | om. D, M | 10[ܫ R II | 11 ܫ D

§ 11

L 13 = R III 13 = R II 64 = V 62 = D 62 = M = P 52 = Ar 63 = Arm 63 = Georg 64

[1] Ob eine Frau ihrer Mitgift etwas hinzufügen kann, nachdem sie geheiratet hat.

[2] Wenn ihr Habe oder Vermögensgegenstände aus der Erbschaft ihrer Eltern[1] zukommen oder von einem der Grade ihrer Familie[a], oder aus der Schenkung (δωρεά) jemandes von ihnen, ist es möglich, daß dies geschieht[2]. Und sie bringt die Habe oder[3] die Vermögensgegenstände, die ihr zugekommen sind, ihrem Gatten[4] und fügt sie ihrer Mitgift hinzu.

[3] Oder sie fordert von ihrem Gatten[5] eine Urkunde in gesetzlicher Weise. Wenn es Habe oder Vermögensgegenstände[6] sind, schuldet er ihr eine Urkunde, daß dies Habe (= Geldvermögen) ist[b] mit ihren Zinsen und Vermögensgegenstände (= Sachvermögen) mit ihren Nutzungen[7].

§ 12

L 14 = R III 14 = R II 65 = V 63 = D 63 = M = P 53 = Ar 64 = Arm 64 = Georg 65

[1] Nachdem ein Mann und seine Frau[a] sich verheiratet haben, kann[1] niemand von ihnen[b/2], solange sie beieinander sind und eine Abmachung ihrer Verbindung besteht[c], seinem Partner eine Schenkung (δωρεά) schreiben.

[2] Wenn aber einer von ihnen seinem Partner (eine Schenkung) schreibt und sie bei seinem Tod[3] im Testament bestätigt[4], ist sie wirksam[5]; wenn es aber so nicht geschieht, ist sie ungültig.

§ 13

L 15 = R III 15 = R II 66 = V 64 = D 64 = M = P 54 = Ar 65 = Arm 65 = Georg 67

[1] Ob ein Mann, solange[a] seine Verbindung mit seiner Frau besteht, seine Frau[1] wegen Ehebruchs oder anderer hassenswerter Taten anklagen kann.

[2] Wenn er es zu beweisen vermag, kann er es.

[3] Wenn er sich von ihr durch einen Scheidebrief, das ist ein Repudium (ῥεπούδιον), trennt, dann - bis zu zwei Monaten, nachdem er sich (von ihr) getrennt hat -, wenn er sie anzuklagen vermag, kann er es[2].

[4] Und dieser kann ihr das Ganze von ihrer Mitgift abziehen[3], so wie er es konnte, bevor er sich von ihr getrennt hatte.

---

§ 11:

B: a R II, V, P: ihrer Familien | D, M: ihrer Familie | b R II: wird geschrieben, daß er diese Habe ... schuldet | V, D, M: schreibt er, daß er ihr Habe ... schuldet

Var.: 1 V, D, M: Habe oder eine Erbschaft oder Vermögensgegenstände von ihren Eltern | 2 V, D, M: kann dies geschehen | 3 L läßt aus: die Habe oder | 4 R II, D, M: die ihrem Gatten zugekommen sind | 5 R II, P: von ihrem Mann | 6 L, R III: Vermögen | 7 V: mit ihrer Nutzung

§ 12:

B: a R II, V, D, M: und eine Frau | b R II, V, D, M fügen hinzu: seinem Partner | c R II,V, D, M: und ihre Verbindung besteht

Var.: 1 D, M: schuldet | 2 D, M lassen aus: von ihnen | 3 V, D, M: beim Tod | 4 R II: auflöst | 5 V, D, M: ist sie wirksam geworden

§ 13:

B: a R II, V, D, M, P: während

Var.: 1 R II: die Frau | 2 R II: kann er sie anklagen 3 V: Und so kann er ihr das Ganze von ihrer Mitgift abziehen | D, M: wenn er sie anzuklagen vermag kann er ihr von ihrer Mitgift abziehen

§ 14

ܗܠܟ [a]ܐܝܟ ܕ ܟܬܒܐ ܐܝܟ ܟܬܒ ܐܢܐ
ܒ ܫܡ [6]ܐܚܪ ܠ [5]ܒܥܠܐ [4]ܐܡܪ : ܐܡܪ [3]ܐܝܟ [2]ܐܡܢܐ [1]ܒܪ ܕ
. [10]ܟܬܒ ܗܢܐ ܕ [9]ܠ ܒܥܝܬܐ . ܐ [8]ܟܬܒ [7]ܗܠܟ ܗܘܐ ܬܟ

. ܟܬܒ [13]ܠ ܡܠ : [b]ܟܬܒ ܠܒܠܝ ܗܠܟ ܕ [12]ܠ ܫܐܠ [11]ܐܡܪ ܕ
[14]ܠ ܕ ܕܘܐ ܠ ܗܠܟ ܕ [c]ܗܠܟ ܠ ܫܘ ܕ [d]ܫܡ ܐܚܪ ⁘

§ 15

. ܐܝܟ [2]ܟܬܒ ܒ ܐ ܕ ܡܠܟܐ ܐܢܐ [1]ܐܢ ܒ

[b]ܗܠܟ ܢ [5]ܠ ܐܝܟ ܐ ܐ [4]ܠ . [3]ܐ ܐ [a]ܠ ܐ ܐ ܐ

§ 14

L 16 = R III 16 = R II 67 = V 65 = D 65 = M = P 55 = Ar 66 = Arm 66 = Georg 66 = N II 16b = O 200 = IT 8/16β

[1] Welche Sache macht die Frau unehrenhaft *(= infamis)*, wenn ihr Gatte stirbt[a].

[2] Wenn sie[1] sich erdreistet und einen anderen Mann[2] heiratet, bevor[3] für sie zehn[4] Monate nach dem Tod ihres Gatten vollendet sind, ist sie unehrenhaft[5] und die Gesetze nehmen ihr ihre Ehre weg[6].

[3] Und wenn ihr Gatte ihr irgend etwas[7] als Legat (λεγάτον)[8] im Testament[b] schreibt, berauben die Gesetze sie, weil sie ihren Gatten[9] nicht zehn Monate im Gedächtnis behalten[10] hat.

§ 15

L 17 = R III 17 = R II 68 = V 66 = D 66 = M = P 56 = Ar 67 = Arm 68 = Georg 69 = N II 16a = IT 8/16β

[1] Welcher Ehre die Menschen beraubt sind, die aufgrund der Gesetze[1] unehrenhaft *(infamis)* sind.

[2] Sie werden nicht Gesandte und Senatoren (συγκλητικός)[2], sie werden nicht Priester und[3] nicht Ratgeber des Kaisers[4], auch nicht Mitglieder des Reichsrates,[5] sie werden nicht Richter der Gebiete *(= iudex provinciae)*, auch nicht Vorsteher in den Städten *(= praeses)*[6] und nicht Verwalter der Angelegenheiten des Kaisers oder der Städte[7], sondern sie sind aller Ehren[a] beraubt.

§ 16

L 18 = R III 18 = R II 69 = V 67 = D 67 = M = R I 57b = P 57a = Ar 68 = Arm 69 = Georg 68

[1] Eine Frau kann, solange ihr Vater und der Vater[a/1] ihres Vaters am Leben ist, kein Testament schreiben[2] und hinsichtlich ihrer Mitgift Erben einsetzen.

---

§ 14:

B: a R II, V, D, M: gestorben ist | b R II, V, D, M, O: in seinem Testament

Var.: 1 O: die Frau | 2 R II: Gatten | 3 O: bis | 4 R II: vier | 5 V, D, M statt «ist sie unehrenhaft»: Wenn sie sich aber erdreistet und heiratet, ist sie eine Ehebrecherin | 6 R II: und man nimmt ihr die Ehre des Gesetzes weg | V, D, M: und die Gesetze nehmen ihr von ihrer Ehre weg | 7 R II: irgend etwas anderes 8 O läßt aus: als Legat | 9 O: sie, die ihren Gatten | 10 R II sich ihrem Gatten zugewendet hat | V: ihren Gatten betrauert hat | D, M: bei ihrem Gatten geblieben ist | O: ihren Gatten beklagt hat

§ 15:

B: a R II, V, P fügen hinzu: des Reiches | D, M fügen hinzu: des Kaisers (des Rates?) des Reiches

Var.: 1 R II: des Gesetzes | 2 R II: sie werden nicht Senatoren | V, D, M statt «Senatoren»: sie werden nicht Rechtsanwälte (σχολαστικός) | 3 R II: sie werden | 4 R II, M: der Kaiser | 5 L, R III lassen aus: auch nicht Mitglieder des Reichsrates (= Homoioteleuton) | 6 R II: nicht Richter in den Gebieten ... | V, D, M: nicht Richter in den Städten, auch nicht Vorsteher in den Gebieten | P: auch nicht Vorsteher in den Gebieten und Städten | 7 V, D, M: oder der Stadt | L läßt aus: und nicht Verwalter der Angelegenheiten des Kaisers oder der Städte (= Homoioteleuton) | P: ... der Kaiser ...

§ 16:

B: a R II, V, D, M, R I, P: oder der Vater

Var.: 1 L: und die Väter (vgl. NALLINO, D'alcuni passi del «Libro siro-romano» 813f. = Racc. IV 458f. | 2 V, D, M: kann, solange ihr Vater ... am Leben ist, nicht schreiben

ܐܘܟܡ ܟܠܝܠ ⁶ܒܪܡ ⁵ܡܬܡܣܟܢ ܟܠܝܠ ܥ ⁻ ܬܝܒܘܗ ⁄ ܡܠܝ ܩܕܡ ܒܬ ܥ
ᵈ. ᶜܡܫܬܚܐ ᵇܟܝܦ ⁻ ᵈܐܡܘ ܕܐܡܘ ܟܕ ⁻ ᶜ. ᵈܐܡܘ ⁻ ⁻ ⁻

[2] Wenn diese aber sterben und sie von der Gewalt ihrer Väter[3] frei wird, dann[4] kann sie mit (Hilfe) einer Klausel der Abmachung über ihre Mitgift[b] für den, welchen sie will, (etwas) schreiben und geben[c].

[3] Ebenso kann auch der Mann, solange sein Vater[5] oder[d] der Vater seines Vaters am Leben ist, kein Testament schreiben.

§ 17

L 19 = R III 19 = R II 7 = V 7 = D 8 = M = R I 6 = P 6 = Ar 7 = Arm 8 = Georg 8 = O 241 = IT 47/8

[1] Ob ein Vormund von Waisen oder ein Kurator (etwas) von dem Vermögen[1] der Waisen, über die er Gewalt hat, verkaufen und für sie die Steuer bezahlen kann, die man für den Kaiser erhebt, oder eine Schuld, die ihre Eltern schuldeten[2].

[2] Sie dürfen es nicht aus ihrer (eigenen) Machtvollkommenheit (αὐθεντία)[3]. Sie können es aber so[4], daß sie (die Angelegenheit) vorbringen und den Richter des Gebiets *(= iudex provinciae)* verständigen, und auf Befehl des Richters verkaufen sie[5] genug für die Schuld aus dem Vermögen der Waisen.

§ 18

L 20 = R III 20 = R II 70 = D 68 = M = P 57b = Ar 69 = Arm 70 = Georg 71

[1] Wann[1] ist eine Frau fähig, daß sie Herrin über ihre Mitgift[2] ist?

[2] Wenn ihr Vater[3] gestorben ist, und danach, wenn ihr Gatte gestorben ist, dann verfügt sie über ihre Mitgift.

§ 19

L 21 = R III 21 = R II 23, 24 = D 22, 23 = R I 16, 18 = P 24b = Ar 23, 24 = Arm 17, 18 = Georg 17, 18 = IT 65/22

[1] Ob ein Sklave schön freigelassen wird, den sein Herr vor Zeugen freiläßt?

[2] Schöner aber ist es, daß ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin vor[1] den Bischöfen (ἐπίσκοπος) und Priestern[2] freilasse. Wenn er[3] auf dem Land (χώρα) ist, vor

---

B: b R II, D, M, R I: Klausel der Abmachung ihrer Mitgift | c R II, D, M, P fügen hinzu: im Testament | R I: geben und sie schreibt ein Testament | d R II, D, M: und

Var.: 3 V, D: von ihrer Gewalt | 4 Textabbruch in V | 5 L: der Mann, dessen Vater (R III w. i. T.)

§ 17:

Var.: 1 V, D, M: das Vermögen | 2 R II: ihr Vater schuldete | 3 O: dies nicht aus ihrer eigenen Machtvollkommenheit und aufgrund ihrer Erwägungen tun | 4 O fügt hinzu: tun | 5 R II: Er kann es aber so machen und auf Befehl des Richters verkauft er (mit Auslassung)

§ 18:

Var.: 1 D, M fügen hinzu: aber | 2 R II, D, M, P: Herrin ihrer Mitgift | 3 L fügt hinzu: und der Vater ihres Vaters (R III w. i. T.)

§ 19:

Var.: 1 V, D, M lassen aus: Schöner aber ist es, daß ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin vor | 2 R II: oder Priestern | 3 D, M fügen hinzu: aber

ܟܠܚ ܟܬܒܐ ܗܘ [9]ܟܬܒ ܒܪ[8]ܐܡܝ ܒܪ ܐܒܐ ܟܬܒ ܟܬܒ
.[10]ܫܠܝܚܐ [a]ܫܠܚ

ܐܢ [14]ܐܒܐ : ܬܫܒܚ ܟܬ[c]ܒ [13]ܐܝ [12]ܒ ܬܫܒ ܟܬܒ [11/b]ܒ
ܐܒܐ [17]ܬܫ ܐܝ ܕܒ ܟܬ : [16]ܐܒܐ [15]ܫܒ ܒܐ ܒ ܐ . ܐܝ ܬܫ
[21]ܒܪ [20]ܐܒܐ [d]ܐܒܐ [19]ܐܒܐ ܐܝ[ ] . ܬܫܒ ܟܬ ܒ[18]ܐ
⁘ ܟܬ ܟܐ

§ 20

[4]ܟܐ ܐ ܐܒܐ[ ] [3]ܟ ܐ[2]ܟ ܟ [1]ܐ ܟ ܒ
.[5]ܫ [a]ܐ

[9]ܐ ܐ . [8]ܫ [7]ܐ [6]ܐ[ ]
.[13]ܟ[12]ܐ[11] [b]ܒ ܐ[10]ܐ

⁘ ܫ[16]ܐ[15] ܟ . [14]ܐ ܟ ܒ

§ 21

.[2]ܐ[1]ܐ ܟ ܬܫ ܐ ܟ ܒ

ܐ . ܫ [a]ܐ[ ] [4]ܐ ܐ . ܐ [3]ܟ
ܐ[ ] [7]ܟ ܐ[6]ܟ[ ] [5]ܒ : ܐ ܐ . ܐ

⁘ ܟ

B: a ܟ add. RII | ܟ add. D, M | b ܒ RII, D, M | c ܟ RII, D, M, RI | d ܬܫ ܐ add. RII, RI | ܬܫ ܐ add. D, M

Var.: 8 ܐ RII | ܐ Ed. RII | ܐ ܟ . (ܐ)ܐ D, M | 9 ܟ ܟ L | ܟ RII | ܟ ܒ ܐ D, M | 10 RII | D, M | add. RII | 11 Beginn eines neuen Abschnitts in RII (§ 24), D (§ 23), M und RI (§ 18) | 12 om. RII, RI, P | 13 ܐ RII | ܐ RII (R) | 14 ܐ RII | D, M | P | 15 ܟ RII | 16 ܐ RII | D, M | 17 ܬ RII, RI, P | 18 D, M | 19 RII | D, M | 20 ܐ ܐ ܫ . ܬܫ ܟ ܐ RII | ... RII (R) (verbessert) | om. D, M | 21 ܒ RII

§ 20 (L 22 = *R III* 22 = RII 8 = V 8 = D 9 = M = *RI 7* = *P 7* = *Sach II 786*)

B: a ܫ ܐ RII, V, D, M | b ܒ ܐ RII, RI | ܐ ܫ ܒ V, D, M | ܒ . ܐ ܫ Sach

Var.: 1 ܐ RII | 2 ܟ M | 3 om. V, D, M | 4 ܟ ܫ RII | om. V, D, M | RI | 5 ܫ L, RII | 6 ܐ V, D, M | 7 Beginn des Fragments Sach | 8 Sach | 9 Sach | 10 RII | 11 V | 12 RI, Sach | 13 M, RI | 14 ܐ RII, V, RI | D, M, P, Sach | 15 Ed. L, Ed. Land | RII | 16 V, D | M

§ 21 (L 23 = *R III* 23 = RII 25 = D 24 = M = *RI 17* = *P 25*)

B: a RII, D, M, RI

Var.: 1 D, M | 2 RII | . RI | 3 RII | D, M | 4 om. RII, RI, P | D, M | 5 om. L | 6 L | 7 L

dem Periodeuten (περιοδευτής) und vor den Priestern[4], gemäß dem Befehl des gepriesenen[a] Kaisers Konstantinos.

[3] [5]Und wenn[b] der Mann schreibt, daß mit jenem Mann[c], der freigelassen ist, auch sein Peculium (πεκούλιον) frei wird, ist es frei. Wenn er aber nicht den Betrag des Peculiums (πεκούλιον) schreibt, bekommen, sobald jener, der freigelassen hat, gestorben ist, seine Erben[d] das Peculium (πεκούλιον) jenes Sklaven[6], der freigelassen wurde. Peculium (πεκούλιον) ist das, was der Sklave besitzt.

§ 20

L 22 = R III 22 = R II 8 = V 8 = D 9 = M = R I 7 = P 7 = Sach II 786 = Ar 8 = Arm 9 = Georg 9

[1] Ob jener, der jemandem die Schenkung (δωρεά) einer Sache[1] macht und ihm den Besitz (νομή) übergibt[2], sie von ihm wieder zurücknehmen kann.

[2] Wenn es sein Sohn[3] oder seine Tochter oder die Söhne[4] (Kinder) seiner Tochter sind, kann er zu seinen Lebzeiten das zurücknehmen[a], was er ihnen in der Schenkung (δωρεά) geschrieben hat.

[3] Wenn jener[b] aber ein Fremder ist, kann er sie von ihm nicht wieder zurücknehmen.

§ 21

L 23 = R III 23 = R II 25 = D 24 = M = R I 17 = P 25 = Ar 25 = Arm 19 = Georg 19

[1] Ob jener, der einen Sklaven freiläßt, ihn wieder versklaven kann.

[2] Er kann[1] es, wenn er zu seinen Lebzeiten den, welchen er freigelassen hat,[2] beschuldigt, daß ihm von ihm große Unehre gemacht wurde oder er von ihm verachtet wurde; wenn er ihn aber angeklagt hat, daß er ihm Unehre gemacht habe, dann[3] wird der Sklave dem früheren Herrn (wieder) versklavt.

B: a R II, D, M fügen hinzu: und seligen | b R II, D, M: Wenn | c R II, D, M: mit jenem Sklaven | d R II, R I: die Erben dessen, der freiläßt | D, M: die Erben dessen, der freigelassen hat

Var.: 4 R II: vor den Periodeuten und den Priestern | D, M: vor dem Chorbischof, der Periodeut genannt wird, oder vor den Priestern | 5 Beginn eines neuen Abschnitts in R II (§ 24), D (§ 23), M und R I (§ 18) | 6 R II: jenes Mannes

§ 20:

B: a R II, V, D, M, R I, Sach: das von ihnen zurücknehmen | b R II, V, D, M, R I, P, Sach: er

Var.: 1 V, D, M lassen aus: einer Sache | 2 V, D, M lassen aus: und ihm den Besitz übergibt | 3 Beginn des Fragments Sach | 4 Sach: der Sohn

§ 21:

Var.: 1 D, M: darf | 2 R II, R I lassen aus: welchen er freigelassen hat | 3 L läßt aus: oder er von ihm verachtet wurde ... dann

§ 22

ܠ ܐ ²ܟܬܒ . ᵇܟܚܕܝ ¹ܟܐܝܠܝ ܐ ᵃܟܪܝܐ ܒܪ¬ ܟܪܝ ܕܐܚ ܠ
ܡ ᵈܚ : ¬ᶜܠ ܢܥܠ : ܟ ܟܐܝܠܝ ³ܟܚܚܟܚ ܟ ܐ ܟܪܝܐ ܟ
. ⁴ܟܝܒ ܠ ܐܡܐܚܟ

ܐ] ⁷ܡܚ ܠ ܢܥܠ ܠ ܟܒܐ : ⁶ܟܪܝܐ ᵉܕܐܚ ܡܚ ܐ ܡܚ ⁵ ܐ
ܚ]⁸ : ܟ ⁹ܡܟ ⁹ ܐ ⁹ . ¹⁰ܟܚ ⁹ ⁹ ⁹

§ 22

L 24 = R III 24 = R II 9 = V 9 = D 10 = M = P 8 = Sach II 786 = Ar 9 = Arm 10 = Georg 10

[1] Wenn ein Mann jemandem eine Schenkung (δωρεά) schreibt oder eine Überschreibungsurkunde (Katagraphe, καταγραφή) wegen einer Sache[a], den Besitz (νομή) ihm aber nicht mit der Schenkung (δωρεά) oder mit der Katagraphe (καταγραφή), die ihm geschrieben wurde, übergibt[b], ist alles[c], was es auch ist, nicht wirksam.

[2] Wenn er[d] aber[1] seinem Sohn oder seiner Tochter eine Schenkung (δωρεά)[2] schreibt und den Besitz (νομή) seinem Sohn [oder seiner Tochter] nicht übergibt[3], ist es, solange sie bei ihm[4] sind, wirksam; für einen Fremden aber ist es nicht wirksam.

§ 23

L 25 = R III 25 = R II 71 = D 69 = M = R I 58a = P 57c = Ar 70 = Arm 71 = Georg 72 = BH 69 = IT 67/13

[1] Den Frauen erlaubt das Gesetz nicht, daß sie ihre Gatten[1] anklagen, daß sie etwas Schlechtes getan hätten.

[2] Ebenso erlaubt das Gesetz einem Bruder nicht, daß er seinen Bruder anklagt, daß er schlechte Taten getan habe[2].

[3] Auch den Sklaven gestattet das Gesetz nicht, daß sie ihre Herren anklagen, daß sie schlechte Taten getan haben,[3] außer wenn sie gegen ihre Herren beweisen können, daß sie Purpurgewänder des Kaisertums[a] oder kostbare (Edel)steine[4] haben, diejenigen, derer sich die Menschen nicht bedienen dürfen, sondern der Kaiser[b] allein. Wegen sonstiger (Dinge) aber können Sklaven Freie nicht anklagen[c], (aber) auch nicht Sklaven wie ihresgleichen; denn das Gesetz gibt dem Sklaven keine Stimme[5].

[4] Das Gesetz erlaubt aber auch den Kindern nicht, daß sie ihre Eltern anklagen, daß sie schlechte Taten getan hätten[6].

---

§ 22:

B: a R II, V, D, M, P, Sach: oder ein Mann die Katagraphe einer Sache macht | b R II, V, D, M, P, Sach: den Besitz aber nicht mit der Schenkung ... empfängt | c R II, V, D, M: alles jenes | d R II, V, D, M, P, Sach: ein Mann

Var.: 1 R II läßt aus: aber | 2 V, D, M lassen aus: eine Schenkung | 3 V, D, M: und den Besitz ihm nicht übergibt | Alle Handschriften lassen aus: oder seiner Tochter | 4 Ende des Fragments Sach

§ 23:

B: a R II, D, M, R I: der Kaiser | b R II: die Kaiser | c R II: gestattet das Gesetz den Sklaven nicht, daß sie im Gericht Freie anklagen | D, M: gestattet es den Sklaven nicht, daß sie im Gericht Freie anklagen | R I: ist ihm nicht erlaubt, daß sie ihre Herren im Gericht anklagen

Var.: 1 D, M, R I, BH: ihre Männer | 2 D, M: Brüdern nicht, daß sie ihre Brüder anklagen, daß sie ... haben | 3 D, M lassen aus: daß sie schlechte Taten getan haben | 4 R II (R): Geräte (Gefäße) | D, M: Edelsteine, die kostbar an Wert sind | 5 L läßt aus: (aber) auch nicht Sklaven wie ihresgleichen ... keine Stimme | D, M: gibt den Sklaven keine Stimme | 6 R II: daß sie schlechte Dinge tun

§ 24

ܐ[a]ܐܠܗ̈ ܕܒܝܬ ܐܠ̈ܗ̈ ܕ[1]ܐܬ ܒܝܬ ܐܠ̈ܗ̈ ܐ[a]ܐܠ̈ܗ̈ ܕ[1]ܐܬ ܒܝܬ ܐܠ̈ܗ̈ ܐ

ܠ[2]ܡܩܒܠ ܡ[3]ܢ ܐ[4]ܒܬ ܕ[5]ܐ ܐ[6]ܒܕ ܐ . ܕ[4]ܐ[7/b]ܒܬ ܕ[5]ܐ ܐ[6]ܒܕ ܐ . ܕ[4]ܐ[7/b]ܒܬ ܕ[5]ܐ ܐ[6]ܒܕ ܐ

§ 25

ܐ[a]ܐܠ̈ܗ̈ ܕ[1]ܐ ܐ[b]ܒ̈ܕ ܐ . ܕ[1]ܐ ܐ[b]ܒ̈ܕ ܐ . ܕ[1]ܐ ܐ[b]ܒ̈ܕ ܐ

ܐ[c]ܐ . ܐ[2]ܐ ܐ[3]ܒ̈ܕ ܐ . ܐ[2]ܐ ܐ[3]ܒ̈ܕ ܐ . ܐ[2]ܐ ܐ[3]ܒ̈ܕ ܐ

ܐ[4]ܐ ܐ[5]ܐ ܐ[6]ܒ̈ܕ ܐ

§ 26

ܐ[a]ܐ ܐ[1]ܐ ܐ[2]ܐ ܐ[3]ܐ ܐ[4]ܐ ܐ[5]ܐ ܐ[b]ܐ .

ܐ[6]ܐ ܐ[7]ܐ ܐ . ܐ[8]ܐ ܐ[9]ܐ ܐ[c]ܐ . ܐ[10]ܐ ܐ[11]ܐ ܐ[12]ܐ

ܐ[13]ܐ ܐ

---

§ 24 (L 26 = *R III* 26 = R II 26 = D 25 = M = *P 26*)

B: a[1] ... R II | ... D, M | ... P | b ... add. R II, D, M

Var.: 1 ... L | ... R II | 2 ... L | ... D, M | 3 om. D, M | 4 o. hss. Stütze | ... L, R II, D, M, P | 5[1] ... D, M | 6 ... Ed. D | 7[1] ... om. R II (R) | ...

§ 25 (L 27 = *R III* 27 = R II 10 = V 10 = D 11 = M = *P 9* = *BH*)

B: a ... R II, V, D, M (V: ...) | b ... R II, V, D, M, P | c[1] . ... R II, V, D, M, P

Var.: 1 ... R II | 2 ... R II (R) | 3[1] om. L | ... ... R II, P | ... ... V, D, M | 4 ... L | ... R II, P | 5 ... R II | ... V, D, M | ... P | 6 ... R II | ... V, D, M | ... P

§ 26 (L 28 = *R III* 28 = R II 11 = V 11 = D 12a = M = *P 10*)

B: a ... R II, V, D, M, P | b ... R II | ... D, M | ... P | c ... R II, D, M

Var.: 1 ... M | 2 ... R II | 3 ... L | 4 ... R II | 5 Textabbruch in V | 6 ... M | ... add. alle Hss. (L, R II, D, M, P) | 7[1] ... R II, P | ... D, M | 8 ... R II | 9[1] ... D | ... M | 10 ... R II, P | ... D, M | 11 ... L | 12 ... D, M | 13 ... L

§ 24

L 26 = R III 26 = R II 26 = D 25 = M = P 26 = Ar 26 = Arm 20 = Georg 20

[1] Ob jener, der einen Sklaven[1] freiläßt, seinem Sklaven ein Vermächtnis (λεγάτον) zurücklassen kann.

[2] Für die Söhne[2] des Mannes[3], die von einer Sklavin geboren wurden[4], erlaubt dies das Gesetz[a/5].

§ 25

L 27 = R III 27 = R II 10 = V 10 = D 11 = M = P 9 = Ar 10 = Arm 11 = Georg 11 = BH 11

[1] Ob das Gesetz erlaubt, daß ein Mann eine (große) Menge des Vermögens[1], das er besitzt, als Vermächtnis (λεγάτον) im Testament zurückläßt.

[2] Das Gesetz erlaubt, daß er bis zu neun Unzen (οὐγκία) seines Vermögens zurückläßt, damit drei Unzen[2] (οὐγκία) für die Erbschaft[a] bleiben, welches dies ist[b]: Drei Teile von seinem Vermögen verteilt[3] er für das Vermächtnis[4] (λεγάτον) und einen für seinen Erben[5].

§ 26

L 28 = R III 28 = R II 11 = V 11 = D 12a = P 10 = Ar 11

[1] Ob jener, der ein Testament macht, dem Notar (νομικός), der für ihn die Teilung[1] der Erbschaft geschrieben hat, ein Vermächtnis (λεγάτον) zurücklassen kann[a/2].

[2] Der Mann kann ihm (etwas) zurücklassen, indem er eigenhändig oder durch einen Schreiber, wenn er die Schreibkunst nicht versteht, schreibt[3], daß er (etwas) gibt[b]. Er schreibt den Namen des Notars (νομικός)[4], und daß er ihm ein Vermächtnis (λεγάτον) gibt[5], und dasjenige, was er ihm gibt[5], mit seinem Namen (Betrag?).

---

§ 24:

B: a R II, D, M: erlaubt dies das Gesetz, daß (es) geschehe

Var.: 1 L: Sklaven *(plur.)* | R II: seine Sklaven | 2 L: Dem Vater | D, M: Und für die Söhne | 3 Alle Handschriften: des Sklaven | 4 D, M: diejenigen von einer Sklavin | 5 Oder: erlaubt es dieses Gesetz

§ 25:

B: a R II, V, D, M, P: für die Erben | b R II, V, D, M, P: welches so ist

Var.: 1 R II: der Vermögensgegenstände *(plur.)* | 2 L läßt aus: seines Vermögens (zurückläßt,) damit drei Unzen bleiben (= Homoioteuleuton) | 3 R II, P: läßt er ... zurück | 4 R II: als Vermächtnisse | 5 R II: für die Erbschaft | V, D, M: für seine Erben | P: für die Erben

§ 26:

B: a R II, (V,) D, M, P: dem Notar, der es (das Testament) schreibt, ihm einen Teil (eigentlich: Teilung) der Erbschaft oder ein Vermächtnis zurücklassen kann | b R II, D, M statt «daß er (etwas) gibt»: wer es auch sei (bezogen auf den Schreiber)

Var.: 1 Textabbruch in V | 2 o. hss. Stütze | L: der für ihn geschrieben hat, einen Teil (eigentlich: Teilung) der Erbschaft oder ein Legat zurücklassen kann | R III: kann dem Notar, der für ihn das Testament schreibt, (etwas) von seinem Vermögen geben | 3 R II: Der Mann kann eigenhändig oder durch einen Schreiber, ... , schreiben | D, M: Der Mann kann ihm (etwas) zurücklassen, wenn er eigenhändig oder durch einen Schreiber schreibt | 4 R II, P: Und er gibt den Namen des Notars an | D, M: Und er schreibt den Namen des Notars | 5 L: gegeben hat

§ 27

ܠ[1]ܡܫܡܫ ܕܝܢ ܐܡܪ ܐܢܐ . ܟܬܒ || [a]ܐܝܟ ܕܐܢܐ ܒܥܝ ܠ[2]ܡܫܡܫ [b]ܒܥܝ
ܠ[3]ܡܫܡܫ ܕܝܢ ܐܡܪ ܐܢܐ .

ܐܢܐ ܠܐ ܐܡܪ ܐܢܐ : ܐܠܐ ܐܢܐ ܠ[6]ܐܝܟ ܐܢܫ ܕ[5]ܐ[4]ܡܫܡܫ
ܠ[11/c]ܡܫܡܫ ܐܠܐ ܐܢܐ ܒܥܝ[10] ܠ[9]ܡܫܡܫ[8] ܐܠܐ ܐܢܐ ܒܥܝ : [7]ܐܝܟ

ܐܡܪ : [d]ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܢܫ ܕ[14]ܐ[13]ܠ[12]ܒܥܝ . ܐܝܟ ܐܢܐ ܒܥܝ ܠ ܐ
ܠ[15]ܠ ܒܥܝ ܠ[16]ܐܠ[17]ܡܫܡܫ ܐܠܐ ܐܢܐ ܒܥܝ [e]ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܢܫ ❊

ܐ[18]ܠ ܐ ܠ[19]ܒܥܝ ܐ ܐܢܐ ܐܡܪ : ܐܝܟ ܐܢܫ ܠ[20]ܐܠ : ܐܝܟ ܐܢܐ
ܐܠܐ[22] ܐܢܐ[21] ܐܡܪ : ܐܝܟ ܐܢܫ ܠ[23]ܡܫܡܫ ❊

§ 28a

ܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܐ . ܐܝܟ ܐܢܫ ܠ[1]ܐ ܐܢܐ ܐܡܪ ܐ ܐ ܐ

§ 27

L 29 = R III 29 = R II 72 = D 70 = M = R I 58b = P 57d = Ar 71 = Arm 72 = Georg 73 = IT 23/29

[1] Wenn[1] die Frau eines Mannes stirbt und Kinder zurückläßt[a], ist der[b] Mann Herr ihrer Mitgift[2] nach dem früheren Gesetz[3].

[2] Nach dem Befehl aber[4], den der gepriesene und selige Kaiser Leon gegeben hat, erbt, wenn der Vater der Frau[5] (noch) am Leben ist, ihr Vater die Hälfte ihrer Mitgift[6] und ihr Mann[7] ihre (andere) Hälfte[c].

[3] Wenn aber der Vater der Frau stirbt und sie[8] von seiner Gewalt[d] frei wird, dann erbt ihr Mann ihre[9] ganze Mitgift auf den Namen ihrer *(plur.)* Kinder[e].

[4] [10]Wenn sie aber keine Kinder hat, kann sie ein Testament[11] machen und die Hälfte ihrer Mitgift demjenigen zurücklassen, den sie will.

§ 28a

L 30 = R III 30 = R II 12 = D 12b = R I 8 = P 11 = Ar 12

[1] Ob ein Mann seinen Sklaven als Machthaber über sein Vermögen einsetzen kann oder als Beauftragten (ἐπίτροπος), oder ihm eine Vollmacht (ἐντολικόν) geben kann[1], was als «Befehl mit[a] Machtbefugnis» erklärt wird, wegen derjenigen Sachen, von denen sein Herr will, daß er sie besorge.

[2] Das Gesetz[2] erlaubt ihm, daß er alle Machtbefugnisse, die er hat, seinem Sklaven auftrage, damit er sie besorge.[3]

§ 28b

L 31 = R III 31 = R II 73,13 = D 71,13 = R I 69,- = P 57e,- = Ar 72, 13

[1] Eine freie Frau kann aufgrund der Gesetze ihrem Gatten[1] durch eine Vollmacht (ἐντολικόν) die Macht geben, daß er ihr Vermögen und ihre Habe verwalte.

---

§ 27:

B: a R II, D, M, P: zurückläßt (anderes Verb) | b R II, D, M, R I, P: ihr | c R II: die Hälfte der Mitgift seiner Frau | D: die Hälfte der Mitgift (M w. i. T.) | d R II, D, M: und sie von der Gewalt der Hand ihres Vaters | e R II, D, M: auf den Namen der lebenden Kinder

Var.: 1 D, M: Wenn aber | 2 L: seiner Mitgift | R II, P: der Mitgift | 3 D, M: nach den früheren Gesetzen | 4 R II: nämlich | D: Und nach dem Gesetz | M: nach dem Befehl | 5 R II: des Mädchens | 6 R II (Ed. Sachau): der Mitgift | 7 R II: ihr Gatte | R I: der Gatte der Frau | 8 D, M: die Frau | 9 L: seine | 10 Beginn eines neuen Abschnitts in L | 11 R II: kein Testament

§ 28a:

B: R II, D, M: oder

Var.: 1 R II: Ob ein Mann einen Machthaber über sein Vermögen oder einen Beauftragten oder ein Entolikon einsetzen kann | 2 R II fügt hinzu: aber | 3 D, M lassen Absatz 2 aus

§ 28b:

Var.: 1 D, M: ihrem Mann

ܟܬܒ ܗܘ ܕܢ ‖ ܒ[6]ܗܕ ܡܫܬܐ ܕ[7]ܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܕ[b]ܐܡܪ ܠ[8]ܗ ܒ[c]ܟܬܒ ܠܝ ܡ[d]ܫܘܝ ◦

§ 29

ܐ[a]ܢ ܗܕ ܕ[b]ܟܬܒ ܟܬܒ ܠܐ : ܐܡܪ ܐܢܐ ܠܟ ܒܗܕ ܟܬܒ ܕ[1]ܟܬܒ ܐܢ ܐܡܪ ܕ
ܟ[2]ܬ ܠ ܡ[3]ܢ ܕܟ ܐܢܐ ܠ ܐܡܪ . ܡܫܬܐ ܠ ܐ ܡ[4]ܟܬܒ ܐܢ ܐ[c]ܡ ܒ ܐ ܟ[5]ܬ
ܐ ܟܬܒ ܐ ܡ[d]ܫܘܝ ܐ ܐ[e]ܡܪ ܐ ܒ ܐ : ܐ ܡ ܐ ܟܬ ܐ ◦

§ 30

ܐ ܐ ܟ ܐ ܐ ܐ[1]ܡ ܐ : ܐ ܐ ܐ[a]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ◦
ܐ ܐ ܐ : ܐ[b]ܟ ܐ ܐ ܐ ◦

§ 31

ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ[1]ܐ ܐ ܐ[2]ܐ ܐ : ܐ[3]ܐ ܐ ◦

B: b ... add. R II, D, M | c ... R II | ... R II (R) | ... D, M | d ... R II | ... D, M

Var.: 6 Beginn eines neuen Abschnitts in L, R II (§ 13), D (§ 13) und M | 7 om. D, M | 8 om. R II

§ 29 (L 32 = *R III* 32 = R II 14 = D 14 = M = *RI 9* = *P 12* = *BH*)

B: a om. R II, D, M, P | b ... R II, D, M, P, BH | ... R I | c ... add. R II, R I | ... add. D, M (P w. i. T.) | d ... add. R II, D, M, R I, P | e ... R II, D, M, R I, P

Var.: 1 ... R II, D | ... M | ... R I, P | 2 ... L | 3 ... R II (R I w. i. T.) | 4 ... R II (R II [R], R I w. i. T.) | 5 ... R II (R I w. i. T.)

§ 30 (L 33 = *R III* 33 = R II 15 = D 15 = M = *RI 10* = *P 13*)

B: a ... R II, D, M, R I, P | b ... R II, D, M | ... R I | ... P

Var.: 1 om. R II (R)

§ 31 (L 34 = *R III* 34 = R II 16 = D 16a = M = *R I 11* = *P 14* = *BH*)

Var.: 1 R II: rechte obere Ecke der Seite abgerissen, lesbar nur ... [ ] | ... om R II (R) (mit Lücke) | 2 ... D, M | 3 ... add. D, M | ... om. L

[2] [2]Dem Mann aber erlauben die Gesetze, daß er[a] seinem Sohn die Macht[3] gibt, daß er Beauftragter (ἐπίτροπος)[b] für seine Habe und für sein Vermögen sei.

§ 29

L 32 = R III 32 = R II 14 = D 14 = M = R I 9 = P 12 = Ar 14 = BH 14 = IT 46/3

[1] Wie aber[a] ein Mann davon loskommen[1] kann, daß er Vormund von[b] Waisen wird, den Söhnen (Kindern) seiner Brüder (Geschwister) oder von Fremden[2], auf Befehl des Richters des Gebiets *(= iudex provinciae).*

[2] Wenn es sich ereignet und der Mann fünf Kinder hat, männliche und weibliche, befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Last[3] und[c] erlauben ihm, daß er sich um die eigenen Kinder[4] bemüht und sie aufzieht.

[3] Wenn er aber weniger als fünf[d] hat, wird er von den Gesetzen[e] gezwungen, daß er Vormund oder Kurator für fremde Waisen wird.

§ 30

L 33 = R III 33 = R II 15 = D 15 = M = R I 10 = P 13 = Ar 15

Wenn es einen Mann gibt, der keine Kinder[a] hat, und einen im Haus geborenen oder für Geld gekauften Sklaven hat, und er ihn freilassen und ihn als Erben einsetzen will im Testament[b], erlauben es ihm die Gesetze.

§ 31

L 34 = R III 34 = R II 16 = D 16a = R I 11 = P 14 = Ar 16 = BH 16 = IT 47/7

[1] Ein Mann, der stirbt, ein Testament machen will, kleine Kinder hat und sie als Erben schreibt, aber einen von seinen Sklaven im Testament[1] freiläßt und ihn[2] als Vormund oder Kurator für seine Kinder einsetzen will[3]: das Gesetz erlaubt es ihm.

B: 2 R II, D, M: daß auch er | b R II: Machthaber und Beauftragter | D, M: Beauftragter und Machthaber

Var.: 2 Neuer Abschnitt in L, R II (§ 13), D (§ 13) und M | 3 R II läßt aus: die Macht

§ 29:

B: a R II, D, M, P lassen aus: aber | b R II, D, M, P, BH: für | c R II, R I fügen hinzu: die Gesetze | D, M fügen hinzu: das Gesetz | P w. i. T. | d R II, D, M, R I, P fügen hinzu: Kinder | e R II, D, M, P: vom Gesetz | R I: zwingt ihn das Gesetz

Var.: 1 Nach dem technischen Sprachgebrauch Modestins zur *excusatio* stand in der Vorlage wohl ἀπολύεται ἐπιτροπῆς «sich von der Vormundschaft lösen» | 2 R II, D: für Fremde | 3 Der Fachterminus der römischen Quellen ist *onus*, vgl. etwa frag. Vat. 128 und 186 | 4 R II statt «um die eigenen Kinder»: in der Ruhe seiner Seele

§ 30:

B: a R II, D, M, R I, P: der Kinder hat | b R II, D, M, R I: und er ihn freilassen, ein Testament schreiben und ihn als Erben einsetzen will | P: und er ihn freilassen oder ein Testament schreiben und ihn als Erben einsetzen will

§ 31:

Var.: 1 D, M statt «im Testament»: auf diese Weise | 2 D, M: und der Herr ihn | 3 L: kleine Kinder hat und ihnen einen Vormund oder Kurator für seine Kinder schreibt (mit Auslassung)

ܡܬܠ ܠܐ ܐܠܐ . ܟܕ ܐܡܪ ܐܢܐ || ܠ [a]ܐܡܪ . ܐܠܐ ܐܢܐ ܐܡܪ ܐܠܐ
[c]ܐܠ [6]ܐܢ ܟܕ ܐܡܪ ܐܢ [5]ܐܡܪ . [4]ܐܢܐ ܐܠ [b]ܟܬ ܒ ܐܢܐ ܐܡܪ
ܐܡܪ ܡܢ [7]ܒܝܬ ܟܕ ܐܡܪ ⁘

§ 32a

ܟܬ . ܟܕ ܐܡܪ [a]ܐܠ ܐܠ ܟܕ ܒ ܐܡܪ ܐܠ ܒܝܬ ܐܡܪ ܐ ܒܝܬ
. ܟܕ [2]ܐܠ ܐܢ ܒܐ : [b]ܒܝܬ ܒܝܬ ܐܢ ܟܕ [1]ܒܐ

ܐܠ [3]ܐܢ ܐܠ ܐ ܒܝܬ . ܒܝܬ ܐܢ ܐܢ ܟܕ ܒ ܐ ܒܝܬ ܐܢ ܟܕ
ܐ ⁘[4]ܒ ܐ ܟܬ ܐ [c]ܐܢ ܐܠ ܟ ܐ ܒ ܐ ܒ ܐ ܐ ܒ

§ 32b

[3]ܐܐ . ܟ ܐ ܠ [2/b]ܟ ܐ ܐ ܟ ܐ ܒ [1]ܐ [a]ܐ ܐ
[4]ܐ ܐ . [c]ܒ ܐ ܟ [7]ܐ [6]ܒ ܐ . [5]ܐ ܐ [4]ܐ
ܐ [9/e]ܐ ܐ . [8/d]ܐ

ܐ ܐ ܐ ܐ . [12]ܒ [11]ܒ ܒ [10]ܐ ܐ [13/f]ܐ ܒ ܐ ܐ
[15]ܐ ܐ . [g]ܐ ܐ ܐ ܐ . [14]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
[16]ܐ ܐ ܐ ܐ .

B: a ܒ ܐ . ܐ ܐ ܐ D, M | ܐ . ܐ ܐ RI | ܐ . ܐ ܐ ܐ P | b ܒ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ D, M | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ RI | c om. RII, D, M, RI

Var.: 4 ܐ ... ܐ . ܐ ܐ ܐ om. RII | 5 ܐ D, M | 6 ܐ RII | 7 ܒ ܐ ܐ RII | ܒ ܐ ܐ RI

§ 32a (L 35 = *RIII* 35 = RII 17 = D 16b = M = *P 15*)

B: a ܐ ܐ RII, D, M | ܐ ܐ P | b ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ RII, D, M | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ P | c ܒ : ܐ ܐ ܐ ܐ RII | om. RII (R) | ܐ ܐ ܐ ܐ D | om. M, P

Var.: 1 ܒ D, M | 2 om. D, M | 3 om RII (R) | ܐ D, M | ܐ ܐ ܐ P | 4 [ ] ܐ ܐ ܐ RII (R) (Ed. RII: ... ܐ) | ܒ ܐ ܐ ܐ D, M

§ 32b (L 36 = *RIII* 36 = RII 18 = RII 74 = D 17 = D 72 = M = *P 16*)

B: a ܐ RII[1] (= RII 18), D[1] (= D 17), D[2] (= D 72), M[2], M[2] | b ܐ ܐ ܐ] ܐ ܐ ܐ ܐ RII[1], D[2], M[2] | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ RII[2] | ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ D[1], M[2] | ܐ ܐ ܐ ܐ P | c ܐ ܐ ܐ add. RII[1], D[2], M[2], P | ܐ ܐ ܐ add. RII[2] | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ D[1], M[1] | d ܒ ܐ ܐ ܐ ܐ RII[1], RII[2] | ܐ ܐ ܐ ܐ D[1], M[1] | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ D[2], M[2] | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ P | e ܐ add. RII[1], RII[2], D[1], M[2], D[2], M[2] | f ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ RII[1], P | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ RII[2], D[2], M[2] | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ D[1], M[1] (M[1] om. ܐ) | g ܐ ܐ RII[1], RII[2], D[2], M[2], P

Var.: 1 ܐ RII[2] (= RII 74) (R) | 2 ܐ] ܐ ܐ L | om. M[2] | 3 ܐ RII[2] | 4 ܐ RII[1], RII[2] | 5 ܒ ܐ ܐ L (Ed. L, Ed. Land w. i. T.) | ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ D[1], M[1] | ܐ ܐ ܐ D[2], M[2] | 6 ܐ ܐ ܐ D[2], M[2] | 7 om. RII[2] | 8 ܐ ... L (Ed. L, Ed. Land w. i. T.) | 9 ܒ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ D[1], M[2] | 10 om. D[1], M[1] | 11 ܐ D[1], M[1] | 12 ܒ ܐ RII[1] | 13 ... ܐ . ܐ ܐ L | 14 ܐ ܐ RII[1], RII[2] | 15 ܐ L

[2] Und er kann ihn als Kurator einsetzen[a], auch wenn er ihn nicht im Testament freiläßt; sein Herr kann den, welchen er will,[b] für seine Kinder einsetzen.[4] Auch dies ist ein gutes[c] Zeugnis der Freiheit, die im Sklaven ist[5].

§ 32a

L 35 = R III 35 = R II 17 = D 16b = P 15 = Ar 17

[1] Wenn es einen Mann gibt, der Kinder von einer Frau hat, die keine Mitgift hat[a], und er ein Testament schreiben[1] will und sie (die Kinder) erben lassen will[b], erlaubt es ihm[2] das Gesetz.

[2] Er kann es[3], indem er ihnen im Testament (etwas) schreibt und bestätigt, daß sie seine Kinder sind. Wenn er ihnen aber wie Fremden eine Erbschaft schreiben will, kann er es[c]; wie er will, schreibt er[4].

§ 32b

L 36 = R III 36 = R II 18 = R II 74 = D 17 = D 72 = M = P 16 = Ar 18 = Ar 73 = Arm 12 = Arm 73 = Georg 12 = Georg 74

[1] Wenn ein Mann zwei Frauen hat: eine frühere oder[1] eine spätere ohne Mitgift[a], und er Kinder von ihr bekommen hat[2], und er eine andere[3] in gesetzlicher Weise hatte[b], und er (auch) von ihr[c] Kinder bekommen hat, ob sie alle gleichmäßig erben[d].

[2] Der Mann kann sie[4] gleichmäßig erben lassen, indem er sie «fremde» nennt, die Kinder jener, die keine Mitgift hat[e], fremde Erben, und sie nicht (einfach) «seine[f] Kinder» nennt, sondern (sagt), daß er sie zu Erben neben seinen Kindern machen wolle[5].

B: a D, M: Und der Herr kann (es) | R I: Er kann es | P: Und er kann es | R II: Lücke (s. unten Nr. 4) | b D, M: Sein Herr kann ihn als Vormund oder Kurator | R I: und sein Herr kann ihn als Verwalter | c R II, D, M, R I lassen aus: gutes

Var.: 4 R II läßt aus: das Gesetz erlaubt es ihm. Und er kann ... sein Herr kann den, welchen er will, für seine Kinder einsetzen (= Homoioteleuton) | 5 R II: Auch dies ist ein Zeugnis der Freiheit im Sklaven | R I: indem dies ein Zeugnis der Freiheit im Sklaven ist

§ 32a:

B: a R II, D, M: die er ohne Mitgift heimgeführt hat | P: die er ohne Mitgift gefreit hat | b R II, D, M, P: und seine Kinder von der (P: seiner) Frau ohne Mitgift erben lassen will | c R II, D, M, P lassen aus: indem er ihnen im Testament (etwas) schreibt und bestätigt, daß sie seine Kinder sind. Wenn er ihnen aber wie Fremden eine Erbschaft schreiben will, kann er es (= Homoioteleuton; Ergänzung s. unten Nr. 4)

Var.: 1 D, M: machen | 2 D, M lassen aus: ihm | 3 D, M: Und es ist möglich | P: Und er kann es | 4 R II (mit Ergänzung der Auslassung, s. oben c): das Gesetz erlaubt es (ihm), wie er will, schreibt er | D (ebenso): das Gesetz erlaubt ihm, daß er macht, wie er will | P ohne Ergänzung

§ 32b:

B: a R II 18, D 72, M, P: eine frühere (P: aber) ohne Mitgift | R II 74, D 17, M: eine frühere mit Mitgift und eine andere ohne Mitgift | R III: eine Frau, die keine Mitgift hat, und eine andere, die eine Mitgift hat | b R II 18, D 72, M, P fügen hinzu: die eine Mitgift hat | R II 74 fügt hinzu: die keine Mitgift hat | D 17, M: eine andere, die eine gesetzliche Mitgift hat | c R II 18, 74, D 17, 72, M, P: auch von dieser | d R II 18, 74, D 17, 72, M: ob alle seine Kinder gleichmäßig erben | D 17, M: wenn er wünscht, daß er alle seine Kinder gleichmäßig erben läßt | e R II 18, 74, D 17, 72, M, P: diese (R II 74, D 17, 72: jene) seine Kinder, die von der (P: seiner) Frau ohne Mitgift (stammen), | f R II 18, 74, D 72, M, P lassen aus: seine

Var.: 1 L: und | 2 D 17, M: und er Kinder von der ohne Mitgift hat | 3 D 72, M: noch eine andere | 4 D 17, M: Er kann alle | 5 D 17, M lassen aus: sondern (sagt, daß er) sie zu Erben neben seinen Kindern machen will (= Homoioteleuton)

ܐ ܟܬܒ ܒܝܕ ¹⁷ܐܠܗ ܒܗܘ ܀ ܟܬܒ ܒܝܕ ܐܠܗ ܒܗܘ ܀ ‖

§ 33

ܐܡܪ ¹¹ܐܒܪܗܡ ܕܬܬ ܠܗ ܒܪܐ ܫܪܐ ܕܐܡܪ ܐ
ܠܐܒܪܗܡ[b] ܐܠ ܒܪܐ ܬܬ . ܫܪܐ ܠܐ[c] ܐܠܥܪ ܐܠܗ[1] ܐܠ ܒܪܐ ܬܬ .
ܐܡܪ ²ܐܠ ܐܡܡ . ܫܪܐ ܠܐ ³/ᵈ[4] ܐܡܪ ܐܡܬܢ ³/ᵈ[4] ܐ ܒܪ ܐ .
ܐ ܐ ⁵ܒܪ ⁶ܫܪܐ ܠܐ ⁵ܒܪ ⁶ܫܪܐ ܠܐ . ⁴ܐܡܪ ܐܡܬܢ ³/ᵈ[4] ܐ ܒܪ ܐ .
ܐ ⁷ܐܠܗ ܬܬ ܠܐ ܒܪܐ . ⁷ܐܠܗ ܬܬ ܠܐ ܒܪܐ . ⁷ܐܠܗ ⁸ܬܬ ⁷ܐ ⁸ܐ ⁸ܐ ⁸ܐ .
ܐ ⁹ܐ ⁹ܐ ¹⁰ܐ ⁹ܐ ⁹ܐ ⁹

[3] Wenn er aber kein Testament macht, erben[8] die von der (Frau mit) Mitgift.

§ 33

L 37 = R III 37 = R II 19 = D 18 = M = R I 12 = P 17 = Ar 19 = Arm 13 = Georg 13 = BH 18 = IT 26/54

[1] Wenn es einen Mann gibt, der Söhne hat und sie[a] vor ihm sterben, während[1] seine Söhne keine Söhne haben, und er Töchter hat[2], er sie Männern vermählt hat[b] und sie Söhne hatten, und auch diese[3] (Töchter) sterben[4] und deren Söhne (Kinder) leben, wenn[5] der Mann Brüder oder Söhne der Brüder hat: wenn er ein Testament machen und diese Söhne der Töchter[6] erben lassen will, (geschieht) dies[c] nach seinem Willen.

[2] Wenn[7] er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn[d] seine Brüder oder die Söhne (Kinder) seiner Brüder. Wenn er aber keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel[8] (väterlicherseits) oder deren Söhne.

[3] Wenn aber das Geschlecht (γένος) seiner Väter[9] zu Ende ist, dann tritt das Geschlecht (γένος) der Söhne seiner Töchter ein. Wenn aber das Geschlecht (γένος)[10] der Söhne seiner Töchter[11] zu Ende ist, dann tritt das Geschlecht (γένος)[12] der Söhne seiner Schwestern[13] ein.

[4] Aus allen Geschlechtern (γένος) aber[14] werden die Männlichen für die Erbschaft ausgewählt, und die Weiblichen gehen leer aus. Wenn aber die Männlichen von allen Geschlechtern[15] (γένος) des Mannes zu Ende sind, dann[16] treten die Weiblichen ein.

§ 34

L 38 = R III 38 = R II 20 = D 19 = M = R I 13 = P 18 = Ar 20 = Arm 14 = Georg 14

[1] Ob der Kauf von Häusern, eines Vermögensgegenstands, eines Sklaven[a] oder von allen (möglichen) Sachen beständig und wirksam ist aufgrund der Abmachung[b], die zwischen Verkäufer und Käufer besteht, sie über den Preis (τιμή) der Sache, die verkauft wird[1], der zwischen ihnen sein soll[2], übereinstimmen, eine Arrha[3] nicht gegeben wurde

---

Var.: 8 D 17, 72, M: beerben ihn

§ 33:

B: a R II, D, M, R I, P: seine Söhne | b R II, D, M, R I: die er Männern vermählt hat | c R II, D, M statt «(geschieht) dies»: erben sie | R I: ziemt es sich, daß die Söhne seiner Tochter ihn beerben | d R II, D, M, R I: erben

Var.: 1 D, M fügen hinzu: auch | 2 L: und sie Töchter haben | 3 L: diese (*mask.*, d. h.: Söhne) | 4 R II: gestorben sind | 5 Beginn eines neuen Abschnitts in L | R II, P: und | D, M: und wenn | 6 L, R I: diese Söhne seines Hauses | 7 R II: Und wenn | 8 L: die Söhne seiner Onkel | 9 D, M, P: seines Vaters | 10 R II läßt aus: seiner Väter zu Ende ist, dann tritt das Geschlecht der Söhne seiner Töchter ein. Wenn das Geschlecht (= Homoioteleuton) | 11 R II: seines Hauses | D: der Töchter | 12 M läßt aus: der Söhne seiner Töchter ... das Geschlecht | 13 L: der Söhne der Söhne seiner Schwestern | 14 D: nämlich | M läßt aus: aber | 15 D, M: von den Geschlechtern | 16 D, M lassen aus: dann

§ 34:

B: a R II: der Kauf von Vermögen, sei es von Häusern oder von Vieh | D, M: der Kauf von Vermögen, sei es von Häusern oder von Sklaven | R I: Vermögen an Häusern oder Höfen oder Vieh | b R II, D, M: der Abmachungen

Var.: 1 R II: für die Sache, die verkauft wird | D, M: für die Sache des Verkäufers | 2 R II, R I, M: die Preise, die ... sein sollen | 3 R II: Dareiken

ܕܒܝܫ ܟܬܒܐ . [10]ܕܡܚܝ [9]ܠ [8]ܕܐܡܪ . [7]ܕܐܬܝ [d]ܟܬܒܐ ܩܕܡܝܬ
. [13]ܐܡ ܟܝ[12]ܐܠܐ ܟܠ . ܒܡܚܝ [11]ܠ

ܐܡ ܠ[14]ܐ ܟܠ . ܐܬܝ [15]ܕܡ ܠ ܫܟܚ [e]ܐܝܫ ܫܘܐ ܟܬܒܐ ܕܐܡ ܫܡ
ܡ [f]ܕܡ ܠܐ ܐܬܪ[16]ܐ ܠܟܬܒ[17]ܐ ܠܐ . ܟܬܒܐ ܡܬܩܢ ܒܗ ܐܬܪ
ܫܟܚ ܠ [20]ܟܬ[19]ܒ ܠܐ . [18]ܡܝ ܠ ܠܡܐܡܪ ܕܐܬܝ ܟܬܒܐ ܕܐܡ
[h]ܡܐ ܡ[21]ܐ ܒܠܫ ܐܬܪ[g]ܐ . ܐܬܪ

§ 35

ܡ ܕܡ ܐܬܐ : ܕܐܡ ܟܡ ܠܐ ܐ[2]ܐ ܠ[1]ܐ ܐ ܠ
. [4]ܐܬܪ ܫ[3]ܐ [a]ܡܫܬ

[d]ܐ ܒ ܐܬܐ ܡ ܠ[7]ܐ : [c]ܐ ܐܬܐ [b]ܐ ܐ ܡ[6]ܐ [5]ܐ
ܐ[8]ܡ ܠ[e]ܐ . || ܡ ܐ ܐ ܡ
. [f]ܐ

ܐ[10]ܐ ܠ[9]ܐ ܐ ܠ ܡ [g]ܐ ܐ ܠ
ܐ[12/i]ܐ ܐ ܠ[11/h]ܐ . ܐ ܐ ܡ ܐ
[k]ܐ ܐ ܠ ܐ : ܐ ܐ

B: d ܐ R II, D, M | ܐ RI | e R II, D, M, RI, P | f ܐ R II, D, M | g add. RII | : add. D, M | h ܐ RII, RI | D, M | P

Var.: 7 D, M | 8 RII | 9 om. L (in der Wiederholung, s. gleich Nr. 12, aber vorhanden) | 10 D, M, RI | 11 M | 12 L überspringt zunächst folgende die Passage ... und fährt mit ... fort, also fast bis zum Schluß, setzt dann aber kurz vor dem übersprungenen Stück mit ... wieder ein und schreibt dann den Text richtig bis zum Schluß | 13 RII | D, M | 14 RII, M | 15 D, M | 16 ... RII | ... ... RII (R) | om. D, M | P | 17 add. D (M w.i.T.) | 18 RII | 19 D, M | 20 RII | 21 In L bei der ersten Abschrift (s. oben Anm. 9) w.i.T., bei der zweiten M

§ 35 (L 39 = *R III 39* = R II 27, 28 = D 26, 27 = M = *RI 19, 20* = *P 19, 20*)

B: a add. RII, D, M | b RI | c RII | D, M, P | RI | d [] RII (z. T. unleserlich; s. auch unten Nr. 8); Abschriften: Ming. Syr. 587: (danach Lücke); Trichur 65: (danach Lücke); RII (R), Vat. Syr. 599, Brit. Libr. 9386 (in den drei Hss. Lücke schon nach) | D, M | RI | e add. RII, D, M (R I w.i.T.) | f add. RII, D, M, RI, P | g add. RII, D, M, RI (P w.i.T.) | h : RII, D, M, RI, P | i om. RII, D, M, RI | j RII, D, M, P | k RII, D, M | RI | P

Var.: 1 om. RII, RI | 2 om. D, M | RI (P w.i.T.) | 3 L | 4 om. RII | D, M | 5 RII | RI | 6 RII | 7 add. D, M, P | 8 RII unleserlich (Lücke [s. auch oben d] kürzer als Text von D); Ming Syr. 587 nach einer Lücke: ; andere Abschriften: Lücke | D, M | RI | 9 RII, RI, P | 10 M | 11 ... L | 12 o. hss. Stütze | L

und der Preis (τιμή), der löst[4], nicht gegeben wurde,[5] sondern nur eine Abmachung bestand[6].

[2] Das Gesetz befiehlt, daß der Verkäufer nicht jemand anderem verkaufen darf, sondern nur jenem ersten, der den Preis (τιμή) der Sache abgemacht hat[7] - es sei denn, der erste weigert sich (mit der Begründung), daß er nicht aus seinem[8] (freien) Willen kaufe -; der Verkäufer hat vielmehr die Pflicht (ἀνάγκη), eine Überschreibungsurkunde (Katagraphe; καταγραφή) auf den Namen des ersten zu schreiben, sich den Kaufpreis (τιμή)[c] erfüllen zu lassen und ihm (dem Käufer) seinen Kaufgegenstand zu übergeben[d].

§ 35

L 39 = R III 39 = R II 27, 28 = D 26, 27 = R I 19, 20 = P 19, 20 = Ar 27, 28 = Arm 21, 22 = Georg 21, 22 = IT 62/2

[1] Wenn ein Mann einen Sklaven als «guten Sklaven» kauft[l], daß er kein Ausreißer sei, erlaubt ihm der Kauf, daß er ihn[a] sechs Monate lang prüfe.

[2] Wenn er ihm nicht gefällt, bevor die Zeit der Monate[b] abgelaufen ist, kann der Käufer aufgrund der Gesetze[c] den Sklaven zurückgeben und ihn seinem früheren Herrn[d] wieder übergeben und von ihm den Kaufpreis (τιμή), den er gegeben hat[e], nehmen.

[3] Wenn ihm aber ein Junge, der als «guter Sklave» gekauft wurde, entflieht, bevor die sechs Monate abgelaufen sind,[f] soll jener, der ihn gekauft hat, ihn suchen, ergreifen und jenem übergeben, der ihn verkauft hat,[g] und von ihm den Kaufpreis (τιμή) fordern, den er für jenen Sklaven gegeben hat[h].

B: c R II: den Kaufpreis, der zwischen beiden gedient hat | D, M: ... der zwischen beiden vereinbart wurde | d R II: und dem Käufer die Sache, die er ihm «rein» verkauft hat, zu übergeben | D, M: und (ihn) dem Verkäufer der Sache, der (sie) ihm «rein» verkauft hat, zu übergeben | P: Und so übergibt der Verkäufer die Sache jenem Käufer, der von ihm «rein» gekauft hat (s. den Kommentar zu dieser Stelle, IV)

Var.: 4 Latein. = *solvere*? | 5 L überspringt zunächst die folgende Passage «sondern nur eine Vereinbarung besteht? Das Gesetz befiehlt, daß der Verkäufer keinem anderen Menschen verkaufen kann, sondern nur jenem ersten, der den Preis der Sache abgemacht hat» und fährt mit «es sei denn, der erste weigert sich ... erfüllen zu lassen und ihm (seinen Kaufgegenstand) zu übergeben», also fast bis zum Schluß, setzt dann aber kurz vor dem übersprungenen Stück mit «eine Arrha nicht gegeben wurde» wieder ein und schreibt dann den Text richtig bis zum Schluß | 6 R II: Abmachungen bestanden | 7 R II: nur jenem ersten, der dasjenige seiner Sache abgemacht hat | D, M lassen aus: nur jenem ersten, der den Preis der Sache abgemacht hat (= Homoioteleuton) | P: nur jenem ersten, der den Preis des Hauses, des Grundstücks oder einer anderen Sache, welche es auch sei, abgemacht hat | 8 R II läßt aus: seinem

§ 35:

B: a R II, D, M: den Sklaven | b R II, D, M, R I: die Zeit von sechs Monaten | P: sechs Monate | c R II: aufgrund des Befehls des Gesetzes | D, M: aufgrund des Befehls der Gesetze | R I: aufgrund eines Befehls des Richters | d R II, D, M: seinem früheren Herrn, der ihn verkauft hat | R I w. i. T. | e R II, D, M, R I, P: und von ihm das Geld nehmen, das er als seinen Preis gegeben hat | f R II, D, M, R I: vor der Zeit, daß die sechs Monate abgelaufen ist (P w. i. T.) | g R II, D, M, R I lassen aus: ergreifen und jenem übergeben, der ihn verkauft hat (= Homoioteleuton) | h R II, D, M, P: und dann von ihm das Geld, das er ihm (P läßt aus: ihm) für jenen Sklaven gegeben hat, fordern

Var.: 1 R II, D, M: einen «guten Sklaven» kauft

ܗܘ ܕܐ ܕܐ ܕܐ

[4] [2]Wenn aber ein Mann einen Jungen als Sklaven «einfach» kauft[i], sei er gut oder schlecht, mit der Abmachung, daß keiner sich gegen seinen Partner wende, was griechisch «haplē ōnē» (ἁπλῆ ὠνή) genannt wird, und der, welcher gekauft hat, ihn dem, der[3] verkauft hat, zurückgeben will, erlaubt ihm das Gesetz nicht, daß er ihn[4] zurückgebe. Und er kann ihn nicht zurückgeben, außer wenn er in dem Sklaven einen Dämon gefunden hat[j]. Wenn sich aber in dem Sklaven ein böser Geist zeigt[k] und er ihn zurückgeben[5] will, gibt er ihn demjenigen, der ihn verkauft hat, zurück[6].

§ 36

L 40 = R III 40 = R II 93 = D 90 = M = R I 61a = P 68a = Ar 92 = Arm 92 = Georg 93

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter[1] vor dem Richter[2] freiläßt und ihn als Freien von der Hand seiner Gewalt löst[a], und[3] sie Kinder bekommen, nachdem sie freigelassen wurden[b], hat der Vater, der seinen Sohn freigelassen hat[4], keine Gewalt über die Kinder, die ihm[c] (dem Sohn) nach seiner Freilassung geboren wurden, sondern die Kinder sind frei von der Gewalt ihres Großvaters[5], welcher der Vater ihres Vaters ist.

§ 37

L 41 = R III 41 = R II 29 = D 28 = M = R I 21 = P 27 = Ar 29 = Arm 23 = Georg 23 = N IV 3b = O 160 = 67/14

Wenn ein Mann seinem Sklaven befehlen[1] will, daß er für ihn im Prozeß auftrete (*wörtlich*: eine δίκη[2] spreche), erlaubt es ihm das Gesetz nicht. Er kann (es) nicht, weil es nicht möglich ist[3], daß ein Sklave und ein Freier im Prozeß auftreten, weil sie an Ehre nicht gleich sind.

B: i R II, R I: Wenn ein Mann einen Sklaven «einfach» kauft | D, M: Wenn ein Sklave «einfach» gekauft wird | j R II, D, M: außer wenn er gefunden hat, daß in dem Sklaven ein Dämon wohnt | R I: wenn er den Sklaven gefunden hat, daß in ihm ein Dämon ist) | P: außer wenn er in dem Sklaven einen Dämon gefunden hat, der in ihm wohnt | k R II, P: Wenn sich aber in ihm ein Dämon zeigt | D, M: Außer, wenn sich in ihm zeigt

Var.: 2 Beginn eines neuen Abschnitts in L, R III, R II (§ 28), D (§ 27), M, P (§ 20) und R I (§ 20) | 3 R II fügt hinzu: ihn | 4 D, M lassen aus: ihn | 5 Ohne hss. Stütze: ihn zurückgeben | 6 R II: und er (es) rückgängig machen will, gibt er ihn dem, der ihn verkauft hat, zurück

§ 36:

B: a R II, R I, P: als Freien aus seiner Gewalt löst | D, M: als Freien aus seiner Gewalt bestätigt | b R II, D, M, R I: er Kinder bekommt, nachdem er freigelassen wurde (R II: ... sie freigelassen wurden) | c R II, D, M, P: seinem Sohn (R I w. i. T.)

Var.: 1 D, M: seinen Sohn oder seine Tochter | 2 R II: vor den Richtern | 3 R II, R I, P: wenn | 4 R II: freiläßt | 5 R II, R I wörtlich: ihres greisen Vaters

§ 37:

Var.: 1 L: sagen (R III w. i. T.) | 2 R II, R I, P, N, O: einen Prozeß *(syr. dīnā)* | 3 R I, N: weil es sich nicht ziemt

§ 38

ܗܦ : [c]ܡܠܠܐ ܚܫܫ ܡ ܫ [b]ܡܥܒܪܐ [a]ܡܕ ܬܫܐ [2]ܟܝ ܪܒܐ [1]ܒܪ ܐ
[d]ܡ ܒܥܒܪܐ ܪܥܐ .

ܡ ܐ ܠܥ [e]ܡܥܒܪ ܫܥ ܩܪ ܟ ܪ ܐ ⁘

§ 39a

[1]ܡܚܠ ܚܒܪ [a]ܫܥ ܠ : ܪܒ ܐ ܪܒ ܐ ܪܒ ܟ ܪܒ ܒ ܐ ܪ
ܒ ܪ ܐ [3]ܠ ܒ ܐ ܪ ܒ ܪ ܠ ܐ ܪ . [2]ܚܠܐ ܒ ܫ
ܫ ܐ .

[4]. ܒ ܠ ܐ ܪ ܥ ܫ ܒ ܪ ܐ . ܐ ܠ ܐ ܪ ܥ ܪ ܗ

[6]ܫ ܠ [5]ܚܒ ܪ ܚ . ܚܒ ܠ ܚ ܪ ܚ ܪ ܐ ܪ ܒ ܐ ܪ
ܚ ܪ ܚ ܒ ܪ ܐ ܪ ܒ ܐ ܪ ܐ ܪ ܐ ܪ . [7]ܫ ܪ ܐ
ܚ ܪ ܚ ܒ ܪ ܐ ܪ ܒ ܐ ܪ ܐ ܪ : [9]ܚ ܪ ܐ [8]ܫ ܪ ܐ [b]ܫ ܪ ܐ
ܚ ܪ ܚ ܒ ܪ ܐ ⁘ [10]ܫ ܪ ܐ ܪ ܐ ܪ ܐ

§38

L 42 = R III 42 = R II 94 = D 91 = M = R I 61b = P 68b = Ar 93 = Arm 93

[1] Wenn es einen Mann gibt, der seinen Sohn[a] freilassen will, damit er ihn aus seiner Gewalt löse[b], erlaubt es[c] das Gesetz, daß er ihn löse.

[2] Wenn er aber will, daß auch sein Großvater ihn löse[d], kann er es.

§39a

L 43a = R III 43a = R II 61 = V 59 = D 59 = M = P 49 = Ar 60 = Arm 61 = Georg 63

[1] Wenn ein Mann eine Sache, sei es ein Landgut oder ein Sklave, kauft auf den Namen der Frau seiner[1] Jugend, die er von ihrer Jungfräulichkeit an genommen hat: ob für die Frau der Kauf wirksam ist, den ihr Mann für sie[2] auf ihren Namen geschlossen hat.

[2] Das Gesetz befiehlt, daß er nicht wirksam ist, wenn er von seiner eigenen Habe gekauft hat[3].

[3] Wenn aber nach der Mitgift, die ihm seine Frau gebracht hat, ihr eine Erbschaft von ihren Eltern oder von einer von den Seiten ihrer Familie[4] zugekommen ist, und er von dieser Habe die Sache auf ihren Namen gekauft hat, ist der Kauf wirksam, das, was er auf ihren Namen gekauft hat.[5]

§39b

L 43b[1] = R III 43b = R II 60 = V 58 = D 58 = M = P 48 = Ar 59 = Arm 60 = Georg 61

Wenn[2] ein Mann eine verwitwete Frau heimführt und eine Sache auf ihren Namen kauft, sei es ein Landgut oder etwas anderes: Wenn er ihr den Besitz (νομή) jener Sache gibt, die er auf ihren Namen gekauft hat, macht der Besitz (νομή) die Frau zur Eigentümerin der Sache, die auf ihren Namen gekauft wurde.

§40

L 44 = R III 44 = R II 95 = D 92 = M = P 69 = Q = Ar 94 = Arm 94 = Georg 95

[1] Ob die Gesetze die Kinder seiner Kinder[1] dem Mann[2] unterwerfen, der ihr Großvater ist.

---

§38:

B: a R II, D, M, R I, P fügen hinzu: während er klein ist | b R II: und ihn von der Gewalt seiner Hand löst | D, M: und ihn von der Unterwerfung seiner Hand löst | P: und ihn aus seiner Gewalt löst | c R II, D fügen hinzu: ihm | d R II, D, M: Wenn aber auch sein Großvater ihn lösen will

§39a:

Var.: 1 R II: der | 2 D, M lassen aus: für sie | 3 L läßt aus: wenn er von seiner eigenen Habe gekauft hat | R II: wenn von seiner eigenen Habe ist, was er gekauft hat | 4 V: ihrer Familien | P: seiner Familie | 5 R II läßt aus: ist der Kauf wirksam ... gekauft hat (= Homoioteleuton) | V, D, M: ist für sie (D, M: für ihn) der Kauf wirksam, den er auf ihren Namen gekauft hat | P: ist für sie der Kauf dessen wirksam, was er auf den Namen seiner Frau gekauft hat

§39b:

Var.: 1 Neuer Abschnitt in der Hs. | 2 R II fügt hinzu: aber

§40:

Var.: 1 L: zu Lebzeiten seiner Kinder | 2 o. hss. Stütze | L, R II, D, M: der Kinder des Mannes

ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܢܬ ܡܫܬܟ[4] ܒܥܠ ܡܐ ܕܐܢܬ ܡܫܬܟ ܒܥܠ ܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ .
ܡܫܬܟ[8] ܥܠ ܒܥܠ[7] ܕܐܝܟ ܥܠ[6] ܐܢ[5] ܡܫܬܟ . [a]ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ[1]

§ 41

ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ . ܐܢܐ ܠܐ . ܡܢ ܕܐܡܪ ܠܐ[1] . ܐܡܪ ܐܢܐ ܠܐ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ
. ܡܢ[1]

ܐܢܐ ܠܐ . ܐܡܪ ܐܡܪ[6] ܐܝܟ ܕܐܡܪ[6] . [a]ܐܡܪ[5] ܐܝܟ[4] ܐܢܐ[3] ܐܡܪ[2] ܠܐ
. ܐܡܪ[b] ܐܝܟ ܕܐܡܪ

: [c]ܡܢ ܕܐܡܪ ܐܡܪ[1] ܐܝܟ : ܐܡܪ ܠܐ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܐ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܐ
ܐܝܟ ܐܝܟ[9] ܕܐܡܪ . [8]ܡܫܬܟ ܐܡܪ ܐܝܟ ܐܡܪ[7] ܐܡܪ ܐܝܟ ܐܡܪ ܠܗ[1] ܐܝܟ ܕܐܡܪ
ܐܡܪ ܐܝܟ ܡܫܬܟ ܠܐ ܐܡܪ ܐܡܪ[1] ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܐܡܪ[10] ܐܡܪ ܠܐ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܝܟ
ܐܡܪ[d] ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ . ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ . ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ||[e] ܐܡܪ ܐܡܪ ܠܐ
ܐܡܪ[13] ܐܡܪ[12] ܡܫܬܟ ܐܡܪ[11] . ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ[14] ܐܡܪ ܐܡܪ
ܐܡܪ[19] ܡܫܬܟ ܐܡܪ[18] ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ[17] ܐܡܪ[15] . ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ[20] ܐܡܪ ܐܡܪ

§ 42

ܐܡܪ ܠܗ . ܐܡܪ[1] ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ
ܐܡܪ[2] ܐܡܪ . ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ[a] ܐܡܪ . ܐܡܪ

B: a ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ R II | ܐܡܪ ܐܡܪ D, M

Var.: 4 ܐܡܪ ܐܡܪ R II (undeutlich), Q | om. R II (R) (mit Lücke) | ܐܡܪ ܐܡܪ D, M | 5 ܐܡܪ R II | 6 ܐܡܪ R II, P | 7 ܐܡ R II | ܐܡܪ P | 8 ܐܡܪ ܐܡܪ add. R II | ܐܡܪ ܐܡܪ add. R II (R)

§41 (L 45 = *R III 45* = R II 96 = D 93 = M = *P 70*)

B: a ܐܡܪ add. R II, D, M, P | b om. R II, D, M, P | c ܡܢ ܕܐܡܪ ܐܡܪ R II | ܡܢ ܕܐܡܪ D, M | ܡܫܬܟ ܐܡܪ P | d ܐܡܪ : ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ R II | ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ D, M | e om. R II, D, M

Var.: 1 om. L, R III | ܐܡܪ om. R II | 2 ܐܡܪ ܐܡܪ L | ܐܡܪ R III | om. R II (R) | 3 ܐ[ ] R II (teilweise unleserlich) | om. R II (R) (mit Lücke) | ܐܡܪ P | 4 om. R II (R) (mit Lücke) | om. D, M | 5 om. R II (R) (mit Lücke) | 6 om. R II | ܐܡܪ ܐܡܪ D, M | 7 ܐܡܪ R II | 8 ܡܫܬܟ R II | 9 ܐܡܪ R II | 10 ܐܡܪ Ed. R II | 11 ܡܢ add. R II | 12 om. D (mit Lücke), M | 13 ܐܡܪ R II | 14 ܐܡܪ R II (R II [R] w. i. T.) | 15 ܐܡܪ R II | ܐܡܪ D, M | 16 ܐܡܪ M | ܐܡܪ P | 17 ܐܡܪ D (M w. i. T.) | 18 ܐܡ L, R II, D (P w. i. T.) | 19 ohne hs. Stütze | ܐܡܪ ܐܡܪ L | ܐܡ R II, D, M | ܐܡܪ P

§42 (L 46 = *R III 46* = R II 97 = D 94 = M)

B: a ܐܡܪ ܐܡܪ R II | ܐܡ ܐܡܪ D | ܐܡܪ M

Var.: 1 ܐܡܪ R II | ܐܡܪ D, M | 2 om. D, M

[2] Die Kinder seines Sohnes unterwerfen sie ihm, die Kinder seiner Tochter aber[3] unterwerfen sie ihrem Großvater, dem Vater ihres Vaters[a], nicht; über seine Tochter nämlich hat nur der (Ehe)Mann Gewalt[4].

§ 41

L 45 = R III 45 = R II 96 = D 93 = M = P 70 = Ar 95 = Arm 95 = Georg 94

[1] Wenn ein Mann ein Testament diktiert und es nicht unterschreibt: ob es wirksam ist wie jenes, das er unterschrieben hat[1].

[2] Wenn der, welcher[a] diktiert hat, die Absicht zeigt[2], daß er beabsichtige, ein anderes Testament[3] zu diktieren, ist das erste[b], das er diktiert hat, nicht wirksam.

[3] Wenn ihm aber, nachdem er es diktiert hat, der Tod zuvorgekommen ist und er es nicht unterschreiben konnte[4], sollen drei Zeugen mit jenem Notar (νομικός), der es geschrieben hat, (auftreten) und vor dem Ekdikos (ἔκδικος) einer der Städte bezeugen, indem sie schwören: «Wir haben aus dem Mund jenes Mannes dies gehört[c], was in diesem Testament geschrieben ist, und es wurde darin nichts verändert.» Und der Ekdikos (ἐκδικός) der Stadt soll das Testament bestätigen, indem er Vermerke[5], das ist übersetzt Hypomnemata (ὑπομνήματα), hineinschreibt. Und das Testament ist[d] wirksam wie dasjenige, unter das sie die Hand setzen, bevor sie sterben[6].

§ 42

L 46 = R III 46 = R II 97 = D 94 = M = Ar 96 = Arm 96 (-)*

[1] Wenn ein Mann, der stirbt, ein Testament schreibt und für viele ein Vermächtnis (λεγάτον) zurückläßt, und für den Erben[a] nicht ein Viertel seines ganzen Vermögens

---

B: a R II: dem Großvater, nämlich dem Vater ihrer Mutter | D, M: dem Großvater, dem Vater ihrer Mutter

Var.: 3 R II: die Kinder der Tochter | D, M: die Kinder der Tochter aber | 4 R II: über seinen Sohn aber hat er allein Gewalt und über den Sohn seines Sohnes

§ 41:

B: a R II, D, M fügen hinzu: das Testament | b R II, D, M, P lassen aus: erste | c R II: schwören: «Aus dem Mund jenes Mannes, der gestorben ist, haben wir gehört ... » | D, M: schwören, daß sie aus dem Mund jenes Mannes, der gestorben ist, gehört haben ... | d R II: Und das Testament wird | D, M: Und so wird das Testament

Var.: 1 R II: ... ob jenes, das er unterschrieben hat, wirksam ist | 2 L: Wenn ein Mann ein Testament diktiert und nach kurzem jener, der diktiert hat, die Absicht zeigt | R III: Wenn jemand ein Testament schreibt und es danach hinfällig macht | 3 R II läßt aus: ein anderes Testament | 4 D, M: und er nicht unterschrieben hat | P: er es nicht schreiben konnte | 5 R II: einen Vermerk | 6 Ohne hss. Stütze | L: die sie unterschreiben vor jenen, die sterben | R II, D, M: wie diejenigen, welche die, die sterben, unterschreiben

§ 42:

B: a R II, D: für die Erben

Var.: 1 R II: den Vermächtnissen (λεγάτον) | D, M: wird den Vermächtnisnehmern

* Arm (unveröffentlicht): Wenn ein Mann, der stirbt, ein Testament schreibt und vielen ein Vermächtnis hinterläßt, und nicht ein Viertel für die Erben bleibt, wird das Vermächtnis, das er gegeben hat, vermindert und für den Erben vermehrt, bis ein Viertel des Vermögens des Verstorbenen für sein Erbe aufgefüllt ist. Wenn nun der, der gestorben ist, (etwas) schuldet, macht er (der Erbe) zunächst eine Rechnung mit denen, die Gläubiger sind, und danach teilt er das Verbliebene an das Vermächtnis.

[b]𒌓𒄿𒀀𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 . [5]𒌓𒄿𒀀𒈾𒀀𒊭 𒁺𒁺𒌓𒄿𒀀𒈾𒀀𒊭 . 𒁺𒈾𒀀𒊭 [4]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗 [3]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗
. [6]𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 𒌓𒄿𒀀𒈾

[9]𒁺𒈾𒀀𒊭 [c]𒀀𒊭 𒌓𒄿 [8]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 [7]𒌓𒄿 . 𒌓𒄿𒀀𒈾𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗
𒌓𒄿𒀀𒈾 [11]𒁺𒈾𒀀𒊭 : [10]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒁺𒈾𒀀𒊭 . 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗
𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿 [12]𒌓𒄿𒀀𒈾 𒁺𒈾𒀀𒊭 : 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗 ❖

§ 43

𒌓𒄿𒀀𒈾𒀀𒊭 [2]𒁺𒈾𒀀𒊭 . [1]𒁺𒈾𒀀𒊭 [b]𒁺𒈾𒀀𒊭 [a]𒌓𒄿 𒅗 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿 𒅗
𒅗 𒁺𒈾𒀀𒊭 . 𒌓𒄿 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 [4]𒁺𒈾𒀀𒊭 [3]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭
[e]𒁺𒈾𒀀𒊭 : 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 [d]𒅗 || 𒌓𒄿𒀀𒈾 : [c]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾
[7]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿 [f]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗 [6]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗 [5]𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗
𒌓𒄿𒀀𒈾 ❖

§ 44

𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 . [a]𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿 𒁺𒈾𒀀𒊭 . 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 [1]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗
𒁺𒈾𒀀𒊭 𒀀𒊭 [3]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 𒁺𒈾𒀀𒊭 [2]𒁺𒈾𒀀𒊭 . 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒀀𒊭
. 𒌓𒄿𒀀𒈾

𒅗 𒁺𒈾𒀀𒊭 . [6]𒀀𒊭 [5]𒁺𒈾𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 . [4]𒌓𒄿𒀀𒈾𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗 𒅗
𒌓𒄿𒀀𒈾𒀀𒊭 ❖

B: b 𒌓𒄿𒀀𒈾𒀀𒊭 R II, D, M | c 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 R II, D, M

Var.: 3 𒁺𒈾𒀀𒊭 R II | 𒁺𒈾𒀀𒊭 D, M | 4 𒁺𒈾𒀀𒊭 D, M | 5 𒌓𒄿𒀀𒈾 R II, M | 𒌓𒄿𒀀𒈾 D | 6 𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒁺𒈾𒀀𒊭 R II | 7 𒅗 𒌓𒄿𒀀𒈾 R II | 𒅗 𒌓𒄿𒀀𒈾 M | 8 𒀀𒊭 R II | 9 𒁺𒈾 R II | 10 𒁺𒈾𒀀𒊭 R II | 𒁺𒈾𒀀𒊭 D, M | 11 𒁺𒈾𒀀𒊭 R II | 12 𒌓𒄿𒀀𒈾 R II

§ 43 (L 47 = *R III 47* = R II 98 = D 95 = M = *P 71*)

B: a 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 𒅗 R II | 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 𒀀𒊭 D, M | 𒁺𒈾 𒌓𒄿 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 add. P | b 𒁺𒈾𒀀𒊭 R II, P | 𒅗 𒁺𒈾𒀀𒊭 D, M | c 𒌓𒄿 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗 R II | 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 . 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒅗 D, M (M: 𒁺𒈾𒀀𒊭 ... 𒁺𒈾 ...) | 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 P | d 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 R II | 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 D, M | 𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒁺𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 P | e 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒀀𒊭 . 𒌓𒄿𒀀𒈾 : 𒀀𒊭 𒅗 R II | 𒌓𒄿𒀀𒈾 . 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 𒀀𒊭 𒅗 𒌓𒄿𒀀𒈾 D, M | f 𒁺𒈾𒀀𒊭 : 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 R II | 𒁺𒈾𒀀𒊭 : 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 𒁺𒈾𒀀𒊭 D, M

Var.: 1 𒁺𒈾𒀀𒊭 R II | 𒁺𒈾𒀀𒊭 D, M | 2 𒁺𒈾𒀀𒊭 R II, M | 3 𒁺𒈾𒀀𒊭 Ed. L, Ed. Land | 4 𒀀𒊭 𒁺𒈾𒀀𒊭 R II | 𒁺𒈾𒀀𒊭 D | 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 M | 5 𒌓𒄿𒀀𒈾 D, M | 6 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒅗 𒌓𒄿𒀀𒈾 R II (R II [R] 𒌓𒄿𒀀𒈾 ...) | 7 𒁺𒈾𒀀𒊭 𒌓𒄿𒀀𒈾 R II

§ 44 (L 48 = *R III 48* = R II 75 = D 73, 74 = *M* = *R I 70, 71* = *P 58, 59* = *BH*)

B: a 𒌓𒄿𒀀𒈾 . 𒌓𒄿𒀀𒈾 𒌓𒄿𒀀𒈾 R II, D, M, P

Var.: 1 om. D, M | 2 𒌓𒄿𒀀𒈾 L | 3 om. R II | 4 𒌓𒄿𒀀𒈾 R II, P | 5 om. R II | 6 𒁺𒈾𒀀𒊭 add. R II | 𒁺𒈾𒀀𒊭 add. R I

und seiner ganzen Habe übrigbleibt, soll den Vermächtnisnehmern (λεγατάριος)[1] von ihrem Vermächtnis (λεγάτον) (soviel) abgezogen und dem Erben[2] hinzugefügt werden, bis ein Viertel des Besitzes (οὐσία) jenes Mannes, der gestorben ist, aufgefüllt ist.

[2] Es gehört sich nämlich für den Erben[3], daß, wenn der Besitz (οὐσία), den er geerbt hat, Steuern (ἀννώνα) oder in anderer Weise (etwas)[b] schuldet, (es) von dem Besitz (οὐσία) weggehe; und dann macht er eine Rechnung mit den Vermächtnisnehmern (λεγατάριος), trennt für sich selbst ein Viertel ab[4] und verteilt auf sie den Rest, wie er ihnen zukommt.

§ 43

L 47 = R III 47 = R II 98 = D 95 = M = P 71 = Ar 97 = Arm 97 (96) = Georg 96

Wenn ein Mann mit seinem Partner[a] eine Trennung macht, sie eine Auseinandersetzungsurkunde (διάλυσις) schreiben[b] und beide Seiten mit Eiden schwören[1] und in der Auseinandersetzungsurkunde (διάλυσις) festlegen, daß derjenige, der sich gegen seinen Partner wendet, eine Buße an Gold geben soll[c]: die Seite aber, die jener (anderen) Seite nicht erfüllt, was festgesetzt ist, soll aufgrund der Gesetze getadelt werden und das verlieren[d], wovon bestimmt ist[2], daß Lügner (es) verlieren, das ist eine Buße.

§ 44

L 48 = R III 48 = R II 75 = D 73, 74 = *M* = R I 70, 71 = P 58, 59 = Ar 74 = Arm 74, 75 = Georg 75, 76 = BH 74 = IT 62/6 und 7

[1] Wenn eine Frau[1], eine Freie, einen Mann, einen Sklaven, heiratet und sie mit ihm im Haus seiner Herren wohnt, wird sie Sklavin mit denjenigen, die von ihr[2] im Haus der Herren des Sklaven geboren werden.

[2] Wenn sie sich selbst aber nicht in die Sklaverei schreibt und weggehen will, geht sie[3] weg. Ihre Kinder aber bleiben[4] der Sklaverei verhaftet.

B: b R II, D, M: eine andere Schuld

Var.: 2 R II, M: der Erbschaft | D: den Erben | 2 R II: für den Verstorbenen | 4 R II: geht für ihn selbst ein Viertel ab

§ 43:

B: a R II, D, M, P fügen hinzu: wegen einer Sache | b R II, D, M: und er (D, M: ihm) eine Auseinandersetzungsurkunde schreibt | P: und er in eine Urkunde schreibt | c R II: eine Unze (οὐγκία) Gold geben soll oder soviel, wie beiden Seiten gefällt, in die Auseinandersetzungsurkunde zu schreiben | D, M: seinem Partner als Buße eine Unze Gold geben soll oder soviel, wie beiden Seiten gefällt, in die Auseinandersetzungsurkunde zu schreiben | P: als Buße geben soll, wieviel beiden Seiten gefiel zu schreiben | d R II: und jene Seite, die ihrem Partner nicht erfüllt, wird getadelt, sie soll von Gesetzes wegen getadelt werden, und er verliert | D, M: jene Seite, die nicht erfüllt, soll jener Seite geben, was festgesetzt ist, und sie soll von Gesetzes wegen getadelt werden, und er verliert | P: Das Gesetz befiehlt, daß jene Seite, die ... nicht erfüllt

Var.: 1 R II, M: mit Eiden sagen | 2 R II: wovon die Gesetze befehlen

§ 44:

Var.: 1 D, M lassen aus: eine Frau | 2 R II läßt aus: von ihr | 3 R II, R I fügen hinzu: allein | 4 R II: und sie allein weggehen will, bleiben ihre Kinder aber

ܟܬܒ ܐܢ ܐܡܬܠܛܘܗܝ . ܟܐܢ ܕܝܢ [b]ܟܬܒ ܒܫܡ ܟܠ ܚܕ ܡ[7]ܢ
ܡ ܢ . [e]ܐܠܝܦܐ [8/d]ܥܒܕ ܟܠ ܡܐ ܕܐܡ[c] . ܒܟܠ ܚܒܪ[c] ܒܟܬܒ
[f]ܟܠ ܡ[11]ܐܬܠ ܠܗ ܐܠܐ : ܟܠ ܚܕ[10] ܟܬܒ ܐܡܬܠܛܘܗܝ[9] ܕܐܠܝܦܐ
ܟ ܒܐܡ[12] ܡ ܒܐ ⁘ [14]ܟܬܒ ܠܚܕ ܟܬܒ[13] ܡ[c]ܒܪ

§ 45a

ܐ ܢ[1] ܚܕ ܒܐ ܠ ܟ ܚ[2] ܕ : ܐ ܠ ܟ ܠ ܟ ܚ[1] ܐ ܒ ܐ ܢ[1]
ܟ ܒ ⁘ [3]ܐ ܠ ܟ ܚ[a] ܕ ܒ ܐ ܟ ܬ ܒ ܠ ܟ ܬ ܒ ܐ ܠ ܟ ܐ ܒ ܐ ܕ

§ 45b

[5]ܐ ܡ : [4]ܐ ܒ ܬ ܐ [3]ܐ ܡ [2]ܐ ܠ ܟ ܬ ܐ ܕ ܒ ܐ . [a]ܐ ܟ ܬ ܒ ܐ ܠ ܟ ܬ ܐ ܠ ܟ ܐ ܚ ܐ ܒ ܐ ܢ[1]
⁘ ܟ ܚ ܐ ܒ ܡ [b]ܒ ܐ ܠ ܟ ܬ ܐ ‖ ܠ ܟ ܬ ܐ ܠ ܟ ܐ ܒ ܐ ܕ

§ 46

ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܢ : ܐ ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ [2]ܐ ܠ ܟ ܬ ܐ ܠ ܟ ܐ ܒ ܡ ܐ [1]ܐ ܒ ܐ : ܐ ܒ ܐ ܟ ܐ ܚ ܐ ܒ ܐ ܢ[1]
. ܐ ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ [4]ܐ ܠ ܟ ܬ ܐ ܠ ܐ ܒ ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܕ ܒ ܐ ܠ ܟ ܐ ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ [3]ܐ ܠ ܟ ܬ ܐ ܕ
⁘ ܐ ܒ ܡ [9]ܐ ܡ ܬ [8/b]ܐ ܠ ܟ ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ [7]ܐ ܒ ܐ ܕ [a]ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܢ [6]ܐ ܠ ܟ ܒ ܐ [5]ܐ ܡ ܢ ܐ ܢ

B: b ܟܬܒ R II, D (R I, P w. i. T.) | c⁻ ܒܟܠ ܚܒܪ R II | ܒܟܠ ܚܒܪ D | ܒܟܠ ܡܢ ܚܒܪ R I | ܟܠ ܚܒܪ ܒܟܠ ܚܒܪ P | d⁻ ܟܠ ܚܒܪ ܒܟܠ ܚܕ ܕܐܡ R II, D | ܒܟܠ ܡܬܠ ܚܕ ܕܐܡ ܟܠ ܚܒܪ R I | e ܐܠܝܦܐ ܡܠܐ . ܐܠܐ ܠܐ ܐܬܠ ܠ ܐ ܡ ܟܬܒ R II, D (D: ... ܐܠܐ ܡܠܐ ܐܠܝܦܐ) | ܐܠܐ ܡܠܐ ܟܠ ܚܒܪ : ܐ ܡ ܬ ܠ ܟ ܬ ܒ ܐ ܠ ܟ R I | f om. R II, D (R I w. i. T.)

Var.: 7 Beginn eines neuen Abschnitts in L, R III, D (§ 74), R I (§ 71) und P (§ 59) | 8 ... ܥܒܕ L | 9 ܐܠܝܦܐ R II, D | 10⁻ ܐ ܡ ܬ ܠ ܟ ܬ ܒ ܐ ܠ ܟ ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ R II | ܐ ܡ ܬ ܠ ܟ ܬ ܒ ܐ ܠ ܟ ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ R I | 11 ܐ ܬ ܐ ܠ ܠ ܐ R II | 12 ܐ ܒ ܐ ܕ ܐ ܒ ܐ ܕ D | 13 ܒ ܪ ܐ ܒ ܪ R II | 14 ܟ ܐ ܡ ܐ ܒ ܪ ܟ D

§ 45a (L 49 = *R III 49* = R II 30 = D 29 = M = *R I* 23 = *P 28a*)

B: a ܒ ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܢ R II, D, M, P | ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܢ R I

Var.: 1⁻ ܒ ܪ ܐ ܠ ܒ ܛ ܐ ܢ D, M | 2 ܟ ܠ add. R II | 3 ܠ ܐ ܠ ܟ ܚ ܐ ܡ ܐ ܬ ܐ R II, R I | ܟ ܚ ܐ ܕ ܠ ܐ ܠ ܟ ܚ ܐ ܡ ܐ ܬ ܐ P

§ 45b (L 50 = *R III 50* = R II 31 = D 30 = M = *P 28b*)

B: a ܟ ܐ ܚ ܐ ܒ ܐ ܢ ܟ ܐ ܒ ܚ ܠ ܡ ܐ ܬ ܐ ܟ ܠ ܟ ܐ ܒ ܐ ܢ R II | ܟ ܐ ܚ ܐ ܒ ܐ ܢ ܒ ܐ ܚ ܠ ܡ ܐ ܬ ܐ : ܡ ܐ ܬ ܐ ܠ ܟ D, M | ܟ ܠ ܟ ܐ ܚ ܐ ܒ ܐ ܢ ܟ ܐ ܒ ܚ ܠ ܡ ܐ ܬ ܐ : ܡ ܐ ܬ ܐ P | b ܒ ܪ ܐ ܒ ܚ ܐ ܕ R II, D, M

Var.: 1 ܒ ܪ ܐ add. R II | 2 ܟ ܠ ܐ ܬ ܐ add. R II | 3 ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܢ R II | om. D, M | 4 ܒ ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܕ R II | 5 om. D, M

§ 46 (L 51 = *R III 51* = R II 32 = R II 99 = D 31 = D 96 = M = *R I 22* = *P 21* = *N*)

B: a ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ ܒ ܝ ܟ ܠ ܐ ܒ ܐ ܡ ܐ ܬ ܐ ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ R II[1] (= R II 32), R II[2] (= R II 99), D[1] (= D 31), M[1], D[2] (= D 96), M[2], R I | ܒ ܚ ܠ ܡ ܐ ܬ ܐ ܟ ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܢ ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ ܒ ܐ ܡ ܐ ܬ ܐ N | b ܐ ܒ ܪ ܐ ܒ ܐ ܕ add. R II[2], D[1], M[1], D[2], M[2], R I, N | ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܕ add. R II[1]

Var.: 1 ܠ ܐ ܬ ܐ D[1], M[1] | ܒ ܡ ܐ ܬ ܐ D[2], M[2] | 2 om. D[1], M[1] | 3 ܟ ܚ ܐ ܒ ܐ ܕ R II[2] (R) (Vorlage undeutlich) | om. D[2], M[2] | 4 ܐ ܒ ܐ ܕ Ed. L, Ed. Land, R II[1], R II[2], D[1], M[1] | 5 om. D[1], M[1], D[2], M[2] | ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܕ R II[1], R I, N | 6 ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܢ D[2] | ܐ ܡ ܐ ܒ ܐ ܡ ܐ ܬ ܐ M[2] | R II[2] (R): Lücke (Vorlage undeutlich) | 7 ܒ ܪ ܐ ܒ ܐ ܕ R II[2] | ܒ ܐ ܒ ܐ ܕ R II[2] (R) | om D[1] | 8 ܐ ܒ ܐ ܡ ܐ ܬ ܐ R II[1], D[1], R I, N | 9 om. L, R II[1] (R III w. i. T.)

[3] [5]Wenn aber ein Sklave eine Frau, eine Freie, liebt und die Frau ihn in ihrem Haus aufnimmt und er bei ihr wohnt[a], soll der Herr des Sklaven Aufforderungen (παραγγελία) schicken[b]. Wenn aber die Frau nach den Aufforderungen (παραγγελία) den Sklaven aufnimmt, kann der Herr des Sklaven[c] von Gesetzes wegen[6] die Frau in die Sklaverei ziehen.

§ 45a

L 49 = R III 49 = R II 30 = D 29 = M = R I 23 = P 28a = Ar 30 = Arm 24 = Georg 24 = IT 63/8 = 65/23

Wenn ein Mann einen Sklaven, der nicht der Seinige ist, aufnimmt, während er weiß[1], daß er ein Sklave ist, und verklagt wird, befiehlt das Gesetz, daß der[a] in die Sklaverei gezogen werde, welcher ihn aufgenommen hat[2].

§ 45b

L 50 = R III 50 = R II 31 = D 30 = M = P 28b = Ar 31 = Arm 25 = Georg 25

Wenn[1] ein Mann einen an die Scholle gebundenen (ἐναπόγραφος) Bauern *(= colonus adscripticius)*[a] aufnimmt, während er weiß, daß jener[2] der Bauer von anderen ist, wird jener[3], der ihn aufgenommen hat, wie ein Bauer vom Forderer herangezogen.

§ 46

L 51 = R III 51 = R II 32 = R II 99 = D 31 = D 96 = M = R I 22 = P 21 = Ar 32 = Ar 98 = Arm 26 (27) = Arm 98 (97) = Georg 26 = Georg 97 = N IV 12a = IT 59/1

[1] Wenn ein Mann eine Sache kauft, als Arrha einen Betrag Geld gibt und der Verkäufer zurücktritt,[1] befiehlt das Gesetz, daß er die Arrha, die er bekommen hat, verdoppele gemäß dem Betrag des Geldes.

[2] Wenn aber der[2] Käufer zurücktritt[a], verliert er seine Arrha[b], die er gegeben hat[3].

B: a R II, D, P: aufnimmt und sein Herr (P: der Herr jenes Sklaven) (es; R I: davon) weiß | b R II, D: jener Frau drei (D: dreimal) Aufforderungen schicken, daß sie seinen Sklaven nicht aufnehme | c R II, D lassen aus: des Sklaven | R I: jenes Sklaven

Var.: 5 Beginn eines neuen Abschnitts in L, R III, D (§ 74), M, R I (§ 71) und P (§ 59) | 6 D: aufgrund der Gesetze

§ 45a:

B: a R II, D, M, P, R I: jener

Var.: 1 R II: während er nicht weiß | 2 R II, R I, P: der ihn (P: den Sklaven) aufnimmt

§ 45b:

B: a R II einen Bauern, der nicht der Seinige ist, [in] der Urkunde [der] Hypographe (ὑπογραφή oder: Apographe ἀπογραφή) (?) | D, M: einen Bauern, der nicht der Seinige ist, geschrieben in der Hypographe | P: einen Bauern, der nicht der Seinige ist, der geschrieben ist in der Hypographe

Var.: 1 R II fügt hinzu: aber | 2 R II, D, M: er | 3 D, M: wird der

§ 46:

B: a R II 32, 99, D 31, D 96, M, R I: Wenn aber der (jener, s. unten Nr. 2) Käufer, der die Arrha gegeben hat, nicht kaufen will | b R II 32, D, 31, R I, N: verliert er jene erste Arrha | R II 99, D 96, M: verliert er seine Arrha, jene erste

Var.: 1 D 96, M: eine Arrha in Geld nimmt und zurücktritt | 2 R II 32, D 96, R I, N: jener | 3 L, R II 32 lassen aus: die er gegeben hat (R III w. i. T.)

§ 47

ܐ ܥܒܕ ܠܗ ܕܐ ܡܢ ܕܒܪ ܕܐ ܡ ܫܡܥ ܕܐ ܠܚܕ ܒܥܒ[1]ܕ .

ܐ ܡ[2]ܐ ܕܐ ܕܐ ܒܥ ܕܐ ܡ ܥܒܕ ܫܡ ܕܐ ܒܥ .

ܒܪܐ ܡ ܕܐ . ܫܡܫ ܒ ܐ ܠ ܕܐ ܡ ܐܡ . ܐ ܕܐ ܠ ܐ ܡ[3]ܐ ܒ ܐ ܕ

ܡ ܫ ܐ ܡ[4]ܕ ܒ ܐ ܕ ܐ ܡ ܕ ܐ ܠ ܐ ܕ ܫ ܐ ܡ ܐ ܕ .

ܕ ܐ ܡ[5]ܕ ܐ ܕ ܐ ܡ[6] ܒ ܐ ܡ ܕ ܐ ܡ[7] ܐ ܡ[8] .

ܕ ܐ ܡ[9]ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ[10] ܐ ܒ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ .

ܐ ܡ ܐ ܕ[11]ܐ ܡ ܐ ܕ ⌜ ܐ ܕ ⌝ . ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ

ܐ ܡ ܐ ܕ[12]ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ[13] ܐ ܕ ⁘

§ 48

ܐ ܡ ܐ ܕ[1]ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ .

ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ⌜ ܐ ܕ ⌝[2] ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ[a] ⁘ ||

§ 49

ܐ ܡ . ܐ ܡ[3]ܐ ܕ ܐ ܡ[2]ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ[1]ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ

ܐ ܡ[6]ܐ ܕ[a] ܐ ܡ . ܐ ܡ[3]ܐ ܕ ܐ ܡ[5] ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ[4]ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ .

ܐ ܡ[8]ܐ ܡ ܐ ܕ[c] ܐ ܡ . ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ[7]ܐ ܕ . ⌜ ܐ ܕ[b]ܐ ܡ ⌝

ܐ ܡ ܐ ܕ . ܐ ܡ ⌜ ܐ ܕ[d] ⌝ ܐ ܡ[9]ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ[e]ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ

ܐ ܡ[12]ܐ ܕ[g]ܐ ܡ[11]ܐ ܡ[f] ܐ ܕ[10]ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ .

---

§ 47 (L 52 = *R III 52* = R II 100 = D 97 = M)

B: a ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ R II, D, M

Var.: 1 ܐ ܡ ܐ ܕ R II | 2 über der Zeile nachgetragen D | om. Ed. D | 3 Beginn eines neuen Abschnitts in L und R III | 4 ܐ ܡ ܐ ܕ D | ܐ ܡ ܐ ܕ M | 5 ܐ ܡ ܐ ܕ R II | 6 om. D, M | 7 ܐ ܡ ܐ ܕ R II | 8 ܐ ܕ ܡ ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܠ ܐ ܡ add. D, M | 9 ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ R II | ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ R II (R) | ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ M | 10 ܐ ܡ ܐ ܕ ܐ ܡ ܐ ܕ R II | ܐ ܡ ܐ ܕ M | 11 ⌜ ܐ ܕ ⌝ ⌜ ⌝ R II | ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ D | 12 ܐ ܡ ܐ ܕ ... ܐ ܕ om M | 13 ⁘ D, M

§ 48 (L 53 = *R III 53* = R II 33 = D 32 = M = *RI 24* = *P 22*)

B: a⌜ ⌝ ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ R II, D, M | ⌜ ⌝ R I

Var.: 1 om. D, M, P | 2 ⁘ D, M, R I, P

§ 49 (L 54 = *R III 54* = R II 101 = D 98 = M)

B: a om. R II, D, M | b⌜ ⌝ ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ R II | ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ D, M | c ⌜ ⌝ R II, D, M | d ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ R II, D, M | e ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ R II | ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ D, M | f om. R II, D, M | g ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ R II, D, M

Var.: 1 ⌜ ⌝ R II | 2 ⌜ ⌝ D, M | 3 ⌜ ⌝ D, M | 4 ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ add. R II | 5 om. R II | ⌜ ⌝ D, M | 6 ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ add. R II | 7 om. D, M | 8 om. D, M | 9 ⌜ ⌝ D, M | 10 ⌜ ⌝ ⌜ ⌝ D, M | 11 ⌜ ⌝ add. D, M | 12 ⌜ ⌝ R II | ⌜ ⌝ D, M

§ 47

L 52 = R III 52 = R II 100 = D 97 = M = Ar 99 = Arm 99 (98) = Georg 98

[1] Ob es für einen Mann wirksam ist, daß er sich als Sohn einen nimmt, der Gewalt über sich selbst hat.

[2] Außer wenn er (der Sohn) sich selbst vor dem Richter (ver)schreibt, ist es nicht wirksam.

[3] [1]Wenn aber ein Mann einen anderen überredet, daß er ihm als Sohn einen von seinen Söhnen gibt, gehört es sich für ihn, daß er seinen Sohn vor dem Statthalter (ἡγεμών) gebe, indem er ihn aus seiner Hand löst und ihn durch das Gesetz der Söhne jenem unterwirft, dem er ihn[2] gibt[3]. Und es werden Vermerke geschrieben, übersetzt[a] Hypomnemata (ὑπομνήματα). Und die Urkunden werden (dadurch) für beide Seiten wirksam[4]; ohne den Kaiser aber[5] oder den Richter werden die Urkunden, die wegen dieser Sache (errichtet werden), nicht wirksam[6].

§ 48

L 53 = R III 53 = R II 33 = D 32 = M = R I 24 = P 22 = Ar 33 = Arm 27 (26) = Georg 27

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, kann er es; denn das, was der Sklave kauft[1], gehört seinem Herrn, und es ist wirksam, was sie kaufen[a].

§ 49

L 54 = R III 54 = R II 101 = D 98 = M = Ar 100 = Arm 100 (99) = Georg 99

[1] Wenn ein Mann im Testament jemandem ein Vermächtnis (λεγάτον) zurückläßt, der keine Familie hat,[1] einem, der Vater[2] oder Großvater hat, soll das Vermächtnis (λεγάτον) nicht seinem Vater und nicht seinem Großvater[a] unterworfen sein, ausgenommen nur insoweit, daß sie, wenn er jung an Jahren ist[3], das, was er ihm zurückgelassen hat[b], fordern und es[c] bewahren, bis er ein Mann ist[4]. Wenn es aber ein erwachsener[4] Mann ist, kann er[5] das Vermächtnis (λεγάτον) nehmen[d].

---

§ 47:

B: a R II, D, M: genannt

Var.: 1 Beginn eines neuen Abschnitts in L und R III | 2 R II läßt aus: ihn | 3 D, M: dem er den Jungen gibt, damit er ihm Sohn werde | 4 R II: Und dann sind die Urkunden für beide Seiten wirksam | 5 R II läßt aus: aber | 6 D, M: werden die Urkunden wegen dieser Sache nicht wirksam

§ 48:

B: a R II: gehört seinem Herrn, und es ist wirksam für ihn, daß er kauft | D, M, R I: gehört seinem Herrn, und er kann kaufen

Var.: 1 D, M: das, was er kauft

§ 49:

B: a D, M: nicht seinem Vater oder seinem Großvater | R II: nicht seinem Vater, seiner Mutter oder seinem Großvater | b R II: das, was hinterlassen wurde | D, M: das Vermächtnis, das hinterlassen wurde | c R II, D, M fügen hinzu: für ihn | d R II: ist es für ihn möglich, daß er das Vermächtnis nimmt | D, M: ist es für den Mann möglich, daß er das Vermächtnis nimmt

Var.: 1 Synonym für jemanden der *sui iuris* ist. S. den Kommentar zu dieser Stelle | 2 R II fügt hinzu: oder Mutter | 3 D, M: minderjährig | 4 D, M: volljährig | 5 D, M: der Mann

ܐ[1]ܢ ܐ[2]ܡ ܐ[3]ܢ ܐ[4]ܡ ܐ[5]ܢ ܐ[6]ܡ ܐ[7]ܢ ܐ[8]ܡ ܐ[9]ܢ ܐ[10]ܡ ܐ[11]ܢ ܐ[12]ܡ ܐ[13]ܢ ܐ[14]ܡ ܐ[15]ܢ ܐ[16]ܡ ܐ[17]ܢ ܐ[18]ܡ ܐ[19]ܢ ܐ[20]ܡ ܐ[21]ܢ ܐ[22]ܡ ܐ[23]ܢ ܐ[24]ܡ ܐ[25]ܢ ܐ[26]ܡ ܐ[27]ܢ ܐ[28]ܡ ܐ[29]ܢ ܐ[30]ܡ ܐ[31]ܢ ܐ[32]ܡ ܐ[33]ܢ ܐ[34]ܡ ܐ[35]ܢ ܐ[36]ܡ ܐ[37]ܢ ܐ[38]ܡ ܐ[39]ܢ ܐ[40]ܡ ܐ[41]ܢ ܐ[42]ܡ ܐ[43]ܢ ܐ[44]ܡ ܐ[45]ܢ ܐ[46]ܡ ܐ[47]ܢ ܐ[48]ܡ ܐ[49]ܢ ܐ[50]ܡ ܐ[51]ܢ ܐ[52]ܡ ܐ[53]ܢ ܐ[54]ܡ ܐ[55]ܢ ܐ[56]ܡ ܐ[57]ܢ ܐ[58]ܡ ܐ[59]ܢ ܐ[60]ܡ ܐ[61]ܢ ܐ[62]ܡ ܐ[63]ܢ ܐ[64]ܡ ܐ[65]ܢ ܐ[66]ܡ ܐ[67]ܢ ܐ[68]ܡ ܐ[69]ܢ ܐ[70]ܡ ܐ[71]ܢ ܐ[72]ܡ ܐ[73]ܢ ܐ[74]ܡ ܐ[75]ܢ ܐ[76]ܡ ܐ[77]ܢ ܐ[78]ܡ ܐ[79]ܢ ܐ[80]ܡ ܐ[81]ܢ ܐ[82]ܡ ܐ[83]ܢ ܐ[84]ܡ ܐ[85]ܢ ܐ[86]ܡ ܐ[87]ܢ ܐ[88]ܡ ܐ[89]ܢ ܐ[90]ܡ ܐ[91]ܢ ܐ[92]ܡ ܐ[93]ܢ ܐ[94]ܡ ܐ[95]ܢ ܐ[96]ܡ ܐ[97]ܢ ܐ[98]ܡ ܐ[99]ܢ ܐ[100]ܡ ܐ[101]ܢ ܐ[102]ܡ ܐ[103]ܢ ܐ[104]ܡ ܐ[105]ܢ ܐ[106]ܡ ܐ[107]ܢ ܐ[108]ܡ ܐ[109]ܢ ܐ[110]ܡ ܐ[111]ܢ ܐ[112]ܡ ܐ[113]ܢ ܐ[114]ܡ ܐ[115]ܢ ܐ[116]ܡ ܐ[117]ܢ ܐ[118]ܡ ܐ[119]ܢ ܐ[120]ܡ ܐ[121]ܢ ܐ[122]ܡ ܐ[123]ܢ ܐ[124]ܡ ܐ[125]ܢ ܐ[126]ܡ ܐ[127]ܢ ܐ[128]ܡ ܐ[129]ܢ ܐ[130]ܡ ܐ[131]ܢ ܐ[132]ܡ ܐ[133]ܢ ܐ[134]ܡ ܐ[135]ܢ ܐ[136]ܡ ܐ[137]ܢ ܐ[138]ܡ ܐ[139]ܢ ܐ[140]ܡ ܐ[141]ܢ ܐ[142]ܡ ܐ[143]ܢ ܐ[144]ܡ ܐ[145]ܢ ܐ[146]ܡ ܐ[147]ܢ ܐ[148]ܡ ܐ[149]ܢ ܐ[150]ܡ ܐ[151]ܢ ܐ[152]ܡ ܐ[153]ܢ ܐ[154]ܡ ܐ[155]ܢ ܐ[156]ܡ ܐ[157]ܢ ܐ[158]ܡ ܐ[159]ܢ ܐ[160]ܡ ܐ[161]ܢ ܐ[162]ܡ ܐ[163]ܢ ܐ[164]ܡ ܐ[165]ܢ ܐ[166]ܡ ܐ[167]ܢ ܐ[168]ܡ ܐ[169]ܢ ܐ[170]ܡ ܐ[171]ܢ ܐ[172]ܡ ܐ[173]ܢ ܐ[174]ܡ ܐ[175]ܢ ܐ[176]ܡ ܐ[177]ܢ ܐ[178]ܡ ܐ[179]ܢ ܐ[180]ܡ ܐ[181]ܢ ܐ[182]ܡ ܐ[183]ܢ ܐ[184]ܡ ܐ[185]ܢ ܐ[186]ܡ ܐ[187]ܢ ܐ[188]ܡ ܐ[189]ܢ ܐ[190]ܡ ܐ[191]ܢ ܐ[192]ܡ ܐ[193]ܢ ܐ[194]ܡ ܐ[195]ܢ ܐ[196]ܡ ܐ[197]ܢ ܐ[198]ܡ ܐ[199]ܢ ܐ[200]ܡ ܐ[201]ܢ ܐ[202]ܡ ܐ[203]ܢ ܐ[204]ܡ ܐ[205]ܢ ܐ[206]ܡ ܐ[207]ܢ ܐ[208]ܡ ܐ[209]ܢ ܐ[210]ܡ ܐ[211]ܢ ܐ[212]ܡ ܐ[213]ܢ ܐ[214]ܡ ܐ[215]ܢ ܐ[216]ܡ ܐ[217]ܢ ܐ[218]ܡ ܐ[219]ܢ ܐ[220]ܡ ܐ[221]ܢ ܐ[222]ܡ ܐ[223]ܢ ܐ[224]ܡ ܐ[225]ܢ ܐ[226]ܡ ܐ[227]ܢ ܐ[228]ܡ ܐ[229]ܢ ܐ[230]ܡ ܐ[231]ܢ ܐ[232]ܡ ܐ[233]ܢ ܐ[234]ܡ ܐ[235]ܢ ܐ[236]ܡ ܐ[237]ܢ ܐ[238]ܡ ܐ[239]ܢ ܐ[240]ܡ ܐ[241]ܢ ܐ[242]ܡ ܐ[243]ܢ ܐ[244]ܡ ܐ[245]ܢ ܐ[246]ܡ ܐ[247]ܢ ܐ[248]ܡ ܐ[249]ܢ ܐ[250]ܡ ܐ[251]ܢ ܐ[252]ܡ ܐ[253]ܢ ܐ[254]ܡ ܐ[255]ܢ ܐ[256]ܡ ܐ[257]ܢ ܐ[258]ܡ ܐ[259]ܢ ܐ[260]ܡ ܐ[261]ܢ ܐ[262]ܡ ܐ[263]ܢ ܐ[264]ܡ ܐ[265]ܢ ܐ[266]ܡ ܐ[267]ܢ ܐ[268]ܡ ܐ[269]ܢ ܐ[270]ܡ ܐ[271]ܢ ܐ[272]ܡ ܐ[273]ܢ ܐ[274]ܡ ܐ[275]ܢ ܐ[276]ܡ ܐ[277]ܢ ܐ[278]ܡ ܐ[279]ܢ ܐ[280]ܡ ܐ[281]ܢ ܐ[282]ܡ ܐ[283]ܢ ܐ[284]ܡ ܐ[285]ܢ ܐ[286]ܡ ܐ[287]ܢ ܐ[288]ܡ ܐ[289]ܢ ܐ[290]ܡ ܐ[291]ܢ ܐ[292]ܡ ܐ[293]ܢ ܐ[294]ܡ ܐ[295]ܢ ܐ[296]ܡ ܐ[297]ܢ ܐ[298]ܡ ܐ[299]ܢ ܐ[300]ܡ ܐ[301]ܢ ܐ[302]ܡ ܐ[303]ܢ ܐ[304]ܡ ܐ[305]ܢ ܐ[306]ܡ ܐ[307]ܢ ܐ[308]ܡ ܐ[309]ܢ ܐ[310]ܡ ܐ[311]ܢ ܐ[312]ܡ ܐ[313]ܢ ܐ[314]ܡ ܐ[315]ܢ ܐ[316]ܡ ܐ[317]ܢ ܐ[318]ܡ ܐ[319]ܢ ܐ[320]ܡ ܐ[321]ܢ ܐ[322]ܡ ܐ[323]ܢ ܐ[324]ܡ ܐ[325]ܢ ܐ[326]ܡ ܐ[327]ܢ ܐ[328]ܡ ܐ[329]ܢ ܐ[330]ܡ ܐ[331]ܢ ܐ[332]ܡ ܐ[333]ܢ ܐ[334]ܡ ܐ[335]ܢ ܐ[336]ܡ ܐ[337]ܢ ܐ[338]ܡ ܐ[339]ܢ ܐ[340]ܡ ܐ[341]ܢ ܐ[342]ܡ ܐ[343]ܢ ܐ[344]ܡ ܐ[345]ܢ ܐ[346]ܡ ܐ[347]ܢ ܐ[348]ܡ ܐ[349]ܢ ܐ[350]ܡ ܐ[351]ܢ ܐ[352]ܡ ܐ[353]ܢ ܐ[354]ܡ ܐ[355]ܢ ܐ[356]ܡ ܐ[357]ܢ ܐ[358]ܡ ܐ[359]ܢ ܐ[360]ܡ ܐ[361]ܢ ܐ[362]ܡ ܐ[363]ܢ ܐ[364]ܡ ܐ[365]ܢ ܐ[366]ܡ ܐ[367]ܢ ܐ[368]ܡ ܐ[369]ܢ ܐ[370]ܡ ܐ[371]ܢ ܐ[372]ܡ ܐ[373]ܢ ܐ[374]ܡ ܐ[375]ܢ ܐ[376]ܡ ܐ[377]ܢ ܐ[378]ܡ ܐ[379]ܢ ܐ[380]ܡ ܐ[381]ܢ ܐ[382]ܡ ܐ[383]ܢ ܐ[384]ܡ ܐ[385]ܢ ܐ[386]ܡ ܐ[387]ܢ ܐ[388]ܡ ܐ[389]ܢ ܐ[390]ܡ ܐ[391]ܢ ܐ[392]ܡ ܐ[393]ܢ ܐ[394]ܡ ܐ[395]ܢ ܐ[396]ܡ ܐ[397]ܢ ܐ[398]ܡ ܐ[399]ܢ ܐ[400]ܡ ܐ[401]ܢ ܐ[402]ܡ ܐ[403]ܢ ܐ[404]ܡ ܐ[405]ܢ ܐ[406]ܡ ܐ[407]ܢ ܐ[408]ܡ ܐ[409]ܢ ܐ[410]ܡ ܐ[411]ܢ ܐ[412]ܡ ܐ[413]ܢ ܐ[414]ܡ ܐ[415]ܢ ܐ[416]ܡ ܐ[417]ܢ ܐ[418]ܡ ܐ[419]ܢ ܐ[420]ܡ ܐ[421]ܢ ܐ[422]ܡ ܐ[423]ܢ ܐ[424]ܡ ܐ[425]ܢ ܐ[426]ܡ ܐ[427]ܢ ܐ[428]ܡ ܐ[429]ܢ ܐ[430]ܡ ܐ[431]ܢ ܐ[432]ܡ ܐ[433]ܢ ܐ[434]ܡ ܐ[435]ܢ ܐ[436]ܡ ܐ[437]ܢ ܐ[438]ܡ ܐ[439]ܢ ܐ[440]ܡ ܐ[441]ܢ ܐ[442]ܡ ܐ[443]ܢ ܐ[444]ܡ ܐ[445]ܢ ܐ[446]ܡ ܐ[447]ܢ ܐ[448]ܡ ܐ[449]ܢ ܐ[450]ܡ ܐ[451]ܢ ܐ[452]ܡ ܐ[453]ܢ ܐ[454]ܡ ܐ[455]ܢ ܐ[456]ܡ ܐ[457]ܢ ܐ[458]ܡ ܐ[459]ܢ ܐ[460]ܡ ܐ[461]ܢ ܐ[462]ܡ ܐ[463]ܢ ܐ[464]ܡ ܐ[465]ܢ ܐ[466]ܡ ܐ[467]ܢ ܐ[468]ܡ ܐ[469]ܢ ܐ[470]ܡ ܐ[471]ܢ ܐ[472]ܡ ܐ[473]ܢ ܐ[474]ܡ ܐ[475]ܢ ܐ[476]ܡ ܐ[477]ܢ ܐ[478]ܡ ܐ[479]ܢ ܐ[480]ܡ ܐ[481]ܢ ܐ[482]ܡ ܐ[483]ܢ ܐ[484]ܡ ܐ[485]ܢ ܐ[486]ܡ ܐ[487]ܢ ܐ[488]ܡ ܐ[489]ܢ ܐ[490]ܡ ܐ[491]ܢ ܐ[492]ܡ ܐ[493]ܢ ܐ[494]ܡ ܐ[495]ܢ ܐ[496]ܡ ܐ[497]ܢ ܐ[498]ܡ ܐ[499]ܢ ܐ[500]ܡ ܐ[501]ܢ ܐ[502]ܡ ܐ[503]ܢ ܐ[504]ܡ ܐ[505]ܢ ܐ[506]ܡ ܐ[507]ܢ ܐ[508]ܡ ܐ[509]ܢ ܐ[510]ܡ ܐ[511]ܢ ܐ[512]ܡ ܐ[513]ܢ ܐ[514]ܡ ܐ[515]ܢ ܐ[516]ܡ ܐ[517]ܢ ܐ[518]ܡ ܐ[519]ܢ ܐ[520]ܡ ܐ[521]ܢ ܐ[522]ܡ ܐ[523]ܢ ܐ[524]ܡ ܐ[525]ܢ ܐ[526]ܡ ܐ[527]ܢ ܐ[528]ܡ ܐ[529]ܢ ܐ[530]ܡ ܐ[531]ܢ ܐ[532]ܡ ܐ[533]ܢ ܐ[534]ܡ ܐ[535]ܢ ܐ[536]ܡ ܐ[537]ܢ ܐ[538]ܡ ܐ[539]ܢ ܐ[540]ܡ ܐ[541]ܢ ܐ[542]ܡ ܐ[543]ܢ ܐ[544]ܡ ܐ[545]ܢ ܐ[546]ܡ ܐ[547]ܢ ܐ[548]ܡ ܐ[549]ܢ ܐ[550]ܡ ܐ[551]ܢ ܐ[552]ܡ ܐ[553]ܢ ܐ[554]ܡ ܐ[555]ܢ ܐ[556]ܡ ܐ[557]ܢ ܐ[558]ܡ ܐ[559]ܢ ܐ[560]ܡ ܐ[561]ܢ ܐ[562]ܡ ܐ[563]ܢ ܐ[564]ܡ ܐ[565]ܢ ܐ[566]ܡ ܐ[567]ܢ ܐ[568]ܡ ܐ[569]ܢ ܐ[570]ܡ ܐ[571]ܢ ܐ[572]ܡ ܐ[573]ܢ ܐ[574]ܡ ܐ[575]ܢ ܐ[576]ܡ ܐ[577]ܢ ܐ[578]ܡ ܐ[579]ܢ ܐ[580]ܡ ܐ[581]ܢ ܐ[582]ܡ ܐ[583]ܢ ܐ[584]ܡ ܐ[585]ܢ ܐ[586]ܡ ܐ[587]ܢ ܐ[588]ܡ ܐ[589]ܢ ܐ[590]ܡ ܐ[591]ܢ ܐ[592]ܡ ܐ[593]ܢ ܐ[594]ܡ ܐ[595]ܢ ܐ[596]ܡ ܐ[597]ܢ ܐ[598]ܡ ܐ[599]ܢ ܐ[600]ܡ ܐ[601]ܢ ܐ[602]ܡ ܐ[603]ܢ ܐ[604]ܡ ܐ[605]ܢ ܐ[606]ܡ ܐ[607]ܢ ܐ[608]ܡ ܐ[609]ܢ ܐ[610]ܡ ܐ[611]ܢ ܐ[612]ܡ ܐ[613]ܢ ܐ[614]ܡ ܐ[615]ܢ ܐ[616]ܡ ܐ[617]ܢ ܐ[618]ܡ ܐ[619]ܢ ܐ[620]ܡ ܐ[621]ܢ ܐ[622]ܡ ܐ[623]ܢ ܐ[624]ܡ ܐ[625]ܢ ܐ[626]ܡ ܐ[627]ܢ ܐ[628]ܡ ܐ[629]ܢ ܐ[630]ܡ ܐ[631]ܢ ܐ[632]ܡ ܐ[633]ܢ ܐ[634]ܡ ܐ[635]ܢ ܐ[636]ܡ ܐ[637]ܢ ܐ[638]ܡ ܐ[639]ܢ ܐ[640]ܡ ܐ[641]ܢ ܐ[642]ܡ ܐ[643]ܢ ܐ[644]ܡ ܐ[645]ܢ ܐ[646]ܡ ܐ[647]ܢ ܐ[648]ܡ ܐ[649]ܢ ܐ[650]ܡ ܐ[651]ܢ ܐ[652]ܡ ܐ[653]ܢ ܐ[654]ܡ ܐ[655]ܢ ܐ[656]ܡ ܐ[657]ܢ ܐ[658]ܡ ܐ[659]ܢ ܐ[660]ܡ ܐ[661]ܢ ܐ[662]ܡ ܐ[663]ܢ ܐ[664]ܡ ܐ[665]ܢ ܐ[666]ܡ ܐ[667]ܢ ܐ[668]ܡ ܐ[669]ܢ ܐ[670]ܡ ܐ[671]ܢ ܐ[672]ܡ ܐ[673]ܢ ܐ[674]ܡ ܐ[675]ܢ ܐ[676]ܡ ܐ[677]ܢ ܐ[678]ܡ ܐ[679]ܢ ܐ[680]ܡ ܐ[681]ܢ ܐ[682]ܡ ܐ[683]ܢ ܐ[684]ܡ ܐ[685]ܢ ܐ[686]ܡ ܐ[687]ܢ ܐ[688]ܡ ܐ[689]ܢ ܐ[690]ܡ ܐ[691]ܢ ܐ[692]ܡ ܐ[693]ܢ ܐ[694]ܡ ܐ[695]ܢ ܐ[696]ܡ ܐ[697]ܢ ܐ[698]ܡ ܐ[699]ܢ ܐ[700]ܡ ܐ[701]ܢ ܐ[702]ܡ ܐ[703]ܢ ܐ[704]ܡ ܐ[705]ܢ ܐ[706]ܡ ܐ[707]ܢ ܐ[708]ܡ ܐ[709]ܢ ܐ[710]ܡ ܐ[711]ܢ ܐ[712]ܡ ܐ[713]ܢ ܐ[714]ܡ ܐ[715]ܢ ܐ[716]ܡ ܐ[717]ܢ ܐ[718]ܡ ܐ[719]ܢ ܐ[720]ܡ ܐ[721]ܢ ܐ[722]ܡ ܐ[723]ܢ ܐ[724]ܡ ܐ[725]ܢ ܐ[726]ܡ ܐ[727]ܢ ܐ[728]ܡ ܐ[729]ܢ ܐ[730]ܡ ܐ[731]ܢ ܐ[732]ܡ ܐ[733]ܢ ܐ[734]ܡ ܐ[735]ܢ ܐ[736]ܡ ܐ[737]ܢ ܐ[738]ܡ ܐ[739]ܢ ܐ[740]ܡ ܐ[741]ܢ ܐ[742]ܡ ܐ[743]ܢ ܐ[744]ܡ ܐ[745]ܢ ܐ[746]ܡ ܐ[747]ܢ ܐ[748]ܡ ܐ[749]ܢ ܐ[750]ܡ ܐ[751]ܢ ܐ[752]ܡ ܐ[753]ܢ ܐ[754]ܡ ܐ[755]ܢ ܐ[756]ܡ ܐ[757]ܢ ܐ[758]ܡ ܐ[759]ܢ ܐ[760]ܡ ܐ[761]ܢ ܐ[762]ܡ ܐ[763]ܢ ܐ[764]ܡ ܐ[765]ܢ ܐ[766]ܡ ܐ[767]ܢ ܐ[768]ܡ ܐ[769]ܢ ܐ[770]ܡ ܐ[771]ܢ ܐ[772]ܡ ܐ[773]ܢ ܐ[774]ܡ ܐ[775]ܢ ܐ[776]ܡ ܐ[777]ܢ ܐ[778]ܡ ܐ[779]ܢ ܐ[780]ܡ ܐ[781]ܢ ܐ[782]ܡ ܐ[783]ܢ ܐ[784]ܡ ܐ[785]ܢ ܐ[786]ܡ ܐ[787]ܢ ܐ[788]ܡ ܐ[789]ܢ ܐ[790]ܡ ܐ[791]ܢ ܐ[792]ܡ ܐ[793]ܢ ܐ[794]ܡ ܐ[795]ܢ ܐ[796]ܡ ܐ[797]ܢ ܐ[798]ܡ ܐ[799]ܢ ܐ[800]ܡ ܐ[801]ܢ ܐ[802]ܡ ܐ[803]ܢ ܐ[804]ܡ ܐ[805]ܢ ܐ[806]ܡ ܐ[807]ܢ ܐ[808]ܡ ܐ[809]ܢ ܐ[810]ܡ ܐ[811]ܢ ܐ[812]ܡ ܐ[813]ܢ ܐ[814]ܡ ܐ[815]ܢ ܐ[816]ܡ ܐ[817]ܢ ܐ[818]ܡ ܐ[819]ܢ ܐ[820]ܡ ܐ[821]ܢ ܐ[822]ܡ ܐ[823]ܢ ܐ[824]ܡ ܐ[825]ܢ ܐ[826]ܡ ܐ[827]ܢ ܐ[828]ܡ ܐ[829]ܢ ܐ[830]ܡ ܐ[831]ܢ ܐ[832]ܡ ܐ[833]ܢ ܐ[834]ܡ ܐ[835]ܢ ܐ[836]ܡ ܐ[837]ܢ ܐ[838]ܡ ܐ[839]ܢ ܐ[840]ܡ ܐ[841]ܢ ܐ[842]ܡ ܐ[843]ܢ ܐ[844]ܡ ܐ[845]ܢ ܐ[846]ܡ ܐ[847]ܢ ܐ[848]ܡ ܐ[849]ܢ ܐ[850]ܡ ܐ[851]ܢ ܐ[852]ܡ ܐ[853]ܢ ܐ[854]ܡ ܐ[855]ܢ ܐ[856]ܡ ܐ[857]ܢ ܐ[858]ܡ ܐ[859]ܢ ܐ[860]ܡ ܐ[861]ܢ ܐ[862]ܡ ܐ[863]ܢ ܐ[864]ܡ ܐ[865]ܢ ܐ[866]ܡ ܐ[867]ܢ ܐ[868]ܡ ܐ[869]ܢ ܐ[870]ܡ ܐ[871]ܢ ܐ[872]ܡ ܐ[873]ܢ ܐ[874]ܡ ܐ[875]ܢ ܐ[876]ܡ ܐ[877]ܢ ܐ[878]ܡ ܐ[879]ܢ ܐ[880]ܡ ܐ[881]ܢ ܐ[882]ܡ ܐ[883]ܢ ܐ[884]ܡ ܐ[885]ܢ ܐ[886]ܡ ܐ[887]ܢ ܐ[888]ܡ ܐ[889]ܢ ܐ[890]ܡ ܐ[891]ܢ ܐ[892]ܡ ܐ[893]ܢ ܐ[894]ܡ ܐ[895]ܢ ܐ[896]ܡ ܐ[897]ܢ ܐ[898]ܡ ܐ[899]ܢ ܐ[900]ܡ ܐ[901]ܢ ܐ[902]ܡ ܐ[903]ܢ ܐ[904]ܡ ܐ[905]ܢ ܐ[906]ܡ ܐ[907]ܢ ܐ[908]ܡ ܐ[909]ܢ ܐ[910]ܡ ܐ[911]ܢ ܐ[912]ܡ ܐ[913]ܢ ܐ[914]ܡ ܐ[915]ܢ ܐ[916]ܡ ܐ[917]ܢ ܐ[918]ܡ ܐ[919]ܢ ܐ[920]ܡ ܐ[921]ܢ ܐ[922]ܡ ܐ[923]ܢ ܐ[924]ܡ ܐ[925]ܢ ܐ[926]ܡ ܐ[927]ܢ ܐ[928]ܡ ܐ[929]ܢ ܐ[930]ܡ ܐ[931]ܢ ܐ[932]ܡ ܐ[933]ܢ ܐ[934]ܡ ܐ[935]ܢ ܐ[936]ܡ ܐ[937]ܢ ܐ[938]ܡ ܐ[939]ܢ ܐ[940]ܡ ܐ[941]ܢ ܐ[942]ܡ ܐ[943]ܢ ܐ[944]ܡ ܐ[945]ܢ ܐ[946]ܡ ܐ[947]ܢ ܐ[948]ܡ ܐ[949]ܢ ܐ[950]ܡ ܐ[951]ܢ ܐ[952]ܡ ܐ[953]ܢ ܐ[954]ܡ ܐ[955]ܢ ܐ[956]ܡ ܐ[957]ܢ ܐ[958]ܡ ܐ[959]ܢ ܐ[960]ܡ ܐ[961]ܢ ܐ[962]ܡ ܐ[963]ܢ ܐ[964]ܡ ܐ[965]ܢ ܐ[966]ܡ ܐ[967]ܢ ܐ[968]ܡ ܐ[969]ܢ ܐ[970]ܡ ܐ[971]ܢ ܐ[972]ܡ ܐ[973]ܢ ܐ[974]ܡ ܐ[975]ܢ ܐ[976]ܡ ܐ[977]ܢ ܐ[978]ܡ ܐ[979]ܢ ܐ[980]ܡ ܐ[981]ܢ ܐ[982]ܡ ܐ[983]ܢ ܐ[984]ܡ ܐ[985]ܢ ܐ[986]ܡ ܐ[987]ܢ ܐ[988]ܡ ܐ[989]ܢ ܐ[990]ܡ ܐ[991]ܢ ܐ[992]ܡ ܐ[993]ܢ ܐ[994]ܡ ܐ[995]ܢ ܐ[996]ܡ ܐ[997]ܢ ܐ[998]ܡ ܐ[999]ܢ ܐ[1000]ܡ

§ 50

ܐ[1]ܢ ܐ[2]ܡ ܐ[3]ܢ ܐ[4]ܡ ܐ[5]ܢ ܐ[6]ܡ ܐ[7]ܢ ܐ[8]ܡ ܐ[9]ܢ ܐ[10]ܡ ܐ[11]ܢ ܐ[12]ܡ ܐ[13]ܢ ܐ[14]ܡ ܐ[15]ܢ ܐ[16]ܡ ܐ[17]ܢ ܐ[18]ܡ ܐ[19]ܢ ܐ[20]ܡ ܐ[21]ܢ ܐ[22]ܡ ܐ[23]ܢ ܐ[24]ܡ ܐ[25]ܢ ܐ[26]ܡ ܐ[27]ܢ ܐ[28]ܡ ܐ[29]ܢ ܐ[30]ܡ ܐ[31]ܢ ܐ[32]ܡ ܐ[33]ܢ ܐ[34]ܡ ܐ[35]ܢ ܐ[36]ܡ ܐ[37]ܢ ܐ[38]ܡ ܐ[39]ܢ ܐ[40]ܡ ܐ[41]ܢ ܐ[42]ܡ ܐ[43]ܢ ܐ[44]ܡ ܐ[45]ܢ ܐ[46]ܡ ܐ[47]ܢ ܐ[48]ܡ ܐ[49]ܢ ܐ[50]ܡ ܐ[51]ܢ ܐ[52]ܡ ܐ[53]ܢ ܐ[54]ܡ ܐ[55]ܢ ܐ[56]ܡ ܐ[57]ܢ ܐ[58]ܡ ܐ[59]ܢ ܐ[60]ܡ ܐ[61]ܢ ܐ[62]ܡ ܐ[63]ܢ ܐ[64]ܡ ܐ[65]ܢ ܐ[66]ܡ ܐ[67]ܢ ܐ[68]ܡ ܐ[69]ܢ ܐ[70]ܡ ܐ[71]ܢ ܐ[72]ܡ ܐ[73]ܢ ܐ[74]ܡ ܐ[75]ܢ ܐ[76]ܡ ܐ[77]ܢ ܐ[78]ܡ ܐ[79]ܢ ܐ[80]ܡ ܐ[81]ܢ ܐ[82]ܡ ܐ[83]ܢ ܐ[84]ܡ ܐ[85]ܢ ܐ[86]ܡ ܐ[87]ܢ ܐ[88]ܡ ܐ[89]ܢ ܐ[90]ܡ ܐ[91]ܢ ܐ[92]ܡ ܐ[93]ܢ ܐ[94]ܡ ܐ[95]ܢ ܐ[96]ܡ ܐ[97]ܢ ܐ[98]ܡ ܐ[99]ܢ ܐ[100]ܡ ܐ[101]ܢ ܐ[102]ܡ ܐ[103]ܢ ܐ[104]ܡ ܐ[105]ܢ ܐ[106]ܡ ܐ[107]ܢ ܐ[108]ܡ ܐ[109]ܢ ܐ[110]ܡ ܐ[111]ܢ ܐ[112]ܡ ܐ[113]ܢ ܐ[114]ܡ ܐ[115]ܢ ܐ[116]ܡ ܐ[117]ܢ ܐ[118]ܡ ܐ[119]ܢ ܐ[120]ܡ ܐ[121]ܢ ܐ[122]ܡ ܐ[123]ܢ ܐ[124]ܡ ܐ[125]ܢ ܐ[126]ܡ ܐ[127]ܢ ܐ[128]ܡ ܐ[129]ܢ ܐ[130]ܡ ܐ[131]ܢ ܐ[132]ܡ ܐ[133]ܢ ܐ[134]ܡ ܐ[135]ܢ ܐ[136]ܡ ܐ[137]ܢ ܐ[138]ܡ ܐ[139]ܢ ܐ[140]ܡ ܐ[141]ܢ ܐ[142]ܡ ܐ[143]ܢ ܐ[144]ܡ ܐ[145]ܢ ܐ[146]ܡ ܐ[147]ܢ ܐ[148]ܡ ܐ[149]ܢ ܐ[150]ܡ ܐ[151]ܢ ܐ[152]ܡ ܐ[153]ܢ ܐ[154]ܡ ܐ[155]ܢ ܐ[156]ܡ ܐ[157]ܢ ܐ[158]ܡ ܐ[159]ܢ ܐ[160]ܡ ܐ[161]ܢ ܐ[162]ܡ ܐ[163]ܢ ܐ[164]ܡ ܐ[165]ܢ ܐ[166]ܡ ܐ[167]ܢ ܐ[168]ܡ ܐ[169]ܢ ܐ[170]ܡ ܐ[171]ܢ ܐ[172]ܡ ܐ[173]ܢ ܐ[174]ܡ ܐ[175]ܢ ܐ[176]ܡ ܐ[177]ܢ ܐ[178]ܡ ܐ[179]ܢ ܐ[180]ܡ ܐ[181]ܢ ܐ[182]ܡ ܐ[183]ܢ ܐ[184]ܡ ܐ[185]ܢ ܐ[186]ܡ ܐ[187]ܢ ܐ[188]ܡ ܐ[189]ܢ ܐ[190]ܡ ܐ[191]ܢ ܐ[192]ܡ ܐ[193]ܢ ܐ[194]ܡ ܐ[195]ܢ ܐ[196]ܡ ܐ[197]ܢ ܐ[198]ܡ ܐ[199]ܢ ܐ[200]ܡ ܐ[201]ܢ ܐ[202]ܡ ܐ[203]ܢ ܐ[204]ܡ ܐ[205]ܢ ܐ[206]ܡ ܐ[207]ܢ ܐ[208]ܡ ܐ[209]ܢ ܐ[210]ܡ ܐ[211]ܢ ܐ[212]ܡ ܐ[213]ܢ ܐ[214]ܡ ܐ[215]ܢ ܐ[216]ܡ ܐ[217]ܢ ܐ[218]ܡ ܐ[219]ܢ ܐ[220]ܡ ܐ[221]ܢ ܐ[222]ܡ ܐ[223]ܢ ܐ[224]ܡ ܐ[225]ܢ ܐ[226]ܡ ܐ[227]ܢ ܐ[228]ܡ ܐ[229]ܢ ܐ[230]ܡ ܐ[231]ܢ ܐ[232]ܡ ܐ[233]ܢ ܐ[234]ܡ ܐ[235]ܢ ܐ[236]ܡ ܐ[237]ܢ ܐ[238]ܡ ܐ[239]ܢ ܐ[240]ܡ ܐ[241]ܢ ܐ[242]ܡ ܐ[243]ܢ ܐ[244]ܡ ܐ[245]ܢ ܐ[246]ܡ ܐ[247]ܢ ܐ[248]ܡ ܐ[249]ܢ ܐ[250]ܡ ܐ[251]ܢ ܐ[252]ܡ ܐ[253]ܢ ܐ[254]ܡ ܐ[255]ܢ ܐ[256]ܡ ܐ[257]ܢ ܐ[258]ܡ ܐ[259]ܢ ܐ[260]ܡ ܐ[261]ܢ ܐ[262]ܡ ܐ[263]ܢ ܐ[264]ܡ ܐ[265]ܢ ܐ[266]ܡ ܐ[267]ܢ ܐ[268]ܡ ܐ[269]ܢ ܐ[270]ܡ ܐ[271]ܢ ܐ[272]ܡ ܐ[273]ܢ ܐ[274]ܡ ܐ[275]ܢ ܐ[276]ܡ ܐ[277]ܢ ܐ[278]ܡ ܐ[279]ܢ ܐ[280]ܡ ܐ[281]ܢ ܐ[282]ܡ ܐ[283]ܢ ܐ[284]ܡ ܐ[285]ܢ ܐ[286]ܡ ܐ[287]ܢ ܐ[288]ܡ ܐ[289]ܢ ܐ[290]ܡ ܐ[291]ܢ ܐ[292]ܡ ܐ[293]ܢ ܐ[294]ܡ ܐ[295]ܢ ܐ[296]ܡ ܐ[297]ܢ ܐ[298]ܡ ܐ[299]ܢ ܐ[300]ܡ ܐ[301]ܢ ܐ[302]ܡ ܐ[303]ܢ ܐ[304]ܡ ܐ[305]ܢ ܐ[306]ܡ ܐ[307]ܢ ܐ[308]ܡ ܐ[309]ܢ ܐ[310]ܡ ܐ[311]ܢ ܐ[312]ܡ ܐ[313]ܢ ܐ[314]ܡ ܐ[315]ܢ ܐ[316]ܡ ܐ[317]ܢ ܐ[318]ܡ ܐ[319]ܢ ܐ[320]ܡ ܐ[321]ܢ ܐ[322]ܡ ܐ[323]ܢ ܐ[324]ܡ ܐ[325]ܢ ܐ[326]ܡ ܐ[327]ܢ ܐ[328]ܡ ܐ[329]ܢ ܐ[330]ܡ ܐ[331]ܢ ܐ[332]ܡ ܐ[333]ܢ ܐ[334]ܡ ܐ[335]ܢ ܐ[336]ܡ ܐ[337]ܢ ܐ[338]ܡ ܐ[339]ܢ ܐ[340]ܡ ܐ[341]ܢ ܐ[342]ܡ ܐ[343]ܢ ܐ[344]ܡ ܐ[345]ܢ ܐ[346]ܡ ܐ[347]ܢ ܐ[348]ܡ ܐ[349]ܢ ܐ[350]ܡ ܐ[351]ܢ ܐ[352]ܡ ܐ[353]ܢ ܐ[354]ܡ ܐ[355]ܢ ܐ[356]ܡ ܐ[357]ܢ ܐ[358]ܡ ܐ[359]ܢ ܐ[360]ܡ ܐ[361]ܢ ܐ[362]ܡ ܐ[363]ܢ ܐ[364]ܡ ܐ[365]ܢ ܐ[366]ܡ ܐ[367]ܢ ܐ[368]ܡ ܐ[369]ܢ ܐ[370]ܡ ܐ[371]ܢ ܐ[372]ܡ ܐ[373]ܢ ܐ[374]ܡ ܐ[375]ܢ ܐ[376]ܡ ܐ[377]ܢ ܐ[378]ܡ ܐ[379]ܢ ܐ[380]ܡ ܐ[381]ܢ ܐ[382]ܡ ܐ[383]ܢ ܐ[384]ܡ ܐ[385]ܢ ܐ[386]ܡ ܐ[387]ܢ ܐ[388]ܡ ܐ[389]ܢ ܐ[390]ܡ ܐ[391]ܢ ܐ[392]ܡ ܐ[393]ܢ ܐ[394]ܡ ܐ[395]ܢ ܐ[396]ܡ ܐ[397]ܢ ܐ[398]ܡ ܐ[399]ܢ ܐ[400]ܡ ܐ[401]ܢ ܐ[402]ܡ ܐ[403]ܢ ܐ[404]ܡ ܐ[405]ܢ ܐ[406]ܡ ܐ[407]ܢ ܐ[408]ܡ ܐ[409]ܢ ܐ[410]ܡ ܐ[411]ܢ ܐ[412]ܡ ܐ[413]ܢ ܐ[414]ܡ ܐ[415]ܢ ܐ[416]ܡ ܐ[417]ܢ ܐ[418]ܡ ܐ[419]ܢ ܐ[420]ܡ ܐ[421]ܢ ܐ[422]ܡ ܐ[423]ܢ ܐ[424]ܡ ܐ[425]ܢ ܐ[426]ܡ ܐ[427]ܢ ܐ[428]ܡ ܐ[429]ܢ ܐ[430]ܡ ܐ[431]ܢ ܐ[432]ܡ ܐ[433]ܢ ܐ[434]ܡ ܐ[435]ܢ ܐ[436]ܡ ܐ[437]ܢ ܐ[438]ܡ ܐ[439]ܢ ܐ[440]ܡ ܐ[441]ܢ ܐ[442]ܡ ܐ[443]ܢ ܐ[444]ܡ ܐ[445]ܢ ܐ[446]ܡ ܐ[447]ܢ ܐ[448]ܡ ܐ[449]ܢ ܐ[450]ܡ ܐ

[2] Wenn es aber der Wille des Vaters oder des Großvaters des Mannes ist, daß er (selbst) das Vermächtnis (λεγάτον) nehme, das er (der Erblasser) dem Sohn oder seiner Tochter zurückgelassen hat[5], soll der Mann (der Vater oder Großvater) es dem Richter bekanntgeben und beweisen, daß er[6] bedürftig ist. Und sobald der Richter[7] ihm[8] die Machtbefugnis gegeben hat, von da an hat er Macht über das Vermächtnis (λεγάτον) seiner Kinder.

§ 50

R II 102 = D 99 = M = Ar 101 = Arm 101 (100) = Georg 101 = BH 99

Nachdem ein Vormund von Waisen die Angelegenheiten der Waisen, die (ihm) anvertraut wurden, besorgt hat[1]: wenn er sich zurückziehen will, kann er (das) nicht (mehr).

§ 51a

L 55 = R III 55

Wenn eine Frau mit ihrem Gatten (etwas) leiht, eine Schuldurkunde schreibt und das Geld empfängt: wenn das Geld für sie oder für eine Erbschaft, die ihr von ihren Eltern zugekommen ist, dahingegangen worden ist, wird sie in Anspruch genommen. Wenn das Geld aber für Angelegenheiten ihres Gatten dahingegangen ist, wird sie nicht in Anspruch genommen.

§ 51b

L 56 = R III 56

Wenn ein Mann mit seiner Frau (etwas) leiht und als Pfänder Geräte, Geld oder einen Vermögensgegenstand von seiner Frau gibt, das Geld aber für Angelegenheiten ihres Gatten dahingegangen ist, wird die Frau nicht in Anspruch genommen, die eine Schuldurkunde mit ihrem Gatten gemacht hat, sondern die Gesetze befehlen, daß sie auch ihre Pfänder nimmt.

§ 52

L 57 = R III 57

[1] Welche Kraft (liegt) in der Beschwerde, welche Hekatoston (ἑκατοστόν, ἑκατοστῶν?) genannt wird?

[2] Bis zu einem Jahr hat sie Wirksamkeit für die, welche über diesen Wortlaut, der geschrieben ist, Beschwerde erheben. Es gehört sich für ihn, daß er wegen der Sache, über die er Beschwerde erhebt, an den Richter herantritt, bis ein Jahr verstrichen ist, und seine Meinung (γνώμη) äußert; aber bis fünf Jahre verstrichen sind, verfolgt er die Sache.

[3] Wenn er aber von der Sache schweigt und fünf Jahre vergehen, kann nicht (mehr) gefordert werden.

Var.: 5 D, M: das seinem Sohn ... hinterlassen wurde | 6 L: jener | 7 L: der Mann | 8 D, M lassen aus: ihm

§ 50:

Var.: 1 D, M: Vormünder von Waisen, denen die Angelegenheiten der Waisen anvertraut wurden, nachdem sie die Angelegenheiten besorgt haben

ܟܝ . ܫܡܥ ܡܬܚܙ ܩܕܡ ܕ ܡܢ ܡܕ . ܐܡ ܡܠܐ ܐܢ ܡܬܚܙ ܠܥܠ ܡܢ ـ ـ
ܡܬܚܙ ܐܢ . ܡܢ ܡܬܡܢ ܡܕ ـ . ܐܡ ܡܫܡܫ ܠܐ . ܡܚܕ ܒܟ ܐܡ
ܫܠܝܫ ܡܬܚܙ ـ ـ ـ

[4] Wenn der Mann aber (als Soldat) dient oder ein Junge ist und nicht fünfundzwanzig Jahre alt ist, kann er die Sache fordern, weil der Soldat (ῥωμαῖος) vielleicht im Krieg oder an einem fernen Ort ist, und jener, der jung ist, weil er noch kein erwachsener Mann war.

§ 53

L 58 = R III 58 = R II 103 = D 100 = M = R I 63 = P 72 = Ar 102 = Arm 102 (101) = Georg 102

[1] Wenn jemand sich einen Sohn vor dem Richter schreibt und ihn verstoßen will, erlauben es ihm die Gesetze nicht.

[2] Auch erlauben ihm[1] die Gesetze nicht, daß jemand einen leiblichen Sohn grundlos[2] verstößt.

[3] Wenn er sie aber[3] freilassen will und sie von der Gewalt unter seiner Hand lösen will[4], kann er es vor dem Richter.

§ 54

L 59 = R III 59 = R II 104 = D 101 = M = P 73 = Ar 103 = Arm 103 (102a) = Georg 103a = Q = O 216

[1] Ein Vater wird für seinen Sohn nicht in Anspruch genommen, daß er etwas zahle, es sei denn, daß er (der Sohn) auf Befehl seines Vaters eine Angelegenheit[1] besorgt hat.

[2] Auch[2] für seine Mutter wird ein Mann nicht in Anspruch genommen und nicht für seinen Schwiegervater[3] und auch[4] nicht für seine Brüder[5] (Geschwister?), außer wenn er für sie in einer Angelegenheit[6] gebürgt hat.

§ 55

R II 105 = D 102 = M = Ar 104 = Arm 104 (102b) = Georg 103b

[1] Ein Vormund von Waisen kann einem anderen Mann eine Vollmachtsurkunde (ἐντολικόν) geben, indem er ihm darin[1] erlaubt, eine Sache[2] der Waisen zu fordern.

[2] Es gehört sich aber[3], daß er (sie) auf Befehl der Kaiser oder der Richter gebe[4].

---

§ 53:

Var.: 1 R II, R I lassen aus: ihm | 2 R III: leer | R II: unvernünftigerweise (s. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III) | 2 D, M: nämlich | 3 L: und die Gewalt unter seiner Hand vor dem Richter lösen will

§ 54:

Var.: 1 D, M: Angelegenheiten | 2 R II, D, M, P, Q: Und auch | 3 D, M lassen aus: Auch für seine Mutter wird ein Mann nicht in Anspruch genommen | O: Auch wird ein Sohn nicht in Anspruch genommen für seinen Vater, auch nicht für seine Mutter wird ein Mann in Anspruch genommen und nicht für seinen Schwiegervater | Q: Und auch nicht für seine Mutter und nicht für seinen Schwiegervater | 4 R II, O lassen aus: auch | 5 R II: für seinen Vater | P: und auch nicht für seine Mutter und nicht für seine Brüder und nicht für seinen Schwiegervater | O: für seinen Bruder | 6 D, M: in Angelegenheiten | P: in irgendeiner Angelegenheit

§ 55:

Var.: 1 D, M lassen aus: darin | 2 D, M: Sachen | 3 D, M fügen hinzu: für ihn | 4 D, M: daß er sie auf Befehl des Richters gebe

§ 56a

ʿ[ ]ⲥⲱⲙ ³ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲙ ²ⲛⲁⲩ . ᵇⲛⲓⲙ ¹ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ᵃⲉⲓⲣⲉ ⲛⲁⲓ ⲛⲉ
ⲛⲓⲙ ⁵ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ ᵉⲙⲡⲉϥⲣⲁⲛ ⲛⲁⲩ ⁴ⲉⲓⲣⲉ ᵈⲛⲉⲧⲉⲓⲙⲉ ⲉⲣⲟⲓ ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ⁘

§ 56b

ⲛⲉ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ¹ⲉⲓⲣⲉ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ²ⲛⲁⲓⲣⲓ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ³ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ⁴ⲉⲓⲣⲉ
ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ⁵ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ⁶ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ ⲛⲁⲩ ⁷ⲙⲡⲉϥⲣⲁⲛ ⲛⲁⲩ ⁸ⲙⲛ ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ
ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ . ¹¹ⲙⲁⲣⲉⲛⲛⲁⲩ ¹⁰ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ⁹ⲙⲛ ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ
ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ¹²ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ¹³ⲙⲡⲉϥⲣⲁⲛ ⲛⲁⲩ ¹⁴ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ ⁘ ¹⁵ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲙ

§ 56c

ⲛⲉ ⲛⲓⲙ : ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ¹ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ⲉⲓⲣⲉ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ
. ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ⁴ⲙⲁⲣⲉⲛⲛⲁⲩ . ⲛⲁⲓ ⲛⲁⲓ ³ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ²ⲛⲁⲓ ⲙ̀ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ
. ⁷ⲙⲡⲉϥⲣⲁⲛ ⲛⲁⲩ ⁶ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ ⲛⲁⲩ ⁵ⲉⲓⲣⲉ

ⲛⲉ ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ⁹ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⁸ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲁⲓⲣⲓ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ⲛⲉ ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ
ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ¹⁰ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ¹¹ⲛⲁⲓ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ¹²ⲥⲱⲙ ⲛⲁⲓ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ : ⲛⲁⲓ
ⲙ̀ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ : ¹³ⲙⲡⲁϩⲣⲉ ⲙⲡⲁϩⲣⲉ ⲛⲁⲓ ⲛⲉ ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ ⁘
ⲛⲓⲙⲁ ⲛⲓⲃⲉ ⲁⲛⲟⲕ ⲛⲉ ⲛⲓⲙ ⲉⲧⲃⲉ ¹⁴ⲡⲉⲛⲧⲁⲩ

§ 57

ⲛⲉⲛⲉϩ : ⲙⲡⲁⲣⲉ ⲡⲉⲛⲉϩ ⲙⲛ ⲛⲁⲣ ⲙⲁⲓ ⲥⲉⲛⲁⲩ ⲛⲉⲛⲉϩ ⲛⲧⲉⲣⲉ ⲡⲉⲛⲉϩ ⲛⲧⲉⲣⲉ
: ¹ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ ⲡⲣⲟⲥ . ⲛⲁⲓ ⲛⲁⲓⲣⲓ

---

§ 56a (L 60 = *RIII 60* = R II 106 = D 103 = M = *Q* = O)

B: a⸢ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ ⲡⲣⲟⲥ R II, D, M, Q, O | b ⲛⲓⲙⲁ R II, D, M, Q, O | c ⲥⲱⲙ R II, D, M, Q, O | d⸣ⲛⲉⲧⲉⲓⲙⲉ R II | ⲛⲉⲧⲉⲓⲙⲉ D, M, O | e ⲙⲡⲉϥⲣⲁⲛ R II, D, M, O

Var.: 1 ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ add. O | 2 ⲛⲉ add. L | 3 ⲙⲁⲣⲉⲥⲱⲙ D, M | ⲥⲱⲙ Q | 4 ⲉⲓⲣⲉ R II | 5 ⲙⲁⲣⲁⲣⲁⲩ D, M | ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ O

§ 56b (R II 107 = D 104 = M = *P 74* = *Q* = O)

Var.: 1 ⲛⲁⲓ ⲁⲛ O | 2 ⲁⲛ add. R II | ⲁⲛ ⲛⲁⲓ add. P | 3 ⲛⲁⲓ P | ⲛⲁⲓ add. R II | 4 ⲙ̀ add. P | 5 ⲛⲁⲓ R II, P | 6⸣ om. R II, P | 7 om. O | 8⸣ ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ O | 9 om. R II | 10⸣ ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ D, M, P | 11 ⲛⲁⲓ add. P | 12⸣ ⲙⲁⲣⲉⲥⲱⲙ D, M, P | ⲙⲁⲣⲉⲥⲱⲙ ⲙ̀ ⲛⲁ O | 13⸣ ⲛⲁⲓ ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ ⲉⲙⲁ ⲙⲁⲣⲉ R II | 14 ⲛⲁⲣⲁ D, M | 16 ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ ⲙⲁⲣⲁⲣⲁⲩ R II | ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲙ P | ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ ⲙⲡⲉϥⲣⲁⲛ ⲛⲁⲩ] ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ ⲉⲙⲁ O

§ 56c (R II 34 = D 33 = M = *R I 25* = *P 29* = O)

Var.: 1⸣ ⲛⲓⲙⲁ om. R II | ⲛⲁⲓ ⲛⲓⲙⲁ RI, P, O | 2 ⲙⲁⲣⲉⲛⲛⲁⲩ R II | 3 ⲛⲁⲓ R II | 4 ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ D, M | 5 ⲉⲙⲁ D, M | 6 ⲙⲁⲣⲉϥⲥⲱⲧⲉⲙ R II | 7 ⲙⲡⲉϥⲣⲁⲛ R II, RI, P, O | 8 om. R II | ⲛⲁⲓ RI | ⲛⲁⲓ P | 9 ⲛⲓⲙⲁ ⲁⲛ R II | ⲛⲓⲙⲁ D, M, P | ⲥⲱⲙ RI | 10 ⲛⲁⲓⲣⲓ D, M | 11 ⲛⲁⲓ R II, P, O | ⲁⲛ RI | 12 ⲥⲱⲙ R II, P | ⲥⲱⲙ R II (R) | 13 ⲙⲡⲁϩⲣⲉ R II | 14 ⲙⲁⲣⲁ M

§ 57 (R II 108 = D 105, 106 = M = *RI -, 65* = *P 75* = O)

Var.: 1⸣ ⲛⲁⲓ ⲙⲁⲣⲉⲓⲣⲓ ⲡⲣⲟⲥ ⲛⲉⲛⲉϩ ⲛⲧⲉⲣⲉ ⲡⲉⲛⲉϩ ⲙⲛ ⲛⲁⲣ : ⲛⲉⲛⲉϩ D, M

§ 56a

L 60 = R III 60 = R II 106 = D 103 = M = Ar 105 = Arm 105 (103) = Georg 104 = Q = O 216

Das Gesetz erlaubt[a] einem Mann nicht, daß er[1] einen Räuber (λῃστής) tötet, sondern (es befiehlt,) daß er ihn dem Machthaber[b] oder den Strafbeamten[c] übergebe, damit sie[2] ihn gemäß seiner Tat[d] bestrafen.[3]

§ 56b

R II 107 = D 104 = M = P 74 = Ar 106 = Arm 106 (104) = Georg 105 = Q = O 217

Wenn ein Mann einen Streit herbeiführt, mit List einen Hinterhalt legt und einen Totschlag begeht, und wenn jener, der getötet wurde, einen Vater, Bruder[1] oder jemand anderen[2] hat, der mit ihm (so) verwandt ist, daß er sein Blut[3] fordert, darf der Rächer ihn nicht eigenhändig töten, sondern er muß den Mann, der getötet hat, den Machthabern übergeben[4], damit sie ihn gemäß seinen Taten bestrafen[5].

§ 56c

R II 34 = D 33 = M = R I 25 = P 29 = Ar 34 = Arm 28 (28, 29) = Georg 28, 29 = O 217 = IT 65/25

[1] Die Gesetze geben einem Mann nicht die Macht[1], daß er eigenhändig seinen Sklaven tötet, sondern, wenn der Sklave eine Tat begangen hat, die[2] den Tod verdient, übergibt er ihn den Machthabern, damit sie ihn bestrafen[3] gemäß seinen Taten[4].

[2] Wenn aber ein Mann, der nicht die Macht vom Reich innehat, sich erdreistet und einen Räuber[5] (λῃστής), Totschläger oder Sklaven[6], der des Todes schuldig ist, tötet, soll jener aufgrund der Gesetze getötet werden, der sich erdreistet und getötet hat, während er die Macht nicht innehatte.

§ 57

R II 108 = D 105, 106 = R I -, 65 = P 75 = Ar 107, 108 = Arm 107, 108 (105, 106) = Georg 106, 107 = O 217 = IT 67f./15 und 16

[1] Womit soll ein Verleumder, der einen anderen beschuldigt[1], geahndet werden? Entsprechend dem, womit er verleumdet und beschuldigt[2], befehlen die Gesetze, daß er (als Strafe) gebe.

---

§ 56a:

B: a R II, D, M, Q, O: Die Gesetze erlauben | b R II, D, M, Q, O: den Machthabern | c R II: und dem Strafbeamten | D, M, O: und den Strafbeamten | d R II, D, M, O: seinen Taten

Var.: 1 O fügt hinzu: eigenhändig | 2 R II: jene | 3 D, M: richten

§ 56b:

Var.: 1 R II, P lassen aus: (oder einen) Bruder | 2 O läßt aus: anderen | 3 O statt «sein Blut» (syrisch: *demmeh*): von ihm *(menneh)* | 4 R II: sondern er muß den Mann, der getötet hat, in die Hände derjenigen übergeben, welche die Macht haben | D, M, P: sondern er übergibt ihn den Machthabern (mit Auslassung) | O: sondern es gehört sich für ihn, daß er ihn den Machthabern übergebe | 5 R II: richten und bestrafen | O: damit sie ihn bestrafen

§ 56c:

Var.: 1 R II: Die Gesetze erlauben einem Mann nicht | 2 R II: sein Sklave etwas begangen hat, was | 3 D, M: und sie bestrafen ihn | 4 R II, R I, P, O: Missetaten | 5 R I: Missetäter | 6 R II, P, O: oder Mann | R I: oder jemanden

§ 57:

Var.: 1 D, M: und verleumdet | 2 D, M: beschuldigt und verleumdet

ܐܠܗܐ : ܕܐ ܟܬ ܡ[4]ܢ ܠܐ : [3]ܟܬܒ ܐܠܐ ܒܐ ܠܒܐ ܒܐ ܐ[2]ܢ
.[5]ܐܠܗ

[10]ܒܐܒܗ ܐ[9]ܒ ܗ[8]ܒ ܠܒ ܒ[7]ܐ[6]ܗ ܒ
[14]ܒܐ[13]ܗ : [12]ܡ ܠܐ : [11]ܗ

§ 58

[2]ܐ ܐ ܗ ܐ [1]ܐ : ܐ ܠ ܒ ܐ ܐ ܒ ܐ
ܐ ܒ ܗ . [4]ܐ ܐ[3]ܐ ܐ
ܐ ܐ . [7]ܐ[6]ܐ[5]ܐ .

[11]ܐ ܐ[10]ܒ ܐ[9]ܐ ܠ ܒ ܐ[8]ܐ
.[12]ܐ .

[13]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

§ 59

.[2]ܐ ܠ[1]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ . [4]ܐ[a]ܐ[3]ܐ[2]ܐ

.

[7]ܐ[6]ܐ ܐ . [5]ܐ[b]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
[8]ܐ . ܐ[c]ܐ . [d]ܐ ܐ ܐ
.

Var.: 2 Beginn eines neuen Abschnitts in D (§ 106), M und RI (§ 65) | ـــرة RII | 3 ܐܠܗ RII, RI, P | 4 ܡܢ D, M, RI | ܡܢ P | 5 ܐܠܗܐ RII | 6 ـــي D, M | 7 ܒܐܪܥ D, M | ـــثمار O | 8 ـــى ـــل D, M | ـــى ـــل RI | 9 ـــصار D, M, O | 10 ـــاي D, M | om. RI, O | 11 ـــعب M, O | 12 ـــصر D, M | ـــس RI | ـــس O | 13 ـــاخر RII, RI | 14 om. RII | ـــم ـــم ـــار RI

§ 58 (RII 35, 36 = D 34, 35 = M = *P 30*)

Var.: 1 ـــمار D, M | 2 om. M | ـــد add. RII | 3 ـــاي D, M | ـــي P | 4 ـــاع D, M | 5 ـــي D | ـــي M | 6 om. RII | 7 ـــل RII | ـــلا P | 8 Beginn eines neuen Abschnitts in RII (§ 36), D (§ 35) und M | 9 ـــل ـــر D, M | ـــر ـــل P | 10 ـــد D, M | 11 om. D, M, P | 12 ـــاخر RII | 13 ـــاع D, M | ـــار P

§ 59 (L 61 = *R III 61* = RII 78 = D 78 = *(M)* = *RI 36* = *Q* = *BH*)

B: a ـــاع ـــار RII, D | b ـــار RII, D, RI | c ـــاع ـــار RII, D | d ـــل RII, D

Var.: 1 ـــار RII | ـــار D | om Q | 2 ـــد ـــار RII | ـــد ـــار R II (R) | ـــد ـــاي D | ـــل ـــل ـــار RI | ـــل ـــل ـــار Q | 3 ـــل ـــار D | 4 ـــد ـــار RII | ـــد ـــاي D | 5 ـــد RII | 6 ـــر D | 7 ـــد add. RII | 8 ـــار D

[2] [3]Und wenn ein Mann einen (anderen) Mann anklagt, daß er einen Menschen getötet habe[4], und dazu nicht vor dem Richter steht (und es nicht vor dem Richter beweist?)[5], soll er getötet werden.

[3] Entsprechend derjenigen Sache, wegen der ein Mann einen (anderen) Mann anklagt[6], daß er eine Tat der Schlechtigkeit[7] begangen habe, und er nicht zur Anklage steht[8], wird der Ankläger[9] bestraft.

§ 58

R II 35, 36 = D 34, 35 = P 30 = Ar 35, 36 = Arm 29, 30 (30, 31) = Georg 30, 31

[1] Wenn ein Mann seinen Sklaven mit der Bestimmung freilassen will, daß er bei seinem Sohn oder bei seinen Erben[1] nach der Freilassung (noch) eine bestimmte Anzahl Jahre sei und - indem er frei ist - bei den Erben[2] arbeite, befiehlt das Gesetz, daß er es (tun) kann.

[2] [3]Ob ein Mann seinen[4] Sklaven mit einer Bestimmung freilassen kann, untereinander[5], vor der Kirche, vor dem Richter oder[6] in einem Testament.

[3] Er kann freilassen, indem er ihm die Bestimmung in die Freilassungsurkunde schreibt.

§ 59

L 61 = R III 61 = R II 78 = D 78 = *M* = R I 36 = Ar 78 = Q = BH 78

[1] Welche Zeit gehört es sich für die Frau, daß sie verwitwet sei (bleibe) und ihren Gatten im Gedächtnis bewahre[1]?

[2] Das Gesetz befiehlt[2], daß sie ihren Mann zehn Monate im Gedächtnis bewahre[3] und (erst) dann einen anderen Mann heirate.

[3] Wenn sich aber die Frau, nachdem ihr Gatte[4] gestorben ist[a], erdreistet und nach seinem Tod[5] nicht zehn Monate wartet, ist diese infam für das Gesetz[b] und man beraubt sie der Ehre[6] freier Frauen.

Var.: 3 Beginn eines neuen Abschnitts in D (§ 106), M und R I (§ 65) und O | 4 R II, R I, P: daß er einen Totschlag begangen habe | 5 D, M: und (es) nicht vor dem Richter beweist | P: und (es) nicht beweist | 6 D, M: ein Mann über seinen Gefährten sagt | 7 D, M: eine schlechte Sache | O: eine Schlechtigkeit | 8 R I: und (es) nicht beweist | 9 R II: er | R I: jener ... , wer es auch sei

§ 58:

Var.: 1 R II: oder den Kindern seiner Erben | 2 D: dem Erben | M: den Erben | 3 Beginn eines neuen Abschnitts in R II (§ 36), D (§ 35) und M | 4 D, M: einen | 5 D, M, P lassen aus: untereinander | 6 R II: und

§ 59:

B: a R II, D, R I (wörtlich): stirbt | b R II, D: für die Gesetze

Var.: 1 R II ihren Mann betrauere | D: auf ihren Mann warte | R I: um ihren Gatten trauere | 2 D: Die Gesetze befehlen | 3 R II: ihren Mann ... betrauere | D: auf ihren Mann ... warte | Q: trauere sie um ihn | 4 R II: ihr Mann | 5 R II: nach dem Tod ihres Mannes | 6 D: der Ehren

ܠܟ . [e]ܕܥܒܕ ܒܝܬ ܐܠܗܐ ܗܘ ܕܥܒܕ ܠܗ [10]ܟܠ || [9]ܕܐܡܪ ܒܪܝܫ ܒܪܐ
ܠܐ ܕܥܒܕ [11]ܐܝܟ ܐܠܗܐ [12]ܒܝܬ [f]ܗܘ ܕܥܒܕ ⁘

§ 60

ܕܐܡ [2]ܐܝܟ [a]ܡܢ [1]ܕܥܒܕ ܫܡ ܐܠܗܐ ܕܐܪ ܕܥܒܕ ܕܐܡ ܒܪ ܐܢܫ ⁘
ܒܪܝܫ

§ 61

ܐܠ ܗܘ . ܡܥܒܕ ܡܥܒܕ [2]ܒܥܒܕ ܕܐܡ [1]ܒܪ ܕܥܒܕ ܐܝܟ
ܒܝܬ ܐܠܗܐ [a]ܡܫܟܚ . ܟܬܒ [5]ܠܡ ܐܡܪ ܒܪ ܐܪ . ܟܬܒ [4]ܠܡ [3]ܐܡܪ
ܐܝܟ ܐܠܗܐ [b]ܕܥܒܕ . [7]ܡܐܡܪ ܐܢܐ ܠܟ [6]ܐܠܗܐ [c]ܠܡ ܕܥܒܕ .
ܒܪܝܫ ⁘ ܕܥܒܕ ܫܡܝܐ [10]ܕܥܒܕ [9]ܒܥܒܕ ܕܒܝ ܒܪܐ ܕܐܡܪ [8]ܥܠ ܠܐ

§ 62

ܕܐܡ [2]ܕܥܒ [1]ܐ ܕܥܒܕ ܕܥܒܕ ܐܪ ܕܐܡ ܐܪ ܕܥܒܕ ܕܐܡ ܒܪ ܐܢܫ
[b]ܡܫܟܚ ܡܥܒܕ ܥܡܐ [5/a]ܕܐܡ ܐܪ ܒܝ [4]ܕܥܒܕ ܒܝ [3]ܕܥܒ . ܕܐܡ
ܐܠ [d]ܒܝ ܐܡ ܕܥܒܕ ܠܡ [c]ܐܡ ܐܡ . ܕܐܡ ܠܐ ܠܡ ܐܡ ܐܡ ܐܠ . ܐܡ
ܒܥܒ .
[9]ܡܥܒܕ [8]ܒܡܥܒ ܕܥܒܕ [7]ܕܥܒܕ . ܕܐܡ ܐܡ ܕܥܒ [6]ܕܥܒ ܐܡ ܕܥܒ ܥܠ

B: e⌝ ܐܠܗܐ ܕܥܒܕ RII | ܐܠܗܐ ܥܒܕ D | f ܒܝܬ ܐܪ RII, D

Var.: 9 om. D | 10 ܟܠ D | 11⌝ ... ܡܢ ... R II | ܕܥܒܕ ܡܢ ܒܪ ܐܢܫ D (RI w.i.T.) | 12 ܐܠܗܐ D

§ 60 (L 62 = *R III* 62 = R II 62 = V 60 = D 60 = M = *R I 34* = *P 50*)

B: a ܐܠܗܐ ܥܠ add. R II, V, D, M, R I | om. P

Var.: 1⌝ ܕܥܒܕ[ ]ܡ R II (teilweise unleserlich) | ܕܥܒܕ ܫܡ R II (R) | 2 ܐܪ R II (R) | ܐܪ RI

§ 61 (L 63 = *R III 63* = R II 76 = D 75 = *(M)* = *RI 72, 73* = *P 60a*)

B: a ܡܫܟܚ RII | ܡܫܟܚ D, RI | b⌝ ܒܥܒܕ ܟܬܒܐ ܕܐܠܗܐ R II, RI | ܥܒܕ
ܒܥܒܕ ܐܠܗܐ D | c⌝ ܕܥܒ ܐܪ RII | ܠܡ ܕܥܒ ܐܪ D | ܠܡ ܕܥܒ ܐܪ RI

Var.: 1 ܐܪ L | 2 ܒܥܒܕ RII | 3⌝ ܥܠ RII, RI | 4 ܠܡ L, RI | 5 ܠܡ Ed. L, Ed. Land | 6 ܐܠܗܐ D |
7 ܡܫܟܚ RII (RII [R] w.i.T.) | 8 ܩܡ add. D, RI | 9 ܡܥܒܕ ܒܥܒܕ RII | 10 om. D

§ 62 (L 64 = *R III 64* = R II 109 = D 107 = M)

B: a ܕܥܒܕ ܕܥܒܕ ܐܪ add. R II | ܕܥܒܕ ܕܥܒܕ ܐܪ add. D, M | b ܡܫܟܚ ܩܡ RII, D, M
| c ܟܬܒ RII, D, M | d⌝ ܕܫܒܩ RII, D, M

Var.: 1 ܐܠ RII | 2 ܡܥܒܕ D, M | 3 ܟܬܒ RII | ܟܬܒ D | ܟܬܒ M | 4 ܡܢ add. R II | 5
ܟܬܒ R II | 6 ܟܬܒ D (M w.i.T.) | 7 ܕܥܒܕ R II | ܕܥܒܕ ܒܪܐ D | ܕܥܒܕ ܒܪܐ M | 8
ܒܡܥܒ D, M | 9 ܡܥܒܕ R II | ܒܥܒܕ D, M

[4] Und wenn ihr Gatte, während er stirbt, ihr als ein gewisses Ehre(ngeschenk) ein Vermächtnis (λεγάτον) im Testament schreibt[7], beraubt sie das Gesetz[8] des Vermächtnisses (λεγάτον) und[c] der Erbschaft.

§ 60

L 62 = R III 62 = R II 62 = V 60 = D 60 = M = R I 34 = P 50 = Ar 61 = Arm 62 = Georg 62

Wenn ein Mann eine Jungfrau oder Witwe raubt, ist er des Todes schuldig,[a] wie ein Ehebrecher wird er gerichtet.

§ 61

L 63 = R III 63 = R II 76 = D 75 = *M* = R I 72, 73 = P 60a = Ar 75 = Arm 76 = Georg 77 = IT 48/6

[1] Das Gesetz wurde gefragt, ob es einem Mann möglich ist, daß er seine Erbschaft seiner Frau (ver)schreibt, wenn sie[1] keine Kinder hat oder wenn sie Kinder hat, sie (die Frau) in das Testament schreibt[a], daß sie mit ihnen (den Kindern) erbt, und ihr ein Vermächtnis (λεγάτον) nach ihrer Mitgift zurückläßt[b].

[2] Der Mann kann es, der (so), wie er will, ein Testament[2] schreibt und Erben einsetzt.

§ 62

L 64 = R III 64 = R II 109 = D 107 = M = Ar 109 = Arm 109 (107) = Georg 108

[1] Wenn ein Mann ein Landgut, einen Sklaven oder eine andere Sache im Namen eines anderen Mannes kauft, aber der Besitz (νομή) des[1] Landgutes, das er gekauft hat, oder des Sklaven[a/2] bei ihm ist und er sich dessen bedient, hat er (der, in dessen Namen gekauft wurde) keinen Nachteil davon, daß jener für ihn keine Überschreibungsurkunde (Katagraphe; καταγραφή) gemacht hat, der in seinem Namen gekauft hat[b].

[2] Denn an jedem Ort wird der Besitz (νομή) verlangt, und die Steuer[3] des Kaisers,

---

B: c R II, D: oder

Var.: 7 D: ihr im Testament ein Vermächtnis geschrieben hat | 8 D: berauben sie die Gesetze

§ 60:

B: a R II, V, D, M, R I fügen hinzu: weil er geraubt hat

§ 61:

B: a R II, D, R I: Er schreibt sie in das Testament | b R II, D, R I: oder er läßt ihr ein Vermächtnis (R I läßt aus: ein Vermächtnis) nach ihrer (R II: seiner) Mitgift zurück

Var.: 1 L, R I: er | 2 R II: für seine Frau schreiben | D läßt aus: ein Testament

§ 62:

B: a R II fügt hinzu: oder die andere Sache | D, M fügen hinzu: oder der anderen Sache | b R II, D, M: daß er ihm keine Überschreibungsurkunde für das auf seinen Namen Gekaufte macht

Var.: 1 R II: jenes | 2 R II: oder der Sklave | 3 R II: und der Anteil | D: und auch die Steuer

ܡܠ[ܐ] ܥ ‖ ܟܬܒ[ܐ] [e]ܟܬܒ ܚܫܒ ܐܡ[ܐ] ܥ[ܐ] [11]ܐ ܕܡܪܝܡ . [10]ܡܐܪ
ܟܬܒ[ܐ] [12]ܥܡܘܟ ⁘

§ 63

ܡܠ ܥ [3]ܟܬܒ[ܐ] [2]ܟܬ[ܐ] [1]ܟܐ ܕ[ܐ] ܥ ܟܬ[ܐ] ܟ ܟܐ ܕ[ܐ]
ܥ [6]ܠ . [5]ܐ ܡ[ܐ] [4]ܒ ܠ ܐ . [a]ܥ ܟܬ[ܐ] ܒ ܟ ܠ[ܐ]
ܡ[ܐ] ܥ ܟ ܐ .

[10]ܥ ܟ[ܐ] . ܡ ܥ ܒ ܠ : ܟ[ܐ] [9]ܟ[ܐ] [8]ܟܐ ܕ[ܐ] [7]ܟ
ܡ[b]ܐ [11]ܥ ܟ ܐ [12]ܡ [13]ܟ[ܐ] ⁘

§ 64

ܟ . [a]ܟ ܟ[ܐ] ܐ[ܐ] ܟ[ܐ] [3]ܟ[ܐ] [2]ܐ [1]ܟܐ ܕ[ܐ]
ܟ ܥ . [7]ܐ [6]ܐ [5]ܐ [c]ܐ [b]ܟ[ܐ] [4]ܟ
ܟ [12]ܟ [11]ܡ ܟ ܟ ܐ . ܟ [10]ܒ ܟ[ܐ] [9]ܡ
ܐ . [e]ܟ ܐ [15]ܟ[ܐ] [14]ܡ [13]ܐ ܐ ܐ . [d]ܟ[ܐ]
ܐ ܠ . ܒ ܟ : [f]ܟ [18]ܡ ܟ [17]ܟ [16]ܠ
. [20]ܡ ܐ ܡ [19]ܐ

ܐ[ܐ] [24]ܟ [23]ܐ ܐ[ܐ] : [22]ܟ [21]ܟ ܟ ܟ ܟ ܐ ܐ ܟ

B: e] ܟ ܟ ܟ R II | ܡ ܟ ܟ D | ܡ ܟ ܟ M

Var.: 10 ܡ R II | 11 om. R II | 12] ܥ ܡ D, M

§ 63 (L 65 = *R III 65* = R II 110 = D 108 = M)

B: a] ܒ ܡ ܟ ܡ R II | ܒ ܡ ܟ ܡ D | ܡ ܠ ܐ ܒ ܡ ܟ ܡ M | b ܡ R II, D, M

Var.: 1] ohne hss. Stütze | ܟ L | ܟ R II | ܟ D, M | 2 om. R II | 3 ܟ D, M | 4 ܒ D, M | 5 ܡ L | 6 ܠ D, M | 7 ܥ ܡ D, M | 8 ... ܡ ܥ ܐ ܟ om. R II | 9 ܟ . L | 10] ܐ R II | 11 om. R II | 12 ܒ R II | ܟ D, M | 13 ܟ R II

§ 64 (L 66 = *R III* 66 = R II 48 = V 43 = D 43 = M = *R I 30* = *P 77* = O^1 [S. 204f.; nur Abs. 2, 3] = O^2 [S. 221; nur Abs. 2, 3])

B: a] ⁘ : ܐ ܐ ܟ ܐ ܐ ܟ ܐ ܟ R II | : ܐ ܐ ܟ ܐ ܐ ⁘ : ܟ ܐ ܟ V, D, M (D, M: ܐ ...) | ܐ ܐ ܟ ܐ ܟ RI, P | b om. R II, V, D, M, RI, P | c] ܟ ܒ R II, V, D, M, RI, P | d ܟ ܥ ܡ R II | ܟ ܥ ܡ R II (R) | ܟ ܥ ܠ V, D, M | e] ܟ R II, V, D, M | f ܡ add. R II, V, D, M | g ܠ R II, V, D, M

Var.: 1] om. D, M; s. aber den in D und M voraufgehenden Paragraphen am Ende (§ 114, Nr. 25 des Apparats: add. ܟ) | 2 ܐ R II, P | 3 om. L | ܐ R III | 4 ܟ R II (R) | 5 ܟ add. R II | 6 om. M | 7 ܥ ܡ ܐ ܟ R II | ܡ ܐ ܟ M | ܡ ܐ ܟ RI | ܡ ܐ P | 8 ܐ L | ܐ D, M | 9 ܡ add. V, D, M | 10] ܟ ܐ ܡ ܒ ܟ ܟ R II | ܒ ܟ ܡ ܐ ܟ ܟ V, D, M | 11 ܠ V, D, M | 12 ܟ M (am Rand: ܟ) | 13 ܐ D, M | 14 om. R II | ܠ D, M | 15 ܟ R II | 16 ܠ V, D, M | 17 ܡ ܟ R II | ܟ ܡ R II (R) | 18 om. V, D, M | 19 om. V, D, M | 20 ܠ R II | 21 om. R II, V, D, M, RI, P | 22 om. O^1, O^2 | 23] ܐ V, D, M, O^1, O^2 | ܐ R I | 24 ܟ D (M w. i. T.)

das sind die Annonae (ἀννῶναι), wird (vom Besitzer) gegeben, besonders aber[4], wenn jenes Geld, der Preis (τιμή) der Sache[c], von dem Seinigen[5] gegeben wurde.

§ 63

L 65 = R III 65 = R II 110 = D 108 = M = Ar 110 = Arm 110 (108) = Georg 109

[1] Die Gesetze befehlen, daß ein Mann, dem die Verwaltung der Angelegenheiten der Stadt[1] von denen anvertraut wurde, die jener Angelegenheit unterworfen sind, die ihm anvertraut wurde,[a] von ihnen nichts kaufe[2], nichts von ihrem Vermögen und nichts von ihren Häusern.

[2] Und so befehlen die Gesetze[3] einem Mann, einem Darlehensgeber, daß er nichts von seinem Schuldner kaufe, nichts von seinem Vermögen[b] und nichts von seinem Gebäude[4], bis bezahlt wird.

§ 64

L 66 = R III 66 = R II 48 = V 43 = D 43 = M = R I 30 = P 77 = Ar 48 = Arm 38 (39) = Georg 39 = O 204f., 221 = IT 60/7

[1] Die Gesetze befehlen:[1] Wenn ein Mann[2] ein Landgut oder einen anderen Besitz (νομή)[a] kauft und zehn Jahre in Ruhe[b] im Besitz (νομή) der Sache ist und niemand ihn stört[3], (oder) wenn ihm eine Sache, die er verkauft hat,[4] als Pfand gesetzt worden ist oder aus einem anderen Grund die Herrschaft an der[c] Sache zu ihm gelangt ist und niemand ihm eine Aufforderung (παραγγελία) durch Schriftstücke geschickt hat, (und) wenn nun der Forderer am selben Ort[d] anwesend ist, ist der Kauf, den er (der Käufer) getätigt hat, wirksam[e], weil niemand ihn[5] gestört und (ihn) nicht aufgefordert (παραγγέλλειν) hat.

[2] Wenn aber der Forderer an einem anderen[6], fernen[7] Ort war, sei es als Kaufmann,

---

B: c R II, D, M: der Geldpreis der Sache

Var.: 4 R II läßt aus: aber | 5 D, M: von dem Ihrigen

§ 63:

B: a R II, D: die ihm und diesen (D: den) Angelegenheiten, die ihm anvertraut sind, unterworfen sind | b R II: nicht das Vermögen | D, M: nichts von dem Vermögen

Var.: 1 R II: die Verwaltung der Stadt | D, M: die Verwaltung der Angelegenheiten der Städte | 2 D, M: ihm von ihnen nichts verkauft werde | 3 R II läßt aus: nichts von ihrem Vermögen und nichts von ihren Häusern. Und so befehlen die Gesetze | 4 R II: nicht Gebäude | D, M: nichts von den Häusern

§ 64:

B: a R II, V, D, M: ein Landgut, ein Haus, einen Besitz oder ein Gehöft (Gehöfte) | R I: ein Landgut, ein Haus oder Gehöfte | b R II, V, D, M, R I, P lassen aus: in Ruhe | c R II, V, D, M: jener | d R II, V, D, M: an jenem Ort | e R II, V, D, M: für ihn wirksam

Var.: 1 D, M lassen aus: Die Gesetze befehlen (s. aber den Schluß des voraufgehenden Paragraphen (§ 114, Fn 8) | 2 L: Wenn er | 3 R II: niemand da ist, der ihn stört | 4 R II: die jener Mann verkauft hat, | V, D, M: wenn jene Sache jenem Mann, der sie verkauft hat | 5 V, D, M: weil er ihn nicht | 6 R II, V, D, M, R I, P lassen aus: anderen | 7 O läßt aus: fernen

ⁱ[illegible] . [26/h][illegible] [25][illegible]
[29][illegible] [28][illegible] [27][illegible] ʲ[illegible] ‖ :
[illegible] [30][illegible] . [31][illegible] ᵏ[illegible] [32][illegible]
[illegible] [33][illegible] .

[illegible] [35][illegible] ᵐ[illegible] . [34][illegible]
[illegible] [36][illegible] ⁘

§ 65

[illegible] [a][illegible] [illegible] [b][illegible] .

§ 66

[illegible] [3][illegible] [a][illegible] [illegible] [2][illegible] [1][illegible]
[illegible] [4][illegible] .

[illegible] [8][illegible] [7][illegible] [6][illegible] . [5][illegible]
[illegible] ⁘

§ 67

[illegible] [a][illegible] . [illegible] [illegible] [1][illegible]
[illegible] [3][illegible] [2][illegible] [illegible] : [b][illegible] :

B: h [illegible] RII, V, D, M, O¹, O² | [illegible] RII (R) | i [illegible] RII | [illegible] V, D, M, R I, P, O¹, O² | j om. RII, V, D, M, RI, O¹, O² | k om. RII, V, D, M, P, O² | [illegible] RII | [illegible] V, D, M | [illegible] P | [illegible] O¹, O² | m [illegible] add. V, D, M, R I, P, O¹, O² (RII: Lücke, s. unten)

Var.: 25 [illegible] D, M | 26 [illegible] L | 27 [illegible] V, D, M, O² | om O¹ | 28 [illegible] M, RI | 29 [illegible] RII, V, D (M, RI, P, O w.i.T.) | 30 [illegible] D | [illegible] M | 31 [illegible] Ed. RII | 32 [illegible] O¹ | 33 [illegible] V | 34 [illegible] V | [illegible] D, M | [illegible] O¹ | 35 [illegible] ... [illegible] . [illegible] om RII | 36 [illegible] RII | [illegible] V, D | [illegible] M | [illegible] RI | om. P | [illegible] O¹, O²

§ 65 (L 67a = *RIII 67a* = R II 81 = D 76 = *(M)* = R I 35a = Q = O)

B: a [illegible] (R I add.: [illegible]) RII, D, RI, Q, O | b [illegible] RII, D, RI, Q, O

§ 66 (L 67b = *R III 67b* = R II 77 = D 77 = *(M)* = *BH*)

B: a [illegible] R II, D

Var.: 1 [illegible] L | 2 om. RII | [illegible] D | 3 [illegible] RII, D | 4 [illegible] RII (R II [R] w.i.T.) | 5 [illegible] RII (R) | 6 [illegible] RII (RII [R] w.i.T.) | 7 [illegible] D | 8 [illegible] RII | [illegible] D

§ 67 (L 68 = *R III 68* = R II 111 = D 109 = M = *Q* = O [Abs. 2])

B: a [illegible] RII, D, M | b [illegible] RII, D, M

Var.: 1 [illegible] D, M | 2 om. D, M | 3 [illegible] RII

als Soldat[8] (ῥωμαῖος) oder als Dienstnehmer des Heeresdienstes[f] (von στρατιώτης), oder (wenn) er aus einem fernen Ort stammt[g], gibt ihm das Gesetz die Gelegenheit[9] bis zu zwanzig[10] Jahren, (z. B.) seine Wasserleitungsdienstbarkeit (ἀγωγός)[11] zu fordern oder etwas, das er als Pfand gesetzt hat, (gerechnet) von der Zeit an, als der Besitz (νομή) erlangt wurde[h], der nicht der Seinige ist.

[3] Wenn aber zwanzig Jahre vergehen und er nicht fordert[12], wird die Klage (wörtlich: der Weg) für die Forderung[13] aufgrund des Befehls der Gesetze[14] hinfällig.

§ 65

L 67a = R III 67a = R II 81 = D 76 = *M* = R I 35a = Ar 76 = Arm 77 = Georg 78 = Q = O 215

Das Gesetz erlaubt den Frauen nicht[a], daß sie bürgen, auch nicht mit einer Sache.

§ 66

L 67b = R III 67b = R II 77 = D 77 = *M* = Ar 77 = Arm 78 = Georg 79 = BH 77 = IT 68/17

[1] Die Gesetze erlauben[a] den Frauen, daß sie, wenn sie wollen[1], ihren Männern mit einer Vollmachtsurkunde (ἐντολικόν) die Macht geben, daß sie ihre Vermögensgegenstände und ihre Sachen[2] (ein)fordern.

[2] Wenn sie keine (Ehe)Männer haben[3], können sie einem Mann, welchem sie wollen[4], eine Vollmachtsurkunde (ἐντολικόν) geben, damit er für sie Forderer sei.

§ 67

L 68 = R III 68 = R II 111 = D 109 = M = Ar 111 = Arm 111, 112 (109, 110) = Georg 110, 111 = Q = O 217 = IT 68/18

[1] Wenn ein Mann von seinem Sohn oder seinen Söhnen (Kindern) unehrenhaft behandelt wird und[a] wenn seine Söhne (Kinder) böse Taten begehen, kann der Mann[1] wegen der Unehre, die sie[b] gemacht haben, gegen seine Söhne vor dem Machthaber[c]

B: f R II, V, D, M, O: des Heeres (στρατεία) | g R II, V, D, M, R I, P, O: und aus dem (R II: jenem) fernen Ort gekommen ist (R II, R I: kommt) | h R II ,V, D, M, P, O: was ihm als Pfand gesetzt ist von dem, der gekauft und (V, D, M, O: oder) den Besitz erlangt hat

Var.: 8 D, M: als Kaufmann und als Soldat | 9 Wörtlich: Ort *(= spatium ?)* | V, D, M, O^2: die Möglichkeit (wörtlich: Hand) | O^1: Lücke | 10 M, R I: zehn | 11 Nicht ἀγωγή, wovon auch Selb früher noch ausgegangen ist (Zur Bedeutung 182 und Fn. 67) | 12 V: und er dann fordert | D, M: und dann gefordert wird | 13 R II läßt aus: der nicht der Seinige ist. Wenn aber zwanzig Jahre vergehen und er nicht fordert, wird die Klage für die Forderung | 14 R II ohne Befehl (wegen der Lücke!) von seiten des Gesetzes | V, D, M: auf Befehl der Gesetze | R I: auf Befehl des Gesetzes der Richter | P läßt aus: aufgrund des Befehls der Gesetze | O: gemäß dem Befehl der Gesetze

§ 65:

B: a R II, D, R I, Q, O: Die Gesetze (R I: der Richter) erlauben den Frauen nicht

§ 66:

B: R II, D: Die Gesetze erlauben

Var.: 1 L (setzt unmittelbar § 65 fort mit): außer, daß sie, wenn sie wollen ... | R II läßt aus: daß sie, wenn sie wollen, geben | 2 R II ihre *(mask.)* Vermögensgegenstände und ihre *(mask.)* Sachen | 3 R II (R): wenn sie Männer haben | 4 D: welchen sie wünschen

§ 67:

B: a R II, D, M: oder | b R II, D, M fügen hinzu: ihrem Vater | c R II, D, M: vor den Machthabern

Var.: 1 D, M: er

ܗܘ ܕܡ ܕܐܒ[d]ܗ ܠܗ ܕܥܒܕ ܐ̈ܢ ܕܐܬܐ ܠ . ܕܐܠܗ[c]ܐ ܒܪ
ܕܐܒ . ܠ[e]ܐ ܕܥܒ ܡ ܕܥܒ ܐ̈ܢ ܕܐܬܐ ܕܐ ܕܐ .
ܐ ⁘ ܕܐ ܐ̈ܢ ܕܐ[5]ܗ ܕܐ ܠ ܕܐ[g]ܒ ܒ ܕܐ[4/f]ܒ

§ 68

ܒ ܕ[ ]ܐ ܕ ܐ . ܕ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ[3] ܐ ܐ ܐ[b]ܐ ܐ[2] ܡ ܡ[1] . ܐ[a]ܐ
ܐ ܐ ܐ[5] ܐ[4] . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ[c] . ܐ
. ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ[7] ܐ[6] . ܐ ܐ ⁘

ܐ[8] ܐ : ܐ ܐ[e] ܐ[9/d]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ[g] ܐ[10] ܐ[f] ܐ ⁘ ܐ[11]ܐ

§ 69

ܐ[c] . ܐ[b] ܐ[2] ܐ[1] ܐ[a] ܐ ⁘
ܐ[5] . ܐ[4] ܐ[3] ⁘ ܐ[6] ⁘ ܐ[d]

§ 70

ܐ[3] ܐ[6] . ܐ[5] ܐ[4] . ܐ[a] ܐ[2] ܐ[1] ⁘

B: c ܐ R II, D, M | d ܐ R II, D (M w. i. T.) | e] ܐ R II, D, M | f ܐ add. R II, D, M, O | g ܐ R II, D, M, Q, O

Var.: 4 Beginn eines neuen Abschnitts in L | 5 ܐ R II, Q

§ 68 (L 69 = *R III 69* = R II 112 = D 110 = M)

B: a ܐ R II | ܐ D | ܐ M | b ܐ R II, D, M | c] ܐ R II, D | ܐ M | d] ܐ ܐ R II, D, M | e om. R II, D, M | f] ܐ R II, D, M | g ܐ R II, D, M

Var.: 1 ܐ R II | ܐ R II (R) | 2 om. D, M | 3 ܐ R II (R II [R] w. i. T.) | 4 ܐ D (M w. i. T.) | 5] ܐ R II | om. R II (R) (mit Lücke) | ܐ ܐ D, M | 6 ܐ D, M | 7 ܐ R II, D, M | 8 ܐ D, M | 9] ܐ add. D, M | 10] ܐ . ܐ D, M | 11 ܐ R II | ܐ ܐ add. D, M

§ 69 (L 70 = *R III 70* = R II 113 = D 111 = M)

B: a] ܐ R II, D, M | b ܐ R II, D, M | c ܐ R II, D, M | d ܐ R II, D, M

Var.: 1 ܐ D, M | 2 ܐ D, M | 3 ܐ M | 4] ܐ D, M | 5 ܐ R II | 6 ܐ D, M

§ 70 (L 71 = *R III 71* = R II 114 = D 112 = M = O)

B: a] ܐ R II, D, M, O

Var.: 1] ܐ D, M | ... ... O | 2 om. R II | 3 om. D, M | 4 om. D, M | 5 ܐ R III, R II, D, M | 6 ܐ add. D | ܐ add. M

Beschwerde erheben. Wegen böser Taten aber, wenn sie sie gegenüber Fremden begangen haben, erlaubt ihm das Gesetz nicht[d], daß er seine Söhne anklage.

[2] [2]Söhne (Kinder)[e] können mit den Vätern[f] (Eltern) nicht vor Gericht treten.

68

L 69 = R III 69 = R II 112 = D 110 = M = Ar 112 = Arm 113 (111) = Georg 112

[1] Wenn ein Mann jemanden ein Ehrengeschenk, das «Doreá» (δωρεά) genannt wird, ein Landgut oder etwas anderes[a] (ver)schreibt, und ihm in der Urkunde der Dorea (δωρεά)[b] die Macht des Eigentums jener Sache, die verehrt wurde, gibt[1], die Nutzung der Sache[c] aber zurückbehält[2], damit er sich aus den Nutzungen ernähre, erlaubt ihm (dies) das Gesetz, und er kann es[3] (tun) von der Zeit an, zu der er es in die Dorea (δωρεά) geschrieben hat.

[2] Wenn er aber[d] die Nutzungen demjenigen zuwenden will, dem er die Dorea (δωρεά) geschrieben hat, übergibt er in einer anderen Urkunde, die er für sie (die Dorea) schreibt[e], demjenigen die Nutzungen, dem er die Dorea (δωρεά) des Eigentums geschrieben hat[f].

§ 69

L 70 = R III 70 = R II 113 = D 111 = M = Ar 113 = Arm 114 (112) = Georg 113

Wenn unter Brüdern eine Teilung der Erbschaft[1] ihrer Väter[a] (Eltern) stattfindet, oder von Gesellschaftern untereinander wegen ihrer Gesellschaft, und Schriftstücke nicht vorhanden sind, sondern vor den Augen von Zeugen[2] die Sachen[3] geteilt wurden[b], befehlen die Gesetze, daß die Teilung wirksam sei.

§ 70

L 71 = R III 71 = R II 114 = D 112 = M = Ar 114 = Arm 115 (113) = Georg 114 = O 217

[1] Wenn ein Mann einen anderen Mann[1] wegen böser Taten anklagen will, geben ihm[2] die Gesetze nicht die Macht (dazu), außer wenn er Bürgen[3] stellt[4], daß er (zur Anklage) stehe und anklage und (zur Anklage) stehen werde.

B: d R II, D, M: erlauben die Gesetze nicht | e R II, D, M, O fügen hinzu: aber | f R II, D, M, Q, O: mit ihren Vätern

Var.: 2 Beginn eines neuen Abschnitts in L

§ 68:

B: a (statt: «oder etwas anderes») R II: oder Vermögen oder einen Sklaven | D: oder Vermögen oder ein Haus oder einen Sklaven | M: oder Vermögen oder Häuser oder einen Sklaven | b R II, D, M: und (ihm) in der Urkunde die Dorea (... gibt) | c R II, D: die Nutzungen der Sachen | M: die Nutzungen der Sache | d R II fügt hinzu: auch | D, M fügen hinzu: danach auch | e R II, D, M: die er geschrieben hat | f R II: dem die Dorea des Eigentums geschrieben wurde | D, M: übergibt ... er ihm die Nutzungen; und nachdem ihm die Dorea des Eigentums geschrieben wurde, kann er es

Var.: 1 R II: nicht gibt | 2 R II: abtrennt | D, M: für sich behält | 3 D, M: damit er es kann

§ 69:

B: a R II, D, M: ihres Vaters | b R II, D, M: werden

Var.: 1 D, M: wegen der Erbschaft | 2 R II: eines Zeugen | 3 D, M: die Sache

§ 70:

Var.: 1 R II: einen anderen | 2 D, M lassen aus: ihm | 3 R III, R II, D, M: einen Bürgen | 4 D: sondern er soll einen Bürgen stellen

ܐܡ̈ ܪܥܝܐ [b]ܕܒܠܚܝܢ [9]ܪܥܝܠܐ ܐܡ ܫܡ . [8]ܫܡܐ || ܪܥܝܐ [7]ܫܡܥ ܠ ܝܕ ܥ
ܕܐ ܪܥܝ ܫܡܥ [c]ܡ ܐܢ [10]ܪܥܝ ܪܝܫܐ ܕܥ ❊

§ 71

ܫܡܝܫܐ ܪܒܐ . ܒܪܡܐ ܪܝܫܐ [a]ܪܝܫ ܥ ܪܝ [1]ܡ ܕܐܡ ܫܡ ܥ
ܡ [3]ܐ ܐ ܐ [2]ܪܝ ܥܡ ܡ ܪܝ . ܪ ܪܝܫ : ܐܡܐ ܥ
ܡ [4]ܫܡܫܝܢ . [5]ܫܝ ܐ ܡ [b]ܐ ❊

§ 72

. [3]ܫܝ ܪ ܡ [2]ܐ ܪܝ [1]ܪ ܪ ܥ
. ܐ ܐ ܪ [5]ܪ [4]ܪ ܥ ܪ ܪ ܫ ܪ ܪ
❊ [7]ܪ ܪ ܥ [6]ܪ ܐ : ܪ ܪ ܪ ܪ

§ 73

[3]ܪ [2]ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ : [1]ܪ ܪ ܪ ܪ
. ܪ [6]ܪ [5]ܪ ܪ : ܡ [4]ܫ ܐ ܐ
ܪ . ܪ [8]ܡ [7]ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ
❊ ܪ ܪ [9]ܪ ܪ ܪ ܪ

B: b ܪ R II, D, M, O | c ܪ ܪ ܪ ܪ R II | ܪ ܪ ܪ ܪ D | ܪ ܪ ܪ ܪ M | ܪ ܪ ܪ ܪ O

Var.: 7 ܪ R III, O | 8 ܫ R II | ܫ O | 9 ܪ D, M | 10 ܪ ܪ ܪ R II, O

§ 71 (L 72 [kein neuer Abschnitt in der Hs.] = *R III* 72 = R II 115 = D 113 = M = *RI 62*)

B: a ܪ R II, D, M | ܪ RI | b ܪ ܪ ܪ R II | ܪ ܪ ܪ D, M | ܪ ܪ ܪ RI

Var.: 1 om. D, M | 2 ܪ R II | 3 ܪ R II (R) | 4 ܐ L | ܐ R II | ܐ D, M | 5 ܫ L | ܫ R II

§ 72 (R II 116 = D 114 = M)

Var.: 1 ܪ ܪ D, M | 2 ohne hss. Stütze | om. R II, D, M | 3 ܐ R II | 4 ohne hss. Stütze | om. R II, D, M | 5 ܪ R II | 6 ܪ ܪ D, M | 7 ܪ ܪ ܪ ܪ add. D, M

§ 73 (R II 117 = D 115 = M)

Var.: 1 ܪ D, M | 2 ܪ ܪ Ed. R II | ܪ ܪ D, M | 3 o. hss. Stütze | ܪ R II, D, M | 4 ܫ D, M | 5 ܐ ܪ D, M | 6 ܪ R II | ܪ M | 7 ܪ D, M | 8 ܪ add. D | 9 om. R II

[2] Wenn er aber nicht dazu steht, soll er eine Buße erleiden[5] gemäß jener Anklage, mit der jener angeklagt wurde, daß er eine böse Tat begangen habe[a].

§ 71

L 72[1] = R III 72 = R II 115 = D 113 = M = R I 62 = Ar 115 = Arm 116 (114) = Georg 100

Wenn jemand sich einen Sohn von einem fremden Mann in gesetzlicher Weise (ver)schreibt[a] und ihn von seiner Erbschaft ausschließen will, kann er es so: Er schließt ihn vor dem Richter[2] aus, indem er ihn zum Emanzipierten (ἐμαγκιπάτος) macht und ihn freiläßt wie einen leiblichen Sohn.

§ 72

R II 116 = D 114 = M = Ar 116 = Arm 117 (115) = Georg 115

[1] Ob jemand einen Mann ohne Gefahr (κίνδυνος) anklagen kann, daß er einen Gefährten (Ehegatten?) getötet habe[1].

[2] Er kann es nicht[2], außer wenn er der Vater des Mannes oder Familie(nangehöriger) desjenigen ist, der getötet wurde.

[3] Ein Fremder aber kann ohne einen Bürgen wegen einer Tötung nicht anklagen.[3]

§ 73

R II 117 = D 115 = M = Ar 117 = Arm 118 (116) = Georg 116

[1] Wenn[1] ein Mann einen (anderen) Mann anklagt wegen böser Taten[2], kann jener, der angeklagt wird[3], umgekehrt jenen, der ihn anklagt, anklagen, bevor über die Anklage (κατηγωρία) jenes ersten entschieden ist?

[2] Wenn die Übeltat groß ist, die jener andere Mann, der angeklagt wurde[4], anklagt, ist es möglich, daß es geschieht, indem sie beide (*fem.*, d. h. die Anklagen) vom Richter untersucht werden.

B: a R II, O: gemäß jener Anklage, mit der er jenen Mann angeklagt hat, daß er böse Taten begangen habe | D, M: wie jener Mann, der jenen Mann angeklagt hat, daß er eine böse Tat begangen habe

Var.: 5 R II, O: erleidet er eine Buße

§ 71

B: a R II: Wenn jemand sich einen Sohn für einen fremden Mann in gesetzlicher Weise (ver)schreibt | D, M: Wenn jemand einen Sohn einem fremden Mann in gesetzlicher Weise (ver)schreibt

Var.: 1 Kein neuer Abschnitt in L | 2 R II: vor den Richtern

§ 72:

Var.: 1 «daß er (...) getötet habe» ohne hss. Stütze; alle Hss.: Ob jemand einen Gefährten ohne Gefahr anklagen kann. (Ergänzung nach SACHAU, Syr. Rechtsbücher I 194) | 2 «Er kann es nicht» ohne hss. Stütze | 3 D, M fügen hinzu: und wenn doch, wird er ins Gericht geführt, wenn er in schlechter Weise anklagt

§ 73:

Var.: 1 D, M: Wenn aber | 2 D, M: einer bösen Tat | 3 o. hss. Stütze | R II, D, M: der anklagt | 4 D, M: der anklagt

§ 74a

ܒܥܠܐ . [2]ܐܪܡܝܐ ܕ ܐܡ ܪܒܬܐ ܡܥܒܕ ܠ ܫܒܩ [1]ܟܝܪ ܕܝ ܪܒܬ ܒ
ܚ[3] ܐܡ ܫܒܩ ܠܡ[4] .

ܫܬܪ[8] ܒܥܡ[7] ܕ . ܐܡ ܪܒܬܐ ܡܥܒܕ ܠ ܫܒܩ[6] ܟܝܪ[5] ܐܡ ܐܡܐܕ ܒ
ܒ[b] ܕܪܝܫܐ . ܟܐܝܢ ܡ ܐܡܪ ܒܥܡ[10] ܟܝ ܠܐ . [9]ܐܡܪ ܠ[a] ܫܡܥ
ܒ[b] ܕܪܝܫܐ . ܟܐܝܢ ܡ ܐܡܪ ܒܥܡ[10] ܟܝ ܠܐ . [9]ܐܡܪ ܠ[a] ܫܡܥ
ܡ[e] ܪܒܬܐ [13]ܪܒ[d] ܚ [12]ܐܡܪ ܐܢ [11/c]ܐܡܪ ܠܗ ܐܡܪ ܠܗ ܐܡܪ
. ܡܕܝܢ

§ 74b

[3]ܪܒܐܡܪ . ܐܡ ܪܒܒܪܬ ܫܥܒ ܠ ܫܒܩ [2]ܟܝܪ ܫܢ[1] ܒܒܪ ܒ
. ܒܒܪ[6] ܒܫܘܒ[5] ܒܐܡܪ ܐܢ[4] .

ܡ[7] ܒܝܪ . ܟܐܝܢ ܡ ܐܡܪ ܒܥܡ . ܫܬܪ ܒܥܡ ܡ ܫܘ ܐܡܪ ܒ
. ܒܐܪܡ[8] ܒܐܡܪ ܠ ܐܡܪ

[11]ܫܒ : [10]ܫܬܪ ܒܥܡ[9] ܡ [b]ܫܢ : ܫܬܪ[a] ܠ || ܒ ܡ ܐ ܒ
ܡ[d] ܒܫܘܒ [c]ܐܡܪ ܠ ܐܡܪ ܐܢ : ܡܕܝܢ ܐܡܪ ܒܒܪ ܒܐܪ . [12]ܐܡܪ

§ 75a

ܐܡ [3]ܪܡܪ . ܪܒ ܪܐܡ ܒ . [2]ܒܝܫ ܫ [1]ܫܢ ܫ[a] ܪܒ ܪܒ ܒ

---

§ 74a (L 73 = *RIII 73* = R II 37 = R II 118 = D 36 = M = *vgl. R I 26 = P 31*)

B: a ܠ R II^{1} (= R II 37), R II^{2} (= R II 118), D, M | b ܡ add. R II^{1}, R II^{2}, D, M | c$^{\urcorner}$ ܒ ܫ . ܪܥܝ ܡܥܒܕ ܪܒܬܐ ܫܒܩ ܫ ܐܡ ܐܡ ܪܒܬܐ ܫܒܩ ܫ ܐܡ ܐܡ ܪ R II^{1} | ܫ ܐܡ ܐܡ ܪܒܬܐ ܫܒܩ ܫ ܐܡ ܐܡ ܪ R II^{2} | ܒ ܠ ܡ . ܠ ܐܡ ܐܡ ܪ ܒ ܐܡ ܐܡ ܪ ܒ ܐܡ ܐܡ ܪ ܒ

§ 74a

L 73 = R III 73 = R II 37 = R II 118 = D 36 = M = vgl. R I 26 = P 31 = Ar 37 = Ar 118 = Arm 31 (32) = Georg 32 = IT 62/4

[1] Wenn ein freier Mann über sich selbst sagt, daß er Sklave sei, wenn er gefragt wird, und mit jenem übereinstimmt, der ihn verkauft[1].

[2] Wenn jener Mann, der über sich selbst gesagt hat[2], daß er Sklave sei, zwanzig Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit, und er kann keine Hilfe von den Gesetzen erlangen; besonders[a] wenn er den Preis (τιμή) geteilt und dessen Hälfte genommen oder mit dem[b] Mann, der ihn verkauft hat, den Erlös verzehrt hat[c], bleibt er Sklave für den, der ihn gekauft hat.

§ 74b

L 74 = R III 74 = R II 38 = R II 79 = D 37 = M = R I 26 = P 32 = Ar 38 = Ar 79 = Arm 32 (33) = Georg 33 = IT 62/5

[1] Wenn eine freie Frau über sich selbst sagt, daß sie Sklavin sei, sich erniedrigt und verkauft wird[1] oder in die Mitgift einer Frau gegeben wird.

[2] Wenn sie jünger als zwanzig Jahre ist, helfen ihr die Gesetze und sie kann von der Sklaverei weggehen und in die Freiheit zurückkehren.

[3] Wenn aber ihr Alter höher ist, mehr als zwanzig Jahre[a/2], hat sie ihre Freiheit verloren und bleibt Sklavin für jenen, der sie gekauft hat, oder für jenen, der sie in der Mitgift[b] bekommen hat[c].

§ 75a

L 75 = R III 75 = R II 47 = V 45 = D 45 = M = Ar 47 = Arm 40 (41) = Georg 41

[1] Wieviel Zeit verlangt[a] (das Gesetz?), daß nach der Aufforderung (παραγγελία)

---

§ 74a:

B: a R II 37, R II 118, D, M fügen hinzu: aber | b R II 37, R II 118, D, M: jenem | c R II 37: wenn er die Hälfte des Preises genommen und die (andere) Hälfte seines eigenen Preises zurückgelassen hat, oder den ganzen, oder mit jenem Betrüger, der ihn verkauft hat | R II 118: wenn jener Freie, der über sich selbst gesagt hat, daß er Sklave sei, die Hälfte des Preises empfängt, und die (andere) Hälfte des Preises jener empfängt, der ihn verkauft hat, oder den ganzen, oder mit jenem betrügerischen Mann, der ihn verkauft hat | D, M: wenn er den Preis geteilt hat und die Hälfte seines eigenen Preises genommen hat oder ihn mit jenem betrügerischen Mann verzehrt hat | P: wenn er einen gewissen Teil von seinem Preis genommen hat oder den ganzen Betrag

Var.: 1 R II 118: und jener zustimmt, der verkauft | 2 R II 37, R II 118, D, M: über sich selbst sagt

§ 74b:

B: a R II, D, M: Wenn aber ihr Alter höher als zwanzig Jahre ist | b R II, D, M, R I fügen hinzu: seiner Frau | P fügt hinzu: einer Frau | c R II, D, M, P: genommen hat

Var.: 1 D, M: so daß sie verkauft wird | 2 D, M: und darüber hinaus

§ 75a:

B: a R II, V, D: wird gefordert

ܗܝ [b]ܕܫܒܚܐ [7]ܕܟ . [6]ܕܐܡܪ [5]ܕܐ [4]ܫܡܥ ܟܠ ܗܝ . ܟܬܝܒܐ ܡܫܟܚܐ
[8]ܕܒܝܫܐ .

ܫܟܚܐ [10]ܟܠ . [9]ܒܠܒܗ [c]ܐܠ ܫܝ ܟܬܝܒ [8]ܒܝܫܐ ܕܚܝܢ ܟܬ
ܒܝܫ [14]ܫܡܥ . ܟܠ [13]ܐܡܪ ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܟܚ [12]ܒܝܫ [11/d]ܫܝ ܕܟ
[f]ܡܢ [17]ܫܠܡ . ܫܝ ܟܬܝܒ ܒܫܡ ܠ . [16]ܒܝܫ [15]ܫܝ [e]ܡܢ ܕ
[18]ܐܢܫ ܡܫܟܚ .

ܡܫܟܚ [20]ܟܬ ܟܠ ܫܝ ܟܬܝܒ ܠ [19]ܫܡܥ ܒܫ ܐ ܡܫܟ
[23]ܒܝܫ . ܟܬܝ [22]ܥܠ ܒܝܫ ܒܫ [g]ܠ ܫܟܚ [21]ܟܠ ܒܝܫ .
[26]ܟܬܒ [25]ܫܡܥ [24]ܟ ܫܪ ܟܬ .

ܟܠ ܒܫ [31]ܒܫ ܐܢ [30]ܫܟܚ [29]ܒܝܫ [28]ܡܫܟ [27]ܡ ܐ
ܟܬ ܫܪ ܒܫ ܟܬ ܒܝܫ . [33]ܐ ܒ ܫܟܚ [32]ܫܝ
: [34]ܫܝ ܟܬ : ܠ

[ ] [35]ܫܝ ܟܬ ܠ [36]ܟܬ [37]ܡ ܠ ܫܟ [38]ܫܠ ||

§ 75b

[4]ܠ ܟ . [3]ܟܬ [2]ܟܠ ܫ [1]ܒܬ ܠ ܐ ܫ ܐ ܐ
[9]ܒܝܫ [8]ܒ : [7]ܐ ܠ . [6]ܠ [5]ܟ
[11]ܟ . ܟ ܫܝ [9]ܒ ܒ : [10]ܫ ܠ
[15]ܫ [14]ܠ ܟ . [13]ܫ ܠ . [12]ܫ ܐ
ܫ ܐ [17]ܫ ܠ . ܫ

[16]ܫ ܠ ܫ ܐ .
ܫ [19]ܟ [18]ܟ [a]ܒ ܫ ܐ ܐ

B: b ܫ R II, V, D, M | c ܒ R II | ܟ V, D, M | d ܫ ܫ R II, V, D, M | e ܡ R II, V, D, M | f om. R II, V, D, M | g] ܟ R II, V, D, M

Var.: 4 ܫ R II, V | 5 ܫ V, D, M | 6 ܐ D, M | 7 ܒ ܡ R II | 8 ܒ R II | 9 ܒ R II | 10 ܠ ܡ R II | 11 ܫ L | 12 ܟ V, D, M | 13 ܐ D, M | 14 ܫ V | 15 ܫ ܒ R II | ܫ ܒ R II (R) | 16 ܟ V, D, M | 17 ܫ V, D, M | 18 ܐ ܫ add. R II | 19 ܫ L | ܫ R II | 20 om. R II | 21 ܟ R II | 22 ܟ R II | ܟ V | ܟ D, M | 23 ܒ R II (R) | 24] ܟ om. R II | ܟ D, M | 25 ܫ R II (R) | 26 ܟ R II | 27 ܒ L | 28 ܫ V, D, M | 29 ܟ D, M | 30 ܟ R II | ܫ D, M | 31 ܫ M | ܐ add. V, D, M | 32] om. R II | 33 ܟ R II | 34] om. R II | 35] om. V, D, M | 36 ܟ R II | ܟ ... ܫ ܠ om. L | 37 ܡ D, M | 38 ܫ L, R II | ܫ | ܫ R II (R)

§ 75b (L 76 = *R III 76* = R II 46 = V 44 = D 44 = M = *P 7 6b*)

B: a ܒ R II, V, D, M

Var.: 1 ܟ D (M w. i. T.) | 2 ܟ V, D, M | 3 ܟ R II | 4 ܟ R II | ܟ V, D, M | ܐ add. V, D, M | 5 ܟ R II | 6 ܐ L | 7 ܒ M | 8 ܐ D, M | 9 ܒ R II | 10] ܠ V, D (M w. i. T.) | 11 ܟ add. L | ܠ ܟ R II | 12 ܫ V | ܫ M | 13] ܫ ܐ ܠ L | om. V, D, M | 14] om. L | ܡ ܟ D | ܡ ܠ ܟ M | 15] ܫ V | ܫ D, M | 16 ܫ L, R II, D, M | 17] ܠ V, M (M am Rand: ܠ) | ܠ D | 18 ܟ R II | ܟ V, M | ܟ D | 19 ܟ R II | ܒ add. V, D, M

gewartet werde und dann der Prozeß stattfinde? Und welches ist die Art der Sachen und von wann nehmen sie nochmals (?) (ihren) Anfang[1] nach der Einreichung[b] aufgrund der Aufforderung (παραγγελία)?

[2] Sobald die Mitteilung (παραγγελία) geschickt wurde, gehört es sich[c], daß vier Monate abgelaufen sind, wenn sich dazwischen[d] kein freier Monat findet, nämlich Tammūz [= Juli] oder Tešrī qḏīm [= Oktober], denn jene[e] freien Monate fallen aus der Zahl der vier Monate heraus, der Juli (Ἰούλιος), welcher der Tammūz ist[2].

[3] Die Fristen, die von den Gesetzen gegeben werden, sind drei, sechs[3] und nach ihnen neun Monate, wegen der Gründe, die von den Prozessen (Richtern?) verlangt werden[f], wegen der Urkunden der Schulden[4] und wegen der Zeugnisse, je nachdem wie fern die Orte sind.

[4] Wenn er[5] im Machtbereich des Statthalters[6] (ἡγεμών) oder des Richters des Gebiets *(= iudex provinciae)* ist, werden drei Monate als Frist (προθεσμία) gegeben, wenn aber die Sache, die gefordert wird, in einem anderen Machtbereich ist, sechs Monate.

[5] [Wenn aber ...][7], werden neun Monate als Frist (προθεσμία) gegeben[8], jene, die «überseeische» (διαπόντιος) genannt wird.

§ 75b

L 76 = R III 76 = R II 46 = V 44 = D 44 = M = P 76b = Ar 46 = Arm 39 (40) = Georg 40

[1] Was ziemt sich für jenen zu tun, der seinen Prozeß aufgrund einer Frist (προθεσμία) beginnt? Sobald[1] die Frist (προθεσμία) verstrichen ist, gehört es sich für den Mann, der in den Prozeß gezogen wird (d. h. den Beklagten), daß er seinem Gegner eine Aufforderung (παραγγελία) schickt[2]. Nach der Aufforderung (παραγγελία) wartet er vier Monate. Wenn ihr Prozeß nicht vor den Richter[3] getreten ist, ist der Prozeß für ihn hinfällig[4]. Es gehört sich[5] für den Forderer, daß er den Prozeß von Anfang an[6] (wieder) aufnehme und wiederum seinen Gegner in den Prozeß ziehe.

[2] Wenn er zum zweiten Mal[a] in seiner Schlauheit aufgrund der Frist (προθεσμία) den Prozeß[7] hinfällig macht, wie beim ersten Mal, verliert er seinen Prozeß[8] und er hat

---

B: b R II, V, D: nach dem Empfang | c R II, V, D: wird verlangt | d R II, V, D, M: inmitten der Zahl | e R II: diese zwei | V, D: diese | f R II, V, D, M: welche die Prozesse (Richter?) fordern

Var.: 1 V, D, M: und von wann nehmen die Fristen (ihren) Anfang | 2 R II fügt hinzu: und der erste Tischri | 3 R II läßt aus: sechs | 4 R II, D, M: der Urkunde der Schulden (V w. i. T.) | 5 L: sein Sohn | L (Ed. Sachau) emendiert: sein Prozeßgegner | 6 R II: der Statthalterschaft | 7 Auslassung in allen Versionen, Ergänzung unsicher (vgl. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III) | 8 L läßt aus: wenn aber die Sache, die gefordert wird, in einem anderen Machtbereich ist, sechs Monate ... werden neun Monate als Frist gegeben (= Homoioteleuton) | R II: ... in einem anderen Machtbereich ist, werden neun Monate als Frist gegeben | V, D, M: ... in einem anderen Machtbereich ist, werden sechs Monate als Frist gegeben

§ 75b:

B: a R II, V, D, M: zweimal

Var.: 1 V, D, M fügen hinzu: aber | 2 D, M: bestätigt | 3 V: vor die Richter | 4 V, D, M lassen aus: ist der Prozeß für ihn hinfällig | 5 L läßt aus: Es gehört sich | 6 V, D: von vorn | 7 R II: seinen Prozeß | V, D, M fügen hinzu: wieder | 8 V, D, M : verliert er seinen Prozeß, weil er seinen Prozeß hinfällig gemacht hat

ܐܢ[20] ܐܝܟ[21] ܡܢ ܕܐ ܐܠ . [22]ܡܢ ܡܕܒܪ ܒܝܬ ܒܝܬ ܕܐ ܠ ܡܢ ܕ[23]ܐ ܐ
ܐ ܠ[25] ܡܫܬܡ[24] ܡ ܕܐ ܐ . [b]ܐ ܐ ܐ ܡܢ ܐ ܐ ܡܢ ܐ ܐ .
ܐ ܠ[26] .

ܡ[27] ܡ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ[28] ܡ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ[29] ܐ
ܐ ܐ ܐ[30] ܐ ⁘

§ 76a

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ[1] ܐ ܐ ⁘

ܐ[2] . [3] ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ .

ܐ ⁘ ܐ ܐ ܐ ܐ[5] ⁘ [a] ܐ ܐ ܐ[4] ܐ ܐ ||

§ 76b

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ[1] ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ[2] .

§ 76c

ܐ ⁘ ܐ ܐ ܐ ܐ ⁘ ܐ ܐ ܐ ܐ ⁘ ܐ ܐ ܐ ܐ ⁘ ܐ ⁘ ܐ ⁘ ܐ ⁘ ⁘ ⁘

nichts mehr mit seinem Gegner zu tun[9], weil er seinen Prozeß zum zweiten Mal hinfällig gemacht hat; zum dritten Mal aber (ihn) aufzunehmen[10], gestatten ihm die Gesetze nicht[b].

[3] Dieses Gesetz aber wurde wegen derjenigen Rechtssachen (δίκη)[11], die mit Frist (προθεσμία) vor dem Richter[12] verhandelt werden, erlassen.

§ 76a

L 77 = R III 77 = R II 119 = D 116 = M = R I 44a = Ar 119 = Arm 119 (117) = Georg 117 = O 218 = IT 69/23

[1] Ob jeder Dieb des Todes schuldig ist?

[2] Diebe (in) der Nacht[1], besonders die, welche bewaffnet sind, sind des Todes schuldig[2].

[3] Wenn sie aber[3] Diebe am Tage sind, werden sie[4] mit Buße geahndet.

§ 76b

L 78a = R III 78a = R II 120 = D 117 = M = Ar 120a = O 218

Diejenigen, die mit Männlichen Unzucht treiben, sind aufgrund der Gesetze[1] des Todes schuldig.

§ 76c

R II 121 = D 118 = M = R I 66a = Ar 120b = Arm 120 (118) = Georg 118 = Q = IT 69/24α

Diebe von Menschen, seien es Sklaven oder Freie, sind des Todes schuldig von Gesetzes wegen.

§ 76d

L 78b = R III 78b = R II 122 = D 119 = M = R I 66b = Ar 121 = Arm 121 (119) = Georg 119 = O 218 = IT 69/24β

Betrüger werden gemäß der Stärke ihres Betruges so bestraft[a]: einige werden in die Verbannung (ἐξορία) getrieben, an einen auswärtigen Ort, und einige werden den Schlägen übergeben[b] aufgrund der Gesetze.

B: b R II: weil er seinen Prozeß und seine Sache zweimal hinfällig gemacht hat; zum dritten Mal aber (ihn) hinfällig zu machen, erlauben ihm die Gesetze nicht | V, D: weil er seinen Prozeß wie auch seine Sache hinfällig gemacht hat, zweimal nämlich und dreimal erlauben ihm die Gesetze nicht, daß er (ihn) hinfällig mache

Var.: 9 V, D, M: und er hat nichts mehr (= keinen Anspruch) gegen seinen Gegner | 10 ohne hss. Stütze; alle Hss.: hinfällig zu machen | 11 R II: Testamente (διαθήκη) | 12 R II: vor den Richtern

§ 76a:

Var.: 1 D, M, R I fügen hinzu: aber | 2 D, M fügen hinzu: aufgrund der Gesetze | 3 D, M lassen aus: aber | 4 O fügt hinzu: gemäß ihren Vergehen

§ 76b:

Var.: 1 R II: aufgrund des Gesetzes | D, M fügen den letzten Satz von § 76a an («Wenn sie aber Diebe am Tage sind, ... »)

§ 76d:

B: a R II, R I, O: so vom Richter bestraft | D, M: so von den Richtern bestraft | b R II, D, M, R I, O: werden dem Tod übergeben

§ 76e

ܟܬܝܪ . [3]ܟܬܒܬ ܟܬܒ̈ܐ [2]ܟܬ̈ܒ ܥ̈ ܠܡܠܐ ܕ[1]ܟ̈ܐ ܐ̈ ܟܬ̈ܒ ܒܠ
ܚܬ[4] ܕܡ̈ ܒܟ̈ܬ̈ ܕ[5]ܟܬ̈ܒ̈ ܒ[a]ܠ̈ ܠ[6]ܡ̈ ⁘

§ 76f

ܟܬ̈ ܒ̈ ܒ : ܟ̈ ܒ̈ ܐ̈ ܕ[1]ܟ̈ ܐ̈ ܕ ܟ̈ ܐ̈ ܕ ܟ̈ ܒ̈ ܒ̈ ܒ̈ ܒ̈ ܒ
ܟ̈ ܒ̈ ܥ̈ ܠ . [2]ܟ̈ ܒ̈ ܥ̈ ܠ . ܒ̈ ܒ̈ ܥ̈ ܠ ܕ[3]ܒ̈ ܒ̈ ܥ̈ ܠ ܕ[4]ܒ̈ ⁘

§ 76g

⁘ [a]ܒ̈ ܟܬ̈ ܒ̈ ܥ̈ ܠ [1]ܟ̈ ܒ̈ ⁘

§ 76h

. [b]ܟ̈ ܒ̈ ܥ̈ ܠ ܥ̈ ܠ ܒ̈ ⁘

---

§ 76e (L 79 = *RIII 79* = R II 39 = D 38 = M = *R I 27* = *P 37* = O)

B: a ـــــ R II, D, M, R I, O

Var.: 1 ـــــ R II | 2 ـــــ R II | 3 om. R II | 4 ـــــ L | ـــــ R II, R I | ـــــ O | 5 ـــــ R II, P | ـــــ R I | 6 ـــــ O

§ 76f (L 80 = *R III 80* = R II 123 = D 120 = M = *R I 66c* = O)

B: a ـــــ R II, D, M, O | b ـــــ R II, D, M, O | c ـــــ R II, D, M, R I | ـــــ O

Var.: 1 ... ـــــ M | ـــــ O | 2 ـــــ R II | 3 ـــــ R II | 4 ـــــ O | 5 ـــــ D | ـــــ M

§ 76g (L 81 = *R III 81* = R II 124 = D 121 = M = *RI 44b* = O)

B: a ـــــ add. R II | ـــــ add. D, M, O | ـــــ R I

Var.: 1 ـــــ O

§ 76h (L 82 = *R III 82* = R II 125 = D 122 = M = O)

B: a ـــــ R II, D, M, O | b ـــــ R II | ـــــ D, M, O | c ـــــ R II, D, M, O | d ـــــ R II | ـــــ O

Var.: 1 ـــــ R II | ـــــ D, M | ـــــ O | 2 ـــــ add. O | 3 ـــــ om. D, M | 4 ـــــ R II | ـــــ R II (R) | ـــــ D, O | ـــــ M

§ 76e

L 79 = R III 79 = R II 39 = D 38 = M = R I 27 = P 37 = Ar 39 = Arm 33 (34) = Georg 34 = O 217

Diejenigen Männer oder Frauen[1], die gestohlene[2] Sachen von Sklaven[3] annehmen: die Gesetze befehlen[4], daß sie (sie) vierfach ihren[5] (der Sklaven) Eigentümern bezahlen[a].

§ 76f

L 80 = R III 80 = R II 123 = D 120 = M = R I 66c = Ar 122 = Arm 122 (120) = Georg 120 = O 218 = IT 69/24γ

Diejenigen, die Tiere - Vieh oder Reittiere[1] - oder Menschen rauben, sind des Todes schuldig aufgrund der Gesetze[2]. Einige von den Räubern sind schuldig der Verbannung (ἐξορία), daß sie an einen auswärtigen Ort[a] getrieben werden[3]. Wie[b] die Richter die Größe ihrer Vergehen[c] ansehen, so geben sie ihnen entsprechend ihren Verfehlungen[d] eine Strafe.

§ 76g

L 81 = R III 81 = R II 124 = D 121 = M = R I 44b = Ar 123a = Arm 123 (121) = Georg 121 = O 218

Männer, die Löcher[1] bohren, sind des Todes schuldig[a].

§ 76h

L 82 = R III 82 = R II 125 = D 122 = M = Ar 123b = Arm 124 (122) = Georg 122 = O 218

Diejenigen, die Taten mit Absicht begehen, sind gemäß ihrer Tat[a] schuldig für das Gesetz[b]: wer eine Tötung begeht[1]: Tötung, und wer die Verbannung (ἐξορία) verdient[c]: Verbannung (ἐξορία),[2] und wer es verdient, eine Geldstrafe (ζημία) zu geben[d]: Geldstrafe (ζημία).

---

§ 76e:

B: a R II, D, M, R I, O zurückgeben

Var.: 1 R II: Diejenigen Frauen oder Männer | 2 R II läßt aus: gestohlene | 3 R II: von einem Sklaven | 4 R II, P: das Gesetz befiehlt | R I: das Gesetz der Richter befiehlt | 5 O: ihren (*fem.*, d. h. der Sachen)

§ 76f:

B: a R II, D, M, O: an auswärtige Orte | b R II, D, M, O: Und wie | c R II, D, M, O: ihrer Verfehlungen | d R II, D, M, R I: ihrem Vergehen | O: ihren Vergehen

Var.: 1: O: Reittiere oder Vieh | 2 R II: aufgrund des Gesetzes | 3 D, M: sind schuldig, daß sie in die Verbannung getrieben werden, an auswärtige Orte

§ 76g

B: a R II fügt hinzu: aufgrund des Gesetzes | D, M, O fügen hinzu: aufgrund der Gesetze | R I fügt hinzu: für das Gesetz der Richter

Var.: 1 O: ein Loch

§ 76h:

B: a R II, D, M, O: ihren Taten | b R II, D, M, O: für die Gesetze | c R II, D, M, O: und wer etwas tut, das die Verbannung verdient | d R II, O: was eine Geldstrafe verdient | D, M: ... Tötung, wer eine Geldstrafe verdient (Auslassung wegen Homoioteleutons)

Var.: 1 R II: für den, der getötet hat | D, M: für den, der eine Tötung begangen hat | 2 O fügt hinzu: Verlust: Verlust

§ 77a

[illegible]

§ 77b

[illegible]

§ 77c

[illegible]

---

§ 77a (L 83 = *RIII 83* = R II 126 = D 123 = M = *R I 45*)

B: a om. R II, D, M, R I | b [illegible] R II, R I | [illegible] D, M | [illegible] R III | c [illegible] R II, D, M, R I | d [illegible] D | [illegible] M | [illegible] R I | e : [illegible] R II, D, M

Var.: 1 [illegible] M | 2 [illegible] R II | 3 [illegible] R II | 4 om. D, M | 5 [illegible] om. R II

§ 77b (R II 127 = D 124 = M)

Var.: 1 [illegible] add. M (am Rand: [illegible]) | 2 [illegible] R II | om. D, M | 3 [illegible] R II | 4 [illegible] D, M | 5 [illegible] add. D, M

§ 77c (L 84 = *RIII 84* = R II 128 = D 125 = M = *R I 46*)

B: a [illegible] R II, D, M (R II [R]: ... [illegible] ... [Vorlage undeutlich]) | b [illegible] R II | [illegible] R II (R) | [illegible] D, M | c [illegible] R II | [illegible] R II | [illegible] D, M (M: ... [illegible] ...) | [illegible] R I | d [illegible] R II, R I | e [illegible] R II (D, M: Lücke, s. u.)

Var.: 1 om. R II (R) | 2 [illegible] R II | 3 [illegible] R II | 4 [illegible] Ed. L (Ed. Land w. i. T.) | [illegible] R II | [illegible] D, M, R I | 5 [illegible] R II | 6 [illegible] ... L | [illegible] R II | 7 [illegible] ... om. D, M | 8 [illegible] R II | [illegible] D, M

§ 77a

L 83 = R III 83 = R II 126 = D 123 = M = R I 45 = Ar 124 = Arm 125 (123) = Georg 123 = IT 52/9

[1] Wenn ein Mann einem (anderen) Mann eine gewisse[a] Erbschaft in einem Testament zurückläßt, wenn er für sich[b] die Erbschaft als Erbe antritt, und jener etwas schuldet, der ihm die gewisse Erbschaft[1] hinterlassen hat, befiehlt ihm das Gesetz[c], daß er alles bezahle, auch wenn die Schuld höher ist als die Erbschaft[2].

[2] Wenn er aber die Erbschaft nicht antritt, bezahlt er nichts von der Schuld[d].

§ 77b

R II 127 = D 124 = M = Arm 126 (-)*

[1] Wenn ein Mann einem (anderen) Mann eine Erbschaft in einem Testament zurückläßt, geben ihm die Gesetze elf Monate für die Erbschaft[1], damit er überlege, ob es ihm nützt, daß er erbe, oder nicht.

[2] Und[2] wenn er aber ausschlagen und nicht erben will, kann er es.

§ 77c

L 84 = R III 84 = R II 128 = D 125 = M = R I 46 = Ar 125 = Arm 127 (124) = Georg 124 = IT 52/10

Wenn ein Mann einem (anderen) Mann[1] eine Erbschaft in einem Testament zurückläßt und er (der Erbe) sie - bevor er sie antritt[2] - einem anderen zuwendet[a], und jener, der das Testament gemacht hat, Vermächtnisnehmer[b] (λεγατάριος) zurückgelassen hat oder[3] eine Schuld schuldet, bezahlt jener Erbe, dem die Erbschaft hinterlassen[c] wurde, weil jener[d] sie einem anderen zugewendet oder abgetreten (von παραχωρεῖν) hat[4]; er gibt das Vermächtnis (λεγάτον) und er bezahlt (die Schuld).

---

§ 77a:

B: a R II, D, M, R I lassen aus: gewisse | b R II, D, M, R I lassen aus: für sich | c D, M: befehlen ihm die Gesetze | R I: befehlen die Gesetze der Richter | R II: Lücke (s. unten Nr. 2) | d R II, D, M: antritt, befehlen die Gesetze, daß die Schuld nicht gefordert werde

Var.: 1 R II: jene Erbschaft | 2 R II läßt aus: befiehlt ihm das Gesetz ... höher als die Erbschaft

§ 77b:

Var.: 1 D, M lassen aus: für die Erbschaft | 2 D, M lassen aus: Und

Arm (unveröffentlicht): Wenn ein Mann jemandem eine Erbschaft durch ein Testament hinterläßt, gibt ihm das Gesetz elf Monate zum Überlegen, ob er (sie) will (?) oder nicht. Und wenn er (sie) läßt und nicht erben will, kann er es.

§ 77c:

B: a R II, D, M: anderen *(plur.)* zugewendet oder sie abgetreten (παραχωρεῖν) hat | b R II, D, M: ein Vermächtnis (λεγάτον) | c R II, D, M: zurückgelassen. | d R II, R I: er

Var.: 1 R II: seinem Partner | 2 R II: und sie nicht antritt | 3 R II: und | 4 R II: oder eine Abtretung (παραχώρησις) gemacht hat | D, M lassen aus: weil jener sie einem anderen zugewendet oder abgetreten hat

§ 78

ܐ ܐ ܐ

§ 78

L 85 = R III 85 = R II 129 = D 126 = M = Ar 126 = Arm 128 (125) = Georg 125

[1] Wenn ein Mann mit einem (anderen) Mann[1] einen Vergleich (διάλυσις), was übersetzt[2] ist «Trennung der Sachen»[3], macht, oder Leute[4] mit ihren Partnern eine andere Urkunde über andere Angelegenheiten machen[5], und[6] Schriftstücke[a] unter sich schreiben und einen Eid[7] oder einen Betrag Gold, den derjenige Mann[8], der die Urkunden, die unter den Parteien[b] geschrieben wurden[9], nicht erfüllt, derjenigen Partei geben soll, die (sie) erfüllt[10].

[2] Die Gesetze befehlen, daß er (als infam) getadelt werde wegen des Eides[11], den er geschworen und gebrochen (wörtlich: gelogen)[12] hat, und es soll als Geldbuße (πρόστιμον) der[13] Betrag Gold gefordert werden, der unter ihnen geschrieben wurde[14].

§ 79

L 86 = R III 86 = R II 130 = D 127 = M = R I 47 = Ar 127 = Arm 129 (126) = Georg 126

Wenn ein Mann mit einem anderen Mann Bruderschaft schreiben will, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie erworben haben oder[1] erwerben[2], ihnen[a] gemeinsam sei, hindern sie die Gesetze[3], und nicht wirksam ist das, was sie einander schreiben, denn ihre Frauen gehören nicht der Gemeinschaft und ihre Kinder können der Gemeinschaft nicht gehören[b].

§ 80

L 87 = R III 87 = R II 131 = D 128 = M = Ar 128 = Arm 130 (127) = Georg 127

Die Kinder der Tochter eines Mannes sind ihm[a/1] nicht unterworfen, weder die männlichen noch die weiblichen.

---

§ 78:

B: a R II: mit einer Urkunde | D, M: eine Urkunde | b R II, D, M: unter den beiden Parteien

Var.: 1 R II läßt aus: einem (anderen) Mann | D, M: mit seinem Partner | 2 D, M: das, was übersetzt ist | 3 D, M: Lösung der Sache | 4 R II: Menschen | 5 D, M: schreiben | 6 R II: damit sie | 7 D: Eide | M läßt aus: und einen Eid | 8 D, M: diejenige Partei | 9 D: die Urkunde, ... die sie schreibt | M: die Urkunde, ... die geschrieben wurde | 10 R II: die nicht erfüllt | 11 R II: des Geschenks | D: der Eide (M w. i. T.) | 12 D, M lassen aus: und gebrochen | 13 R II: jener | 14 D, M: der in der Urkunde, (die) unter ihnen (besteht), ist

§ 79:

B: a R II, D, M, R I fügen hinzu: beiden | b R II, D, M, R I: und ihre Kinder (gehören) nicht der Gemeinschaft

Var.: 1 R II läßt aus: erworben haben oder | 2 D: alles, was sie erwerben | 3 D: sind sie von den Gesetzen gehindert

§ 80:

B: a R II fügt hinzu: im Gesetz | D, M fügen hinzu: aufgrund der Gesetze

Var.: 1 D, M lassen aus: ihm

§ 81

ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ [1]ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [2]ܐܝܟ
. [4]ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [3]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ

ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [5]ܐܝܟ
. ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [6]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [7]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ

ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [8]ܐܝܟ
[9]ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [10]ܐܝܟ
ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [11]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ ‖

§ 82

ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [1]ܐܝܟ
ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [2]ܐܝܟ
ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [3]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [4]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ
[5]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [6]ܐܝܟ
ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [7]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [8]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ
[9]ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [10]ܐܝܟ
[11]ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ .

ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [12]ܐܝܟ
ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [13]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [14]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ
[15/f]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [16]ܐܝܟ
ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [17]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [18]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ
[19]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [20]ܐܝܟ
ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [21]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [22]ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ
ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ .

ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [23]ܐܝܟ
ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܕܐܢܐ ܒܪܝܬ ܘܟܠ ܙܒܝܢ ܕܐܝܬ ܒܗ ܘܒܗ ܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ [24]ܐܝܟ
ܐܬܪ ܕܐܢܐ ܒܢܝܬ [25]ܒܗ ܕܐܢܐ ܫܠܝܛ ܘܐܢ .

---

§ 81 (L 88 = *R III 88* = R II 59 = V 57 = D 57 = M = *P 47* = *BH*)

B: a ܐܡܪ R II, V, D, M (P w. i. T.) | b ܐܠܗ R II, V, D, M, P | c ܫܡܝܐ R II (ܐ nachträglich eingefügt), V, D, M, P

Var.: 1 om. M | 2 ܫܡܝܐ R II, P | 3 ܒܢܝܬ V, D, M | 4 ܐܬܪ M | 5 ܒܗ D, M | 6 ܒܗ L (Ed. L, Ed. Land w. i. T.) | 7 om. V, D, M | 8 ܫܠܝܛ R II | 9 ܐܠܗ R II | 10 om. R II | 11 ܒܪܝܬ add. R II

§ 82 (L 89 = *R III 89* = R II 132 = D 129 = M)

B: a ܐܡܪ ܐܡܪ ܠܗ R II, D, M | b ܐܡܪ R II, D, M | c ܐܡܪ R II | ܐܡܪ D, M | d ܐܡܪ add. R II | ܐܡܪ add. D, M | e ܐܡܪ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ R II, D, M | f ܐܢ ܐܡܪ add. R II, D, M | g ܐܡܪ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ R II, D, M | h ܐܡܪ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ R II, D, M | i ܐܡܪ R II, D, M | j ܐܡܪ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܠܗ ܫܡܝܐ R II, D, M

Var.: 1 ܒܪܝܬ R II | ܒܪܝܬ M | 2 ܐܬܪ add. R II (Ed. R II: ܐܬܪ) | 3 ܫܠܝܛ R II | ܫܠܝܛ D | ܫܠܝܛ M | 4 ܐܢ D, M | 5 ܐܡܪ R II | ܐܡܪ D, M | 6 ܐܬܪ ܐܬܪ ܕܐܢܐ R II | ܐܬܪ . ܐܬܪ D, M | 7 ܐܠܗ R II (R) | 8 ܐܡܪ R II (R II [R] w. i. T.) | ܒܪܝܬ D, M | 9 Beginn eines neuen Abschnitts in L | 10 ܒܪܝܬ R II, M | ܒܪܝܬ D | 11 ܫܡܝܐ ܐܡܪ R II | 12 ܐܡܪ D, M | 13 ܐܠܗ R II (R) | 14 ܐܢ D, M | 15 ܐܡܪ D, M | 16 om. L | 17 ܐܡܪ R II | 18 ܐܡܪ R II | ܐܡܪ D (M w. i. T.; am Rand: ܐܡܪ) | 19 ܐܢ ܐܡܪ ܐܡܪ add. R II | ܐܬܪ D, M | 20 ܒܪܝܬ R II | 21 ܐܡܪ R II | ܐܡܪ D, M | 22 ܐܡܪ R II | 23 om. R II | ܐܢ add. D, M | 24 ܐܡܪ D, M | 25 ܐܬܪ R II

§ 81

L 88 = R III 88 = R II 59 = V 57 = D 57 = M = P 47 = Ar 58 = Arm 59 = Georg 60 = BH 57

[1] Ob ein Mädchen, eine Waise vom Vater her, die Mutter und Brüder hat, ohne Zustimmung (*wörtlich:* das Wort) ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten kann?

[2] Wenn sie einen[1] Kurator hat, kann sie mit Zustimmung des Kurators heiraten, wen sie will.

[3] Wenn sie aber eine volljährige Frau ist, kann sie aufgrund der Gesetze[a] ohne[b] Zustimmung des Kurators und ohne Zustimmung[2] ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten[3].

§ 82

L 89 = R III 89 = R II 132 = D 129 = M = Ar 129 = Arm 131 (128) = Georg 128

[1] Teilungen, die stattfinden[a] zwischen Brüdern, die erwachsen[1] sind, und anderen Brüdern[2], die einen Vormund oder Kurator[3] haben, sei es, daß die Teilungen durch Schriftstücke[b] stattfinden oder ohne Urkunden[4], sind wirksam[c], wenn unter ihnen Arglist, Zwang oder Diebstahl[5] nicht gefunden wird.

[2] [6]Wenn aber eines von diesen gefunden wird[7], sind sie hinfällig[d], wegen der Arglist und des Frevels[8], der inmitten ist.

[3] Wenn es aber eine Partei[9] gibt, die gezwungen wurde, (nämlich jemand) von diesen Brüdern, die geteilt haben[10], (und) die minderjährig sind[e]: sobald sie (die Partei) im volljährigen[11] Alter ist, nämlich[12] fünfundzwanzig Jahre alt ist, wird ihr (die Möglichkeit) gegeben[f], daß sie das Ihrige fordert und ihr Vermögen verlangt[13], bis sie achtundzwanzig Jahre alt ist.

[4] Wenn sie aber die achtundzwanzig (Jahre) überschreitet,[14] ist sie (die Möglichkeit) hinfällig[g], das Frühere (den früheren Zustand)[h] zu fordern. Denn sobald ein Mann die Teilung von seinem Bruder[15] vorgenommen hat, verfügt er nur noch über seinen Anteil.

---

§ 81:

B: a R II, V, D, M: aufgrund des Gesetzes (P w. i. T.) | b R II, V, D, M, P: und ohne

Var.: 1 D, M: keinen | 2 R II läßt aus: des Kurators und ohne Zustimmung | 3 R II: den Mann heiraten, den sie will

§ 82:

B: a R II, D, M: Eine Teilung, die stattfindet zwischen | b R II: durch eine Urkunde | D, M: durch Urkunden | c R II: (Die Teilungen ...) bestätigen die Gesetze | D, M fügen hinzu: für die Gesetze | d R II, D, M: machen die Gesetze die Teilungen hinfällig | e R II, D, M: von denen, die minderjährig sind | f R II, D: erlauben ihr die Gesetze | g R II, D: machen ihm die Gesetze hinfällig | h R II, D, M: die Früheren

Var.: 1 R II: volljährig | 2 R II: und anderen barmherzigen Brüdern | 3 R II: und Kurator | D, M: oder Kuratoren | 4 R II: eine Urkunde | 5 D, M: Arglist, Diebstahl oder Zwang | 6 Beginn eines neuen Abschnitts in L | 7 R II, D, M: gefunden wurde | 8 R II: Zwangs | 9 D, M: einen Mann | 10 D, M: von diesen, die geteilt wurden | 11 R II: erwachsenen | 12 R II fügt hinzu: sobald (?) jemand | 13 R II: fordert | 14 R II läßt aus: Wenn sie aber die achtundzwanzig überschreitet | 15 R II: von seinen Brüdern

§ 83

ܐܠܗܐ ܕ . [a]ܡܬܬܠ [2]ܪܥܝܬܗ [1]ܪܥܘܬ ܪܥܝܐ ܪܥܘܬ ܪܥܘܪ ܒܥܘܟܒ ܕ
[4]ܐܠܗ . ܥܠ ܥܘܪ ܒܬܪܝܬ ܐܠܗܐ ܥܠ ܡܠܐܟܐ ܥܡ [3/b]ܫܡܝܐ ܕܡ ||
[5]ܥܡ ܐܠܗ ܥܡܘܪܝ .

ܫܡܝܐ ܕܡ ܐܠܗ ܐܠܗܐ ܡܠܐܟ [7]ܥܡ [c]ܗ ܠ [6]ܪܥܝܐ ܥܠ ܪܒܘ ܕ
[8]ܐܠܗ ܪܒܐ ܕ [9]ܥܡ ܪܥܝܬ ܪ ܐܡ ܒܪܝܬ ܪ ܐܡ ⁘

§ 84

ܥܠܡܐ [b]ܪܒܝ ܪܥܘܪ ܕ ܪܐܫܝܬ ܒܪܝܬ [a]ܪܥܘܪ [1]ܒܪܐܫܝܬ ܕ
[3]ܪܐܫ ܒܪܐ ܐܪ . [d]ܫܡܝܐ [2]ܒܪܐܫܝܬ ܪܥܘܬ [c]ܐܠ ܕ ܐܪ ܫܡܝܐ
[7]ܪܥܝܐ ܕ . [6]ܫܡܝܐ ܐܪ ܫܡܝܐ ܪܥܘܪ [5]ܪܥܝܐ [4]ܒܐܠܦ
[10]ܒ ܐܪ [9]ܥܡܘܪ ܒ ܐܪ . [f]ܫܡܝܐ ܒܪܐ ܕܡ] ܥܡܘܪ ܒ [e]ܫܡܝ ܐܪ
. [11]ܥܠ ܫܡܝܐ ܠܐ

ܫܡܝܐ ܒܪܐ [14]ܐܠܗ : ܫܡܝܐ [13]ܫܡܝ [12]ܫܡ : ܐܠܗ ܒܪܐ ܪܥܘ ܪܥܡ [g]ܕ
ܐܡ] ܥܡܘܪ ܐܠ ܪܥܝ : ܥܡܘܪ ܒ ܐܪ ܫܡܝ ܒ ܐܪ [h]ܪܝܟ ܐܪ ܪܐܫܝ

---

§ 83 (L 90 = *R III 90* = R II 80 = D 79 = *(M)* = *RI 74* = *P 60b*)

B: a ܫܡ ܬܬܠ R II | ܫܡ ܬܬ D | ܫܡܬ ܬܬ R I | ܫܡ ܬܬ P | b] ܫܡܝܐ ܐܠܗ R II | ܫܡܝܐ ܕܡ ܐܠܗ D, RI, P | c ܗ ܠ R II, D (RI w. i. T.)

Var.: 1 o. hss. Stütze | ܪܥܘܬ L, D | om. R II, RI, P | 2 om R II, D, M | 3] ܫܡܝܐ ܕܡ ܐܠܗ Ed. L, Ed. Land | 4 ܐܠܗ L | 5 ܥܡ ܥܘܪ add. D | 6 ܪܥܝܐ R II | 7 ܥܡ ܗ ܠ ܪܥܝܐ] ܪܥܝܐ ܥܡ ܗ ܠ RI | ܐܪ add. L, R II | 8] ܪܥܝܬ ܪܥܝܬ L | ܪܥܝܐ ܥܡ ܪܥܝܬ R III | ܬܐܠܗ ܡܥܝܬ D | 9 om. D | ܡ add. R II

§ 84 (L 91/Fragment in New York* = *R III 91* = R II 56 = D 54 = M = *R I 32* = *P 45* = *C* = *G* = *BH*)

B: a ܪܥܝܐ R II, D, M, RI, P, C, G | b om. R II, D, M, RI, P, C, G | c ܪܥܘܪ R II, D, M, P, C (RI, G w. i. T.) | d om. R II, D, M, RI, P, C, G | e] ܐܪ ܡ ܐܪ ܗ ܠ ܥܠܡܐ ܒܪܝ ܐܪ ܫܡܝ ܐܪ ܫܡܝ R II | ܫܡܝ ܐܪ ܡ ܐܪ D, M | ܫܡܝ ܐܪ ܡ ܐܪ Ed. D | ܒܪܝ ܐܪ ܫܡܝ ܐܪ ܐܪ ܫܡܝ ܐܪ ܒ ܗ ܠ ܥܠܡܐ RI (leg. ... ܫܡܝ ...) | ܐܪ ܒ ܗ ܠ ܥܠܡܐ ܪ ܐܪ ܫܡܝ ܒ ܐܪ ܐܪ ܪܥܝ G | ܐ ܫ ܒ ܒܪܝ ܫܡܝ ܐܪ ܗ ܠ ܥܠܡܐ ܒܪܝ ܫܡܝ ܐܪ C | f] ܫܡܝ ܐܪ ܫ R II, D, M | ܫܡܝ ܐܪ ܫ C | g ܐܪ ܪ ܥܡ ܒ ܪ ܫ ܒ R II, D, M, P | ܐܪ ܪ ܪܝ ܪ ܥܡ ܒ ܪ ܫ ܒ RI | ܐ ܫ ܐܪ ܪ ܪܝ ܪ ܥܡ ܒ ܪ ܫ ܒ G | ܐ ܫ ܪ ܐܪ ܪ ܪ ܥܡ ܒ ܪ ܫ ܒ C | h] ܪ ܐ ܪ ܐ ܐܪ . ܪ ܫ ܐ ܒ ܪ ܐ ܫ . ܫܡ ܒ ܗ ܠ ܥܠܡܐ ܐ ܫ ܒ ܒܪ . ܪ ܐ ܪ ܐ ܐܪ RII | ܐܪ ܪ ܪ ܐ ܐܪ : ܪ ܫ ܐ RI | . ܪ ܫ ܐ ܬ ܠ ܫ ܒ ܒ ܪ ܐ ܫ ܐ ܪ ܐ D, M | ܗ ܠ ܥܠܡܐ ܒܪ ܪ ܐ ܐܪ ܐ ܪ ܐ ܐ ܪ . ܪ ܫ ܐ C | ܪ ܐ ܪ ܐ ܐ ܪ ܐ ܐ ܪ G

Var.: 1 ܪܥܝܬ R II | ܪ ܫ ܗ ܬ D, M | ܪ ܠ ܥܠܡ RI, G | ܪ ܥ ܝ ܬ P | ܪ ܫ ܗ ܬ C | 2 om. D, M | ܪܥܝܬ P, C | 3 ܪ ܫ ܡ ܐ L | 4 ܪ ܠ ܥܠܡ ܐܪ R II, RI, G | 5 ܪ ܫ ܗ] R II | 6 ܫܡܝ L | ܫ ܡ ܝ M | ܫ ܡ ܝ C | 7] ܪ ܫ ܫ ܗ ܫ ܡ ܐ ܐ ܫ ܡ ܐ D, M | 8 ܪ ܐ ܠ] R II (Ed. R II w. i. T.) | 9] ܥ ܡ ܐ ܫ ܡ ܐ R II | ܡ ܫ ܪ ܐ D, M | 10 ܒ ܡ ܫ ܪ ܐ add. R II | ܒ ܐܪ . ܡ ܫ ܪ ܐ add. C | 11 ܠ Ed. D | 12 ܫ ܡ ܐܪ D, M | 13 ܫ ܠ ܥ L | ܫ ܡ ܝ ܬ ܐ ܫ R III | 14 ܪ ܫ ܐ D, M

§ 83

L 90 =R III 90 =R II 80 = D 79 = *M* = R I 74 = P 60b = Ar 80 = Arm 79 = Georg 80 =IT 47/6,48/7

[1] Wenn eine Frau ein Testament schreibt und in dem Testament[1] die Erbschaft[2] ihren Kindern[a] zurückläßt, kann jener, der für sie als Vormund oder Kurator eingesetzt wurde, sie (die Kinder) nicht verwalten,[b] weil ihr Vater (d. h. der Ehemann der Erblasserin) die Gewalt über sie hat[3].

[2] Wenn sie aber Waisen sind und keinen Vormund haben[4], kann sie den erbenden Waisen einen Kurator nur für das, was sie ihnen zurückläßt, aufstellen[5].

§ 84

L 91 und Fragment New York =R III 91 = R II 56 = D 54 = M = R I 32 = P 45 = Ar 55 = Arm 56 (57) = Georg 57 = C = G 26 = BH 54 = IT 36/3

[1] Wenn eine Frau[a] einem Mann verspricht[1], daß sie ihn heiratet[2], und ihre Eltern oder das Mädchen[b] einen Ring als Arrha[3] ihrer Eheabrede[c] empfangen, oder Schmuck aus Gold[4] und Geschenke[5] an anderen Sachen, und derjenige, der mit ihr die Eheabrede getroffen hat[6], stirbt, wenn von dem Mädchen oder ihren Eltern das, was sie empfangen hat, gefordert wird, entweder von seinen Eltern, seinen Brüdern[d/7] (Geschwistern) oder von denen[8], die ihm verwandt sind:

[2] Wenn[e] das Mädchen ein Brautgemach hatte, und[9] ihr Verlobter[10] sie gesehen und sie geküßt hat, gibt sie die Hälfte dessen, was sie als Arrha von ihrem Verlobten oder von seinen Eltern empfangen hat, oder Gewänder (Geräte?), den Eltern jenes Verlobten,

---

§ 83:

B: a R II, D: den Kindern ihres Sohnes (etwas) zurückläßt | R I: den Söhnen ihrer Söhne ... | P: den Kindern seines Sohnes ... | b R II, D, R I, P: kann sie für sie keinen Vormund oder Kurator einsetzen, damit er sie (die Kinder) verwalte (R I: der sie verwaltet)

Var.: 1 o. hss. Stütze | L, D: das Testament | R II, R I, P lassen aus: in dem Testament | 2 R II, D, M lassen aus: die Erbschaft (R I, P: w. i. T.) | 3 D, M fügen hinzu: damit er sie verwalte | 4 R II, D: und einen Vormund haben | 5 L: ... und keinen Vormund haben oder Kurator, kann sie den Waisen die Erbschaft nur für das aufstellen, ... | R III: ... kann ihre Mutter ihnen einen Vormund für jene Erbschaft einsetzen die sie ihnen hinterlassen hat | R II: ... und Vormünder haben oder einen Kurator, kann sie die Waisen als Erben aufstellen, nur für das ... | D, M: ... und einen Vormund haben, kann sie einen Kurator aufstellen ... (weiter ohne Sinn), nur für das ... | R I: ... und sie keinen Vormund haben, nur dann kann sie ihren Söhnen einen Vormund einsetzen

§ 84:

B: a R II, D, M, R I, P, C, G: ein Mädchen | b R II, D, M, P, C: die Frau (R I, G w. i. T.) | c R II, D, M, R I, P, C, G lassen aus: ihrer Eheabrede | d R II: wenn von dem Mädchen oder ihren Eltern das, was entweder sie oder ihre Eltern von den Eltern dessen, der sie gefreit hat, bekommen haben | D, M: wenn von dem Mädchen, entweder von ihr oder ihren Eltern, von den Eltern dessen, der sie gefreit hat, gefordert wird (Lücke wegen Homoioarktons) | R I: ... das, was sie von jenem, der sie gefreit hat, oder von seinen Eltern erhalten hat, zurückverlangt wird | G: ... was sie bekommen haben von jenem Mann oder von seinen Eltern, gefordert wird | C: ... das, was sie bekommen hat oder ihre Eltern, das, was sie genommen haben von den Eltern dessen, der sie gefreit hat, gefordert wird | e R II, D, M, P: Die Gesetze befehlen: Wenn | R I, G: Die Gesetze der Richter befehlen: Wenn | C: Die Gesetze der Kirche befehlen: Wenn |

Var.: 1 R II: Wenn ein Mädchen einen Mann lockt | D, M: Wenn ein Mann eine Eheabrede trifft bezüglich eines Mädchens | R I, G: ... einen Mann empfängt | P: ... mit einem Mann eine Eheabrede trifft | C: ... von einem Mann gefreit wird | 2 Wörtlich: daß sie ihm zur Frau wird | 3 D, M lassen aus: als Arrha | 4 L: und Gold | 5 R II, R I, G: oder ein Geschenk | 6 L: der ihr geschenkt hat | C: der sie gefreit hat | 7 R II: von seinen Eltern | D, M: von seiner Familie | 8 R II: von seinen Brüdern oder von seiner Familie, von denen | C: von seinen Brüdern oder von seiner Familie oder von denen | 9 D, M: oder | 10 L: ihr Gatte | R III: jener, der sie gefreit hat

ܡ ܒܝܬ[18]ܐܠܗ[17] ܐܡܬܝܢ : [16]ܟܬܒ ܡ ܠܗ ܠ ܟܪ . ܗ ܒܚ[15]ܡܝܬ ܠ
.[19]ܟܠܝ

ܠܗ . ܡܚܝܒ ܡ ܐ ܟܬ . [20]ܒܝܬ ܟܠܝ ܐ ܟܬ ܡ ܗ ܠ ܡ ܪ[ ]ܟ
ܒܝ ܡ[23] ܐܡܪ || [22]ܒ[21]ܡܝܬ ܒ ܚ[i] ܡ ܗ ܒ ܐ ܒ .

[26]ܒ ܐ ܐܡܪ[ ][25] ܒ ܐ ܒ ܗ[k]ܠܠ[24] ܡܝܬ ܐ ܗ]ܟ]ܒ]ܪ
ܡܝܬ]ܒ ܡܝܬ ܐ ܡ ܠ :]ܠܠ[28] ܒ ܐ ܡ]ܪ[27]] :]ܐ
ܡ[34/m]ܗ] ܪ . [33]]ܐ[32] ܐܡܪ[31] ܐ]ܡ[30]] ܒ]ܒ]ܪ : [29]ܡ]ܠ
ܡ]ܪ]ܡ]ܠ]ܒ]ܡ[n]]]ܪ]ܡ]ܠ]ܒ]ܡ ⁘

§ 85

ܒ]ܪ[1]]ܪ]ܡ]ܐ]ܡ]ܪ]ܡ]ܐ]ܡ]ܪ]ܡ]ܪ]ܒ]ܪ]ܪ]ܒ]ܪ
]ܐ]ܪ]ܒ]ܡ[4]]ܪ]ܪ]ܐ]ܪ]ܪ[3]]]ܒ : [2]ܪ]ܠ
]ܡ[9]]ܒ]ܡ[8]]ܒ]ܪ[7]]ܪ]ܡ]ܪ]ܐ .]ܪ]ܪ]ܪ[6]]ܐ[5]]ܒ
.]ܪ]ܡ]ܠ]ܒ]ܪ[13]]ܪ]ܪ]ܒ[12]]ܪ]ܪ :]ܪ[11]]ܪ[10]]ܠ

]ܠ]ܪ]ܪ]ܪ[14]]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ
.[16]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ[15]]ܪ]ܡ]ܪ]ܪ :]ܪ]ܪ
]ܡ[20]]ܪ[19]]ܪ]ܪ[18]]ܪ]ܪ .]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ[17]]ܪ]ܪ]ܪ
]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ[22]]ܡ]ܪ .]ܪ]ܪ[21]]ܪ]ܪ .]ܪ]ܪ]ܪ
]ܪ]ܪ[24]]ܪ[23]]ܪ]ܪ .

B: i]ܡ RII, D, M, RI, P, C, G | j]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ RII, D, M | k]ܠ]ܠ]ܠ RII, D, M, RI, G (C w. i. T.) | l]ܪ RII, D, M, P (RI, G w. i. T.) |]ܪ C | m]ܠ add. RII, D, M, RI, P, C, G |]ܪ]ܠ C | n]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ RII |]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ]ܪ

der gestorben ist, zurück[f]; wenn er[11] keine Eltern hat, seinen Verwandten[12], denen die ihm im Geschlecht (γένος)[13] nahe sind.

[3] Wenn er aber keine Verwandten hat oder kein Geschlecht (γένος), das nahe ist,[14] ist ihm seine Verlobte nahe (die Nächste)[15], und alles, was sie von ihrem Verlobten[g] und von[16] seinen Eltern hat, wird ihr gegeben[h].

[4] Wenn aber ihr Verlobter das Mädchen[i] nur gefreit hat, während er fern war, durch seine Eltern oder durch andere[j], das Mädchen aber kein Brautgemach hatte, ihr Verlobter sie nicht gesehen hat, nachdem er sie gefreit hat, und sie nicht geküßt hat[17]: bekommt er alles, was er ihr[18] gegeben hat, er oder seine Eltern, wenn[19] sie[k] gestorben ist, von ihren Eltern[l] zurück, außer dem Essen und dem Trinken.

§ 85

R II 57 = V 55 = D 55 = M = R I 33 = P 46a = Ar 56 = Arm 57 (58) = Georg 58, 59 = G 26 = O 184 = IT 37 oben/4

[1] Wenn ein Mann eine Frau freit von ihren Eltern oder von ihren Verwandten oder von jemandem[1], welcher der Frau nahe (verwandt) ist, und er als Arrha einen Ring oder einen anderen[2] Schmuck aus Gold gibt, oder Denare (δηνάριος)[3], geprägt mit dem Siegel[4] des Kaisers, und der Mann, der sie gefreit hat, die Frau nicht nehmen will, verliert er seine Arrha[5] und alles, was er ihr als seiner Verlobten gebracht hat.

[2] Wenn aber die Eltern des Mädchens die Eheabrede hinfällig machen wollen und das Mädchen ihrem Verlobten nicht übergeben wollen, geben sie das, was sie als Arrha am ersten Tag empfangen haben, doppelt (zurück), und das übrige, was sie nach dem (ersten) Tag empfangen haben - das Ehre(ngeschenk) des Mädchens, das ihr[6] von ihrem Verlobten gebracht wurde -, (geben sie) gemäß dem, wie jede Sache ist, (zurück)[7]; nur das, was sie am ersten Tag empfangen haben, geben sie doppelt zurück[8].

B: f R II: was sie empfangen hat, seien es Denare oder Gewänder; das, was sie empfangen hat von ihrem Herrn, das heißt von ihrem Verlobten oder von seinen Eltern, gibt sie den Eltern ihres Verlobten, der gestorben ist, zurück | D, M: was sie empfangen hat, Gold oder Gewänder und etwas anderes, von ihrem Verlobten oder von seinen Eltern, seinen Eltern zurück | R I: was sie empfangen hat, seien es Denare oder Gewänder, was sie von ihrem Verlobten empfangen hat; sie gibt nur die Hälfte seinen Eltern zurück | C: was sie empfangen hat, wenn sie es entweder von ihm oder von seinen Eltern empfangen hat | G: was sie empfangen hat, seien es Denare oder Kleider | g R II, D, M, R I, P, C, G: was bei ihr von ihrem Verlobten ... ist | h R II, D, M: geben ihm die Gesetze | i R II, D, M: Wenn aber ihr Verlobter, ein Junge, das Mädchen (R I, G w. i. T.) | j R II: durch andere, sei es durch seine Eltern oder durch seine Verwandten | D, M: durch seine Verwandten | P: durch andere, sei es durch seine Brüder oder durch seine Verwandten | C: durch andere, sei es durch seine Eltern oder durch einen Ring | k R II, D, M, R I, P, C, G: das Mädchen | l R II: bekommt er (alles) von ihr oder von ihren Verwandten | D, M: bekommen entweder er oder seine Eltern von ihren Eltern oder von ihren Verwandten alles, was ihm gehört | R I: bekommt er von ihren Angehörigen oder von ihren Brüdern alles, was er ihr gegeben hat | C: und er bekommt von ihren Verwandten und ihren Eltern alles | G: bekommt er von ihren Eltern alles, was er ihr gegeben hat

Var.: 11 D, M: ihr Verlobter | 12 R II: keine Eltern oder Verwandte hat | 13 R II läßt aus: im Geschlecht | 14 D, M: Wenn er aber keine Angehörigen oder Verwandte hat, die ihm nahe sind | C: Wenn er aber keine Brüder hat und keine Verwandten, die ihm nahe sind | 15 R II: ... zurück; wenn er aber keine Angehörigen oder Verwandte hat, die ihm nahe sind, ist ihm seine Verlobte nahe (= Homoioteleuton) | 16 Ende von L in der Ausgabe Sachaus und Beginn des New Yorker Fragments | 17 D, M: er seine Verlobte nicht gesehen und sie nicht geküßt hat, nachdem er sie gefreit hat | 18 R II läßt aus: ihr | 19 D, M: Wenn aber

§ 85:

Var.: 1 R II: jemand anderem | 2 D, M, R I, G lassen aus: anderen | 3 D, M, O: Dareiken | R I, G fügen hinzu: oder *Zūzē* | P fügt hinzu: oder Gewänder (Geräte?) | 4 O: in der Münzstätte (?) | 5 D, M: die Arrha | R I: ihre Arrha | 6 D, M: dem Mädchen | 7 Textbeginn in V | 8 O läßt aus: nur das, was ... doppelt zurück

§ 86

ܐ[ ]ܕ ܒ̈ܝ̈ܬ̈ ܐ̈ܢ̈ܫ̈ ܕ̈ܡ

§ 86

L, Fragment New York = R III 92 = R II 133 = D 130 = M = R I 48 = Ar 130 = Arm 132 (129) = Georg 129

[1] Wenn ein Mann einen Jungen oder ein Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder ein Kind der Armut[1], dessen Eltern ihm nicht bekannt sind, (auf)nimmt, entweder[a] aus einer Kirche oder aus einem Badehaus (βαλανεῖον), es mit Milch aufzieht und es (auch) nach der Milch ernährt[2], wird das Gesetz gefragt, ob dieser oder diese Sklave ist, wenn sie erwachsen geworden sind.

[2] Und es befiehlt[3], daß es nach dem Willen dessen, der sie aufgezogen hat, (gehe), sobald sie erwachsen sind: wenn er sie wie Kinder großgezogen hat, sind sie Freie[b], und wenn er sie wie Sklaven ernährt hat, sind sie Sklaven.

[3] Und wenn er sie wie Sklaven zurückgelassen hat und gestorben ist[c], sind sie Sklaven, wenn er sie aber wie Freie großgezogen hat[4] und gestorben ist, sind sie Freie.

§ 87a

L, Fragment New York und 92 = R III 93 = R II 51 = V 50 = D 50 = M = R I 31 = P 40, 41a = Ar 51 = Arm 44, 45, 50 (?) (45, 46, 50 [?]) = Georg 45, 46 = N II 13 = O 186 = BH «Kanones der Könige» = IT 29/11 und 12; vgl. IT 6/12

L

[1] Der selige Kaiser Leon
- sein Andenken sei zum Segen und Lobpreis - hat befohlen,
daß die Mitgiften, die stattfinden von der Zeit an, zu der er (das Gesetz) erließ, und bis in Ewigkeit, durch Abmachungen stattfinden sollen, und er hat die Abmachungen so bestimmt:

[2] Das, was die Frau dem Mann bringt, schreibt er in die Mitgiftsurkunde (φερνή), und der Mann aber bringt der Frau eine Eheschenkung (δωρεά), wie es passend ist zwischen beiden Parteien.

B

Es hat aber[1] der selige Kaiser Leon
- sein Andenken sei zum Segen und Lobpreis[2] - befohlen und das Gesetz[3] erlassen,
daß die Mitgiften, die stattfinden von der Zeit an, zu der er (das Gesetz) erließ,
bis in Ewigkeit, durch Abmachungen stattfinden sollen, und er hat die Abmachungen so bestimmt:

Das, was die Frau dem Mann bringt, schreibt er[4] in die Mitgiftsurkunde (φερνή), und der Mann aber bringt der Frau eine Eheschenkung (δωρεά), wie es passend ist zwischen beiden Parteien.

---

§ 86:

B: a R II, D, M, R I lassen aus: entweder | b R II, D, M lassen aus: sobald sie erwachsen sind: wenn er sie als Kinder großgezogen hat, sind sie Freie (Homoioteleuton) | c R II, D, M: und wenn er sie wie Sklaven ernährt hat und wie Sklaven zurückgelassen hat und gestorben ist

Var.: 1 R II: einer Armen | R I: von Armen | 2 D, M statt «nach der Milch ernährt»: ernährt, nachdem es groß geworden ist | 3 R II: Und sie befehlen | R I: Das Gesetz der Richter befiehlt | 4 R II fügt hinzu: und sie geführt hat | D fügt hinzu: und sie zurückgelassen hat

§ 87a:

Var.: 1 D, M: ferner | 2 V, D, M lassen aus: und Lobpreis | 3 V, D, M: und die Gesetze | 4 V, D, M, P: wird geschrieben

L	B
ܐܪܥܐ ܕܫܡܝܐ ܘ . ܕܥ[ܒ]ܕ ܡܢܐ	ܐܪܥܐ ܕܫܡܝܐ ܘ[16] . ܕܥܒܕ ܡܢܐ
ܐܪܥܐ ܕܥܒܕܐ [ܘ]ܐ . ܡܫܠ	ܐܪܥܐ ܕܥܒܕܐ ܠܚܕ ܐܪܥܐ ܡܫܠ
ܚܕܐ . ܐܪܥܐ ܕܒܪܝܫ ܐܪܥܐ . ܐܚܪ	ܚܕܐ ܐܪܥܐ ܕܒܪܝܫ[17] . ܐܪܥܐ ܐܚܪ
ܐܪܥܐ ܫܠܝܫܝܐ .	ܐܪܥܐ ܬܠܝܬܝܐ[18] .
ܟܠܗܝܢ ܒܢܝ	ܟܠܗܝܢ ܒܢܝ[19]
]ܫܡܝܐ ܪܒܐ[20] ܕܟܠܗ .	ܫܡܝܐ[21] ܪܒܐ ܕܟܠܗ[22] .
ܠܥܠܡ . ܐܡܝܢ ܫܡܝܐ ܕܒܪܟ	ܠܥܠܡ . ܐܡܝܢ[23] ܫܡܝܐ ܕܒܪܟ
ܫܡܝܐ ܠܥܠܡ ܠܥܠܡܝ .	ܫܡܝܐ[24] ܠܥܠܡ ܠܥܠܡܝ .
ܡܠܟܐ ܕܫܠܡܐ ܒܝ ܕܫܪܝܪ	ܡܠܟܐ ܕܫܠܡܐ[25] ܒܝ ܕܫܪܝܪ
ܟܝܢ ܐ . ܟܝܢܐ ܕܫܡܝ	ܟܝܢ ܐ . ܟܝܢܐ[26] ܕܫܡܝ
ܕܝܢ ܟܕ . ܕܝܢܐ ܕܫܡܝ	]ܕܝܢ ܟܕ . ܕܝܢܐ[27] ܕܫܡܝ
ܕܝܢ ܟܕ . ܕܫܡܝ ܕܫܡܝ	]ܕܝܢ ܟܕ . ܕܫܡܝ[28]
ܒܝ ܕܝܢ .	]ܒܝ ܕܝܢ .
ܒܝ ܕܝܢ ܕܫܡ	]ܒ ܕܝܢ[29] .]ܫ[ܡ
]ܒ ܕܝܢ ܕܫ[ܡ .	]ܒ]ܕܝܢ[30]]ܕܫ[ܡ .
	]ܕܫ[ܡ]ܕܝ[ܢ]31]ܐ[
	]ܒ]ܕ[ܝ]ܢ[32] :]ܫ[
	]ܕ[ܝ]ܢ[33]]ܫ[34]
	]ܕ[ܝ]ܢ[31]]ܒ[35] .
	]ܕ[ܝ]ܢ[36] :]ܫ[
	]ܫ[.]ܐ[
	]ܕ[
]ܒ]ܫ[	]ܒ]ܫ[:]ܫ[
	]ܡ]ܐ[.]ܐ[
	]ܫ[.]ܐ[
	]ܒ]ܫ[
]ܐ .	]ܐ[42]]ܫ[43]]ܡ[44] .
	]ܫ[45] .
]ܫ[ ]ܒ]ܫ[	]ܫ[46]]ܒ]ܫ[47]

Var.: 16 om. RII | 17]ܕܝܢ M | 18]ܐ V | 19]ܢ V, D, M | 20]ܪܒ]ܫ[L | 21]ܫ[RII |]ܫ P | 22]ܫ V, D, M, P | 23 o. hss. Stütze (vgl. aber L) |]ܫ[RII | om. V, D, M, P | 24]ܫ[L | 25]ܒ RII |]ܒ P | 26 om. RII | 27]ܐ[O | 28]ܫ[R II, O | 29]ܐ V, D, M, O |]ܐ ...]ܒ]ܫ[P | 30]ܢ O | 31]ܫ[V, D, M | 32 om. V, D, M |]ܫ ... ...]ܫ P | 33 V, D, M | om. P | 34]ܫ V, D, M | 35]ܕ[V, D, M |]ܕ[P |]ܢ ... om. O | 36 om V, D, M, O | 37]ܐ[M | 38]ܕ[V, D |]ܕ[M |]ܕ[O | 39]ܫ V, D, M, P |]ܫ]ܫ[O | 40 om. RII, D (Lücke?), M | 41]ܫ O | 42 add. RII | 43]ܐ V, D, M, O | 44]ܢ add. O | 45]ܫ O | 46 om. RII | 47 om. RII

L

[3] Es gibt (schriftliche) Abmachungen, wenn es Gold, Vermögen, Kleider, Sklaven, Vieh, Reittiere oder (andere) Tiere sind. Gemäß den Gesetzen (ist es), daß die Frauen (etwas) in der Mitgift bringen, und die Männer eine Eheschenkung bringen entsprechend dem, was ihnen ihre Frauen bringen.

[4] In der (Haupt)Stadt des Reiches nämlich und an jedem Ort des Westens (gilt): Wenn die Frau in der Mitgift (etwas) bringt: wieviel sie bringt an allen Arten (γένος), ebenso(viel) bringt er der Frau in der Eheschenkungsurkunde (δωρεά), die er ihr schreibt,

im Osten aber

die Hälfte.

[5] Die Abmachungen aber, die der

B

Es gibt (schriftliche) Abmachungen, wenn es Gold, Vermögensgegenstände, Kleider, Geld, Sklaven, Vieh, Reittiere, Kamele oder Herden von Schafen sind. Und an jedem Ort (soll) gemäß dem Gesetz, das darin gilt,[5] (sein), daß die Frauen (etwas) in der Mitgift bringen und die Männer eine Eheschenkung bringen[6] entsprechend dem, was ihnen ihre Frauen bringen.

In der (Haupt)Stadt des Reiches aber[7] und an jedem Ort[8] des Westens (gilt): Wenn die Frau (etwas) bringt: wieviel sie bringt an allen Sorten und Arten (γένος) und an allen Sachen, ebenso(viel) bringt der Mann seiner Frau in der Eheschenkungsurkunde (δωρεά), die er ihr schreibt. Wenn die Frau für hundert Denare[9] (δηνάριος) eine Sache bringt, schreibt der[10] Mann ihr Sachen[11] für hundert Denare (δηνάριος) in die Eheschenkungsurkunde (δωρεά), die er ihr schreibt;[12] und wenn die Frau für zweihundert Denare (δηνάριος)[9] bringt, bringt auch[13] der Mann für zweihundert, und sie bringen einander gleichmäßig, die Frau und der Mann, in der Eheschenkung und in der Mitgift.[14] Im Gebiet aber der Herrschaft des Ostens besteht eine andere Gewohnheit; dies aber ist die Gewohnheit des ganzen Ostens[15]: Wenn die Frau dem Mann[16] in der Mitgift für hundert Denare (δηνάριος) Sachen bringt, bringt der Mann[17] die Hälfte davon[18], das macht[19] fünfzig.

Die Abmachungen aber, die der

Var.: 5 D, M, V: das es hat | 6 V, D, M: Die Frauen bringen eine Mitgift und die Männer eine Eheschenkung | 7 R II läßt aus: aber | 8 O: in jedem Gebiet | 9 V, D, M: Dareiken | 10 D, M: ihr | 11 V, D, M: eine Sache | 12 V, D, M: Wenn ihr Mann ihr für hundert Dareiken eine Sache in die Eheschenkung(surkunde) schreibt (= Homoioteleuton) | O läßt aus: die er ihr schreibt. Wenn die Frau eine Sache für hundert Denare bringt , schreibt der Mann ihr für hundert Denare in die Eheschenkung(surkunde),... die er ihr schreibt (= Homoioteleuton) | 13 V, D, M, O lassen aus: auch | 14 V, D: in den Mitgiften und in den Eheschenkungen | O : in der Mitgift und in der Eheschenkung | 15 V, D, M, P: ... besteht eine andere Gewohnheit, sie ist so: | O: ... besteht eine andere Gewohnheit, die Gewohnheit des ganzen Ostens ist so: | 16 R II, M lassen aus: dem Mann | D: Lücke ? | 17 O fügt hinzu: ihr | 18 V, D, M lassen aus: die Hälfte davon | O: die Hälfte | 19 O: das sind

L

ܐܡܪ ܠܗ .

ܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܬ ܗ[ܝ ܕ]ܐ[49] ܐܡܪ ܠܗ

ܠܗ ܐܡ || ܐ[52]ܡܪ . ܡܫܠܡ

ܥܡ ܠܗ ܐܡܪܬ ܠܗ ܡܫܝܚܐ

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܬܒܪ ܫܘܥܒܕ .

ܕܐ ܡܪܝ ܐܡ ܠܐ ܐܡ[53] ܐ[54]ܡܪ ܠܗ

ܐ ܡܪܝ ܐܡ ܠܐ ܐ[57]ܡܪ . ܡܪܝ ܬܒܪ

ܠܐ ܐ[58]ܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܡ ܠ

ܐ[59]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ ܐ[60]ܡܪ ܠܗ .

ܐ ܐ[61]ܡ ܠܐ ܐ . ܡܪܝ ܬܒܪ ܐ

ܐ[62]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ ܐ[63]ܡܪ ܠܗ .

ܐ ܐ[64]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ ܐ

ܡܫܝܚܐ ܐ[68]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ

ܐ ܐ[69]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ

ܐ ܐ[71]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ ܐ

ܐ . ܡܫܝܚܐ ܐ

ܐ[78]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ

ܐ ܐ[79]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ .

ܐ[81]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ

B

ܐ[48]ܡ ܠܗ .

ܐ[50]ܡ ܠܗ ܡ[51]ܫܝܚܐ

ܠܗ ܐ ܡ ܠܗ ܐ[54]ܡ .

ܐ[55]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ ܐ[56]ܡ ܠܗ

ܡܫܝܚܐ .

ܐ ܐ[65]ܡ ܠܗ ܡ[66]ܫܝܚܐ

ܐ[67]ܡ ܠܗ ܡܫܝܚܐ

ܐ[70]ܡ ܠܗ ܡ[69]ܫܝܚܐ

ܠܗ ܡܫܝܚܐ .

ܐ[72]ܡ ܠܗ ܡ[71]ܫܝܚܐ

ܐ[73]ܡ . ܡܫܝܚܐ

ܐ[75]ܡ ܠܗ[74] ܐ ܡ ܠܗ

ܐ[77]ܡ ܠܗ ܡ[76]ܫܝܚܐ

ܐ[78]ܡ ܠܗ ܡ[80]ܫܝܚܐ

ܐ[81]ܡ ܠܗ ܡ

ܠܗ ܡ ܠܗ ܡ .

Var.: 48 ܐ ܡ ܠܗ R II | 49 ܐ[ܝ ܕ]ܐ L (Ed. Baars-de Boer) | ܐ ܡ ܠܗ R III | 50 ܐ ܡ ܠܗ RI | 51 ܡܫܝܚܐ V, D, M | 52 Ende des New Yorker Fragments und Beginn von L in der Ausgabe Sachaus | 53 ܐ ܡ ܠܗ R II, D, M, RI, P | 54 ܐ ܡ ܠܗ M | 55 ܐ ܡ ܠܗ R II | 56 ܐ ܡ ܠܗ V, D | ܐ ܡ ܠܗ M | ܐ ܡ ܠܗ P | 57 ܐ ܡ ܠܗ RI | ܐ ܡ ܠܗ P | 58 om. V, D, M, R I, P | 59 om V, D, M | 60 ܐ ܡ ܠܗ M, RI, P | 61 om. RI, P | 62 ܐ ܡ ܠܗ V, D, M, RI | 63 om. RI, P | 64 ܐ ܡ ܠܗ RIII | 65 ܐ ܡ ܠܗ R II (R) | 66 ܐ ܡ ܠܗ R II, R I | 67 ܐ ܡ ܠܗ D, M, P (V w.i.T.) | 68 ܐ ܡ ܠܗ om R III | 69 ܐ ܡ ܠܗ R II, RI | ܐ ܡ ܠܗ P | 70 ܐ ܡ ܠܗ RI, P | 71 ܐ ܡ ܠܗ R II (R), RI, P | 72 ܐ ܡ ܠܗ RI, P | 73 ܐ ܡ R I, P | 74 ܐ ܡ ܠܗ V | 75 om V, D, M | 76 ܐ ܡ ܠܗ Ed. L, Ed. Land | 77 ܐ ܡ ܠܗ R II, D, M, RI, P | 78 om. V, D, M | 79 ܐ ܡ add. V | 80 ܐ ܡ ܠܗ R II | ܐ ܡ ܠܗ ܐ ܡ add. V, D, M | 81 ܐ ܡ ܠܗ R II

L

Kaiser festsetzte, und die Gesetze sind folgende:

[6] Wenn ein Mann seine Frau ohne Vergehen wegschickt, soll[21] er ihr ihre Mitgift geben und ihre ganze Eheschenkung, gemäß dem, was zwischen ihnen geschrieben ist.

[7] Und sie (die Frau) ferner so: Wenn die Frau von dem Mann weggeht, ohne Vergehen, das den Gesetzen bekannt ist, soll sie weggehen, indem sie weder die Mitgift noch die Eheschenkung nimmt, die er ihr gebracht hat.

[8] Wenn aber durch den Tod des Mannes die Frau und die Verbindung der beiden voneinander gelöst wird, soll die Frau ihre ganze Mitgift bekommen und die ganze[27] Eheschenkung, die ihr Gatte ihr gebracht hat.

[9] Wenn aber durch den Tod der Frau die Verbindung der beiden gelöst wird, sei es, daß Kinder da sind, sei es, daß keine Kinder da sind, soll der Mann die ganze Eheschenkung bekommen und für sich behalten, die er seiner Frau gebracht hat, und die Hälfte der Mitgift, die ihm seine Frau gebracht hat; und jene (andere) Hälfte soll er dem Vater seiner Frau zurückgeben. Wenn sie aber keinen Vater hat, soll er jene Hälfte der Mitgift der Frau zurückgeben, und sie kann ein Testament

B

Kaiser befahl, und die Gesetze, die er erließ,[20] sind folgende:

Wenn ein Mann seine Frau ohne Vergehen entläßt, soll er ihr ihre ganze Mitgift geben und ihre ganze Eheschenkung, gemäß dem, was (geschrieben) ist in der Urkunde zwischen ihnen über die Mitgift und die Eheschenkung.

Und ferner ebenso: Wenn die Frau[22] von ihrem Mann weggeht, während er an ihr kein Vergehen verübt hat, das den Gesetzen[23] bekannt ist, soll sie weggehen, indem sie weder die[24] Mitgift noch ihre[25] Eheschenkung nimmt.

Wenn aber durch den Tod des Mannes der Frau[26] die Verbindung der beiden gelöst wird, soll sie ihre Mitgift bekommen[28] und die Hälfte der Eheschenkung, die ihr Gatte ihr gebracht hat.

Wenn aber durch den Tod der Frau des Mannes ihre Verbindung[29] gelöst wird, sei es, daß Kinder da sind, sei es, daß keine Kinder da sind, soll der Mann die ganze Eheschenkung bekommen[30] und für sich behalten, die er seiner Frau gebracht hat, und die Hälfte der Mitgift, die ihm seine Frau gebracht hat; und jene (andere) Hälfte soll er[31] dem Vater der Frau zurückgeben. Wenn die Frau aber keinen Vater hat, soll er jene Hälfte der Mitgift der Frau zurückgeben, und sie kann ein Testament

---

Var.: 20 R II: Die Abmachungen, die der Kaiser befahl und festsetzte | 21 Ende des New Yorker Fragments und Fortsetzung von L in der Ausgabe Sachaus | 22 V, D, M: sie | 23 M, R I, P: dem Gesetz | 24 V, D, M, R I: ihre | 25 R I, P: die | 26 R II, R I lassen aus: der Frau (vgl. aber L und den Anfang des nächsten Absatzes) | 27 S. den Kommentar zu § 87 in Band III, Abschnitt III 2d | 28 R II, R I: soll sie die Mitgift, die sie gebracht hat, erhalten | P: nimmt die Frau die Mitgift, nämlich die sie gebracht hat | 29 R I, P: durch den Tod der Frau ihre Verbindung | 30 V, D, M: bekommt der Mann die ganze Eheschenkung | 31 V fügt hinzu: aber

L	B
ܕܐܒܕ ܡܢ ܐܬܪ ܕܐܒܕ	⌜ܕܐܒܕ⌝[82] ܡܢ ܐܬܪ ܕܐܒܕ
ܠܐ ܡܬܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܝ ܡܬ . ܐܢ ܕܡ ܠܝ ܠܐ ܡܬ	ܠܐ ܡܬ ܠܗ[84] ܐܠܐ ܒܝ ܡܬ[83] . ⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ
ܠܐ ܡܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܝ ܡܬ . ‖ ܐܢ ܕܡ ܠܝ	⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ[85] ܐܠܐ ܒܝ ܡܬ : ‖ ⌜ܐܢ⌝
ܠܐ ܕܝܢ .	⌜ܐܢ⌝[86] ܡܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܝ ܡܬ :
ܐܢ ܕܡ ܠܝ ܠܐ ܒܝ ܡܬ . ܐܢ ܕܡ ܠܝ ܠܐ ܒܝ ܡܬ	⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ[87] ܐܠܐ ܒܝ ܡܬ . ⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ
⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ ܠܐ ܒܝ ܡܬ . ⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ	⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ ܠܐ ܒܝ ܡܬ . ⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ
⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ ܠܐ ܒܝ ܡܬ . ⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ	⌜ܐܢ⌝ ܕܡ ܠܝ ⌜ܐܢ⌝ ⌜ܐܢ⌝ ⌜ܐܢ

L

machen und (sie) schreiben, für wen sie (es) wünscht; wenn sie Kinder hat, für ihre Kinder, wenn sie keine Kinder hat, für jeden, den sie will.

[10] Mitgiftsurkunden (φερνή) aber, die Kaiser Leon voraufgehen, (richten sich) nach den früheren Gesetzen. Und der Vertrag und die Abmachungen, die in den Mitgiftsurkunden (φερνή) geschrieben sind, oder Ereignisse, die den Männern oder Frauen zugestoßen sind, sei es aufgrund von Repudia (ῥεπούδιον) - übersetzt «Scheidebriefe» - oder daß aufgrund des Todesfalls der Frau oder des Mannes eine Trennung stattfindet, (dafür) befehlen sie, daß sie den Prozeß entscheiden sollen, alles entsprechend seinem Zeit(punkt).

B

machen und (sie) schreiben für die Erben[32]; wenn sie Kinder hat, für ihre Kinder wenn sie keine Kinder hat, für jeden, den sie will.

Mitgiftsurkunden (φερνή) aber, die dem seligen Kaiser Leon voraufgehen, (richten sich) nach den früheren Gesetzen und nach dem Vertrag und den Abmachungen, die in den Mitgiftsurkunden (φερνή) geschrieben sind, oder Ereignisse[33], die den Männern oder Frauen zugestoßen sind, sei es aufgrund eines Repudiums (ῥεπούδιον) - übersetzt «Scheidebriefe[34]» - oder daß aufgrund eines Ereignisses[35] der Frau oder des Mannes oder der Frau eine Trennung stattfindet, (dafür) befehlen die Gesetze, daß die Richter alles entsprechend seinem Zeit(punkt) entscheiden sollen.

§ 87b

L 93 = R III 94 = R II 52 = V 51 = D 51 = M = P 41b = Ar 52 = Arm 51 (52) = Georg 52 = BH 87 «Kanones der griechischen Könige»

[1] Wegen der Ehe von Menschen aber, bei denen Frau und Mann keine[l] Mitgiftsurkunde[a] (φερνή) und Eheschenkungsurkunde[2] (δωρεά) unter sich[b] schreiben.

[2] Es gibt[3] viele[4] Völker, die nicht die Gewohnheit haben, daß sie sich des Schreibens von Dokumenten zwischen Frau und Mann, die Mitgiftsurkunden (φερνή) genannt werden, bedienen, sondern es genügt ihnen allein das, daß sie[c] mit Vertrauen (παῤῥησία) Frauen freien und sie[d] mit der vortrefflichen Krone[e] der Jungfräulichkeit krönen[5], damit sie in Frieden[6] und Freude[f] die Frauen aus dem Haus ihrer Eltern in ihre[7] (eigenen) Häuser heimführen.

Var.: 32 V, D, M: für die Erben oder Erben | R I: für ihre Erben | 33 R II läßt aus: oder | V, D, M: wegen der Ereignisse | 34 R II: Scheidebrief | 35 V, D, M: von Ereignissen

§ 87b:

B: a R II, V, D, M: keine Mitgiftsurkunden | b R II, V, D, M: unter ihnen beiden | c R II, V, D, M, P fügen hinzu: sich | d R II, V, D, M, P lassen aus: sie | e R II, P: mit den Kronen für die Vortrefflichkeit der Jungfräulichkeit | V, D, M: mit der Krone für den Sieg der Jungfräulichkeit | f R II, V, D, M fügen hinzu: und mit Gesang

Var.: 1 L läßt aus: keine | 2 V, D, M: Eheschenkungsurkunden | 3 L: gab | 4 D, M, BH lassen aus: viele | 5 V, D: und sie *(mask.)* ... gekrönt werden | 6 V, D, M: und die Frau in Frieden | P: und so führen sie in Frieden | 7 L, R II: ihre *(fem. plur.)*

ܗ̇ ܕ̈ ܐ̈ ܒ̈ ̈ ̈

[3] Und dieses Vertrauen (παῤῥησία) nehmen die Gesetze an wie Mitgiftsurkunden (φερνή), die zwischen Frau und Mann[8] geschrieben werden. Es beerben sie die Kinder der Frauen, die ohne Mitgiftsurkunden[9] (φερνή) heiraten, nur, wenn sie mit Vertrauen (παῤῥησία) heiraten gemäß[10] den Gesetzen[g] eines jeden Ortes.

[4] Sie aber[h] erleiden Nachteile durch Ereignisse, die (ihnen) zustoßen, wenn sie keine[11] Mitgiftsurkunden (φερνή) und keine[11] Eheschenkungsurkunde (δωρεά) von ihren Männern[12] haben; [nicht] aber[i] die Kinder, die von den Frauen geboren werden: wenn sie[13] mit Vertrauen (παῤῥησία) geheiratet haben, auch wenn sie keine Mitgiftsurkunden (φερνή) haben, sind ihre Kinder Erben für ihre Eltern[j] wie die Kinder von Gesetzes wegen, deren Mutter eine Mitgiftsurkunde (φερνή) hat.

§ 88a

L 94 = R III 95

[1] Wenn ein Mann ein Testament schreibt und es in gesetzlicher Weise vor den Augen von sieben Zeugen bestätigt, die Zeugen es unterschreiben und alle sieben es siegeln, und der, welcher es geschrieben hat, stirbt, und die Vermächtnisnehmer (λεγατάριος) die Erben stören, indem sie ihr Vermächtnis (λεγάτον) fordern, und sie in Wahrheit wissen wollen, wieviel ihnen als Vermächtnis (λεγάτον) zurückgelassen wurde,

[2] - auch ist es, wenn ein Sklave oder eine Sklavin von dem, der das Testament geschrieben hat und gestorben ist, freigelassen wurde, angebracht, daß sie eine Abschrift (ἀντίγραφον) des Testaments erhalten, damit sie, wenn sie es nehmen, daraus die Bestätigung ihrer Freilassung erfahren -,

[3] gehört es sich aber für den Erben dessen, der das Testament geschrieben hat und gestorben ist, daß er zwei oder drei Zeugen, soviel von den sieben, die das Testament gesiegelt haben, anwesend sind, vor den Archivbeamten (ἀρχειώτης) der Stadt bringt. Und vor ihm sehen diese zwei oder drei Zeugen, die anwesend sind, ihre Unterzeichnung[1] und ihre Siegel an, geben bekannt[2], daß sie sie als unversehrt[3] gefunden haben und öffnen (*wörtlich*: lösen) das Testament, während der Archivbeamte (ἀρχειώτης) zusieht, und alle drei schreiben hinein: «Ich, der N. und der N., wir haben das Testament und die Siegel gesehen, die wir gesiegelt haben, und sie sind unversehrt und (uns) bekannt. Und wir haben das Testament geöffnet gemäß dem Befehl der Gesetze.»

[4] Und der Erbe gibt dem Archivbeamten (ἀρχειώτης) eine vollständige Abschrift (ἀντίγραφον) des Testaments, und der Erbe schreibt in die Abschrift (ἀντίγραφον), die er dem Archivbeamten (ἀρχειώτης) gibt: «Ich, N., der Erbe des N., habe diese Abschrift

---

B: g R II, D, M, P: dem Gesetz | h R II, D, M, P: Die Frauen (aber) | i R II, D, M, P: nämlich | j R II, D, M, P: Erben ihrer Eltern

Var.: 8 V, D, M: zwischen Mann und Frau | 9 L: ohne Mitgiftsurkunde | 10 Textabbruch in V | 11 D, M lassen aus: keine | 12 R II: Gatten | 13 R II, D, M: ... geboren werden, die

§ 88a:

Var.: 1 S. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III (Abschnitt II 2b). | 2 o. hss. Stütze | L: erkennen | 3 Vgl. BROCKELMANN, Lexicon 802b

ܟܬܒ ܟܘܬܐ . ܠܐ ܫܠܛ ܟܬܝܒ ܒܗ ܒܥܠܡܐ ܕܐܝܟܢܐ ܕܐܡ
. ܐܠܦܒܪ . ܟܬܒ ܟܬܒܐ

: ܠܐ ܟܬܒ ܐܝܟܢܐ ܒܠܚܕ . ܟܬܒ ܐܡܠܝܟ ܟܠܬܝܢ ܒܟܝ
. ܟܬܒ ܟܬܝܒ ܒܗ ܒܥܠܡܐ

|| . ܠܥܠ ܟܠܬܝܢ ܕ ܐܝܟܢܐ ܠ ܐܡܪ ܟܬܒ

ܐܡܪ ܟܐܡ ܟܝܟ : ܟܬܒܡ ܐܢ ܟܝܟ ܐܢ ܟܠ ܟܝܟ ܒܟܝ ܕ ܟ
ܒܠܒ : ܟܝܫ ܟܝܟ ܐܢ ܡܝܟ ܟܒ ܒܐ : ܟܒ ܡܝܟ ܕ
ܒܐܡ ܟܒ ܕ ܟܒ ܫ ܕ : ܟܝܫ ܟܝܟ ܟܝܟ ܕ ܟܒ ܟܝܟ
[7]ܐܫ ܟܒ ܠ ܐܠ : ܟܒ ܐܡ ܟ[6]ܟܝ : ܒ
[8]ܐ ܟ ܫ . ܒ :

ܠ ܟ ܠ ܟ : [9]ܐ ܠ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܟ ܐ ܐ . ܟ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
. ܠ ܟ ܐ ܐ ܐ ܐ

: ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ [10]ܟ ܐ ܐ ܐ
[11]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ || ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ [12]ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
. [13]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

§ 88b

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

Var.: 6 ܟܝܟ L | 7 ܒ L | 8 ܐ ܟ ܫ L (Ed. L, Ed. Land w.i.T.) | 9 ܟ ܐ ܐ L | 10 ܐ ܐ L | 11 ܟ ܐ ܐ L | 12 ܐ ܐ ܐ L | 13 ܐ ܐ L

§ 88b (L 95 [kein neuer Abschnitt in der Hs.] = *R III 96*)

(ἀντίγραφον) gegeben, damit sie in das Archiv gelegt werde, im Monat N., in einer bestimmten Ära (? *wörtlich*: einer bestimmten Zählung) und in einem bestimmten Jahr, Indiktion (ἰνδικτιών).»

[5] Und der Archivbeamte (ἀρχειώτης) schreibt in die Urschrift (αὐθεντικόν) des Testaments: «Ich habe eine Abschrift (ἀντίγραφον) des Testaments des N. empfangen und in das Archiv der Stadt gelegt.»

[6] Und wer einer Abschrift (ἀντίγραφον) bedürftig ist, bekommt sie vom Archivbeamten (ἀρχειώτης).

[7] Wenn aber ein (soldatischer) Dienstnehmer, Kaufmann oder Soldat (ῥωμαῖος) ein Testament an einem fernen Ort schreibt, der fern von seinem (Heimat)Ort ist, und einen Erben in seinem Ort oder in einem anderen Ort einsetzt, das Testament aufbewahrt wird und von dem einen Ort an einen anderen Ort kommt, indem es von sieben Zeugen in gesetzlicher Weise gesiegelt ist, empfängt man in dem Ort, wo der Erbe ist, das Testament von ihm (dem Erben) und öffnet es in gesetzlicher Weise, damit man seinen Inhalt und seine Teilung(sanordnung) erfährt.

[8] Und weil die Entfernungen groß sind für die Zeugen, die es gesiegelt haben, gehört es sich für den Erben, daß er den Ekdikos (ἔκδικος) der Stadt, wo der Erbe ist, aufsucht, damit er dem Archivbeamten (ἀρχειώτης) der Stadt befehle, daß vor ihm das Testament des N. geöffnet werde.

[9] Und es werden von dem Erben[4] sieben andere Zeugen gerufen, die vor dem Archivbeamten (ἀρχειώτης) glaubwürdig sind, und sie öffnen das Testament vor ihm, wobei alle sieben Zeugen, sobald sie es geöffnet haben, so hineinschreiben: «Ich, N., Sohn des N., aus dem Ort N., habe (zusammen) mit den Mitzeugen das Testament des N. gesehen, das in der Stadt N. oder dem Dorf (N.) geschrieben wurde, daß es gesiegelt ist und daß dessen sieben Siegel unversehrt sind; ich habe es mit meinen Mit(zeugen) vor dem Archivbeamten (ἀρχειώτης) N. geöffnet; es wurde vor uns gelesen[5] und eine Abschrift (ἀντίγραφον) davon wurde dem Archivbeamten (ἀρχειώτης) von dem Erben N. gegeben; und sie wurde in das Archiv gelegt.» Und der Erbe schreibt hinein: «Ich, N., habe dem Archivbeamten (ἀρχειώτης) N. von der Urschrift (αὐθεντικόν) eine Abschrift (ἀντίγραφον) gegeben, damit sie in das Archiv der Stadt gelegt werde.» Und der Archivbeamte (ἀρχειώτης) schreibt: «Ich habe die Abschrift (ἀντίγραφον) empfangen und in das Archiv gelegt.»

§ 88b

L 95[1] = R III 96 = IT 48/8

Wenn aber ein Mann in einem Dorf ein Testament schreibt und die Sachen des Testaments wenig und ärmlich sind, versammeln sich, damit keine Kosten (δαπάνη) nach der Art dessen, was oben geschrieben ist, entstehen, die Erben vor den Priestern, den Diakonen und den Ältesten, die das Dorf verwalten, damit so die Testamente geöffnet werden; und eine Abschrift (ἀντίγραφον) von ihnen soll - anstelle des Archivs

---

Var.: 4 L: den Erben | 5 Oder: ich habe es vor uns gelesen

§ 88b:
1 Kein neuer Abschnitt in der Handschrift

ܟܬܒܐ ܕܡܫܬܟܚ ܒܟܠ ܐܬܪ ܘܐܬܪ . ܟܬܒܐ ܕܡܬܩܪܐ ܫܡܝܢ ܩܕܫ
ܟܬܒܐ ⁘

§ 89a

ܐܠܐ ⁴ܐܝܟ ³ܡܢ ²ᵃܕܡܢ : ܟܬܒܐ ¹ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܐܝܟ ܐܝܟ ܕ
ܕ ⁷ܡܢ ⁶ : ܐܠܐ || ⁵ܐܝܟ ܟܬܒܐ ܐܝܟ ܐܝܟ ⁵ܐܝܟ
ܟܬܒܐ ⁹ܕ ⁘ : ⁸ܐܝܟ : ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܝܟ ⁹ܕ ⁘ ⁘ ⁘

- in die Kirche gelegt werden, unter die Hände des Ökonoms (οἰκονόμος), (dorthin) wo es Gewohnheit ist, daß die Beweisurkunden (δικαιώματα) des Dorfes aufbewahrt werden.

§ 89a

L 96 = R III 97 = D 131 = M = R II 134 = R I 49 = Arm 133 (130) = Georg 130 = O 213 = IT 55/30

[1] Wenn ein Mann einem (anderen) Mann[1] einen Betrag Geld darleiht und von ihm[2] ein Pfand nimmt[a], Schmuck aus Gold[3], Geräte aus Silber oder Kleider[4], der Gläubiger aber das Seinige benötigt und den Schuldner mahnt, daß er sein Pfand nehme und bezahle, was er schuldet, wenn aber der Schuldner zögert und nicht bezahlt[5], schickt ihm der Gläubiger drei Aufforderungen (παραγγελία) zu drei (verschiedenen) Zeiten.

[2] Wenn danach aber[6] der Schuldner weiter zögert, sein Pfand[7] nicht nimmt und bezahlt[b], kann der Gläubiger das Pfand zu seinem Preis (τιμή) verkaufen, gemäß dem, was es wert ist. Und wenn dem Gläubiger (etwas) an seiner Schuld[8] fehlt, fordert er den Rest[9], und wenn der Preis (τιμή) höher ist als seine Schuld[10], gibt er (den Überschuß) seinem Schuldner[11] zurück.

§ 89b

L 97 = R III 98 = R II 135 = D 132 = M = Arm 134 (131) = Georg 131

[1] Wenn ein Mann einem (anderen) Mann Dareiken (δαρεικός) darleiht, er ihm kein Pfand[1] gibt[2] und für ihn keine Urkunde (χάρτης) der Bekanntgabe der Schuld macht[3], sondern er ihm nur auf Treue[a] (πίστις) gegeben hat, kann der[4] Darlehensgeber kein Pfand von dem Vermögen[5] jenes Schuldners nehmen oder von seiner Habe, weil der Schuldner ihm nichts verpfändet hat[6].

[2] Die Gesetze aber befehlen, daß der Gläubiger das, was er als Pfand bekommen hat, dem Schuldner mit dem Dreifachen[b] zurückgebe.[7] Und danach hat der Pfandgläubiger die Möglichkeit, daß er das beansprucht[8], was ihm geschuldet wird.

---

§ 89a:

B: a R II, D, M, R I, O: empfängt | b R II, D, M, O fügen hinzu: was er schuldet

Var.: 1 O läßt aus: einem (anderen) Mann | 2 D, M lassen aus: von ihm | 3 R II, R I: Schmuckstücke aus Gold | O: Schmuck oder Gold | 4 D, M lassen aus: oder Kleider | 5 R II, D, M: zögert zu bezahlen | 6 D, M: Und wenn nach den drei Aufforderungen (παραγγελία) | O: Und (wenn) danach | 7 D, M: seine Pfänder | 8 D, M: an der Schuld | 9 R II, D, M, R I: wird der Rest bezahlt | R II, D, R I fügen hinzu: das, was ihm fehlt | 10 R II, M, R I, O: als die Schuld | D: als die Schulden | 11 R II, D, R I: dem Schuldner | O läßt aus: seinem Schuldner

§ 89b:

B: a R II, D, M: auf seine Treue | b R II, D, M: mit ihm (d. h. dem Pfand, also: vierfach)

Var.: 1 L, D: keine Pfänder | 2 D, M: gegeben hat | 3 D, M: gemacht hat | 4 R II: jener | 5 R II: den Vermögensgegenständen | 6 R II, D, M lassen aus: weil der Schuldner ihm nichts verpfändet hat | 7 R II: Was aber der Gläubiger vom Schuldner als Pfand erhält, soll er zurückgeben und das Dreifache mit ihm | D: Wenn er aber (ein Pfand) genommen hat, soll der Gläubiger sein Pfand dem Schuldner zurückgeben und das Dreifache mit ihm | 8 D: daß das gefordert wird | M : daß er das fordert

§ 90

ܐ[1]ܕ ܠܡܥܒܕ ܕܥܒܕ ܕܥܒܕ ܕ

§ 90

L 98 = R III 99 = R II 136 = D 133 = M = R I 50 = Arm 135 (132) = Georg 132 = N IV 14a = O 224 = IT 76/1

[1] Wenn ein Mann ein unteres Haus hat und ein anderer ein oberes[1], das obere baufällig wird[2], der Eigentümer jenes unteren[a] den Eigentümer jenes oberen[b] erinnert, die Baufälligkeit seines Hauses[3] zu reparieren, er[4] zögert und es nicht macht, kann der Eigentümer des unteren[c] Handwerker[5] kommen lassen und die Ausgaben ausgeben, die für den Bau jenes[6] Hauses benötigt werden.

[2] Und wenn[7] er (die Ausgaben) ausgegeben und es gebaut hat[d], (und) wenn innerhalb einer Frist (προθεσμία) von vier Monaten, nachdem die Baufälligkeit des Hauses[8] ausgebessert wurde, der Eigentümer des oberen[9] Hauses dem Eigentümer des unteren Hauses die Ausgaben, die er wegen jenes oberen Hauses ausgegeben hat, nicht mit Zinsen gibt[e], soll der Eigentümer des oberen Hauses (sein Haus[10]) dem Eigentümer des unteren Hauses, jenem, der seine Baufälligkeit ausgebessert hat, geben[f].

[3] Wenn aber das untere baufällig wird, erinnert in gleicher Art der Eigentümer des oberen Hauses den Eigentümer des unteren Hauses[11], die Mauern des unteren Hauses zu reparieren. Allerdings schuldet der Eigentümer des oberen Hauses[g], daß er helfe bei den Kosten (δαπάνη), die durch die Baufälligkeit[12] des unteren Hauses entstehen; wenn (nur) ein Eigentümer[h] über ihm ist, (trägt er) die Hälfte der Ausgaben, wenn zwei Eigentümer[j] (darüber) sind, (tragen sie) zwei Teile (Drittel), wenn es drei Eigentümer[i] sind, drei Teile (Viertel); die unteren Fundamente[13] aber[k] tragen alle Wohnungen.

[4] Auch[l] gehört es sich, daß die Zwischenmauern[14] von Häusern[15] von beiden Parteien der Besitzer[16] ausgebessert werden.

§ 91

L 99 = R III 100 = R II 137 = D 134 = M = R I 51a = Arm 136 (133) = Georg 133 = Q = N IV 8b = O 219f = IT 57/36

[1] Wenn ein Mann einem (anderen) Mann ein Feld als Pfand verpfändet und ein Vertrag zwischen ihnen[a] besteht, daß der Darlehensgeber den Ertrag[1] des Feldes anstelle von Zinsen seines Geldes nehme, ist das für den Darlehensgeber wirksam.

---

§ 90:

B: a R II, O: jenes unteren Hauses | D, M, R I, N: des unteren Hauses | b R II, D, M, R I, N, O: des oberen Hauses | c R II, D, M, O: des unteren Hauses | d R II, D, M, R I, N, O: wenn er ... ausgibt und es baut | e R II, D, M, O: nicht mit Zinsen doppelt gibt | f R II, O: soll das obere Haus dem Eigentümer des unteren Hauses gehören, jenem, der seine Baufälligkeit beseitigt hat | D, M: soll ihm auch das Haus des Eigentümers des unteren Hauses gehören, jener, der seine Baufälligkeit beseitigt hat | R I: soll das obere Haus dem Eigentümer des unteren Hauses gehören | g R II, D, M, O: der oberen Wohnung | h R II, D, M, R I, N, O: eine Wohnung | i R II, D, M, R I, N, O: zwei Wohnungen | j R II, D, M, R I, N, O: Wohnungen | k R II, D, M, R I, N, O: nämlich | l R II, D, M, O: Ebenso auch

Var.: 1 R I, N, O: ein oberes Haus | 2 D, M, O: baufällig ist | 3 D, M, O: des Hauses | 4 D, M: wenn er | 5 R III, R II, R I, O: einen Handwerker | 6 O: des | 7 R II, M: Wenn | 8 D, M lassen aus: des Hauses | 9 L läßt aus: oberen | 10 S. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III | 11 D, M lassen aus: den Eigentümer des unteren Hauses | 12 L: die untere Lage | 13 D, M: Stufen | 14 D, M: die Mauern | 15 R II, D, M: eines Hauses | 16 R II: der Bauenden | D, M: des Besitzers

§ 91:

B: a R II, D, M, O: zwischen ihnen beiden

Var.: 1 R II, O: die Erträge

ܐ[4] ܕ ܒܥܝܢ[5] ܚܙܝ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[6] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[7] ܐܡܪ : [b]ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܐܚܪ
ܕ[8] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ[9] ܐ
ܐ[10] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[11] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[12] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [c]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[13] ܐ
ܐ[14] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[15] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[16] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [d]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[e]
ܐ[17] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[18] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[19] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
ܐ[20] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[21] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[22] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [e]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[23]
ܐ[24] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[25] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[26] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [f]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[27]
ܐ[28] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[29] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[30] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [g]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[31]
ܐ[32] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[33] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[34] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [h]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[35]
ܐ[36] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[37] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[38] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [i]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[39]
ܐ[40] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[41] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[42] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [j]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[43]
ܐ[44] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[45] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[46] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ
. [k]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ[47]

§ 92

ܐ[1] ܕ ܒܥܝܢ[a] ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ : ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ
ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ[2] ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ : [b]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ
ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ[3] ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ : ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ
ܐ[c] ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ : ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ
. [d]ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ ܐ : ܐ

B: b ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ add. R II | ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ add. D, M (M: ... ܐܬܐ) | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ add. R I, N | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ add. O | c ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ R II, D, M, O | d ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ R II, D, M, R I, N, O | e ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ R II, D, R I (R II [R]: ... ܕ) | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ M, N | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ O | f ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ R II, D, M, R I, N, O | g ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ R II, R I, N | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ D | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ M | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ RI | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ O | h ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ R II | ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ D, M, R I, N, O | i om. R II, D, M, R I, O | j ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ add. R II | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ D, M | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ RI, N | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ O | k ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ RII, D, M, R I, N, O | l ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ R II | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ D, M | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ O | m ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ R II | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ D, M | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ O | n ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ R II, D, M, O | o ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ R II, D, M, O

Var.: 4 Beginn eines neuen Abschnitts in L und R III | 5 ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ D, M | 6 om. D, M | 7 ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ O | 8 ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ Ed. L, Ed. Land | 9 ܐ ܕ R II, D, M | 10 ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ M | 11 ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ R II | 12 ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ R II, D, M, R I, N | 13 om. L | ܐ ܕ add. O | 14 ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ R II | 15 ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ D | ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ M | ܐ ܕ add. R II | 16 ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ M | 17 ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ R II (R) | 18 ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ O | 19 ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ D, M | ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ add. R I | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ O | 20 ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ D | ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ M | 21 om. D, M | 22 ܐ ܕ ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ R II | ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ . ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ D, M | ܐܬܐ ܐܢܬ ܗܟܝ ܕ ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ RI | 23 ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ M | 24 ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ ... ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ om. O | 25 ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ D, M, O | 26 ܐ ܕ ܐܡܪ ܠܗ ܐܢܫ ܚܕ ܕ M | 27 ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ R II | ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ D, M, R I, N, O | 28 ܐ ܕ ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ D, M, R I, N | ܐ ܕ ܐ : ܐ ܕ ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܢܫ ܐܚܪ ܕ O | 29 ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ D, M, O | 30 om. D, M, O | 31 ܐ ܕ ܐ D, M, O | 32 ܐ ܕ ܐ ܕ D | ܐ ܕ ܐ ܕ M, R I, N | ܐ ܕ ܐ O | 33 ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ... ܐ ܕ om. R II | 34 om. R II, O | 35 om. D, M | 36 ܐ ܕ ܐ R II | ܐ ܕ ܐ D, M | 37 ܐ ܕ ܐ Ed. R II | 38 ܐ ܕ ܐ D, M, R I | ܐ ܕ ܐ O | 39 om. O | 40 om. D, M | 41 ܐ ܕ ܐ D, M, O | 42 ܐ L | 43 ܐ ܕ ܐ L, R II (R III w. i. T.) | 44 ܐ ܕ ܐ M | 45 ܐ ܕ ܐ ܕ D, M | 46 ܐ ܕ ܐ R II | 47 om. R II

§ 92 (L 100 = *R III 101* = R II 138 = D 135 = M)

B: a om. R II, D, M | b ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ R II | ܐ ܕ ܒܥܝܢ ܐܢܬ ܚܙܝ ܗܘ ܕ D, M | c ܐ ܕ ܐ ܕ R II, D, M | d ܐ ܕ ܐ ܕ R II, D, M

Var.: 1 ܐ ܕ ܐ ܕ D, M | 2 ܐ ܕ ܐ ܕ am Rand M | 3 ܐ ܕ ܐ ܕ R II

[2] [2]Wenn aber ein Mann einen weiblichen[3] Esel oder eine Pferdestute[b] verpfändet und der Darlehensgeber mit dem Darlehensnehmer abmacht, daß das Tier bei dem Darlehensgeber anstelle von Zinsen[4] seines Geldes[5] arbeiten solle, ist das wirksam[6]. Der Nachwuchs aber, den das verpfändete Tier wirft[7], gehört seinem Herrn, jenem, der es verpfändet hat.

[3] Wenn aber ein Mann einem (anderen) Mann eine Herde Schafe oder Ziegen[8] verpfändet, und ein Vertrag zwischen ihnen[c] besteht, daß die Erträge der Herde[9] anstelle von Zinsen des Geldes sein sollen, ist es wirksam[10]: die Wolle der Herde[11] für die Zinsen[12] des Geldes[13] und der Nachwuchs der Herde für den Lohn und den Unterhalt des Hirten[d] und der Hirtenhunde[14], die erhöhte Zahl (d. h. der Zuwachs) aber[e] der[15] Herde[16] für die (Tiere) aus der Herde, die eingegangen sind; die Zahl[17] der (Tiere der) Herde soll für ihren Eigentümer Bestand haben.[18]

[4] Ebenso auch, wenn ein Mann einem anderen[19] als Pfand[20] eine Sklavin[f] gibt und sie zum Besitz (νομή) gibt, damit sie bei ihm seine[21] Arbeit leiste, soll es anstelle von[22] Zinsen des Geldes sein, das ihr (der νομή) Eigentümer dargeliehen hat[23].

[5] Wenn sie[24] aber Kinder bekommt, gehören sie ihrem Eigentümer[25], jenem, der geliehen hat. Denn ein weiblicher Mensch[26] gleicht nicht einem Feld. Denn die Güte Gottes läßt wegen der Menschen die Früchte aus dem Feld[27] wachsen.

§ 92

L 100 = R III 101 = R II 138 = D 135 = M = Arm 137 (134) = Georg 134

[1] Wenn aber[a] ein Mann einem (anderen) Mann einen Betrag Geld darleiht und von ihm Bürgen und Pfänder[b] nimmt: wenn der, welcher geliehen hat, dem, der dargeliehen hat, nicht zahlt und jener, der dargeliehen hat[c], das Seinige benötigt, verkauft er die Pfänder, die ihm gegeben wurden.

B: b R II, D, M fügen hinzu: oder eine (D, M: weibliche) Ziege oder eine Kuh | R I, N fügen hinzu: oder Kühe | O: oder eine weibliche Stute oder Kuh | c R II: zwischen dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber | D, M, R I, N, O: zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer | d R II, D, M, R I, N, O: der Hirten | e R II, D, M: die Auffüllung der Anzahl | O: und die Auffüllung | f RII: das Pfand einer Sklavin, eines (weiblichen) Menschen | D, M: als Pfand eine Sklavin, einen (weiblichen) Menschen | O: als Pfand eine Sklavin oder einen (weiblichen) Menschen

Var.: 2 Neuer Abschnitt in L und R III | 3 D, M lassen aus: weiblichen | 4 R II: mit Zinsen | 5 R II, D, M, R I, N: des Geldes | 6 L läßt aus: ist das wirksam | 7 D, M: Der Nachwuchs aber des verpfändeten Tieres | 8 O: eine Herde Ziegen oder Schafe | 9 D, M, R I: der Herde Schafe | 10 R II läßt aus: ist es wirksam | 11 R II: der Nachwuchs der Herde nämlich | 12 O läßt aus: des Geldes sein sollen, ist es wirksam; die Wolle der Herde für die Zinsen (= Homoioteleuton) | 13 D, M, O: seines Geldes | 14 D, M, R I, N, O: und (für) die Hirtenhunde | 15 D, M, R I, N: seiner | 16 O: der Schafherde (gehört) ihrem Eigentümer, und die Hälfte des Nachwuchses | 17 D, M, R I, N: und die Zahl | O: damit die Zahl | 18 R II läßt aus: für die (Tiere) aus der Herde, die eingehen; die Zahl der (Tiere der) Herde soll ... Bestand haben (= Homoioteleuton) | 19 R II, O lassen aus: einem anderen | 20 D, M lassen aus: als Pfand | 21 D, M, R I: ihre Arbeit | O: bei ihm Arbeit leiste | 22 D, M lassen aus: anstelle von | 23 D, M, O: das er von ihm geliehen hat | 24 L: er | 25 L, R II: seinem Eigentümer (R III w. i. T.) | 26 D, M: ein Mensch | 27 R II läßt aus: aus dem Feld

§ 92:

B: a R II, D, M: lassen aus: aber | b R II, D, M: ein Pfand | c R II, D, M: jener Darlehensgeber

ܕܟܝ ܡܢ ܟܬܒܐ : ܦܐܪ[4]ܫܐ ܕ[f]ܫܒܝܩ ܟܬܒܐ ܠܚܫܘܒ ܥܠ ܫܘܠ ܫܘܐ ܒ[e]ܪ ܐܪ
. ܡܢ ܠܥܠ . ܫܒܝܩ ܒܐ ܟܬܒܐ ܠ[8]ܡܢ[7] ܥܠ[6] ܕ[5]ܐܦܐ
ܥܠ ܕܐܦܐ ܡ[i]ܢ ܠܥܠ ܟ : ܟܐܢܐ ܫ[h]ܐ ܥܠ[9] ܫܘ ܟܬܒܐ ܒ[g]ܪ ܐܪ ❊

§ 93

: ܫܐܠ ܟܐܦ || ܕ[4]ܐܦܐ ܕ[3]ܟܬܒ ܟܬ[2]ܒ ̈ ̈ ̈

[2] Wenn es sich aber[d] ereignet und der Bürge[1] dessen, der geliehen hat, die Pfänder kauft, und für ihn (den Schuldner) die Zeit kommt, daß er diese Pfänder auslösen kann[2], die sein Bürge gekauft hat, kann er (es).

[3] Wenn aber ein Fremder[e] sie[f] vom Darlehensgeber kauft[3], kann er[g] sie nicht auslösen.

§ 93

L 101 = R III 102 = R II 139 = D 136 = M = Arm 138 (135) = Georg 140

Wenn ein Mann[1] in einer Vollmachtsurkunde (ἐντολικόν) einem anderen Mann[2] befiehlt, daß er jemandem Geld darleihe, haftet er ihm wie ein Bürge[3]. Es können von dem Darlehensgeber (von seiten des Darlehensgebers) das Kapital und die Zinsen beansprucht werden.

§ 94a

L 102 = R III 103 = R II 89 = R II 153b = D 87a = D 144b = R I 60 = P 66 = Ar 88 = Arm 88 = Georg 89 = E = BH 87 = IT 20f./20

[1] Die Töchter eines Mannes erben[a], wenn er ohne Testament[1] stirbt, mit ihren Brüdern[b].

[2] Wenn aber[c] ihre Mutter nach ihrem Vater ohne Testament stirbt, beerben sie auch ihre Mutter mit ihren Brüdern gleichmäßig.

[3] Aber wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters geheiratet haben und Mitgiften[2] von ihrem Vater genommen haben, bringen sie ihre Mitgiften[3] in die Gemeinschaft[d] ein und erben[4] gleichmäßig.

[4] Wenn es sich aber ereignet und nach dem Tod ihres Vaters[e] ihre Mutter (noch) am Leben ist, und einer von ihren (der Töchter) Brüder stirbt und er[f] kein Testament macht[5] und keine Kinder hat, beerben sie (die Töchter) ihren Bruder[6] mit ihren anderen Brüdern und mit ihrer Mutter[7]. Denn ihre Mutter wird neben ihren Kindern in der Erbschaft wie eines von ihnen gezählt, und sie beerbt[8] jenen, der stirbt[g/9].

B: d R II, D, M lassen aus: aber | e R II, D, M: ein fremder Mann | f R II, D, M: die Pfänder | g R II, D, M: der Eigentümer der Pfänder

Var.: 1 D, M: die Bürgen | 2 R II: daß er diese Pfänder auslöst | 3 R II: gekauft hat

§ 93:

Var.: 1 R II: er | 2 R II: anderen Männern | D einem Mann | 3 D: wird er für ihn angesehen wie ein Bürge

§ 94a:

B: a R II, D, M, R I: beerben ihren Vater | b R II, D, M, P: mit ihren männlichen Brüdern (Geschwistern) | c R II, D, M, P: Und wenn | R I: Und wenn aber | d R II, D, M, P fügen hinzu: ihrer Brüder (Geschwister) | e R II, D, M, P: nachdem ihr Vater gestorben ist (D, M: stirbt) | f R II, D, M, P: während er | g R II, D, M, R I, P: der gestorben ist

Var.: 1 L läßt aus: ohne Testament | 2 R II: eine Mitgift | 3 L: die Mitgiften (R III w. i. T.) | P: ihre Mitgift | 4 D, M: sie (*mask.*) erben | 5 D, M: gemacht hat | 6 R II: ihren Vater | D, M: ihre Brüder | 7 R II: ihrem Vater | 8 L: und sie *(mask. plur.)* beerben | R II läßt aus: und sie beerbt | 9 D, M fügen hinzu: sei es ein Sohn oder sei es eine Tochter

§ 94b

ܐ ܕܒܪ ܫܡ ܐܒܗ ܕܒܪ ܫܡ ܐܒܗ ܗܘ ܕܩܛܠ ܐ: [1]ܕܒܚܝ ܠܐ ܢܫܒܩ ܒܝܬ ܐ
ܐ: [4]ܐܡ ܬ[ܐܒܗ ܕܐ ܠܐ [3]ܒܝ ܐ[ܐ: ܡܚܐ ܕܒ ܐ [a/2]ܐܡ ܒܝܬ ܐ ܢܫܒܩ
|| ܕܒܚܪ ܒܪ . ܡܒܝܒܝܬ ܫܠܡ ܒ ܐܡܪ [5]ܬ ܐܒܗ ܐ [b]ܠ ܒܝ
ܐ ܡܚܐ ܕܒ ܡܒܝܒܝ . [6]ܠܡܠܟ

§ 94c

ܒ [1]ܒܝ ܠܐ ܕܒܪ ܐ ܒ ܒ [a]ܒ ܐ: ܒ ܕܒ ܐ
ܐ: [4]ܐ ܒ ܕܒ [c]ܒ ܠ : ܠܡ ܐ ܐ ܐ ܠ . ܕܠ
ܐ: [8]ܐ [d]ܐ ܐ : [7]ܐ [6]ܐ [5]ܐ ܐ[ܐ
ܐ . [9]ܕܒ ܐ ܐ [e]ܐ ܕܒ ܒ
ܕܒ [12]ܐ ܐ: [f]ܕܒ ܐ ܐ ܐ [11]ܐ [10]ܐ ܐ[
ܐ ܐ ܐ [14]ܐ [13]ܐ ܒ . ܐ ܐ ܐ ܐ

§ 95

[3]ܐ ܐ[[b]ܕܒ [a]ܐ ܒ [2]ܠ ܕܒ . [1]ܕܒ ܐ ܒ
ܐ ܐ [4]ܐ ܠ . [d]ܐ ܐ[ܐ . [c]ܐ
ܐ ܒ [5]ܐ ܐ [g]ܐ [f]ܒ ܐ ܠ . [e]ܐ
ܒ ܐ [7]ܐ ܐ . ܐ [6]ܐ ܐ ܐ [h]ܐ ܐ[

---

§ 94b (L 103 = *R III 104* = R II 90a = D 87b = M = *R I 42* = *P 67a* = *G* = *BH*)

B: a ܐ ܒ ܐ D, M | ܐ ܒ R I | ܐ ܒ ܐ P | b om. R II, D, M, R I, P, G

Var.: 1 ܐ add. M | 2 ܐ ... ܕܒ ܐ om. R II | 3[ܠ ܒ ܐ R II | ܐ ܠ R I | 4[ܐ ܐ R II, R I | ܐ P | ܐ ܐ add. D, M | 5 ܐ R II, R I, P | om. D, M | 6 ܐ R II

§ 94c (L 104 = *R III 105* = R II 90b = D 87c = M = *P 67b* = *BH*)

B: a ܕܒ ܐ add. R II, P, BH | ܐ ܒ ܕܒ ܐ D, M | b ܠ R II, D, M, BH | c ܐ D, M, P | d ܐ R II, D, BH | om. M | e ܐ R II, D, M, P, BH | f[ܒ ܕܒ ܐ ܐ ܕܒ R II, P | ܕܒ ܐ D, M

Var.: 1 ܐ R II | 2 ܐ R II | 3 ܕܒ D (M w.i.T.) | 4 ܐ ܕܒ ... ܠ . ܐ om. R II | 5[ܠ ܐ ܐ ܐ R II | ܐ ܐ D | ܐ ܐ M | 6 ܐ R II, P | 7 ܐ R II | ܕܒ ܒ D, M | 8 ܐ L, D | ܐ M | 9 ܕܒ R II | 10[ܐ D, M | 11 ܐ R II, P | 12 ܐ D (M w.i.T.) | 13 ܐ R III, D, M, BH | 14 ܐ R II | ܐ. ܒ D, M | ܐ P

§ 95 (L 105 = *R III 106* = R II 82 = D 80 = *(M)* = *R I 37* = *P 61* = *BH*)

B: a ܕܒ ܐ D, P | ܕܒ ܐ R II | ܒ ܐ R I | b ܕܒ ܒ R II, D, R I, P | c ܐ R II, D, R I, P | d[ܕܒ ܐ R II, D, R I, P | e ܐ add. R II, R I | ܐ add. D | ܐ add. P | f ܐ R II, D, R I, P | g ܕܒ ܒ add. R II, D, R I, P | h[ܐ ܐ R II, D, R I, P

Var.: 1 ܕܒ R II | 2 ܠ R II | 3[ܐ ܐ R II, D | ܐ ܐ R II (R) | 4 ܐ R II, R I, P | ܐ D | 5 ܒ R II | 6[... ܐ ... R II | ܐ ܒ : ܐ ܐ ܒ : ܐ D | 7 ܐ L | ܐ R II, P

§ 94b

L 103 = RIII 104 = RII 90a = D 87b = RI 42 = P 67a = Ar 89a = Arm 89a = Georg 90a = G 23 = BH 87 = IT 34/17

Wenn aber ein Mann ohne Testament stirbt und einen einzigen Sohn zurückläßt oder eine einzige Tochter, und es sich aber ereignet und auch er[a] (der Sohn) stirbt[1], während seine Mutter am Leben ist: wenn er einen[2] Onkel (väterlicherseits) oder einen Sohn[3] eines Onkels[4] hat, beerbt ihn[b] sein Onkel oder der Sohn seiner Onkel[5], von drei Teilen seiner Erbschaft ein Teil für sie alle[6], und zwei Teile erbt seine Mutter.

§ 94c

L 104 = R III 105 = R II 90b = D 87c = P 67b = Ar 89b = Arm 89b = Georg 90b = BH 87

[1] Den Weiblichen aber wird nach dem ersten Grad abgeschnitten[a], daß sie mit den Männlichen[1] erben, das heißt aber, daß weder (bei) den Kindern der Schwestern, den Kindern der Tanten (väterlicherseits), den Kindern der Tanten (mütterlicherseits) noch die Kinder von deren Kindern die Weiblichen mit den Männlichen erben[2].

[2] Wenn aber das Geschlecht[3] (γένος) des Vaters[4], welches das Geschlecht[b] (γένος) der männlichen Kinder ist, zu Ende ist, dann tritt das Geschlecht (γένος) des Vaters von den Weiblichen (her)[c] in die Erbschaft ein.

[3] Wenn aber auch das Geschlecht (γένος) des Vaters von den weiblichen (her)[d] zu Ende ist, dann wird das Geschlecht (γένος) der Mutter des Mannes zur Erbschaft berufen. Und es wird aufgrund der Gesetze[5] untersucht, wer nahe (der Nächste) ist, und er erbt.

§ 95

L 105 = R III 106 = R II 82 = D 80 = *M* = R I 37 = P 61 = Ar 81 = Arm 80 = Georg 81

Wenn ein Mann eine Frau heimführt und sie ihm in ihrer[a] Mitgift eine Sklavin[b], eine Schafherde oder andere Sachen[c] bringt, ist das Vermögen in Form von Menschen[d] nicht wie das Vermögen in Form eines Feldes, sondern wenn diejenigen Frauen[e], die in der Mitgift gebracht wurden, Kinder gebären, oder die Schafherde[f] oder die Rinder oder

---

§ 94b:

B: a D, M, R I, P: jener (R I, P: der) einzige Sohn (R II: Lücke) | b R II, D, M, R I, P, G: erbt

Var.: 1 R II läßt aus: eine einzige Tochter, und es sich aber ereignet und auch er stirbt | 2 R II: wenn er aber keinen | R I: wenn ein Onkel ... nicht vorhanden sind | 3 R II, R I, P: Söhne | 4 P: von Onkeln | D, M fügen hinzu: oder Söhne von Onkeln | 5 R II, R I, P: sein Onkel oder die Söhne seiner Onkel (P: seines Onkels) | D, M: sein Onkel oder seine Onkel | 6 R II: für ihre Erbschaft

§ 94c:

B: a R II, D, M, P, BH: die Erbschaft abgeschnitten | b R II, D, P: der Same | M läßt aus: das Geschlecht | c R II, P: das Geschlecht der Weiblichen vom Vater (her) | D, M: das Geschlecht der Weiblichen | d R II, P: Wenn aber das Geschlecht der Weiblichen vom Vater (her) | D, M: Und wenn aber das Geschlecht der Weiblichen

Var.: 1 R II: mit einem Männlichen | 2 R II: das heißt aber, nicht die Kinder der Schwestern und nicht die Kinder der Tanten (väterlicherseits) und nicht die männlichen Kinder (mit Auslassung) | 3 R II, P: der Same | 4 R II: seines Vaters | D, M: von seiten des Vaters | 5 R III, D, M, BH: von Gesetzes wegen

§ 95:

B: a D, P: in der Mitgift | R II: als Mitgift (R I w. i. T.) | b R II, D, R I, P: Sklavinnen | c R II, D, R I, P statt «andere Sachen»: Rinder | d R II, D, R I fügen hinzu: Sklaven | P fügt hinzu: eines Sklaven | e R II, D, R I, P fügen hinzu: Sklavinnen | f R II, D, R I, P: die Schafherden

ܗܠ ܪܒܐ ܪܒܐ ܐ̈ ܕ̈ ܡ̈ ܕ̈ ‖ ܪܒ[8]ܐ ܕ[i]ܡ̈ ܪ̈ ܕ̈ ܡ̈ ܕ̈ ܐ̈ ܕ̈ ܡ̈ ܕ̈ ܐ̈ ܕ̈ ‖ ܪ̈ ‖ ‖ ‖

eine andere Gattung (γένος)[1], und sie sich an Zahl vermehren aufgrund der Jungen, die geboren werden, wenn eine Trennung zwischen dem Mann und der Frau stattfindet, soll die Hälfte des Nachwuchses jeder Gattung (γένος), welche die Frau in der Mitgift gebracht hat, ihr gehören[2] und die ganze Zahl (der Tiere)[3], die sie gebracht hat; und die andere Hälfte des Nachwuchses gehört dem Mann der Frau[4], weil sie (die Gegenstände der Mitgift) von dem Seinigen unterhalten wurden[5].

§ 96

L 106 = R III 107 = R II 150 = D 156 = M = R I 35b = Q = O 207, 162

[1] Wenn ein Mann mit einem anderen einen Rechtsstreit hat und eine Urkunde zwischen ihnen nicht vorhanden ist, welche die Sache darlegt[a], sondern[1] es sich ereignet, daß eine der Parteien sagt, daß sie Zeugen habe[2].

[2] Zeugen aber, welche die Gesetze annehmen[3], sind folgende: zwei oder drei Männer, die glaubwürdig sind, Freie, die von jeher nicht bei bösen Taten angetroffen wurden, nämlich bei Diebstahl, Raub,[4] Zauberei oder einer von denjenigen Taten[b], die diesen[5] gleichen, die keine Freischwörung (ἐξωμοσία) (geleistet) haben, und[6] die ferner nicht etwa Familienangehörige[c] des Mannes sind oder seine Freunde oder zu solchen gehören, die mit ihm (etwas) bekommen und geben beim Handel[d], sondern freie Menschen sind[7]; diese nehmen die Gesetze an, daß sie bezeugen wegen jeder Sache, die sie wissen, indem sie die gepriesenen und furchterregenden Gesetze Gottes[e] ergreifen und schwören[8], daß sie in Wahrheit Zeugnis abgelegt haben[f].

[3] Solche nimmt das Gesetz an, daß sie Zeugen sind[g], volljährige[h] Menschen[9], nämlich die, welche älter als fünfundzwanzig Jahre sind.

Var.: 1 D: Schafherden oder eine andere Gattung oder Rinder oder etwas anderes | 2 D: gehört ihr; sie soll ... erhalten | 3 L, R I: und das ganze Vermögen (P w. i. T.) | 4 D: soll dem Mann der Frau gehören | 5 D: weil sie (die Frau) von dem Seinigen unterhalten wurde

§ 96:

B: a R II, D, M, O^1: und Urkunden (R II?) zwischen einander nicht vorhanden sind (D, M lassen aus: nicht vorhanden sind), welche die Sache darlegen | b R II, D, M, O: schlechten Taten | c R II, D, M, O: Familie | d R II, D, M: geben und bekommen in einer Angelegenheit des Handels | O: mit ihm geben oder bekommen in Angelegenheiten des Handels | e R II, D, M: das gepriesene und furchterregende Gesetz Gottes | O: das gepriesene und furchterregende Gesetz Christi | f R II, D, M, O: die Wahrheit bezeugt haben | g R II: Nur solche Zeugen nehmen die Gesetze an, daß sie Zeugen sind | D, M: Und nur solche nehmen die Gesetze an, wenn sie Zeugen sind | O: Und solche nehmen die Gesetze an | h R II, D, M, O: erwachsene

Var.: 1 R II: es sich aber ereignet | D, M: und es sich ereignet | O: wenn es sich ereignet | 2 R II: daß sie einen Zeugen habe | D, M: «ich habe einen Zeugen» und fügen hinzu: kommen die Zeugen, die vom Gesetz angenommen werden | 3 L: Zeugen aber nehmen die Gesetze nicht an (außer wenn ... ?) | 4 O^2 fügt hinzu: oder Lüge | 5 R II: ihnen | 6 O: oder | 7 R II: sondern Freie sind | 8 O: besiegeln | 9 O^2: Männer

ܗܘ ܕܐ ܡܢ ܟܠ ܡܕ ܕܐܬܝ ܠܗ ܠܒܪ ܐܢܫ ܒܥܠܡܐ ܗܢܐ ܘܐܦ ܒܥܠܡ ܕܐܬܝ ܘܠܐ ܡܫܬܩܠ ܠܗ ܠܐ ܒܗܢ ܘܠܐ ܒܗܢ ܐܠܐ ܒܗ ܒܠܚܘܕܘ ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܒ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܡ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܬ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܒܪܬ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܒ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܡ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܬ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܒܪ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬ ܒܪ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܒܪܬ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܒ ܒܪ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܡ ܒܪ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚ ܒܪ ܒܪ ܐܘ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܬ ܒܪ

[4] Wenn aber die Sache, die zwischen diesen[10] Männern[i], die den Rechtsstreit führen, entschieden wird[j], viel Zeit zurückliegt, werden diejenigen Zeugen, die der Prozeßgegner des Mannes bringt, gefragt[11], wie alt sie sind, sobald sie vor den Hörern des Rechtsstreits der Sache bezeugen[k], und (sie werden gefragt über) jene Zeit der Sache, über die sie vernommen (wörtlich: gefragt) werden[l], wie alt sie sei (?). Und[12] wenn gefunden wird, daß diese Zeugen zu jener Zeit erwachsen waren, daß sie älter als fünfundzwanzig Jahre waren, wird ihr Zeugnis angenommen[13].

[5] Wenn aber berechnet wird, daß sie jünger als fünfundzwanzig Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis nicht angenommen[m].

§97

L 107 = R III 108 = R II 45 = D 47 = M = P 76a = Ar 45 = Arm 52 (53) = Georg 53 = O 204f. = O 221

[1] Der selige Kaiser Theodosios befahl aus Gründen, die sich in seinen Tagen ereigneten[a], daß, wenn ein Grund da ist und ein Mann einem anderen einen Betrag Geld schuldet[b], und er nicht bis zu dreißig Jahren[c] gefordert wurde, soll der Darlehensgeber keine Möglichkeit haben, (ihn) von jenem, der (ihn) ihm schuldet[d], und von dessen Kindern zu fordern, weil dreißig Jahre[e] vergangen sind. Ebenso kann er auch nicht(s) von einem Bürgen[1] oder[2] dessen Kindern beanspruchen[3].

[2] Anders ist es nur[4], wenn folgendes (vorliegt): Wenn ihm als Verpfändung[f] eine bestimmte und bekannte Sache gesetzt war[g] - sei es ein Acker, ein Weingarten[5], ein Sklave, ein Haus[6] oder etwas anderes, das diesen gleicht - und[7] die Sache, die dem

---

B: i R II, D, M, O[1], O[2]: Parteien | j R II, D, M, O: gefragt wird | k R II, D, M, O fügen hinzu: und sobald sie mit ihrem (eigenen) Mund bekanntgegeben haben, wie alt sie sind | l R II, D, M, O: die sie bezeugen | m R II, D, M, O: befehlen die Gesetze, daß ihr Zeugnis nicht angenommen werde

Var.: 10 R II fügt hinzu: zwei | 11 O: ziemt es sich, daß ... gefragt werden | 12 O läßt aus: Und | 13 O: befehlen die Gesetze, daß ihr Zeugnis angenommen werde

§97:

B: a R II, D, M: Der selige und gepriesene (D, M: Kaiser) Theodosios aber - sein Andenken sei zum Segen (D, M: dessen Angedenken zum Segen sei) - fügte aus Gründen, die sich in seinen Tagen von Fälschern [?] ereigneten, neben allen schönen (Sachen), die er mit den Menschen tat, noch diese schöne (D, M: schöne große) (Sache) für alle Menschen hinzu, die sich unter der Herrschaft seines Kaisertums aufhalten (D, M: ... die unter der Herrschaft seines Kaisertums sind) | b R II, D, M, O: wenn es einen Christen gibt, der einem anderen Mann einen bestimmten Betrag Geld schuldet (s. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III (Abschnitt A) | P: Wenn eine Schuldurkunde da ist, daß ein Mann einen anderen einen bestimmten Betrag Geld schuldet | c R II, D, M, O: bis dreißig Jahre verstrichen sind | d R II, D, M, P, O: von jenem Mann, der schuldete | e R II, P, O: weil diese dreißig Jahre | f R II, D, M, P: als Pfand | g R II, D, M fügen hinzu: nämlich

Var.: 1 R II: den Bürgen | 2 O: und nicht(s) von | 3 P, O: fordern | D, M: weil dreißig Jahre vorübergegangen sind ... beanspruchen] und niemand, der eine Scheidung macht, kann fordern | 4 D, M: Sondern nur so | 5 D, M: sei es ein Weingarten oder ein Acker | 6 L: läßt aus: ein Weingarten, ein Sklave, ein Haus | P: eine Sklavin | 7 D, M, P fügen hinzu: ferner

ܟܬܒ ܡܕܒܪܢܐ ܠܡ ܕܡ ܡܬܪܓܡܢܐ ܡܕܒܪ ܐܡ ܕܡܬܪܓܡܢ[13]ܐ . [12]ܡܬ
ܐܪ . [l]ܕܡܫܡܫ[15]ܢ ܐܪ[14]ܐ ܕܡܬܐ ܐܪ . ܡܫܕ ܒ ܢܫ
ܕܡܫܬ ܐܪ[m]ܐ ܕܡܫܢ ܒܠܡ ܢܫ ܡܫܬܐ ܐܪ .

ܠ ܕܡ ܡܪ ܒ ܐ[17]ܪ . ܡܫܐ[16]ܪ ܢܬܓ[n]ܡ ܡܕܒ ܒ ܪ
ܐ[20]ܪ ܐܪ . ܡܕܢ ܒܠܡ ܐ . [19]ܠ ܕܬܓ ܠ ܡܫܢ[18]
ܡܕܬܓ ܡܒܓ ܒܠ[22] ܐ[21]ܠ ܒ : ܒܠܡ ܢܬ[o]ܡ
ܡ ܡܬ[ ].

ܠ ܒ ܐ : ܒ ܒ ܡ ܢ ܡܕ ܢ[23]ܡܕܬ ܠ ܒܠ ܪ
ܡ[27]ܕܬ : ܢܬ ܒܠܡ[26] ܡ[25]ܒ || ܡ[24]ܢ[p]ܢ
ܡܕ ܒ[30/q]ܕܪ ܒ ܒ[29] . ܒ[28]ܐ ܠ ܡ ܬ
ܡ[s]ܒ ܢܬ ܒܠܡ ܒ . ܒܠܡ ܢܬ ܒ ܒ ܡ . ܡܕ
[33]ܡܒ ܒ ܪ . ܒ ܒ ܪ[32] ܒ[31]ܪ ܒ
ܡܕ ܒ[36]ܐ . [35]ܡ[34]ܕ ܒ ܐ . ܡܕ ܒ ܐ
ܐ . ܡܕ[39]ܫ ܒ ܐ[t]ܪ[38]ܠ ܒ ܐ . [37]ܕ
ܒ ܠ ܡ[40] ܒ ܐ . [43]ܢ[42]ܪ[41]ܠ ܢ
ܒ ܠ[u]ܪ[44]ܢ ܪ ܪ[45]ܪ .

ܒ . [48]ܠ ܒ ܐ : [47]ܢ ܒܠܡ[46] ܒ[v]ܠ ܪ
ܡ[49] . ܒ[w]ܠ[50] ܒ[51]ܪ ܐ[52]ܪ ܐ ܠ : ܒ
ܡ[53]ܒ ⁘

B: l ܡ ܡܕ ܡܬܪܓܡܢܐ ܡܕܒܪ add. RII, D, M (D, M: ܡ ...) | m ܡܕܒܪ ܐܪ . ܡܫܡܫ ܩܡ ܡܬܐ ܡܬ ܒܠܡ RII, D, M (D: ܡܬܐ ܩܡ ... | M: ܡܬܐ ܩܡ ... ܡܫܡܫ) | ar ܩܡ ܡܬ ܡܬܐ ܠ ܒܠܡ ܡܕܒܪ P | n ܡܕ add. RII, D, M, P | o ܡ ܪ ... RII | ... D, M | ... P | p om. RII, D, M, P | q ܡܪ RII, D, M, P, O¹, O² | r ܒܠܡ ܡܫܡܪ ܐܬܐ ܡ : ܡܐܬ ܠ ... (RII [R] ...ܡܐܬ) | ... D, M | ... O¹, O² | s ܡ add. RII, D, M, O¹, O² | t ... RII, D, M, P (O: Lücke, s. unten) | u ... RII | ... D, M, P, O¹, O² | v ... add. RII, D, M, O¹, O² | w ... add. RII | ... add. R II (R), D, M, O¹, O²

Var.: 12 ... RII, D, P (M w.i.T.) | 13 ... add. D, M, P | 14 ... L | ... RIII | 15 ... RII | 16 om. L | 17 om. RII | 18 ... RII | om. D, M | 19 ... RII (z.T. unleserlich) | ... RII (R) | ... D, M | ... P | 20 ... RII | ... D, M | ... P | 21 om. RII | 22 ... RII | 23 ... om. RII, D, M | 24 ... D, M, P | 25 ... RII, D, M (P w.i.T.) | 26 ... D, M | ... P | 27 ... RII | 28 ... RII, P | 29 Beginn der Fortsetzung des Zitats in O¹, O² | 30 ... Ed. L (Ed. Land w.i.T.) | 31 ... RII | ... D | ... M | ... P | ... O¹, O² | 32 ... L | ... P | ... O¹, O² | 33 ... L | 34 ... RII | 35 ... D, M, P | 36 ... RII (R) | 37 om. RII, P | 38 ... om. D, M | 39 ... D, M, P | ... om. O¹, O² | 40 ... RII, D, M | ... P | 41 ... RII, D, M, O¹, O² | 42 om. RII | 43 ... O¹, O² | ... add. RII | 44 ... D, M, P | 45 ... O¹, O² | 46 ... RII | ... D, M | 47 ... D, M | 48 ... om. O¹, O² | 49 ... om. RII, D, M | ... P | 50 om. RII, D, M, O¹, O² | ... P | 51 ... D, M, P | 52 om. O¹, O² | 53 ... D, M, O¹, O²

ersten Darlehensgeber verpfändet war, einer anderen Person[8] danach weder verpfändet, verkauft oder in eine Eheschenkung gegeben wurde oder in eine Mitgift oder auf andere Weise das Eigentum (am Pfand auf den Darlehensgeber) übergegangen ist[b].

[3] Wenn aber die Sache, die als Pfand gesetzt wurde, sei sie bestimmt oder sei es alles, was dem Mann (dem Schuldner) gehört und was[9] ihm gehören wird, ihm verpfändet ist, und das Eigentum (daran) nicht übergegangen ist, kann der Darlehensgeber, auch wenn seine Schuldurkunde (das Alter von) dreißig Jahren überschreitet[10], anstelle seiner (des Darlehensnehmers) Schuld die Verpfändung (= das Pfand) behalten, die ihm gesetzt war.

[4] Wenn ihm aber die Verpfändung auf irgendeine Weise in anderes Eigentum übergegangen ist[11], kann der Mann, der Gläubiger[i], dessen Schuldurkunde dreißig Jahre überschritten hat[12], auch das Objekt (wörtlich: die Verpfändung), das ihm verpfändet war, nicht behalten, weil wegen jeder Sache, die einen Grund für eine Forderung bringt[j] und die vor (Ablauf von) dreißig Jahren nicht zu Ende gekommen (?) ist, nach dreißig Jahren[k] jede Agoge (ἀγωγή) - übersetzt[13]: jede Klage wegen jeder Sache - hinfällig ist, sei es wegen einer Schuld, wegen einer Erbschaft, wegen einer Forderung (aufgrund) der Gesetze[14], wegen der Gemeinschaft an einer Sache[15], wegen der Plünderung[16] eines Gebäudes[l], wegen der Grenzen[17] von Grundstücken, wegen des Besitzes (νομή)[18] an fließendem Wasser für die Bewässerung der Gärten[19], oder wegen des Wassers, das aus der Leitung (ἀγωγός)[20] entnommen wird und das man in die Höfe eines jeden in der Stadt[21] einläßt[m].

[5] Wenn es sich ereignet und er[n] seinen Besitz (νομή) dreißig Jahre vernachlässigt und das Seinige nicht fordert[22], ist nach dreißig Jahren jede Klage[23] (ἀγωγή) von ihm hinfällig und er kann nicht(s mehr) fordern[24], weil es so die Gesetze fordern[25].

B: h R II, D, M: oder die Sache, die ihm (R II: ihr) verpfändet war, verkauft (wurde in eine Eheschenkung gegeben wurde oder in eine Mitgift gegeben wurde oder das Eigentum auf welche Weise auch immer übergegangen ist | P: ... oder das Eigentum auf jede Weise, welche auch immer, übergegangen ist | i R II, D, M, P: kann der Gläubiger | j R II, D, M, P, O: wegen der es einen Grund für eine Forderung gibt | k R II, D, M, O: nach den Jahren aber (D, M lassen aus: aber), die von den Gesetzen bestimmt sind, vom seligen Theodosios, welche dreißig sind | l R II, D, M, P: von Vermögensgegenständen | m R II, D, M, P, O: und in die Höfe ... fließt | n R II, D, M, O: jemand

Var.: 8 L: für einen anderen Grund | R III: jemand anderem | 9 D, M: und alles, was | 10 R II: eine Schuldurkunde für dreißig Jahre macht | D, M: eine Schuldurkunde für dreißig Jahre gemacht hat (P w.i.T.) | 11 R II, D, M lassen aus: die ihm gesetzt war. Wenn ihm aber die Verpfändung übergegangen ist (= Homoioteleuton) | 12 R II, D, M: der eine Schuldurkunde gemacht hat (P w.i.T.) | 13 L: die genannt wird | P: das ist | O: die erklärt wird | 14 R II: wegen der Forderungen der Gesetze | D, M: wegen einer Forderung des Gesetzes | 15 R II, P lassen aus: an einer Sache | 16 D, M lassen aus: an einer Sache, wegen der Plünderung | 17 D, M, P: der Grenze | O läßt aus: an einer Sache, wegen der Plünderung eines Gebäudes, wegen der Grenzen | 18 P: des Gesetzes (νόμος) | 19 R II: an fließendem Wasser der Gärten, das man nimmt | 20 D, M, P, O: den Leitungen | 21 O: von den Städten | 22 O läßt aus: dreißig Jahre vernachlässigt und das Seinige nicht fordert | R II, D, M lassen aus: und das Seinige nicht fordert, (ist) nach dreißig Jahren | 23 R II, D, M, O: eine Klage | P: alle Klagen | 24 O: und er fordert nicht(s mehr) | 25 D, M, O: befehlen

§ 98a

[2]ܕܠܐ ܫܪܝܐ [1]ܕܫܘܪܐ . ܕܫܘܪ ܒܪ ܠ ܐܡܪ ܫܘܪ ܫܘܪ ܫܪܐ ܕܥܝܪ ܒܪ
: [7]ܫܘܪ ܕܫܪ ܒܪ [6]ܪܥܝ . [5]ܫܪܝ [4]ܐܡܪ [3]ܕܫܘܪ ܕܡܐ ܕ ||
: ܫܪ [12]ܫܝܠ ܫܪ ܫܪ ܗܘ . ܫܘܪ [11]ܫܠ [10]ܕܫܘܪ [9]ܡ ܒܪ [8]ܕ
[16]ܕ ܒ [15]ܫܪ ܕ ܫܪ [14]ܒ : ܒܪ [13]ܫܪ ܗ ܡ
ܫܝܠ ܕܡ . [a]ܡ ܗ ܕ [17]ܐܡܪ ܫܘܪ ܕ ܫܪ ܗ ܒ :
. [19]ܫܪ ܐܡܪ ܕܫܘܪ ܒܪ ܫܪ . [c]ܐܠ [b]ܠ [18]ܠ
[22]ܫܠ ܕ ܒܪ ܒ . [21]ܫܪ ܐܠ [20]ܫ ܠ ܕ
. [d]ܒ ܫܘܪ ܕ [24]ܐܠ [23]ܠ ܫ . ܫܘܪ
. [27]ܫܠ ܐܠ [26]ܫ [25]ܫܪ ܕܫܘܪ ܒܪ ܫ

[30]ܠ [29]ܢ . [28]ܪ [g]ܕ ܒ [f]ܠ [e]ܕ ܒ ܠ
ܒ ܠ ܕ ܒ [31]ܕ : [33]ܪ [32]ܕ
[i]ܠ [34]ܫ ܒ ܠ . ܫ ܒ ܪ : [h]ܠ
. ܕ ܠ ||

[j]ܠ ܡ ܪ : [36]ܒ [35]ܫ ܠ ܒ ܪ
: [37]ܡ ܫ [38]ܡ . ܠ ܕ ܪ ܫ
[41]ܡ . [40/l]ܐܡܪ ܫ ܕ [39]ܪ
[m]ܪ ܒ ܪ [44]ܫ . ܫܘܪ [43]ܫܠ ܕܫܘܪ [42]ܒ
[o]ܫ ✧

---

§ 98a (L 108 = *RIII 109* = R II 53 = D 52a = M = *RI 56a* = *P 42* = *Q* = *Tim*)

B: a ܫܪ ܒܪ R II, D, M, P | b ܕܫܘܪ ܫܪ ܠ R II, D, M | c ܕܫ ܕ ܫ add. R II, D, M, P | d ܕܫ ܕ ܫ R II, D, M | e ܫ ܫ ܫ add. R II | ܫ ܫ ܫ add. D, M | ܫ ܫ ܫ P | f ܠ R II, D, M, P | g ܫ R II | ܫ D, M | ܫ P | h ܕ ܫ ܕ ܫ ܒ R II, D, M (D, M: ܕ ...) | om. P | i ܫ ܒ ܕ ܕ ܫ R II | ܫ ܒ ܕ D, M | j ܡ ܕ : ܫ R II | ܕ : ܡ ܫ D, M | k ܒ R II, D, M | l ܐܡܪ ܒ ܫ ܒ ܕ ܫ ܐܡܪ ܫܘܪ R II | ܐܡܪ ܫܘܪ D, M | m ܕ ܫ ܫ ܕ ܫ ܕ ܕ ܫ . ܫ R II | ܕ ܕ ܫ ܫ ܕ ܫ D, M | n ܫ ܕ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ add. R II | ܫ ܕ ܫ ܫ ܐܡܪ add. D, M | o ܫ R II | ܫ ܫ D, M

Var.: 1 ܕܫܘܪ ܐ R II, RI (Ed. R II w. i. T.) | ܫ ܒ add. D, M | 2 ܫ R II | ܫ D, M | ܫ RI | 3 ܕܫ add. R II | 4 ܫ R II | 5 ܫ R III, RI | ܫ ܫ R II | ܫ P | 6 ܫ D, M | 7 ܫܘܪ ܕܫ ܒ ܫ om. R II | 8 ܫ R II | 9 om. R II, RI, Tim | 10 ܫ add. D, M, P | 11 ܫ R II | 12 ܫ D, M, RI | 13 ܫ D, M, RI | 14 ܠ R II, RI | 15 ܫ R II | 16 ܫ R II, RI, P | 17 ܕܫܘܪ ܐܡܪ R II | 18 ܫ R II | 19 ܫ R III, D, M | ܫ P | 20 ܫ ܫ D | ܫ M | 21 ... ܐܡܪ ܕܫܘܪ ܒܪ ܫ om. R II | ܕ ܫ add. D | ܕ ܫ ܕ ܫ add. M | 22 ܫ L | R III w. i. Text | 23 ܫ M | 24 ܐ R III, D, M | 25 ܫ R II | 26 ܫ ܫ ܐ add. R II | 27 ܕ ܫ ܫ R II | ... ܫ ܒ ܫ om. D, M | 28 ܫ ܫ D, M | ܫ ܫ P | 29 ܫ add. R II | ܫ D, M | ܫ P | 30 ܫ R II (R) | 31 ܫ ܫ ܫ R II | 32 ܫ M | 33 ܐ add. R II | ܐ ܫ ܫ D, M | ܐ ܫ ܫ P | 34 ܫ D, M | 35 ܫ R II | 36 om. D, M | 37 ܕ add. R II | 38 om. R II | ܫ ܫ ܫ D, M | 39 om. R II | 40 Ed. L fälschlich "Hds ܫ" (so aber Ed. Land) | 41 ܐ R II | om. D, M | 42 ܒ R II | ܒ D, M | 43 ܫ R II | 44 ܫ R II

§ 98a

L 108 = R III 109 = R II 53 = D 52a = M = R I 56a = P 42 = Ar 53a = Arm 53 (54) = Georg 54 = Q = Tim

[1] Die Gesetze befehlen, daß niemand die Frau seines Bruders zur Frau nehme, und[1] eine Frau[2], die verwitwet ist, nicht Frau[3] für den Bruder ihres Mannes[4] werde[5]. Und ferner nehme der Mann, dessen Frau gestorben ist[6], sich nicht zur Frau[7] die Schwester[8] seiner Frau, wie sozusagen zwei Schwestern.

[2] Dies aber, was die Gesetze bestimmt haben, (geschah)[9] aufgrund[10] von schlechten Ereignissen, die sich ereigneten bei vielen, die in Begierde verfielen, nämlich[a] daß ein Mann die Frau seines Bruders liebte, sie beide gegen ihren Gatten[b] waren und ihn töteten[c], daß ferner eine Frau den Bruder ihres Mannes[11] liebte, sie beide gegen (ihn) waren und ihren Mann[12] töteten[13], (daß) ferner ein Mann die Schwester seiner Frau liebte, sie beide gegen (sie) waren und die Frau des Mannes aus Bosheit[d] töteten, (daß) ferner eine Frau den Mann ihrer Schwester liebte[14] und sie ihre Schwester[15] töteten[16].

[3] Wegen dieser Schlechtigkeit[e] machten die Gesetze solche Ehen hinfällig[f] und befahlen[17], daß diejenigen, die sich erdreisten und in einer solchen Ehe verheiratet sind[18] - ohne Bitte (Erlaubnis), die sie von den Kaisern erfragen[g] -, (daß) ihre Kinder sie nicht beerben und niemand von ihren Familien[19], der ihnen bei ihrer Ehe zwischen ihnen zugestimmt hat[h], die unziemlich war.

[4] Wenn aber keine List und kein Frevel[20] inmitten der Sache[i] ist, dann ist das Geziemende, das geschehen soll, so[j]: Der Mann soll dem Kaiser eine Bitte vorbringen, und auf seinen Befehl[21] soll der Mann[22] die Frau bekommen, die früher sein Bruder hatte[k]. So nimmt er[l] ferner mit einem Befehl die Schwester seiner Frau zur Frau. Und mit einem (kaiserlichen) Schreiben (σάκρα)[m] erben ihre Kinder ihr Vermögen[n].

---

§ 98a:

B: a R II, D, M, P: das heißt | b R II, D, M: den Mann der Frau | c R II, D, M, P fügen hinzu: mit tödlichem Gift | d R II, D, M statt «aus Bosheit»: mit tödlichem Gift | e R II fügt hinzu: der Taten des Frevels *(plur.)* | D, M fügen hinzu: dieser Tat des Frevels | P fügt hinzu: und der Taten des Frevels | f R II, D, M, P: hinderten die Gesetze eine solche Ehe | g R II: ohne Bitte an den Kaiser | D, M: ohne Bitte an das Kaisertum | P läßt die Wörter aus | h R II, D, M: niemand von denen, die ... zugestimmt haben | i R II, D, M: einer solchen Sache | j R II: und das Geziemende ist, daß (folgende) Sache geschieht | D, M: das Geziemende ist, daß geschieht | k R II: die Frau seines Bruders, die früher sein Bruder hatte, nehmen | D, M: die Frau seines Bruders nehmen | l R II So gehört es sich, daß er ferner mit einer Bitte und mit dem Befehl des Kaisers ... nehmen soll | D, M: So gehört es sich, daß er ferner mit einer Bitte und mit dem Befehl des Kaisers nimmt | m R II, D, M fügen hinzu: übersetzt (D, M: das ist) ein Befehl, den der Kaiser gegeben hat | n R II: ihre Habe | D, M: ihre Habe und ihre Vermögensgegenstände

Var.: 1 R II, R I: oder | 2 D, M: ferner diejenige | 3 R II: die zweite Frau | 4 R III, R I: ihres Gatten | R II: ihres früheren Gatten | P: des Mannes | 5 Tim läßt aus: und eine Frau, die verwitwet ist, nicht Frau ... werde | 6 R II läßt aus: ferner soll der Mann, dessen Frau gestorben ist | 7 D, M, P: zur zweiten Frau | 8 R II: den Bruder | 9 D, M, R I: Dies aber (R I: nämlich) haben die Gesetze bestimmt | 10 R II, R I: wegen | 11 R III, D, M: ihres Gatten | P: des Mannes | 12 D, M fügen hinzu: mit tödlichem Gift | 13 R II läßt aus: (daß) ferner eine Frau den Bruder ihres Mannes liebte, sie beide gegen (ihn) waren und ihren Mann töteten | 14 R II fügt hinzu: sie beide gegen (sie) waren | 15 R II fügt hinzu: mit tödlichem Gift | 16 D, M lassen aus: (daß) ferner eine Frau den Mann ihrer Schwester liebte und sie ihre Schwester töteten | 17 R II: und die Gesetze befahlen | D, M: und das Gesetz befahl | P: indem sie befehlen | 18 R II: sich erdreisten und so heiraten | 19 D, M: von ihrer Familie | 20 D, M lassen aus: und kein Frevel | 21 D, M: und auf den Befehl des Kaisers | 22 R II: er

§ 98b

ܐ[4]ܘܐ ܐܡܪ[3]ܐܝܬ ܠ[2]ܐ ܐܟܝܪ ܠ ܒܥܐ ܒܪ[1]ܐ . ܐܡܪܝܢ ܒܗ ܠܟ
. ܐܡܪܝܢ[6]ܐܝܬ ܠܐ . ܡܫܟܚ ܡܫܠ ܠܐ . ܐܡܪܝܢ ܡܫܠ ܠܐ : ܡܫ[5]ܐܝܬ ܠ
. ܐܡܪܝܢ[7]ܐܠܗ ܠܐ

ܕ[8]ܒܥܐ ܒܪ ܕܐܝܪ ܠܐ [b]ܒܪ ܠܟ] : [a]ܐܡܪ[9]ܬܐܡܪ ܒܪ ܐ[10]ܡ] ܕ[c]ܡܐܝܬ ܠ ܒܪ ܐܠ .] ܕ[11]ܡܫ ܐ[12]ܠܐ ܐ ܐ ܠ ܒܪ ܐܠ ܐ ܕ[d]ܡܐܝܬ

|| [f]ܐܡܪ ܐ[13]ܡ] . [e]ܐܡܪܝܢ ܒܪ ܠܟ .] ܐ[14]ܡ] ܐ[15]ܒܥ] ܐ[16]ܐ ܠ :] ܐ[17]ܡ] ܐ[18]ܐ
ܕ[g]ܡ] ܐ[19]ܡ]] ܕ[20]ܪ] ܐ :] ܐ[21]ܐ] ܐ :] ܐ[22]ܐ] ܐ :] ܐ[h]ܡ] ܐ
ܐ[23]ܡ]]] ܒܪ]]]

§ 98b

L 109 = RIII 110 = RII 54 = D 52b = M = RI 56b = P 43 = Ar 53b = Arm 54 (55) = Georg 55 = Tim = IT 39/12β

[1] Die Gesetze verhindern ferner, daß jemand zur Frau nehme die Tochter seines Bruders, die Tochter[1] seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Frau seines Vaters und die Konkubine (παλλακή) seines Vaters.

[2] Wenn sich jemand erdreistet[2] und so[a] handelt, hindern sie (die Gesetze) sie[b], daß ihre Söhne und[3] ihre Töchter sie beerben und jemand von ihrer Familie[c], von denen, die von diesen ihren Taten[4] erfahren haben, die sie ohne Schicklichkeit begingen, weil sie ihnen zustimmten und sie nicht an ihrer Dreistigkeit hinderten.[d]

[3] Und diejenigen aber, die[5] in Dreistigkeit verheiratet sind, haben die Gesetze gehindert[e], daß sie Testamente schreiben[f] und[6] als Erben[7] jeden, den sie wollen, einsetzen, und ihnen Macht[8] über ihr Vermögen[g] und ihre Habe geben, sondern es erben ihr Vermögen[9], wenn Leute von ihrer Familie[h] da sind[10], die ihrer Ehe nicht zugestimmt, für ihre Hochzeitsfeier kein Ehre(ngeschenk)[11] gebracht und von ihrer Dreistigkeit nichts erfahren haben, sie beerben sie. Wenn sie aber keinen[12] Familie(nangehörigen) haben, der ihrer Ehe[i] nicht zugestimmt hat, beerben sie diejenigen der Staatskasse (ταμιεῖον)[j].

§ 98c

L 110 = R III 111 = R II 55 = D 53 = M = R I 57a = P 44 = Ar 54 = Arm 55 (56) = Georg 56 = IT 39/12α

Wenn[a] ein Mann eine Frau gesetzlich mit einer Mitgift heimführt, er[1] Kinder hat, seine Frau stirbt und er als zweite die Frau seines Bruders[b], die Schwester seiner Frau, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter[2], die Konkubine (παλλακή)

---

§ 98b:

B: a R II, D, M, P, Tim: und (R II: daß er) entsprechend dieser Tat handelt, von der befohlen ist, daß sie nicht getan werde | P: und diese Tat begeht, von der befohlen ist, daß sie nicht getan werde | b R II, D, M: haben die Gesetze gehindert | R I: hindert das Recht (oder: der Richter?) sie | Tim: hindern die Gesetze | c R II, D, M: von ihren Familien | R I: von den Angehörigen ihrer Familien | d R II, D, M fügen hinzu: Sie nämlich, die Gesetze, sind schön (R II: schöner) erlassen | R I fügt hinzu: Denn diese Gesetze sind schön erlassen | e R II, D, M: haben sie gehindert | f R II: daß sie auch Testamente schreiben | D, M: daß sie auch Testamente machen | R I: und sie schreiben auch keine Testamente | P: und sie können auch keine Testamente schreiben | g R II, D, M: über ihre Vermögensgegenstände | h R II, D, M: von ihren Familien | R I: in ihren Familien | i R II, D, M: ihrer Dreistigkeit | j R II, D, M: beerbt sie die Staatskasse (R II läßt aus: die Staatskasse), welches die Schatzkammer des Kaisers ist | R I beerben sie die Angehörigen (wörtliche: Söhne) der Schatzkammer des Kaisers | P: und es gehört sich (?), daß sie die Schatzkammer des Kaisers beerbe

Var.: 1 R II, P, Tim: und auch nicht die Tochter | 2 D, M: Und jemand, der sich erdreistet | 3 R II, Tim: oder | 4 D: von dieser ihrer Tat | P: von dieser Tat | 5 R II: Diejenigen, die | 6 R II, R I: damit sie | 7 R II läßt aus: als Erben | 8 R II fügt hinzu: untereinander | 9 R II läßt aus: sondern es erben ihr Vermögen | D, M: sondern es befiehlt das Gesetz, daß ihre Habe und ihre Vermögensgegenstände erben | 10 Eigentlich *sing.*: Wenn jemand ... da ist | D, M lassen aus: jemand | 11 D, M: keine Ehren(geschenke) | 12 R II: einen

§ 98c:

B: a R II, D, M: Wenn aber | b R II: und er eine zweite Frau nimmt, welche die Frau seines Bruders war | D, M: als zweite Frau die Frau seines Bruders nimmt | P: und er sich eine zweite Frau nimmt, nämlich die Frau seines Bruders

Var.: 1 R II: sie | 2 D, M lassen «die Schwester seiner Mutter» erst nach «die Frau seines Vaters» folgen

ܟܬܒܐ[11] ܕܗܘ [e]ܕܫܪܪ ܠܡ[d] ܒܚܕܐ ܕܠ : [c]ܡܬܟ ܫܪ ܫ ܒ [10]ܟܬܒ [9]ܒܪܫܐ
ܡ ܒ ܒܪܟܫܒܬ ܡ ܒܫܡ ܠܡ . [g]ܟܬܒ ܡܫܬ [f]ܒܚܕܐ ܕܐ . ܟܫܘܝܬ
ܕܐ [12]ܒܫܟܚ ܒܠܒ ܟܬܒ ܒܫ ܠܐ ܐܠ ܐܠ ܕܐ . [h]ܟܫܪ
‖ ❊ ܫܢ

§ 99

[3]ܟܠ ܟܪ [2]ܐܠ ܒܫܟܪ : ܟܪܟ ܟܫܪ ܒ ܟܫ [1]ܟܪ ܒܐ ܕ
[6]ܫܫ ܠܐ : [5/c]ܟܐܬܐ ܒ [b]ܐܠ ܟܪ ܟܪ : [a]ܫ ܟܫ [4]ܟܪ
[d]ܟܪ ܟܫ ܟܪ . ܡ ܟܪ ܐ ܐ ܫ [7]ܒ ܟ ܫ ܐ ܡ
. [e]ܟ [9]ܟ [8]ܟ ܟ ܫ ܟ . ܡ ܟ : ܒ
: [13/h]ܡ ܟ ܕ [12]ܡ : [11]ܐ ܟ [g]ܡ [f]ܟ . [10]ܟ
[16]ܐ ܡ : [15]ܟ ܫ ܒ . ܫ [14]ܟ ܟ ❊ [17]ܟ

§ 100

ܡ : [1/a]ܟ ܡ ܒ . ܟ ܒ ܫ ܟ ܐ ܒ ܟ ܒ
. ܡ [5]ܡ [4]ܟ [3]ܒ ܫ [2/b]ܟ ܡ
[9]ܐ ܫ ܫ [8]ܠ . [7]ܟ ܐ ܟ [6]ܡ ܟ [c]ܟ ܟ

B: c ܟ ܐ ܡ ܒ RII, D, M, R I | ܟ ܟ ܐ ܡ ܒ P | d ܡ ܟ ܠ RII | ܟ ܒ ܡ ܟ ܠ D, M | ܡ ܟ ܠ RI | ܡ ܟ ܠ P | e ܒ ܫ ܟ ܐ ܡ RII | ܟ D, M, P | f ܡ ܟ RII | ܡ D, M, P | g om. RII, D, M, RI, P | h ܒ ܒ ܟ ܫ ܒ ܟ RII | ܟ ܫ ܒ ܡ ܒ ܒ ܟ D, M | ܟ ܫ ܒ ܒ . ܟ RI | ܡ ܟ ܫ ܒ ܒ ܡ ܒ ܟ P

Var.: 9 ܡ add. D, M, P | 10 ܟ RII | 11 ܟ D, M | ܒ ܡ ܟ P | 12 ܟ RII, P

§ 99 (L 111 = *R III 112* = R II 140 = D 137 = M = *RI 51b* = *Q*)

B: a ܟ RII, D, M | b ܠ ܐ RII, D, M, RI | c ܡ RII, D, M, R I | d ܟ ܫ ܒ ܟ ܫ ܟ RII, D, M | e ܟ ܫ ܟ ܠ RII, D, M, RI | f ܟ ܐ RII | ܐ ܒ D, M | g ܟ RII, D, M | h ܟ ܟ ܡ ܟ ܒ RII (RII [R] ܟ ...) | ܒ ܟ ܠ ܡ ܟ D, M

Var.: 1 ܟ Ed. R II | 2 ܐ L | om. M | 3 om. D, M | 4 om. R II | ܟ M | 5 ܡ Ed. L (Ed. Land w. i. T.) | 6 ܫ L, RI | 7 om L, RI | ܟ ܫ ܒ ܟ ܫ ܟ D, M | 8 ܒ D, M | 9 ܟ D, M | 10 ܟ ܐ D, M | 11 om. R II | 12 o. hss. Stütze | ܡ L | ܡ RIII, D, M | ܡ R II | 13 ܡ ܟ ܕ ܒ L (RIII w. i. T.) | 14 ܟ D | ܟ M | 15 ܟ L | ܡ ܟ RII | 16 ܡ D | ܡ M | 17 ܟ R II

§ 100 (L 112 = *R III 113* = R II 141 = D 138 = M)

B: a ܫ ܟ ܐ add. R II | ܟ ܫ ܟ ܐ D | b ܟ R II, D, M | c ܒ R II, D, M

Var.: 1 ... ܟ ܒ om. M | 2 ܟ Ed. L (Ed. Land w. i. T.) | 3 ܒ R II | ܒ D, M | 4 ܟ R II | 5 ܡ R II | om. D, M | 6 om. R II (R) | 7 ܟ ܫ ܒ ܟ ܫ ܟ R II | 8 ܠ D, M | 9 ܟ Ed. L (Ed. Land w. i. T.) | om. R II | ܟ D, M

seines Vaters oder die Frau seines Vaters nimmt, und Kinder von einer von ihnen[c] da sind[3], erben diese anderen, die aus einer Ehe der Dreistigkeit stammen, nicht[d], sondern es erben[e] seine ersten[f] Kinder, diejenigen, die er gesetzlich von jener ersten hat[g], weil die Kinder keine Möglichkeit hatten, ihren Vater[4] daran zu hindern, daß er sich (dazu) erdreistete.

§ 99

L 111 = R III 112 = R II 140 = D 137 = M = R I 51b = Arm 139 (136) = Georg 135 = Q

Wenn ein Mann von vielen Leuten Geld leiht, jedem Mann eine Schuldurkunde[1] über den Betrag seines Geldes[a] schreibt, der Mann stirbt, er die[b] Darlehensgeber nicht bezahlt hat und seine «Usia» (οὐσία) - übersetzt[2] «sein Vermögen» oder «alles, was er hat» -, nicht ausreicht, wird der erste Gläubiger bezahlt, dann diejenigen, die nach ihm sind, der zweite Gläubiger und[3] so der dritte[c], und der Rest. Und die Mitgiftsurkunden (φερνή) seiner Frau[d] und ihre[4] Eheschenkungsurkunden (δωρεά) und ihre Erträge, wenn sie welche hat[e/5], werden als nach der Art der Schuldurkunden angesehen. Und wenn die[6] Mitgiftsurkunden (φερνή) älter sind, werden sie zuerst erfüllt.

§ 100

L 112 = R III 113 = R II 141 = M = Arm 140 (137) = Georg 136

[1] Wenn ein Mann einen Betrag Geld von einem (anderen) Mann leiht, ihm eine Schuldurkunde[a] schreibt und ihm als Pfänder[b] etwas gibt, das er besitzt, und etwas, das ihm künftig gehören wird[1]:

[2] wenn es sich ereignet[c], daß er Stiere und Kühe[2] hat, sind sie nicht als Pfänder[3]

B: c R II, D, M, P: Kinder von einer von diesen Frauen | R I: Kinder von diesen Frauen | d R II: beerben ihn die anderen Söhne nicht, die aus der Ehe der Dreistigkeit sind | D, M: befiehlt das Gesetz, daß ihn die Söhne jener Ehe der Dreistigkeit nicht beerben | R I: ziemt es sich nicht, daß diese ihn beerben | P: beerben ihn die nicht, diese Kinder, die er aus der Ehe der Dreistigkeit hatte | e R II, D, M, P: es beerben ihn | f R II, D, M, R I, P lassen aus: ersten | g R II: von seiner ersten Frau hat, die er als gesetzliche genommen hat | D, M gesetzlich von jener ersten Frau | R I: gesetzlich von seiner ersten Frau | P: gesetzlich von seiner ersten Frau, jener, die er mit einer Mitgift genommen hat

Var.: 3 D, M, P: und er Kinder von einer von diesen Frauen hat (P fügt hinzu: die ich genannt habe) | 4 R II, P: ihre Väter

§ 99:

B: a R II: über das Geld | D, M: über den Betrag des Geldes | b R II, D, M, R I: indem er seine | c R II, D, M, R I: der dritte und der vierte | d R II: Und auch die Mitgift der Frau | D, M: Auch die Mitgiftsurkunden der Frau | e R II: und was ihm obliegt, wenn er aber Bräute hat | D, M: und ihrer Braut, wenn sie aber Bräute hat (s. auch den Kommentar zu dieser Stelle in Band III, Abschnitt A)

Var.: 1 D, M lassen aus: eine Schuldurkunde | 2 L, R I lassen aus: seine Usia - übersetzt | 3 D, M: die nach ihm sind, der zweite, so | 4 R II: die | 5 o. hss. Stütze | L: und die seiner Bräute, wenn er (welche) hat | R III: und ihrer Braut, wenn sie eine hat | 6 R II: diese

§ 100:

B: a R II: eine Schuldurkunde über den Betrag seines Geldes | D, M: eine Schuldurkunde über den Betrag des Geldes | b R II, D, M: als Pfand | c R II, D, M: und es sich ereignet

Var.: 1 D, M: das ihm zukommt | 2 R II: einen Stier oder eine Kuh | 3 R II läßt aus: als Pfänder | D, M: als Pfand

ܕ ܗܘ [10]ܐܝܬ ܠܗ ܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ
[11/d]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ⁘

§ 101

ܕ [2]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [a]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [1]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ‖ [b]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [3]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [4]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [c]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [5]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [6]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ
[11]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [10]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . [9]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [8]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . [7/d]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ
[f]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [12]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [e]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ

ܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [15]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [14]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . [13]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [g]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [9]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ
[h]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [17]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . [16]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ :

[i]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [18]ܐܝܬ ܠܗ ⁘

ܕ [19]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ : ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [20]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ
ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [21]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [22]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [j]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ : ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ
ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [23]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [24]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . [25]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ . ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ
ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ .

ܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [k]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ : ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ
ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ .

ܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [26]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [27][l]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ [28]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ

B: d ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, D, M

Var.: 10 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ D, M | 11 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ add. R II

§ 101 (L 113 = *R III 114* = R II 40, 41 = V 39, 40 = D 39, 40 = M = *R I -, 28* = *P 36, 35* = O)

B: a ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, D, M, O | b om. R II, D, M, O | c ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, P, O | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ D, M | d ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ add. R II, P, O (P ... ܐܝܬ ܠܗ ...) | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ V, D, M | e ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, V, D, M, O | f om. R II, V, D, M, O | g ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, V, D, M, O | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ P | h ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, O | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ V, D, M | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ P | i ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, V, D, M, O (O ... ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ) | j ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, V, D, M, P, O | k ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, V, P | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ D, M | l ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II, V, D, M, P | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R I

Var.: 1 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ L | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ D, M | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ O | 2 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | 3 om. R II, O | 4 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | 5 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ O | 6 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ O | 7 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ P | Beginn von V mit ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ D, M | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ P | 8 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ V, D, M | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ P | 9 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | 10 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ L | 11 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | 12 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ add. R II (R II [R] w.i.T.) | 13 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ M | 14 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ V | om. D, M | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ P | 15 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ V, D, M | 16 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ V, D, M | 17 om. V, D, M, O | 18 Beginn eines neuen Abschnitts in R II (§ 41), V (§ 40), D (§ 40), M und O | 19 Beginn eines neuen Abschnitts in L, R III, R I (§ 28) und P (§ 35) | 20 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ[ܐ] ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ L (teilweise unleserlich) | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ V, D, M (M: ... ܐܝܬ ܠܗ ...) | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ O | 21 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ O | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ add. R II | 22 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ L, R II | ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ V, D, M, O | 23 om. O | 24 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ add. V, D, M | 25 om. R II | 26 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ R II | 27 [ܐ]ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ L (Pergament abgerissen) | 28 ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܬ M

gegeben, weil sie Arbeiter des Feldes sind und Bearbeiter, denn das Gesetz nimmt Rinder von der Verpfändung[d] aus.

§ 101

L 113 = R III 114 = R II 40, 41 = V 39, 40 = D 39, 40 = M = R I -, 28 = P 36, 35 = Ar 40, 41 = Arm 34, 35 (35, 36) = Georg 35, 36 = O 210

[1] Wenn ein Mann einen Sklaven «kalé haíresis» (καλὴ αἵρεσις), das ist[a] «schöner Vertrag», kauft und in dem Sklaven[b] etwas findet, bevor er sechs Monate verstreichen läßt, das ist die Frist (προθεσμία)[c], die von den Gesetzen[1] festgelegt ist[d], eine verborgene Krankheit[2] oder einen Dämon, erlaubt das Gesetz, daß er den Sklaven dem Mann[3] zurückgibt, der ihn verkauft hat, und sein Geld nimmt, das, was er ihm gegeben hat[e].

[2] Wenn aber sechs Monate abgelaufen sind, nachdem er ihn gekauft hat[f], und er in ihm[4] keine verborgene Krankheit gesehen hat[5], kann er ihn nicht seinem früheren Eigentümer zurückgeben[g].

[3] [6]Ebenso auch eine Sklavin, nach demselben Recht[h].

[4] [7]Wenn aber ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin «kaké haíresis» (κακὴ αἵρεσις) und[8] «haple oné» (ἁπλῆ ὠνή) kauft, übersetzt «schlechter Vertrag» und «einfacher Kauf[9]», ohne daß er zurückgebe(n kann)[i], und der Mann, der gekauft hat,[10] den Sklaven oder die Sklavin[11] zurückgeben will, kann er es nicht, weil er mit «schlechtem Vertrag» gekauft hat.

[5] Wenn er aber in dem Sklaven oder der Sklavin einen Dämon findet, kann er zurückgeben[j] und sein Geld nehmen.

[6] Wenn es sich aber ereignet, daß der Junge oder die Sklavin ein Ausreißer in das Haus[k] ihrer früheren Herren oder ein Dieb ist[12], kann der Käufer[13] den Jungen oder die

---

B: d R II, D, M: vom Pfand

§ 101:

B: a R II, D, M, O: das ist übersetzt | b R II, D, M, O: in ihm | c R II, D, M, P, O: welche die Frist sind | D, M: die, welche die Frist sind | d R II, P, O fügen hinzu: und gerechnet wird von dem (P: jenem) Tag des Kaufes des Sklaven | V, D, M fügen hinzu: und die gerechnet wird von dem Tag, an dem er den Sklaven gekauft hat | e R II, V, D, M, O: «sein Geld» mit Possessivsuffix, nicht w. i. T. mit nachgestelltem selbständigen Possessivpronomen | f R II, V, D, M, O: genommen hat | P: nachdem er verkauft wurde | g R II, V, P: kann jener, der ihn gekauft hat, ihn nicht jenem, der ihn verkauft hat, zurückgeben | D, M, O: ist es nicht möglich, daß jener, der ihn gekauft hat, ihn jenem, der ihn verkauft hat, zurückgibt | h R II, V, D, M: So ist in dem Gesetz über den Sklaven auch das Recht über die Sklavin | O: So ist in dem Gesetz über den Sklaven und die Sklavin auch das Recht über das Vieh | i R II, V, D, M, P, O: ohne Rückgabe | j R II, V, D, M, P: kann er ihn jenem, der ihn verkauft hat, zurückgeben (D, M: anderes Verb für zurückgeben) | k R II, V, D, M, P: im Haus | R I: aus dem Haus

Var.: 1 R II: von dem Gesetz der Kaiser | P: von den Gesetzen der Kaiser | Textbeginn in V | 2 V, D, M: und in ihm eine verborgene Krankheit gefunden wird | P: wenn er in ihm eine verborgene Krankheit findet | 3 R II fügt hinzu: wieder | 4 V, D, M: in dem Sklaven | 5 V: sieht | D, M lassen aus: gesehen hat | P: in ihm ... nicht erscheint | 6 Beginn eines neuen Abschnitts in R II (§ 41), V (§ 4), D (§ 4), M und O | 7 Beginn eines neuen Abschnitts in L, R III, R I (§ 28) und P (§ 35) | 8 V, D, M: oder | 9 L, R II: Käufer | 10 O läßt aus: der gekauft hat | 11 V, D, M fügen hinzu: jenem, der ihn verkauft hat | 12 L, R I: Diebe sind | R II: oder stiehlt | 13 R II: ist es entweder möglich, daß jener (?), der den Sklaven gekauft hat, das heißt der Käufer

§ 102a

§ 102b

B: m ... RII, V, D, M, RI | n om. RII, V, D, M, RI, P | o ... RII, V (D, M: Lücke, s. u.) | p ... RII | ... V (D, M: Lücke, s. unten)

Var.: 29 L, RI | RII | M | 30 [a]... L (Pergament abgerissen) | ... RII | ... RI, P | 31 [ר]... L (Pergament abgerissen) | 32 ... RII | ... V, D, M | 33 om. RII | 34 ... V, D, M, P | 35 ... V, D, M | 36 ... add. RII | 37 ... add. V, D, M | 38 ... L | ... R[ם]... RII | ... [ ] RII (R) (mit Lücke) | ... V | 39 om. R II, V | 40 ... V | 41 ... RII | om. V, P | 42 ... L | ... Ed. L (Ed. Land wie in L) | ... RIII | ... om. D, M

§ 102a (L 114 = *RIII 115* = R II 83 = D 81 = *(M)* = *R I 75* = *BH*)

B: a ... R II | ... D | ... R] ... R I | b :. ... add. RII, D | c ... add. RII, D | d ... RII, D | e om. RII, D | f ... add. RII, D

Var.: 1 ... RII | 2 ... D | 3 ... RII | 4 ... RII, D | 5 ... RII | 6 ... D | 7 ... R II, D | 8 ... D | 9 ... L (Ed. L, Ed. Land: ...) | om. R II, D | 10 ... D | 11 ... R II | 12 ... D

§ 102b (L 115 = *R III 116* = R II 84 = D 82 = *(M)* = *RI 59* = *P 62a* = *BH*)

B: a ... add. RII, D, RI, P | b ... RII, D, P

Var.: 1 ...[a] L (Pergament abgerissen) | ... R II | 2 om. L (Pergament abgerissen) | 3 ... D | ... RII | 4 ... RII | ... RI, P | 5 ... RII, RI | ... D, P | 6 ... D

Sklavin[l] zurückgeben. Und nicht nur dies, sondern die Partei[14] kann von jenem, der den Sklaven verkauft hat, auch[15] den Preis (τιμή) dessen beanspruchen[16], was er entwendet hat; nur wenn er[m] «kalé haíresis» (καλὴ αἵρεσις) gekauft hat, kann er dies fordern; wenn er aber mit «schlechtem Vertrag» gekauft hat[17], kann er weder zurückgeben noch (etwas) fordern[18] wegen dem, was er gestohlen hat[n].

§ 102a

L 114 = R III 115 = R II 83 = D 81 = *M* = R I 75 = Ar 85 = Arm 81 = Georg 82 = BH 81

[1] Wenn ein Mann eine Frau nimmt und in ihr einen Dämon findet[l], wenn er wünscht, daß er sie wegen ihres Dämons entlasse[a]:

[2] Wenn[2] die Sache untersucht wird und sich herausstellt, daß die Frau, nachdem er sie genommen hat, den Dämon bekommen hat, schuldet er ihr die[3] ganze Mitgift, die sie ihm gebracht hat, und die ganze Eheschenkung, die er ihr geschrieben hat.

[3] Wenn sie[b] aber, bevor er sie[c] genommen hat, den Dämon hatte, er (ihn) nicht bemerkt hat, über sie getäuscht wurde[d] und er sie entlassen will, schuldet[4] er der Frau das, was sie ihm[e] in ihrer[5] Mitgift gebracht hat; die Eheschenkung aber, die er ihr[f] geschrieben hat, schuldet er ihr nicht.

§ 102b

L 115 = R III 116 = R II 84 = D 82 = *M* = R I 59 = P 62a = Ar 82 = Arm 82 = Georg 83 = BH 82

[1] Wenn ein Mann eine Frau nimmt und sie ein Leiden des Körpers befällt[a], nämlich, wenn es sich ereignet und[l] ihr Körper zerstört wird, oder eine andere verborgene Krankheit, welche die Frau vom Mann[2] trennt, und er sie entlassen und eine andere nehmen will[3], schuldet er ihr ihre Mitgift und ihre Eheschenkung.

B: l R II, V, D, M: sie *(plur.)*, den Jungen und die Sklavin | R I: sie *(plur.)*, die Sklaven | m R II, V fügen hinzu: den Sklaven (D, M: Lücke) | n R II, V: ihn weder zurückgeben noch das fordern, was er gestohlen hat (D, M: Lücke)

Var.: 14 V, D, M lassen aus: der Mann | 15 R II: nämlich aber auch (?) | 16 V, D, M: sondern der Mann kann von jenem, der den Sklaven verkauft hat, auch den Preis dessen fordern | 17 R II, V lassen aus: kann er dies fordern; wenn er aber mit «schlechtem Vertrag» gekauft hat (= Homoioteleuton) | 18 L, Ed. Land: weder fordern noch zurückgeben (Ed. Sachau, R III w. i. T.) | D, M lassen aus: was er entwendet hat; nur wenn er «kalé haíresis» gekauft hat, kann er dies fordern; wenn er aber mit «schlechtem Vertrag» gekauft hat, kann er weder zurückgeben noch das fordern (= Homoioteleuton)

§ 102a:

B: a R II, D: wenn er sie wegen ihres Dämons entlassen will | R I: und sie ... entlassen will | b R II, D: die Frau | c R II, D: die Frau | d R II, D: jener Mann, der sie genommen hat, den Dämon nicht bemerkt hat, sondern getäuscht wurde | e R II, D lassen aus: ihm | f R II, D lassen aus: ihr

Var.: 1 R II: und in ihr ein Dämon gefunden wird | 2 D: Das Gesetz befiehlt: Wenn | 3 D: ihre | 4 D: gibt | 5 D: in der

§ 102b:

B: a R II, D, R I, P fügen hinzu: nachdem er sie genommen hat

Var.: 1 R II: daß es sich ereignet, daß (R I, P w. i. T.) | 2 R II, R I: den Mann von der Frau | 3 D: damit er eine andere nehme

§ 103

§ 104

B	L

[2] Wenn er sich aber aufgrund der früheren Liebe, die sie haben[b], sie nicht entlassen will, schuldet er[c], daß er ihr ihre Wohnung und ihren Unterhalt gemäß ihrer (der Mitgift) Menge gewähre[d], weil das Leiden die[4] Frau nicht mit ihrem (der Ehegatten) Willen befallen hat.

§ 103

L 116 = R III 117 = R II 142 = D 139 = M = R I 67 = Arm 141 (138) = Georg 137 = Q = G 45 = N IV 18a = IT 77 unten/1

Ärzte und Lehrer aller Wissenschaften[1], die in den Städten und auf dem Land (χώρα)[2] sind, sollen frei sein[a] von jeder Steuer[3], nämlich daß sie weder Kopfgeld[4] noch Gewerbesteuer (χρυσάργυρον) geben[5], und sie werden nicht gezwungen, Vormünder für Waisen oder Kuratoren[6] zu sein, weil sie das Gesetz befreit hat[7], weil die Ärzte die Körper[8] heilen und die Gelehrten die Seelen[b].

§ 104

L 117 = R III 118 = R II 49 = D 48 = M = P 83c, d = Ar 49 = Arm 41, 42 (42, 43) = Georg 42, 43 = G 45 = N IV 18b = I 77 unten/2

L

[1] Der selige Kaiser Konstantinos,

auch er ehrte mit vielen Befehlen die Kirche Christi Rang für Rang,

B

Der selige Kaiser, der gepriesene Konstantinos - sein Andenken sei zum Segen, Amen -, der das Kaisertum seines Volkes für unseren Herr Jesus Christus erwählte, es ehrte auch er als Kaiser mit vielen Befehlen die katholische (καθολικός) Kirche Christi[1] und das ganze Priestertum, Rang für Rang, indem er anfing bei den heiligen und seligen[2] Vätern Bischöfen (ἐπίσκοπος), und die Chorbischöfe (χωρεπίσκοπος), Priester, Diakone (διάκονος), Subdiakone[3] (ὑποδιάκονος) und Lektoren.

B: b R II, D, R I, P: die sie hatten | c R II, D fügen hinzu: ihr | d R II, D, R I: daß er ihr die Wohnung gewähre und sie unterhalte gemäß ihrer (D: der) Menge (R I: gemäß seiner Kraft)

Var.: 4 R II: jene

§ 103:

B: a R II, D, M, R I, G, N: Die Gesetze befehlen wegen der (...) Ärzte ... daß sie frei sein sollen | b R II, D, R I, G, N, O fügen hinzu: heilen

Var.: 1 Nicht «Bücher» oder «Schriften», wie SACHAU in L und R II übersetzt; vgl. C. Th. 13,3,3 = C. J. 10,53(52),6: *professores litterarum* | 2 D, M: in den Dörfern | 3 D: von den Steuern | 4 R II fügt hinzu: noch Zoll | 5 L: nämlich ohne Kopfgeld und Gewerbesteuer | 6 R III, R II, R I, G: oder Kurator | 7 L läßt aus: weil sie das Gesetz befreit hat (= Homoioteleuton) | 8 L: den Körper

§ 104:

Var.: 1 D, M: Der selige und gepriesene Kaiser Konstantinos, dessen Andenken zum Segen sei, den zum Kaisertum seines Volkes unser Herr Jesus Christus erwählte, und der Kaiser ehrte mit vielen Befehlen seine katholische Kirche | 2 D, M: bei den seligen | 3 D: mit den Subdiakonen

B

L

Var.: 12 ܐܬܦܠܓ D, M | 13 om D, M | 14 ܐܚܝܬ D, M | 15 ܐܬܚܫܟ RII (R) | ܐܬܚܫܟ D (verbessert zu ܐܬܚܫܟ) | ܐܬܚܫܟ Ed. D | ܐܬܚܫܟ M | 16 ܡܠܐ RII | 17 ܒܬܝ D, M | 18 ܐܡܪ RII | 19 ܐܬܚܫܟ ܒܪ D, M | 20 ܠܡܠܐ L, Ed. Land (Ed. L w.i.T.) | 21 ܡܠܐ RII | ܠܡܠܐ M | 22 ⌜ܐܬܚܫܝܐ ܕܐܪܥܐ RII | ܡܐ ܕܐ ܐܬܚܫܝ D, M | 23 ܐܡܪ RII | 24 ܫܬ D, M | 25 om. D, M | 26 ܡܠܐ RII | 27 ܐܬܚܫܟ RII | 28 ܐܠܐ RII | 29 ܒ ܐܬܪ ܠܐ ܐܬܚܫܟ ⁘ ܐܬܚܫܟ om M | 30 ܐܬܚܫܟ RII | 31 om. RII | 32 ܐܬܪ D | 33 ܐܬܚܫܟ RII | 34 ܐܠܐ RII (RII [R] wie im Text) | 35 ܐܬ RII | 36 ܚܠܡ D, M | 37 om. RII (R) | 38 ܐܬܚܫܟ D, M | 39 ܐܬܚܫܟ RII (R) | ܐܬܚܫܟ Ed. RII | ܐܬܚܫܟ D | ܐܬܚܫܟ M

L	B
[2]	Und durch viele Privilegien der Ehre[4], wie wir vorher gesagt haben, ehrte er alle Ränge der Kirche[5] mit einer Würde (ἀξίωμα[6]); und Unterhalt für den ganzen Klerus (κλῆρος), der in allen Städten ist, gab der Kaiser aus der Staatskasse (ταμιεῖον[7]), eine Zuteilung[8] für jedermann, gemäß seinem Rang seine Zuteilung und seine Würde (ἀξίωμα).
[3] Und er befreite die Kleriker (κληρικός) von jeder Steuer, daß sie weder Kopfgeld geben noch Gewerbesteuer (χρυσάργυρον) noch etwas, das ihnen (den Steuern) gleicht.	Und er befreite die Kleriker (κληρικός)[9] von jeder Steuer, daß sie weder Kopfgeld geben noch Gewerbesteuer (χρυσάργυρον) noch etwas, das ihnen (den Steuern) gleicht.
[4] Er befreite aber[10] die Kleriker (κληρικός) auch von der Unterwerfung unter ihre Eltern.	Er befreite aber[11] die Kleriker (κληρικός)[9] auch von der Unterwerfung unter ihre Eltern[12], und er machte sie frei[13] vom Joch der Unterwerfung unter ihre Väter[14].
[5]	Ferner aber gab der selige Kaiser[15] Konstantinos der Kirche Christi in jeder Stadt reichlich Geschenke, damit davon die Brüder, Schwestern, Witwen und die ganze Gemeinschaft (κοινόν)[16] der Kirche ernährt werden[17]. Und es sollen alle[18] zusammen beten, daß unser Herr das ganze Kaisertum der Rhomäer (ῥωμαῖος) aufrichte, sie die Dreifaltigkeit verehren und in Rechtgläubigkeit (ὀρθοδοξία) bekennen.

Var.: 4 D läßt aus: der Ehre | 5 D, M: der Kirchen | 6 Ed. D: mit einem Gewand (σχῆμα) | 7 D, M: Preis (τιμή) | 8 R II: Mittel (πόρος) | 9 R II: den Klerus (κλῆρος) | 10 D, M: Und er befreite | 11 D, M: Und er befreite | 12 R II: ihrer Väter | 13 R II: bewahrte | 14 D: Eltern | 15 R II läßt aus: Kaiser | 16 R II: Kanon (κανών) | 17 R II: der Kirche Christi reichlich Geschenke, damit in jeder Stadt davon die Brüder ... ernährt werden | 18 D: soll jedermann

§ 105

L	B
ܕܫܡܫܐ ܕܟܠ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬܐ ׃	ܕܫܡܫܐ[1] ܕܟܠ ܒܪ ܐܢܫ[2] ܕܐܬܐ
ܒܗܝܡ ܒܥܠ ܚܝܐ ܒܗ ׃	ܒܗ ׃ ܚܝܐ ܒܥܠ ܒܗܝܡ[3] ܐܝܟ
ܕܐܬܥܒܕ . ܐܦܣ ܠܡܐܟܠ	׃[5]ܠܡܐܟܠ[4] ܐܦܣ . ܕܐܬܥܒܕ
	ܕܒܪܝܬܐ[6] ׃ ܠܟܠ ܫܠܝܛ[7]
	ܒܗ[8] ׃ ܐܬܟܠ[9] ܐܢܫ .
	ܕܐܬܥܒܕ[10] ܒܗ[11] ܠܟܣܝܬ
	ܐܦܣ ܕܐܬܐ[12] .
ܒܫܡܝܐ ܕܥܠ ܒܗ ׃ ܐܝܟ	ܒܫܡܝܐ ܕܥܠ ܒܗ[13] ׃ ܐܝܟ
׃ ܕܟܬܝܒ ܐܦܣ ܒܟܬܒܐ .	׃ ܕܟܬܝܒ ܐܦܣ ܒܟܬܒܐ .
ܐܝܬ ׃ ܕܐܬܐ ܒܥܠ ܐܢܫ	ܐܝܬ[14] ׃ ܕܐܬܐ ܒܥܠ ܐܢܫ
׃ ܠܐ ܕܐܬܥܒܕ ܒܗ ܫܘܠܛܢܐ	׃[16]ܠܐ ܕܐܬܥܒܕ ܒܗ[15] ܫܘܠܛܢܐ
ܒܫܘܩܐ . ܕܐܦ ܠܐ ܒܫܘܩܐ	׃[17]ܒܫܘܩܐ ܕܐܦ ܠܐ ܒܫܘܩܐ
׃ ܕܐܬ ܒܗ ܒܫܘܩܐ ܕܐܬ	׃[18]ܕܐܬ ܒܗ ܒܫܘܩܐ ܕܐܬ
׃ ܕܐܬܐ ܒܥܠ ܒܝܬܐ . ܗ	׃ ܗ . ܕܐܬܐ ܒܥܠ ܒܝܬܐ
	ܕܐܬܐ ܒܗ ܒܫܘܩܐ
	׃[20]ܕܐܬܐ[19] ׃ ܒܫܘܩܐ
	׃[21]ܕܐܬܐ ܒܗ ܒܫܘܩܐ
	׃[22]ܕܐܬܐ ܒܗ ܒܫܘܩܐ
	׃ ܕܐܬܐ ܒܗ ܒܫܘܩܐ .
׃ ܕܐܬ ܒܗ ܒܫܘܩܐ ܠܐ ׃ ܐܦ	׃[26]ܐܦ ׃ ܠܐ ܐܬ ܒܗ ܒܫܘܩܐ[23]
׃ ܐܬ ܒܗ ܠܐ ׃ ܐܦ	׃[27]ܐܦ . ܠܐ ܐܬ ܒܗ ׃ ܐܦ
׃ ܐܬ ܒܗ ܠܐ ׃ ܐܦ	׃ ܐܦ ׃ ܠܐ ܐܬ ܒܗ ׃ ܐܦ
׃ ܐܬ ܒܗ ܠܐ ׃ ܐܦ	׃[29]ܐܦ ׃ ܠܐ ܐܬ ܒܗ[28] ׃ ܐܦ
׃ ܐܬ ܒܗ ܠܐ ׃ ܐܦ	׃[30]ܐܦ ׃ ܠܐ ܐܬ ܒܗ ׃ ܐܦ

---

§ 105 (L 118 = *R III 119* = R II 50 = V 49 = D 49 = M = *P 83e* = *G* = *N* = *O* = *B*)

Var.: 1 ܕܟܠ R II (R) | om. D, M | 2 Textbeginn in V mit ܕܟܠ | 3 ܗܝܡ add. D, M | 4 ܐܝܟ ܐܦܣ V, D, M | 5 ܠܡܐܟܠ D | ܠܡܐܟܠ M | 6 om. V, D, M | 7 ܫܠܝܛ R II (R) | ܫܘܠܛܢ D, M | 8 ܒܗ ܐܬܟܠ R II | ܐܬܟܠ V | 9 ܐܢܫ R II | 10 ܕܐܬܥܒܕ D | ܕܐܬܥܒܕ M | 11 om. R II | ܒܗ D | M wie i. T. | ܐܦܣ add. V, D, M | 12 ܐܦܣ R II | om. V, D, M | 13 ܒܗ V, D | M wie i. T. | 14 ܐܝܬ R II | 15 ܒܫܘܩܐ R II | ܒܫܘܩܐ R II (R) | ܒܫܘܩܐ D | ܒܫܘܩܐ M | 16 ܕܐܬܥܒܕ R II | 17 ܒܫܘܩܐ ܕܐܦ ܠܐ ܒܫܘܩܐ R II, P | 18 ⌜ ܕܐܬ ܒܗ ܒܫܘܩܐ V, D, M | 19 ܕܐܬܐ V, D, M | 20 ܕܐܬܐ V (?), D, M | 21 ܐܬ . ܕܐܬܐ add. R II | 22 om. V, D, M | 23 ⌜ ܐܦ add. V, D, M | 24 om. V, D, M | 25 ܐܦ D, M | 26 ܐܦ ׃ ܠܐ ܐܬ ܒܗ ܒܫܘܩܐ add. M | 27 ܐܦ D, M, BH | 28 ܠܐ R II (R) | 29 ܐܦ R II | 30 ⌜ om. R II

§ 105

L 118 = R III 119 = R II 50 = V 49 = D 49 = P 83e = Ar 50 = Arm 43 (44) = Georg 44 = G 45 = N IV 18c = O 158 = BH ("Leon") = I 77 unten/3

L

[1] Der selige Leon, der gläubige, Kaiser, auch er ehrte in seinen Tagen die Kirche Christi, stürzte die Häretiker (αἱρετικός).

[2] Und er ehrte besonders den Tag der Auferstehung unseres Herrn, welches der Sonntag ist, und brachte die Richter, Behörden (ἀρχαί) und Machthaber davon ab, sich (am Sonntag) ihrer Machtbefugnisse zu bedienen, sondern es sollte sich jedermann in Demut in der Kirche Christi versammeln.

[3] Und er befahl, daß niemand am Sonntag einen anderen ergreife und eine Forderung aufgrund irgendeiner Sache geltend mache, weder die einer Schuld noch einer Anklage (wegen) einer Untat noch (wegen) etwas anderem.

B

Und der selige[1] Leon, der gläubige Kaiser[2], auch er[3] ehrte zu seiner Zeit die Kirche Christi, stürzte die Häresioten (αἱρεσιώτης), besonders aber[4] die ganze Häresie (αἵρεσις) des Nestorios, der den Verstand verloren hatte, und er ehrte[5] die Rechtgläubigkeit (ὀρθοδοξία) zum Lobpreis der Dreifaltigkeit und richtete sie auf[6].

Und er ehrte besonders den Tag der Auferstehung unseres Herrn, welches der Sonntag ist. Und er erließ Gesetze und brachte die Richter, Behörden (ἀρχαί) und Machthaber davon ab, sich (am Sonntag) ihrer Machtbefugnisse[7] zu bedienen, sondern es sollte sich jedermann in Demut[8] in der Kirche[9] Christi versammeln, indem sie eine Bitte an die Dreifaltigkeit vorbringen und Gebete[10] und Flehen *(plur.)*[11], und an die heilige Tür der Gottheit[12] klopfen in der Reinheit, in der Heiligkeit[13] und in der Rechtschaffenheit ihres Herzens und (die Erfüllung) ihrer Bitte erlangen.

Und[14] in dem gepriesenen[15] Gesetz, das er erließ[16], befahl er, daß niemand sich am Sonntag erdreiste[17] und einen Menschen ergreife und eine Forderung aufgrund irgendeiner Sache der Welt geltend mache, weder die einer Schuld noch einer Anklage (wegen) einer Untat noch die einer von den Anklagen[18] (wegen) böser Taten, sondern - wie vorher gesagt wurde

---

§ 105:

Var.: 1 D, M lassen aus: Und der selige | 2 Textbeginn in V | 3 D, M: dieser | 4 D, M lassen aus: aber | 5 R II läßt aus: und er ehrte | 6 D: und er ehrte die Orthodoxie und richtete den Lobpreis der Dreifaltigkeit auf | 7 R II, P: ihrer Machtbefugnis | 8 V, D, M: in Unschuld | R II: in Demut und Unschuld | 9 V, D, M, R II: für die Kirche | 10 V, D, M: ein Gebet | 11 D: Flehen *(sing.)* | 12 R II: der Dreifaltigkeit oder Gottheit | 13 D läßt aus: in der Heiligkeit | 14 V, D, M fügen hinzu: ferner | 15 D, M lassen aus: gepriesenen | 16 D, M: das erlassen ist | 17 M fügt hinzu: und ein Werk der Welt tue | 18 R II läßt aus: einer Untat noch die einer von den Anklagen (= Homoioteleuton)

B	L
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[31]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[32]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	
[34]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[33]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ : ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	
[35]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	
[36]. ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	
[39]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[38] ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[37]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ .	
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ : ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[40]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[43] ܐܪ . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[42]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[41]	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[44] .	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[45] ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ : ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[47] ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[46] . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[48] . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[49] ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[51] ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[50]	
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[52] : ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[53] ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[54] . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[56] : ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[55]	ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[59] ✧ ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[58] ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[57]	✧ ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ

§ 106a

ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ . ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[1]ܒܪܝܫܝܬ ܒܪܐ ܐܠܗܐ ܐܬ ܫܡܝܐ ܘܐܬ ܐܪܥܐ : [b]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[a]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[5]ܠܡ ܒܪܝܬ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܘܝܡܐ . [c]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[4]ܒܪܝܬ ܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܘܝܡܐ[3]ܐܠܐ ܕܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܢܬ ܗܘ ܕ[2]ܐܠܗܐ

Var.: 31 ܐܠ V, D, M | 32 ܐܡܪ V, D, M, BH | 33⌝ om. V, D, M | 34 ܐܠܐ D, M | 35 om V, D, M | 36 ܐܡܪ add. V | ܠܗ add. D, M | 37 ܐܫܬܠ RII (R), V | 38 om. V, D, M | 39 ܐܦܣܩܘܢ RII | ܐܦܣܩ V, BH | ܐܦܣܩ D, M | 40 om. V, D, M | 41 ܐܬܬܠ RII | 42 ܐܬܐ D, M | ܐܬܐ RII | 43 ܐܪ V, D, M | | 44⌝ ܐܬܐ M | 45 om. V, D, M | 46 ܐܬ V, D, M | 47 ܐܡܪ RII | 48 ܐܦܣܩ RII | ܐܫܬܠ V, D, M | 49⌝ ܐܠܗܐ ܐܡܪ V, D, M | 50 ܐܡ add. V, D, M | 51 ܒܪܝܫܝܬ V, D, M | 52 ܒܪܝܬ V, D | ܒܪܐ M | 53 ܐܫܬܠ V, D, M | 54 ܐܦܣܩ D, M | 55⌝ ܐܬܐ ܒܪ V, D, M | 56 ܐܡܪ RII | 57 ܐܪܥ V | ܐܪ D, M | 58 ܐܠ D, M | 59 ܒܪܝܬ V, D, M

§ 106a (L 119 = *RIII* 120 = R II 151a = D 157a = M = *P 83a* = *N* = O)

B: a ܒܪܝܫܝܬ add. R II, D, M, O | b ܒܪܝܫܝܬ ܒܪܐ ܐܠܗܐ add. RII, D, M, O | c⌝ ܐܠܗܐ ܒܪܝܬ R II, D, M | ܒܪܝܬ ܐܠܗܐ O

Var.: 1⌝ ܐܡܪ ܐܢܐ RII | ܐܢܐ ܐܡܪ D, M | ܐܡܪ ܐܢܐ ܐܡܪ O | 2 ܐܡܪ RII | ܐܡܪ D, M | 3 ܒܪܝܬ D (M w. i. T.) | 4 ܐܡܪ D, M, O | 5 ܐܪ RII, O

-, indem jedermann[19] in Frieden[20] sei. Und in Eifer aber sollen sich die Völker versammeln[21], jedermann an seinem Ort und in der Kirche Christi, zum Gebet und zur Bitte, indem niemand sich vor einem Gläubiger, den Richtern oder deren Dienern,[22] welche die Ordnung (τάξις)[23] der officiales (ὀφικιάλιος)[24] sind, fürchte.

[4] Und er ehrte ferner darin auch die Kleriker (κληρικός),

damit niemand

einen von ihnen
wegen einer Schuld übergibt,
sei es, daß er wegen viel übergebe, sei es wegen wenig. Er befahl, daß sie eine Gebühr (σπόρτουλον)

bekommen,
einen halben Denar (δηνάριος).
Wenn sie aber

mehr
beanspruchen, wird von ihnen das Doppelte gefordert.

Und er, dieser selige Kaiser[25], ehrte das Priestertum, alle Söhne der Kirche und die Mönche der Klöster[26], (dadurch) daß[27], wenn jemand an einem passenden Tag, der kein Sonntag ist, sich erdreistet und jemanden von den Christen (Klerikern?) wegen einer Schuld übergibt, sei es, daß er wegen viel übergibt, sei es wegen wenig[28], er (der Kaiser) den officiales (ὀφικιάλιος) ihre Gebühr[29] (σπόρτουλον) verkürzt, die[30] sie von den Christen nehmen, die[31] überliefert ist; die Verkürzung ist ein halber Denar (δηνάριος)[32]. Wenn aber die officiales (ὀφικιάλιος) sich erdreisten und mehr als das, was geschrieben ist, beanspruchen,[33] wird (von ihnen) das Doppelte gefordert[34] über das hinaus[35], was sie bekommen[36].

§ 106a

L 119 = R III 120 = R II 151a = D 157a = M = P 83a = N IV 14b = O 224f. = IT 77 oben/2α

[1] In früheren Zeiten, als beständig[l] die Güte Gottes[a] jederzeit wirkte, gab sie den Menschen Unterscheidungsgabe und Weisheit[2], daß sie Städte bauten, sie mit Mauern[3]

Var.: 19 V, D, M: jeder | 20 V, D, M: in Ruhe | 21 D, M lassen aus: sollen sich die Völker versammeln | 22 V, D, M fügen hinzu: jenen | 23 R II, D, M: die Ordnungen | 24 V, D, M, BH: *sing.* | 25 V, D, M lassen aus: Kaiser | 26 D, M: des Klosters | 27 V, D, M: und | 28 V, D, M: sei es wegen viel, sei es wegen (etwas) geringem | 29 V, D, M: die bestimmte Gebühr | 30 R II: genügt den officiales ihre Gebühr | 31 V, D, M: jene, die | 32 V, D, M: eine halbe Dareike | 33 V, D, M: etwas mehr zu beanspruchen | 34 R II: wird verdoppelt | 35 D, M: statt «über das hinaus»: alles | 36 V, D, M: was sie bekommen haben

§ 106a:

B: a R II, D, M, O fügen hinzu: für die Menschen mit vielem Erbarmen

Var.: 1 R II läßt aus: beständig | 2 R II: die den Menschen ... und Weisheit gab | D, M: und sie den Menschen ... und Weisheit gab | 3 R II: mit einer Mauer

ܠܡ ܫܘܒܚܐ || . [8]ܟܬܒ ܠܡ [7]ܒܪ . ܟܬܒ ܚܕ ܒܪ ܥܒܕ . [6]ܟܬܒ
ܡܢ ܫܘܒܚܐ [10]ܟܠ ܚܕ ܡ[9]ܒܪ ܚܕ ܡ . ܟܠ ܚܕ ܡ : ܟܬ[11]ܒ
ܟܬ ܟܬ ܡ ܒܪ ܠܗ ܡ : ܟܬ .

ܟܬܒ [d]ܚܕ ܟܬ[14]ܒ . [13]ܟܬܒ [12]ܒܪ ܟܬ ܒ ܟ[ܡ]
[17]ܫܘܒ . ܟܬ[ܠ]ܟ ܟܬ[ܠ]ܟ [16]ܚܕ ܟܬ ܟܬ [15]ܚܕ . ܟܬ[ܠ]
. ܟ[ܬ]ܒ [13]ܟܬ ܒ ܒܪ [19]ܥ . [18]ܟܬ[ܠ] ܟܬ ܟ[ܡ]

[20]ܟ ܒ [23]ܒ ܒ ܒ : [22]ܒ ܒ[ܡ] ܒ ܟ[ܡ] [24]ܒ[ܡ] ܒ[ܡ]
. [26]ܒ ܟ[ܡ] ܒ : ܟ ܒ ܒ ܒ [25]ܡ ܒ

§ 106b

ܟ ܟ[ܡ] [5]ܫܡ . [4]ܟ ܒ ܒ [3]ܫ [a]ܟ[ܬ] [2]ܟ[ܬ] [1]ܒ
[b]ܟ ܒ ܟ[ܡ] [6]ܟ ܒ [7]ܟ[ܡ] ܒ[ܡ] ܟ[ܡ] .

. [f]ܒ ܒ[ܡ] ܟ[ܡ] [e]ܟ[ܬ] ܟ[ܡ] [d]ܒ [c]ܟ

ܟ[ܡ] [8]ܒ [g]ܟ[ܡ] [h]ܟ ܟ[ܡ] ܒ[ܡ] [i]ܟ ܟ[ܡ]
[11/j]ܟ . [10]ܟ . [9]ܟ[ܡ] ܟ[ܡ]

: ܟ[ܡ] ܟ[ܡ] [13]ܫ [12]ܟ[ܡ] : ܟ[ܡ] ܟ[ܡ] ܒ ܟ[ܡ] ܒ
[16]ܒ [k]ܟ[ܡ] ܟ[ܡ] ܟ[ܡ] ܒ || : ܟ[ܡ] ܟ[ܡ] [15]ܟ[ܡ] [14]ܒ
[20]ܟ[ܡ] ܟ[ܡ] : [19]ܟ[ܡ] ܒ ܟ[ܡ] [18]ܟ[ܡ] [l]ܠ ܟ[ܡ] [17]ܟ[ܡ] :
[21]ܟ[ܡ] .

ܒ] [24]ܟ[ܡ] [23]ܟ[ܡ] : [22]ܒ ܒ[ܡ] ܒ ܟ[ܡ] ܒ ܟ[ܡ] ܒ

B: d ܚܕ RII, D, M

Var.: 6 ܟ[ ] L (Pergament abgerissen) | ܟ RII | ܟ Ed. L (Ed. Land w. i. T.), D, M, O | 7 ܒ[ ] L (Pergament abgerissen, s. aber Nr. 8) | 8 ܟ L | . ܟ ܒ || ܒ ܟ[ܡ] add. L (Wiederholung) (fehlt stillschweigend in Ed. L und Ed. Land) | ܟ D, M, O | 9] ܒ D, M, O | 10] ܟ ܚܕ D, M | ܟ ܚܕ ܡ ܟ[ܡ] : ܟ O | 11 ܟ ... ܡ]] ܟ L | 12] ܟ L | 13 ܟ D, M, O | 14] L, Ed. Land (Ed. L w. i. T.) | 15 ܚܕ RII, D, M | 16 ܚܕ Ed. RII | 17] L, Ed. Land (Ed. L w. i. T.) | 18] ܟ ܟ ܒ RII | ܟ ܟ ܚܕ D, M | ܟ ... ܚܕ ܟ ܟ ܚܕ om. O | 19] L, Ed. Land (Ed. L w. i. T.) |] RII, O | 20] L, Ed. Land (Ed. L w. i. T.) | 21] L, Ed. Land (Ed. L w. i. T.) | 22] M | 23] D, M, P | 24] RII | 25] R II | 26] RII, P

§ 106b (L 120 = *R III 121* = RII 151b = D 157b = M = *P 83b* = *G* = *N* = O)

B: a] RII, D, M, O | b] RII, D, M, O | c] R II, D, M, O | d] add. R II, O |] D, M | e] RII, D, M, O | f] RII, D, M, O | g] RII, D, M, P, O | h] RII, D, M, P, O | i] RII, D, M, P, O | j] add. RII, D, M, P, O | k om. RII, D, M, P, O | l] RII, D, M, P, O

Var.: 1 Kein neuer Abschnitt in L und RIII |] RII | om. D, M | 2] R II | 3] L, Ed. Land (Ed. L w. i. T.) | 4] RII | 5] L, Ed. Land (Ed. L w. i. T.) | 6] D, M |] O | 7] M | 8]] RII |] O | 9] O | 10] M | 11] RII | 12 om. RII | 13] RII |] D, M |] P | 14] R II, D, M | 15] D, M, P |] O | 16 om. M | 17] add. D, M, O | 18] RII | 19] RII |] O | 20] RII | 21] RII | 22] RII | om. O | 23 o. hss. Stütze |] L, O |] R II |] D, M, P | 24] L, D, P, O

umgaben, sie mit Türmen befestigten, für sie Straßen[4] zogen, für sie breite Straßen (πλατεῖα) ausmaßen, ebenso auch[5] in ihnen ein Haus des Königs[6] machten, in ihnen Wasserbehälter[7] bauten und in sie Wasserleitungen (ἀγωγός) hineinführten[8].

[2] Ebenso teilten sie die Grundstücke[9] mit einem Maß[10] und setzten[11] Grenzen zwischen Stadt und Stadt, zwischen Dorf und Dorf und zwischen Königreich und Königreich. Sie maßen[12] die Wege aus von Stadt zu Stadt[13] und teilten[14] sie in gleiche Teile mit dem Maß[15] der Meilen (μίλιον). Und sie stellten[16] Meilen(steine) (μίλιον) an den Wegen auf und sie gaben[17] der Meile (μίλιον) tausend Schritte, welche fünfhundert Ruten (aus)machen; in der Rute als Maß sind acht Ellen enthalten.

§ 106b

L 120[1] = R III 121[1] = R II 151b = D 157b = M = P 83b = G 45 (?) = N IV 14b = O 225 = IT 77 oben/2β, 3

[1] Auch[2] die Gebäude der Stadt[a] regelten sie[3] durch Gesetze[4]. Und sie gaben[5] eine bestimmte Breite[b] für den Durchgang (zwischen den Gebäuden) wegen des Wasserabflusses[6] und wegen der Beleuchtung der Häuser.

[2] Die Gassen aber[c] und die Säulenhallen (στοά), die in der Stadt[d] ausgemessen sind, gehören dem ganzen Volk.

[3] Diejenigen aber[7], die Häuser bauen[e], die an die Gassen grenzen, dürfen zu den Gassen hin Türen, Fenster und Abflüsse freilassen, ebenso zu den Säulenhallen[8] (στοά)[f].

[4] Wenn aber ein Gebäude einem Gebäude gegenüber ist und gegenüber[9] der Abstand(sfläche) (νομή) eines anderen Eigentums: wenn[10] er einen Abfluß[11] freiläßt und Fenster, wenn bei den Fenstern nur eine Elle als Breite[g] gelassen ist, verlangt man für sie[h], daß er einen Abstand (νομή) für das ganze Gebäude[12] von zwei Ellen freiläßt.

[5] Wenn aber die Fenster groß und breit[13] sind und kleine Säulen[14] [da sind und]

Var.: 4 L: Mauern | D, M, O: Gassen | 5 D, M, O: und | 6 D, M: ein Haus der Könige | O: in ihr Säulenhallen (στοά) und für sie (die Städte) ein Haus der Könige bauten | 7 Wörtlich: Festungen; s. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III (Abschnitt B I 1) | 8 L statt: «für sie breite Straßen ausmaßen ... Wasserleitungen hineinführten»: und alles machten | 9 L: Und sie teilten die Grundstücke | 10 D, M, O: mit den Maßen | 11 L: er setzte | 12 L: Er maß | 13 D, M: zwischen einer Stadt und einer (anderen) Stadt | O läßt aus: zwischen Dorf und Dorf ... von Stadt zu Stadt | 14 L: und er teilte | 15 D, M, O: mit den Maßen | 16 L: Und er stellte | 17 L: und er gab

§ 106b:

B: a RII, D, M, O: der Städte | b R II, D, M, O: eine bestimmte Breite mit dem Maß für die Gassen | c R II, O fügen hinzu: und die breiten Straßen (πλατεῖα) | D, M fügen hinzu: der breiten Straßen (πλατεῖα) | d R II, D, M, O: in den Städten | e R II, D, M, P, O: besitzen | f R II, D, M, P, O fügen hinzu: und den breiten Straßen (πλατεῖα) | g R II, P lassen aus: als Breite | h R II, D, M, P, O: von ihm

Var.: 1 Kein neuer Abschnitt in L und R III | 2 R II: Und auch | D, M lassen aus: Auch | 3 L: regelte er | 4 R II: durch ein Gesetz | 5 L: Und er gab | 6 D, M, O: der Wasserabflüsse | 7 R II: Und diejenigen | O: Diejenigen nämlich | 8 R II zu einer Säulenhalle | 9 R II läßt aus: gegenüber | 10 R II, D, M: und wenn | 11 D, M, P: wenn er Wasserabflüsse | O: wenn er Abflüsse | 12 R II: für sein ganzes Gebäude | O: für sein ganzes Haus

[a]ܐܟ[25] . ܚܫܫ ܗܘ̈ܝ ܕ[26]ܡܫܬܝ[27] ܐܠܗ̈ܐ : [28]ܐܡܪ ܠ[29]ܐ ܐܠ ܢܬܩ ܠ[30]ܐܝܠ
. ܐ̈ܠܗ̈ܐ [m]ܐܝܠ[31] . ܕܫܢ[32]ܐ ܐܚܪ ܕ[33]ܐܝܠ ܐ ܕ . [n]ܐ̈ܠ[34]ܐ ܐ[35]ܠ ܐ[36]ܢ[37] ܐ .
. ܐ̈ܠ[38]ܐ ܐ[39] : [40]ܢܬܩ ܐ̈ܠ ܐ[41]ܢ ܐ[42]ܐ ܕ[o]ܐ̈ܠ ܐ ܕ
[43]ܐ̈ܠ .

§ 106c

ܐ[1]ܐ̈ܠ ܕ ܐ̈ܠ ܐ ܐ̈ܠ ܕ[a]ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ[2]ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ ܐ̈ܠ . ܐ̈ܠ ܐ[3]ܐ̈ܠ
. ܐ̈ܠ

: [7]ܐ̈ܠ[6]ܐ̈ . [d]ܐ̈ܠ[5/c]ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ[b]ܐ̈ܠ ܐ ܕ[4]ܐ̈ܠ
. [15]ܐ̈ܠ[14]ܐ[13]ܐ̈ : [12]ܐ̈ܠ[11]ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ[10]ܐ̈ܠ[9]ܐ̈ܠ[8]ܐ̈ܠ
ܐ̈ܠ ܐ̈ : ܐ̈ܠ[18]ܐ̈ܠ[17]ܐ̈ܠ ܐ ܐ ܐ̈ܠ[16]ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ
[20]ܐ[19]ܐ̈ܠ .

[25]ܐ̈ܠ[24]ܐ̈ܠ ܐ̈ : [23]ܐ̈ܠ[22]ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ[21][ܐ̈ܠ] ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ
[26]ܐ .

[31]. ܐ[30]ܐ̈ܠ || [29]ܐ̈ . [28]ܐ̈ܠ[27]ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ

B: m ܐ̈ܠ R II (verbessert aus ܐ̈ܠ) | ܐ̈ܠ R II (R) | ܐ̈ܠ D, M | ܐ̈ܠ O (P w.i.T.) | n ܐ̈ܠ R II, D, M, P, O | o ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ R II | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ D, M | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ O | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ P

Var.: 25 a ܐ̈ܠ o. hss. Stütze | 26 ܐ̈ܠ add. R II | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ add. D | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ add. M | ܐ̈ܠ add. O | 27 o. hss. Stütze | ܐ̈ܠ L | ܐ̈ܠ R II | ܐ̈ܠ D, M | ܐ̈ܠ O | 28 ܐ̈ܠ R II, D, M, P (R III, O w.i.T.) | 29 om. R II, D, M | 30 ܐ̈ܠ add. R II | 31 ܐ̈ܠ O | 32 ܐ̈ܠ R II, O | 33 ܐ̈ܠ R II | 34 ܐ̈ܠ R II | 35 ܐ̈ܠ O | 36 ܐ̈ܠ D, M | 37 ܐ̈ܠ D (M w.i.T.) | 38 ܐ̈ܠ R II (R) | 39 ܐ̈ܠ R II | 40 ܐ̈ܠ R II | 41 om. D, M | 42 ܐ̈ܠ R II | 43 ܐ̈ܠ D, M | ܐ̈ܠ O

§ 106c (L 121 = *RIII 122* = R II 151c = D 157c = M = Not 92 = *O [Absatz 1, 2]*)

B: a ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ R II, O | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ D, M | b om. R II, D, M, Not | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ add. R II | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ add. D, M | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ Not | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ add. O | c ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ R II, D, M | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ Not | d ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ add. R II, D | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ add. M, Not

Var.: 1 Kein neuer Abschnitt in L und R III | 2 ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ R II | 3 Textbeginn in Not | ܐ̈ܠ R II, Not | 4 ܐ̈ܠ R II | ܐ̈ܠ D, M, Not | 5 ܐ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ L | 6 om. R II | 7 ܐ̈ܠ Not | 8 ܐ̈ܠ Not | 9 ܐ̈ܠ D, M | ܐ̈ܠ R II | ܐ̈ܠ Not | 10 ܐ̈ܠ L, R II | 11 ܐ̈ܠ Not | 12 ܐ̈ܠ D, M | 13 ܐ̈ܠ R II, D, M | 14 ܐ̈ Not | 15 ܐ̈ܠ R II | ܐ̈ܠ D, M | 16 ܐ̈ܠ D | ܐ̈ܠ M | ܐ̈ܠ R II | ܐ̈ܠ Not | 17 ܐ̈ܠ L, R II | zunächst w.i.T., dann verbessert zu ܐ̈ܠ Not | ܐ̈ܠ add. Not (getilgt) | 18 ܐ̈ܠ R II (R II [R] w.i.T.) | 19 ܐ̈ܠ D | ܐ̈ܠ M | ܐ̈ܠ R II | ܐ̈ܠ Not | 20 ܐ̈ L | 21 o. hss. Stütze | Ed. L ergänzt: ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ | Ed. R II: Ergänzung w.i.T. | 22 ܐ̈ܠ Ed. L, Ed. Land | ܐ̈ܠ R II | om. R II (R) | 23 ܐ̈ܠ R II | 24 ܐ̈ܠ R II | 25 ܐ̈ܠ R II | ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ : ܐ̈ܠ ܐ̈ܠ ܐ̈ om. Not | 26 ܐ̈ Ed. L, Ed. Land | 27 ܐ̈ Ed. L, Ed. Land | ܐ̈ R II (Ed. R II w.i.T.) | ܐ̈ Not | 28 ܐ̈ L | ܐ̈ Not | 29 ܐ̈ add. R II | ܐ̈ add. Not | 30 ܐ̈ R II | ܐ̈ R II (R) | ܐ̈ Not (verbessert) | 31 ܐ̈ ܐ̈ ... ܐ̈ om. D, M

zwischen (je) zwei von ihnen ein Diastylon (διάστυλον) besteht[15], gehört es sich für den Eigentümer des Gebäudes[16], daß er einen Abstand (νομή) von vier[17] Ellen für den Abfluß[i] und die Fenster freiläßt.

[6] Wenn er aber im Giebel Fenster[j] freiläßt, hat er keinen Abstand (νομή) am Boden (einzuhalten)[18].

[7] Wenn aber ein Mann einen Abfluß[k] ohne Fenster[19] freiläßt, gehört es sich für ihn[20], daß der Abfluß[21] zwei Ellen freiläßt.

§ 106c

L 121[1] = R III 122[1] = R II 151c = D 157c = M = Not 92 = O 225 = IT 77 oben/4 (?)

[1] Die Felder aber vermaß der rhomäische Kaiser[a] mit dem Maß der Rute[2] so: hundert (Quadrat-)Ruten[3] sind ein (Quadrat-)Plethron (πλέθρον).

[2] Das Iugum (ἰούγον) aber wurde in den Tagen des Kaisers Diokletian vermessen[b] und es geschah (folgende) Festsetzung:

[3] fünf Iugera (ἰούγερα), das macht zehn (Quadrat-)Plethron (πλέθρον), Weingarten[4]: es wurde ein Iugum (ἰούγον) (als Steuer) festgesetzt;

[4] und zwanzig Iugera (ἰούγερα) Saatland, das macht vierzig (Quadrat-)Plethron (πλέθρον), geben als Steuer (ἀννώνα) ein Iugum (ἰούγον);

[5] zweihundert(fünf?)undzwanzig Stämme erstklassiger Ölbaum geben als Steuer (ἀννώνα) ein Iugum (ἰούγον)[5];

[6] vierhundertundfünfzig Stämme zweitklassiger (δευτέρα)[6] (Ölbaum) geben ein Iugum (ἰούγον).[7]

B: i R II, D, M, O: die Abflüsse (P w.i.T.) | j R II, D, M, P, O: ein Fenster | k R II, P, O: nur einen Abfluß | D, M: nur Abflüsse

Var.: 13 O läßt aus: und breit | 14 o. hss. Stütze | L, O: eine kleine Säule | R II: eine kleine Säulenhalle (στοά) | D, M, P: kleine Säulenhallen | 15 Vgl. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III (Abschnitt B II 2b) | 16 O: des Vermögens | 17 R II, D, M, P: zwei (R III, O w.i.T.) | 18 D, M: hat es (das Fenster?) keinen Abstand am Boden | 19 R II: ohne ein Fenster | 20 D, M lassen aus: für ihn | 21 D, M: die Abflüsse

§ 106c:

B: a R II, D, M, O: vermaßen die Kaiser der Rhomäer mit ihren Gesetzen | b R II, D, M, Not: Das Iugum aber, was übersetzt «Joch» ist. In den Tagen des Kaisers Diokletian wurden die Äcker vermessen | O: Das Iugum, was mit «Joch» erklärt ist (das Folgende fehlt)

Var.: 1 Kein neuer Abschnitt in L und R III | 2 Im Syrischen: Rohr | 3 Textbeginn in Not | 4 D, M: Weingärten | 5 Not (verkürzt den ganzen Absatz): zweihundert (geben) eins | 6 L: Berges *(d-ṭūrā)* (das griechische Fremdwort im syrischen Text ist mißverstanden) | Not: des Berges | 7 D, M lassen aus: zweihundertundzwanzig Ruten ... geben ein Iugum (= Absätze 5 und 6)

ܫܒܝܩ . [33]ܐܠܗܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ [32]ܡܢ ܕܫܒܩ ܠܟ] : ܕܫܒܩ ܥܠ ܕܫܡ
. ܐܡ [37]ܠܟ ܫܡܐ : ܡܢܝܢ [36]ܠܟ [35]ܐܠܗܐ ܡܬܚܕ ܘ[34]ܐܝܟ

ܐܟ[35]ܐܠܗܐ [39]ܡܬܚܕ [38]ܒܝܬ ܠܟ ܡܢ : ܕܒܚ ܥܠ ܕܫܡ ܐܠܗ ܡ ܠܟ
. ܐܡ [42]ܠܟ [41/e]ܫܡܐ . [40]ܒܚܝܪ

ܕܫ ܥܡ [47]ܥܠ [46]ܥܡ ܥܒܕ ܘ[45]ܟܬܒܐ . ܕܫܡ [44]ܫܒܚܒܚ [43]ܡ ܐܠܗ
[50]ܐܡ : ܟܬܒܐ ܒ ܐܠܗܐ ܠ ܡܫܝܚܐ [49]ܫܡ ܥܠ : [48]ܟܬܒܐ ܘ
[54]ܫܒܚܝܢ : [53]ܐܫ ܟܬܒ ܒ [f]ܐܠܗ ܐܠܗ [52]ܐܫ [51]ܕܢܐ
ܟܬܒ ܥܠ ܐܠܗ ܐܡܪ ܘ[h]ܐܢ ܟܬܒ] ܕܒܚ : [g]ܥܒܕ [55]ܫܡ
. [56]ܐܠܗ

. [61]ܕܒܚ ܠ ܕܒ] [60]ܒܝܬ ܕܒ ܐܡܪ ܐ [59/i]ܕܒ [58]ܥܠ [57]ܥܒܕ ܒܥ ܕܫܡ
[j]ܕܒ ܐܠ [64]ܟܬܒ ܒܝܬ] . [63]ܫܒܚ ܐܠܗ] ܕܡܥ [62]ܐܠܗܝܢ ܕܫ]
ܦܬܓ ܒܝܬ ܫ ܕܫ [k]ܟܬ ܐܚ] [67]ܫܒܚ ܐܠܗ . [66]ܕܒ [65]ܒܝܬ
ܫ ܒܫ [68]ܕܒܪܡ ܐܠܗ : ܕܒ ܒܝܬ ܟܬܒ ܕܫ .] ܐܠܗ ܒܝܬ
ܠ ܡ[m]ܫܝܚܐ ÷

§ 107

ܕ ܒܫ [1]ܐܠܗ ܒܥܐ . [a]ܐܡ || ܕܫ] ܕܒ ܐܠܗ ܕ ܒ ܐܡ ܕ
ܐ ܥܠ ܕ : [d]ܫ ܕ ܒ ܐ ܒ ܐ ܐ . [3]ܒܝ] [c]ܒ [2/b]ܟܬܒ

B: e ܐܡܪ add. R II, M | ܐܡܪ add. D | f] ܐܠܗ ܐܠܗ R II | ܐܠܗ ܐܠܗ D | ܐܠܗ ܐ M | ܐܠܗ om. Not | g ܥܒܕ R II, D, M, Not | h] ܐ ܐ R II, Not | ܐ D, M | i ܐ add. R II, D, M, Not | j ܐ R II, D, M, Not | k] ܐ ܐ R II, M, Not | ܐ D | l ܒ] add. R II, D, M, Not | m ܐ : ܐ R II, Not | ܐ : ܐ D, M (M: ... ܐ)

Var.: 32] om. L | ܡ D, M | 33 ܐ L | ܐ D, M | 34 ܐ R II | 35 ܐ R II (R II [R] w.i.T.) | 36 ܡ L | 37 ܐ R II, D, M | 38 ܐ R II | ܐ D (M w.i.T.) | 39 ܡ L | 40] ܡ L (Ed. Land w.i.T.) | 41 ܡ R II (R) | 42 ܐ R II | ܐ R II (R) | ܐ D, M | 43] D, M | 44 ܐ ... ܐ ܡ] om. Not | 45 ohne hss. Stütze | ܐ R II | om. R II (R) | ܐ [ ] D (Papier beschädigt) | ܐ] M | ܐ] Not | 46 om. R II | 47 ܥ ... ܐ om. L | 48 ܐ R II (R II [R] w.i.T., aber verbessert zu ܐ ; Ed. R II w.i.T.) | 49] R II |] Not | 50] R II, D, M | om. Not | 51] R II |] Not | 52] Ed. L | om. R II (R), D, M, Not | 53] L | 54] R II |] R II (R) |] Ed. R II |] D, M | ...]] om. Not. | 55] Not |] add. D, M | 56] Ed. R II | 57] R II |] D, M | 58 om. M |] Not | 59] D, M | 60] R II (R) |] Not | 61] R II, D, M | 62]] D, M |] R II | om. Not | 63]] R II |] D, M |] Not | 64]] L | 65] M | 66 om. Not | 67] R II, Not | 68] D, M, Not

§ 107 (L 122 = *R III 123* = R II 143 = D 140 = M = *G* = *N* = O [Abs. 1])

B: a]]]]] R II |]]] D, M, O (O: ...]) | b] R II |] D, M |] O | c] R II, D, M, O | d] R II, N, O | om. D, M

Var.: 1] add. D, M | 2] L | 3] R II |] add. D, M, O

[7] Ebenso (Acker)land, wenn das Land vom gering(wertig)en ist[8] und als zweitklassig (δευτέρα)[9] festgesetzt ist: vierzig Iugera (ἰούγερα), das macht achtzig (Quadrat)Plethron (πλέθρον), geben ein Iugum (ἰούγον);

[8] wenn es aber als drittklassig (τρίτη) festgesetzt oder geschrieben ist: sechzig Iugera (ἰούγερα), das macht hundertundzwanzig[10] (Quadrat)Plethron (πλέθρον), geben[c] ein Iugum (ἰούγον).

[9] Die Berge aber[11] wurden so aufgeschrieben[12] mit (dem Ertrag in) Scheffeln (μόδιος), die man[13] zur Zeit der Einschreibung aufgeschrieben hat: die Leute, denen die Macht vom Kaiserreich gegeben war[14], riefen andere[15], Bergbauern aus einem anderen Gebiet, und aufgrund von deren Schätzung (δοκιμασία)[16] ließen sie (ein)schreiben[d], wieviel an Fläche ein Scheffel (μόδιος) Weizen oder Gerste auf dem Berg umfaßt[e].

[10] So schrieb man ferner auch[17] das unbesäte Land[f], das Weideland für die Herde[18], auf, was es an Steuer leisten (συντελῆσαι?) soll in[19] die Staatskasse (ταμιεῖον). Und es gibt Dörfer, die für die Fläche[g] des Weidelandes in die Staatskasse (ταμιεῖον) jedes Jahr einen Denar (δηνάριος) geben[20], es gibt (welche), die zwei und es gibt (welche), die drei (geben)[h]. Und diese Steuer für Weideland bekommen die Soldaten (Rhomäer?; ῥωμαῖος) im Monat Nisan (April) für ihre Pferde[i].

§ 107

L 122 = R III 123 = R II 143 = D 140 = M = Arm 142 (139) = Georg 138 = G 45 = N IV 18e = O 222 = IT 77 unten/5

[1] Wenn ein Mann ein Leiden hat, welches es auch sei[a], und ein Arzt sich um ihn kümmert und ihn behandelt (περιοδεύειν), und jener, der krank ist, seinem Arzt[b] einen Lohn gibt, kann der Kranke[c] (ihn) gegenüber dem Arzt nicht rückgängig machen[d] und

---

B: c R II, D, M fügen hinzu: als Steuer (ἀννώνα) | d R II, D, M: wurden (auf)geschrieben | Not: damit von ihnen (auf)geschrieben wurden | e R II, D, M, Not: ergreift | f R II, D, M, Not: das Land, das unbesät ist | g R II, D, M, Not: für das Gebiet | h R II, D, M, Not fügen hinzu: und es gibt (welche), die (noch) mehr (geben) | i R II, D, M, Not: im Monat Nisan für die Weide ihrer Pferde (D, M: ihrer Reittiere) und sie kaufen Futter für ihre Tiere

Var.: 8 L: Ebenso auch (Acker)land, das gering(wertig) ist | 9 L: des Berges (s. oben Nr. 6) | 10 L: zwanzig | 11 D, M: nämlich | 12 Not läßt aus: Ebenso (Acker)land ... Die Berge aber wurden so aufgeschrieben (= Homoioteleuton) | 13 L läßt aus: mit Scheffeln, die man (...) aufgeschrieben hat | 14 R II: welche die Macht haben | 15 R II (R), D, M, Not lassen aus: andere | 16 Not läßt aus: aus einem anderen Gebiet, und aufgrund von deren Schätzung | 17 R II, D, M: So ließen sie ferner aufschreiben | 18 R II, D, M: die Herden | 19 R II, Not: für | D, M: geben soll für die Staatskasse | 19 | 20 Eigentlich: Und es gibt ein Dorf, das ... gibt (usw.)

§ 107:

B: a Statt «welches es auch sei»: R II: entweder aufgrund eines Geschwürs, einer Wunde oder irgendeines Leidens, das es gibt | D, M, O: entweder aufgrund einer Krankheit oder eines Geschwürs oder einer Wunde oder jedes Leidens, das (O: aller Leiden, die) es gibt | O: entweder aufgrund eines Geschwürs, einer Wunde oder aller Leiden, die es gibt | b R II, N, O: dem Arzt | D, M: ihm | c R II, D, M, O: jener, der krank ist | d R II, D, M, O: rückgängig machen (ἀνατροπῆσαι) | R III, G, N w. i. T. (syr.: *hpaḳ*)

ـــــــ

dasjenige[1] nehmen, was er ihm gegeben hat, weder wenn er gesund wird noch wenn er nicht gesund wird[e].

[2] Ich sage aber: Auf dieselbe Art verhält es sich[2] mit Rechtsanwälten (σχολαστικός) und Huren[3], und[4] (eben)so macht er nicht wegen desjenigen rückgängig[5] (ἀνατρέπειν), was er ihnen gegeben hat, damit er nehme, was er gegeben hat.

§ 108

L 123 = R III 124 = R II 91 = D 88 = M = R I 43 = Ar 90 = Arm 90 = Georg 91 = BH 88 = IT 18/8

[1] Wenn ein Mann eine Frau heimführt und der[1] Mann stirbt, während keine Kinder da sind[a], soll die Frau[2] ihre Mitgift und die Hälfte ihrer Eheschenkung bekommen.

[2] Wenn sie aber lange Zeit mit ihrem Gatten[3] zusammen war und[b] die Gewänder ihrer Mitgift abgenutzt sind, soll sie deren Preis (τιμή) bekommen, wieviel sie wert waren in ihrem Neuzustand[4]. Aufgrund der Lumpen, die von ihnen übrigbleiben, weiß auch ein Handwerker, wieviel sie wert waren[c]. Und wenn[5] keine Lumpen[d] (mehr) vorhanden sind - wenn die Gewänder[6] aus dem betreffenden Dorf sind oder aus einem anderen Ort[e] -, sind sie in der Mitgiftsurkunde (φερνή) der Frau aufgeschrieben und (es ist auch geschrieben,) woher die Gewänder sind[7]; und der Preis (τιμή) der Gewänder einer jeden Stadt oder[8] eines jeden Dorfes ist bekannt[9], und dieser Preis (τιμή) ist den Kaufleuten[10] bekannt[11].

[3] Und wenn es Schmuck aus Gold ist oder es Geräte aus Silber sind, ist ihr Preis (τιμή) bekannt.

[4] Und wenn es Grundstücke sind, sind sie bekannt[12].[13]

[5] Wenn es aber Sklaven oder Sklavinnen sind und sie (noch) am Leben sind, bekommt die Frau (sie) in Person. Wenn sie aber verkauft wurden, bekommt sie ihren Preis (τιμή).[14] Wenn sie aber sterben, erleidet die Frau den Nachteil[f]. Wenn aber die

---

B: e R II: nicht, wenn er in Schwäche ist, oder wenn nicht (?) | D, M: nicht, wenn er schwach ist, und nicht, wenn er nicht schwach ist | O: weder, wenn es ihm schlecht geht, noch, wenn nicht

Var.: 1 O fügt hinzu: von ihm | 2 D, M fügen hinzu: auch | 3 D, M lassen aus: und Huren | 4 R II, D, M lassen aus: und | 5 o. hss. Stütze | L: ebenso macht er nicht alles rückgängig | R II, D, M: und ebenso macht er nicht das rückgängig

§ 108:

B: a R II, D, M: während er keine Kinder hat | b R II, D, M: und es geschieht und | c R II, D, M, R I lassen aus: Aufgrund der Lumpen ... wert waren | d R II, D, M fügen hinzu: von ihnen | e R II, D, R I: oder aus einer von den Städten | M: oder aus einer Stadt | f R II, D, M, R I fügen hinzu: weil sie Sterbliche sind

Var.: 1 R II, D, M: jener | 2 R II, R I: soll sie | 3 R II: ihrem Mann | 4 D, M: wieviel sie unter ihnen wert waren | 5 R II, R I: Wenn aber | D, M, BH: Wenn keine | 6 D, M fügen hinzu: aber | 7 L läßt aus: in der Mitgiftsurkunde der Frau und woher die Gewänder sind | 8 R II: und | 9 D, M lassen aus: und der Preis der Gewänder ist bekannt | 10 D: einem Kaufmann | 11 L (stark verkürzt): wenn die Gewänder aus dem betreffenden Dorf sind oder aus einem anderen Ort, sind sie aufgeschrieben, der Preis der Gewänder ist bekannt | 12 R II läßt aus: sind sie bekannt | 13 L läßt die Absätze 3 und 4 aus | 14 R II, D, M lassen aus: Wenn sie aber verkauft wurden, bekommt sie ihren Preis | R I: Und wenn sie verkauft wurden, bekommt sie ihren Preis

ܕܡܫܟܚܐ ܟܬܒ̈ܐ ܕܐ ܟܬ̈ܝ ܠܡܐ ܚܙ ܐ ܒ ܐ . [g]ܟܬܒ ܐ[26]ܟܬ̈ܝ
ܕܚܠܡ . [h]ܟܬ ܟܬܒ̈ܐ . ܟܬ̈ܝ ܟܬܒ̈ܐ ܕܐ ܟܬ̈ܝ ܟܬ̈ܝ ܟܬ̈ܝ[29]ܕܡܟܬ̈ܐ
ܕܐ [30]ܟܬ̈ܝ [j]ܟܬ̈ܐ ܟܬ̈ܝ ̈ ܐ : ܟܬ̈ܝ ܟܬ̈ܝ [i]ܟܬ̈ܝ ܐ ܒ ܐ ܟܬ̈ܝ
ܕܐ . ܟܬ̈ܝ [33]ܟܬ̈ܐ ܕܐ . ܟܬ̈ܐ [32]ܟܬ̈ܐ ܕܐ . [31]ܟܬ̈ܐ ܕܐ ܟܬ̈ܝ
. ܟܬ̈ܝ ܟܬ̈ܝ [37]ܐ ̈ ̈ ̈ ̈ ̈ [36]ܟܬ̈ܐ [35]ܐ ̈ ̈ . [34]ܟܬ̈ܝ ܟܬ̈ܝ
. ̈ ̈ ̈ ̈ ̈ [41] ̈ ̈ ̈ ̈ ̈ [40] ̈ ̈ ̈ [39]ܐ . [38] ̈ ̈ ̈ ̈ ̈
[45]ܟܬ̈ܐ [44]ܐ ̈ ̈ : ܟܬ̈ܝ ̈ ̈ [43] ̈ ̈ ̈ ̈ [42]ܐ ̈ ̈ ̈ ̈ ̈

Sklaven oder Sklavinnen, die in die Mitgift gegeben wurden, Kinder haben[g], bekommt die Hälfte die Frau und die (andere) Hälfte (bekommen) die Erben[15] ihres Gatten.

[6] So aber auf diese Weise soll es auch für die Frau sein, wenn sie eine Herde[h] Schafe, Ziegen, Lasttiere, Rinder, weibliche Lasttiere oder weibliche Reittiere[16] gebracht hat. Wenn sie (noch) am Leben sind[17], bekommt die Frau (die Tiere) selbst und die Hälfte ihrer Jungen[18]; wenn sie aber nicht (mehr) vorhanden sind[19], die Hälfte ihrer Jungen[20].

[7] Ebenso aber[21] wird der Frau auch geschuldet, wenn sie Bienenstöcke gebracht hat.

§ 109

L 124 = R III 125 = R II 144 = D 153 = M

Wenn ein Mann einem (anderen) Mann (etwas)[a] ohne Schriftstücke darleiht, er (der Darlehensnehmer) ihm Pfänder[b] gibt, er[1] (der Gläubiger) das Seinige benötigt und der Schuldner ihn nicht bezahlen[c] will[2], mahnt der Gläubiger den Schuldner, indem er zu ihm[3] sagt: «Nimm dein Pfand und gib mir das Meinige.» Wenn er ihm nicht antwortet, kann der Gläubiger das[4] Pfand verkaufen und sich aus dem[d] Preis (τιμή) befriedigen.

§ 110

L 125 = R III 126 = R II 145 = D 141 = M = R I 52 = Arm 143 (140) = Georg 139 = N IV 7a = O 219 = IT 55/28

[1] Wenn ein Mann einem anderen[a] einen Betrag Geld[1] leiht und er (der Darlehensnehmer) ihm eine Schuldurkunde macht, daß er ihn innerhalb einer Frist (προθεσμία) von sechs Monaten zahle, kann der Gläubiger seine Schuld nicht vor (Ablauf) der Frist[2] (προθεσμία) beanspruchen.

[2] Wenn er sich aber[3] erdreistet und (sie) vor (Ablauf) der Frist (προθεσμία) beansprucht[4], wird er auch[5] des Kapitals beraubt[b].

B: g R II, D, M, R I: Wenn aber die Sklavinnen, die sie in die Mitgift gebracht hat, Kinder zurücklassen | h R II, D: Herden

Var.: 15 Sachau bei der Übersetzung von L irrtümlich: Eltern. | 16 D, M lassen aus: oder weibliche Reittiere | 17 R II, R I: Wenn aber Söhne vorhanden sind | D, M: Wenn aber Vermögensgegenstände vorhanden sind | 18 R II: die Hälfte von ihnen | D, R I: ihres Nachwuchses (M w. i. T.) | 19 R II: am Leben sind | 20 R II: die Hälfte von ihnen | D: ihres Nachwuchses | M läßt aus: wenn sie aber nicht vorhanden sind, die Hälfte ihrer Jungen | 21 R II läßt aus: aber | R I: Ebenso nämlich

§ 109:

B: a R II, D, M: Geld | b R II, D, M: ein Pfand | c R II, D: und der Schuldner es (R II: das Pfand) nicht auslösen (M: w. i. T.) | d R II, D, M: aus seinem

Var.: 1 D, M: der Gläubiger | 2 D, M: kann | 3 R II fügt hinzu: so | 4 R II: sein

§ 110:

B: a R II, D, M, R I, O, N: einem (anderen) Mann | b R II, O: befehlen die Gesetze, daß er auch des Kapitals beraubt werde | D, M: wird er des Kapitals beraubt (s. aber unten Nr. 2) | R I, N: befehlen die Gesetze der Richter, daß er auch des Kapitals beraubt wird

Var.: 1 O fügt hinzu: um Zins | 2 D, M fügen hinzu: welche die Gesetze befehlen | 3 D, M lassen aus: aber | 4 R II läßt aus: Wenn er sich aber erdreistet und vor der Frist beansprucht (= Homoioteleuton) | D, M lassen aus: und vor der Frist beansprucht | R I, N: ... und (sie) mit Gewalt vor der Zeit verlangt | O: ... und (sie) mit Gewalt vor der Frist verlangt | 5 L, D, M lassen aus: auch (R III w. i. T.)

§ 111

ܐ ܥܠ ܒܝܬ ܡܫܟ ܕܝܢ ¹ܠ ܓܒܪܐ [a]ܕܫܪܐ ܒ ²ܕܒܝܬ ܐܪ[c] ܕܓܒܪܐ ܕܫܪܐ [b]ܕܒܝܬ ³ܕܫܪ ⁴ܒܫܪܐ ܕܒܝܬ ܒܝܬ ܐܚܪ . ⁵ܠ ܫܪܝ ܐܪ[c] ܕܒܝܬ ⁶ܠܒܝܬ [7/c]ܕܫܪܐ ܒܫܪܐ[c] ܒܝܬ ܐܚܪ ܕܝܢ : ⁸ܕܐ [d]ܒ ⁹ܒܫܪ ܒ ܒܝܬ [e]ܐܢ . ܕܫܪܐ ܐ [d]ܒ ⁸ܕܐ ¹⁰ܒ ¹¹ܐ ¹²ܒܝܬ ¹³ܐܡ : ¹⁴ܕܐ ¹⁵ܒ ¹⁶ܐ [g]ܒ ¹⁷ܒ ¹⁸ܐ ¹⁹ܕܫܪܐ ²⁰ܒܝܬ ²¹ܕܫܪܐ ²²ܒ . [h]ܒ ²³ . [24/j]

§ 112

ܐ ²⁵ܒ ²⁶ . [m] ²⁷ ²⁸ ²⁹ ⁘

---

§ 111 (L 126 = *R III 127* = R II 58 = V 56 = D 56 = M = *P 46b*)

B: a ܒܫܪܐ R II | ܒܫܪܐ V, D, M | b ܕܫܪܐ ܒܝܬ R II, V, D, M | c ܕܫܪܐ R II, V, D, M, P | d om. R II, V, D, M | e ܒ add. R II, V, D, M | f ܕܫܪܐ ... ܐ ܥܠ ܒܝܬ om. R II, V, D, M | g om. R II, V, D, M | h ܒ ܒ R II | ܒ ܐ V, D, M, P | i ܐ ܒ R II, V, D, M, P | j ... R II | ... R II (R) (Vorlage undeutlich) | ... V, D, M | ... P | k ܒܫܪܐ R II, V, D, M | l ܒ R II, V, D, M | m ... add. R II, V, D, M, P | n ܒ R II, V, D, P (M w. i. T.) | o ܐ add. R II, V, D, M, P | p ܒ R II, V, D, M | q ܒ ... add. R II | ... add. V | ... add. D, M | ... add. P

Var.: 1 ... R II | 2 ... L | ... R II, P | 3 ... R II, P | 4 ... L | ... R II, P | 5 om. L | 6 ... (am Rand: ...) M | 7 ... L | 8 ... add. R II (Dittographie; auch in allen Abschriften) | 9 om. V, D, M | ... add. R II | 10 ... Ed. L, Ed. Land | 11 ... V, D, P (M w. i. T.) | 12 ... V, D, M | 13 ... V, D, M | 14 ... add. R II | 15 ... V, D, M | 16 ... R II | 17 ... R II | 18 ... R II | 19 om. L | 20 ... V, M | ... D | 21 om. V, D, M | 22 om. L (Ed. L ergänzt: ...) | ... R III | ... V, D, M, P | 23 om. R II | ... add. V, D, M (M: ... ...) | 24 ... L | 25 ... R II | 26 ... D, M | 27 ... V, D, M, P | 28 ... R II | 29 ... R II

§ 112 (L 127 = *R III 128* = R II 146 = D 149 = M = *RI 68* = *N*)

B: a ... R II, D, M | ... R I, N

Var.: 1 ... D, M | 2 ... R II | 3 om. R II, D, M | ... R I | 4 ... D, M | 5 ... R II (R) (Vorlage undeutlich) | 6 ... R II, D, M | 7 ... D, M

§ 111

L 126 = R III 127 = R II 58 = V 56 = D 56 = M = P 46b = Ar 57 = Arm 58 (-)

[1] Wenn ein Mann seine Tochter übergibt, ihr in der[a] Mitgiftsurkunde (φερνή) einen Betrag Geld aussetzt oder[1] eine andere Sache[2], und sie in ihre[3] Mitgiftsurkunde (φερνή) geschrieben wird[4], und dem Mann[b] am dritten oder am fünften[5] Tag das nicht erfüllt wird, was in der Mitgiftsurkunde (φερνή) der Frau[c] geschrieben ist, soll er an diesen Tagen das fordern, was ihm[d] aufgrund der Mitgiftsurkunde (φερνή) geschuldet wird. Und wenn ihm ihre Eltern das geben und erfüllen, was in der Mitgiftsurkunde (φερνή) geschrieben ist, handeln sie schön.

[2] Wenn ihr aber etwas von dem geschuldet wird, was in der Mitgiftsurkunde (φερνή) geschrieben ist, sollen sie eine Schuldurkunde[e] für den Mann der Frau über das, was ihm[f] geschuldet wird, machen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist (προθεσμία) das bezahlen werden, was sie aufgrund der Mitgiftsurkunde (φερνή) ihrer Tochter schulden. Und die Eltern der Frau[6] oder ihre Brüder[g] sollen von dem Mann der Frau eine andere Urkunde[7] bekommen, indem er schreibt[h]: «Ich habe bekommen und es wurde erfüllt[8]», welche Apolysis (ἀπόλυσις) genannt wird[i].

[3] Wenn dem[9] Mann etwas von der Mitgift seiner Frau geschuldet wird und er es nicht innerhalb von fünf Jahren fordert[j], wird die Klage (ἀγωγή) von ihm genommen[k], so daß er nichts (mehr) fordert[l], wenn er[10] keine Urkunde hat.

§ 112

L 127 = R III 128 = R II 146 = D 149 = M = R I 68 = Arm 151 (148) = Georg 148 = N IV 11 = IT 57/1

[1] Wenn ein Mann eine Sache[1] als Paratheke[2] (παραθήκη) bei einem anderen[3] hinstellt, es sich ereignet und ein Brand entsteht und die[a] Sache verbrennt[4], wobei be-

---

§ 111:

B: a R II: als ihre Mitgift (φερνή) | V, D, M: in ihrer Mitgift (φερνή) | b R II, V, D, M: dem Mann der Frau | c R II, V, D, M, P lassen aus: der Frau | d R II, V, D, M lassen aus: ihm | e R II, V, D, M: Und wenn ihm die Eltern (V, D, M: sie; R II: die Eltern der Frau) das *nicht* geben und erfüllen, was in der Mitgiftsurkunde geschrieben ist, sollen sie eine Schuldurkunde (Auslassung wegen Homoioteleutons und sinngemäße Änderung) | f R II, V, D, M lassen aus: ihm | g R II: und ihre Verwandten | V, D, M, P: oder ihre Verwandten | h R II, V, D, M, P: indem darin geschrieben ist | i R II: und dieses Schriftstück wird A. genannt | V, D, M: welches Schriftstück A. genannt wird | P: welches Schriftstück, das geschrieben wird, A. genannt wird, d. h. Zahlung, nämlich in gehöriger Weise (?) | j R II, V, D, M fügen hinzu: und die Zeit vorübergeht | k R II, V, D, M, P: wird für sie (die Mitgift) die Klage genommen | l R II, V: nicht das fordert, was ihm (R II: ihr) geschuldet wurde _| P: und er kann das nicht fordern, was ihm geschuldet wird | D, M: nicht fordert, was ihm genommen wurde

Var.: 1 L: und | 2 RII, P: oder andere Sachen | 3 L: seine | 4 RII, P: und ihre Mitgiftsurkunde geschrieben wird | 5 L läßt aus: oder am fünften | 6 V, D, M lassen aus: der Frau | 7 L läßt aus: eine andere Urkunde | 8 R II läßt aus: und es wurde erfüllt | V, D, M fügen hinzu: alles, was in der Mitgiftsurkunde (φερνή) geschrieben ist | 9 R II: ihrem | 10 R II: sie

§ 112:

B: a R II, D, M: jene

Var.: 1 R II: Sachen | 2 Zu dem Begriff Paratheke vgl. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III | 3 R II, D, M lassen aus: bei einem anderen (R I w. i. T.) | 4 R II (R) (vom Feuer) erfaßt wird | D, M: ergriffen wird

ܐ ܕ[ܒܝܬ ܐܪܥܐ]ܕ ܒ[ܥܠ]ܐ ܕ[ ]ܐ ܕ[ ]ܐ ܕ[

kannt ist, daß in Wahrheit Feuer[5] in seinem[b] Haus ausgebrochen ist, bezahlt er[c] jene Paratheke (παραθήκη) nicht, die bei ihm hingestellt wurde, weil sie[d] das Feuer verzehrt hat.

[2] Ebenso zahlt der Mann auch (dann), wenn Plünderer[6] die Paratheke (παραθήκη) plündern, nicht das, was bei ihm hingestellt wurde, und auch wenn Räuber (λῃστής) die Paratheke (παραθήκη) wegnehmen, bezahlt der Mann die Paratheke (παραθήκη) nicht, die bei ihm[7] hingestellt wurde.

§ 113

R II 42 = V 41 = D 41 = M = R I 29 = P 33 = Ar 42 = Arm 36 (37) = Georg 37

Wenn ein Sklave von seinen Herren[1] freigelassen wird und er ein Freier wird, wenn der Sklave sich entschlossen hat, sich eine Sklavin zur Frau zu nehmen, nachdem er freigelassen wurde, und er von ihr Kinder bekommt, befehlen die Gesetze[2], daß ihn nicht seine Kinder von der Sklavin beerben[3], sondern daß ihn seine[4] Herren beerben, diejenigen, die ihn freigelassen haben.

§ 114

R II 43 = V 42 = D 42 = M = P 34 = Ar 43 = Arm 37 (38) = Georg 38

[1] Wer einen Sklaven freilassen will, so gehört es sich[1], daß er so freilasse:

[2] Wenn die Freilassung des Sklaven[2] in der Stadt geschieht, (dann) vor dem Bischof (ἐπίσκοπος) und vor sechs Priestern aus seinem (des Bischofs) Klerus (κλῆρος); wenn aber die Freilassung des Sklaven in einem Dorf geschieht, vor dem Periodeuten[3] (περιοδευτής) und vor Priestern aus seinem (des Periodeuten) Klerus (κλῆρος);

[3] wenn (sie) aber in einem Dorf (geschieht), in dem es keinen Chorbischof (χωρεπίσκοπος) gibt: vor den Priestern[4] des Dorfes, indem fünf andere Priester[5] mit ihnen anwesend sind, und vor den Angehörigen des[6] Dorfes, indem sie die Freilassung des Sklaven bezeugen und unterschreiben.

[4] Und indem ein Sklave so freigelassen wird, ist seine Freilassung wirksam und er wird ein Freier.

B: b R II, D, M: jenem | R I, N: dem | c R II, D, M, N: jener Mann | R I: der Mann | d R II, N: das Haus *(Akkusativ)* | D, M: weil sie (die Paratheke; *Akkusativ*) im Haus | R I: jenes Haus *(Akkusativ)*

Var.: 5 D, M: wobei in Wahrheit bekannt ist, daß Feuer | 6 L: Ebenso auch für die Beute (Textabbruch, es folgt sofort der Schlußvermerk) | R II, D, M: Ebenso auch nicht, wenn Plünderer | R I: Ebenso, wenn geplündert wurde | N: Ebenso auch Plünderer | 7 R II läßt aus: bei ihm

§ 113:

Var.: 1 R II: von seinem Herrn (V, D, M, R I, P: w. i. T.) | 2 V, D, M, P: befiehlt das Gesetz | R I: befehlen die Gesetze der Richter | 3 R II: daß nicht die Kinder von der Sklavin erben | 4 R II fügt ein: früheren

§ 114:

Var.: 1 V, D, M fügen hinzu: für ihn | 2 D, M: der Sklaven | 3 R II: vor den Periodeuten | 4 V, D, M lassen aus: aus seinem Klerus; wenn aber in einem Dorf, in dem es keinen Chorbischof gibt, vor den Priestern (= Homoioteleuton) | 5 V, D, M lassen aus: Priester | 6 V, D, M: seines

ܡܬܝܗܒ ܠܗ ׃ [21]ܒܬܘܠܬܐ ܒܬܘܠܬܐ ܐܚܪܬ[20] ׃ ܐܝܬܝ ܠܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ[19] ܕܐ ܢܦܠ ܒܝܬ
ܕܒ . ܐܝܬܝ ܐܡܬܗ ܕܐܒܘ ܒܫܡ ܐܡܐ ܐܝܬܝ ܠܐ ׃[23] ܐܚܪܬ[22] ܐܡܬܗ ܡܬܝܗܒ
ܥܠ ܒܥܠܗ[24] ܐܝܬܝ ܒܘܪܕܐ ܐܘ ׃[25]

§ 115

ܐܝܬ ܒܝܬ ܠܐ[2] ׃ ܒܥܠܗ ܐܚܪ ܐܝܬ ܐܝܬ[1] ܒܥܠܗ ܕܐ ܢܫܬܒܩ ܒܝܬ ܐܝܬ ܠܐ
. ׃[7] ܢܫܒܘܥ[6] ܐܝܬ . ׃[5] ܐܫܬ ׃[4] ܐܠܐ[3] ܡܫܬܡܫ

ܐܢ ׃ ܐܝܬ[8] ܒܗ ׃ ܐܚܪ ܐܢ ׃ ׃ ܐܚܪ ܒܗ ׃ ׃ ܐܝܬ ܠܐ ׃ ׃ ׃

[5] Wenn aber die[7] Freilassung nicht vor dem Klerus (κλῆρος) geschieht, wie ich vorher geschrieben habe,[8] ist die Freilassung des Sklaven nicht wirksam, sondern er bleibt der Hand seiner früheren Herren unterworfen, indem er Sklavenarbeit leistet gemäß dem Befehl des Gesetzes[9].

§ 115

R II 44a = V 46a = D 46a = M = P 38 = Ar 44a = Arm 46-48 (49?) (47-49 [50?]) = Georg 47-51a

[1] Die früheren Gesetze aber, die dem siegreichen und gepriesenen[1] Kaiser Leon voraufgehen[2], die Kaiser Theodosios wegen der Mitgiftsurkunden[3] (φερνή) der Frauen erließ, wie sind sie[4]?

[2] Wenn einer von ihnen sich vom anderen trennen will, entweder der Mann von der Frau oder die Frau vom Mann, schickt der, welcher sich trennen will,[5] einen Scheidebrief[6], übersetzt «Repudium» (ῥεπούδιον), und aus dem Repudium (ῥεπούδιον) wird das Vergehen bekannt.

[3] Wenn sich der Mann gegen die Frau vergeht, händigt er ihr ihre Mitgift und ihre Eheschenkung aus.

[4] Wenn sich aber[7] die Frau gegen den Mann vergeht, händigt er ihr nur[8] ihre Mitgift aus, und ihre Eheschenkung[9] behält er für sich wegen ihres Vergehens.[10]

[5] Wenn aber der Mann und die[11] Frau in Liebe sind und durch den Tod des Mannes ihre Verbindung aufgelöst wird, beansprucht die Frau ihre Mitgift und ihre Eheschenkung, sei es daß sie Kinder hat oder daß sie keine Kinder[12] hat.

[6] Wenn aber durch den Tod der Frau, während sie keine Kinder hat[13], ihre Verbindung aufgelöst wird, behält der Mann ihre Mitgift und ihre[14] Eheschenkung im Namen ihrer[15] Kinder.

[7] Wenn aber eine Frau stirbt, die Kinder hatte[16], und sie vor ihr gestorben sind[17], und die Frau[18] nach ihnen stirbt, behält ihr Gatte[19] die ganze Eheschenkung[20], und der Mann, dem bis zu drei Kinder gestorben sind, behält[21] im Namen eines jeden von ihnen von jener Mitgift, die sie ihrem Gatten gebracht hat, einen von sechst (Teilen)[22].

[8] Wenn aber die Frau vor ihrem Gatten[23] stirbt und sie mit ihm drei Jahre (ge)lebt (hat), behält ihr Mann für sich die ganze Eheschenkung und ein Viertel ihrer Mitgift.

Var.: 7 V, D: seine | M: die Freilassung des Mannes | 8 V, D, M lassen aus: wie ich vorher geschrieben habe | P: wie es vorher geschrieben ist | 9 V: der Gesetze | D, M: gemäß dem Befehl, den die Gesetze befehlen

§ 115:

Var.: 1 V, D, M lassen aus: und gepriesenen | 2 D, M: die befohlen wurden von den siegreichen Kaisern, Leon | 3 S. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III (Abschnitt I 1) | 4 V, D, M: sind so | 5 V, D, M: beginnt der, welcher sich trennen will, und schickt | 6 D, M: Scheidebriefe | 7 V, D, M: Und wenn sich ferner | 8 V, D, M lassen aus: nur | 9 V, D, M: ihre Eheschenkung aber | 10 Textabbruch in V | 11 D, M: seine | 12 D, M lassen aus: Kinder | 13 R II läßt aus: Wenn aber durch den Tod der Frau, während sie keine Kinder hat (= Homoioteuleuton) | P: Und wenn durch den Tod der Frau, während Kinder sind | 14 D: seine | M w. i. T. | 15 D, M: seiner | 16 R II: hat | 17 R II: sterben | 18 D, M: und sie | 19 D, M: er | P: der Mann | 20 D, M: ihre Eheschenkung | P: ihre ganze Eheschenkung | 21 D, M lassen aus: und der Mann, dem bis zu drei Kinder gestorben sind, behält | 22 D, M: eines jeden von ihnen einen von sechs (Teile) jener Mitgift, die sie ihrem Gatten gebracht hat | 23 D, M: Mann

ܗ : [47]ܫܐ [46]ܥܒܕ ܥܡ ܒܪ ܐ . ܡܫܬܐ ܚܕ ܡ ܫ . [45]ܐܪܬ [44]ܡܠ
ܫ . [45]ܐܪܬ [50]ܡܠ ܐܒ : ܠܥ [49]ܫ : ܒܬ ܡ [48]ܐ ܠ
ܡ ܠ ܐ . ܡܫ [52]ܡ . [51]ܡܫ ܡ ܠ
[57]ܒ ܫ . [56]ܫ . ܫ [55]ܫ [54]ܡ [53]ܐ . ܡ
ܠ ܒ .

ܫ ܫ ܐ : [58]ܫ [47]ܫ ܒ ܐ ܡ ܠ ܒ ܫ
[61]ܡ [45]ܐܪ [60]ܐ ܠ ܫ : ܡ ܡ ܡ . [59]ܫ ܫ
ܐ . ܡ ܐ [64]ܡ [63]ܡ [62]ܐ . ܡ ܐ
ܫ [68]ܫ . [67]ܡ ܐ ܐ [66]ܡ [65]ܡ ܐ : ܡ
[69]ܠ ܫ .

. ܫ ܫ ܐ : ܫ [70]ܐ ܒ ܡ ܠ ܫ ܒ ܫ ܡ ܒ ܐ ܒ
ܐ ܫ : ܡ ܡ ܐ ܒ ܫ ܐ ܒ ܡ ܐ ܫ ܫ
[74]ܐ [73]ܡ [72]ܡ [71]ܐ .

§ 116

ܐ ܡ ܠ [1]ܐ ܡ [2]ܫ [3]ܡ . ܡ ܡ ܐ ܐ : ܡ ܐ
[5]ܐ ܡ ܠ ܡ ܐ ܐ : [4]ܐ ⁘

§ 117

[3]ܐ [2]ܡ ܒ ܡ ܐ ܐ ܠ ܐ ܐ [1]ܫ ܒ ܫ ܐ
. ܫ ܐ ܐ ܫ ܐ : ܡ [5]ܐ ܡ [4]ܠ ܡ ܐ
[7]ܐ ܡ ܒ ܡ ܫ ܐ [6]ܐ ܐ ܡ ܠ ܫ ܐ
: ܡ ܐ

Var.: 44 ܡܠ R II, D, M, P | 45 ܐܪܬ M | 46 ܥܒܕ D, M, P | 47 ܫܐ D (M w.i.T.) | 48 ܡ ܠ D, M | 49 ܫ R II | 50 ܡܠ R II, D, M (P w.i.T.) | 51 ܡܫ M | 52 ܡ M | 53 om. R II (R) | 54 ܡ R II | 55 ܫ M | 56 ܒ D, M | 57 om. D, M, P | 58 om. R II (R) | 59 ܫ D, P (M w.i.T.) | 60 ܡܠ D, M | ܡ P | 61 ܡܠ R II | 62 ܐ add. D, M | 63 ܡ D, M | 64 ܡ R II | 65 ܡ R II | 66 ܫ D, M | 67 ܡ M | 68 ܒ D, M | 69 ܠ add. D, M | ܠ P | 70 om. R II, P | 71 om. D, M | 72 ܡ R II | 73 ܡ D, M | ܡ ܫ ܐ ܡ P | 74 ܒ D, M

§ 116 (R II 44b = D 46b = M = *P 39*)

Var.: 1 ܫ M | 2 ܐ add. D, M | 3 ܫ R II (R) | 4 ܡ D, M | ܫ R II | 5 ܡ D, M

§ 117 (R II 85a = D 83a = *(M)* = *RI 38* = *P 62b*)

Var.: 1 ܫ D | 2 ܡ R II | ܒ ܡ D | 3 ܫ D | 4 ܠ D | ܠ R II (RI, P w.i.T.) | 5 ܐ R II (R I w.i.T.) | ܐ P | 6 ܐ D | 7 ܡ add. D

Wenn sie fünf Jahre (ge)lebt (hat), während sie keine Kinder hatte[24], bis zu sieben Jahren, behält der Mann die ganze Eheschenkung und ein Drittel ihrer Mitgift. Und der Rest, zwei Anteile, bringt er ihrem Vater. Wenn ihr Vater nicht (mehr) am Leben ist, bringt er[25] (sie) ihr, sobald sie stirbt, damit sie ein Testament macht und dies[26] jedem, den sie will, zurückläßt.

[9] Wenn aber die Frau mit ihrem Gatten zwölf Jahre (ge)lebt (hat) oder soviel, wie Gott will, daß sie lebe, und sie vor ihrem Gatten stirbt, soll der Mann[27] ihre[28] Eheschenkung behalten und die Hälfte ihrer Mitgift. Und der Rest, seine[29] andere Hälfte, bringt er ihrem[30] Vater, wenn er am Leben ist. Wenn er nicht (mehr) am Leben ist, bringt er seiner[31] Frau jene Hälfte ihrer Mitgift, damit sie ein Testament macht[32] und (sie) einem jeden[33], den sie will, zurückläßt.

[10] Wenn aber die Frau stirbt, während sie keine Kinder und[34] keinen Vater hat und kein Testament macht, kommt jener Anteil, der ihr zugekommen war nach den Jahren, die sie mit ihrem Gatten gelebt hat, jene Erbschaft, ihren Geschwistern[35] und der Familie ihres Vaters[36] zu, denen, die mit ihr verwandt sind[37].

§ 116

R II 44b = D 46b = M = P 39 = Ar 44b = Arm 50 (51) = Georg 51b

Wegen der Beerdigung der Frau aber, [und?] dem[1], was mit ihr beerdigt wird, befehlen die Gesetze, daß jedermann nach Analogie (ἀναλογία) dessen, was er erbt, (einen Anteil) von den Kosten (τιμή) der[2] Beerdigung geben soll.

§ 117

R II 85a = D 83a = *M* = R I 38 = P 62b = Ar 83a = Arm 83 = Georg 84

[1] Wenn eine Frau gefunden wird, die einen Mann heiratet und die von ihm Kinder hat und aus irgendeinem Grund von ihrem Mann weggehen[1] will, sei es mit Mitgift oder ohne Mitgift:

[2] Das Gesetz wurde gefragt, ob sie eines von ihren Kindern (mit)nehmen kann, wenn sie[2] weggeht, und es gemäß ihrem Willen verwalten kann.

Var.: 24 D, M: hat | 25 R II (R) läßt aus: ihrem Vater. Wenn ihr Vater nicht mehr am Leben ist, bringt er (= Homoioteleuton) | 26 D, M lassen aus: dies | P: ihre Mitgift | 27 D, M: ihr Gatte | P: ihr Mann | 28 R II: seine | 29 D, M: die | 30 R II: seinem | 31 D, M: der | 32 D, M: und sie macht ein Testament | 33 D, M: dem | 34 R II, P lassen aus: keine Kinder und | 35 R II: Angehörigen | 36 D, M: und ihren Familien | 37 P: wird jene Hälfte ... ihren Geschwistern gegeben und, wenn sie keine Geschwister hat, denen, die ihr nahe sind von der Familie ihres Vaters

§ 116:

Var.: 1 D, M: jenem | 2 D, M: ihrer

§ 117:

Var.: 1 R II: sich trennen | 2 D fügt hinzu: von ihm

[10]ṣdqḥṣḥ ḥr ṣnṭṭ ḥr šr ṣḥḥṭ ʾm ṣṣḥṣr [9]ʾlš ṣṣmṭ [8]ṣmʿṣr ṣʿṣ[

. ʿm ṣṣḥṣ ḥṭr

: [12]ṣḥṭḥ ṣḥʿlḥm [ ] ḥʿm[ṣṣḥṣr ṣr ḥr ṣʿṣḥṭ ṣṣḥṣr [11]ḫṣṣṣṣ ʾr šr

[13][...]

§ 118

ṣl ḫʿm ṣʾr : ṣṣṣṣṣr ṣṣḫ ṣr ḥr : ṣḫṣṣṣ ʾr [1]ṣʿlš ʿḫṣṣṣḥ ʿmṣṣr

ṣʿḥṣr ṣʿm ṣṣṣṣḥṣr ʾlš ṣṣṣ : ṣṣḫḫ ṣṣḥṭḥ ʾm [2]ṣṣṣṣṣ : ṣḫṣṣṣ

[4]ʿlḥḥ ʾr ṣl ḥʾlṣṭ [3]ṣṣṣṭṣr ṣʿʿṣ . ṣḫṣṣṣ ṣl ḥʿm[

:

* ṣṣḥṣ ʾr ḥr ṣl ʿʿṣṣṭ ʿmṣṣr : [5]ṣṣḫ ʾr ṣṣḥʿ

§ 119

ḥṣ ʿṣr ṣḥʿṣ ḥṣ ʿṣr : [1]ṣḥḫṣṣl ṣṣḥḫ ḥṣ ṣṣṣṭṣ ṣʿʿṣṣ ʿṣḫḫ ʾr

[4]ṣḫṣṣṣ ṣḥḫṣṣr ṣʿʿṣṭ ṣṣṣṭṣr [3]ʾṣṣ ḫṣṣṭ [2]ʾṣṣṣ ṣḫṣṣṣṣr ṣḫʾlʾ[

. ṣʿʿṣṣ ṣʿʿṣṭṭ ʾlṣ ṣṣṣṭ

ṣʿʿṣṭ . [8]ṣṣṣṣ ʿʿṣṣṣ[[7]ʿʿʿṣḥṣr [6]ʾl ḥṣ[: ṣḫṣṣṣṣṭṣ ṣḫṣṣ ṣṣṣṣṣ [5]ʾr

. ṣḫṣṣṣṣṭṣ ṣḫṣṣṣ ʿʿṣṣ : [9]ṣḥḫṣṣr ʿʿṣṣ[ʿʿṣṣ

ṣṣṣṣṣḫṣṣṣ ʿʿṣṣṣ : ṣṣṣṣ ʿʿṣṣ ṣʿʿṣḫḫṣṣṣ ʿʿṣṣ : [11]ʿʿʿṣḥṣṣṣ [10]ʿḫʿʿṣṣṣ ʾr ʾr

ṣʿʿṣṣṭṭ ṣḫṣṣṣṭ[ʿʿṣṣṣ . ʿʿṣḫṣṣṣṣṣ ʿʿṣṣṣṣ ṣṣṣṣṣ[. ʿʿṣṣṣṣṣ ʿʿṣṣ[[13]ʿʿṣṣṣ

ṣʿʿṣṣ ʿʿṣṣ ṣṣṣṣ . [15]ṣṣṣṣ ʿṣ ʾr ṣḥṣ[ʿʿṣṣ [14]ʾṣṣṣ ʿṣ ʿʿṣṣ[

. [17]ṣḫṣṣṣṣṭṣ ṣḫṣṣṣ[ṣḫṣṣ ṣḫṣṣṣ [16]ʿʿṣṣ ʿʿṣṣṣ ṣṣṣṣ .

ṣl ʿʿṣṣ ʿʿṣṣṣ : ʿʿṣṣ ʾr ṣʿʿṣṣṣṣ ʾr : ṣḫṣṣṣṣṣ ṣḫṣṣṣ ʿṣṣṣ ʾr ʾr

. ṣṣṣṣṣṣ ṣḫṣ ʿʿ ṣḫṣṣṣ ʿʿṣṣ ʿʿṣṣ

ṣl ṣṣṣṣṣ : ʿʿṣ ʾr ʿʿṣṣṣṣ ʾr ʿʿṣḫ . [19][18]ṣḫṣṣṣṣ ṣḥʿṣṣṣ ṣḫṣṣṣ ʾr ʾr

ʿʿṣṣṣṣ ʿʿṣṣ : ʿʿṣṣ ʿʿṣṣ ṣṣṣṣṣ [20]ʿʿṣṣṣ : ʿʿṣḫṣṣṣṣṣ ʿʿṣṣṣṣ ʿʿ šr

. ṣṣṣṣṣ

Var.: 8⌜ ʿʿṣṣṣṣ ʿʿṣṣṣ D | 9 om. D | 10 ʿʿṣṣṣṣṣṣ D | 11 ṣḫṣṣṣ D | 12⌜ [ ] = Lücke in R II | ṣḥṭḥ ʿʿṣḫʿlḥm [ ] R II (R) (mit Lücke) | ʿʿṣḫʿlḥm ṣḥṭḥ ṣḥʿṣṣ D | ʿʿṣḫʿlḥm ʿʿṣṣṣ ṣḥṭḥ P | 13 Wohl Textverlust (ohne Lücke am Schluß) in allen Hss.

§ 118 (R II 85b = D 83b = *(M)* = *P 62c*)

Var.: 1 ṣʿlš D | 2 ʿʿṣṣ D | 3⌜ ṣṣṣṣṣ ṣṣṣṣṣ ṣḫṣṣṣṣṣ ṣl ʾḫṣṣ D | 4 ṣʿʿṣṣṣ D | 5 ʿʿṣṣ R II (R)

§ 119 (R II 86 = D 84 = *(M)* = *RI 39* = *P 63* = *BH*)

Var.: 1 ṣḫṣḥṣṣl D, R I (P w. i. T.) | 2⌜ ʿʿṣṣṣ ʿʿṣḫṣṣṣ ʿʿṣḫʾl D, RI (P w. i. T.) | 3 ṣḥṣ D, R I (P w. i. T.) | 4 ʿʿṣḫṣṣṣ D | ṣḫṣṣṣṣṭṣ RI | ṣʿʿṣṣṭ ʿʿṣḫṣṣṣ P | 5 ʿʿṣṣ D | 6⌜ ʿʿṣṣṣ D | 7 ṣṣṣṣṣḫṣṣṣ R II (R), D | ṣṣṣṣṣḫṣṣṣ RI | 8⌜ ʿʿṣṣṣ D | 9⌜ om. D | ʿʿṣṣ om. R I | 10 ṣḫʿʿṣḫṣṣṣ R II (R) | 11 ʿʿṣṣ ṣṣṣṣṣḫṣṣṣ R II | 12 ʿʿṣṣ D | 13⌜ ʿʿṣṣṣṣ ṣʿʿṣṣṣṣ R II (R I w. i. T.) | 14 ʿʿṣḫṣṣṣ D | 15⌜ ʿʿṣḫṣṣṣ ʿʿṣṣṣ ʾḫṣṣ R II (R) | ʿʿṣṣṣ ʿʿṣ ʾḫṣṣ D | ʿʿṣṣṣṣ ʾḫṣṣ RI | 16 ṣl add. R II | 17⌜ ṣḫṣṣṣṣṭṣ ṣḫṣṣṣ D | 18 ṣḫṣṣṣṣ D | 19 ʿʿṣṣ add. D | 20 ʿʿṣṣṣ D, R I

[3] Das Gesetz befiehlt[3], daß sie in dem Fall[4] eines ihrer Kinder nehmen kann, wenn sie bekanntgibt, daß es ein Kind des Ehebruchs ist.

[4] Wenn sie freiwillig weggehen will, während er (ihr Mann?)[5] kein Vergehen gegen sie findet [...][6]

§ 118

R II 85b = D 83b = *M* = P 62c = Ar 83b = Arm 84 = Georg 85

[1] Wenn er sie geraubt hat, ohne Mitgiftsurkunde (φερνή), während ihre Eltern (es) nicht wollten, und sie keine Mitgift (φερνή) bekam, kann sie (Entschädigung für) ihre Unehre verlangen, nach dem Maß dessen, was ihr Vater ihr als Mitgift[1] hätte geben können, und das, was ihr von ihrem Gatten gekauft worden wäre.

[2] So kann sie aber (auch fordern), wenn er sie wegschickt, während sie (dies) nicht wünscht.

§ 119

R II 86 = D 84 = *M* = R I 39 = P 63 = Ar 84 = Arm 85 = Georg 86 = BH 84

[1] Wenn es sich ereignet und eine Trennung geschieht zwischen einem Mann und einer[1] Frau, entweder durch den Tod oder aus anderen Gründen, solchen, aufgrund dener[2] es eine Möglichkeit gibt, daß die Frau ihre[3] Mitgift nimmt, gehört es sich, daß sie (sie) so bekommen soll:

[2] Wenn die Gewänder ihrer Mitgift (noch) vorhanden sind, indem nichts von ihnen abgenutzt ist, soll die Frau sie bekommen, die Gewänder ihrer Mitgift[4].

[3] Wenn sie aber getragen und[5] abgenutzt sind, soll für sie (die Gewänder) der Preis (τιμή) festgesetzt werden, wieviel sie in ihrem Neuzustand wert waren. Denn die Ordnungen (τάξις) der Gewänder und ihr Preis (τιμή)[6] sind den Kaufleuten jedes Ortes oder jeder[7] Stadt bekannt. Und so soll die Frau den Preis (τιμή) der Gewänder ihrer Mitgift bekommen.

[4] Wenn sie aber Gold in ihrer Mitgift gebracht hat oder Dareiken (δαρεικός) oder ein Grundstück, soll sie dasjenige bekommen, was sie aus dem Haus ihrer Eltern gebracht hat.

[5] Wenn sie aber ihrem Mann in ihrer[8] Mitgift Stiere, Kamele oder Schafe gebracht hat, und einzelne von den (verschiedenen) Arten (γένος) der Tiere verkauft wurden, soll sie das, um wieviel es verkauft wurde[9], bekommen, gemäß dem Preis (τιμή), zu dem es verkauft wurde.

Var.: 3 D: Die Gesetze haben befohlen | 4 D: dadurch | 5 D: ihr Mann | 6 Wohl Textverlust am Schluß (ohne Lücke) in allen Handschriften

§ 118:

Var.: 1 D: ihr in ihre Mitgift

§ 119:

Var.: 1 D, R I: seiner Frau (P w. i. T.) | 2 D, R I: aus einem anderen Grund, aus dem (P w. i. T.) | 3 D: die | 4 D: vorhanden sind, sie sie noch nicht abgenutzt hat, soll sie die Gewänder ihrer Mitgift bekommen | 5 R II: oder (R I w. i. T.) | 6 R II: Denn die Ordnungen (τάξις) und ihre Gewänder | 7 D, R I lassen aus: jeder | 8 D: der | 9 D, R I: soll sie das bekommen, was verkauft wurde

ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܠܗܐ[21] ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܥܠ ܥܠܡ ܥܠܡܐ ܘܠܐ ܢܫܬܘܠ ܒܗ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܢܬ[22] ܘܐܢ ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ[23] ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[24] ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[25] ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ[26] ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[27] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[28] ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ .

ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[29] ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ[30] ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[31] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ .

ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[32] .

ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ[33] ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[34] ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[35] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[36] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[37] ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[38] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[39] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[40] ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ . ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[41] ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ .

§ 120a

ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[1] ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[2] . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[3] ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[4] .

ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ[5] ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ .

ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[6] ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[7] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ[8] .

ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ[9] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ[10] ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ . ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[11] ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ .

ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ . ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ[12] ܐܡܪ ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ ܐܚܪܢ .

Var.: 21 ܐܠܗܐ D | 22 ܐܢܬ ܐܡܪ : ܐܠܗܐ D | 23] ܐܡܪ D | 24 ܐܚܪܢ RII (RI, P w.i.T.) | 25 ܐܠܦ ܫܢܐ D | 26 ܐܠܗܐ P | 27 ܐ[ ]ܬ RII (teilweise unleserlich) | om. R II (R) (mit Lücke) | ܐܚܪܢ ܐܢܫ add. RII | 28 ܐܠܗܐ RII | 29 om. RII (P w.i.T.) | 30] ܐܚܪܢ ܐܢܫ D | 31 ܐܡܪ D | 32 ܐܠܦ ܫܢܐ RII (RII [R] w.i.T.) | 33 ܒܪ ܐܢܫ D | 34 ܐܚܪܢ D | 35] ܐܢ ܐܢܫ ܐܚܪܢ ܐܢ ܐܢܫ ܒܪ ܐܢܫ . ܐܚܪܢ D | 36 ܐܡܪ D | 37 om. D | ܐܢܬ ܐܡܪ RI, P | 38 ܐܡܪ RII (R) | om. D | 39 om. D | 40 ܐܚܪܢ D | 41] om. R II | ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ RI | ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ P

§ 120a (R II 87 = D 85 = *M = RI 40 = P 64 = G = N = BH*)

Var.: 1 ܐܚܪܢ D | 2 ܐܚܪܢ RII (verbessert aus ܐܚܪܢ; Abschriften: ܐܚܪܢ RII [R], Brit. Libr. 9386. Vat. Syr. 599, Trichur 65; ܐܚܪܢ Ming. Syr. 587) | ܐܚܪܢ ܐܢ ܐܢܫ RI | 3 ܐܠܗܐ RII | ܐܡܪ D | 4] ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ D, M | 5 ܐܢܫ D, M | 6 ܒܪ ܐܢܫ RII | ܐܢ ܒܪ RI (P w.i.T.) | 7 ܒܪ ܐܢ D, M | 8] ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ RII | ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ D, M | ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ RI | ܐܚܪܢ ܐܢܫ ܕܐܬ ܠܗ P | ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ N | ܐܠܗܐ ܕܐܠܦ ܫܢܐ BH | 9 ܒܪ D, M, P | 10 ܕܐܠܦ ܫܢܐ M | 11 ܐܠܗܐ M | 12 om. RII (P w.i.T.)

[6] Wenn sie aber (noch) vorhanden sind, soll sie jene Zahl bekommen, die sie gebracht hat, und die Hälfte des Nachwuchses aller Arten (γένος); und die (andere) Hälfte des Nachwuchses und die Herde Schafe bleibt[10] dem Mann der Frau für den Unterhalt der Tiere[11], weil sie (die Tiere) von dem Seinigen[12] ernährt wurden.

[7] Die Eheschenkung (δωρεά) aber[13], die ihr Mann ihr in ihrer Mitgiftsurkunde (φερνή)[14] gebracht hat, soll gemäß dem sein, auf wieviel sich die Berechnung der Eheschenkung beläuft; so(viel) soll sie an Gold bekommen, wie der Betrag[15] ist, der geschrieben wurde.

[8] Wenn aber eines von den Tieren eingeht, wird ihr nicht geschuldet, daß sie für es (etwas) nehme.

[9] Ebenso soll sie auch, wenn sie in ihrer Mitgift Sklaven oder Sklavinnen gebracht hat, die Sklaven bekommen.[16] Wenn sie aber verkauft wurden, soll ihr Mann ihr den Preis[17] (τιμή) erstatten, zu dem sie verkauft wurden[18]. Wenn aber die Sklavin Kinder hat, soll sie die Hälfte von deren Kindern bekommen. Wenn aber einer von den Sklaven stirbt, schuldet er ihr nicht(s)[19].

§ 120a

R II 87 = D 85 = *M* = R I 40 = P 64 = Ar 86 = Arm 86 = Georg 87 = N II 17bα = BH 85

[1] Ob ein Mann seine Frau entlassen kann, indem er sie ihre Mitgift[1] verlieren läßt, wenn er gegen sie keine solchen Klagen (ἀγωγή) findet, die sie aufgrund der Gesetze etwas verlieren lassen[2].

[2] Der Mann kann es nicht, außer wenn er solche Sachen beweisen kann, welche die Gesetze fordern, welches diese sind:

[3] Wenn sie mit einem anderen Ehebruch getrieben hat, wenn[3] sie in einem Haus übernachtet hat, das nicht das Ihrige ist, ohne den Willen[4] (γνώμη) ihres Mannes[5], oder[6] sie in das Theater (θέατρον) gegangen ist, damit sie solche Sachen sehe, die sich nicht gehören, und alles, was dem gleicht.

[4] Und wenn er gegen sie eine von diesen Sachen findet, kann er sie entlassen, indem sie ihre Mitgift nicht bekommt.

[5] Wenn er sie aber mit (Angabe von) Gründen entlassen will, indem er einen von solchen (Gründen) nicht beweist, kann er sie nicht ohne die Mitgift entlassen[7] und ihr auch nichts von ihrer Mitgift abziehen.

Var.: 10 D: jeder Art (γένος) und von den Ziegen; und die andere Hälfte bleibt | 11 R II fügt hinzu: und den der Frau | 12 R II: von dem Ihrigen | 13 R II läßt aus: aber (P w. i. T.) | 14 D: der Mann ihr in der Mitgiftsurkunde | 15 D: das Vermögen | 16 D: Ebenso soll sie auch nicht, wenn sie in der Mitgift einen Sklaven oder eine Sklavin gebracht hat, wenn der Sklave oder die Sklavin (noch) vorhanden ist, die Sklaven bekommen | 17 R I, P: entsprechend dem Preis | 18 D: Wenn sie verkauft wurden, soll ihr Mann ihr erstatten (mit Homoioteleuton) | 19 R II: Wenn aber einer von den Sklaven gestorben ist, nicht | R I: Wenn aber einer von den Sklaven stirbt, schuldet er nicht zu erstatten | P: Wenn aber einer von den Sklaven stirbt, schuldet der Mann nicht, daß er für ihn (etwas) zurückgibt

§ 120a:

Var.: 1 R II: an der Mitgift | R I: etwas von ihrer Mitgift | 2 D: die das Gesetz sie (etwas) verlieren läßt | 3 D: oder wenn | 4 R II statt «ohne den Willen (γνώμη)»: nicht im Ehegemach (syr. *gnōnā*) | 5 D: ohne den Willen ihres Gatten | R I, P: ohne den Befehl ihres Mannes | 6 D, P: wenn | 7 R II: entläßt er sie nicht ohne Mitgiften

§ 120b

[illegible]

§ 121

[illegible]

---

§ 120b (R II 88 = D 86 = M = *RI 41* = *P 65* = *G* = *N* = *BH*)

Var.: 1 [illegible] RII | 2 [illegible] RII (R), D, M | 3 [illegible] D, M, P | [illegible] RII (R) | 4 [illegible] D, M | [illegible] RII (R) | 5 [illegible] RII | [illegible] RII (R) | 6 [illegible] D | [illegible] M | 7 [illegible] D (M w.i.T.) | 8 [illegible] D, M | 9 om. R II (R) | 10 om. D, M | 11 [illegible] D, M | 12 [illegible] RII (R) | 13 [illegible] RII (RI, P w.i.T.) | 14 [illegible] D, M, P | 15 om. RII (P w.i.T.) | 16 om. M | 17 [illegible] RII (RI, P w.i.T.) | 18 [illegible] RII | 19 [illegible] D, M | 20 [illegible] add. D, M | 21 [illegible] RII | [illegible] RI | 22 [illegible] add. D, M | 23 [illegible] D, M | 24 [illegible] RII | 25 [illegible] D | [illegible] M | 26 [illegible] add. D, M | 27 [illegible] D, M | 28 [illegible] D, M | 29 [illegible] D (M w.i.T.) | 30 [illegible] D, M | 31 [illegible] D, M | 32 [illegible] D, M

§ 121 (R II 147 = D 154 = M = *RI 53* = *Q* = O = *BH*)

Var.: 1 [illegible] RII | 2 [illegible] M | 3 [illegible] D, M | 4 [illegible] O

§ 120b

R II 88 = D 86 = M = R I 41 = P 65 = Ar 87 = Arm 87 = Georg 88 = G = N II 17β = BH 86

[1] Ob eine Frau ihrem Schwiegervater oder ihrem Gatten ein Repudium (ῥεπούδιον) der Trennung geben und ihre Mitgift nehmen kann, während sie kein Vergehen beweist, das er an ihr verübt hat[1]; «Repudium» (ῥεπούδιον) ist ein Scheidebrief.

[2] Eine Frau kann keine Trennung machen und ihre[2] Mitgift ohne Zustimmung ihres Gatten oder[3] ihres Schwiegervaters nehmen, es sei denn, so:

[3] Wenn sie das Zeugnis von zwei Männern oder von dreien gebracht hat, die bezeugen und schwören[4], daß der Mann der Frau sie ungesetzlich geschlagen oder ihr gegenüber solche Taten begangen hat, die eine Trennung rechtfertigen, welches diese sind: Zauberei, Raub, Ehebruch, oder daß er in sein Haus gegen seine[5] Frau eine Hure hineinführt oder daß er sich eine Konkubine (παλλακή) anstelle seiner Frau zugelegt hat[6]. Und nicht nur so, sondern auch, wenn er sie mit einem Stock, mit einem Tritt oder einer Peitsche (φραγέλλιον) wie einen Sklaven geschlagen hat oder gegen sie ein Eisen erhoben hat.

[4] Und so kann sie (es) und in diesem Fall[7] erlauben die Gesetze, daß sie[8] ein Repudium (ῥεπούδιον) gibt, wobei sie ihre Mitgift unbehindert verlangt.

[5] Gegen ihren Schwiegervater[9] findet sie keine Klage (ἀγωγή), außer wenn er ihrer[10] Mitgiftsurkunde (φερνή) zugestimmt hat. Wenn aber die[11] Mitgiftsurkunde (φερνή) auf seinen Befehl geschah, wobei er sie unterschrieb, kann sie auch mit dieser Klage (ἀγωγή) gegen ihren Schwiegervater ihre Mitgift fordern.

§ 121

R II 147 = D 154 = M = R I 53 = Q = O 219 = BH 151 = IT 56/35

[1] Wenn ein Mann einem (anderen) Mann Getreide darleiht und mit ihm Zinsen in Scheffeln (μόδιος) abmacht, (nämlich) im Jahr ein Viertel Scheffel (μόδιος), soll er gemäß der Abmachung zahlen.

[2] Ebenso auch Öl[1].

[3] Wenn er aber Gold, geprägt mit dem Bild des Kaisers, entleiht, bezahlt er (der Schuldner) nach dem Befehl des Kaisers[2]; geschuldet ist der Zins[3], den er (der Kaiser)

---

§ 120b:

Var.: 1 D, M: das an ihr verübt wurde | 2 D: die (M w.i.T.) | 3 D, M: und | 4 D, M: Wenn das Zeugnis von zwei Männern oder drei Zeugen (da ist) und sie schwören | 5 R II: die | 6 R II: daß sich für ihn eine Nebenfrau ... niedergelassen hat | 7 R II: in diesem Fällen (R I w.i.T.) | 8 D, M: daß er ihr | 9 D, M fügen hinzu: aber | 10 D: seiner (M w. i. T.) | 11 D, M: ihre

§ 121:

Var.: 1 R II: Ebenso auch, wenn es Öl ist | 2 O: der Kaiser | 3 O läßt aus: der Zins

ܗ ܕ ܐ ܕ ܐ ܕ ܐ

im Monat auf einen von hundert Denaren (δηνάριος) begrenzt[4], (nämlich) den einen[5], der Hekatoste (ἑκατοστή) genannt wird.

[4] Wenn er aber mehr fordert[6], soll es ihm vom Kapital abgezogen werden.

§ 122

R II 148 = D 155 = M = R I 54 = Q = N IV 15b = O 220 = IT 61/6

Wenn ein Mann einen Fund macht, entweder Denare[1] (δηνάριος) oder Geräte oder etwas anderes, und ihn freiwillig seinen Eigentümern[2] gibt oder auf Frage ohne Zwang den Fund bekanntgibt, befiehlt das Gesetz, daß jener, der gefunden hat, ein Viertel der Sache, was sie auch sei, nehme, und ihr früherer Eigentümer drei Teile[3] nehme.

§ 123

R II 149 = D 150-152 = M = Arm 152, 153 (149, 150) = Georg 149-150 = O 221

[1] Wenn ein Mann in einer Herberge (πανδοχεῖον) absteigt, während er Kamele, Esel oder Stiere[1] bei sich hat: wenn er einen Lohn für die Übernachtung des[2] Viehs gibt und (es) dem Eigentümer der Herberge (πανδοχεῖον) zeigt[3], indem er (es) ihm gezählt[4] übergibt, und es sich ereignet und eines von den Tieren zugrunde geht, befiehlt das Gesetz, daß der Eigentümer der Herberge (πανδοχεῖον) dessen Preis (τιμή) dem Eigentümer des Viehs erstatte, gemäß dem, was er nachweist, (für wieviel) er (es) gekauft hat.

[2] [5]Wenn er aber (schon) seit langer Zeit Zugang zur Übernachtung hatte und seine Tiere einem kleinen Jungen übergibt, während dessen Eltern nicht anwesend sind, und es sich ereignet und eines von den Tieren zugrunde geht[6], soll er die Hälfte von dessen Preis (τιμή) bekommen[7], indem er nachweist, daß ihm nichts von ihm (dem Tier) zugekommen ist oder zukommt[8], indem andere über ihn bezeugen, daß er ein Freier ist.

[3] [9]Wenn aber[10] der Mann seine Tiere in der Herberge (πανδοχεῖον) in Eigenmächtigkeit einstellt, während er keinen Zeugen herbeiholt oder sie jemandem von den Eigentümern des Hauses übergibt, und es sich ereignet und sie untergehen, verliert der Eigentümer des Hauses nichts, sondern der Eigentümer der Tiere verliert deren ganzen Preis (τιμή), weil er keinen Zeugen herbeigeholt hat[11].

Var.: 4 D, M: begrenzt hat | O: den sie (die Kaiser) begrenzt haben | 5 D, M, R I fügen hinzu: Denar | 6 D, M: Wenn aber mehr gefordert wird

§ 122:

Var.: 1 D, M: einen Denar | R II, O: Dareiken (δαρεικός) | 2 R II: seinem Eigentümer | 3 D fügt hinzu: von ihnen (M w. i. T.)

§ 123:

Var.: 1 D, M: ein Kamel, einen Esel oder einen Stier | 2 O: seines | 3 O: und sie dem Eigentümer der Herberge gezeigt hat | 4 Wörtlich: mit (oder in) der Zahl | 5 Beginn eines neuen Abschnitts in D (§ 151) und M | 6 D, M: und eines von den Tieren durch Zufall zugrunde geht | 7 D, M lassen aus: soll bekommen | Im folgenden Textausfall? (s. den Kommentar zu diesem Paragraphen in Band III (Abschnitt III 2) | 8 D, M: daß ihm nichts von ihm zukommt | 9 Beginn eines neuen Abschnitts in D (§ 152) und M | 10 O: nämlich | 11 D, M fügen hinzu: indem (der Herr) der Herberge und seine Lohnarbeiter schwören, daß er sie nicht gesehen hat und (sie) nicht bemerkt wurden

§ 124

𐎀𐎌𐎓 𐎔𐎀 [3]𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 [2]𐎔𐎀𐎔𐎍 . 𐎍𐎊𐎍 𐎔𐎍𐎍 𐎇 [1]𐎀𐎌𐎓 𐎕𐎍𐎊𐎓𐎀 𐎔𐎍𐎀 𐎍𐎀
𐎀𐎌𐎓 [6]𐎔𐎍𐎀 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎕𐎍𐎊𐎓𐎀 [5]𐎇 [4]𐎍𐎀 . 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍

𐎕𐎍𐎊𐎓𐎀 [8]𐎔𐎍𐎓𐎀 𐎍𐎀 𐎍𐎊𐎀 . [3]𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎔𐎍𐎍 𐎀𐎐 [7]𐎔𐎍𐎇 𐎕𐎍𐎊𐎓𐎀 𐎔𐎍𐎀 𐎀𐎇
[9]𐎕𐎍𐎊𐎓𐎀 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎔𐎍𐎇 𐎓𐎀 . 𐎔𐎍𐎍 𐎌𐎍𐎕𐎓 𐎔𐎍𐎍𐎔𐎌𐎌𐎀 : 𐎔𐎍𐎔𐎓 𐎔𐎍𐎍
[13]𐎀𐎌 𐎔𐎍𐎀 : 𐎔𐎍𐎍𐎓 [12]𐎔𐎍𐎓𐎌𐎌𐎀 𐎔𐎍𐎔𐎌𐎀 : [11]𐎔𐎀𐎀𐎔𐎕𐎍 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎓𐎀𐎌𐎀 [10]𐎀𐎌𐎓 𐎔𐎀
[15]𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎔𐎍𐎍𐎔𐎇 [14]𐎇𐎀𐎇 ⁘

§ 125

𐎍𐎕𐎓𐎍 : [2]𐎔𐎍𐎇 𐎀𐎓 𐎔𐎍𐎕 𐎔𐎔𐎀𐎍 𐎔𐎀𐎍𐎍 : 𐎔𐎀𐎔𐎍 [1]𐎍𐎓 𐎔𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎇𐎔𐎀𐎍 𐎀𐎓
𐎍𐎕 𐎍𐎔𐎓 [3]𐎔𐎀𐎍 . 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎔𐎕 𐎍𐎓𐎀 . 𐎌𐎍𐎀𐎕𐎓 𐎐 𐎇𐎀𐎍 : 𐎌𐎍𐎕𐎓 𐎍𐎕 𐎇𐎔𐎀𐎍𐎍
⁘ 𐎇𐎔𐎍𐎓𐎀𐎓 [4]𐎌𐎍𐎕𐎓

: 𐎔𐎀𐎀𐎕𐎍 𐎕𐎍𐎓𐎀𐎀 : 𐎇𐎔𐎀𐎍 [6]𐎍𐎕 𐎀𐎔𐎀𐎇 : 𐎔𐎍𐎔𐎓𐎀 𐎌𐎍𐎀𐎕𐎓 𐎇𐎍 𐎕𐎍 𐎔𐎀𐎀𐎀 [5]𐎓𐎀 𐎀𐎓
𐎔𐎔𐎍𐎀 𐎇𐎀𐎇 𐎌𐎍𐎀𐎕𐎓𐎓𐎀 . [8]𐎔𐎀𐎇𐎔𐎍𐎇𐎍𐎓 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 [7]𐎔𐎀𐎍 𐎔𐎀𐎐𐎔𐎀𐎍
𐎔𐎀𐎍 𐎔𐎀𐎐𐎔 : [11]𐎓𐎀𐎀 𐎔𐎕 𐎐𐎓𐎇 [10]𐎇𐎍 𐎓𐎀 𐎀𐎓 . 𐎔𐎀𐎇𐎔𐎍 𐎍𐎕 [9]𐎌𐎍𐎀𐎕𐎓𐎓𐎀 𐎕𐎍 𐎀𐎓
. 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎌𐎍𐎇

𐎍𐎀𐎀 [14]𐎕𐎕𐎍 𐎔𐎔𐎍 : 𐎔𐎔𐎀𐎔𐎍𐎇 𐎔𐎔𐎍𐎓𐎀 𐎐 . [13]𐎌𐎍𐎕𐎓 𐎀𐎓 [12]𐎔𐎔𐎀𐎐𐎍 𐎀𐎓 𐎓𐎀 𐎐𐎓𐎍
. 𐎔𐎍𐎓 𐎀𐎓 𐎌𐎍𐎕𐎓 𐎕𐎍 𐎀𐎓 𐎌𐎍𐎕𐎓 𐎀𐎓 . [15]𐎔𐎍𐎓 𐎔𐎀𐎀

𐎔𐎍𐎓 𐎔𐎀𐎀 [19]𐎐𐎓 𐎔𐎔𐎀𐎔𐎍𐎇 [18]𐎓𐎔𐎔𐎀𐎔𐎍𐎔 [17]𐎕𐎍𐎀 : 𐎔𐎍𐎓 [16]𐎀𐎓 𐎍𐎀𐎀 𐎇𐎍 𐎓𐎀 𐎀𐎓
. [21]𐎔𐎔𐎀𐎔𐎍𐎇 𐎍𐎔𐎕𐎕𐎍 𐎔𐎍𐎔𐎇 𐎔𐎍𐎕 : [20]𐎌𐎍𐎕𐎓 𐎀𐎓 [12]𐎔𐎔𐎀𐎐𐎍 𐎀𐎓

𐎕𐎕𐎍𐎓 𐎔𐎔 [23]𐎐𐎓 𐎍𐎕𐎓 : 𐎐𐎕𐎍𐎓 𐎍𐎕𐎓𐎇 𐎔𐎀𐎀𐎔 𐎓𐎀 : 𐎔𐎔𐎀 𐎔𐎕𐎀𐎔 𐎓𐎀 [22]𐎔𐎔𐎍
. 𐎔𐎔𐎇 [24]𐎕𐎕𐎍𐎓 𐎔𐎔𐎍 𐎕𐎕𐎍𐎓𐎀 𐎍𐎀𐎀 𐎔𐎔𐎇

---

§ 124 (R II 152 = D 142 = M = Not 93)

Var.: 1 𐎀𐎌𐎓 Not | 2 𐎌𐎍𐎕𐎓 add. D, M | 3 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 D, M, Not | 4 𐎍𐎀 Not | 5 𐎓𐎀 add. D, M | 6 𐎕𐎍𐎓𐎀 D, M | 7 𐎔𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎕𐎍𐎊𐎓𐎀 D, M, Not | 8 𐎔𐎍𐎓𐎀 𐎍𐎀 𐎍𐎊𐎀 . 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎔𐎍𐎍 𐎓𐎀 om. M | 9 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎔𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎕𐎍𐎊𐎓𐎀 D, M | 𐎔𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 𐎕𐎍𐎊𐎓𐎀 Not | 10 om. M | 11 𐎀𐎌𐎓𐎔𐎕𐎍 M, Not | 12 𐎔𐎍𐎓𐎌𐎌𐎀 D, M | 13 𐎔𐎍𐎍𐎓 D, M | om. Not | 14 𐎌𐎍𐎇 add. D, M, Not | 15 𐎌𐎍𐎔𐎕𐎓𐎍 D, M

§ 125 (R II 153 = D 143, 144 = M = *E* = *BH*)

Var.: 1 om. R II (R) | 2 𐎔𐎍𐎕𐎓𐎍 M | 3 𐎌𐎍𐎕𐎓 add. D, M | 4 𐎔𐎍𐎕𐎓𐎍 𐎓𐎀 D, M | 5 Beginn eines neuen Abschnitts in D (§ 144) und M | 𐎓𐎀 om D, M | 6 𐎔𐎍𐎓𐎀 D, M | 7 om. M | 8 𐎔𐎍𐎔𐎓𐎀 𐎓𐎀 D, M | 9 om. D, M | 10 𐎇𐎍 add. D, M | 11 om R II | 𐎓𐎀𐎀 ... M | 12 𐎔𐎍𐎐𐎓 M | 13 𐎌𐎍𐎕𐎓𐎍 D (M w.i.T.) | 𐎌𐎍𐎕𐎓𐎍 (am Rand: 𐎌𐎍𐎕𐎓𐎍 𐎐𐎓) M | 14 𐎕𐎕𐎍 𐎔𐎍𐎔𐎓𐎀 R II | 𐎀𐎌𐎓 M | 15 om. R II (R) | 16 𐎍𐎀 D, M | 17 𐎓𐎀 𐎕𐎍 D (M w.i.T.) | 18 𐎔𐎍𐎔𐎓𐎀 R II | 19 𐎐𐎓 D (M w.i.T.) | 𐎐𐎓 𐎔𐎍𐎓 R II | 20 𐎌𐎍𐎕𐎓𐎍 D, M | 21 𐎔𐎍𐎔𐎔𐎀𐎍𐎍 D, M | 22 𐎔𐎍𐎍𐎓 R II | 𐎔𐎍𐎓𐎀 M | 23 𐎍𐎀𐎀 D, M | 24 𐎇𐎀𐎇 𐎓𐎀 D, M

§ 124

R II 152 = D 142 = M = Not 93 = Arm 144 (141) = Georg 141

[1] Ob ein Kurator, der über Waisen, die klein waren, (eingesetzt) war[1],[2] (die Kosten) ihrer Erziehung beanspruchen kann, sobald sie volljährig sind, wenn[3] in ihrer Erbschaft nicht(s) war, wovon sie aufgezogen werden konnten.

[2] Der Kurator kann von den Waisen (die Kosten) ihrer Erziehung nicht fordern, außer wenn der Kurator den Richter des Gebietes (*iudex* oder *praeses provinciae*) benachrichtigt hat und auf dessen Befehl die Waisen aufgezogen werden (mit der Maßgabe), daß der Kurator (die Kosten) ihrer Erziehung fordere, sobald sie aufgrund der Gesetze[4] erwachsen sind. Und so kann er auf Befehl des Richters von den Waisen (die Kosten) ihrer Erziehung fordern[5].

§ 125

R II 153 = D 143, 144 = M = Arm 145, 146 (142, 143) = Georg 142, 143 = E = BH 142

[1] Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und als Erben Söhne oder Töchter zurückläßt, und es sich ereignet und einer von ihnen stirbt, beerben ihn seine Geschwister. Und wenn ihre Mutter (noch) am Leben ist, erbt sie[1] wie eines von ihren[2] zu gleichen Teilen.

[2] [3]Wenn aber[4] (nur) eines von den Kindern des Mannes übrig bleibt und auch[5] das eine stirbt, befehlen die Gesetze, daß die Mutter der Waisen zwei Teile der Erbschaft[6] erben solle und seine Onkel von seiten des Vaters oder die Söhne seiner Onkel[7] einen Teil. Wenn aber kein Onkel (väterlicherseits) und keine Söhne von Onkeln da sind[8], soll ihre Mutter sie (ganz) beerben.

[3] Onkel (mütterlicherseits) aber oder Tanten (mütterlicherseits) oder deren (der Onkel und Tanten) Kinder[9] sind der Erbschaft nicht nahe, solange Onkel von seiten des Vaters oder deren Kinder oder Kindeskinder oder die Mutter am Leben sind[10].

[4] Wenn aber keine Onkel (väterlicherseits) oder[11] keine Mutter da sind, dann werden zur Erbschaft herangezogen die Onkel von seiten der Mutter oder die Tanten (mütterlicherseits) oder deren (der Onkel und Tanten) Kinder[12], gemäß der Ordnung (τάξις) der Handhabung der Erbschaften[13].

[5] Die Mutter[14] aber erbt, sei es daß sie einen anderen Mann heiratet oder nicht, so mit ihren Kindern und mit den Onkeln (väterlicherseits) ihrer Kinder, wie es vorher[15] geschrieben ist.

---

§ 124:

Var.: 1 Not: ist | 2 D, M fügen hinzu: von ihnen | 3 D, M: wenn aber | Not: und wenn | 4 M, Not: von Gesetzes wegen | 5 Not: Und so fordert er auf Befehl des Richters von den Waisen (die Kosten) ihrer Erziehung

§ 125:

Var.: 1 D, M fügen hinzu: mit ihnen | 2 D, M: wie eines von ihren Kindern | 3 Beginn eines neuen Abschnitts in D (§ 144) und M | 4 D, M lassen aus: aber | 5 D, M lassen aus: auch | 6 D, M: von der Erbschaft | 7 D, M lassen aus: von seiten des Vaters oder die Söhne seiner Onkel (= Homoioteleuton) | 8 D, M: Wenn er aber keinen Onkel und keine Söhne von Onkeln hat | R II läßt aus: und keine Söhne von Onkeln | 9 D: Söhne mit Suff. fem. plur. (also: Söhne der Tanten) (M w. i. T.) | 10 R II: solange Onkel ... nahe sind und leben | 11 D, M: und | 12 D, M: Söhne mit Suff. fem. plur. (also: Söhne der Tanten) | 13 D, M: der Erbschaft | 14 R II: Die Sklavin | 15 D, M: oben

ܡܢ ܕܐ ܡܫܬܐ ܀ ܘܐܢ ܡܢ ܕܐ ܫܬܐ ܀ ܘܐܢ ܡܢ ܕܐ ܫܬܐ ܀ ܘܐܢ ܡܢ ܕܐ ܫܬܐ ܀

ܡܢ ܕܐ

[6] Ebenso aber[16] auch die Schwestern: sie beerben ihren Vater wie ihre Brüder[17], wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters[18] geheiratet und Mitgiften genommen haben; sie bringen[19] alles, was sie bekommen haben, und erben (dann) mit ihren Brüdern gleichmäßig.

[7] Wenn es sich aber ereignet und, nachdem ihr Vater gestorben ist, ihre Mutter am Leben ist und einer von ihren Brüdern stirbt, der[20] kein Testament gemacht und keine Kinder hat, beerben sie (die Töchter) ihren Bruder mit ihren anderen Brüdern und mit ihrer Mutter; denn ihre (der Töchter) Mutter wird neben ihren (der Mutter) Kindern bei der Erbschaft gezählt, und sie beerbt den, der gestorben ist, einen Sohn oder eine Tochter[21].

[8] Wenn ihre (der Töchter) Mutter nach ihrem (der Töchter) Vater ohne Testament stirbt, beerben sie auch ihre Mutter mit ihren Brüdern gleichmäßig.

§ 126

R II 154 = D 145 = M = P 78 = Not 94 = Arm 147 (144) = Georg 144

[1] Ob von jenem[1] Mann, der um Gottes willen Waisen aufzieht und die Vormundschaft (von κουράτωρ) nicht in gesetzlicher Weise empfangen hat[2], wegen der Waisen eine Schuld gefordert werden kann[3] oder eine Rechtssache[4], bevor sie[5] gesetzlich volljährig sind[6].

[2] Es wird von ihm wegen der Waisen nicht gefordert, es sei denn so, daß der Gläubiger aus dem Besitz (οὐσία) der Waisen das ergreift[7], was ihm in einer Urkunde (χάρτης) verpfändet ist, indem er eine Urkunde (syr. *kṯāḇā*) vor den Priestern und[8] den Beamten[9] (αὐθέντης) des Dorfes so macht: «Ich, N., habe ergriffen aus dem Besitz (οὐσία) des N.[10] dasjenige[11], was mir in einer Urkunde (χάρτης) verpfändet war, damit wir säen und dessen Erträge[12] verzehren[13].» Und wie er will, verwaltet er (es), indem er dessen Steuern (ἀννώνα) abführt[14] (ἐπιτελῆσαι?), sei es, daß es ein Grundstück, Landgüter[15], ein Haus oder ein Bauwerk[16] (κατασκευή) ist, indem er es für die Waisen bewahrt, bis sie erwachsen sind, fünfundzwanzig Jahre alt.

[3] Wenn es[17] Waisen sind und eine Verpfändung von ihnen durch den Gläubiger gefordert wird, werden die Erträge[18] jener Verpfändung, die ergriffen wurde[19], berechnet[20], und wenn[21] sie mehr sind als die Zinsen jener Schuld, wird er (der Überschuß) den Waisen erstattet[22], wenn sie weniger sind, füllen sie (die Waisen) dem Darlehensgeber (das Fehlende) auf.

Var.: 16 D, M lassen aus: aber | 17 D, M lassen aus: wie ihre Brüder | 18 R II, D fügen hinzu: nicht (M w. i. T.) | 19 D, M fügen hinzu: aber | 20 D, M: und er | 21 D, M: sei es ein Sohn oder eine Tochter

§ 126:

Var.: 1 D, M: einen | 2 Not: empfängt | 3 o. hss. Stütze | R II, D, M: Ob jener Mann ... eine Schuld fordern kann | 4 D, M: Rechtssachen | 5 D, M: die Jungen | 6 Not läßt aus: wegen der Waisen eine Schuld gefordert werden kann oder eine Rechtssache, bevor sie gesetzmäßig volljährig sind (= Homoioteleuton) | 7 R II: zurückgibt | 8 D, M fügen ein: vor | 9 D, M: und vor den Veteranen (? Magnaten?) | Not läßt aus: und den Beamten | 10 D, M fügen hinzu: Sohn des N. | 11 D, M lassen aus: dasjenige | 12 Not: dessen Ertrag | 13 D, M: damit ich säe und dessen Erträge verzehre | 14 o. hss. Stütze, s. Band I S. 183f. | Not läßt aus: indem er dessen Steuern abführt | 15 D, M, P, Not lassen aus: Landgüter | 16 P: ein Haus oder etwas anderes | Not: ein Haus oder eine Säulenhalle | 17 D, M, Not fügen hinzu: aber | 18 P: wird der ganze Ertrag | 19 Not: die er ergriffen hat | 20 Not: bekannt | 21 R II läßt aus: eine Verpfändung (...) durch den Gläubiger gefordert wird, werden die Erträge jener Verpfändung, die ergriffen wurde, berechnet und wenn | 22 D, M: soll er ihn den Waisen erstatten | Not: soll er erstattet werden, damit er den Waisen gehörte

§ 127

ܐܢ ¬ : ܟܬܒ ܟܬܒ ܕ ܟܬܒ ܥܡܘ ܕ ܐ ܒܝܕ : ܟܬܒ ܟܬܒ ܕ ܐܢ
ܡܢ ܕܐܡܪ : ܡܫܬܠ ܠܡܬܒܥ ܟܬܒ ܐܢ ܟܬܒ ¹ܟܬܒ
ܟܬ ܟܬ ܫܒ : ܟܬܒ ܟܬ ³ܐܢ : ²ܟܬ ܒܝ ܐ ܟܬ
ܕ ⁴ܟܬ ܡ ܕ ܐ ⁵ܫ ܕ ܐ ܕ ܡ .

ܠ ܐ : ⁷ܟܬ ܕ ⁶ ¬ܟܬ ܟܬ ܟ ܟ ⁷ ¬ ⁶ ¬ ⁵ ¬ ⁴ ¬ ³ ¬ ² ¬ ¹ ¬ ⁰ ¬ ⁹ ¬ ⁸ ¬

§ 127

R II 155 = D 146 = M = R I 55a = P 79 = Not 95a = Arm 148 (145) = Georg 145 = IT 55/27α

[1] Wenn ein Mann Söhne hat und einer von seinen Söhnen Geld von einem anderen Mann leiht, entweder für Rechnung eines Handel(sgeschäfts) oder für Sachen, die für seinen Gebrauch benötigt werden, der Sohn des Mannes stirbt, (nämlich) jener, der die Schuld geliehen hat, oder[1] er an einen anderen Ort flieht: kann der Gläubiger seine Schuld von seinem Vater fordern[2] oder von jemandem[3] von seinen Erben?

[2] Der Gläubiger kann vom Vater oder den Brüdern nichts von der Schuld[4] fordern, außer wenn er beweisen kann, daß der Vater oder der Bruder etwas von der Paratheke (παραθήκη)[5] der Schuld (d. h. dem Darlehen) oder aus dem Handel bekommen hat.

[3] Wenn er aber dem Vater des Mannes beweist[6], daß in dem Handel(sgeschäft) oder dem Vermögen (οὐσία) seines Sohnes[7] (etwas) von dem Seinigen war, soll auch der Darlehensgeber (etwas) bekommen und[8] aus dem Besitz (οὐσία) des Darlehensnehmers bezahlt werden.

[4] Wenn aber jener, der etwas geliehen hat, nichts zurückläßt, weder eine Erbschaft[9] noch Vermögen[10], trägt jener, der dem Jungen[11] etwas dargeliehen hat, den Schaden, denn er hat[12] keine Klagen (ἀγωγή) wegen der Forderung gegen den Vater des Mannes oder gegen seine Erben[13].

§ 128

R II 156 = D 147 = M = P 80 = Arm 149 (146) = Georg 146

[1] Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter hat und einer von ihnen (etwas) von seinem Vater ohne (Wissen) seines Vater[1] (weg)nimmt, während sie bei ihm wohnen, sei es eine Urkunde (χάρτης), aufgrund derer ihm (dem Inhaber der Urkunde) geschuldet wird, daß ihm vom Schuldner gezahlt werde, wobei der Schuldner seine Urkunde (χάρτης) bekommt[2], sei es daß der Mann (d. h. der Sohn) einem anderen Mann[3] eine Sache verkauft und ihren Preis (τιμή) nimmt, ob der Vater des Mannes das Seinige fordern kann von denen, die mit seinem Sohn übereingekommen sind (συναλλάσσειν)[4].

[2] Wenn er (der Sohn) bei ihm wohnt und ihm unterworfen ist, kann er (der Vater) nicht in jedem Fall gegen jene klagen (κινῆσαι)[5], die mit seinem Sohn übereingekommen sind[6] (συναλλάσσειν)[4], sondern (nur) wenn er ihnen «Agogai» (ἀγωγαί) gegen seinen

---

§ 127:

Var.: 1 Not fügt hinzu: wenn | 2 Not: sich bezahlen lassen | 3 Not: einem | P läßt aus: von jemandem | 4 R II läßt aus: seine Schuld von seinem Vater (...) oder von jemandem von seinen Erben. Der Gläubiger kann (...) nicht fordern (= Homoioteleuton) | Not: Der Gläubiger kann seine Schuld nicht von seinem Vater oder von einem Bruder fordern | 5 D, M: Mitgift (φερνή) | 6 R II, P: Wenn aber der Vater des Mannes | 7 D fügt hinzu: etwas (M w. i. T.) | 8 Not läßt aus: soll auch der Darlehensgeber (etwas) bekommen und | 9 D, M: Erben | 10 D, M, Not: Vermögensgegenstände | 11 D, M: den Jungen *(plur.)* | 12 D, M: hatte | 13 D, M: oder gegen seine Brüder | Not läßt aus: oder gegen seine Erben

§ 128:

Var.: 1 D, M: ohne dessen Befehl | 2 R II läßt aus: wobei der Schuldner (...) bekommt | 3 D, M lassen aus: Mann | 4 o. hss. Stütze, s. Band I S. 184 | 5 o. hss. Stütze, s. Band I S. 184 | 6 R II läßt aus: Wenn er bei ihm wohnt und ihm unterworfen ist, kann er nicht in jeder Sache gegen jene klagen, die mit seinem Sohn übereingekommen sind (= Homoioteleuton)

ܟܬܒ ܫܡܗ : [21]ܟܠܟܠܬܗ ܟܠ ܫܘܦܪ ܡܢܗܪܐ . ܐܝܬ [20]ܠ [19]ܡܚܝܩܪ
ܡܪܥܐ ܫܪ . ܐܝܬ ܠ [25]ܡܚܝܩܪ [24]ܥܡ ܒܝܬ ܪܒ . ܟܬܒ [23]ܠܡ [22]ܐܦܠ
ܠܥܠܡ ܘܥܕ . ܐܡܝܢ ܣܝܡ ܟܠ

§ 129

: ܡܢܗܪܐ ܟܬܒ ܒܗ [4]ܫ ܒ ܟܪܝܬܐ [3]ܐܪ [2]ܟܘܬܪ ܟܝܬ [1]ܬܐ ܐ
. ܟܪܝܬܐ ܒ ܡ [7]ܟܬܒ ܦܫܩ . ܒܬ ܦܫܩ [6]ܡ ܬܚܬ [5]ܡܢܗܪܐ

ܟܬܒ . [10]ܬܐ ܐ [9]ܡܥܒܕ ܒ ܫ ܒ ܐܪ [8]ܒܝ ܐܪ : ܦܫܩ ܫܒܥ ܐ ܒܐ ܟܬ[ܒ]
. ܡܢܗܪܐ ܡܢܗܪ : [13]ܬܒ [12]ܟܬܒܐ ܫܒܥ ܟܫܒܥ . [11]ܕܐ

[16]ܡܥܪ ܥܝܢܐ . [15]ܟܬܒ ܟܪܝܬ ܐܪ ܟܘܬܪ ܡ ܐܒܕ ܒ ܐ ܐ [14]ܐ
ܒܝ : ܡܢܗܪܐ ܡܥܒܕ [19]ܫ ܡܥ [18]ܟܬܒ ܒ ܐ ܐܪ [17]ܥܫ ܐ[ܪ]
ܠܐ ܐ . ܒܪܟ ܟܬܒ ܐ ܡ ܥܒܕ ܐ . ܐܝܟ [20]ܠܝ ܬܒ ܡܢܗܪܐ
ܐܝܟ [22]ܟܬܒ ܬܒ ܟܐ . [9]ܡܥܒܕ ܒ ܫ ܟܐ : ܦܫܩ [21]ܡ]ܬ
[25]ܥܫ ܒ ܐ[ܪ] ܐ[ܡ]ܪ [24]ܥܝ ܐ ܒ ܠܐ . ܡܢܗܪ [23]ܟܬܒ ܐ
. ܟܬܒ ܡܢܗܪ

ܟܐ ܒ ܐ ܟܪܝܬ ܐ ܟܘܬܪ [26]ܐ ܟ ܐ ܐ ܡܢ ܐ ܟܬܒ ܐ ܟܬܒ ܐ
ܡܢܗܪ ܐ ܐ ܥܒܕ : [27]ܟܬܒ ܒ ܐ . ܡܢܗܪ ܡܥܒܕ ܒ ܐ . ܐ
ܟܐ ܡܥܒܕ [9]ܡܥܒ [28]ܡܢܗܪ ܐ .

ܐ : ܟܪܝܬ ܐ ܬܒ ܐ ܡ [30]ܟܬܒ ܐ ܡ ܡ ܐ ܡܢ ܡܢܗܪ ܟ [29]ܐ]ܪ
. ܟܪܝܬ ܐ [33]ܟܘܬܪ ܐ [32]ܡ [31]ܐ ܡ . ܡܢܗܪ ܟܬܒ ܐ

§ 130

[4]ܡܥܒܕ ܡܫܬܡܫ [3]ܟܫܒ [2]ܟ ܐ ܟ ܐ [1]ܟܬܒ ܐ ܒ ܐ ܐ
: ܐ

Var.: 19 ܡܚܝܩܪ R II | ܡܚܝܩܪ D (M w.i.T.) | 20 om. R II | 21 ܟܬܒ D (M w.i.T.) | 22 ܠܡ add. R II (am Rand) | 23 ܐ D, M | 24 ܡ R II | 25 ܡܚܝܩܪ R II | ܡܚܝܩܪ D, M

§ 129 (R II 157 = D 148 = M = *P 81*)

Var.: 1 ohne hss. Stütze | ܬܒ R II, D, M, P | 2 ܟܘܬܪ R II (R) | 3 om. R II | 4 ܫ D, M | ܫ P | 5 ܡܢܗܪ R II | om. R II (R) | 6 om. D, M, P | 7 ܟܬܒ R II | 8 om. D, M | 9 ܡܥܒܕ R II | 10 ohne hss. Stütze | ܬܒ R II, D, M, P | 11 ܕܐ . ܕܐ R II (R) | 12 ܟܬܒܐ D, M, P | 13 ohne hss. Stütze | ܬܒ R II, D, M, P | 14 ܐ R II | 15 ܟܪܝܬ ܐ R II | om D, M | 16 om. R II (R) | 17 om D, M | 18 ܟܬܒ D, M | ܟܬܒ P | 19 ܐ add. D, M | 20 ܠܝ D, M | om. P | 21]ܬ R II | 22 ܟܬܒ D, M | 23 ܡܢܗܪ add. D, M | 24 ܥܝ D | ܥܝ M, P | 25 om. D, M | 26 om. D, M, P | 27 ܟܬܒ D, M, P | 28 ܟܬܒ R II | 29]ܪ D, M | 30 ܟܬܒ M | 31 ܒܝ ... ܐ ܟܬܒ ܐ om. R II | 32 ܐ R II | 33 ܟܘܬܪ ܐ R II

§ 130 (R II 158 = D 157d = M = *Not 95b*)

Var.: 1 ܟܬܒ R II | 2 om. R II | 3 om. D, M | 4 ܡܥܒܕ D, M

Sohn gegeben hat[7], das sind Klagen wegen einer Forderung, daß er wie ein Dieb diese Sachen genommen habe. Wenn er ihnen die Klagen (ἀγωγή) gegen seinen Sohn gibt, wie die Gesetze befehlen, so kann er es.

§ 129

R II 157 = D 148 = M = P 81 = Arm 150 (147) = Georg 147

[1] Wenn ein Mann durch ein Testament oder eine Schenkung (δωρεά) von einem von den Familien(angehörigen) seines Vaters etwas erlangt[1], ist es seinem Vater[2] unterworfen, was er geerbt und was ihm aus einer Schenkung (δωρεά) zugekommen ist[3].

[2] Ebenso auch, wenn er etwas findet oder kauft[4] oder auf irgendeine Weise erlangt[5], und der Kaufgegenstand, den er gekauft hat, der Fund, den er gefunden hat, und der Gewinn[6], den er erlangt[7] hat, gehören seinem Vater.

[3] Wenn es sich aber ereignet und in einem Testament oder einer Schenkung (δωρεά) überlassen ihm die Eltern seiner Mutter, ihre Verwandten[8] oder jemand von den Familien(angehörigen)[9] seiner Mutter zu Lebzeiten seines Vaters ein Ehrengeschenk[10], gibt er sie (die Sachen) seinem Vater, damit er sie für seinen Sohn bewahre, indem er die Sachen gut verwaltet, indem er nichts von ihnen vermindern darf[11], auf keinerlei Weise, sondern sie gehören nach seinem (des Vaters) Tod seinem Sohn oder seiner Tochter[12], weil die Sachen von den Eltern ihrer Mutter oder von ihren Verwandten[13] sind.

[4] Diejenigen Sachen aber, die dem Mann durch ein Testament oder eine Schenkung (δωρεά) zukommen, oder aufgrund eines Kaufs, den er getätigt hat, oder von den Eltern seines Vaters oder von seinen (des Vaters) Familien(angehörigen)[14], sind dem Vater unterworfen, bei allen Arten, durch die sie dem Mann zukommen.

[5] Wenn aber[15] sein Vater sie ihm geben will, diejenigen Sachen, die er geerbt hat oder das Ehren(geschenk) oder das, was er gekauft hat, zu (Leb-)Zeiten seines Vaters, gibt er[16] (sie) ihm[17] durch ein Testament oder durch eine Schenkung (δωρεά).

§ 130

R II 158 = D 157d = M = Not 95b

[1] Über die Gesetze[1] aber, welche die siegreichen[2] und seligen[3] Kaiser Konstantinos, Theodosios und Leon erlassen haben:

Var.: 7 R II: sondern (nur), wenn sein Sohn ihnen Agogai gegeben hat

§ 129:

Var.: 1 «erlangt» o. hss. Stütze, alle Hss. (im Syrischen mit Umstellung der beiden letzten Buchstaben): «erbt» | 2 R II: ihren Vätern | 3 R II: aus der Schenkung gehört | 4 D, M lassen aus: Ebenso auch, wenn er etwas findet oder kauft | 5 alle Hss.: erbt (s. Anm. 1) | 6 D, M, P: die Erbschaft | 7 alle Hss.: geerbt hat (s. Anm. 1); hier (= Anm. 6) erscheint in R II in einer Figura etymologica das zu *iṯar* «Nutzen haben, erlangen» zugehörige Substantiv *yuṯrānā* «Nutzen, Gewinn» und bestätigt die Konjektur | 8 D, M lassen aus: ihre Verwandten | 9 D, M: oder jemand von der Familie | 10 R II: oder ein Ehrengeschenk | D, M lassen aus: ein Ehrengeschenk | 11 R II: ... gut verwaltet, indem er nicht darüber verfügt und nichts von ihnen vermindert | 12 D, M: sondern sie gehören nach dem Tod des Sohnes oder der Tochter ihren Geschwistern | 13 D, M lassen aus: oder von ihren Verwandten | 14 D, M, P: oder von seiner Familie | 15 D, M: Und wenn | 16 R II läßt aus: diejenigen Sachen, die er geerbt hat oder das Ehren(geschenk) oder das, was er gekauft hat, zu Zeiten seines Vaters, gibt er (= Homoioteleuton) | 17 R II: ihr

§ 130:

Var.: 1 R II: das Gesetz | 2 R II läßt aus: die siegreichen | 3 D, M lassen aus: und seligen

[illegible]

§ 131

[illegible]

§ 132

[illegible]

Var.: 5 [illegible] R II | 6 om. M | 7 [illegible] D, M | 8 [illegible] D, M | 9 om. R II | 10 [illegible] add. D, M | 11 om. D, M | 12 [illegible] D, M | [illegible] R II (R) | 13 [illegible] D, M | 14 [illegible] D, M | 15 [illegible] add. D, M | 16 om. M | 17 [illegible] D, M | 18 Textbeginn in Not | 19 [illegible] Not | [illegible] ... [illegible] om. R II | 20 om. R II (R) | [illegible] Not | 21 [illegible] Not | 22 om. Not | 23 [illegible] R II | 24 [illegible] D, M

§ 131 (R I 55b)

Var.: 1 ohne hss. Stütze | [illegible] R I

§ 132 (R I 55c = N = *O* [«Īšō'bōḵt»])

Var.: 1 [illegible] N | 2 om. N | 3 [illegible] add. N | 4 [illegible] N | 5 [illegible] N | 6 [illegible] N | 7 om. N | 8 om. R I | 9 om. R II (R) | 10 [illegible] N | 11 [illegible] N

[2] Die Beweisurkunden (δικαιώματα) der Untertanen sollen vor dem, der ihnen ein Wort der Befriedung[4] gibt, oder vor dem Richter und allen Kognitoren (?)[5] der Obrigkeit (ὑπατεία) der Christen ausgelegt werden gemäß dem (Gesetzes)Befehl, der bestanden hat zu den Zeiten, zu denen diese Urkunden (χάρτης) geschrieben wurden[6].

[3] Es soll so sein, daß jemand[7], der eine Rechtssache[8] hört und eine Rechtssache entscheidet, und ein jeder von den Kaisern nach dem Befehl und der Anweisung (handelt), die er zu seiner (eigenen) Regierung(szeit) erlassen hat[9]. So soll es wirksam sein.

[4] Wenn er aber das, was er geschrieben hat[10], verändert, die Zeit oder den (Gesetzes)Befehl, und entweder die Zeit oder den Befehl vertauscht mit einer Zeit, die nicht die seine ist, ist das, was geschrieben wurde, nicht wirksam.

[5] Bei der Mitgiftsurkunde (φερνή) aber wird zu jeder Zeit nach dem Befehl, der (zur Zeit der Abfassung) bestand, so niedergeschrieben.

[6] [11]Es erging aber dieser Befehl,[12] den der gepriesene Kaiser Leon erließ[13], ungefähr im Jahre fünfhundertundsiebzehn nach der Zählung der Ära von Antiocheia[14].

§ 131

RI 55b = IT 55/27β

Jede Rechtssache, welche es auch sei, die wegen einer Sache und jeder Tat geschieht, die durch Eide entschieden wird, wenn nach einiger Zeit gefunden wird[1], daß jener, der schwört, lügnerisch und frevelhaft schwört, gibt es nach den Eiden keine Möglichkeit mehr, in jener Rechtssache etwas zu sagen.

§ 132

RI 55c = N IV 15a = O 220 = IT 61/5

Wenn aber auf einem Weg zwei Leute oder mehr gehen und jener erste einen Fund an Gold, Eisen, Bronze, einem Kleid oder jeder Sache, was immer sie sei,[1] macht, ziemt es sich, daß er allen[2], die mit ihm waren, gehört, und jener, der sie fand, ist wie einer von ihnen[3]. Wenn aber jener Mittlere sie fand, soll sie ihm gehören und jenen Letzten; dem Ersten aber steht daran kein Anteil[4] zu. Wenn aber jener Letzte etwas fand[6], soll es ihm allein gehören.

Var.: 4 D, M: des Friedens | 5 Im Syrischen ein von *īda'* «wissen» abgeleitetes Abstractum, s. den Kommentar zu dieser Stelle in Band III (Abschnitt II 1) | 6 R II läßt aus: gemäß dem Befehl, der bestanden hat zu den Zeiten, zu denen diese Urkunden geschrieben wurden | 7 D, M: derjenige | 8 D, M lassen aus: eine Rechtssache | 9 D, M: erläßt | 10 D, M: schreibt | 11 Textbeginn in Not | 12 R II läßt aus: der (zur Zeit der Abfassung) bestand, so niedergeschrieben. Es erging aber dieser Befehl (= Homoioteleuton) | 13 Not: Es erging aber dieser Befehl zu der Zeit des Kaisers Leon | 14 D, M: nach der Zählung und Rechnung von Antiocheia

§ 131:

Var.: 1 o. hss. Stütze | R I: wenn jener, der schwört, ... findet

§ 132:

Var.: 1 N läßt aus: oder jeder Sache, was immer sie sei | 2 N: allen denen | 3 N: gehört, und er ist wie einer von ihnen | 4 R I: nichts

§ 133

§ 134

§ 135

---

§133 (RI 55d)

Var.: 1 ... RI (R) (am Rand w. i. T. wiederholt)

§134 (RI 64)

Var.: 1 ... RI (RI [R] w. i. T.) | 2 ... RI (RI [R] w. i. T.) | 3 ... RI (RI [R] w. i. T.)

§135 (P 82)

§ 133

RI 55d

Wenn aber ein Mann bei einem anderen ein Depositum oder ein Gerät zum Aufbewahren hingestellt und sie (die Sachen) von den Leuten, bei denen sie hingestellt wurden, gestohlen werden, und wenn jemand gefunden wird, über den diejenigen Leute, die jenes Depositum empfangen haben, sagen, daß er die Geräte gestohlen habe, kann der Eigentümer der Geräte nicht jenen, über den sie sagen, daß er gestohlen habe, und den sie hineinziehen, fassen oder von ihm etwas von dem Seinigen nehmen, sondern er gehe und nehme seine Geräte von jenem, dem er sie in Verwahrung gegeben hat, und jener, der das Depositum empfangen hat, bezahle alles, wie er verlangt.

§ 134

RI 64

[1] Der Richter befiehlt nun: Ein Mann, der eine Frau genommen hat, sie eine bestimmte Zeit zurückläßt und Unterhalt und Steuer für den Kaiser von ihm nicht geschickt wird: es ziemt sich für die Frau, daß sie sieben Jahre auf ihn warte. Wenn es sich aber ereignet hat und er von Feinden ergriffen wurde oder in Gefangenschaft gegangen ist, befiehlt das Gesetz, zehn Jahre zu warten.

[2] Wenn er aber ihm (ihr?) alles vollständig erfüllt hat, bis zu fünfzehn Jahren, wenn sie Kinder hat; wenn aber keine Kinder da sind, bis zu sieben Jahren; und mit ihrem Willen wird sie vom Gesetz der Richter befreit.

[3] Wenn die Erbschaft des Mannes in ihrer Hand ist, gibt sie alles davon den Angehörigen seines Geschlechts (γένος) und seinen Brüdern (Geschwistern).

§ 135

P 82

[1] Gesetz des Leihens.

[2] Wenn ein Mann einem anderen Weizen oder Gerste darleiht, ein unfruchtbares Jahr kommt und er mit ihm den Preis (τιμή) an dem Tag, als er den Weizen oder die Gerste lieh, nicht begrenzte, schuldet er, daß er (die gleiche Menge) (zurück)zahlt.

[3] Wenn ein Mann von einem anderen Geld leiht, wieviel auch immer, und er es verliert: wenn sich der Darlehensgeber nicht erbarmt, schuldet er, daß er das Ganze (zurück)zahlt.

[4] Wenn er es aber für ein Handel(sgeschäft) genommen hat, wobei ein Vertrag zwischen ihnen geschlossen wurde, daß die Hälfte des Gewinns, den das Geld bringt, dem Darlehensgeber gehört und deren (andere) Hälfte dem Darlehensnehmer, schuldet er (nur), daß er die Hälfte des Geldes (zurück)zahlt, denn entsprechend dem Gewinn ist auch der Verlust. Wenn er es aber nicht[1] mit einer (solchen) Abmachung genommen hat (?), schuldet er, daß er das ganze Geld dem Darlehensgeber (zurück)zahlt.

1 o. hss. Stütze

SCHLUSSVERMERKE

(L) ܫܠܡ[1] ܐܓܪܬܐ ܕܫ[ܠ]ܡ[2] ܐܓܪܬܐ ܕܐܠܦ ܒ[ܪ] ܐ[ܒ]ܪ ܕ[ܫ]ܠ[ܡ] ܐܓܪܬܐ ܕܫ[ܠ]ܡ ܐ[ܓ]ܪ[ܬ]ܐ ܕ[ܫ]ܠ[ܡ]

SCHLUSSVERMERKE

(L) Zu Ende sind die Gesetze und Befehle[1] der siegreichen Kaiser.

Zu Ende ist in diesem Band das Schreiben der Abschnitte der Lesungen der heiligen Bücher und der weltlichen Gesetze und Befehle, die erlassen haben Konstantinos, Theodosios und Leon, die gläubigen, siegreichen und gottliebenden Kaiser; ihr Gedächtnis sei zum Segen und ihre Gebete seien (zum Nutzen) für die Erde und für ihre Bewohner. Und der Schreiber, der geschrieben hat, möge Gnade finden am Tage seiner Ankunft (d. h. der Wiederkunft Christi). Amen. Lob sei der Dreifaltigkeit. Amen.

(R III) Zu Ende sind die Kanones (κανών) des Konstantinos, Theodosios und Leon, der vortrefflichen Kaiser, nach[2] dem ersten Gesetz der Rhomäer (ῥωμαῖος).

(R II) Zu Ende sind die Urteile oder Kanones[3] (κανών), welche die Kaiser Konstantinos, Theodosios und Leon erlassen haben, ein jeder von ihnen, als er in seinem Kaisertum lebte, die hundertachtundfünfzig an Zahl sind.

(D, M) Zu Ende sind die schönen Gesetze, welche die gepriesenen und christlichen Kaiser Konstantinos, Theodosios und Leon erlassen haben, und es wurden alle Gesetze in jeder Hinsicht schön ausgearbeitet, wie jedermann seine Habe seinen Kindern vererbe.

(R I) Zu Ende sind die schönen Gesetze und Urteile, welche die siegreichen, christlichen und glänzenden Kaiser aus dem Haus des Konstantinos und Leon erlassen haben.

(Not) Zu Ende sind die Kanones (κανών) der kaiserlichen und richtigen Gesetze, der aufbauenden (?) und schön erlassenen, von dem sündigen und sehr schwachen Konstantin; Gott habe Erbarmen mit ihm, auch wenn er (dessen) nicht würdig ist.

---

1 Hs.: der Befehl | 2 Mit dem ersten Gesetz ist vielleicht die voranstehende Version R I gemeint. Vgl. die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣra, in dem nur die beiden Versionen R I und R III zitiert werden (S. Band I, S. 62), möglicherweise lagen damals erst diese beiden Versionen vor | 3 R II: der Kanon (R II [R] und andere Abschriften w. i. T.)

KAPITEL III

EDITION UND ÜBERSETZUNG DER IM KRITISCHEN APPARAT NICHT ODER NICHT VOLLSTÄNDIG BERÜCKSICHTIGTEN WEITEREN SYRISCHEN TEXTZEUGEN

1. VERSION R III

(Hs. Bagdad, Chaldäisches Kloster 509, S. 492^{v}-501^{r})

In den Überschriften gibt die erste Paragraphenzahl die Zählung Sachaus, die in Klammern gesetzte zweite die neue Zählung der vorliegenden Ausgabe an. Die Handschrift selbst enthält keine Zählung. Im textkritischen Apparat bezeichnet «R» die Lesart der von Sachau benutzten römischen Hs. Borg. Syr. 81, «Ed.» eine davon abweichende Lesart oder Emendation der Ausgabe Sachaus (Syrische Rechtsbücher I).

ܒ ܫܡܥܘܢ ܕ ܫܠܝܚܐ ܡܫܡܫܢܐ ܒܪܝܫܐ . ܫܒܥܡܝܬ ܫܠܝܠܝ ܩܕܡܝ
ܐܡܠܝܠܐ[1] ܫܠܝܚܐ ܕܐܠܗܐ ܒܪ ܚܝܐ . ܫܒܚܝ ܠܡܫܝܚܐ ܕܐܠܗܐ ܕܚܝ ܠܥܠܡ ܥܠܡܝܢ[2]
. ܫܠܡ ܐܡܝܢ

§ 1 (= § 1 der neuen Zählung)

ܒܗܝ ܫܟܝܡܐ ܫܪܐ ܫܬܝ ܫܥܝܪܐ ܫܩܒܠ ܫܟܚ ܠܐ ܫܝܚ ܒܪ ܫܝ
. ܫܘܪܥܐ

ܡܫܠ ܒ ܩܕܡ ܫܟܝܪ ܒ ܫܢ ܫܡܝ ܘܪ ܫܩܕܡ ܒܪܝ . ܫܟܚ ܢ ܐ
ܠܐ ܒܟ ܒܪ ܐܢ . ܫܒܪܝܠ ܘܪ[3] ܫܩܕܡ ܠܫܝܚ ܫܚ ܫܒܟܐ . ܫܒܪܝ
ܠܫܝ[4] ܩܕܡ .

ܠܫ : ܫܒܟ ܡ ܒ ܠ ܐܢ . ܫܒܟ ܡ ܒܗ : ܡ ܒ ܠ ܫܝ ܫܬ ܐܢ
ܠ ܐܢ . ܒ ܐ ܒ ܩܕܡ ܡ ܒܗ : ܫܒܟ ܫܟ ܠܐ ܒܗ ܠ ܒ ܢ ܐ
ܠ ܐܢ . ܩܕܡ ܫܟ ܠܐ . ܩܕܫ ܫܟ ܡ ܒ ܠ ܐܢ . ܒ ܡܒܫ ܩܕܡ
ܫܡ ܒ ܠ ܫܝ ܐܢ . ܡܒܫ ܫܟ ܫܬ ܐܢ[5] ܩܕܡ ܫܟ ܠ ܐ ܒ ܢ
ܫ ܒ ܠ ܐ ܢ ܫ ܐ ܢ . ܡ ܒ ܫ ܫ ܐ ܢ ܫ ܐ ܢ ܫ ܐ ܢ

1. VERSION R III

Weltliche Gesetze der Rhomäer (ῥωμαῖος), die gemacht wurden von dem Bekenner Ambrosios, als ihm vom Kaiser Valentinos befohlen worden war, die Statthalter (ἡγεμών) anzuweisen (von τάξις), und wie sie jedermann in Gerechtigkeit und Gottesfurcht richten sollen.

§ 1 (= § 1)

Wenn ein Mann stirbt, kein Testament schreibt und männliche und weibliche Kinder zurückgelassen hat, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber (ein Testament) geschrieben hat, läßt er seine Kinder nach seinem Willen erben, einen von vier Teilen seines Vermögens für wohltätige Zwecke und die drei, die übrig bleiben, übergibt er seinen Kindern als Erben; und wenn er seinen Söhnen (Kindern?) etwas mehr gibt, kann er es.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, beerben ihn seine Töchter. Und wenn er keine Töchter hat, kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er aber plötzlich stirbt und kein Testament gemacht hat, beerbt ihn sein Vater, wenn er am Leben ist; und wenn nicht, seine Brüder und Schwestern gleichmäßig; und wenn er keine Geschwister (wörtlich: Brüder) hat, seine Onkel (väterlicherseits); und wenn (er) keine (hat), die Kinder seiner Onkel; und wenn (er) keine (hat), die Kinder seiner Schwestern[1]; und wenn (er) keine (hat), die männlichen Kinder seiner Tanten (mütterlicherseits). Und wenn keine Männlichen im Geschlecht (γένος) seines Vaters vorhanden sind, dann erben die Weiblichen seines Geschlechts (γένος). So wandern wir durch alle Generationen.

§ 2 (= § 2)

Wenn der Vater eines Mannes, der stirbt, am Leben ist, können weder er (der Mann) noch seine Söhne ein Testament machen. Und was sie auch immer erwerben, gehört nicht ihnen, weil es unter der Gewalt ihrer Väter ist.

§ 3 (= § 3)

Wenn er nämlich seine Söhne oder einen von seinen Söhnen vor dem Richter freilassen will, indem er bestätigt, daß (es) deshalb (geschieht), weil sie ihn in allem geehrt haben, läßt er sie schriftlich frei. Und wenn er ihnen etwas gibt, gibt er es ihnen vor dem Richter.

Und indem sie so von der Unterwerfung unter ihre Väter freigelassen werden, werden sie auch der Erbschaft des Geschlechtes (γένος) ihres Vaters entfremdet, indem auch niemand von ihrem (der Emanzipierten) Geschlecht (γένος) sie beerbt, wenn sie sterben. Es beerben sie (die Emanzipierten) vielmehr nur ihre Kinder. Und ohne Hinderung machen sie ihr eigenes Testament.

---

1 Hs. seines Bruders

§4 (= §4)

ܐܡܪ ܠܗ ܫܡܥܘܢ ܐܚܝ ܕܫܡܥܘܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܢܬ ܐܡܪ ܠܝ ܐܒܐ ܕܐܢܐ ܐܡܪ[1] ܐܚܪ ܠܗ ‖ ܐܝܟ ܐܢܬ ܐܡܪ ܠܝ ܐܒܐ ܕܐܢܐ ܐܡܪ ܐܚܪ ܠܗ

§4 (= §4)

Wenn jemand in einem Testament, sei er gesund oder sei er sterbend, Sklaven, die er besitzt, freilassen will: bis zu zwei Sklaven kann er (es), wenn er nur diese besitzt; von dreien aber zwei, von fünf bis zu zehn die Hälfte, von zehn bis dreißig ein Drittel und von dreißig bis hundert ein Viertel.

Wenn er aber mehr, als dieses Gesetz (erlaubt), freiläßt, bleiben sie alle Sklaven.

§5 (= §5)

Und ein Mensch von fünfundzwanzig Jahren, sei er männlich oder weiblich, kann ein Testament machen, weil er erwachsen ist, weil eine Weibliche von ihrer Geburt bis zum zwölften[1] Jahr und ein Männlicher bis zum vierzehnten Jahr einem Vormund und Befehlshaber unterworfen ist, und dieser vom vierzehnten Jahr und jene vom zwölften Jahr bis zum [fünfund]zwanzigsten Jahr unter einem Untersucher sind.

Und sie können auch zur Zeit der Untersucher ein Testament machen, wenn es notwendig ist.

§6 (= §6a)

Wenn der Vater einer Frau hingeschieden ist und ihr Gatte die Kinder seiner Tochter verwalten will, stellt er einen Bürgen und verwaltet (sie).

§7 (= §6b)

Ein Verwalter aber, der im Testament eines Mannes (eingesetzt) ist, gibt keinen Bürgen; das ist aber der Vormund.

Wenn aber die Waisen im Testament keinen Vormund haben, weil ihr Vater ohne Testament gestorben ist, verwaltet sie einer von ihnen (den Waisen) ohne Bürgen, wenn er fünfundzwanzig Jahre alt ist; wenn nicht, einer von den Brüdern des verstorbenen Mannes oder einer von den Söhnen der Brüder. Siehe, der Vormund oder Kurator verwaltet den Jungen, indem er (ein Inventar) schreibt über das Vermögen der Waisen, aber (nur), wenn er erwachsen ist.

§8 (= §6c)

Und wenn ein Mann stirbt, der Kinder und keine Brüder hat, und ihre (der Kinder) Mutter die Kinder ihres Gatten verwalten will, übernimmt sie vor dem Richter die Verpflichtung, daß sie, bis die Jungen groß sind und sie ihnen das Vermögen ihres Vaters übergibt, nicht (wieder) heiratet, und (dann) verwaltet sie (die Kinder).

Und wenn sie nicht will, setzen die Vorsteher für die Jungen einen Vormund und Kurator ein, indem sie (dafür) Bürgen stellen, daß sie das Vermögen bewahren, bis die Kinder (die Volljährigkeit) erreichen.

§9 (= §7)

Wenn jemand rebellische Kinder besitzt, kann er sie von seiner Erbschaft ausschließen, indem er ihnen von einem Viertel nur das gibt, was jedem einzelnen von ihnen, sei er männlich oder weiblich, zukommt.

---

1 Hs.: dreizehnten (so auch BH)

ܐܝܠܝܢ[1] ܠܐ ܡܢ ܪܚܝܩ . ܪܚܝܩ ܪܚܡ ܪܚܡ ܕܚܒܪ ܠܗ ܒܪ ܥܡ
ܕܐ ܪܚܡ ܒܗ ܡܢ ܪܚܡ ܐܬܪܚܡ ܠܐ[2] . ܪܚܡ ܡܢ ܪܚܡ
ܐ ||

§10 (= §8)

ܕܐ ܪܚܡ . ܪܚܡ ܪܚ ܠ ܪܚ ܡܢ ܪܚܡ ܐܬ ܪܚܡ ܐܢ ܪܚܡ
ܪܚ

§11 (= §9)

ܪܚܡ ܪܚ ܠ ܪܚ ܪܚ . ܪܚܡ ܪܚ ܪܚ ܠ
ܡ ܐ . ܒܪ ܐ ܪܚ ܪܚ . ܠ ܐ ܪܚ
ܐ

§12 (= §10)

. ܠ ܪܚ ܐ . ܪܚ ܒܪ ܐ ܪ
. ܠ ܪ : ܐ ܐ ܪ ܐ ܐ
ܐ ܠ ܪ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ

§13 (= §11)

ܐ ܠ ܪ ܐ ܪ ܐ ܠ ܪ ܐ ܐ ܒ ܪ ܐ ܐ
ܐ ܪ[3] ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܐ

§14 (= §12)

. ܐ ܪ ܐ ܪ ܐ ܠ : ܪ ܐ ܪ ܪ
ܐ ܪ ܐ ܐ

§15 (= §13)

. ܪ ܪ ܐ . ܐ ܪ ܪ ܪ ܐ ܐ ܠ ܐ
ܪ ܐ ܐ ܠ ܪ : ܠ ܪ ܪ ܐ ܐ
ܪ[4] .

§16 (= §14)

. ܐ ܪ ܪ ܐ ܪ . ܪ ܐ ܐ ܐ ܪ
ܪ[5] ܐ ܐ ܪ ܐ . ܐ ܐ ܪ ܐ ܐ
.

§17 (= §15)

ܐ . ܐ ܐ : ܐ ܪ ܪ ܐ ܪ ܐ ܪ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ

1 ܐ R | 2 Ed. R ergänzt ܠ ܐ | 3 ܐ R | 4 ܪ R | 5 ܐ R

Ob jemand in einem Testament einen ehrlosen Erben aufstellen kann. Ehrlos ist aber jeder, der wegen irgendeiner bekannten Verfehlung angeklagt wird. [Er kann es nicht], damit nicht das Testament von den Kindern und vom Geschlecht (γένος) der Freien angefochten werde.

§ 10 (= § 8)

Eine freie Frau hat nach drei Kindern das «Recht der Kinder», die Konkubine durch vier.

§ 11 (= § 9)

Jeder, der dem Dienst des Reiches unterworfen ist, wie der Soldat (wörtlich: Reiter), kann nicht Vormund oder Untersucher (= Kurator) für Jungen sein, und nicht Verteidiger (συνήγορος) im Gericht für jemanden, sondern (nur) für sich selbst, bis sie (vom Dienst) befreit sind.

§ 12 (= § 10)

Wenn jemand als Erbe (im Testament) geschrieben ist und nicht (Erbe sein) will, kann er (es).

Wenn er aber, nachdem er (Erbe) geworden ist und handelt (d. h. über die Erbschaft verfügt), sich zurückzieht, kann er (es) nicht.

Wenn er aber, bevor er die Erbschaft antritt, sie jemandem an seiner Stelle geben will, kann er (es).

§ 13 (= § 11)

Wenn einer Frau Vermögen von jemandem zukommt, kann sie (es) nehmen, ihrer Mitgift hinzufügen und ihrem Mann mit einer Urkunde übergeben, daß er ihr das Vermögen mit seiner Nutzung bewahre.

§ 14 (= § 12)

Ein Mann und eine Frau können, solange sie (in der Ehe) harmonieren, einander kein Geschenk aus ihrem Vermögen geben, außer zur Zeit des Hinscheidens in einem Testament.

§ 15 (= § 13)

Und ein Mann kann seine Frau nicht wegen etwas Schlechtem anklagen, außer wenn er (es) beweisen kann.

Und nachdem er sie mit einem Scheidebrief entlassen hat, kann er sie bis (zum Ablauf von) zwei Monaten verklagen und sie von der Mitgift einen Verlust erleiden lassen.

§ 16 (= § 14)

Und wenn, nachdem der Gatte einer Frau gestorben ist, sie, bevor zehn Monate verstrichen sind, (wieder) heiratet, wird sie aller Geschenke, die sie von ihrem Gatten erworben hat, beraubt, weil sie ihn nicht geehrt hat. Und es ist nicht möglich, daß sie (wieder) heiratet.

§ 17 (= § 15)

Dem nach den Gesetzen Ehrlosen kommt nicht irgendeine Ehre zu, er wird nicht Gesandter, Mitglied einer Versammlung (σύγκλητος), Priester, Ratgeber für den König, Richter und nicht Oberhaupt.

§18 (= §16)

§19 (= §17)

§20 (= §18)

§21 (= §19)

§22 (= §20)

§23 (= §21)

§24 (= §22)

§25 (= §23)

§26 (= §24)

1 ܕܒܝܫܐ Ed. R | 2 ܕܒܬ Ed. R | 3 om. R | 4 ܐܢ add. Ed. R

§ 18 (= § 16)

Und eine Frau kann zu Lebzeiten ihres Vaters und des Vaters ihres Vaters kein Testament machen oder Erben ihrer Mitgift hinsetzen. Wenn sie aber gestorben sind, kann sie es.

Ebenso auch ein Mann, solange sein Vater und der Vater seines Vaters lebt.

§ 19 (= § 17)

Weder ein Vormund noch ein Kurator können vom Vermögen der Waisen etwas verkaufen, auch nicht wegen der Bezahlung einer Schuld oder einer Steuer, außer auf Befehl des Richters genug für die Schuld.

§ 20 (= § 18)

Die Frau verfügt über ihre Mitgift zunächst, wenn ihr Vater, und dann, wenn auch ihr Gatte gestorben ist, und sie nicht mehr da sind.

§ 21 (= § 19)

Ein Mann kann einen Sklaven freilassen vor Zeugen, besser: vor Priestern. In einer Urkunde ziemt es sich, daß er genau bestimme, ob ohne das Vermögen, das er (der Sklave) erworben hat, oder mit ihm. Denn wenn er sein Vermögen nicht mit ihm (dem Sklaven in die Urkunde) schreibt, kann der Erbe (des Freilassers) sein Vermögen (an sich) nehmen, auch wenn der Sklave freigelassen ist.

§ 22 (= § 20)

Ein Vater, der zu seinen Lebzeiten seinem Sohn in einer Urkunde Vermögen gibt, kann es wieder zurücknehmen. Wenn er (es) aber einem Fremden gibt, kann er (es) nicht wieder nehmen.

§ 23 (= § 21)

Und der, welcher einen Sklaven freiläßt, kann, solange er lebt, ihn wieder zum Sklaven machen, wenn er sieht, daß er (der Sklave) ihm durch irgendeine Unehre Kummer macht.

§ 24 (= § 22)

Wenn jemand jemandem etwas durch eine Urkunde gibt, ihm aber nicht die Macht darüber gibt, ist das, was er gegeben hat nicht wirksam. Wenn er es aber seinem Sohn gegeben hat, ist (es) wirksam.

§ 25 (= § 23)

Eine Frau kann ihren Gatten nicht wegen etwas Hassenswertem anklagen, und nicht ein Bruder seinen Bruder, und nicht ein Sklave seinen Herrn, und nicht ein Sohn seinen Vater, außer wenn es wegen einer Sache des Kaisers ist, sei es wegen Purpurs oder wegen edler Steine.

§ 26 (= § 24)

Ein Mann kann nicht etwas von seinem Vermögen einem Sklaven geben, der von ihm freigelassen wird; dem seinem Haus unterworfenen Sklaven aber kann er geben.

§27 (= §25)

ܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܠܐ ܬܫܬܘܩ ܐܠܐ ܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܘܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܢܫܬܘܩ ܘܢܫܬܐ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ[1]ܬܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܬܐ ܠܐ ܢܫܬܘܩ ܐܠܐ ܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܘܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܢܫܬܘܩ ܘܢܫܬܐ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܬܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܬܐ ⁘

§28 (= §26)

ܗܘ ܕܐܡܪ ܠܐ ܬܫܬܘܩ ܐܠܐ ܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܘܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܢܫܬܘܩ ܘܢܫܬܐ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܬܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܬܐ ⁘

§29 (= §27)

ܗܘ ܕܐܡܪ ܠܐ ܬܫܬܘܩ ܐܠܐ ܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܘܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܢܫܬܘܩ ܘܢܫܬܐ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ[2]ܬܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܬܐ ⁘ ܗܘ ܕܐܡܪ ܠܐ ܬܫܬܘܩ ܐܠܐ ܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܘܒܚܕ ܒܫܒܬܐ ܢܫܬܘܩ ܘܢܫܬܐ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܬܐ ⁘ ⁘ ⁘

§ 27 (= § 25)

Ein Mann kann nicht sein ganzes Vermögen einem fremden Menschen geben, sondern er soll als Erbschaft drei Viertel zurücklassen, und ein Viertel verteilt er unter seine Kinder.

§ 28 (= § 26)

Ein Mann kann dem Notar (νομικός), der für ihn das Testament schreibt, (etwas) von seinem Vermögen geben, indem er im Testament schreibt, was er ihm gegeben hat.

§ 29 (= § 27)

Früher pflegte, wenn eine Frau, die Kinder besaß, starb, ihr Gatte ihre Mitgift zu erben. Jetzt aber befiehlt das Gesetz, daß, wenn ihr Vater (noch) lebt, (dieser eine Hälfte der Mitgift bekommt und ihr Gatte die andere; wenn aber ihr Vater)[1] nicht (mehr) am Leben ist, gehört die ganze Mitgift ihrem Gatten wegen ihrer Kinder. Und wenn Kinder nicht da sind, kann sie die Hälfte der Mitgift in einem Testament vermachen, wem sie will.

§ 30 (= § 28a)

Ein Mann kann seinen Sklaven wegen jeder Sache seiner Habe bevollmächtigen, (darüber) zu verfügen und (sie) zu bewahren.

§ 31 (= § 28b)

Eine freie Frau kann in einer Urkunde ihrem Gatten Macht geben, daß er das Vermögen, das sie besitzt, was es auch sei, verwalte.

Und ein Mann kann seinen Sohn bevollmächtigen, die Habe, die er besitzt, oder das Vermögen, was es auch sei, zu verwalten.

§ 32 (= § 29)

Ein Mann, den man zum Vormund für die Kinder seines Verwandten macht, kann sich vor dem Richter weigern, falls er fünf Kinder oder mehr besitzt, damit er sich seinen Kindern widmen kann. Und wenn er weniger besitzt, ist es nicht möglich, daß er nicht (als Vormund) verwaltet.

§ 33 (= § 30)

Ein Mann, der keine Söhne besitzt, kann einen Sklaven, den er besitzt, freilassen und ihn noch zum Erben für sein Vermögen machen,

§ 34 (= § 31)

und, wenn er kleine Kinder besitzt, ihn (seinen Sklaven), auch wenn er ihn nicht freiläßt, zum Vormund oder Kurator über seine Kinder machen; denn das ist (ein Zeichen) der Rechtschaffenheit des Sklaven.

§ 35 (= § 32a)

Ein Mann, der Kinder besitzt von einer Frau, die keine Mitgift hat, kann sie (die Kinder) in einem Testament zu Kindern und Erben oder zu fremden Erben machen.

---

1 Auslassung in der Hs.

§36 (= §32b)

ܒ ܟܬܒܐ ܕܠ ܒܪܐ ܟܬܒܢܐ ܟܬܒܐ ܒܠܐ ܟܬܒ ܟܬܒ ܐܒܐ ܟܬܒ ܠܐ
ܕܠ ܒܠܐ ܐܡܪ ⁘ ܟܬܒ ܟܬܒ ܠܚܕ ܟܬܒܐ ܕܡܫܝܚ ܒ ܟܬܒ ܟܬܒ
ܐܡ ܬܒ ׃ ܟܬܒ ܐ ܒܪܟ ܗ ܐ . ܐܡ ܟܬܒ ܒܪ ܟܬܒ ׃ ܟܬܒ ܐ ܒܪ
⁘ ܕܠ ܒܪܐ ܬܡܠ ܟܬܒ

§37 (= §33)

ܒܪܟ ܟܬ ܐܡܠ ܒܪܟ ׃ ܟܬܒ ܟܬ ܐܡܐ ׃ ܟܬܒ ܟܬ ܐܡܐ ׃ ܟܬܒ ܠܚܕ
. ܐܡܐ ܒܬ ܬܒ ܐܡ ܒܪ ܒܪ ܒܬ ׃ ܐ ܒܪ ܟܬ ܐ ׃ ܟܬ ܐ ܒܪ ܟ
ܒ ܐ . ܕ ܒܪܐ ܐܡ ׃ ܐ ܒ ׃ ׃ ׃

§36 (= §32b)

Ein Mann, der eine Frau, die keine Mitgift hat, und eine andere, die eine Mitgift hat, besitzt, kann, nachdem er von ihnen beiden Kinder (Söhne) besitzt, in einem Testament die Kinder derjenigen, die keine Mitgift hat zu Erben machen als fremde mit den Kindern jener. Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn nur die Kinder derjenigen mit Mitgift.

§37 (= §33)

Ein Mann, dessen Söhne gestorben sind - die zum Hause gehörig waren und gestorben sind und Töchter haben und die (wiederum) Söhne haben -, kann in einem Testament die Söhne der Töchter seiner Söhne erben lassen.

Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder die Söhne seiner Brüder. Wenn seine Brüder nicht vorhanden sind, beerben ihn seine Onkel (väterlicherseits) oder deren Söhne.

Und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Töchter[1], weil von allen Ordnungen (τάγμα) die Männlichen als Erben ausgewählt werden. Wenn aber überhaupt keine Männlichen da sind, dann erben die Weiblichen.

§38 (= §34)

Wenn er etwas jemandem verkauft und einen Vertrag in einer Urkunde macht: Wenn er (etwas) vom Preis (τιμή) oder eine Arrha bekommen hat, ist sein Verkauf wirksam. Und wenn er nichts bekommen hat, kann er, bis er (der Käufer) ihm den Preis (τιμή) gibt, nicht einen anderen verkaufen, außer wenn der erste freiwillig von dem Vertrag, den er gemacht hat, zurücktritt.

§39 (= §35)

Wenn jemand einen Sklaven kauft, kann er ihn sechs Monate lang prüfen. Und wenn er ihm nicht gefällt, kann er ihn seinem früheren Herrn zurückgeben und den Preis (τιμή), den er gegeben hat, (zurück)nehmen.

Nach sechs Monaten aber kann er ihn nicht (mehr) zurückgeben, außer wenn er ein Ausreißer ist.

Wenn jemand einen Sklaven kauft mit der Abmachung, daß er ihn nicht zurückgeben kann, kann er mit Umgehung dieser Bestimmung ihn ohnedies (?) nicht zurückgeben.

§40 (= §36)

Wenn ein Mann Söhne vor dem Richter aus seiner Gewalt freiläßt, hat er danach weder über sie noch über ihre Kinder Macht.

§41 (= §37)

Ein Mann kann nicht seinen Sklaven[2] befehlen, daß er mit jemandem vor dem Richter[3] wegen irgendeiner Schuld Prozeß führe.

§42 (= §38)

Wenn ein Sohn will, daß er aus der Gewalt seines Vaters oder seines Großvaters freigelassen werde, kann er vor dem Richter (freigelassen werden).

---

1 Hs.: seiner Brüder | 2 Hs.: seinen Sohn | 3 Hs.: im Testament vor dem Richter

§43 (= §39)

ܒܗ ܕܝܢ ܐܢ ܐܡܪ . ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܕܐܬܐ ܐܠܐ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܕܐܬܐ ܐܠܐ ܡ ܕܐܡܪ ܐ .
ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܕܐܬܐ ܐܠܐ ܡ ܕܐܡܪ ܐ .
ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܕܐܬܐ ܐܠܐ ܡ ܕܐܡܪ ܐ .

§44 (= §40)

ܐܡܪ . ܐܠܐ ܐ ܡ ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ [1]ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ
ܐܡܪ . ܐܠܐ ܐ ܡ ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ

§45 (= §41)

[2]ܡ ܐܠܐ ܐ ܡ ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܐ ܡ ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ

§46 (= §42)

. ܐܡܪ ܐ ܡ ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ

§47 (= §43)

ܐܡܪ ܐ ܡ ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ[4]ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕ

§48 (= §44)

ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕ
ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐ
ܐ ܡ ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐ
ܐ ܡ ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܗܘ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐ

1 ܐ R | 2 om. R | 3 om. R (Homoioteleuton) | 4 ܐ R

§43 (= §39)

Eine Frau hat keine Macht über eine Sache, die ihr Gatte auf ihrem Namen gekauft hat, außer wenn er mit Geld aus der Mitgift gekauft hat.

Und wenn jemand auf den Namen einer Frau, einer Witwe, die er geheiratet hat, eine Sache kauft und er ihr mit einer Urkunde die Macht über sie (die Sache) gibt, gehört sie ihr.

§44 (= §40)

Ein Vater hat Macht über seinen Sohn und die Söhne seines Sohnes; über die Söhne seiner Tochter aber hat er keine Macht, sondern ihr (der Tochtersöhne) Vater oder der Vater ihres Vaters.

§45 (= §41)

Wenn jemand ein Testament schreibt und es danach hinfällig macht und ein anderes schreibt, ist das erste hinfällig.

Wenn er ein Testament vor Zeugen diktiert und es sich ereignet und er stirbt, bevor es hingebracht, geschrieben und bestätigt wird, kann der Richter aufgrund des Zeugnisses des Notars (νομικός) mit drei Zeugen, die vor dem Richter sind, wobei sie schwören, daß das Exemplar richtig ist, das Testament gemäß dem Exemplar schreiben und aufgrund der Erzählung (des Notars und der Zeugen?) bestätigen, auch wenn es in der Siegelung etwas gering(wertig)er sein solle als ein Testament, das der, welcher gestorben ist, untersiegelt hat.

§46 (= §42)

Wenn aber jemand ein Testament schreibt, indem er alles, was er besitzt, (als Vermächtnisse) verteilt und für seine Erbschaft nichts übrigläßt, auch nicht das Viertel, das sich für ihn ziemt, werden Teile von allem, was er verteilt hat, weggenommen, bis für den Erben ein Viertel voll ist.

Wenn ferner jener, der gestorben ist, eine Schuld hat, ziemt es sich, daß sie bezahlt wird. Der Erbe kann von allem, was jener, der hingeschieden ist, verteilt hat, und von seinem (eigenen) Anteil soviel nehmen, bis er alles bezahlt hat. Und das, was übrigbleibt, verrechnet er, und er nimmt gemäß dem, was (ihm) gebührt, ein Viertel.

§47 (= §43)

Wenn jemand mit seinem Partner eine Sache (ein Geschäft) löst, und sie einen Vertrag schreiben, daß, wer das, was geschrieben ist, nicht hält (wörtlich: umdreht), Gold verlieren soll: so kann sein Partner, jener, der am Vertrag festhält, die Buße von jenem, der gelogen hat, gemäß dem Geschriebenen nehmen.

§48 (= §44)

Wenn eine freie Frau einen Sklaven heiratet, sie mit ihm im Haus seiner Herren wohnt, wird sie mit ihren Kindern, (die) von dem Sklaven (stammen), von seinen Herren versklavt. Wenn sie sich nicht selbst als Sklavin (ver)schreibt, kann sie weggehen, ihre Kinder aber sind versklavt.

Wenn ein Sklave einer Freien anhängt, sie ihn bei sich im Haus wohnen läßt und sie, nachdem der Herr des Sklaven sie aufgefordert hat, nicht hört und den Sklaven in ihrem Haus behält, kann der Herr des Sklaven sie in der Sklaverei einspannen.

§49 (= §45a)

ܠܗܠ . ܕܡܘܢ ܫܠܡܘܢ || ܪܒܬ ܕܐ ܕܐ ܐ[1]ܡܪ ܕܠ ܪܒܬ ܠܡܐ ܐܡܪ ܠܟ
. ܡܗܝܡܢܘܬ ܠܡܫܝܚ ܪܒܬ ܡܝܬ

§50 (= §45b)

ܡܫܬܠ ܐܝܟܢܐ ܕܐܢ ܫܟܚܬ ܪܥܝܐ ܕܡ ܪܚܡ ܒܗ ܪܥܐ ܐܡܪ ܠܟ ܠܡܐ
ܪܚܡ ܒܗ ܒܫܠܡ ܪܥܐ ܐܚܪ ⁘

§51 (= §46)

ܪܚܡ : ܐܡܪ ܒܗ ܡܫܝܚܐ ܪܒܢܝ ܕܡܘ ܬܗܘ ܕܟ ܠܡ ܐܡܪ ܠܟ
. ܪܒܢܝ ܡܫܝܚܐ

⁘ ܕܡܘ ܪܒܢܝ ܬܗܘ ܡܫܝܚܐ ܪܒܢ ܠ ܐܡ

§52 (= §47)

⁘ ܪܒܢ ܪܚܡܘܡܟ ܪܟ ܪܥܝ ܬ ܐܡ ܬܗܘ ܪܟ ܠܗܠ

ܡ ܪܥ ²ܪܒܢ ܫܠܡ ܪܟ ܪܟ ܡܝܬ ܠܟ ܪܥܝ ܬ ܬܗܘ ܪܟ ܠܗܠ
ܒ ܫܠ . ܪܟܚܟ ܡܫܬܟ ܐܡܪ ܪܟ ܡ ܕܡܘ . ܡܫܠܡ ܒ ܡܬܟ
⁘ ܠܗܠ ܪ ܪܒ ܐܡ ܒ ܪܟܚ

§53 (= §48)

⁘ ܡܒܒ ܡܬܟܡ ܒ ܡܝܬ ܠܗܠ ܪܟܚ ܪܟ ܠ ܐ

§54 (= §49)

ܠܗܠ ܪ . ܪܟܡ ܐܡ ܪܟ ܪܒ ܪܒ ܪܟ ܪܟܡ ܪܟ ܪܟ ܬܗܘ ܐ
³ܡܒܪܟ ܐܡ ܡܒ ܒ ܠܗܠ . ܡܬܥ ܪܟ ܡ ܡܬ ܪ ܡܬܟ ܐܡ
ܪ .
ܪ ܡܬܟ ܐܡ ܒ ܡܬ . ܡ ܐ ܡ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ⁘
⁘ ܪ ܠܗܠ ܡ ܬ ܪ . ܪ ܐ ܪ ܪ ܬ ܪ ܡ

§55 (= §51a)

ܪ ܠ ܐ ܡ ⁘

§56 (= §51b)

. ⁴ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ⁘

1 ܡ R | 2 ܪ R | 3 ܡ R | 4 ܪ . ܪ R

§49 (= §45a)

Wenn jemand einen Sklaven aufnimmt, der ihm nicht gehört, wobei er weiß, daß es ein Sklave ist, und er verklagt wird und schuldig ist, kann ihn der Herr des Sklaven in die Sklaverei ziehen.

§50 (= §45b)

Wenn jemand einen Reiter aufnimmt, der von einer anderen Ordnung (τάγμα) ist, und es sich herausstellt, daß er es wußte, sich erdreistet und ihn genommen hat, wird er vom Kläger als Reiter weggezogen.

§51 (= §46)

Wenn jemand eine Sache verkauft und, nachdem er eine Arrha genommen hat, vom Vertrag zurücktritt, muß er die Arrha im doppelten (Betrag) bezahlen.

Wenn aber der Käufer zurücktritt, verliert er die Arrha, die er gegeben hat.

§52 (= §47)

Ein Mann kann einen Freien durch das Zeugnis des Richters zum Sohn machen.

Ein Mann kann einen Freien, den Sohn seines Gefährten zum Sohn machen, sobald sein Vater ihn vor dem Richter aus seiner Gewalt gelöst und ihm denjenigen, der um ihn gebeten hat, in einer Urkunde als Sohn gegeben hat. Ohne den Kaiser aber oder den Richter können sie es nicht.

§53 (= §48)

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, kann er es, denn seine Erwerbung gehört seinem Herrn.

§54 (= §49)

Wenn ein Mann in einem Testament einen Fremden, der Vater oder Großvater besitzt, zum Erben macht, haben sein Vater oder sein Großvater keine Macht über die Erbschaft, die er gefunden hat. Sie können aber die Erbschaft für ihren Sohn bewahren oder fordern, aber nur, wenn er jung ist. Wenn er aber ein Mann ist, hat er (selbst) Macht über die Erbschaft, die er erworben hat.

Wenn er (der Erblasser) aber diese Erbschaft dem Sohn oder der Tochter (des genannten Vaters oder Großvaters) hinterläßt, sein Großvater aber oder sein Vater sie besitzen will, benachrichtigt er den Richter, daß er ein bedürftiger Mann sei, und sobald er ihn bevollmächtigt (?), hat er Macht über die Erbschaft.

§55 (= §51a)

Wenn eine Frau (zusammen) mit ihrem Gatten ein Darlehen aufnimmt und eine Schuldurkunde macht, bezahlt sie, wenn (es) für sie oder für das Vermögen war, das ihr von ihren Angehörigen zugekommen ist; wenn (es aber) für ihren Gatten war, zahlt sie nicht.

§56 (= §51b)

Wenn sie und ihr Gatte ein Darlehen aufnehmen und das (gegebene) Pfand ihr gehört und das (entliehene) Geld ihrem Gatten (zukommt), zahlt ihr Gatte, und sie nimmt das Pfand mit Tadel.

§57 (= §52)

ܡܫܟܚ ܕ ܗܘ ܟܬܒ ܡܢ ܡܚܝܠ ܟܬܒ : ܐܡ ܕܚܝܪ ܟܬܒ ܒܪ ܠܐ ܐܠܐ ܡܢ ܡܚܝܠ ܟܬܒ .
ܟܬܒ ܐܡ ܒ ܗܘ ܫܟܚ ܟܬ ܠ : ܡܢ ܒܪ ܫܒ ܕܚܝ ܕܚܝ ܐܡ ܟܠ [1] ܐܡ ܟܠ . [2] ܚܝ ܡܢ ܕܚ ܐܡ ܫܒ ⁘ ܟܚܝ ܪܐܡ ܟܬܒ ܗܡ ܕܚܝ ܟܬ ܕ ܟܬ

§58 (= §53)

ܟܚܝ ܗܘ ܕ ܫܠ ܡܚ ܒ ܟܚܝ ܟ ܗ ܟ ܐ ܠ ܒ ܗ ܐ ܠ ܒ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ

§57 (= §52)

Jemand kann tadeln, wann immer es sei, bis (zum Ablauf) eines Jahres vor dem Richter, indem er seinen Zwang beweist. Und bis fünf Jahre verstrichen sind, tritt er mit der Sache hervor.

Wenn er aber schweigt und fünf Jahre vergehen, kann nicht mehr gefordert werden, außer wenn der, welcher tadelt, ein Junge ist oder ein Reiter, der etwa in einem langjährigen Krieg ist; er fordert, bis er entlassen (?) ist, und dieser (der Junge), bis er volljährig ist.

§58 (= §53)

Niemand kann einen Sohn der Natur oder der Güte ohne den Richter des Ortes leer aus seinem Hause verstoßen.

§59 (= §54)

Von einem Vater kann nichts gefordert werden wegen seines Sohnes, und nicht von diesem wegen seiner Mutter oder wegen seines Schwiegervaters oder wegen seiner Brüder, außer wenn er für einen von ihnen in einer Sache gebürgt hat oder sie auf seinen Befehl gehandelt haben.

§60 (= §56a)

Und niemand kann ohne den Richter oder den Strafbeamten des Ortes einen Räuber (λῃστής) töten.

§61 (= §59)

Eine Frau wartet nach dem Tode ihres Gatten zehn Monate, und dann heiratet sie (wieder). Wenn sie aber vor zehn Monaten (wieder) heiratet, wird sie der Erbschaft und dem Ehren(geschenk), das ihr Gatte ihr bestimmt hat, entfremdet.

§62 = (§60)

Wer eine Witwe oder eine Jungfrau raubt, ist wie ein Ehebrecher des Todes schuldig.

§63 (= §61)

Ein Mann kann nach (Rückgabe) der Mitgift seiner Frau ihr eine Erbschaft oder irgendein Ehren(geschenk) oder einen Anteil (an der Erbschaft) mit seinen Kindern (ver)schreiben, sei es daß sie Kinder von ihm hat oder nicht.

§64 (= §62)

Wenn jemand (A) eine Sache auf den Namen eines anderen (B) kauft und ihm die Macht darüber nicht überträgt, besteht keine Gefahr (für A), auch wenn er nicht geschrieben hat, daß er (B) mit ihm nicht verwandt ist. Und alles was auf seinen (des A) Namen steht, dessen Besitz (νομή) und Steuern (ἀννώνα) sind wirksam, besonders aber, wenn er den Preis (τιμή) jener (Sache) nicht (?) gegeben hat.

§65 (= §63)

Der Verwalter einer Stadt kann nichts von denjenigen, die unter seiner Gewalt sind, kaufen.

Und ein Darlehensgeber kann nichts seinem Partner (dem Darlehensnehmer) verkaufen, bis bezahlt wird.

§66 (= §64)

ܟܝܢ ܀ ܡܐ ܕܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܫ ܠܡ ܥܒܕ ܚܛܐ ܟܬܒܐ ܕܐܒܝ ܒܝܕ ܟܠ ܐܢ
ܕܐ ܥܒܕ ܐܢܐ ܕܡܝ ܒܝܕܝ . ܡܫܬܝ
ܫܠܡ ܥܒܕ ܠܡ ܚܛܐ ܟܬܒ ܟܐܝ ܗܘ ܐܢ ܟܝܟ ܗܘ ܟܬܒܐ ܕܐܒܝ ܒܝܕ ܟܠ ܐܢ
܀ ܠ ܫܒܩ . ܫܒܩ ܠܗ

§67 (= §65, 66)

ܡܒܕܝ ܟܬܒ ܠܝ ܫܒܩ . ܐܟ ܕܐ ܫܒܩ ܠܗ ܠ ܐܒܕ
܀ ܠܗ ܦܫܩ ܐܢ . ܡܠ

§68 (= §67)

ܐܢ ܫܒܩ [1]ܠ ܡܝ ܟ . ܡܠ ܠ ܦܠ ܟܬ ܠܗ ܠ ܟ
ܦ ܟܝ . ܠܗ ܠ ܟܝ ܡ ܡ ܠ ܡ
܀ ܠ ܠ ܠܗ ܠ ܫ ܠ ܟ

§69 (= §68)

ܡ ܐ ܠ ܠ ܡ ܠ ܫ ܠ ܟ ܠ ܐ
. ܠ ܠ ܡ ܠ ܠ ܡ ܠ ܐ ܠ ܠ

§70 (= §69)

. ܠ ܐ ܠ ܡ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ
܀ ܠ ܐ ܠ ܐ

§71 (= §70)

. ܐ ܠ ܠ ܐ ܠ . ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ
ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ‖ ܠ ܐ
܀ ܠ ܐ ܠ

§72 (= §71)

ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ
܀ ܠ ܐ ܠ . ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ

§73 (= §74a)

ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ . ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ
ܠ ܐ ܠ . ܐ ܠ ܐ . ܐ ܠ ܐ ܠ
܀ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ . ܠ ܐ ܠ

§74 (= §74b)

[ ] ܐ . ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ
܀ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ ܐ ܠ

1 ܠ R

§66 (= §64)

Wenn ein Mann eine Sache kauft und bis (zum Ablauf von) zehn Jahren niemand da ist, der mit ihm wegen ihr prozessiert, ist sein Kauf wirksam, besonders wenn der, welcher prozessiert, in der Nähe ist.

Wenn er aber in der Ferne ist als Kaufmann oder als Soldat (wörtlich: Reiter), kann er nur bis (zum Ablauf von) zwanzig Jahren fordern, und weiter nicht.

§67 (= §65, 66)

Eine Frau kann nicht für eine Sache bürgen, aber sie kann ihren Gatten oder einen anderen zum Forderer ihrer Sache machen.

§68 (= §67)

Ein Mann aber kann vor dem Richter seinen Sohn tadeln, wenn er ihm unehrenhaft etwas Schlechtes getan hat. Ihn aber wegen seines Vergehens gegen einen Fremden anklagen, kann er nicht. Kinder können nicht zusammen mit ihren Eltern in das Gericht eintreten.

§69 (= §68)

Wenn jemand einem anderen einen Vermögensgegenstand (ver)schreibt und ihm die Macht über ihn und die Erträge daraus übergibt, kann er (es). Wenn er, nachdem er ihn (ver)schrieben hat, nicht (mehr) will, daß er (der andere) dessen Erträge verzehrt, hat er die Macht über die Erträge.

§70 (= §69)

Wenn Brüder oder Partner Sachen untereinander vor Zeugen ohne Urkunde teilen, ist die Teilung wirksam.

§71 (= §70)

Wenn jemand einen anderen wegen etwas Bösem anklagt, wird ohne einen Bürgen seine Anklage nicht angenommen, weil, wenn er seine Anklage nicht beweist, (von ihm) entsprechend dem gefordert wird, weswegen angeklagt wurde, wenn er schuldig ist (?).

§72 (= §71)

Wenn aber (jemand) einen fremden Sohn sich selbst auf gesetzliche Weise (ver)schreibt, kann er ihn ohne den Richter des Ortes von seiner Erbschaft nicht ausschließen, (ebensowenig) wie einen leiblichen Sohn.

§73 (= §74a)

Wenn jemand sich selbst einem anderen gibt, damit er ihn als seinen Sklaven verkauft, und, wenn er gefragt wird, bekennt, daß er Sklave ist; wenn er zwanzig Jahre alt ist, hat er sich selbst zum Sklaven gemacht, besonders wenn er den Preis (τιμή) mit seinem Verkäufer geteilt hat, denn die Gesetze befreien ihn nicht und er bleibt Sklave.

§74 (= §74b)

Ebenso, wenn es eine Freie ist und sie verkauft oder in eine Mitgift gegeben wird. Wenn sie [weniger als] zwanzig Jahre alt ist, klein ist und noch keine Macht über sich selbst hat, befreit sie das Gesetz.

§75 (= §75a)

§76 (= §75b)

§77 (= §76a)

§78 (= §76b)

§79 (= §76d)

§80 (= §76e)

§81 (= §76g)

§82 (= §76h)

1 om. R | 2 om. R | 3 om. R | 4 om. R

§ 75 (= § 75a)

Der Prozeß der Aufforderung (παραγγελία) ist so:

Nachdem er aufgefordert hat (von παραγγέλειν), wartet er vier Monate, außer wenn zufällig die leeren Monate, Tammūz (Juli) und erster Tišrī (Oktober), dazwischen liegen, und dann ist (erscheint) er im Gericht.

Im Gericht (Prozeß) aber sind die Fristen entweder nur drei Monate oder sechs Monate oder neun, wegen dem Grund, den der Richter fordert (?), und wegen einer Schuldurkunde oder Zeugen, je nachdem, ob der Kläger fern ist oder in der Nähe des Richters des Ortes. Wenn (er) nahe (ist), werden ihm nur drei Monate Zeit im Gericht (oder: im Prozeß) gegeben.

§ 76 (= § 75b)

Es ziemt sich aber für jenen, der Zeit (eine Frist? einen Termin?) fordert, daß der Prozeß entschieden wird, sobald die Zeit abgelaufen ist. Er schickt (wiederum?) seinem Gegner eine Aufforderung (παραγγελία) und wartet vier Monate, ob nicht ihr Prozeß vor dem Richter eingebracht ist, und wiederum zieht er seinen Gegner in das Gericht.

Wenn er aber listigerweise wieder eine Zeit ergriffen hat (sic!), um den Prozeß hinfällig zu machen, ist er schuldig, weil er seinen Prozeß nun schon zweimal hinfällig gemacht hat. Ihn zum dritten Mal hinfällig machen kann er nicht.

§ 77 (= § 76a)

Der Dieb der Nacht ist, besonders wenn er bewaffnet ist, des Todes schuldig, der des Tages aber wird mit einer Buße bestraft.

§ 78 (= § 76b)

Diejenigen, die mit Männlichen Unzucht treiben, oder Ankläger sind, wenn sie keine Zeugen aufstellen, gemäß der Schwere ihrer Anklage entweder des Todes schuldig oder sie werden der Verbannung (ἐξορία) an einen fernen Ort ausgesetzt oder Schlägen, wenn ihr Wort nicht richtig ist.

§ 79 (= § 76d)

Diejenigen, die Diebesgut von Sklaven annehmen, bezahlen ihren Herren das Vierfache.

§ 80 (= § 76e)

Diejenigen, die Vieh oder Menschen rauben, sind des Todes schuldig. Einige aber von ihnen werden in die Verbannung (ἐξορία) in die Ferne getrieben, wenn ihre Sache nach dem Ermessen des Richters eine geringere ist.

§ 81 (= § 76g)

Ein Mann, der Löcher (in Mauern) bohrt, ist des Todes schuldig.

§ 82 (= § 76h)

Diejenigen, die Arglistiges tun, sind gemäß ihrer Arglist so schuldig: Wer Tod verursacht: Tod, und wer Verbannung (ἐξορία) oder Geldbuße verdient, wird demgemäß bestraft.

§83 (= §77a)

ܟܬܒܐ ܗܠ . ܡܫܬܐܠ ܐܢܫ ܠ ܠ ܪܚܡܢܐ ܒܪ . ܪܚܡ ܪܚܡ ܪܡܐ
ܟܬܒ ܗܠ ܒܪ ܗܘ ܠ ܐܡ ܐ ܟ . ܪܚܡܢ ܒ ܪܫܝܡ ܟܠ ⁘

§84 (= §77c)

ܠ : ܦܫܩ ܫܐܠ ܐܢ ܡܠܟ ܡ ܒܪ ܗ ܚ ܪ ܪܚܡ ܪܚܡ ܪܡܐ
ܡ ܐ ܒ ܐ ܟ ܠ ܠ[1] ܪܚܡ . ܟܬ ܒ ܐ ܒ ܐ ܪ ܪܚ
ܡ ⁘ ܫ ܦ ܐ ܐ . ܪܚܡ ܒ

§85 (= §78)

ܐ ܦ ܐ ܟ ܪ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ⁘

§86 (= §79)

ܐ ⁘

§87 (= §80)

⁘

§88 (= §81)

ܐ ⁘

§89 (= §82)

ܐ ⁘

§90 (= §83)

ܐ .

1 ܪܚܡܢ R | 2 ܐ R | 3 ܫܐܠ R | 4 ܡܠ R | 5 ܐ R

§ 83 (= § 77a)

Für den, der durch Testament Erbe geworden ist und die Erbschaft angetreten hat, ziemt es sich, daß er alles, was sein Erblasser schuldet, bezahlt, auch wenn es mehr ist als die Erbschaft. Wenn er sie aber überhaupt nicht angetreten hat, zahlt er nicht.

§ 84 (= § 77c)

Der, welcher durch Testament Erbe geworden ist und, bevor er (die Erbschaft) angetreten hat, sie anderen gegeben oder verpfändet hat, bezahlt jede Schuld, die der, welcher gestorben ist, hinterlassen hat. Und dem Erben (Vermächtnisnehmer) gibt jener, dem die Erbschaft hinterlassen wurde, das, was befohlen (vermacht) wurde, auch (wenn) er (der Testamentserbe) sie (die Erbschaft) anderen zugewendet hat.

§ 85 (= § 78)

Wenn Menschen eine Teilung von Sachen oder irgendeinen Vertrag in einer Urkunde oder durch Eid (miteinander) machen: wer danach von dem Vertrag zurücktritt (?), muß, abgesehen davon, daß er wegen Verletzung des Eides getadelt (verklagt ?) wird, alles gemäß dem Vertrag bezahlen.

§ 86 (= § 79)

Wenn Menschen miteinander einen Vertrag schreiben, daß alles, was sie erworben haben und (noch) erwerben, (ihnen) wie Brüdern gemeinsam sei, ist ihre Urkunde ungültig, weil ihre Frauen und ihre Kinder nicht gemeinsam sein können.

§ 87 (= § 80)

Die Kinder der Tochter eines Mannes sind ihm nicht unterworfen, weil sie ihrem Vater gehören.

§ 88 (= § 81)

Ein Mädchen, das [k]einen Vater hat, kann [nicht] auf Befehl ihrer Mutter und ihrer Brüder, auf das Wort des Kurators oder nach ihrem eigenen Willen (heiraten); wenn sie volljährig ist, kann sie heiraten.

§ 89 (= § 82)

Wirksam ist eine Teilung, die durch eine Urkunde oder ohne Urkunde zwischen erwachsenen Geschwistern (einerseits) und Jungen, die einen Vormund oder Kurator brauchen (andrerseits), wenn List oder Vergewaltigung oder Diebstahl unter ihnen nicht vorhanden ist.

Wenn sie aber vorhanden sind, ist die Urkunde hinfällig, und die vergewaltigten Kinder können, sobald sie fünfundzwanzig Jahre alt geworden sind, ihr Vermögen verlangen, (aber) nur bis sie achtundzwanzig Jahre alt werden, länger aber nicht.

Und sobald ein Mann mit seinem Bruder geteilt hat, verfügt er nur (noch) über seinen Anteil.

§ 90 (= § 83)

Hinterlassenschaft der Frauen.

Wenn eine Frau eine Sache ihren Kindern in einem Testament hinterläßt, kann nur ihr (der Kinder) Vater sie verwalten.

ܟܬܒܗ ܕܫܠܝܚ ܠܐ ܢܫܬܟܚ ܐܦ ܒܚܕ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܐܦ ܟܕ ܐܫܬܟ

Wenn sie aber Waisen sind, kann ihre Mutter ihnen einen Vormund für jene Erbschaft einsetzen, die sie ihnen hinterlassen hat.

§91 (= §84)

Wenn eine Frau einem Mann verspricht, daß sie ihn heiratet, und sie und ihre Angehörigen von dem Mann einen Ring als Arrha oder Schmuck oder etwas (anderes) bekommt; wenn jener, der sie gefreit hat, sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat und (dann) gestorben ist, gehört die Hälfte dessen, was er gegeben hat, seinen Angehörigen. Und wenn niemand (an Angehörigen) da ist, erbt sie alles, denn sie ist seine Verlobte.

Und wenn er vor dem Brautgemach gestorben ist, gibt sie alles seinen Angehörigen zurück, außer dem Essen und Trinken.

Und wenn sie vor dem Brautgemach gestorben ist, gibt sie (d. h. ihr Rechtsnachfolger) ebenso zurück.

§92 (= §86)

Wenn ein Mann ein Kind findet, das von jemandem, einem Armen oder Ehebrecher, ausgesetzt wurde, und er es mit Milch aufzieht wie zu einem Sklaven oder wie zu einem Sohn, kann er (tun) wie er will. Es wird für ihn, wenn es ein Mann geworden ist, entweder ein Sklave oder ein Sohn. Und wenn er es wie einen Freien aufgezogen hat, wird es ein Freier.

§93 (= §87a)

Die Mitgiften beruhen auf Verträgen. Soviel die Frau gibt, (soviel) gibt er oder sein Brautwerber in einer Urkunde, auch wenn im Osten der Mann (nur) die Hälfte gibt (von dem, was die Frau gibt).

Und wenn ein Mann sich von seiner Frau ohne ein Vergehen (ihrerseits) trennt, soll er ihr ihre Mitgift und die ganze Eheschenkung (δωρεά) geben. «Doreá» (δωρεά) ist eine Ehegabe *(zeḇdā)*, die er ihr gegeben hat, als er sie gefreit hat.

Und ebenso läßt die Frau, wenn sie (von ihrem Gatten) fortgeht ohne ein im Gesetz bekanntes Vergehen (seinerseits), ihm ihre Mitgift und alles, was er ihr gegeben hat.

Wenn sie aber durch den Tod des Mannes gelöst wird, soll sie ihre Mitgift und alles, was er ihr gegeben hat, bekommen.

Und wenn die Frau stirbt, soll er die ganze Eheschenkung, die er (ihr) gegeben hat, und die Hälfte ihrer Mitgift bekommen, und die (andere) Hälfte gibt er ihrem Vater. Wenn sie aber keinen Vater (mehr) hat, gibt er jene Hälfte der (sterbenden) Frau, damit sie sie in einem Testament (für den) bestimmt, den sie will.

Der Richter aber nimmt das Schriftstück über die Mitgift oder die Scheidung, und die Ereignisse, die sich vor dem Erlaß des Gesetzes ereignet haben, diese (Dinge) gemäß dem früheren Gesetz an.

§94 (= §87b)

Die Früheren waren nicht wie die Heutigen gewöhnt, eine Urkunde über die Mitgift zu machen zwischen Mann und Frau; nur mit Vertrauen (παῤῥησία) freien sie Frauen, krönen sie mit den Kronen der Jungfräulichkeit und führen die Frauen in Friede und Freude aus dem Hause ihrer Eltern in ihre (eigenen) Häuser.

Und wie irgendeine Urkunde, so nahmen die Gesetze diese Vertrauen (παῤῥησία) deswegen an. Auch die Kinder derjenigen, die keine Mitgift hat, machten sie zu Erben.

ܐܡܪ ܐܢ || ܐܡܪܝܢ ܕܫܠܡ ܐܡܝܢ ܐ . ܫܡ ܕܫܠܡ ܕܒܬܪ ܐ[1]ܠܗ . ܐܡܪ ܐܡܪ ܠܗ ⁘

§95 (= §88a)

ܐܡܪ ܐܡܪ : ܐܡܪ ܠܗ . ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܒܪ ܐܡܪ ܐ
ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܫܡ ܫܡ ܐܡܪ ܐ ܐܡܪ ܐ ܐܡܪ ܐ . ܐܡܪ
ܐܡܪ ܐ ܐܡܪ ܐ : ܐܡܪ ܫܡ ܐ ܐ . ܫܡ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ[2]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ[3] . ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ[5] ܐ ܐ . ܐ[4] ܐ ܐ .

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
. ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ[7]ܐ[6] ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ⁘

§96 (= §88b)

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ⁘

§97 (= §89a)

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ[9] ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ || ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ⁘ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

1 Ed. emendiert zu ܐ ‖ 2 ܐ R ‖ 3 Ed. emendiert zu ܐ ‖ 4 ܐ R ‖ 5 ܐ R ‖ 6 Ed. emendiert zu ܐ ‖ 7 ܐ R ‖ 8 Lies: ? ‖ 9 Ed. emendiert zu ܐ

Die Frauen erleiden aber nur wegen (bestimmter) Ereignisse Nachteile, weil sie (die Früheren) nur die Vertrauen (παῤῥησία) für die (eheliche) Verbindung oder die Geburt (der Kinder) fordern, und diejenige, die keine Mitgift hat, derjenigen, die eine hat, gleichstellen.

§95 (= §88a)

Wenn jemand bei seinem Tod ein Testament schreibt und es gemäß dem Gesetze bestätigt durch die Untersiegelung von sieben Zeugen, danach aber der Erbe von denjenigen, denen er etwas bestimmt hat, gedrängt wird, ihnen das Testament zu eröffnen, damit sie erfahren, was ihnen bestimmt wurde, ziemt es sich für den Erben, daß er zwei oder drei von den Zeugen, die bei der Testament(serrichtung) anwesend waren, zum Richter oder zum Vorstand (Magistrat) und zum ... (?) führen. Wenn die Siegel in Ordnung sind, öffnen sie das Testament und die drei schreiben hinein (wie folgt): «Wir N. und N., die Söhne des N., und aus N. haben in dem und dem Jahr, Monat und Tag das Testament und die Siegel gesehen, daß sie gesiegelt, in Ordnung und bekannt waren, und haben das Testament geöffnet gemäß dem Befehl der Gesetze.»

Dann gibt der Erbe dem Richter eine Abschrift des Testaments und schreibt (auf diese Abschrift): «Ich N., der Erbe des N., habe diese Urkunde gegeben, damit sie im Archiv aufbewahrt werde, an dem und dem Tag, Monat und Jahr.

Und der Richter schreibt (auf die Abschrift): «Ich habe diese Abschrift des Testaments des N. empfangen und sie niedergelegt, damit sie aufbewahrt werde, damit jeder, der (es) benötigt, eine Abschrift (davon) nehme.»

In gleicher Weise bewahrt man, wenn es sich ereignet, daß jemand, der fern von seinem Ort ist, stirbt und gemäß dem Gesetz ein Testament schreibt, einen Erben aufstellt und es durch sieben Zeugen bestätigt, das Testament auf und bringt es dem Erben, der an einem anderen Ort ist. Wenn er es öffnen und sehen will, was (darin) geschrieben ist, ziemt es sich für den Erben, daß er (dort), wo er ist, zum Richter gehe; und vor ihm wird das Testament geöffnet vor den Augen von sieben anderen Zeugen. Und sobald sie hineingesehen haben, schreiben die Zeugen (auf das Testament):

«Wir N. und N. haben das Testament des N. gesehen, das in dem Ort N. geschrieben wurde und in Ordnung ist. Und wir haben es vor dem Richter N. geöffnet, und es wurde verlesen. Und er (der Erbe) hat eine Abschrift gegeben, damit sie im Archiv sei.»

So schreibt auch der Erbe (auf das Testament): «Ich N., der Erbe, habe dies gegeben.» Und der Richter schreibt: «Ich habe es empfangen und niedergelegt.»

§96 (= §88b)

Ebenso wenn jemand in einem Dorf stirbt und ein Testament schreibt, danach aber an den Erben das Verlangen gestellt wird, ziemt es sich, damit (die Vermächtnisnehmer) wissen, (was in dem Testament steht), daß es vor den Priestern und Ältesten geöffnet und eine Abschrift davon in der Kirche aufbewahrt wird, mit der Zeit (Datierung?),[1] die wir oben genannt haben.

§97 (= §89a)

Wenn jemand einem anderen Geld leiht und als Pfand Gold oder Geräte (Gewänder) nimmt, und der Darlehensgeber bedürftig wird und zu dem Schuldner sagt, daß er (seine Schuld) zahle, er (der Schuldner) aber sein Pfand nachlässigerweise zurückläßt, kann der Darlehensgeber, nachdem er ihn dreimal (auf)gefordert hat, (und) wenn er (der Schuldner) nicht zurückzahlt, das Pfand, wieviel (=zu dem Preis, den) es wert ist, verkaufen und sein Geld nehmen. Und wenn (er) mehr (bekommt), gibt er (den Mehrerlös) dem Schuldner, wenn weniger, verlangt er von ihm den Rest.

1 Oder (mit Emendation): auf die gleiche Art?

§98 (= §89b)

ܐ . ܐܝܬܘܗܝ ܠܐ . ܟܬܒ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܢܫ ܒܥܝ ܠܡܥܒܕ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܢܫ ܒܥܝ ܠܡܥܒܕ ܐ
ܠܡܥܒܕ ܟܐ ܡܢ ܫܘܬܦ ܕܒܝܬ ܐܠܗܐ ܐܢ ܟܐ ܕܥܒܕ ܡܢ [1]ܒܝܬ ܐܠܗܐ [7]ܒܝܬ ܐܠܗܐ ܠ
ܠ . ܡ ܟܬܒ [3]ܐܢܐ ܡܫܟܚ [2]ܐܦܢ ܒܪܡ ܒܪܡ . ܟܬܒ ܫܘܬܦ ܐܠܗ
ܐ ܐܦܢ ܡܢ ܐܝ ܟܐ ܕܥܒܕ ܐܠܗ

§99 (= §90)

ܠܡܐܚܪ ܐܡܪ . ܡܫܡܫ ܐܝܫܪ ܐܠܗ ܡܠܟ [4]ܐܚܪ ܐܝܟ ܐܢ
ܠܐ . ܐ ܐܠ ܐܦܢ ܡܫ ܒܐ ܐܚܪ ܐܠ ܐ ܐܠ ܐ . ܐ
ܡܐ ܐܫ ܐܡܪ ܐܗ ܐ . ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ
. ܒܐ ܐ : ܒ ܐ ܐ ܐ ܐ ܡ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܡ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ .
ܐ ܒ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ [5]ܐ ܐ
ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ .
ܐ [6]ܐ ܐ ܐ ܒ . ܐ ܐ ܐ ܐ

§100 (= §91)

ܐ [7]ܐ : ܐ ܐ ܐ ܒ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
. ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ
ܐ : ܐ ܐ ܐ || ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

§101 (= §92)

ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ [8]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ :
ܐ [9]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

1 ܒܝܬ ܐܠܗܐ R | 2 ܐܦܢ R | 3 Nachträglich am Rand eingefügt | 4 ܐܚܪ R. Ed. emendiert zu ܐܚܪ | 5 Ed. emendiert zu ܐܠܗ | 6 Ed. emendiert zu ܬܗܘܐ | 7 ܐܠܗܐ R | 8 Es folgt eine kleine Lücke | 9 Ed. emendiert zu ܐ

§ 98 (= § 89b)

Wenn jemand einem anderen Denare (δηνάριος) leiht ohne Pfand und ohne Urkunde, auf (bloße) Hoffnung hin; wenn er danach kommt und von ihm (dem Schuldner) ein Pfand nimmt, muß er (der Gläubiger) ihm (dem Schuldner) zunächst dreifach zurückzahlen, was er dem Schuldner ungesetzlich abgenommen hat. Und (erst) danach erlauben ihm die Gesetze, daß von ihm die Denare (δηνάριος), die er ihm schuldet, zurückgefordert werden, weil der Darlehensnehmer nicht mit der Abmachung eines Pfandes von ihm geliehen hat.

§ 99 (= § 90)

Wenn es einen Mann gibt, der im oberen Teil eines Hauses wohnt, und ein anderer im unteren, und es sich ereignet, daß der obere baufällig wird, und der Untenwohnende zu dem Obenwohnenden sagt, daß er sein Haus repariere, und er zögert und (es) nicht tut, kann der Untenwohnende einen Handwerker kommen und den oberen (Hausteil) bauen lassen. Und wenn nach vier Monaten der Eigentümer des oberen Teils dem Eigentümer des unteren Teils die Ausgaben für das Bauen und deren Zinsen nicht gibt, bringt er den Obenwohnenden heraus.

Ebenso auch der untere Hausteil, wenn er baufällig wird, und wenn der Obenwohnende (dies dem Untenwohnenden) bekanntgibt, er (der Untenwohnende aber) zögert und nicht (ausbessert). Aber der Obenwohnende schuldet, daß er dem Untenwohnenden (der die Bauarbeiten hat ausführen lassen), mit (der Zahlung) der Hälfte seiner Auslagen hilft.

Und wenn im oberen Hausteil zwei oder drei Eigentümer sind, geben sie alle entsprechend dem, was auf jeden (von ihnen) von der Hälfte der Auslagen entfällt, weil die unteren Füße alle Stockwerke tragen.

Ebenso ziemt es sich, daß auch die Zwischenmauern des Hauses von beiden Seiten ausgebessert werden.

§ 100 (= § 91)

Wenn jemand sein Land verpfändet und mit dem Darlehensgeber die Abmachung schließt, daß er (der Gläubiger) die Erträge des Landes als Zins anstelle seines Geldes bekomme, kann er (es).

Wenn jemand einem anderen eine Eselin oder Stute verpfändet mit der Abmachung, daß sie für ihn anstelle von Zinsen arbeiten solle, verfügt er nur über ihre Arbeit, nicht aber über ihr Junges (das sie geworfen hat).

Wenn er aber eine Herde von Kleinvieh verpfändet mit der Abmachung, daß die Erträge daraus anstelle von Zinsen sein sollen, nimmt er (der Gläubiger) die Wolle anstelle von Zinsen, die Jungen anstelle von Lohn und Unterhalt der Lohnarbeiter und Herdenhunde. Die Herde aber gibt er nur in ihrer (noch vorhandenen) Zahl dem Darlehensnehmer zurück, wenn es sich ereignet, daß einige eingegangen oder (von wilden Tieren) zerrissen wurden.

Wenn er eine Sklavin verpfändet, soll ihre Arbeit anstelle von Zinsen sein, ein Kind aber gehört ihrem Eigentümer.

§ 101 (= § 92)

Wenn jemand Geld darleiht und sowohl ein Pfand als auch einen Bürgen nimmt, und der Bürge, weil (die Schuld) nicht zur (vereinbarten) Zeit zurückgezahlt wird, (vom Gläubiger) genötigt wird, das Pfand zu kaufen und (auf diese Weise?) die Schuld zu zahlen, danach aber der Darlehensschuldner sein Pfand auslösen kann, kann er es von seinem Bürgen nehmen. Wenn aber der Bürge einem Fremden das Pfand verkauft, oder der Darlehensgeber, kann der Schuldner es nicht auslösen.

§ 102 (= § 93)

ܐܪ̈ܥ . ܟܬܒ̈ܐ ܕܥܠ̈ܡ : ܐܢ ܟܬ̈ܒ ܒܝܕ ܐܢ ܐܢ ܢܦ̈ܠ ܐ
ܟ ܡܫܬ̈ܐ ܟܬ̈ܒ ܕܥܠ̈ܡ[1]ܐ ⁘

§ 103 (= § 94a)

ܒܐ . ܡܫ̈ܬ̈ܐ[2]ܡܥ̈ܒ ܒ ܟ̈ܐ ܟ̈ܒ̈ܐ ܐ ܟ̈ܒ ܐ ܟ̈ܒ̈ܐ ܡ
. ܟ̈ܒ ܡ̈ܫ̈ܬ ܒ ܡ̈ܥ̈ܒ ܒ ܟ̈ : ܟ̈ܒ̈ܐ ܟ̈ܒ̈ ܐ ܟ̈ܒ[3]ܡ̈ܥ̈ܒ
ܟ̈ܒ ܡ̈ܫ̈ܬ̈ ܟ̈ : [5]ܟ̈ܒ̈ [4]ܟ̈ܒ̈ ܐ ܟ̈ܒ̈ ܡ̈ܥ̈ܒ ܐ ܒ ܐ ܟ
. ܟ̈ܒ ܟ̈ܐ

ܐ ܡ̈ܫ̈ܬ ܒ ܐ ܟ̈ . ܟ̈ ܡ̈ܥ̈ܒ ܡ̈ܥ̈ܒ ܟ̈ܒ̈ ܒ̈ ܟ̈ ܟ
ܒ ܐ ܟ̈ . ܡ̈ܫ̈ܬ ܡ̈ܥ̈ܒ ܒ ܡ̈ܥ̈ ܟ̈ܐ ܐ ܟ̈ ⁘ ⁘ ⁘

§ 102 (= § 93)

Wenn jemand einen anderen beauftragt, daß er jemandem Geld darleihe, ist er verfangen mit einer Bürgschaft, und wenn er (der Darlehensnehmer) sich weigert (zurückzuzahlen), wird das Geld und seine Zinsen (von ihm) gefordert.

§ 103 (= § 94a)

Die Töchter eines Mannes erben, wenn er ohne Testament stirbt, mit ihrer Mutter und ihren Brüdern.

Und nachdem auch ihre Mutter ohne Testament gestorben ist, beerben sie (die Töchter) auch ihre Mutter mit den Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber, als ihr Vater (noch) lebte, geheiratet und ihre Mitgiften genommen haben, bringen sie ihre Mitgiften in die Gemeinschaft ein und erben zu gleichen Teilen.

Wenn es sich ereignet und, während ihr Vater gestorben und ihre Mutter (noch) lebt, einer von ihren Brüdern ohne Testament und ohne Kinder stirbt, beerben sie ihren Bruder mit ihrer Mutter und ihren (anderen) Brüdern. Denn die Mutter wird neben ihren Kindern gezählt, und sie (Mutter und Töchter) beerben den, der stirbt.

§ 104 (= § 94b)

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen Sohn oder eine einzige Tochter hinterläßt, und der Sohn stirbt, während seine Mutter (noch) lebt, erbt sein Onkel (väterlicherseits) oder der Sohn seines Onkels einen von drei Teilen seiner Erbschaft, und zwei gehören seiner Mutter.

§ 105 (= § 94c)

Bei der Erbschaft der Kinder der Schwestern, der Tanten (väterlicherseits) und der Tanten (mütterlicherseits) erben nur die Männlichen. Und wenn das Geschlecht (γένος) des Vaters zu Ende ist, welches das männliche ist, tritt das Geschlecht (γένος) des Vaters, das von den Weiblichen ist, ein; und wenn diese zu Ende ist, tritt das Geschlecht (γένος) der Mutter des Mannes (Erblassers) ein. Und es wird von Gesetzes wegen gesucht, wer nahe (der nächste) ist, und er erbt.

§ 106 (= § 95)

Wenn eine Frau in der Mitgift dem Mann eine Sklavin oder eine Herde Kleinvieh bringt, und es sich ereignet, daß sie sich (voneinander) trennen, nimmt sie alles, was sie gebracht hat, und die Hälfte des Nachwuchses der Sklavin und der Herde, und die (andere) Hälfte (fällt) dem Mann (zu), weil sie (die Sklavin und die Herde) von ihm unterhalten wurden.

§ 107 (= § 96)

Wenn ein Mann mit seinem Partner wegen einer Sache einen Prozeß hat und sie keine Urkunde, welche die Wahrheit kundtut, haben, aber ein Zeuge vorhanden ist, werden als Zeugen zugelassen zwei oder drei wahrhaftige Freie, die niemals bei einer schlechten Tat, Diebstahl, Raub, Zauberei und ähnlichem gefunden wurden, die keine Freischwörung (? ἐξωμοσία) (begangen) haben, die keine Verwandtschaft, Freundschaft oder Gemeinschaft in einer Sache mit dem Manne haben, indem sie das Buch Gottes ergreifen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben, wobei sie auch volljährig, fünfundzwanzig Jahre alt sind.

ܐܡܪ ܡܪܝ ܥܡܗ ܕܫܠܡܐ ܒܝܬ ܐܢ ܠܐ . ܡܪܝ ܠܐ ܡܫܟܚ ܡܪܝ ܕܚܕ ܒܝ ܐܢ ܠܐ . ܚܕ ܐܡ ܠܐ : ܡܪܝ
ܐܡܪ ܡܪܝ ܚܕ ܒܝ ܐܢ ܠܐ . ܚܕ ܐܡ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܒܝ ✧

§ 108 (= § 97)

ܡܪܝ ܠܐ ܡܪܝ ܫܠܝܠ ܡܪܝ ܚܕ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ✧

§ 109 (= § 98a)

✧ ܡܪܝ ܠܐ ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ ܠܐ ܡܪܝ ✧

§ 110 (= § 98b)

§ 111 (= § 98c)

§ 112 (= § 99)

1 Ed. emendiert zu ܡܫܟܚ | 2 Ed. emendiert zu ܡܪܝ | 3 Ed. emendiert zu ܡܪܝ ܚܕ ܐܢ | 4 In der Hs. ohne Pluralpunkte | 5 ܡܪܝ R | 6 ܡܪܝ R | 7 ܚܕ R | 8 ܡܪܝ R | 9 ܡܪܝ R

Und (sie werden gefragt), ob sie zu der Zeit, als sie die Sache, die sie bezeugen, sahen, erwachsen waren, und im Gericht wird untersucht, vor wie vielen Jahren die Sache (geschehen ist). Wenn sie aber zu jener Zeit weniger als fünfundzwanzig Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis nicht angenommen. Und so wird eine bestimmte Sache entschieden, wenn die Zeugen von Anfang der Sache an erwachsen waren.

§ 108 (= § 97)

Die Gesetze erlauben nicht, daß eine Schuld oder eine Gerichtsentscheidung (wörtlich: Wort des Gerichts) betreffend irgendeine Sache nach (Ablauf von) dreißig Jahren (noch) gefordert wird, wenn sie (die Sache) in dieser ganzen Zeit noch nicht gefordert worden ist, außer wenn für sie ein Pfand bestand, entweder ein Grundstück oder etwas anderes, und auch gefunden wird, daß das Pfand danach nicht von seinen Eigentümern jemand anderem verpfändet, verkauft, in die Mitgift oder als Ehre(ngeschenk) in eine andere Herrschaft gegeben wurde. Und wenn das nicht der Fall war, ist es nicht möglich, daß deswegen nach dreißig Jahren (gefordert wird).

§ 109 (= § 98a)

Mutter, Schwester und Braut.

Die Gesetze befehlen, daß niemand die Frau seines Bruders heirate, und nicht soll die Frau eines verstorbenen Bruders die Brüder ihres Gatten heiraten. Und nicht soll ein Mann, dessen Frau gestorben ist, die Schwester seiner Frau heiraten, weil es manchmal vorgekommen ist, daß ein Mann die Frau seines Bruders liebte, sie ihrem Gatten feind wurden und ihn töteten, manchmal, daß eine Frau den Bruder ihres Gatten liebte, sie sich miteinander verschworen und ihn töteten, und daß ein Mann die Schwester seiner Frau liebte, sie (es) ebenso machten und seine Frau töteten.

Diejenigen, die ohne den Befehl des Kaisers solche (Ehepartner) nehmen: weder ihre Kinder noch jemand von ihrer Familie, der (dies) bemerkt und ihrer Verbindung zugestimmt hat, können sie ohne ein Schreiben (σάκρα) des Kaisers beerben.

§ 110 (= § 98b)

Und niemand soll die Tochter seiner Schwester oder die Tochter seines Bruders heiraten, und nicht die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter, nicht die Frau seines Vaters noch seine Konkubine.

Und wer sich erdreistet (und das tut), dessen Kinder noch dessen Verwandte, die mit ihm übereingestimmt haben, können ihn beerben, und er kann kein Testament machen. Es beerbt ihn entweder sein Verwandter, der seine Sünde nicht bemerkt hat, oder die Schatzkammer (ταμιεῖον).

§ 111 (= § 98c)

Wenn ein Mann, der auf gesetzliche Weise Kinder besitzt, nach dem Tod seiner Frau eine von diesen (in § 109 und 110) bekanntgegebenen Frauen heiratet und von ihr Kinder bekommt, können sie ihn nicht beerben, sondern (es beerben ihn) die früheren Kinder (aus erster Ehe). Denn sie waren nicht imstande, ihren Vater (daran) zu hindern, daß er sich erdreistete.

§ 112 (= § 99)

Wenn jemand sich von vielen Geld leiht und jedem einzelnen einen Schuldschein macht und stirbt, bevor er zurückgezahlt hat, wird aus dem, was bei ihm gefunden wird, der erste Gläubiger zuerst bezahlt, dann der nach ihm und so weiter.

ܕܢ ܠܐ ܡܫܠܚܝܢ ܡܢ ܪܚܝܢܐ ܡܫܡܫܝ ܪܫܝܬ ܒ ܚܕܐ ܡ ܕܠ ܠܐ
. ܡ

ܫ ܠܡܫܐ ܕܢܝܢ ܡܝ ܒܝܬ ܐ . ܪܫܝܬ ܒܫܡ ܪܒܐ ܪܒܐ

§ 113 (= § 100)

ܪܒ ܪܒ ܐ ܪܒ ܪܚܝܩ ܒܡ ܪܒ ܒܫܡ ܪܒ ܒ ܐ ܠ
ܒ ܐ ܒ . ܒܫ ܠ ܪ ܐ ܠ ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܐ ܪ
ܫ ܐ ܪ ܫ ܐ ܠ .

§ 114 (= § 101)

ܪ ܪ ܫ ܪ ܐ . [1]ܡ ܪ ܪ ܪ ܠ
ܡ ܪ ܫ ܐ ܠ . ܪ ܐ ܐ ܪ ܪ ܪ ܪ ܡ ܪ ܪ ܪ
. ܡ

ܡ ܪ ܐ ܠ ܪ . ܠ ܡ ܪ ܪ ܠ ܪ ܪ ܠ ܒ
ܫ ܪ ܪ ܐ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ [2]ܐ ܠ
ܐ ܪ ܪ ܐ ܐ . ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ :
ܐ ܪ ܪ ܐ . ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ [3]ܪ ܠ .
ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ :

§ 115 (= § 102a)

. ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ . ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ
[4]ܪ ܪ ܪ ܪ . ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ||
ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ ܪ

Und wenn er (der Verstorbene) nichts hat, bezahlt er aus der Mitgift seiner Frau und aus ihrer Eheschenkung und der seiner[1] Braut, wenn sie eine hat.

Denn die Mitgiftsurkunden (φερνή) werden nach der Art der Schuldscheine gerechnet. Wenn sie älter sind (als die Schuldscheine der Gläubiger), werden sie zuerst erfüllt.

§ 113 (= § 100)

Wenn jemand Geld leiht, einen Schuldschein schreibt und als Pfand gibt, was er besitzt oder künftig besitzen wird; wenn er Kühe oder Stiere besitzt, kann er sie nicht verpfänden, denn das Gesetz hat sie ausgenommen, weil sie die Bearbeiter des Bodens sind.

§ 114 (= § 101)

Wenn ein Mann einen Sklaven mit der Abmachung kauft, daß er ihn zurückgeben darf, und bevor sechs Monate der gesetzlichen Prüfung abgelaufen sind, in ihm eine verborgene Krankheit oder einen Dämon findet, kann er ihn zurückschicken und sein Geld nehmen.

Wenn er aber nach diesen Monaten derartiges in ihm findet, kann er ihn nicht (mehr) zurückgeben.

So auch eine Sklavin auf dieselbe Art.

Wenn jemand aber einen Sklaven mit der Abmachung kauft, daß er ihn nicht zurückgeben darf und ihn dann (trotzdem) zurückgeben will, kann er (es) nicht. Wenn aber in ihm ein Dämon gefunden wird, oder er ein Ausreißer oder Dieb ist, kann er ihn zurückgeben und von seinem (früheren) Herrn (den Wert) des gestohlenen Gegenstandes verlangen, weil er ihn ohne Untersuchung gekauft hat. Wenn er ihn aber auch mit «schlechtem Vertrag» gekauft hat, kann er ihn nicht zurückgeben und nicht (den Wert) des Gestohlenen fordern.

§ 115 (= § 102a)

Wenn jemand eine Frau nimmt und in ihr ein Dämon gefunden wird: wenn er in ihr war, bevor er sie genommen hat und er nicht bekannt war, und er sie entlassen will, gibt er ihr ihre Mitgift zurück, die sie ihm gebracht hat, und das Ehrengeschenk, das er ihr (gegeben hat), nimmt er und entläßt sie.

Wenn sie aber den Dämon (erst) nachdem er sie genommen hat, bekommen hat: wenn er sie entlassen (will), gibt er ihr alles, was er ihr gegeben hat, mit ihrer Mitgift zurück und entläßt sie.

§ 116 (= § 102b)

Wenn jemand eine Frau nimmt[2] und ihr danach eine schlimme Krankheit zustößt, die sie von der Ehe trennt, und er sie entlassen und eine andere heiraten will, gibt er ihr alles, was ihr (zu)geschrieben wurde mit ihrer Mitgift, und entläßt sie.

Und wenn er bei ihr bleiben und sie nicht entlassen will, bleibt ihr Wohnung und Unterhalt, der sich ziemt, und sie bleibt. Denn ihre Krankheit entstand nicht mit ihrem Willen.

§ 117 (= § 103)

Ärzte und Lehrer der Gelehrsamkeit geben weder Steuer noch Kopfgeld, und sie werden nicht gezwungen Vormund oder Kurator für Waisen zu sein, weil jene den Körper heilen, diese die Seelen.

---

1 Hs.: ihrer | 2 Hs.: gibt

§ 118 (= § 104)

§ 119 (= § 105)

§ 120 (= § 106a)

§ 121 (= § 106b)

§ 122 (= § 106c)

§ 123 (= § 107)

§ 124 (= § 108)

1 Ed. emendiert zu | 2 Ed. emendiert zu | 3 Ed. emendiert zu | 4 Ed. emendiert zu | 5 Ed. emendiert zu | 6 Ed. emendiert zu | 7 R | 8 Ed. emendiert zu | 9 Ed. emendiert zu | 10 Ed. emendiert zu

§ 118 (= § 104)

Konstantinos aber befreite die Kleriker (κληρικός) vom Kopfgeld und von der Steuer sowie von der Unterwerfung unter ihre Eltern.

§ 119 (= § 105)

Und Kaiser Leon befreite den Sonntag von jeder Art Gericht, damit so jedermann sich dem Gebet widme. Und wenn jemand die Kleriker (κληρικός) mit einem Prozeß am Sonntag belästigt, auch wenn es nur wegen irgendeiner geringen Schuld ist, schuldet er einen halben Denar (δηνάριος), weil er ihn belästigt hat und wenn wegen viel, wird von ihm das Doppelte gefordert.

§ 120 (= § 106a)

Die Gesetze unterscheiden Dörfer, Gebäude, Straßen und Wege. Sie haben der Meile tausend Schritt gegeben, das macht fünfhundert Ruten, jede Rute acht Ellen.

§ 121 (= § 106b)

Die Säulenhallen (στοά) und Straßen der Stadt gehören dem ganzen Volk.

In den Häusern können Türen, Fenster und Wasserabflüsse geöffnet (angebracht) werden. Und bei Häusern, die einander gegenüberstehen, kann jemand, wenn er Fenster und Abflüsse lassen (anbringen) will, sie lassen. Deshalb läßt er um sein Haus auf dem Boden ungefähr zwei oder vier Ellen (Raum) frei.

§ 122 (= § 106c)

Man hat auch die Grundstücke gemessen und die Steuer verteilt, damit alles in Ordnung sei.[1]

§ 123 (= § 107)

Ein Kranker, der dem Arzt, der ihn behandelt hat, etwas gibt, kann es nicht zurücknehmen, auch nicht, wenn er nicht gesund wird.

Und nicht kann jemand das, was er einem Schreiber oder einer Hure gegeben hat, zurücknehmen.

§ 124 (= § 108)

Wenn jemand eine Frau genommen hat und ohne Kinder stirbt, nimmt die Frau ihre Mitgift, und die Hälfte der Eheschenkung wird ihr gegeben. Und wenn, weil sie lange Zeit mit ihm war, die Gewänder (Geräte?) ihrer Mitgift abgenutzt und verschlissen sind, soll man wegen der Gewänder eine Untersuchung anstellen und sie soll deren Preise (τιμή) nehmen. Können doch Handwerker aus den Lappen erkennen, wie sie (die Gewänder) waren, woher sie waren und wieviel sie wert sind.

Die Sklaven nimmt sie selbst (in ihrem Bestand). Und sie bekommt die Kinder: eine Hälfte für sie und die (andere) Hälfte für den Erben. Und wenn sie gestorben, gegangen (geflohen?) und verkauft sind, (bekommt sie) ihre Preise (τιμή). Ebenso Vieh und Herden: Sie nimmt die Tiere selbst und die Hälfte ihrer Jungen.

Ebenso die Bienenstöcke, wenn sie ihrem Gatten welche gebracht hat.

---

1 S. auch den Nachtrag am Ende des Textes

§ 125 (= § 109)

ܐܢ[1] ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܘܒܪܬ ܐܘ ܒܢ ܘܒܪܬ ܒܢ . ܘܐܠܐ ܠܐ ܢܫܬܥܐ ܒܝܬ ܐܒܘܗ[2] ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܕܫܒܩ ܠܗ . ܐܠܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܘܒܪܬ ⁘

§ 126 (= § 110)

ܠܗ ܐܠܐ . ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܒܪ ܘܒܪܬ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܕܫܒܩ ܠܗ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܐܘ ܒܝܬ ܐܡܗ . ܘܐܦ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ ⁘ ܒܪ

§ 127 (= § 111)

ܒܪ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܐܘ ܒܝܬ ܐܡܗ ܒܪ ܘܒܪܬ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܘܒܪܬ ܐܘ ܒܢ ܘܒܪܬ ܒܢ . ܐܠܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܘܒܪܬ ܐܘ ܒܢ ܘܒܪܬ ܒܢ ܒܪ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܐܘ ܒܝܬ ܐܡܗ[3] ܐܠܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܘܒܪܬ ܐܘ ܒܢ ܘܒܪܬ ܒܢ . ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ ⁘ ܒܪ

§ 128 (= § 112)

ܒܪ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܐܘ ܒܝܬ ܐܡܗ . ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ ⁘ ܒܪ

. . ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ

ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ ⁘ ܒܪ

(= § 106c)

ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ . ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ . ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ ⁘ ܒܪ

. ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ

---

1 Ed. emendiert zu ܒܪ | 2 Ed. emendiert zu ܐܒܘܗ ܕܐ | 3 Ed. emendiert zu ܘܒܪܬ | 4 ܐ ܐ ܕܐ ܐܢ ܐܒܘ ܐܘ ܐܡܐ ܫܒܩ ܠܗ R

§ 125 (= § 109)

Wenn jemand darleiht gegen Pfand ohne einen Schuldschein; sobald er vom Schuldner fordert, daß er ihn bezahle, und ihn daran erinnert (?), er (der Schuldner) ihm (aber) nicht antwortet, kann er das Pfand verkaufen und sich daraus bezahlt machen.

§ 126 (= § 110)

Wenn jemand Geld entleiht und im Schuldschein die Zeit angibt, zu der er es zurückzahlt, kann der Darlehensgeber nicht fordern, bevor die Zeit der Abmachung verstrichen ist. Wenn er sich aber erdreistet (das Geld früher zu fordern), wird er auch des Kapitals beraubt.

§ 127 (= § 111)

Wenn jemand die Tochter eines anderen heiratet und ihre Mitgift aufgeschrieben wird, wie ihre Leute abgemacht haben, sie zu geben, erfüllen sie nach drei Tagen alles, was sie abgemacht haben zu geben.

Wenn sie es nicht geben, verlangt man einen Schuldschein über die Abmachung, bis wann sie geben ... (?). Er gibt ihnen (dann) einen Schuldschein (des Inhalts): «Ich habe alles bekommen.»

Wenn aber der Mann (der junge Ehemann) zögert und die Mitgift seiner Frau nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren fordert, kann er sie nicht (mehr) fordern, wenn er keinen Schuldschein hat.

§ 128 (= § 112)

Wenn jemand etwas bei einem anderen in Verwahrung gibt, und es sich ereignet, daß Feuer entsteht und das Depositum verbrennt, und bekannt ist, daß es in Wahrheit so war, bezahlt er (der Verwahrer) nicht.

So auch, wenn (das Depositum) geraubt wird.

Beendet sind die Kanones der ausgezeichneten Kaiser Konstantinos, Theodosios und Leon, nach dem ersten (früheren?) Gesetz der Römer.

(Zu § 106c)

Zwei Ruten sind ein Plethron (πλέθρον), ein Iugum (ἰούγον) ist ein Plethron (πλέθρον). Weingarten: Zwei Iugera (ἰούγερα) geben die Steuer (ἀννώνα) (für) ein Iugum (ἰούγον).

Es ist zu Ende.

2. VERSION R I

(Hs. Bagdad, Chaldäisches Kloster 509, S. 458^{r}-467^{v})

In den Überschriften gibt die erste Paragraphenzahl die Zählung Sachaus, die in Klammern gesetzte zweite die neue Zählung an. Die Handschrift selbst hat keine Zählung.
Im Apparat sind die Varianten der römischen Abschrift Borg. Syr. 81 (= R) sowie ihrer Ausgabe (Sachau, Syrische Rechsbücher I = Ed.) vermerkt. Bei nicht deutlich lesbaren Stellen der Hs. Bagdad 509 (im Apparat: Hs.) wurden deren weitere Abschriften Vat. Syr. 599 (1871), Brit. Libr. Or. 9386 (1890), Trichur 65 (1911) und Ming. Syr. 587 (1932) herangezogen.

ܒܫܡ ܐܠܗܐ ܐܒܐ ܘܒܪܗ ܘܪܘܚܐ ܩܕܝܫܐ ܚܕ ܐܠܗܐ ܚܕ ܡܫܝܚܐ ܒܪ ܐܠܗܐ ܚܝܐ .

§1 (= §1 der neuen Zählung)

ܫܝܪ ܩܠܝܢ ¹ܡܪܡܐ ܒܝ ܩܠܝܢ ܡܢ .
ܐܡܠܐ ܡܐܝ : ܩܛܝܪ ܡܢ ܕܥܝܪ : ²ܩܕܡ ܕܥܝܪ ܠܐ ܡܝܬ ܐܢܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܝܟ
ܐܢ .
ܡܫܠܚ ܒܝ ܐܢܛܠ . ܐܢܫ ܗܘ ܕܐܬܐ ܐܢܐ : ܒܥܐ ܡܢ ܐܝܟ ³ܡܐ ⌜ܕ⌝ܐܬܐ ⌜ܠ⌝ . ܐܢܛܠ
ܐܡܪ : ⁴ܐܠܐ ⌜ܒ⌝ܐܬܐ ⌜ܕ⌝ܐܬܐ ⌜ܠ⌝ . ܐܢܫ ܗܘ ܕܐܬܐ ⌜ܕ⌝ܐܬܐ ⌜ܠ⌝
ܐܢ ܐܡܪ : ܐܢܫ ܗܘ .
ܐܠܐ : ܐܢܛܠ ⌜ܠ⌝ܐܬܐ ⌜ܕ⌝ ܡܢ ⌜ܐ⌝ .
. ܐܢ ⌜ܐ⌝ ⌜ܠ⌝ ⌜ܐ⌝ ⌜ܐ⌝ ⌜ܐ⌝ : ⌜ܐ⌝ ⌜ܐ⌝ ⌜ܐ⌝ ⌜ܐ⌝ ⌜ܐ⌝ .
. ⌜ܐ⌝ ⌜ܐ

2. VERSION R I

Gesetze und Urteile, die von den christlichen Kaisern Konstantinos und Leon erlassen wurden.

§ 1 (= § 1 der neuen Zählung, Absätze 1-8)

Der Richter des Kaisers sagt auf Befehl des Kaisers: Wenn ein Mann stirbt, kein Testament zurückgelassen und Söhne und Töchter zurückgelassen hat, erben (sie) alle gleichmäßig.

Und wenn er (ein Testament) schreiben will, läßt er seine Kinder (Söhne) nach seinem Willen erben und einer jeden von seinen Töchtern gibt er ihre Mitgift, und einer jeden von ihnen von drei Unzen (οὐγκία) seines Vermögens; denn diese drei Unzen (οὐγκία) werden unter alle Kinder des Mannes verteilt. Und mit diesen neun setzt er die Erbschaft ein, wie er will.

Und wenn er seinen Töchtern mehr geben will, kann er es.

Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter oder die Töchter der Töchter.

Und wenn er keine Söhne oder Töchter hat, beerben ihn seine Väter, wenn sie am Leben sind.

Und wenn keine Väter vorhanden sind, beerben ihn seine Brüder und seine Schwestern gleichmäßig.

Und wenn seine Mutter am Leben ist, wird auch sie wie eines von ihren Kindern bei der Erbschaft ihres Sohnes gezählt.

§ 2 (= § 5 Absatz 2)

Ferner sagt der Richter: Ein Mädchen ist, bis sie zwölf Jahre alt wird, unter der Hand der Vormünder.[1] Und von dieser Zeit an und weiter können sie ein Testament machen über das, was ihnen gehört.

§ 3a (= § 6a)

Ferner sagt der Richter: Eine Frau, deren Gatte stirbt: so kann ihr Vater ihre Kinder verwalten, sobald er einen Bürgen stellt.

§ 3b (= § 6b)

Wenn aber ein Mann stirbt, Waisen zurückläßt, ein Testament macht, und darin einen Vormund für seine Kinder schreibt: jener, dem befohlen wird, verwaltet die Waisen, indem ein Bürge nicht verlangt wird.

---

1 In der arabischen Übersetzung bei Ibn aṭ-Ṭaiyib wird als Alter 14 Jahre genannt. Außerdem wird - wie in den übrigen Versionen - nicht nur das Mädchen, sondern auch der Junge erwähnt. Der vorliegende syrische Text ist also verkürzt.

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

§4 (= §6c Absätze 1 und 2)

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

§5 (= §7 Absätze 1 und 2)

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

§6 (= §17)

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

§7 (= §20)

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܒܥܐ ܐܢܬ ܢܫܬܘܩ ܠܟ ܘܠܐ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܘܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܢܦܫܝ ܐܢ ܐܫܬܘܩ ܠܟ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐܫܬܘܩ ܠܟ ܒܗ

1 om. R | 2 ܕܐܫܬܘܩ R | 3 ܐܢ R | 4 lies: ܐܒܥ | 5 ܕܐܫܬܘܩ R | 6 lies: ܐܒܥ | 7 ܐܡܪ R | 8⁷ om. R | 9 Der zweite Buchstabe (wohl ursprünglich ܪ) ist verbessert (wohl zu ܐ) und nicht sicher zu lesen | ܐܒܥ R, Vat. Syr., Brit. Libr. | ܐ[ ]ܒ Trichur | Ming. Syr. wie im Text

Wenn der Mann aber ein[1] Testament macht, stirbt und Kinder zurückläßt, und es unter seinen Söhnen einen gibt, der fünfundzwanzig Jahre alt ist, verwaltet er seine Brüder ohne einen Bürgen.

Wenn aber die Kinder noch klein sind und ein Testament nicht geschrieben ist, wird auch einem der Brüder dessen, der gestorben ist,[2] oder sei es ein Bruderssohn, wenn er fünfundzwanzig Jahre alt ist, befohlen, daß er Verwalter für die Söhne der Brüder seines Vaters wird.

§4 (= §6c Absätze 1 und 2)

Ferner sagt der Richter: Wenn ein Mann stirbt und kleine Kinder zurückläßt, eine Frau hat, kein Testament zurückläßt und keinen Bruder hat, und (wenn) seine Frau, die Mutter, sie verwalten will, gehört es sich für sie, daß sie (dies) dem Richter des Gebiets bekanntgibt und vor ihm die Zusicherung macht, daß sie keinen Mann heiratet, bis die Waisen erwachsen sind und sie ihnen die Erbschaft, die ihr anvertraut wurde, übergibt.

Wenn aber die Frau die Last ihrer Kinder, der Waisen, nicht (auf sich) nehmen will, befiehlt das Gesetz der Richter den Vorstehern der Stadt, daß sie den Waisen einen Vormund, das ist ein Verwalter für Waisen, aussuchen.

Und er soll einen Bürgen stellen, daß er auf jede Weise die Habe der Waisen bewahren und ihnen übergeben werde, sobald sie erwachsene Männer geworden sind.

§5 (= §7 Absätze 1 und 2)

Ferner sagt der Richter: Wenn es einen Mann gibt, der Kinder hat, sie erwachsene Leute geworden und ihm nicht untertan sind, sondern widersetzlich seinen Befehlen sind, und ihm große Unehre machen, und der Mann sie von seiner Erbschaft ausschließen will, kann er es.

So kann er es mit neun Unzen seines Vermögens und seiner Habe, das ist ein Viertel des Vermögens ihres Vaters, gemäß ihrer Zahl, seien sie männlich oder weiblich.[3]

§6 (= §17)

Ferner sagt der Richter: So kann ein Vormund von Waisen (etwas) von dem Vermögen der Waisen, über die er Gewalt hat, verkaufen und für sie die Steuer bezahlen, die man für den Kaiser erhebt, oder eine Schuld, die ihre Eltern schuldeten: sobald sie (die Angelegenheit) vorbringen und den Richter des Gebiets verständigen, und auf Befehl des Richters verkaufen sie genug für die Schuld aus dem Vermögen der Waisen.

§7 (= §20)

Ferner sagt der Richter: Wenn jemand da ist, der jemandem eine Sache gibt, und der Eigentümer der Sache eine Urkunde über die Sache macht, sie dem Erben der Sache gibt, ihm den Besitz an ihr übergibt und danach die Sache zurücknimmt, (dorthin,) von wohin er sie gegeben hat, befiehlt das Gesetz der Richter:

Wenn es sein Sohn oder seine Tochter ist, oder die Söhne (Kinder) seiner Tochter sind, kann er zu seinen Lebzeiten das von ihnen zurücknehmen, was er ihm (sic!) in der Schenkung (δωρεά), das ist eine Urkunde, geschrieben hat.

Wenn es aber ein Fremder ist, kann er das, was er ihm einmal gegeben hat, von ihm nicht wieder zurücknehmen.

---

1 So auch der arabische Text bei Ibn aṭ-Ṭaiyib. Richtig: kein | 2 Der syrische Text ist verkürzt. Bei Ibn aṭ-Ṭaiyib wird auch die Inventarerrichtung erwähnt | 3 In der arabischen Übersetzung fehlt der zweite Absatz

§8 (= §28a)

ܟܬܒ ܐܢ : ܡܫܡܫ ܫܠܝ ܡܬܚ ܐܬܐ ܐܢ . ܫܒܩ ܐܢ ܕܐ
ܠ ܐܬܐ ܐܢ ܟܬܒ ܠ ܡܐ ܕܐ . ܫܒ || ܐܬܐ ܐܢ ܐܬ ܠ .

§9 (= §29)

: ܐܢ ܟܬܒ ܒ ܐܢ ܫܠ ܐܬ ܐ ܐܢ . ܫܒܩ ܐܢ ܕܐ
ܒ ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ

§ 8 (= § 28a)

Ferner sagt der Richter: Wenn ein Mann seinen Sklaven als Machthaber über sein Vermögen einsetzt oder als Beauftragten (ἐπίτροπος) wegen derjenigen Sachen, von denen er will, daß er sie besorge, gibt ihm das Gesetz die Machtbefugnis.

§ 9 (= § 29)

Ferner sagt der Richter: Wenn ein Mann da ist, der vom Gesetz der Richter her die Möglichkeit hat, daß er Vormund für Waisen wird, die Söhne seines Bruders oder für fremde, und er sich davon zurückzieht, kann er sich so davon zurückziehen:

Wenn es sich aber ereignet und der Mann fünf Kinder hat, männliche und weibliche, befreit man ihn aufgrund des Gesetzes der Richter von dieser fremden Last und die Gesetze der Richter erlauben ihm, daß er sich um die eigenen Kinder bemüht und sie aufzieht.

Wenn es aber weniger als fünf Kinder sind, zwingt ihn das Gesetz, daß er Vormund für fremde Waisen wird.

§ 10 (= § 30)

Ferner sagt der Richter: Wenn es einen Mann gibt, der Kinder und einen im Hause geborenen oder für Geld gekauften Sklaven hat, und er ihn freilassen, ein Testament schreiben und ihn als Erben einsetzen will, erlauben es ihm die Gesetze der Richter.

§ 11 (= § 31)

Ferner sagt der Richter: Ein Mann der stirbt, ein Testament machen will, kleine Kinder hat und ihnen eine Erbschaft schreibt, aber einen von seinen Sklaven im Testament freiläßt und ihn als Vormund für seine Kinder einsetzen will: Er kann es, auch wenn er ihn nicht im Testament freiläßt; und sein Herr kann ihn als Verwalter für seine Kinder einsetzen, indem dies ein Zeugnis der Freiheit im Sklaven ist.

§ 12 (= § 33 Absätze 1und 2)

Ferner sagt der Richter: Wenn es einen Mann gibt, der Söhne hat, und seine Söhne vor ihm sterben, während seine Söhne keine Söhne haben, und er Töchter hat, die er Männern vermählt hat, und sie Söhne (Kinder) hatten, und auch diese (Töchter) sterben und deren Söhne leben, ziemt es sich, daß die Söhne seiner Tochter [1] ihn beerben nach seinem Willen.

Wenn er aber keine Söhne von Töchtern hat, erben seine Brüder. Und wenn er keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel (väterlicherseits) oder die Söhne seiner Onkel.

§ 13 (= § 34)

Ferner sagt der Richter: Wenn ein Mann vor hat, Vermögen an Häusern oder Höfen oder Vieh oder an allen (möglichen) Sachen zu kaufen, und Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer (da) sind, und sie über die Preise (τιμή) der Sache des Verkäufers, die zwischen ihnen sein sollen, übereinstimmen, eine Arrha nicht gegeben wurde und der Preis (τιμή) noch nicht ausgezahlt wurde, sondern nur eine Abmachung des Preises (τιμή) bestand, befiehlt das Gesetz der Richter, daß der Verkäufer (sie) nicht jemand anderem verkaufen darf, damit er den Preis (τιμή), den er abgemacht hat, fordere und die Sache dem Käufer übergebe, die er ihm «rein» verkauft hat.

1 Hs.: seines Hauses

§ 14 (= §4 Absätze 1-3)

ܐܡܪ ܠܗ ܐܢ : ܡܐ ܕ ܡܫܟܚ ܐܚܕ ܡܢ ܚܒܪܘܗܝ ܕܐܝ . ܟܬܒ ܠܗ ܐܓܪܬ :
ܕܐܬܐ ܠܗ ܠܡ ܕܐܬܐ ܠܡ ܐܦ ܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܠܡ ܐܬܐ ܠܗ ܐܓܪܬ .
ܡܫܟܚ ܒ . ܐܡܪ [1]ܡܫܟܚܬ ܠܡܐ ܐܬܐ ܠܝ ܐܦ ܐܢܐ ܠܐ ܐܫܟܚ ܐܦ ܐܢ ܐܝ ܐܝ
ܐܬܐ ܐܓܪ : ܐܡܪ ܠܡ ܐܢܐ ܐܫܟܚ ܐܫܟܚ ܐܬܐ ܒ : ܐܬܐ ܠܡ ܐܢܐ ܐܫܟܚ : ܐܝ
ܐܝ ܐܫܟܚ ܒ . ܒܥܐ ܐܢܐ ܒ ܐܡ : ܐܢܐ ܐܬܐ ܐܓܪ ܐܫܟܚ ܐܫܟܚ ܐܢܐ
ܐܦ ܐܫܟܚ ܐܦ ܐܡ . ܟܬܒ ܒ ܐܡ : ܐܢܐ ܐܬܐ ܐܓܪ ܐܫܟܚ ܐܢܐ ܐܫܟܚ
. ܐܫܟܚ

ܐܫܟ ܐܫܟܚ : ܐܝ ܐܦܦ ܐܫܟܚ ܒ ܐܢ . ܐܢܐ ܐܬܐ ܐܓ ܐܝ ܐܓ
. ܐܫܟܚ ܐܢ : ܐܫܟܚ ܐܓ ܐܦܦ : ܐܫܟܚ ܐܫܟ ܒ ܐܢ ܐܫܟ ܐܢ

§ 15 (= §4 Absatz 4)

ܐܦܠ ܐ : ܐܢ ܐܫܟܚ : ܐܫܟ ܐܢܐ ܐܫܟ ܐܓ ܐܝ . ܟܬܒ ܐܝ
ܐܦ ܐܫܟ ܐܢ : ܐܢ ܐܫܟ ܐܫܟ ܐܢ ܐܫܟ ܐܢ ܐܫܟ ܐܢ ܐܫܟ ܐܢ ܐܫ
. ܐܫܟ ܐܢ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ

§ 16 (= § 19 Absätze 1 und 2)

ܐܝ ܐܢ : ܐܝ ܐܫ ܐ : ܐܢ ܐ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐܫ ܐ . ܟܬܒ ܐܝ
ܐ ܐܫ : ܐܫ ܐܫ ܐ ܐ ܐ

§ 14 (= § 4 Absätze 1-3)

Der Richter sagt ferner: Wenn ein Mann da ist, der ein Testament macht, sei es, daß er krank oder gesund ist, und einen Sklaven, der ihm gehört, freilassen will: so befiehlt ihm das Gesetz des Richters, daß er freilasse:

Wenn es ein Sklave ist oder zwei, kann er sie in seinem Testament freilassen; von dreien aber gehört es sich für ihn, daß er zwei freilasse; von einer Zahl von fünf bis zehn kann er die Hälfte von ihnen freilassen; von zehn bis dreißig einen von drei Teilen, von einer Zahl aber von dreißig bis hundert kann ein Mann einen von vier freilassen, das sind fünfundzwanzig.

Wenn es sich aber ereignet, daß ein Mann mehr freiläßt, als aufgrund des Gesetzes, das die Richter befehlen (erlaubt ist), wird die Überzahl gezählt, die über den Befehl des Gesetzes ist, und sie bleiben für die Erben in der Sklaverei.

§ 15 (= § 4 Absatz 4)

Der Richter sagt: Wenn es sich ereignet und ein Mann ein Testament schreibt und darin schreibt, daß alle seine Sklaven freigelassen sind, bleiben alle Sklaven in der Sklaverei für die Erben.

§ 16 (= § 19 Absätze 1 und 2)

Der Richter sagt: Ob ein Sklave schön freigelassen wird, den sein Herr vor Zeugen freiläßt? Schöner aber ist es, daß ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin vor dem Bischof (ἐπίσκοπος) der Stadt oder vor dem Bischof des Gebiets freiläßt. Wenn kein Bischof (ἐπίσκοπος) da ist, vor dem Chorbischof (χωρεπίσκοπος) oder dem Visitator und fünf Priestern der Kirche.[1]

§ 17 (= § 21)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann da ist, der seinen Sklaven freiläßt, ihn danach wieder versklavt. Er kann dies tun. Das Gesetz der Richter aber erlaubt ihm, daß er ihn so versklave: Wenn er ihn zu seinen Lebzeiten beschuldigen kann, daß ihm von ihm große Unehre gemacht wurde oder er von ihm verachtet wurde oder er ihn angeklagt und ihm in Wahrheit Unehre gemacht hat, wird der Sklave dem früheren Herrn (wieder) versklavt.

§ 18 (= § 19 Absatz 3)

Ferner sagt der Richter: Wenn ein Mann schreibt, daß er einen Sklaven freiläßt, ist jener Sklave, der freigelassen wird und sein Vermögen und alles, was ihm gehört, frei. Wenn er aber nicht schreibt und alles, was ihm gehört, für jenen, der freigelassen wurde, freiläßt, bekommen, sobald jener, der freiläßt, gestorben ist, die Erben dessen, der freigelassen hat, das Vermögen jenes Sklaven, der freigelassen wurde.

§ 19 (= § 35 Absätze 1-3)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einen Sklaven mit der Bezeichnung, daß es ein guter Sklave und kein Ausreißer sei, kauft, erlaubt ihm der Kauf, daß er den Sklaven sechs Monate lang zurückgeben (kann).

Und wenn er ihm nicht gefällt, bevor die Zeit von sechs Monaten abgelaufen ist, kann der Käufer aufgrund eines Befehls des Richters den Sklaven seinem früheren Herrn übergeben und das Geld nehmen, das er als seinen Kaufpreis (τιμή) gegeben hat.

---

1 Zum letzten Satz vgl. auch § 114

ܡܫܝ ܐܠܗܘܬܗ ܕܐܒܐ ܒܪܡ : ܐܠܐ ܐܢܐ ܒܥܐ ܕܐܬܐ ܐܠܐ ܒܡܐ ܕܐ ܐܡ
. ܐܢܐ ܥܠ ܟܠܗ ܐܡܬ ܐܡܪ ܒܫܡ ܐܠܗ ܐܚܪܢܐ ܐܡܪ : ܐܡܪ

§20 (= §35 Absatz 4)

: ܟܠ ܐܡܪ ܠܟ ܐܡ : ܕܡܪܝܡ ܐܢܐ ܐܢܐ ܟܬܒ ܠܗ ܐܡ . ܫܒܩ ܐܠܐ
ܒܐ[1] . ܐܡܬܠܐ ܐܢܐ ܟܬܒ ܠܗ ܐܒ ܐܡ ܐܡ . ܐܚܪܢܐ ܒܪ ܐܡ : ܐܟܘܡ
ܠ ܐܡܬܠܐ ܒܐ ܐܡ . ܐܢܐ ܡܢ ܕܡܐ ܐܢܐ ܠܐܢܐ ܐܡܪ ܐܡ[1] : ܐܡܬܠܐ
. ܐܡܬܠܐ ܡܢ ܠܐ ܥܠ ܐܠ : ܡܢܐ ܒܪܡ ܒ ܐܢܐ

§21 (= §37)

ܐ : ܐܡܬܠ ܐܠ ܫܒܩ ܐܢ : ܡܢܐ ܠܐ ܐܢܐ ܐܢܐ ܟܬܒ ܐܡ . ܫܒܩ ܐܠܐ
ܒܐ ܐܢ ܐܠ ܠܐ . ܡ ܠܐ ܥܠ ܐܠ ܡ ܐܢ ܐܡ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
. ܐܢܐ ܒܪ ܐܠ

§22 (= §46)

[2]ܐܠ ܐܠ ܐܡ ܠܐ ܐ : ܐܡܬ ܐܢܐ ܐܢܐ ܟܬܒ ܐܡ . ܫܒܩ ܐܠܐ ܒܐ
ܠܐ ܐܠ ܐܡ ܐ ܐܠ ܐܢ ܐ : ܐܠ ܐܡ ܐ : ܐ
. ܐ ܐܠ ܐ

ܐܡ ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐܠ ܐ ܐ ܐ

Wenn aber ein Junge, der mit der Bezeichnung als guter Sklave gekauft wurde, entflieht, vor die Zeit, daß die sechs Monate abgelaufen sind, soll er herumgehen und von seinem früheren Herrn (?) das Geld fordern, das er für den Sklaven gegeben hat.

§ 20 (= § 35 Absatz 4)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einen Sklaven «einfach» kauft, sei er gut oder schlecht, mit der Abmachung, daß keiner sich (gegen seinen Partner) wende, und wenn der, welcher den Sklaven gekauft hat, ihn zurückgeben will, ziemt es sich, daß er ihn zurückgebe, wenn er gefunden hat, daß in dem Sklaven ein Dämon ist. Wenn er (der Verkäufer) ihm dies bekanntgemacht hat, bevor er ihn gekauft hat, kann er ihn nicht zurückgeben.[1]

§ 21 (= § 37)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann seinem Sklaven befehlen will, daß er für ihn im Prozeß auftrete, erlaubt es ihm das Gesetz nicht. Und er kann es nicht, weil es sich nicht ziemt, daß ein Sklave und ein Freier im Prozeß miteinander auftreten.

§ 22 (= § 46)

Ferner sagt der Richter: Wenn ein Mann eine Sache kauft, als Arrha einen Betrag Geld gibt und der Verkäufer zurücktritt, befiehlt das Gesetz der Richter, daß er die Arrha, die er bekommen hat, verdoppele gemäß dem Betrag des Geldes.

Wenn aber jener Käufer, der die Arrha gegeben hat, nicht kaufen will, verliert er jene erste Arrha, die er gegeben hat.

§ 23 (= § 45a)

Ferner sagt der Richter: Wenn ein Mann (einen Sklaven), der nicht der Seinige ist, aufgenommen hat, während er weiß, daß er ein Sklave ist, und verklagt wird, befiehlt das Gesetz der Richter, daß jener in die Sklaverei gezogen werde, der den Sklaven aufnimmt.

§ 24 (= § 48)

Der Richter sagt: Wenn ein Sklave eine Sache kauft, kann er (sie) kaufen; denn das, was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er kann (es) kaufen.

§ 25 (= § 56c)

Ferner sagt der Richter: Die Gesetze der Richter geben einem Mann nicht die Macht, daß er eigenhändig seinen Sklaven tötet, sondern, wenn der Sklave eine Tat begangen hat, die den Tod verdient, übergibt er ihn denen, welche die Macht der Welt innehaben, damit sie ihn bestrafen gemäß seinen Missetaten.

Wenn aber ein Mann, während er nicht die Macht vom Reich innehat, sich erdreistet, einen Missetäter, Totschläger oder Räuber oder jemanden, der aufgrund irgendeiner Tat des Todes schuldig ist, zu töten, verdient jener Mann den Tod, der, während er nicht die Macht innehatte, einen Totschlag beging.

---

1 Der letzte Satz ist ohne Parallele in den anderen Versionen, mit Ausnahme von P 20, und steht auch in der arabischen Übersetzung bei Ibn aṭ-Ṭaiyib.

§26 (= §74a, b)

ܫܒܩ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ . ܫܒܩ ܐܢ
ܐܢ : ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ : ܐܡܪ
ܒܗ ܒܗ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
. ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ

ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
. ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ

§27 (= §76e)

ܫܒܩ ܐܢ . ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ : ܐܡܪ ܐܢ
. ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ

§28 (= §101 Absatz 6)

ܫܒܩ ܐܢ . ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
. ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ

ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
. ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ

§29 (= §113)

ܫܒܩ ܐܢ . ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
. ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ

§30 (= §64)

ܫܒܩ ܐܢ . ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ
. ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ

---

1 ܐܡܪ ܐܢ Hs., Ed. Sachau, emendiert zu: ܐܡܪ ܐܢ (?) | 2 ܐܡܪ R | 3 Hs. undeutlich | ⸢ܐܡܪ ܐܢ⸣ ܐܡܪ R, Trichur | ⸢ܐܡܪ ܐܢ⸣ Vat. Syr., Brit. Libr. | ⸢ܐܡܪ ܐܢ⸣ Ming. Syr. (mit Radierspuren zwischen den Wörtern) | 4 ܐܢ add R

§ 26 (= § 74a, b)

Der Richter sagt: Wenn es einen Jungen oder ein Mädchen gibt, die über sich selbst sagen, daß sie Sklaven seien, sich erniedrigen und verkauft oder in die Mitgift einer Frau gegeben werden; wenn sie jünger als zwanzig Jahre alt sind, helfen ihnen die Gesetze und sie können von der Sklaverei weggehen und in die Freiheit zurückkehren.

Wenn aber ein jeder von ihnen älter als zwanzig Jahre alt ist, haben sie ihre Freiheit verloren und bleiben Sklaven für den, der sie gekauft oder für den, der sie in der Mitgift seiner Frau genommen hat.

§ 27 (= § 76e)

Der Richter sagt: Diejenigen Männer, die gestohlene Sachen von Sklaven annehmen: das Gesetz der Richter befiehlt, daß sie (sie) vierfach ihren Eigentümern zurückgeben.

§ 28 (= § 101 Absatz 6)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin kauft und es sich ereignet, daß sie Ausreißer aus dem Haus ihrer früheren Herren oder Diebe sind, kann der Käufer die Sklaven ihren früheren Herrn zurückgeben. Und nicht nur dies, sondern der Verkäufer kann auch den Preis (τιμή) dessen fordern, was die Sklaven entwendet haben.

Wenn aber der Käufer und der Verkäufer zu Anfang ihres Kaufes (es so) beschlossen haben, kann niemand von dem Tag ab gegen den Partner vorgehen. Der Käufer kann die Sklaven nicht zurückgeben und ihr erster Herr ist nicht verpflichtet, das zu bezahlen, was jenem späteren gestohlen wurde.

§ 29 (= § 113)

Der Richter befiehlt: Wenn ein Sklave von seinen Herren freigelassen wird und er ein Freier wird, wenn der Sklave, der freigelassen wurde, sich entschlossen hat, sich eine Sklavin zur Frau zu nehmen, nachdem er freigelassen wurde, und er von ihr Kinder bekommt, befehlen die Gesetze der Richter, daß ihn nicht seine Kinder von der Sklavin beerben und nicht die Herren der Sklavin, sondern es beerben ihn seine Herren, diejenigen, die ihn freigelassen haben.

§ 30 (= § 64)

Der Richter befiehlt:

Wenn ein Mann ein Landgut, ein Haus oder Gehöfte kauft, und die Sache zehn Jahre in seinen Händen ist, und niemand den Käufer stört und das Haus oder Landgut oder die Gehöfte als Pfänder jenem gegeben worden sind, der sie verkauft hat, und es sich ereignet, daß jener kommt, der verpfändet hat, um von jenem zu fordern, was er gekauft hat, und er in demselben Ort ist vom ersten Tag des Kaufs bis zu zwanzig Jahren, und wenn zwanzig Jahre überschritten sind, kann er das, was er gekauft hat, fordern, weil niemand ihn dazu (?) aufgefordert hat.

Wenn aber der Forderer in einem fernen Ort war, sei es als Kaufmann, als Soldat oder als Dienstnehmer des Reiches, und er aus dem fernen Ort kommt, gibt ihm das Gesetz der Richter die Gelegenheit bis zu zehn Jahren, daß er das, was ihm gehört, was ihm als Pfand gesetzt wurde von dem, der es bei ihm verpfändet hat, fordert. Wenn jener, der verkauft hat, nicht (mehr) am Leben ist, fordert er (es) vom Käufer.

Wenn die Zeit vergeht und er nicht fordert, hört die Klage für die Forderung auf Befehl des Gesetzes der Richter auf.

§31 (= §87a Absätze 4, 6-10)

ܗܘ ܐܡܪ . ܟܬܒ ܡܪܝ ܠܡܪ ܐܢ ܐܝܟ ܕܐܬܡܪ ܒܐܝܕ

§31 (= §87a Absätze 4, 6-10)

Ferner sagt der Richter: Im Lande der Rhomäer (ῥωμαίοι) ist dies die Ordnung (τάξις) der Richter: Wenn ein Mann eine Frau nimmt und sie aus dem Haus ihres Vaters eine Mitgift bringt, Herden von Schafen, Rinder, Reittiere, Kamele, Dareiken (δαρεικός) oder Denare (δηνάριος), so schuldet ihr Mann, ihr auch alles zu geben, entsprechend dem, was sie gebracht hat; das, was der Mann der Frau gegeben hat, wird «Doreá» (δωρεά) genannt; auf Persisch sagt man aber «Dastīr», auf Syrisch «Zeḇdā» oder «Mahrā».

Im Gebiet der Herrschaft des Ostens ist die Gewohnheit eine andere: Wenn die Frau 100 Denare (δηνάριος) bringt, bringt der Mann die Hälfte. Es kommt vor, daß der Mann mehr bringt als die Frau. Und es kommt vor, daß er nichts gibt; und es kommt auch vor, daß die Frau nichts mit sich bringt.[1]

Wenn er aber seine Frau ohne ein Vergehen entläßt, eines, wegen dem eine Frau entlassen wird, gibt er ihr die ganze Mitgift und die ganze Eheschenkung, die er ihr gebracht hat, gemäß dem, was er zwischen ihnen in der Urkunde geschrieben hat über die Mitgift oder die Eheschenkung.

Und wenn ferner die Frau von ihrem Gatten weggeht, während er ihr gegenüber kein Vergehen verübt hat, das dem Gesetz bekannt ist, gibt ihr Mann ihr weder ihre Mitgift noch die Eheschenkung.

Wenn aber durch den Tod des Mannes die Frau gelöst wird, soll sie ihre Mitgift, die sie gebracht hat, erhalten und die Hälfte der Eheschenkung, die ihr Gatte ihr gebracht hat.

Und wenn durch den Tod der Frau ihre Verbindung gelöst wird, sei es, daß Kinder da sind, sei es, daß keine Kinder da sind, soll der Mann die ganze Eheschenkung, die er seiner Frau gebracht hat, und die Hälfte der Mitgift, die ihm seine Frau gebracht hat, erhalten; und jene andere Hälfte gibt er dem Vater der Frau zurück. Und wenn sie keine Eltern hat, gibt er sie der Frau zurück, und sie kann (ein Testament) schreiben und ihren Erben geben, wenn sie Kinder hat, [wenn sie keine Kinder hat,] wem sie will.

§32 (= §84)

Der Richter sagt: Wenn ein Mädchen einen Mann empfängt, daß sie ihn heirate, und ihre Eltern oder das Mädchen von dem Mann einen Ring als Arrha empfangen, oder Schmuck aus Gold oder ein Geschenk an anderen Sachen, und jener Mann, der sie gefreit hat, stirbt, wenn von dem Mädchen oder ihren Eltern das, was sie von jenem, der sie gefreit hat, oder von seinen Eltern empfangen hat, zurückverlangt wird:

Die Gesetze der Richter befehlen: Wenn ihr Verlobter sie gesehen und sie geküßt hat, gibt sie die Hälfte dessen, was sie empfangen hat (zurück), seien es Denare (δηνάριος) oder Gewänder, was sie von ihrem Verlobten empfangen hat; sie gibt nur die Hälfte seinen Eltern zurück.

Wenn er aber keine Eltern, Brüder oder Angehörigen hat, ist ihm seine Verlobte nahe, und die Gesetze der Richter befehlen, daß ihr alles, was bei ihr von ihrem Verlobten ist, gehört.

Wenn aber der Junge das Mädchen nur durch andere gefreit hat, das Mädchen aber kein Brautgemach hatte, er sie nicht gesehen und sie nicht geküßt hat, gibt sie alles (zurück), was er oder seine Angehörigen ihr gegeben haben.

Und wenn das Mädchen gestorben ist, bekommt er von ihren Angehörigen oder von ihren Brüdern alles, was er ihr gegeben hat, außer dem Essen und dem Trinken.

---

1 Der letzte Satz hat keine Entsprechung in den anderen Versionen, erscheint aber auch in der arabischen Übersetzung bei Ibn aṭ-Ṭaiyib. Möglicherweise ist es eine Anspielung auf § 87b.

§33 (= §85)

ܐܡܪ ܡܪܝ ܒܗ ܕܐܢ ܡܫܬܐ ܒܗ ܡܕܡ ܡܝܬ ܚܕ ܒܪ ܐܢܫ . ܬܒܥ ܡܪܝ
: ܡܐܝ ܕܐܢ ܐܝܬ ܕܐܢ : ܟܐܦܐ ܕܐܢ ܟܣܝܬ : ܡܕܡ ܕܐܢ ܡܕܡ ܡܫܬܐ
ܐܡܪ . ܡܫܟܚܬ ܐܡܪ : ܡܕܡ ܕܠܐ ܡܫܟܚܬ ܡܝܬ ܚܕ ܒܪ ܐܢܫ ܡܢ ܐܝ ܕܠܐ
: [1]ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܐܝܬ ܠܗ

ܡܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܐܝܬ ܠܗ ܡܝܬ ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܡܫܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܐܝܬ ܠܗ . ܐܡܪ : ܡܝܬ [2]ܐܝܬ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܐܡܪ : ܡܫܬܐ ܐܝܬ ܠܗ
ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ : ܡܫܬܐ ܒܗ ܕܐܢ ܡܫܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܐܡܪ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ
. ܐܡܪ ܐܝܬ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ ܐܝܬ ܠܗ

§34 (= §60)

ܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܢ : ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܐܝܬ ܠܗ ܫܠܡ ܒܪ . ܬܒܥ ܡܪܝ
. ܐܡܪ ܐܝܬ ܠܗ . ܫܠܡ

§35a (= §65)

. ܐܟ ܐܡܪ ܐܡ . ܬܒܥ ܐܝܟ ܡܕܡ ܠܐ : ܡܝܬ ܐܫܬܐ . ܬܒܥ ܡܪܝ

§35b (= §96 Absatz 3)

. ܡܢ ܒܪܐ ܡܕܡ ܐܡܪ ܬ ܐܡܪ ܐܡܪ : ܐܡܪ ܐܝ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ

§36 (= §59)

ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ : ܡܝܬ ܐܫܬܐ ܐܡܪ . ܬܒܥ ܡܪ ܡܝܬ
ܐܡܪ ܐܝܬ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡ . ܡܢ ܐܝܬ : ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ
: ܡܢ ܐܝܬ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡ : ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡܪ
ܐܝܬ ܐܝܬ ܐܡܪ ܐܡ ܡܐ . ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡ ܐܡܪ ܐܝܬ ܐܡ : ܐܡܪ ܐܡܪ
. ܐܡܪ

ܐܡ : ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡ ܐܝܬ ܡ[3]ܐܡ : ܡܝܬ ܐܡܪ ܐܡ ܐܝܬ ܐܡ ܐܡ
. ܡܢ ܐܡܪ ܡ

§37 (= §95)

ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܡ ܐܡ ܐܡ . ܬܒܥ ܐܡܪ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ
ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ : ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ
ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ : [4]ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ ܐܡ
ܐܡ ܐܡ ܐܡ : ܐܡ ܐ[6]ܐ ܐܡ ܐܡ ܐ : ܐܡ ܐ[5]ܐ ܐܡ ܐܡ ܐ
: ܐܡ ܐܡ ܐ ܐܡ ܐ ܐ

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
. [8]ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ : [7]ܐ

1 ܐ ܐ ܐ Hs., R | 2 ܐ ܐ ܐ R | 3 ܐ ܐ R | 4 ܐ ܐ ܐ R | 5 ܐ ܐ ܐ ܐ Ed. Sachau | 6 ܐ ܐ R | 7 om. R (Lücke) | 8 Die letzten Buchstaben des Wortes sind in der Hs. schwer lesbar | om. R | ܐ ܐ ܐ ܐ Vat. Syr., Brit. Libr. | ܐ ܐ ܐ Trichur (mit Lücke) | ܐ ܐ ܐ Ming. Syr.

§ 33 (= § 85)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann eine Frau freit von ihren Eltern oder von ihren Brüdern, und er als Arrha einen Ring oder Schmuck aus Gold oder Silber oder Denare (δηνάριος) oder Zūzē gibt, und jener Mann, der sie gefreit hat, sie nicht zur Frau nehmen will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als einer Verlobten gebracht hat.

Wenn aber die Eltern des Mädchens die Eheabrede hinfällig machen wollen und das Mädchen ihrem Verlobten nicht übergeben, geben sie das, was sie am ersten Tag empfangen haben, doppelt (zurück), und das Übrige, was sie nach dem (ersten) Tag empfangen haben - das Ehre(ngeschenk) des Mädchens, das ihr von ihrem Verlobten gebracht wurde -, (geben sie so), wie alles ist, (zurück); nur das, was sie am ersten Tag empfangen haben, geben sie doppelt zurück.

§ 34 (= § 60)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann eine Jungfrau oder Witwe raubt, ist er des Todes schuldig, weil er geraubt hat; und er wird wie ein Ehebrecher gerichtet[1].

§ 35a (= § 65)

Der Richter sagt: Die Gesetze der Richter erlaubt den Frauen nicht, daß sie bürgen, auch nicht mit einer Sache.

§ 35b (= § 96 Absatz 3)

Und ein Zeuge wird mit seinem Zeugnis nicht angenommen, derjenige, der noch nicht 25 Jahre alt ist.

§ 36 (= § 59)

Der Richter aber sagt: Das Gesetz der Richter befiehlt, daß wenn der Gatte einer Frau stirbt, sie um ihren Gatten zehn Monate trauere, und (erst) dann einen anderen Mann heirate.

Wenn die Frau sich aber, nachdem ihr Gatte gestorben ist, erdreistet und nicht zehn Monate wartet und heiratet, ist diese infam für das Gesetz, und man beraubt sie der Ehre freier Frauen.

Und wenn der Mann, als er starb, ihr ein gewisses Ehre(ngeschenk) oder eine Erbschaft im Testament geschrieben hat, beraubt sie dessen das Gesetz.

§ 37 (= § 95)

Der Richter sagt ferner: Wenn ein Mann eine Frau heimführt und sie ihm in ihrer Mitgift Sklavinnen oder Herden von Schafen oder Rinder bringt - weil das Vermögen in Form eines Feldes nicht wie das Vermögen in Form von Menschen, (nämlich) Sklaven, ist -, wenn die Frauen, (nämlich) Sklavinnen, die in der Mitgift gebracht wurden, Kinder gebären, oder die Schafherden oder die Rinder oder andere Gattungen (γένος) sich an Zahl vermehren, weil (Junge) geboren werden: wenn eine Trennung zwischen dem Mann und der Frau stattfindet, soll die Hälfte (des Nachwuchses) jeder Gattung (γένος), welche die Frau in der Mitgift gebracht hat, ihr gehören, und das ganze Vermögen, das sie gebracht hat; und die andere Hälfte des Nachwuchses soll dem Mann der Frau gehören, weil sie von dem Seinigen unterhalten wurden.

---

1 Hs.: und wenn er ein Ehebrecher ist, wird er gerichtet. Arabische Übersetzung bei Ibn aṭ-Ṭaiyib: und er wird mit der Strafe des Ehebrechers bestraft.

§ 38a (= § 117 Absätze 1-3)

§ 39 (= § 119 Absätze 1-3, 5-6, 8-10)

§ 40 (= § 120a Absätze 1-4)

§ 41 (= § 120b Absätze 2-4)

1 Hs. teilweise unleserlich | om. R | Vat. Syr., Brit. Libr. wie im Text | Trichur, Ming. Syr. und Emendation in der Ed. Sachau (aber zu kurz für die Lücke) | 2 Ed. Sachau | 3 Hs. (Wiederholung) | alle genannten Abschriften wie im Text | 4 R | 5 R | 6 Hs. undeutlich | R | alle anderen Abschriften wie im Text | 7 Hs. unleserlich | om. R, Trichur, Ming. Syr. (Lücke) | Vat. syr., Brit. Libr. wie im Text | Sachau ergänzt

§ 38 (= § 117 Absätze 1-3)

Der Richter sagt: Wenn eine Frau, die einen Mann heiratet und von ihm Kinder hat und aus irgendeinem Grunde von ihrem Mann weggehen will und eines von ihren Kindern mit sich zu nehmen wünscht, wenn sie weggeht, damit sie es gemäß ihrem Willen verwalte, befiehlt das Gesetz der Richter, daß sie in dem Fall eines ihrer Kinder nehmen kann, wenn sie bekennt, daß es ein Kind des Ehebruchs ist.

§ 39 (= § 119 Absätze 1-3, 5-6, 8-10)

Der Richter aber sagt: Wenn es sich ereignet, und eine Trennung geschieht zwischen einem Mann und seiner Frau, entweder durch den Tod oder aus einem anderen Grund, aus dem es die Möglichkeit gibt, daß die Frau ihre Mitgift nimmt, gehört es sich, daß sie (sie) so bekommen soll:

Wenn die Gewänder ihrer Mitgift noch vorhanden sind, indem nichts von ihnen abgenutzt ist, soll die Frau eben diese Gewänder bekommen.

Wenn sie aber getragen und abgenutzt sind, soll sie für sie die Preise (τιμή) feststellen, wieviel sie in ihrem Neuzustand wert waren. Denn die Ordnungen (τάξις) der Gewänder und ihre Preise (τιμή) sind den Kaufleuten jedes Ortes und (jeder) Stadt bekannt. Und so soll sie auch die Preise (τιμή) der Gewänder ihrer Mitgift bekommen.

Wenn sie aber ihrem Mann in ihrer Mitgift Stiere, Kamele und Schafe gebracht hat und einzelne von diesen Arten (γένος) der Tiere verkauft wurden, soll sie das bekommen, was verkauft wurde, gemäß dem Preis (τιμή), zu dem es verkauft wurde.

Wenn sie aber (noch) vorhanden sind, soll sie die Gewänder, die sie gebracht hat, und die Hälfte aller (Tier)arten bekommen; und die (andere) Hälfte des Nachwuchses und die geschorene Wolle von den Schafen bleibt dem Mann der Frau für den Unterhalt der Tiere, weil sie von dem Seinigen ernährt wurden.

Wenn aber (eines) von den Tieren eingeht, wird ihr nicht geschuldet, daß sie dafür etwas nehme.

Wenn sie in ihrer Mitgift Sklaven und Sklavinnen gebracht hat, soll sie eben die Sklaven bekommen. Und wenn sie verkauft wurden, erstattet ihr Gatte ihr (den Betrag) entsprechend dem Preis (τιμή), zu dem sie verkauft wurden. Wenn aber die Sklavin Kinder hat, soll sie die Hälfte von deren Kindern bekommen. Wenn aber einer von den Sklaven stirbt, schuldet er nicht, (etwas) zurückzugeben.

§ 40 (= § 120a Absätze 1-4)

Der Richter sagt: Ein Mann kann seine Frau nicht entlassen, indem sie etwas von ihrer Mitgift verliert, außer wenn er solche Sachen beweisen kann, welche die Gesetze der Richter fordern: Wenn sie mit einem anderen Ehebruch getrieben hat und ohne den Befehl ihres Mannes in ein Haus gegangen ist, das nicht das Ihrige ist, oder in das Theater gegangen ist, damit sie solche Sachen sehe, die sich nicht gehören.

Wenn er gegen sie eine von diesen Gründen findet, kann er sie entlassen, (und) sie bekommt [nicht] ihre Mitgift.

§ 41 (= § 120b Absätze 2-4)

Ferner sagt der Richter: Aus folgenden Gründen kann die Frau sich von ihrem Gatten trennen und die Mitgift, die sie aus dem Haus ihres Vaters gebracht hat, mit sich nehmen: Wenn sie zwei oder drei Männer als Zeugen gebracht hat, welche bezeugen und beschwören, daß ihr

§42 (= §94b)

§43 (= §108)

§44a (= §76a)

§44b (= §76g)

1 ... R | 2 ... R | 3 Hs. undeutlich ... R | alle anderen Abschriften wie im Text | 4 lies ... | 5 ... R, verbessert zu ... | Ed. Sachau liest ... | 6 ... Hs., R | 7 Hs. undeutlich | om. R (Lücke) | ... Vat. Syr., Brit. Libr., Ming. Syr. | ... Trichur | 8 Hs. teilweise unleserlich | R und alle anderen genannten Abschriften wie im Text

Mann Taten von Zauberei oder Raub gegen sie begangen oder in sein Haus gegen seine Frau eine Hure hineingeführt oder gegen sie ein Eisen erhoben hat. In diesem Fall kann sie ihre Mitgift mit sich nehmen und weggehen.

§ 42 (= § 94b)

Ferner sagt der Richter: Wenn aber ein Mann ohne Testament stirbt und einen einzigen Sohn zurückläßt oder eine einzige Tochter; wenn es sich ereignet und auch der einzige Sohn stirbt, während seine Mutter am Leben ist; wenn ein Onkel (väterlicherseits) oder Söhne eines Onkels vorhanden sind[1], erben sein Onkel oder die Söhne seiner Onkel einen von drei Teilen der Erbschaft dessen, der gestorben ist, ein Teil für sie alle, und zwei Teile erbt seine Mutter.

§ 43 (= § 108)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann eine Frau nimmt und stirbt, und er von ihr keine Kinder hatte, soll sie die Mitgift bekommen, die sie eingebracht hat, und die Hälfte der Eheschenkung, die ihr Gatte ihr gegeben hat, die persisch «Dastîr» genannt wird.

Wenn sie aber lange Zeit mit ihrem Gatten (zusammen) war und die Gewänder ihrer Mitgift abgenutzt sind, soll sie deren Preis (τιμή) bekommen, wieviel sie wert waren in ihrem Neuzustand. Wenn die Gewänder nicht mehr vorhanden sind und die Gewänder aus demselben Dorf oder aus einer von den Städten stammen und in der Mitgiftsurkunde (φερνή) der Frau (auf)geschrieben sind, erfährt man die Preise (τιμή) der Gewänder von den Kaufleuten.

Und auch die anderen Sachen, sei es Schmuck aus Gold oder Geräte aus Silber, (bekommt sie), wenn sie (noch) vorhanden sind, und wenn nicht, (bekommt sie) ihre Preise (τιμή).

Und wenn es Grundstücke sind, sind (die Preise) bekannt.

Und wenn es Sklaven oder Sklavinnen sind, nimmt sie (sie) in Person. Und wenn sie verkauft wurden, bekommt sie ihren Preis (τιμή). Wenn sie aber sterben, trägt die Frau den Verlust, weil sie Sterbliche sind. Wenn aber die Sklavinnen, die sie in der Mitgift gebracht hat, Kinder zurücklassen, bekommt die Hälfte die Frau, und die (andere) Hälfte (bekommen) die Erben ihres Gatten.

So aber auch auf diese Weise, wenn die Frau eine Herde Schafe oder weibliche Rinder oder Reittiere hat, die sie ihrem Gatten gebracht hat: Wenn sie aber (noch) am Leben sind[2], bekommt die Frau sie (die Tiere) selbst und die Hälfte ihres Nachwuchses.

Ebenso nämlich werden der Frau auch Bienenstöcke geschuldet, wenn sie (welche) gebracht hat.

§ 44a (= § 76a)

Der Richter sagt: Nicht alle Diebe sind des Todes schuldig,

Diebe (in) der Nacht aber, besonders die, welche bewaffnet sind, sind des Todes schuldig.

Wenn sie aber Diebe am Tage sind, werden sie nur mit Buße geahndet.

§ 44b (= § 76g)

Diebe, die Löcher bohren, sind des Todes schuldig für das Gesetz der Richter.

---

1 Hs.: nicht vorhanden sind | 2 Hs. (wie R II): Wenn aber Söhne vorhanden sind

§45 (= §77a Absatz 1)

ܗܘ ܕܝܢ ܐܡܪ ܠܗ : ܡܐ ܕܥܒܕ ܠܟ ܐܢܫ ܠܐ ܡܫܬܡܥ ܠܗ . ܫܡܥ ܗܘ
ܒܪܡܐ : ܐܡܪ ܐܠܐ ܕܐܬ ܠܟ ܐܦ ܠܐ ܡܫܬܡܥ : [1]ܐܠܐ ܐܢ ܠܐ ܫܡܥ ܐܢܫ ܠܟ ܐܦ ܠܐ ܡܫܬܡܥ
. ܫܡܥ ܐܦ ܐܢܫ ܐܡܪ ܠܗ : ܐܠܐ ܠܡܐ ܐܦ ܐܢܫ ܐܡܪ ܠܟ ܐܦ ܠܐ ܡܫܬܡܥ

§46 (= §77c)

ܐܦ ܗܘ ܕܝܢ ܐܡܪ ܠܗ : ܐܡܪ ܠܗ ܐܠܗܐ ܐܠܗ ܐܢܫ ܐܢܐ . ܫܡܥ ܗܘ
ܐܦ ܐܢ : ܐܡܪ ܐܠܐ ܐܢ ܐܬ ܠܟ ܐܦ ܐܢܫ : ܐܡܪ [2]ܐܠܐ ܐܢ ܐܬ ܠܟ ܐܦ ܐܢܫ
. ܐܢܫ ܐܢ ܐܬ ܐܦ : [3]ܐܠܐ . ܐܡܪ ܐܦ : ܐܡܪ ܐܠܐ ܐܢ ܐܬ ܐܦ ܐܢܫ .

§47 (= §79)

ܐܢ ܐܡܪ : ܐܠܗ ܐܠ ܐܡܪ ܐܡܪ ܐܠܗ ܐܠ ܐܢ . ܫܡܥ ܐܢ ܐܡܪ
ܐܢ ܠܐ : ܐܢ ܐܠ ܐܡܪ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܠ ܐܡ : ܐܢ ܐܠ ܐܡ ܐܢ ܐܢ ܐܡܪ ܐܢ
: ܐܡ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܐܢ ܐܢ ܐܠ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܡ
ܐܠ ܐܢ ܐܢ ܐܡ .

§48 (= §86)

ܐܢ ܐܡ ܐܢ ܐܢ ܐܠ ܐܢ ܐܠ ܐܠ ܐܠ ܐܠ ܐܠ ܐܡ ܐܡ . ܫܡܥ ܐܢ
ܐܠ ܐܡ ܐܢ ܐܠ ܐܢ : ܐܡ ܐܢ ܐܠ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܠ ܐܡ ܐܢ ܐܢ ܐܢ : [4]ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ : ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܡ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ : [5]ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ : ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
. ܐܢ ܐܢ ܐܢ [6]ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ

§49 (= §89a)

ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ : ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܫܡܥ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ : ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
. ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ

§50 (= §90 Absätze 1-3)

ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
. ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ

1 ܐܠܐ Ed. Sachau | 2 ܐܢܫ R | 3 Hs. undeutlich | om. R (Lücke) | andere Abschriften vollständig | 4 ܐܢܬ R | 5 ܐܢܐ Brit. Libr., R | in der Hs. sind keine Pluralpunkte erkennbar | Vat. Syr., Trichur ebenfalls ohne Pluralpunkte | 6 ܐܢ ܐܢ R | 7 ܐܠ Hs., R

§45 (= §77a Absatz 1)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann eine Erbschaft in einem Testament zurückläßt, er die Erbschaft angetreten hat, die ihm als Erben gegeben wurde, und jener, der gestorben ist, irgendeine Schuld hatte, befehlen die Gesetze der Richter, daß derjenige, der die Erbschaft empfangen hat, alles bezahlt, was jener, der gestorben ist, schuldet.

§46 (= §77c)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann (seine Erbschaft) in einem Testament zurückläßt und dieser (die Erbschaft), die ihm gegeben wurde, antritt, sie einem anderen zuwendet und jener, der das Testament gemacht hat, irgendeine Schuld schuldet, bezahlt jener Erbe, für den das Testament geschrieben wurde; weil er die Erbschaft dessen, der gestorben ist, mit seinem Willen einem anderen zugewendet hat, bezahlt er.

§47 (= §79)

Der Richter aber sagt: Wenn ein Mann mit einem (anderen) Mann Bruderschaft schreiben will, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie erworben haben und alles, was sie erwerben, ihnen beiden gemeinsam sei, hindern sie die Gesetze, und nicht wirksam ist das, was sie einander schreiben, denn weder gehören ihre Frauen der Gemeinschaft noch ihre Kinder der Gemeinschaft.

§48 (= §86)

Der Richter sagt: Wenn aber ein Mann einen Jungen oder ein Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder ein Kind von Armen, dessen Eltern ihm nicht bekannt sind, (auf)nimmt, aus einer Kirche oder aus einem Badehaus, es mit Milch aufzieht und ernährt: danach wurde das Gesetz der Richter befragt, ob diese Sklaven sind oder nicht. Das Gesetz der Richter befiehlt: gemäß seinem Willen sind sie Freie.[1]

§49 (= §89a)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann einen Betrag Geld darleiht und von ihm ein Pfand empfängt, Schmuckstücke aus Gold, Geräte aus Silber oder Gewänder, der Gläubiger aber das Seinige benötigt und den Schuldner zum zweiten und dritten Mal mahnt, daß er sein Pfand nehme und bezahle, was er schuldet, und der Schuldner, der Eigentümer der Pfänder, das verzögert, kann der Gläubiger das Pfand zu seinem Preis (τιμή) verkaufen, gemäß dem, was es vor vielen wert ist. Wenn dem Gläubiger (etwas) fehlt, wird der Rest, das was ihm fehlt, vom Schuldner bezahlt, oder (wenn) der Preis des Pfandes höher ist als die Schuld, gibt er (den Überschuß) dem Schuldner zurück.

§50 (= §90 Absätze 1-3)

Der Richter sagt: Wenn einem Mann ein unteres Haus (Stockwerk) hat und ein anderer ein oberes Haus und das obere Haus baufällig wird und der Eigentümer des unteren Hauses zu dem Eigentümer des oberen Hauses sagt, daß er die Baufälligkeit seines Hauses reparieren (solle), und der Eigentümer des oberen zögert und (es) nicht macht, kann der Eigentümer des unteren Handwerker kommen lassen (und) die Auslagen ausgeben, die für den Bau jenes oberen Hauses benötigt werden.

---

1 Der syrische Text ist verkürzt. Die arabische Übersetzung bei Ibn aṭ-Ṭaiyib entspricht eher den anderen Versionen.

[1]ܟܐ : ܟܬܝܒ ܫܘܝ ܟܬܒܐ ܟܬܒ ܐ : ܡܬܬܝܒ ܒܗ ܐ
ܟܠ ܟܬܒ ܡܝ ܠܐ ܟ [2]ܐ : ܟܠ ܐܡ ܟܬܒ ܡܬܠܫ ܒܝܡܟ
ܠ ܟܬܒ : ܟܠ ܟܬܒ ܐܡ ܠ ܒܐ ܟܬܒ ܟܬܒ ܟܬܒ ܡܝ
. ܟܬܒ ܐܡ ܟܬܒ ܡܝ ܟܠ ܟܬܒ ܡ ܟ ܒ

ܟܝ ܫ ܒ : ܟ ܒ . ܟܬܒ ܒ ܠ ܟܬ ܟܬ ܟ
ܠ ܟܝ ܐ ܟ . ܟܬ ܟ ܡ ܟ ܟ : ܟ
. ܒ ܒ : ܟ ܟ ܐ . ܟ ܟ ܐ ܟ : ܡ
ܒ [3]ܬ : ܟ ܟ . ܒ ܟ : ܟ ܟ
.ܟ

§51a (= §91)

ܟ ܒ . ܟ [4]ܐ ܟ . ܟ
ܟ ܟ ܟ . [5]ܟ ܟ ܟ . ܟ ܟ
ܡ . [6]ܟ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ
. ܡ ܐ ܟ

ܟ : ܐ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ ܟ ܟ ܡ : [7]ܟ ܟ . ܟ
ܟ [8]ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܡ ܟ [10]ܟ ܟ ܟ [9]ܟ ܟ || ܡ : ܡ
. ܟ ܡ ܟ ܟ

ܡ ܟ ܟ . ܡ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ
. ܡ ܐ

ܟ ܟ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ
. ܟ ܟ ܟ ܟ

§51b (= §99)

ܟ ܟ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܡ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ ܟ ܟ ܡ . ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
. ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ . ܟ ܟ ܟ ܟ

§52 (= §110)

ܟ ܟ ܟ . ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ [ܟ] . ܟ ܟ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ
. ܟ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ

ܟ ܟ . ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ
. ܟ ܟ

1 ܟܐ Hs., R | 2 om. R | 3 ܒܬ Hs. | ܒܬ R | 4 R, Brit. Libr. ebenso, aber mit kleinem ܝ über dem ܡ | Ed. Sachau, Trichur ܐܡ | Vat. Syr., Ming. Syr. wie im Text | 5 | 6 ܟܬܒܬܐ Ed. Sachau | 7 ܟܬ R | 8 | 9 ܟܬܒܐ R | 10 ܟܬܒ R | ܟܬ Ed. Sachau | om. Vat. Syr. 599, Brit. Libr. |]ܐ ܟ[Trichur | ܟܬ Ming. Syr.

Und wenn er die Ausgaben ausgibt und es baut, (und) wenn innerhalb einer Frist (προθεσμία) von vier Monaten, nachdem die Baufälligkeit des oberen Hauses ausgebessert wurde, der Eigentümer des oberen Hauses dem Eigentümer des unteren Hauses die Ausgaben, die er wegen jenes oberen Hauses ausgegeben hat, nicht gibt, alles doppelt, soll das obere Haus dem Eigentümer jenes unteren Hauses gehören.

Wenn aber das untere Haus baufällig wird: auf dieselbe Weise. Aber auch die obere Wohnung schuldet, daß sie bei Baufälligkeit des unteren Hauses helfe; wenn es (nur) eine Wohnung über ihm ist, gibt er die Hälfte der Ausgaben wegen des unteren aus, und wenn (darüber) zwei Wohnungen sind, zwei Teile (Drittel), und wenn es drei Wohnungen sind, drei Teile (Viertel), die unteren Fundamente nämlich tragen alle Wohnungen.

§51a (= §91)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann einen Betrag Geld leiht und (der Darlehensnehmer) bei dem Darlehensgeber eine Eselin, Stute oder Kühe verpfändet, damit das Tier arbeite statt der Zinsen des Geldes, ist es wirksam. Das Junge des verpfändeten Tiers gehört jenem, der es verpfändet hat.

Wenn aber ein Mann einem (anderen) Mann eine Herde Schafe oder Ziegen verpfändet und ein Vertrag zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer besteht, daß die Erträge der Herde Schafe, das ist die Wolle, die Haare, die Milch und alles, was zusammen damit hereinkommt, anstelle von Zinsen des Geldes sei, soll es wirksam sein. Der Nachwuchs der Herde: davon (werden bezahlt) der Lohn und der Unterhalt der Hirten und die Hirtenhunde; der Zuwachs seiner Herde und die (ursprüngliche) Zahl der Herde gehört ihrem Eigentümer.

Und wenn aber ein Mann eine Sklavin verpfändet, ist ihre Arbeit der Zins, und der Sohn, den sie gebiert, gehört ihrem Herrn, der sie verpfändet hat.

Wenn aber ein Mann einen Weingarten oder ein Feld verpfändet und ein Vertrag zwischen ihnen besteht, daß der Darlehensgeber die Erträge des Feldes anstelle von Zinsen seines Geldes nehme, ist es für den Darlehensgeber wirksam.[1]

§51b (= §99)

Wenn aber ein Mann Geld von vielen Leuten leiht, jedem Mann eine Schuldurkunde über den Betrag seines Geldes schreibt, der Mann stirbt, indem er seine Darlehensgeber nicht bezahlt hat und sein Vermögen und alles was er hat, für die Bezahlung nicht ausreicht, befiehlt das Gesetz des Richters, daß jener erste Gläubiger bezahlt wird, dann diejenigen, die nach ihm Gläubiger sind, der zweite, der dritte und der vierte.

§52 (= §110)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann einen Betrag Geld leiht und (der Schuldner) ihm eine Schuldurkunde macht und eine Zeit festhält, daß er bis zum Monat N. ihm die Schuld zahlt, kann der Gläubiger seine Schuld nicht vor der Zeit, die er festhält, verlangen.

Wenn er sich aber erdreistet und (sie) mit Gewalt vor der Zeit verlangt, befehlen die Gesetze der Richter, daß er auch des Kapitals beraubt wird.

---

1 Der Absatz hat keine Entsprechung in den anderen Versionen, erscheint aber auch in der arabischen Übersetzung bei Ibn aṭ-Ṭaiyib.

§53 (= §121 Absätze 3 und 4)

§54 (= §122)

§55a (= §127)

§55b (= §131)

§55c (= §132)

§55d (= §133)

1 om. R | 2 ܡܫܬܐ R | 3 om. R | 4 ܡܫܬܐ R | 5 ܡܫܬܐ R

§ 53 (= § 121 Absätze 3 und 4)

Ferner sagt der Richter: Dies ist die Ordnung (τάξις) der Gerichte (Urteile?) der christlichen Kaiser, daß, wer Denare (δηνάριος) darleiht und Zins nimmt, so nehme: für 100 Denare (δηνάριος) einen Denar (δηνάριος) im Monat.

Wenn es aber einen gibt, der sich erdreistet und mehr fordert, soll es ihm vom Kapital abgezogen werden.

§ 54 (= § 122)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einen Fund macht von Denaren (δηνάριος) oder Zūzē, und ihn freiwillig seinen Eigentümern gibt oder auf Frage ohne Zwang den Fund bekanntgibt, befiehlt das Gesetz der Richter, daß jener, der gefunden hat, einen von vier Teilen der Sache, die er gefunden hat, nehme, und ihr früherer Eigentümer drei Teile nehme.

§ 55a (= § 127)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann Söhne hat und einer von seinen Söhnen Geld von einem anderen Mann leiht, für Rechnung eines Handel(sgeschäfts) oder für Sachen, die für seinen Gebrauch benötigt werden, der Sohn des Mannes stirbt, (nämlich) der, welcher eine Schuld geliehen hat, oder er an einen anderen Ort flieht, kann der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern nichts von der Schuld fordern, außer wenn er beweisen kann, daß der Vater oder die Brüder etwas von dem, was der Darlehensnehmer geliehen hat, bekommen haben.

Wenn aber bei dem Vater des Darlehensnehmers oder bei seinen Brüdern etwas von seinem Vermögen oder von seinem Handel(sgeschäft) erscheint, soll auch der Darlehensgeber (etwas) von der «Usia» (οὐσία) des Darlehensnehmers, das ist sein Vermögen, bekommen.

Wenn aber jener, der etwas geliehen hat, nichts zurückläßt, weder eine Erbschaft noch Vermögen, trägt jener, der dem Jungen etwas dargeliehen hat, den Schaden, denn er hat keine Möglichkeit der Forderung gegen den Vater des Mannes oder gegen seine Erben.

§ 55b (= § 131)

Jede Rechtssache, welche es auch sei, die wegen einer Sache und jeder Angelegenheit geschieht, die durch Eide entschieden wird, wenn nach einiger Zeit gefunden wird, daß jener, der schwört,[1] lügnerisch und frevelhaft schwört, gibt es nach den Eiden in jener Rechtssache nichts mehr zu sagen.

§ 55c (= § 132)

Wenn aber auf einem Weg zwei Leute oder mehr gehen und jener erste einen Fund an Gold, oder Eisen, Bronze, eines Kleides oder jeder Sache, was immer sie sei, macht, ziemt es sich, daß er allen, die mit ihm waren, gehört, und jener, der sie fand, ist wie einer von ihnen. Wenn aber jener Mittlere sie fand, soll sie ihm gehören und jenen Letzten; dem Ersten aber steht daran kein Anteil zu. Wenn aber jener Letzte etwas fand, soll es ihm allein gehören.

§ 55d (= § 133)

Wenn aber ein Mann bei einem anderen ein Depositum oder ein Gerät zum Aufbewahren hinstellt und sie (die Sachen) von den Leuten, bei denen sie hingestellt wurden, gestohlen werden, und wenn jemand gefunden wird, über den diejenigen Leute, die jenes Depositum

1 Hs.: wenn ... jener, der schwört, findet

ܟܬܒ ܡܢ ܫܡܐ ܕܐ . [1]ܡܫܘܪܝܢܐ ܕܒܝܬ ܡܠܟ ܒܝܬܐ ܕܐܠ ܡܫܘܪܝܢ
ܠܟܠ ܕܐܠ . ܠ ܐܝܬ ܠܗ ܒܝܬܐ ܕܐ ܒ : ܡܥܒܪܝܢ ܫܡ ܠܝܕ ܡܢ . ܡܢ
ܒܝܬ ܡܠܟ ܒܝ ܠ ܡܫܬܘܕܥ ܡܢ ܕܐ .

§ 56a (= § 98a Absätze 1 und 2)

ܡ ܡܢ ܕܒܝܬ ܡܢ ܕܐ . ܡܢ ܫܡ ܡ ܠܡܐ ܡܢ ܫܪ . ܒܝܬ ܡܢ
ܫܡ ܡ || : ܡܢ ܡܢ ܡܫܬܘ ܡܢ ܒܝܬ ܕܐ . ܡܢ ܠܡܐ ܡܢ ܡܢ
. ܐܝܬ ܡܢ . ܒܝ ܫܪ ܕ . ܡܢ ܡܢ ܡܢ ܡܢ ܡܢ
ܡ . ܡܒܝܬ ܐܒ ܒ [3]ܒ[ܝ] ܒ ܠ ܡܢ ܡ ܒ ܫ ܡ
ܡ ܡ ܡ

empfangen haben, sagen, daß er die Geräte gestohlen habe, kann der Eigentümer der Geräte nicht jenen, über den sie sagen, daß er gestohlen habe, und den sie hineinziehen, fassen oder von ihm etwas von dem Seinigen nehmen, sondern er gehe und nehme seine Geräte von jenem, dem er sie in Verwahrung gegeben hat, und jener, der das Depositum empfangen hat, bezahle alles, wie er verlangt.

§ 56a (= § 98a Absätze 1 und 2)

Der Richter sagt: Niemand nehme die Frau seines Bruders zur Frau, oder eine Frau, die verwitwet ist, soll nicht die Frau des Bruders ihres Gatten werden. Und auch ein Mann, dessen Frau stirbt, nehme nicht die Schwester seiner Frau zur Frau, sozusagen zwei Schwestern.

Dies haben nämlich die Gesetze bestimmt wegen schlechter Ereignisse, die sich ereigneten bei vielen, denen, die sehr in Begierde verfielen.

§ 56b (= § 98b)

Die Gesetze aber verhindern ferner, daß jemand zur Frau nehme die Tochter seines Bruders, die Tochter seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, und ein Vater und der Sohn sollen nicht zusammen (zwei) Schwestern nehmen, und auch nicht die Frau seines Vaters und auch nicht die Geliebte seines Vaters.

Und wenn jemand gegen dieses Gesetz, das befohlen ist, dreist handelt, hindert das Recht (der Richter?) sie, daß ihre Söhne und ihre Töchter sie beerben oder jemand von den Angehörigen ihrer Familie, die von ihnen (ihren Taten) erfahren haben.

Denn diese Gesetze sind schön erlassen für diejenigen, die sich in Dreistigkeit verheiratet haben, und sie schreiben auch keine Testamente, damit sie (darin) als Erben jeden, den sie wollen, einsetzen, und sie haben keine Macht über ihre Habe und über ihr Vermögen. Wenn aber Leute in ihren Familien sind, die ihrer unreinen Ehe nicht zugestimmt oder von ihrer Dreistigkeit nichts erfahren haben, sie beerben sie. Wenn aber niemand von ihrer Familie da ist, beerben sie die Angehörigen (wörtlich: Söhne) der Schatzkammer (ταμιεῖον) des Kaisers.

§ 57a (= § 98c)

Der Richter sagt: Wenn aber ein Mann eine gesetzliche Frau mit einer Mitgift heimführt, er (von ihr) Kinder hat, die Frau stirbt und er ferner zur Frau die Schwester seiner Frau, die Frau seines Bruders, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter oder die Geliebte seines Vaters nimmt, und Kinder von diesen Frauen da sind, ziemt es sich nicht, daß diese ihn beerben, sondern seine Kinder, diejenigen, die gesetzlich von seiner ersten Frau waren, weil die Kinder keine Möglichkeit hatten, ihren Vater daran zu hindern, daß er sich (dazu) erdreistete.

§ 57b (= § 16 Absätze 1 und 2)

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder der Vater ihres Vaters am Leben ist, kein Testament schreiben und eine Erbschaft hinsichtlich ihrer Mitgift zurücklassen.

Wenn diese aber sterben, dann kann sie (sie) mit Hilfe einer Klausel der Abmachung ihrer Mitgift geben, wem sie will, und sie schreibt ein Testament.

§ 58a (= § 23)

ܐܡܪ ܐܢܐ ܠܟ ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܕܡ ‖ ܕܥܠ ܗܕܐ ܬܗܝ ܠܟ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܕܡ

§ 58a (= § 23)

Der Richter sagt: Eine Anklage erlaubt das Gesetz den Frauen nicht, (nämlich) daß sie ihre Männer wegen etwas Schlechtem, das sie begangen haben[1], anklagen; und auch nicht dem Bruder, daß er seinen Bruder anklage, daß er schlechte Taten begangen habe; auch nicht den Sklaven, daß sie ihre Herren anklagen, daß sie schlechte Taten begangen haben, außer wenn sie gegen ihre Herren beweisen können, daß sie Purpurgewänder der Kaiser haben oder kostbare (Edel)Steine, diejenigen, welche die Menschen nicht besitzen dürfen, sondern die Kaiser allein. Wegen sonstiger (Dinge) aber ist ihnen nicht erlaubt, daß sie ihre Herren im Gericht anklagen, denn das Gesetz gibt dem Sklaven keine Stimme, auch nicht den Kindern, daß sie ihre Väter wegen schlechter Taten, die sie begangen haben, anklagen.

§ 58b[1] (= § 27)

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder zurückläßt, ist ihr Mann Herr ihrer Mitgift nach dem früheren Gesetz.

Nach dem Befehl aber, den der gepriesene Kaiser Leon gegeben hat, erbt, wenn der Vater der Frau (noch) am Leben ist, er die Hälfte ihrer Mitgift, und die (andere) Hälfte der Gatte der Frau.

Wenn aber ihr Vater stirbt, gehört ihre ganze Mitgift ihrem Gatten auf den Namen ihrer (der Frau) Kinder.

Wenn sie aber keine Kinder hat, kann sie ein Testament machen: für wen sie will, die Hälfte der Mitgift, und die (andere) Hälfte bleibt dem Gatten der Frau.

§ 59[2] (= § 102b)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann eine Frau nimmt und sie eine Krankheit befällt, nachdem er sie genommen hat, und ihr Körper zerstört wird oder eine andere verborgene Krankheit, die den Mann von der Frau trennt, und er sie entlassen und eine andere nehmen will, schuldet er ihr ihre Mitgift und auch ihre Eheschenkung.

Wenn er sich aber aufgrund der früheren Liebe, die sie hatten, nicht von ihr trennen will, schuldet er ihr, daß er ihr die Wohnung gewähre und sie unterhalte gemäß seiner Kraft, weil das Leiden die Frau nicht mit ihrem *(3. pers. fem. sing.)* Willen befallen hat.

§ 60[3] (= § 94a)

Ferner sagt der Richter: Die Töchter eines Mannes beerben ihren Vater, wenn er ohne Testament stirbt, mit ihren Brüdern.

Und wenn aber ihre Mutter auf dieselbe Weise ohne Testament gestorben ist, beerben sie auch ihre Mutter mit den Brüdern gleichmäßig.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters geheiratet haben und ihre Mitgiften von ihrem Vater genommen haben, bringen sie ihre Mitgiften ihren Brüdern, vermischen sie (mit dem Nachlaß) und erben gleichmäßig mit ihren Brüdern.

Wenn ihre Mutter (noch) am Leben ist und einer ihrer Brüder ohne Testament stirbt und keine Kinder hat,[4] beerben sie ihren Bruder mit ihren anderen Brüdern und mit ihrer Mutter. Die Mutter aber wird neben den Kindern bei der Erbschaft gezählt, und auch sie beerbt jenen, der gestorben ist.

---

1 Oder: wegen etwas Schlechtem, daß sie (es) begangen hätten

1 Nach der arabischen Übersetzung bei Ibn aṭ-Ṭaiyib: § 59 | 2 Nach der arabischen Übersetzung: § 60 | 3 Nach der arabischen Übersetzung: § 61 | 4 Textabbruch der arabischen Übersetzung

§61a (= § 36)

ܒܗ ܐܡܪ ܡܪܝ ܗܘܐ : ܡܕܡܢ ܐܢ ܡܢܐ ܡܢܐ ܬܫ ܐܢ . ܫܒܩ ܡܢ
ܬܫ ܡܢ ܠܗ ܐܠ ܐ . ܬܫܒܩ ܗܘ ܒܗ ܡܢ ܐ ܐ ܐ : ܡܠܐ ܗܘ
ܒܬܫ ܡܢ . ܡܬܫ ܗܘ ܒܗ ܡ ܐ ܐ ܡ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܡ
ܡ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
. ܐ ܐ ܐ ܐ

§61b (= §38 Absatz 1)

ܐ ܐ : ܡ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܡ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ .

§62 (= §71)

ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ . ܬܫ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

§61a (= §36)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin freiläßt und ihn als Freien aus seiner Gewalt löst: wenn er (der Freigelassene) Kinder bekommt, nachdem er freigelassen wurde, hat der Herr, der den Sklaven und seine Kinder freigelassen hat, über die Kinder, die ihm (dem Freigelassenen) geboren wurden, nachdem er ihn freigelassen hat, keine Gewalt, sondern die Kinder sind frei von der Unterwerfung unter ihrem greisen Vater, jenen, welcher der Vaters ihres Vaters ist.

§61b (= §38 Absatz 1)

Wenn es aber einen Mann gibt, der seinen Sklaven freilassen will, während er (noch) klein ist, und ihn von sich lösen will, kann er ihn von Gesetzes wegen lösen.

§62 (= §71)

Der Richter sagt: Wenn jemand sich einen fremden Mann in gesetzlicher Weise als Sohn (ver)schreibt und ihn von seiner Erbschaft ausschließen will, schließt er ihn so vor dem Richter aus, indem jener Mann ihm eine Urkunde oder ein Testament macht und ihn freiläßt wie einen leiblichen Sohn.

§63 (= §53)

Der Richter aber sagt: Wenn jemand sich einen Sohn vor den Richtern schreibt: wenn er ihn (danach) verstoßen will, gestatten es ihm die Gesetze nicht.

Und die Gesetze gestatten auch nicht, daß er einen leiblichen Sohn grundlos verstößt.

Wenn er aber seine Söhne freilassen und sie aus seiner Gewalt lösen will, kann er es vor dem Richter.

§64 (= §134)

Der Richter befiehlt nun: Ein Mann, der eine Frau genommen hat, sie eine bestimmte Zeit zurückläßt und Unterhalt und Steuer für den Kaiser von ihm nicht geschickt wird: es ziemt sich für die Frau, daß sie sieben Jahre auf ihn warte. Wenn es sich aber ereignet hat und er von Feinden ergriffen wurde und in Gefangenschaft gegangen ist, befiehlt das Gesetz, zehn Jahre zu warten.

Wenn er aber ihm (ihr?) alles vollständig erfüllt hat, bis zu fünfzehn Jahren, wenn sie Kinder hat; wenn aber keine Kinder da sind, bis zu sieben Jahren; und mit ihrem Willen wird sie vom Gesetz der Richter befreit.

Wenn die Erbschaft des Mannes in ihrer Hand ist, gibt sie alles davon den Angehörigen seines Geschlechts (γένος) und seinen Brüdern (Geschwistern).

§65 (= §57 Absätze 2 und 3)

Der Richter aber sagt: Wenn ein Mann einen Mitmenschen anklagt, daß er einen Totschlag begangen habe, und nichts von der Tötung vor dem Richter beweist, soll jener Mann getötet werden.

Wenn ein Mann in einer Angelegenheit einen Mitmenschen anklagt, daß er eine Übeltat begangen habe, und es nicht beweist, wird jener gemäß dem bestraft, (dessen er den anderen angeklagt hat,) wer es auch sei, weil er lügnerisch angeklagt hat.

§66a (= §76c)

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܒܪ ܐܚܘ ܐܢ : ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܚܘ[1] ܕܐܢ ܠܐ ܬܫܒܘܩ ܠܗ ܒܗܕܐ ܥܠܡܐ . ܬܒܥ ܐܢ
ܒܗܕܐ ܥܠܡܐ ܘܒܗܕ ܥܬܝܕ : ܐܢ ܠܐ ܬܫܒܘܩ ܠܗ .

§66b (= §76d)

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܒܪ ܐܚܘ ܐܢ : ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܚܘ[2] ܕܐܢ ܠܐ ܬܫܒܘܩ ܠܗ ܫܒܥ ܙܒܢ ܒܝܘܡ ܐܚܕ . ܬܒܥ ܐܢ
ܫܒܥ ܙܒܢ ܒܝܘܡ ܐܚܕ : ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܗܕܐ ܥܠܡܐ .

§66c (= §76f)

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܒܪ ܐܚܘ ܐܢ . ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܚܘ ܐܢ ܠܐ ܬܫܒܘܩ ܠܗ ܫܒܥ ܙܒܢ ܒܝܘܡ ܐܚܕ . ܬܒܥ ܐܢ
ܫܒܥ ܙܒܢ ܒܝܘܡ ܐܚܕ : ܐܡܪ ܠܗ ܒܗܕܐ ܥܠܡܐ . ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܚܘ ܐܢ ܠܐ ܬܫܒܘܩ ܠܗ ܫܒܥ ܙܒܢ
ܒܝܘܡ ܐܚܕ .

§67 (= §103)

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܒܪ ܐܚܘ ܐܢ ܠܐ ܬܫܒܘܩ ܠܗ ܒܗܕܐ ܥܠܡܐ . ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܚܘ ܐܢ ܠܐ ܬܫܒܘܩ ܠܗ
ܐܠܐ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܚܘ[3] ¬ܪܩ ¬ ܒܝܢ . ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܢ ܐܡܪ ܠܗ ܒܪ ܐܚܘ ¬ܪܩ ¬ ܒܝܢ
ܒܝܢ ¬ܪܩ ¬ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ¬ܪܩ ¬ ܐܠܐ ¬ܪܩ ¬ ¬ܪܩ ¬ ¬ܪܩ ¬

§ 66a (= § 76c)

Der Richter sagt: Menschen, die Mitmenschen, seien es Sklaven oder Freie, stehlen, sind des Todes schuldig.

§ 66b (= § 76d)

Betrüger werden gemäß der Stärke ihres Betruges so vom Richter bestraft: Einige werden in die Verbannung (ἐξορία) getrieben, einige werden dem Tod übergeben.

§ 66c (= § 76f)

Diejenigen aber, die Tiere - Lasttiere oder Reittiere - rauben, sind des Todes schuldig; und jene schulden Schadenersatz für den Raub. Und gemäß ihrer Verfehlung werden sie vom Richter bestraft.

§ 67 (= § 103)

Wegen der Ärzte und Lehrer: Die Gesetze befehlen wegen der Ärzte und Lehrer an jedem Ort, daß sie von jeder Steuer, Kopfgeld und von Gewerbesteuer (χρυσάργυρον) frei sein sollen, und daß keiner von ihnen gezwungen wird, Vormund oder Kurator zu sein, weil sie von den Gesetzen befreit sind, weil die Ärzte die Körper heilen und die Lehrer und Gelehrten die Seelen heilen.

§ 68 (= § 112)

Der Richter aber sagt: Wenn ein Mann bei einem anderen irgendeine Sache hinstellt, sich ein Brand ereignet und die Sache verbrennt, wobei auch bekannt ist, daß in Wahrheit Feuer in dem Hause ausgebrochen ist, bezahlt der Mann jene Sache nicht, die bei ihm hingestellt wurde, weil das Feuer jenes Haus verzehrt hat.

Ebenso, wenn die Sache geplündert wurde, und wenn Räuber (λῃστῆς) sie weggenommen haben, wird von dem Mann nicht das gefordert, was bei ihm hingestellt wurde.

§ 69 (= § 28b Absatz 1)

Der Richter sagt: Wenn eine Frau frei ist,[1] kann sie aufgrund des Gesetzes wegen ihrem Gatten die (Voll)macht geben, daß er ihre Vermögensgegenstände und ihre Habe verwalte.

§ 70 (= § 44 Absätze 1 und 2)

Der Richter sagt: Wenn eine freie Frau einen Sklaven heiratet und mit ihm auch im Haus seiner Herren wohnen will, wird sie Sklavin mit denjenigen (Kindern), die von ihr im Haus der Herren des Sklaven geboren werden.

Wenn sie aber nicht ein Testament (διαθήκη) (sic) über die Sklaverei schreibt (d. h. sich nicht durch eine schriftliche Erklärung zu seiner Sklavin macht) und weggehen will, geht sie allein weg. Ihre Kinder aber bleiben der Sklaverei verhaftet.

1 Oder: Wennn eine freie Frau da ist

§71 (= §44 Absatz 2)

ܒܝ ܐܡܠܝܠܐ : ܟܬܒ ܗܘ || ܟܕ ܐܬܐ ܫܡܥ ܟܬܒ ܠܐ . ܫܪܐ ܟܬ
ܐܢ ܐܡܪ ܠܟ ܐܬܐ ܟܬܒ : ܐܢ ܐܢ ܫܪܐ : ܐܠܐ ܟܬܒ ܐܚܪ ܠܟ
ܗܘ ܠܐ ܫܪܐ ܠܟ ܠܐ[1] : ܐܡܪ ܗܘ ܟܬܒ : ܐܡܠܝܠܐ ܕܐ ܐ[ܚ]ܪ
ܟܬܒ ܠܟ : ܐܢ ܟܬܒ[3] ܐܢ ܥܠ : ܟܬܒ ܐܡܠܝܠܐ ܟܕ[2] : ܐܡܪ
ܐܚܪ ܠܟ ܟܕ ܐܬܐ .

§72 (= §61 Absätze 1 und 2, erster Teil)

ܟܬܒ ܐܢ ܗܘ ܫ : ܟܕ[4] ܐܬܐ ܫܡܥ ܟܬܒ ܠܐ . ܫܪܐ ܟܬ
ܫܪܟܐ ܟܕ ܐܬܐ ܫܡܥ : ܟܬܒ ܟܬܒ ܐܢ ܗܘ ܠܐ ܐܢ : ܟܬܒ ܐܢ
ܐܚܪ ܠܟ ܐܢ ܟܬܒ ܐܢ ܗܘ ܠܐ .

§73 (= §61 Absatz 2, zweiter Teil)

ܟܕ ܐܬܐ ܫܡܥ ܟܬܒ ܐܢ ܥܠ ܐܡ ܠܟ . ܫܪܐ ܟܬ
ܐܬܐ[5] ܐܡܪ . ܟܬܒ ܐܢ ܟܕ ܐܬܐ ܫܡܥ ܟܬܒ ܐܢ ܥܠ ܐܡ ܠܟ
ܐܢ[6] ܐܬܐ .

§74 (= §83)

ܠ : ܐܢ ܟܬ ܐܢ ܟܕ ܐ : ܟܕ ܐ ܟܕ ܐ ܫܡܥ ܟܕ ܐ . ܫܪܐ ܟܬ[7]
ܐܡܪ ܠܟ ܐ . ܐ ܐܢ ܐ ܟܕ ܐ ܐ ܐ

§71 (= § 44 Absatz 2)

Der Richter sagt: Wenn aber ein Sklave eine freie Frau liebt und die Frau den Sklaven in ihrem Haus aufnimmt und sein Herr davon weiß und der Herr des Sklaven dreimal zu ihr schickt, daß sie den Sklaven nicht aufnehme: wenn aber die Frau den Sklaven nach diesen drei Malen (dennoch) aufnimmt, kann der Herr jenes Sklaven von Gesetzes wegen die Frau in die Sklaverei ziehen.

§72 (= §61 Absätze 1 und 2, erster Teil)

Der Richter sagt: Ob ein Mann die Erbschaft seiner Frau (ver)schreiben kann, wenn er keine Kinder oder Brüder hat, sei es, oder wenn er Kinder und Brüder hat: er schreibt sie in das Testament, daß sie mit ihnen erbt, oder er läßt ihr (etwas) nach ihrer Mitgift (d. h. zusätzlich zu der erhaltenen Mitgift) zurück.

§73 (= §61 Absatz 2, zweiter Teil)

Der Richter sagt: Ein Mann kann ein Testament schreiben, wie er will, und Erben einsetzen nach seinem Willen.

§74 (= §83)

Der Richter sagt: Wenn eine Frau ein Testament schreibt und die Erbschaft den Söhnen ihrer Söhne (Kindeskindern) zurückläßt, kann sie für sie keinen Vormund einsetzen, der sie verwaltet, weil ihr (der Kinder) Vater die Gewalt (über sie) hat.

Wenn sie aber Waisen sind und sie keinen Vormund haben, nur dann kann sie ihren Söhnen einen Vormund einsetzen.

§75 (= § 102a Absätze 1 und 2)

Der Richter sagt: Wenn ein Mann eine Frau nimmt, in ihr einen Dämon findet und sie wegen des Dämons entlassen will:

Wenn aber die Sache untersucht wird und sich herausstellt, daß die Frau, bevor er sie genommen hat, ihn (den Dämon schon) so hatte, schuldet er ihr ihre ganze Mitgift, die sie ihm gebracht hat, und die Eheschenkung, die er ihr gebracht hat.

Zu Ende sind die schönen Gesetze und Urteile, die erlassen wurden von den siegreichen, christlichen, glänzenden Kaisern vom Hause des Konstantinos und Leon.

3. HS. PARIS, BIBLIOTHÈQUE NATIONALE SYR. 112 (= P)

Im Apparat bezeichnet «Bruns-Sachau» die Lesarten oder Emendationen der Edition von Sachau. Die Paragraphenzählung steht in der Handschrift am Rand.

ܟܬܒܐ (ܟܬܒ)ܐ ܢܙܠ ܕܡܫܝܚܐ ܟܝ ܐܬܠܗ ܟܠܡܬܐ ܟܒܝܪܐ ܟܬܒ[1]
ܒܥܠ ܕܡܚܝ ܠܟ ܒܝܬ ܡ̈ܐ ܕܡܫܠܡ̈ܢܐ ܗܠܝܢ ܕܐܝܟ ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܢ[2]ܐܡܬܝ ܕܐܝ ܒܟܬܒ ܐܠܐ ܗܟ ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܢ ܐܡܬܝ ܕܐܝ ܒܟܬܒ ܐܠܐ ܗܟ :

. ܟܬܒ ܐܠ ܕܡ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܡܫܠ ܠܐ ܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܢ ܐܡܬܝ ܕܐܝ ܒܟܬܒ ܐܠܐ ܗܟ
ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܢ ܐܡܬܝ ܕܐܝ ܒܟܬܒ ܐܠܐ ܗܟ ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܢ ܐܡܬܝ ܕܐܝ ܒܟܬܒ ܐܠܐ ܗܟ
. ܟܬܒ ܐܠ ܕܡ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܡܫܠ ܠܐ ܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܢ ܐܡܬܝ ܕܐܝ ܒܟܬܒ ܐܠܐ ܗܟ
ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܡܢ ܐܡܬܝ ܕܐܝ ܒܟܬܒ ܐܠܐ ܗܟ ܕ

3. HS. PARIS, BIBLIOTHÈQUE NATIONALE, SYR. 112 (= P)

Buch der Dikaiomata (δικαιώματα) der siegreichen und christlichen, im wahren Glauben vortrefflichen, des guten Andenkens würdigen Kaiser, meines Herrn Konstantinos, des erwählten und vortrefflichen Kaisers, und des großen Theodosios und des weisen Leon.

Schöne Gesetze und richtige Entscheidungen gab Gott von Anfang an und zeigte (sie) den Menschen. Zum Beispiel zeigte Gott uns nämlich im ersten Buch des mosaischen Gesetzes durch Mose, daß Adam den Set zeugte und Set den Enosch zeugte, und der Rest der Reihe der Väter der Völker bis zur Sintflut und den Tagen des Noach. Nach der Sintflut aber lehrte er uns, daß Noach den Sem zeugte und Sem den Arpachschad zeugte. Und er reihte im Buche der Geschlechter der Väter bis zu Abraham. Und von Abraham aber wurde Isaak geboren, Isaak zeugte den Jakob und Jakob zeugte die zwölf Väter.

So wurde dieses gepriesene und ausgezeichnete Gesetz von Gott dem Allmächtigen gegeben, daß jedermann seine Habe seinen Kindern vererbe. Von hier bekamen alle Völker dieses Gesetz, daß jedermann seine Habe seinen Kindern vererbe, und wenn er keine Kinder hat, seine Habe vererbe, wem er will.

Während alle Gesetze der Völker in anderen Dingen verschieden sind, ist in diesem Gesetz der Erbschaft auch nicht in einem (einzigen) der Völker (etwas) verschieden oder verändert worden, und es galt weiter und kam bis zu Christus, der einen Leib angenommen hat und Mensch wurde. Und er gab schöne Gesetze neben allen Gütern seiner heiligen Kirche, die erlöst ist durch sein reines Blut. Und durch seine Kirche gab er die guten Geschenke den christlichen Kaisern des Volkes der Rhomäer (ῥωμαῖος). Und er gab ihnen die Kenntnis des Glaubens und der Wahrheit, und unterwarf ihnen durch seine heilige Kirche alle Völker, damit sie durch die Ordnungen (τάξις) der Gesetze Christi die Menschen führten durch das Gesetz, das sie von der Kirche Gottes bekamen, welches ein Geschenk Gottes ist. Alle Menschen nämlich, die durch Gesetze geführt werden wollten, haben von dem Gesetze des Mose genommen und in ihrem Volk Gesetze erlassen, indem sie Israel nachahmten, das durch die Gesetze Gottes geführt wurde. Es hatte nämlich auch keines der Völker vor Mose eine Schrift oder ein Buch des Gesetzes; es waren nämlich Mose und die Gesetze, die Gott ihm gegeben hat, früher als alle Gesetze der Meder, Alanen[1], Römer und Ägypter. Und aus dem (gleichen) Grund, der bei Israel war, wurde auch den Völkern dieses Geschenk gegeben, damit sie durch Gesetze geführt würden.

Alle Gesetze aber wurden hinfällig durch die Ankunft Christi, und in allen Völkern wurde das eine Gesetz Christi gegeben durch die christlichen Kaiser, deren erster der auserwählte, heilige und siegreiche Kaiser Konstantinos war.

1 Sachau übersetzt: Hellenen

§1 (= §1 Absätze 1-13)

ܗ ܕܐܒܗܝ ܕܐܒܗܝ ܒܪܟܐ[1]

ܒܪܟܐ : ܐܒܒܘܢ ܕܐܝ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܐܒܗܝ ܕܐܒ ܠܐ ܐܝܟ ܒܪܟ ܒܪ
ܒܝܫ ܥ ܐܡ ܢ ܐܒܒܘ . ܐܝܟ ܐܒܝܢ ܐܝܐ ܒܫܦ ܐ ܐܒܒܘ ܐܝܟ ܐ
. ܐܒܝܢ

ܐܒܝܟ . ܐܝܟ ܐܝ ܒܪ ܐ ܒܪ : ܐܒܝܢ ܐܒܗܝ ܐܒܐ ܐ ܐܝ ܐ
ܐ ܐ ܐ

§ 1 (= § 1 Absätze 1-13)

1. Erstens: Teilung der Erbschaft.

Wenn ein Mann stirbt, kein Testament schreibt und Kinder zurückläßt, erben die männlichen und weiblichen seine Habe gleichmäßig, indem die männlichen zwei Teile, die weiblichen aber einen von drei Teilen nehmen.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Kinder (Söhne?) nach seinem Willen erben, und jeder von seinen Töchtern gibt er ihre Mitgift und alles, was er will.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, beerben seine Töchter den Mann.

Wenn er keine Töchter hat, kann er jeden, den er will, erben lassen.

Wenn er aber plötzlich stirbt, keine Töchter und Söhne hat und ein Testament nicht geschrieben hat, beerbt ihn sein Vater, wenn er (noch) am Leben ist.

Und wenn sein Vater nicht (mehr) am Leben ist, beerben ihn seine Brüder und seine Schwestern gleichmäßig.

Und wenn seine Mutter (noch) am Leben ist, nimmt auch sie von der Erbschaft ihres Sohnes, gleichmäßig wie eines von ihren Kindern.

Wenn er weder Vater, Mutter, Söhne noch Töchter hat, wenn ein Mann plötzlich stirbt, kein Testament geschrieben hat, und Onkel, d. h. Brüder seines Vaters, hat, ziemt es sich, daß sie ihn beerben.

Wenn keine Onkel (mehr) am Leben sind, (erben) die Kinder der Onkel.

Wenn die Familie des Vaters und der Onkel ausgestorben ist, erben die Habe dessen, der gestorben ist, die Schwestern oder die Familie der Söhne der Schwestern.

Wenn die Familie der Kinder der Schwester beendet ist, erbt die Habe dessen, der gestorben ist, die Familie der Tanten und ihrer männlichen Kinder; wenn keine männlichen da sind, erben die weiblichen. Und so ist die Übertragung der Erbschaft an die kommenden Generationen.

§ 2 (= § 2)

2. Ob ein Mann ein Testament schreiben kann, während sein Vater (noch) am Leben ist.

Wenn aber der Vater eines Mannes (noch) am Leben ist, kann er (der Sohn), wenn er stirbt, kein Testament schreiben, während sein Vater am Leben ist. Auch wenn er Kinder hat, sind sie unter der Gewalt des Vaters ihres Vaters. Und was die Kinder erwerben, auf welche Weise sie es auch erwerben, ist zu Lebzeiten ihres Vaters oder des Vaters ihres Vaters, ihrem Vater unterworfen.

§ 3a (= § 5)

3. Ob die, welche jung an Jahren sind, Testamente machen können, und in welchem Alter sie es machen können.

Ein Mädchen ist, bis es zwölf Jahre alt ist, unter der Hand des Vormunds, das ist Befehlshaber und Verwalter des Hauses, und es ziemt sich nicht, daß sie in diesen Jahren ein Testament macht. Sobald sie aber im Leben über zwölf Jahre hinaufsteigt, kann sie ein Testament machen, aber durch Vermittlung ihres Verwalters, bis sie fünfundzwanzig Jahre alt ist. Von dieser Zahl an und weiter ist sie eine vollkommene Frau, und kann ein Testament machen, wie sie will, ohne Vermittlung ihres Verwalters.

(ܐ)ܡܪ ܐܠܗܐ ܒܫܡ . ܐܬܐ ܡܫܝܚܐ ܕܒܪ ܐܠܗ ܗܘ ܒܪ ܐܢܫ ܗܘ ܐܠܐ ܕܐܬܐ ܡܢ ܫܡܝܐ . ܐܡܪ ܠܗ ܫܡܥܘܢ ܟܐܦܐ ܐܢܬ ܫܡܥ ܠܗ . ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܬ ܐܢܬ ܫܡܥ ܠܗ . ܐܬܐ ܐܫܡ ܡܫܝܚܐ ܠܡܐ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܬ ܐܢܬ ܫܡܥ ܠܗ . ܐܬܐ ܐܫܡ ܡܫܝܚܐ ⁘ ܡܐܬܝ

ܐܡܪ ܠܗ ܫܡܥܘܢ ܟܐܦܐ ܐܢܬ ܫܡܥ ܠܗ : ܐܠܐ ܐܡ ܐܢܬ ܒܪ ܐܠܗ ⁘ ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܫܝܚܐ

§3b (= §6a)

ܐܡܪ ܒܗ ܠܐ ܐܢ . ܐܬܐ ܠܘܬ ܐܝܟܐ ܐܡܪ : ܐܠܐ ܕܐܝܟ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܗܐ
ܐܢ ܒܗ ܐܢܐ . ܐܢ ܐܡܩܒܠ ܐܢ ܐܢܐ ܠܐ ܐܝܟ ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܐܠܐ
ܐܢܐ ܐܡܪ ܐܡܪ ܠܗ ܐܢ ܐܡܩܒܠ ܐܢ ܐܢ . ܐܡܪ

§3c (= § 6b)

. ܡܫܝܚܐ ܐܬܐ ܐܢܐ ܐܢܬ ܐܡܪ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܠܗܐ[1] ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ .

ܐܢ ܐܢ ܐܢ : ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܐܢ ܐܡܪ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
⁘ ܐܢ ܐܢ

ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ || . ܡܫܝܚܐ[2] ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ . ܐܡܩܒ ܐܠ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
⁘ ܐܢ ܐܢ . ܐܢ

(ܐ)ܡܪ ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
⁘ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ[3] ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ

§3d (= §6c)

ܐܢ ܐܢ . ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ : ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ . ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ⁘ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ

ܐܢ ܐܢ ܐܢ : ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ⁘ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ⁘ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ
ܐܢ ܐܢ ܐܢ ⁘ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ⁘ ܐܢ ܐܢ ܐܢ ⁘ ܐܢ ⁘ ⁘ ⁘

Ebenso ist auch ein Junge bis zu vierzehn Jahren unter der Gewalt eines Vormunds und kann kein Testament schreiben. Von dieser Zahl an und bis zu fünfundzwanzig Jahren kann er ein Testament machen, das heißt durch Vermittlung seines Verwalters.

Von dieser Zahl an und weiter ist er dann ein vollkommener Mann und kann ein Testament schreiben, wie er will.

§ 3b (= § 6a)

Eine Frau aber, deren Gatte stirbt: ihr Vater verwaltet ihre Kinder, wenn der Vater ihres Gatten nicht (mehr) am Leben ist, aber, indem er bürgt, daß er nichts von ihrer Habe zu Grunde gehen läßt. Wenn der Vater ihres (der Kinder) Vaters (noch) am Leben ist, werden sie von ihm verwaltet und ihm sind sie unterworfen.

§ 3c (= § 6b)

Das Gesetz befiehlt: Wenn ein Mann stirbt und männliche Kinder zurückläßt, ein Testament macht und darin einen Vormund für seine Kinder oder einen Kurator schreibt, verwalten sie die Waisen, indem sie keine Bürgen stellen.

Wenn der Mann aber kein Testament macht, stirbt und Kinder zurückläßt, und unter seinen Kindern welche sind, die fünfundzwanzig Jahre alt sind, verwalten sie ihre Brüder, indem sie keine Bürgen geben.

Wenn aber ein Mann stirbt, indem er kein Testament schreibt[1], kleine Kinder hinterläßt und Brüder hat, befiehlt das Gesetz einem von seinen Brüdern, daß er Vormund für seine (des Erblassers) Kinder werde oder Kurator, damit er die Kinder seiner Brüder verwalte, indem sie durch Schreiber alles aufschreiben, was den Waisen gehört, und er verwaltet geziemend.

Wenn er aber keine Brüder hat, und er hat einen erwachsenen Sohn eines Bruders, das heißt wenn er fünfundzwanzig Jahre alt ist, soll er auf dieselbe Art Vormund oder Kurator für die Kinder seines Onkels sein.

§ 3d (= § 6c)

Wenn aber ein Mann stirbt und kleine Kinder zurückläßt, eine Frau hat, kein Testament schreibt und keine Brüder hat, und wenn die Mutter der Waisen sie verwalten will, gehört es sich für sie, daß sie (dies) dem Richter des Gebietes bekanntgibt und vor ihm die Zusicherung macht, daß sie keinen andern Mann heirate, bis sie die Erbschaft, die ihr anvertraut ist, den Waisen übergibt.

Wenn aber die Frau die Last ihrer Kinder, der Waisen, nicht auf sich nehmen will, befiehlt das Gesetz den Strategen (στρατηγός) der Stadt, das sind die Vorsteher, daß sie den Waisen einen Vormund oder Kurator ernennen, indem sie ihm einen bestimmten Lohn geben entsprechend der Leistungsfähigkeit des Vermögens.

Die Gesetze befehlen, daß jedermann, der Vormund oder Kurator für Waisen wird, Bürgen stellen soll, daß er auf jede Weise die Habe und das Vermögen der Waisen bewahren und ihnen übergeben werde, sobald sie erwachsen geworden sind.

Denjenigen aber, die durch Testamente als Vormündern oder Kuratoren geschrieben sind, erlaubt das Gesetz, daß sie keine Bürgen stellen, weil die Eigentümer der Vermögensgegenstände sie als Verwalter ausgewählt und eingesetzt haben.

---

1 So am Rand, ursprünglich: hinterläßt

§4 (= §7)

§5 (= §10)

§6 (= §17)

§7 (= §20)

1 Bruns-Sachau fälschlich ܪܥܝ | 2 Bruns-Sachau verbessern zu ܩܡܝܬ | 3 So entgegen Bruns-Sachau auch die Hs.

§4 (= §7)

4. Über Unehre machende und ungehorsame Kinder.

Wenn es einen Mann gibt, der Kinder hat, und sie Männer geworden sind und ihm nicht untertan sind, sondern widersetzlich seinen Befehlen und ihm große Unehre machen, und er sie von seiner Erbschaft ausschließen will, kann er es, jedoch nicht vollständig, sondern von allem, was er hat, gibt er ihnen ein Viertel, und er schreibt ein Testament für alle seine Kinder, und er trennt sie voneinander, indem die Unehre machenden Kinder nach dem Tode ihres Vaters nicht mit ihren Geschwistern erben können, seien sie männlich oder weiblich.

Und wenn ein Mann ein Testament machen und seine Erbschaft Fremden geben will, freigeborenen, gottesfürchtigen Menschen, macht er sie sich zu Erben, damit nicht die (ihn) entehrenden Söhne das Testament für unrechtmäßig und erlogen halten.

Diejenigen nämlich, die Schauspieler (μῖμος) sind oder Ehebrecher oder Hurer, oder in andere Dinge verstrickt sind, die diesen gleichen, kann niemand die Erbschaft von Kindern erben lassen, auch wenn sie nicht Unehre machende sind, damit das Testament nicht angefochten werde von den (ihm) Unehre machenden Kindern, von den Familien, die nahe sind, und denjenigen, die nach ihnen kommen.

§5 (= §10)

5. Ob jemand einem anderen eine Erbschaft hinterlassen kann, diejenige, die ihm durch Testament von deren Herrn gegeben wurde.

Wenn er aber die Erbschaft antritt und etwas mit ihr tut, so kann er sie nicht (mehr) ausschlagen. Wenn er aber, bevor er sie antritt, die Erbschaft einem anderen Mann schenken oder geben will, kann er es.

§6 (= §17)

6. Ob ein Verwalter von Waisen (etwas) von ihrem Vermögen aus eigener Macht verkaufen kann?

Er kann nichts verkaufen, außer wenn gegen sie eine Schuld besteht, die ihre Eltern schuldeten, oder eine Steuer, die dem Kaiser für sie bezahlt wird.

Der Verwalter der Jungen geht hin und sagt zu ihrem Richter oder Machthaber, und auf Befehl des Richters wird ein Vermögensgegenstand verkauft oder etwas anderes, entsprechend der Schuld oder der Steuer, die zu der Zeit (besteht).

§7 (= §20)

7. Ob jemand, nachdem er eine Sache oder etwas anderes jemandem gegeben und sie verschrieben hat, sie zurücknehmen kann.

Wenn es aber sein Sohn ist oder seine Tochter oder die Söhne (Kinder) von ihnen, kann er zu seinen Lebzeiten von ihnen, wenn er will, das, was er ihnen als Geschenk (δωρεά) verschrieben hat, zurücknehmen.

Wenn er aber ein Fremder ist, kann er von ihm das, was er ihm einmal verschrieben und gegeben hat, nicht zurücknehmen.

§8 (= §22)

ܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܐܒܪܗܡ ܠܐ ܐܠܐ ܒܪ ܐܢܫ ܐܚܪ

§ 8 (= § 22)

8. Wenn ein Mann jemandem eine Schenkung (δωρεά) schreibt oder ein Mann die Überschreibungsurkunde (καταγραφή) einer Sache macht, er (der andere) den Besitz (νομή) aber nicht mit der Schenkung (δωρεά) empfängt oder mit der Überschreibungsurkunde (καταγραφή), die ihm geschrieben wurde, ist nun das, was es auch ist, nicht wirksam.

Wenn ein Mann aber seinem Sohn oder seiner Tochter eine Schenkung (δωρεά) schreibt und den Besitz (νομή) seinem Sohn nicht übergibt, ist es, solange sein Sohn bei ihm ist, wirksam; für einen Fremden aber ist es nicht wirksam.

§ 9 (= § 25)

9. Ob das Gesetz erlaubt, daß ein Mann eine (große) Menge des Vermögens, das er besitzt, als Vermächtnisse (λεγάτον) zurückläßt.

Das Gesetz erlaubt, daß er bis zu neun Unzen (οὐγκία) seines Vermögens zurückläßt und drei Unzen (οὐγκία) für die Erben zurückbleiben, welches so ist: Drei Teile von seinem Vermögen läßt er für die Vermächtnisse (λεγάτον) zurück und einen für die Erben.

§ 10 (= § 26)

10. Ob jener, der ein Testament macht, dem Notar (νομικός), der für ihn die Teilung der Erbschaft oder ein Vermächtnis (λεγάτον) schreibt, (etwas) zurücklassen kann.

Der Mann kann mit seiner Hand schreiben oder durch einen Schreiber, wer es auch sei, wenn er die Schreibkunst nicht versteht. Und er gibt den Namen des Notars (νομικός) an, und daß er ihm ein Vermächtnis (λεγάτον) gibt, und dasjenige, was er ihm gegeben hat, mit seinem Namen (Betrag?).

§ 11 (= § 28a)

11. Ob ein Mann als Machthaber über seine Erbschaft einsetzen kann, wen er will.

Der Mann kann seinen Sohn als Machthaber und Verwalter über seine Habe einsetzen, wenn er will. Ebenso kann er auch seinen Sklaven einsetzen oder jemand anders, wer es auch sei, und ihm die Macht geben über die Sachen, von denen sein Herr will, daß er sie besorge.

§ 12 (= § 29)

12. Wie ein Mann davon loskommen kann, daß er Vormund für Waisen wird, die Söhne (Kinder) seines Bruders oder einen Fremden, auf Befehl des Richters des Gebiets.

Wenn ein Mann bis zu fünf männliche und weibliche Kinder hat und ihm die Angelegenheit zu schwer ist, befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Last und erlauben ihm, daß er sich um seine eigenen Kinder bemüht und sie aufzieht.

Wenn er aber weniger als fünf Kinder hat, wird er vom Gesetz gezwungen, daß er Vormund für fremde Waisen wird.

§ 13 (= § 30)

13. Ob jemand seinen Sklaven zum Erben machen darf.

Wenn es einen Mann gibt, der keine Kinder hat[1] und einen im Hause geborenen oder für Geld gekauften Sklaven hat, und er ihn freilassen oder ein Testament schreiben und ihn als Erben einsetzen will: er kann es aufgrund des Gesetzes (tun).

1 Hs.: der Kinder hat

§14 (= §31)

§15 (= §32a)

§16 (= §32b)

§17 (= §33)

§18 (= §34 Absatz 2)

1 ܕܐܡܪ mit Tilgungsstrichen | 2 Bruns-Sachau verbessern zu ܡܚܝ | 3 Bruns-Sachau verbessern zu ܡܚܝ | 4 Darüber geschrieben ܡܚܝܢ

§ 14 (= § 31)

14. Ob ein Mann, indem er seinen Sklaven freiläßt, ihn als Vormund über seine Kinder aufstellen kann.

Ein Mann, der stirbt, ein Testament machen will, kleine Kinder hat und sie als Erben schreibt, läßt einen von seinen Sklaven im Testament frei und will ihn als Vormund über seine Kinder aufstellen: das Gesetz erlaubt es ihm und er kann es (tun).

Und auch wenn er ihn nicht im Testament freiläßt, kann er es (tun). Denn auch dieser (Umstand), daß er ihm die Macht über seine Kinder gegeben hat, ist ein Zeichen seiner Freiheit.

§ 15 (= § 32a)

15. Wie die Kinder von verschiedenen Frauen erben.

Wenn ein Mann, der Kinder von einer Frau hat, die er ohne Mitgift gefreit hat, ein Testament schreiben und seine Kinder von seiner Frau ohne Mitgift erben lassen will, erlaubt es ihm das Gesetz und er kann es (tun); wie er will, schreibt er.

§ 16 (= § 32b)

16. Wie die Kinder erben, die von Frauen mit Mitgift und ohne Mitgift (stammen).

Wenn ein Mann zwei Frauen hat, eine frühere aber ohne Mitgift und er Söhne von ihr bekommen hat, und er eine andere in gesetzlicher Weise hat, die eine Mitgift hat, und er auch von dieser Kinder bekommen hat, kann der Mann sie gleichmäßig erben lassen. Und das Gesetz befiehlt ihm auch, daß er ein Bekenntnis ablege, während er das Testament macht, indem er seine Kinder, die von seiner Frau ohne Mitgift (stammen), fremde Erben nennt und sie nicht Söhne nennt.

§ 17 (= § 33)

17. Wie jemand die Söhne seiner Töchter[1] erben läßt, wenn seine Söhne und seine Töchter sterben.

Wenn es einen Mann gibt, der Söhne hat und seine Söhne vor ihm sterben, während sie keine Söhne haben, und er Töchter hat, die er Männern vermählt hat, und sie Söhne (Kinder) hatten, und auch sie (die Töchter) sterben und deren Söhne leben, und der Mann Brüder oder Söhne der Brüder hat: wenn er ein Testament machen will, damit er die Söhne seiner Töchter[1] erben läßt, erlaubt es ihm das Gesetz und er kann es (tun).

Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder und die Söhne seiner Brüder. Wenn er aber keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel (väterlicherseits) oder deren Söhne.

Wenn aber das Geschlecht (γένος) seines Vaters zu Ende ist, dann tritt das Geschlecht (γένος) der Söhne seiner Töchter ein. Wenn das Geschlecht (γένος) der Söhne seiner Töchter zu Ende ist, dann tritt das Geschlecht (γένος) der Söhne seiner Schwestern ein.

Aus allen Geschlechtern (γένος) aber werden die Männlichen für die Erbschaft ausgewählt, und die Weiblichen gehen leer aus. Und wenn die Männlichen von allen Geschlechtern (γένος) des Mannes zu Ende sind, dann treten die Weiblichen ein.

§ 18 (= § 34 Absatz 2)

18. Über den Käufer und über den Verkäufer.

Das Gesetz befiehlt, daß der Verkäufer nicht jemand anderem verkaufen darf, sondern nur

1 Hs.: seines Hauses

§19 (= §35 Absätze 1-3)

§20 (= §35 Absatz 4)

§21 (= §46)

§22 (= §48)

1 Sic! | 2 Bruns-Sachau verbessern zu | 3 Bruns-Sachau verbessern zu

jenem ersten, der den Preis (τιμή) des Hauses oder des Grundstückes (wörtlich Besitzes) oder einer anderen Sache, welche es auch sei, abgemacht hat, außer wenn etwa der erste Käufer von seiner (früheren) Absicht zurücktritt und sagt, daß ihm jener Kauf nicht erwünscht sei. Und wenn der erste Käufer den Preis (τιμή) der Sache nicht vollständig hat, schreibt ihm der Verkäufer eine Überschreibungsurkunde (καταγραφή) auf den Namen des Käufers, und der Käufer erfüllt (dann) dem Verkäufer den Preis (τιμή) gemäß dem Vertrag, der zwischen ihnen beiden war. Und so übergibt der Verkäufer die Sache jenem Käufer, der von ihm «rein» gekauft hat.[1]

§ 19 (= § 35 Absätze 1-3)

19. Über den Verkauf eines Sklaven.

Wenn ein Mann einen Sklaven als guten Sklaven kauft, daß er kein Ausreißer sei, werden ihm sechs Monate Frist zum Zweck der Beobachtung gegeben.

Wenn er ihm aber nicht gefällt, bis für den Sklaven sechs Monate verstrichen sind, kann jener Verkäufer ihn seinem früheren Herrn zurückgeben und von ihm das Geld nehmen, das er als seinen Preis (τιμή) gegeben hat.

Wenn ihm aber der Sklave, der von jenem gekauft wurde, der ihn verkauft hat, entflieht, bevor die sechs Monate abgelaufen sind, soll jener, der ihn gekauft hat, ihn suchen, bis er ihn bringt, und ihn seinen Herren übergeben und dann von ihm das Geld fordern, das er für den Sklaven gegeben hat. Und wenn er ihn nicht bringt, kann er nichts von jenem fordern, der ihm den Sklaven verkauft hat.

§ 20 (= § 35 Absatz 4)

20. Sklaven, die ohne Frist verkauft werden.

Wenn aber ein Mann einem anderen einen Sklaven «einfach» verkauft, d. h. ohne bestimmte zeitliche Frist, und der Käufer ihn nach kurzer (Zeit) zurückgeben will, kann er ihn nicht seinem Verkäufer zurückgeben, außer wenn er in dem Sklaven einen Dämon gefunden hat, der (in ihm) wohnt. Wenn sich aber in ihm ein Dämon zeigt und jener, der ihn gekauft hat, es nicht wußte, kann er ihn zurückgeben. Und wenn jener, der ihn gekauft hat, zu Anfang (davon) gehört hat oder es wußte, hat er nicht die Möglichkeit, ihn zurückzugeben.

§ 21 (= § 46)

21. Über den Kauf einer Sache und die Miete eines Vermögensgegenstandes.

Wenn ein Mann eine Sache kauft oder einen Vermögensgegenstand mietet und als Arrha einen Betrag Geld, wieviel es auch sei, gibt, kann der Käufer oder der Verkäufer nicht zurücktreten. Und wenn der Verkäufer zurücktritt, gibt er die Arrha, die er genommen hat, doppelt zurück.

Und wenn der Käufer nicht kaufen will, wird ihm die Arrha nicht (zurück)gegeben, die von ihm genommen wurde.

§ 22 (= § 48)

22. Darüber, daß ein Sklave nicht eine Sache kaufen kann ohne seinen Herrn.

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, so verfügt er nicht über sie, weil das, was er gekauft hat, seinem Herrn gehört, und sein Herr es ihm wegnehmen kann.

---

1 Sachau übersetzt den Paragraphen nicht, sondern wiederholt irrtümlich den zweiten Teil von P 24b, wie schon Ferrini in seiner Übersetzung (SZ 23 [1902] 124 Fn. 1) feststellt | 2 Der letzte Satz hat nur in RI eine Parallele, gehört also nicht zum ursprünglichen Text des Syrisch-römischen Rechtsbuches.

§23 (= §3)

ܟ ܟ ܟܬܒܐ ܕܡܪܝ ܠܐ ܐܡܪ
ܐ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܕ
ܐ

§ 23 (= § 3)

23. Über die Freilassung eines Sklaven.

Wenn ein Mann seinen Sohn, seinen Sohnessohn, seine Söhne (Kinder?) oder seine Sohnessöhne (Kindeskinder?) freizulassen wünscht, schreibt er ihnen eine Freilassungsurkunde vor dem Richter, indem er ihnen bestätigt, daß sie ihn in allem geehrt haben und ihm in jeder Sache untertan waren, und daß er sie wegen dieser Ehrenerweisung von der Unterwerfung unter die Sklaverei löst. Und wenn er ihnen Geschenke geben will, gibt er (sie) ihnen vor dem Richter.

Diese aber werden «freigelassene» genannt. Sie werden aber nicht zur Erbschaft der Familien ihrer Eltern und ihrer Verwandten berufen, sondern sind ihnen entfremdet.

Und sie sind fremd den Erbschaften, die dem Geschlecht (γένος) zukommen aufgrund des Todes derjenigen, die sterben und keine Testamente machen, von jenem Tag an nämlich, an dem ihre Freilassungsurkunde vor dem Richter geschrieben wurde.

Auch die Angehörigen ihrer Familien, diejenigen, die vor ihrer Freilassung vorhanden waren, beerben sie nicht, wenn sie ohne Testament sterben, nachdem sie freigelassen wurden, sondern es beerben sie ihre Söhne und Töchter und deren Familien, die sie nach ihrer Freilassung haben, gemäß der Ordnung (τάξις) der Nähe ihres Geschlechts (γένος).

Sie haften aber auch für nichts, wenn ihre Eltern (etwas) schulden und wenn es sich ereignet und sie sterben, während ihre Eltern leben.

Ihre Eltern können sie nicht hindern, ein Testament zu machen und über ihr Vermögen und ihre Habe zu verfügen, wie sie wollen, weil sie von ihnen freigelassen wurden aus jener Hand, die sie unterworfen hatte.

§ 24a (= § 4)

24. Über das Gesetz der Freilassung der Sklaven.

Wenn ein Mann ein Testament machen will, sei es, daß er krank oder gesund ist, und Sklaven, die ihm gehören, freilassen will: welche Zahl von wieviel kann er freilassen?

Wenn es nur ein oder zwei Sklaven sind, die er besitzt, kann er sie in seinem Testament freilassen; er kann es aber so: von dreien gehört es sich, daß er zwei freilasse; von einer Zahl von fünf bis zehn gehört es sich, daß er die Hälfte von ihnen freilasse; und von zehn bis dreißig einen von drei; von einer Zahl von dreißig aber bis hundert kann ein Mann einen von vier freilassen, das sind fünfundzwanzig.

Wenn es sich aber ereignet und ein Mann mehr als die Zahl freiläßt, welche die Gesetze erlauben, hat seine Freilassung keinen Bestand, sondern sie bleiben als Sklaven für die Erben.

Wenn aber jemand ein Testament schreibt und darin schreibt, daß alle seine Sklaven freigelassen sein sollen, hat sein Befehl keinen Bestand, sondern alle seine Sklaven bleiben für die Erben.

§ 24b (= § 19)

Wenn ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin schön freilassen will, wird er vor Zeugen mit einer Urkunde freigelassen. Und wenn er in der Stadt ist, läßt er ihn vor dem Bischof und den Priestern frei. Und wenn er auf dem Land (χώρα) ist, vor den Oberhäuptern der Kirchen und den Priestern, gemäß dem Befehl der gepriesenen Kaiser Konstantinos und Theodosios.

Wenn ein Mann eine Freilassungsurkunde für seinen Sklaven schreibt und in der Urkunde seiner Freilassung sein Peculium nicht nennt, d. h. das, was der Sklave besitzt, können, sobald jener, der den Sklaven freigelassen hat, stirbt, seine Erben das Vermögen jenes Sklaven nehmen, weil es nicht in der Urkunde seiner Freilassung geschrieben ist.

§25 (= §21)

§26 (= §24)

§27 (= §37)

§28 (= §45)

§29 (= §56c)

§30 (= §58)

1 Hs. ܡܢ | 2 Bruns-Sachau verbessern zu ܡܢ ܕ ܒܪܟ

§25 (= §21)

25. Ob es jenem, der einen Sklaven freiläßt, ihn wieder versklaven kann.

Wenn er aber zu seinen Lebzeiten sieht, daß ihm von ihm große Unehre gemacht wurde oder er von ihm verachtet wurde, oder wenn er (der Freilasser) ihn angeklagt hat, daß er (der Sklave) ihm Unehre gemacht habe, kann sein Herr ihn wieder in die Unterwerfung der Sklaverei bringen.

§26 (= §24)

26. Ob jener, der freiläßt, seinem Sklaven ein Vermächtnis (λεγάτον) zurücklassen kann.

Für die Söhne eines Sklaven aber, die von einer Sklavin geboren wurden, erlaubt dies das Gesetz, daß es geschehe.

§27 (= §37)

27. Wenn ein Mann seinem Sklaven befehlen will, daß er für ihn einen Prozeß aufnehme, erlaubt es das Gesetz nicht und er kann es nicht, weil es nicht möglich ist, daß ein Sklave und ein Freier im Prozeß zusammen auftreten, weil sie an Ehre nicht gleich sind.

§28 (= §45)

28. Darüber wenn jemand einen Sklaven, der nicht der Seinige ist, aufnimmt, während er weiß, daß er ein Ausreißer ist oder ein Bauer.

Wenn jemand einen Sklaven, der nicht der Seinige ist, aufnimmt, während er weiß, daß er ein Sklave ist und von ihm (seinem Herrn) entflohen ist, befiehlt das Gesetz, daß jener in die Sklaverei gezogen werde, der den Sklaven aufnimmt.

Und wenn ein Mann einen Bauern aufnimmt, der nicht der Seinige ist, der geschrieben ist in der Hypographe (?), während jener, der ihn aufgenommen hat, weiß, daß er der Bauer von anderen ist, wird er als Bauer an seiner Stelle vom Kläger (heran)gezogen.

§29 (= §56c)

29. Darüber, daß niemand seinen Sklaven mit eigener Hand töten, und kein Mann, der nicht die Macht hat, einen Räuber (ληστής) oder einen Totschläger oder einen Mann, der des Todes schuldig ist, töten kann.

Die Gesetze geben einem Mann nicht die Macht, daß er seinen Sklaven eigenhändig tötet, sondern, wenn der Sklave eine Tat, die den Tod verdient, begangen hat, übergibt ihn sein Herr den Machthabern, damit sie ihn strafen gemäß seinen Missetaten

Wenn aber ein Mann, der nicht die Macht vom Kaiser inne hat, sich erdreistet, daß er einen Räuber (ληστής) oder Totschläger oder Mann, der des Todes schuldig ist, tötet, soll jener getötet werden, der sich erdreistet und getötet hat, während er nicht die Macht innehatte.

§30 (= §58)

30. Wenn ein Mann seinen Sklaven freilassen will, indem er ihm die Bedingung setzt, daß er noch bestimmte Jahre, nachdem er freigelassen ist, bei seinem Sohn oder seinem Erben arbeite, und dann erst fortgehe, erlaubt es das Gesetz und er kann es (tun).

Mit Bedingung aber wird ein Sklave so befreit, daß er vor die Mitglieder der Kirche gestellt wird oder vor die Richter, oder daß die Bedingung der Freilassung in das Testament geschrieben wird.

§31 (= §74a)

§32 (= §74b)

§33 (= §113)

§34 (= §114)

§35 (= §101 Absätze 4-6)

1 Ursprünglich (mit Umstellungspunkten in der Hs.) | 2 Bruns-Sachau verbessern zu

§31 (= §74a)

31. Darüber, daß wenn ein freier Mann über sich selbst sagt, daß er Sklave sei, wenn er gefragt wird.

Wenn ein freier Mann über sich selbst sagt, daß er Sklave sei, wenn er gefragt wird, und er in seinem Willen mit demjenigen übereinstimmt, der ihn verkauft: wenn jener Mann, der über sich selbst sagt, daß er Sklave sei, obwohl er es nicht ist, fünfundzwanzig Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit, und er kann nach dem Gesetz nicht befreit werden, sobald er verkauft ist, besonders wenn er einen gewissen Teil von seinem Preis (τιμή) genommen hat oder den ganzen Betrag. Und so bleibt es dabei, daß er Sklave dessen ist, der ihn gekauft hat.

§32 (= §74b)

32. Wenn eine freie Frau über sich selbst sagt, daß sie Sklavin sei, und deshalb festgehalten und verkauft wird, oder in die Mitgift einer anderen Frau gegeben wird; wenn jene Frau, die verkauft wurde, jünger als fünfundzwanzig[1] Jahre ist, hilft ihr das Gesetz, und sie kann von der Sklaverei weggehen und in die Freiheit zurückkehren. Wenn aber ihre Jahre fünfundzwanzig Jahre überschreiten, hat sie ihre Freiheit verloren und bleibt Sklavin für jenen, der sie gekauft, oder für den, der sie in die Mitgift einer Frau genommen hat.

§33 (= §113)

33. Wenn ein Sklave von seinen Herren freigelassen und er ein Freier wird.

Wenn jener Sklave sich entschlossen hat, eine Sklavin zur Frau zu nehmen, nachdem er freigelassen wurde, und wenn er von ihr Kinder bekommt, befiehlt das Gesetz, daß ihn nicht seine Kinder von der Sklavin beerben, sondern seine Herren, diejenigen, die ihn freigelassen haben, beerben ihn.

§34 (= §114)

34. Über die Freilassung von Sklaven.

Denn es gehört sich, daß ein Sklave so freigelassen wird: Wenn die Freilassung des Sklaven in der Stadt geschieht, vor dem Bischof (ἐπίσκοπος) und vor sechs Priestern aus seinem Klerus (κλῆρος); wenn aber die Freilassung des Sklaven in einem Dorf geschieht, vor dem Periodeuten (περιοδευτής) und vor allen Priestern und Diakonen des Dorfes und vor allen Weltlichen in ihm (dem Dorf), und vor fünf anderen Priestern, die aus verschiedenen Orten sind, indem sie die Freilassung des Sklaven bezeugen und unterschreiben.

Und indem ein Sklave so freigelassen wird, ist seine Freilassung wirksam und er wird ein Freier.

Wenn aber seine Freilassung nicht so geschieht, wie es vorher geschrieben ist, ist die Freilassung des Sklaven nicht wirksam, sondern er bleibt der Hand seiner früheren Herren unterworfen, indem er Sklavenarbeit verrichtet gemäß dem Befehl des Gesetzes.

§35 (= §101Absätze 4-6)

35. Darüber daß, wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin verkauft, indem er seinen Fehler[2] angibt.

Wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin verkauft mit schlechtem Vertrag, mit schlechtem Verkauf ohne Rückgabe: wenn der Mann, der gekauft hat, den Sklaven oder die

1 Nach den anderen Versionen: zwanzig Jahre | 2 Wörtlich: sein Schlechtes

§36 (= §101 Absätze 1-3)

§37 (= §76e)

§38 (= §115 Absätze 2-10)

1 Bruns-Sachau verbessern zu ܚܕ | 2 Bruns-Sachau fügen hinzu ܒܪ | 3 Bruns-Sachau fügen hinzu ܟܬܒ | 4 Bruns-Sachau fälschlich ܡܫܬܐ | 5 So entgegen Bruns-Sachau auch die Hs.

Sklavin zurückgeben will, oder jeden Kaufgegenstand, was es auch sei, kann er es nicht, weil er ihn mit schlechtem Vertrag, (nämlich) jenem ohne Rückgabe, gekauft hat.

Wenn er aber in dem Sklaven oder der Sklavin einen Dämon findet, kann er ihn jenem, der ihn verkauft hat, zurückgeben und das Geld, das er gegeben hat, nehmen.

Wenn es sich aber ereignet, daß der Sklave oder die Sklavin ein Ausreißer in das Haus ihrer früheren Herren ist oder ein Dieb, kann der Käufer zurückgeben und es ist ihm möglich, von jenem, der den Sklaven verkauft hat, auch den Preis (τιμή) dessen, was er ihm entwendet hat, zu fordern. Wenn er aber mit schlechtem Vertrag den Sklaven gekauft hat, kann er ihn nicht zurückgeben und auch nicht das, was er gestohlen hat, fordern.

§36 (= §101 Absätze 1-3)

36. Über den Kauf mit schönem Vertrag.

Wenn ein Mann einen Sklaven einem (anderen) Mann verkauft mit schönem Vertrag, und jener, der ihn gekauft hat, in dem Sklaven etwas findet, bevor für ihn sechs Monate verstrichen sind, welche die Frist (προθεσμία) sind, die von den Gesetzen der Kaiser festgelegt ist, und die gerechnet wird von jenem Tag des Kaufes des Sklaven: wenn er in ihm eine verborgene Krankheit oder einen Dämon findet, erlaubt (das Gesetz) dem Mann, der den Sklaven gekauft hat, daß er ihn seinem Herrn zurückgibt und von ihm das Geld oder das, was er ihm gegeben hat, nimmt.

Wenn aber für den Sklaven sechs Monate verstrichen sind, seitdem er verkauft wurde, und in ihm eine verborgene Krankheit nicht erscheint, kann den Sklaven nicht jener, der ihn gekauft hat, demjenigen, der ihn verkauft hat, zurückgeben.

Und auf diese Art ist das Gesetz des Sklaven oder der Sklavin in gleicher Weise festgesetzt.

§37 (= §76e)

37. Über diejenigen, welche gestohlene Sachen annehmen.

Diejenigen Männer oder Frauen, die von Sklaven gestohlene Sachen annehmen oder von fremden Menschen: das Gesetz befiehlt, daß sie (sie) vierfach ihren Eigentümern zurückgeben.

§38 (= §115 Absätze 2-10)

38. Gesetz der Mitgiften der Frauen.

Wenn jemand sich von seinem Partner trennen will, entweder ein Mann von der Frau oder eine Frau vom Mann, schickt der, welcher sich trennen will, einen Scheidebrief, damit aus ihm das Vergehen bekannt werde.

Wenn sich der Mann gegen die Frau vergeht, händigt er ihr ihre Mitgift und ihre Eheschenkung aus. Wenn sich aber die Frau gegen den Mann vergeht, händigt er ihr nur ihre Mitgift aus, und ihre Eheschenkung behält er für sich wegen ihres Vergehens.

Wenn aber der Mann und die Frau in gleicher Weise in Liebe sind, und durch den Tod des Mannes die Verbindung aufgelöst wird, nimmt die Frau ihre Mitgift und ihre Eheschenkung, sei es daß sie Kinder hat oder daß sie keine Kinder hat.

Und wenn durch den Tod der Frau ihre Verbindung aufgelöst wird, während Kinder da sind, behält der Mann für sich die Mitgift und die Eheschenkung der Frau im Namen ihrer Kinder.

Wenn aber die Frau, die Kinder hatte, stirbt, und ihre Kinder vor ihr gestorben sind, und die Frau nach ihnen stirbt, behält der Mann ihre ganze Eheschenkung, und er behält von jedem Sohn, der ihr gestorben ist - bis zu drei Söhnen - im Namen eines jeden von ihnen von jener Mitgift, die sie ihrem Gatten gebracht hat, einen von sechs Teilen.

§39 (= §116)

§40 (= §87a Absätze 1-4)

1 Bruns-Sachau verbessern zu ܬܪܬܥ (in der Übersetzung: zwölf) | 2 Bruns-Sachau fälschlich ܡܗܝܡܢܘܬܐ | 3 Bei Bruns-Sachau ausgelassen und auch nicht übersetzt

Wenn aber die Frau vor ihrem Gatten stirbt und sie mit ihm drei Jahre (ge)lebt (hat), behält er für sich ihre ganze Eheschenkung und ein Viertel ihrer Mitgift. Wenn sie aber fünf Jahre (mit ihm (ge)lebt (hat), während sie keine Kinder hatten, bis zu sieben Jahren, behält der Mann die ganze Eheschenkung und ein Drittel ihrer Mitgift. Und die beiden übrigen (Drittel) gibt er ihrem Vater. Und wenn ihr Vater nicht (mehr) am Leben ist, bringt er (sie) ihr am Tag ihres Todes, damit sie ein Testament macht und ihre Mitgift zurückläßt, wem sie will.

Wenn aber die Frau mit ihrem Gatten zwölf[1] Jahre (ge)lebt (hat) oder mehr oder solange, wie Gott will, daß sie lebe, und sie vor ihrem Gatten stirbt, soll ihr Mann ihre ganze Eheschenkung behalten und die Hälfte ihrer Mitgift. Und die andere Hälfte bringt er ihrem Vater, wenn er (noch) am Leben ist. Und wenn ihr Vater nicht (mehr) am Leben ist, bringt er sie ihr am Tag ihres Todes, damit sie ein Testament macht und die Hälfte der Mitgift zurückläßt, wem sie will.

Wenn aber die Frau stirbt und keinen Vater (mehr) hat, und sie kein Testament gemacht hat, wird jene Hälfte, die ihr von ihrer Mitgift zugekommen ist, ihren Geschwistern gegeben; und wenn sie keine Geschwister hat, denen, die ihr nahe sind von der Familie ihres Vaters.

§39 (= §116)

39. Über die Geräte (Gewänder?) des Begräbnisses.

Über das Begräbnis aber eines Mannes oder einer Frau und die Geräte ihres Begräbnisses, die mit ihnen begraben werden, befehlen die Gesetze, daß jedermann gemäß demjenigen, was er erbt, von den Preisen (τιμή) (Kosten) der Begräbnisse gebe.

§40 (= §87a Absätze 1-4)

40. Über die Verlobung der Frauen.

Die Gesetze der gläubigen Kaiser befehlen: Ein Mann freit eine Frau und will sie zur Frau nehmen: das, was sie mit sich vom Haus ihres Vaters dem Mann bringt, wird in die Mitgiftsurkunde (φερνή) geschrieben. Es wird aber auch das, was der Mann bringt und der Frau in der Eheschenkung gibt, geschrieben; wie beide Seiten übereingekommen sind, sollen die Abmachungen zwischen ihnen sein, sei es Gold, Vermögensgegenstände, Gewänder, Silber, ein Sklave, Vieh, Reittiere, Kamele oder Schafherden, jeder Ort nach seinem Gesetz. So bringen die Frauen die Mitgiften [2]und die Männer demgegenüber die Eheschenkung, gemäß dem, was ihnen ihre Frauen bringen[2]:

In den Städten des Reiches und allen Gebieten des Untergangs der Sonne (Westens) ist dies die Gewohnheit: Wieviel die Frau bringt von allen Vermögensgegenständen und allen Arten (γένος) und allen Sachen, so(viel) bringt der Mann der Frau in der Eheschenkungsurkunde (δωρεά), die er ihr schreibt. Und wenn die Frau für hundert Denare (δηνάριος) Sachen bringt, schreibt er ihr für hundert Denare (δηνάριος) Sachen in der Eheschenkungsurkunde (δωρεά). Und wenn sie vermehrt, vermehrt er (auch), und wenn sie vermindert, vermindert er (auch). Und so bringen sie einander in gleicher Weise, (die Frau) in der Mitgift und der Mann in der Eheschenkung. Im Gebiet aber der Herrschaft des Ostens ist die Gewohnheit eine andere. Sie ist aber so: Wenn die Frau in der Mitgift für hundert Denare (δηνάριος) Sachen bringt, bringt der Mann die Hälfte, d. h. fünfzig.

---

1 Handschrift: zwei | Bruns-Sachau verbessern in der Ausgabe zu "acht", übersetzen aber "zwölf"

2-2 In der Ausgabe und Übersetzung von Sachau versehentlich ausgelassen

§41a (= § 87a Absätze 6-9)

ܟܬܒ ܐܚܪ ܠܐ ܟ

ܡܢ ܠܐ ܕܡ ܐܡܪ . ܟܚܠܨ ܠܐ ܡܚܕ ܐܚܪ ܐܝ ܐܡܪ ܕܒ
ܕܡܫܝܚܐ ܟܚܕ ܕܚܫ ܒܪ ܒܪ ܡܢ ܐܚܪ ܡܐ . ܡܫ
ܐܚܪ ܕܚ .

ܐܚܪ ܒܪ ܟܚܠܨ ܠܚ ܐ . ܡܚ ܐ ܡܐ || ܟܚ ܡ ܒ
ܐܚܪ ܐ ܟܚ ܐ . ܐ ܡ ܐ . ܐ ܠ ܐ ܐ .

ܟܚ ܚ . ܕܡ ܟܚ ܐ ܡ ܐ ܐ ܡ ܐ .
ܐ ܠ ܐ ܡ ܐ ܐ ܐ

§41a (= § 87a Absätze 6-9)

41. Über die Entlassung der Frauen.

Das Gesetz befiehlt: Wenn ein Mann seine Frau ohne Vergehen (ihrerseits) entläßt, soll er ihr ihre ganze Mitgift und ihre ganze Eheschenkung geben gemäß dem, was in ihrer Urkunde, die zwischen ihnen (besteht), über die Mitgift und Eheschenkung geschrieben ist.

Wenn aber die Frau von ihrem Mann weggeht, während er an ihr nicht irgendein Vergehen verübt hat, das dem Gesetz bekannt ist, geht sie leer aus, indem sie weder die Mitgift noch die Eheschenkung nimmt.

Wenn aber durch den Tod des Mannes die Verbindung der beiden gelöst wird, so nimmt die Frau die Mitgift, die sie gebracht hat, und die Hälfte der Eheschenkung, die ihr Gatte ihr gebracht hat.

Wenn durch den Tod der Frau ihre Verbindung gelöst wird, sei es, daß sie Kinder hat, sei es, daß sie keine Kinder hat, nimmt der Mann und behält für sich die ganze Eheschenkung, die er seiner Frau gebracht hat, und die Hälfte der Mitgift, die sie ihm gebracht hat, und jene Hälfte der Mitgift, die übrigbleibt, wird dem Vater der Frau gegeben. Und wenn kein Vater da ist, kann die Frau sie geben, wem sie will; wenn Kinder (da sind), gibt sie (sie) ihren Kindern.

§41b (= §87b)

Es gibt nämlich viele Völker, die nicht die Gewohnheit haben, daß sie sich des Schreibens von Dokumenten zwischen Mann und Frau bedienen, solcher, die Mitgiftsurkunden (φερνή) und Eheschenkungsurkunden (δωρεά) genannt werden, sondern es genügt ihnen allein, daß sie sich mit Vertrauen (παῤῥησία) die Frauen freien und sie mit Kronen für die Vortrefflichkeit der Jungfräulichkeit krönen. Und so führen sie in Frieden und Ruhe die Frauen aus dem Hause ihrer Eltern in ihre Häuser.

Und dieses Vertrauen (παῤῥησία) nehmen die Gesetze an wie Mitgiftsurkunden, die zwischen Mann und Frau geschrieben werden. Und es beerben die Kinder der Frauen, die ohne Mitgift heiraten ihre Väter nur, wenn sie mit Vertrauen (παῤῥησία) und in Frieden und in Ruhe (gefreit) sind gemäß dem Gesetz jedes Ortes, d. h. Frauen erleiden Nachteile, weil sie keine Mitgiftsurkunden und Eheschenkung haben. Die Kinder nämlich [aber nicht], die von diesen Frauen, die wir genannt haben, geboren werden, auch wenn ihre Mütter keine Mitgiften haben, sondern die Kinder sind die Erben ihrer Eltern, wie die Kinder von Gesetzes wegen, deren Mütter eine Mitgift haben.

§42 (= §98a Absätze 1-3)

42. Darüber, daß ein Mann nicht zwei Schwestern nehme und eine Frau nicht zwei Brüder heirate.

Die Gesetze befehlen, daß niemand die Frau seines Bruders zur Frau nehme. Und ferner nehme ein Mann, dessen Frau gestorben ist, nicht zur zweiten Frau die Schwester seiner Frau, d. h. zwei Schwestern. So kann auch eine verwitwete Frau den Bruder des Mannes nicht heiraten.

Dies haben nämlich die Gesetze bestimmt aufgrund von schlechten Ereignissen, die sich ereigneten bei vielen, die in Begierde verfielen, das heißt aber, daß ein Mann die Frau seines Bruders liebte, sie beide, der Mann und jene Frau, die er liebte, gegen den Mann der Frau waren und ihn mit tödlichem Gift töteten. Und ferner liebte eine Frau den Bruder des Mannes, und sie machten es ebenso. Ferner liebte ein Mann die Schwester seiner Frau, und eine Frau den Mann ihrer Schwester, und sie töteten einander auf diese Weise.

ܗܘ ܕܐ ܡܢ ܕܐ ܕܐ ܕܐ

Und wegen dieser großen Schlechtigkeit und der Taten des Frevels hinderten die Gesetze eine solche Ehe, indem sie befehlen, daß diejenigen, die sich erdreisten und in einer solcher Ehe verheiratet sind: diejenigen Kinder, die aus dieser ungesetzlichen Ehe geboren sind, werden nicht Erben für die Erbschaft ihrer Eltern. Und es werden auch die Angehörigen ihrer Familien verachtet, die ihnen bei einer solchen ungebührlichen Ehe zugestimmt haben.

§43 (= §98b)

43. Gesetz darüber, mit welchen Frauen jemand gehindert ist, verheiratet zu sein.

Die Gesetze befehlen, daß niemand sich die Tochter seines Bruders zur Frau nehme, auch nicht die Tochter der Schwester seines Vaters, nicht die Schwester seiner Mutter, nicht ihre Tochter, nicht die Frau seines Vaters und nicht die Konkubine seines Vaters.

Und wenn sich jemand erdreistet und diese Tat begeht, von der befohlen ist, daß sie nicht begangen werde, beerben ihn die Kinder, die daraus geboren werden, nicht, und niemand von seiner Familie, der von dieser Tat erfahren und sie nicht verhindert hat.

Und sie können keine Testamente schreiben oder erben lassen. Es gehört sich (?), daß diejenigen, die in einer solchen hassenswerten Ehe gefaßt werden, die Schatzkammer des Kaisers beerbe.

§44 (= §98c)

44. Über das Gesetz der Frauen, und welche Kinder jemanden beerben.

Wenn ein Mann eine Frau gesetzlich mit einer Mitgift nimmt, er von ihr Kinder hat, danach jene Frau stirbt und er sich eine zweite Frau nimmt, nämlich die Frau seines Bruders oder eine andere, die Schwester seiner Frau, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Frau seines Vaters oder die Konkubine seines Vaters, und er Kinder von einer dieser Frauen, die ich genannt habe, hat, beerben ihn nicht diese Kinder, die er aus der Ehe der Dreistigkeit hatte, sondern es beerben ihn seine Kinder, diejenigen, die er gesetzlich von der ersten Frau bekommen hat, jener, die er mit einer Mitgift genommen hat, weil die Kinder keine Möglichkeit hatten, ihre Väter an einer Ehe der Dreistigkeit zu hindern.

§45 (= §84)

45. Über die Ehegaben *(šeḏkē)*.

Wenn ein Mädchen mit einem Mann eine Eheabrede trifft, daß sie ihn heiratet, und ihre Eltern oder die Frau einen Ring als Arrha empfangen, und derjenige, der mit ihr die Eheabrede getroffen hat, stirbt, befehlen die Gesetze:

Wenn das Mädchen, wie auch immer, ein Brautgemach hatte und ihr Verlobter sie gesehen und sie geküßt hat, [nimmt] sie die Hälfte dessen, was sie von ihrem Verlobten und von den Eltern des Verlobten, der gestorben ist, erhalten hat - seien es Denare (δηνάριος) oder Gewänder oder etwas anderes; und wenn er keine Eltern hat, gibt sie es seinen Brüdern, denen, die ihm nahe sind im Geschlecht (γένος).

Wenn er auch keine Nahen im Geschlecht (γένος) hat, ist ihm seine Verlobte nahe, und alles, was bei ihr von ihrem Verlobten oder von den Eltern ihres Verlobten ist, soll ihr gehören.

Wenn aber das Mädchen gefreit wurde, während der Junge fern war, durch andere, sei es durch seine Brüder oder durch seine Verwandten, das Mädchen aber kein Brautgemach hatte, er seine Verlobte nicht gesehen hat, nachdem er sie gefreit hat, und sie nicht geküßt hat, bekommt er, wenn das Mädchen gestorben ist, alles, was er oder seine Angehörigen ihr gegeben haben, von ihren Brüdern, außer dem Essen und dem Trinken.

§46a (= § 85)

ܐܡ ܐܡ ܐܡ

§46a (= §85)

46. Über die Verlobung.

Wenn ein Mann eine Frau freit von ihren Eltern oder von ihren Verwandten oder von jemandem, welcher der Frau nahe ist, und er ihr als Arrha einen Ring oder einen andern Schmuck aus Gold gibt, oder Denare (δηνάριος) oder Gewänder (Geräte?), und danach der Mann, der sie gefreit hat, die Frau nicht nehmen will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr zu ihrer Verlobung gebracht hat.

Wenn aber die Eltern des Mädchens die Eheabrede hinfällig machen wollen und sie ihrem Verlobten nicht übergeben, geben sie die Arrha, das, was sie am ersten Tag empfangen haben, doppelt (zurück), und das Übrige, was sie nach dem (ersten) Tag empfangen haben - das Ehren(geschenk) des Mädchens, das ihr von ihrem Verlobten gebracht wurde - (geben sie) gemäß dem, wie alles ist (zurück); nur das, was sie am ersten Tage empfangen haben, wird doppelt zurückgegeben.

§46b (= §111)

Wenn ein Mann seine Tochter übergibt, ihr in der Mitgiftsurkunde (φερνή) einen Betrag Geld aussetzt oder andere Sachen, und ihre Mitgiftsurkunde geschrieben wird, und dem Mann am dritten oder am fünften Tag das nicht erfüllt wird, was in der Mitgiftsurkunde geschrieben ist, sollen sie dem Verlobten der Frau eine Schuldurkunde schreiben über das, was an der Mitgift fehlt, mit einer bestimmten Frist (προθεσμία), daß sie das bezahlen, was sie aufgrund der Mitgiftsurkunde (ihrer Tochter) schuldeten. Und sobald sie ihr dies geschrieben haben, sollen die Eltern des Mädchens oder ihre Verwandten eine andere Urkunde von ihrem Verlobten bekommen, indem darin geschrieben ist: «Ich habe bekommen und es ist erfüllt die Mitgiftsurkunde (φερνή) in allem, was in ihr geschrieben ist», dieses Schriftstück, das geschrieben wird, wird Apolysis (ἀπόλυσις) genannt, d. h. Zahlung, nämlich in gehöriger Weise (?).

Wenn aber dem Mann etwas von der Mitgift seiner Frau geschuldet wird und er es nicht innerhalb von fünf Jahren fordert, wird für sie (die Mitgift) die Klage (ἀγωγή) genommen und er kann das nicht (mehr) fordern, was ihm geschuldet wird, wenn er keine Urkunde hat.

§47 (= §81)

47. Ob ein Mädchen, eine Waise vom Vater[1] her, die Mutter und Bruder hat, ohne Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten kann?

Wenn sie einen Leiter hat, kann sie heiraten, wen sie will, aber nur mit Zustimmung ihres Leiters.

Wenn sie aber eine volljährige Frau ist, kann sie aufgrund der Gesetze und ohne Zustimmung des Leiters und ohne Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten.

§48 (= §39b)

48. Wenn ein Mann eine verwitwete Frau nimmt und eine Sache auf ihren Namen kauft, sei es ein Landgut oder etwas anderes: Wenn er ihr den Besitz (νομή) jener Sache gibt, die er auf ihren Namen gekauft hat, macht der Besitz (νομή) die Frau zur Eigentümerin der Sache, die auf ihren Namen gekauft wurde, so daß sie bestätigt wird.

---

1 Handschrift: von der Mutter

§49 (= §39a)

§50 (= §60)

§51 (= §8)

§52 (= §11)

§53 (= §12)

§54 (= §13)

1 Sic; Bruns-Sachau stillschweigend ܕܟܝܐ | 2 ܡܚܫܒܢܐ add. Hs. (aber mit Tilgungspunkten) | 3 Bruns-Sachau lesen ܡܬܝܠܝܢ, was bei der nicht ganz deutlichen Schrift möglich ist

§49 (= §39a)

49. Wenn ein Mann eine Sache, sei es ein Landgut oder ein Sklave, kauft auf den Namen der Frau seiner Jugend, die er von ihrer Jungfräulichkeit an genommen hat:

Das Gesetz befiehlt, daß er (der Kauf) nicht wirksam ist, wenn er von seiner Habe gekauft hat.

Wenn aber nach der Mitgift, die ihm seine Frau gebracht hat, ihr eine Erbschaft von ihren Eltern oder einer von den Seiten seiner Familie zugekommen ist, und er von dieser Habe die Sache für sie selbst, auf ihren Namen, gekauft hat, ist für sie der Kauf dessen wirksam, was er auf den Namen seiner Frau gekauft hat.

§50 (= §60)

50. Über die, welche Frauen rauben.

Wenn ein Mann eine Jungfrau oder Witwe raubt, ist er des Todes schuldig; wie ein räuberischer Mann und Frevler wird er gerichtet.

§51 (= §8)

51. Wegen wieviel Kindern gibt man der Frau das Recht der Kinder *(ius liberorum)*?

Derjenigen Frau, die von ihrer Natur aus frei ist, wird nach drei Kindern das Recht der Kinder gegeben; diejenige aber, die als Sklavin untertan ist, hat kein Recht der Kinder.

§52 (= §11)

52. Ob eine Frau ihrer Mitgift etwas hinzufügen kann, nachdem sie geheiratet hat.

Wenn ihr Habe oder Vermögensgegenstände aus der Erbschaft ihrer Eltern zukommen oder von einem der Grade ihrer Familien, oder aus der Schenkung (δωρεά) jemandes von ihnen, ist es möglich, daß dies geschieht, indem sie die Habe und die Vermögensgegenstände, die ihr zugekommen sind, ihrem Gatten bringt und sie ihrer Mitgift hinzufügt.

Oder sie fordert von ihrem Mann eine Urkunde in gesetzlicher Weise. Denn wenn es Habe oder Vermögensgegenstände sind, (schuldet) er eine Urkunde darüber, daß er ihr diese Habe mit ihrem Gewinn schuldet und die Vermögensgegenstände mit ihren Nutzungen.

§53 (= §12)

53. Ob ein Mann oder eine Frau seinem Partner ein Geschenk (δωρεά) verschreiben kann, solange sie zusammen in einer Ehe sind?

Solange ein Mann oder eine Frau in einer Ehe zusammen sind, kann keiner von ihnen seinem Partner eine Schenkung (δωρεά) schreiben, außer wenn er sie bei seinem Tod im Testament bestätigt; wenn es aber so nicht geschieht, ist sie ungültig.

§54 (= §13)

54. Ob ein Mann, während seine Verbindung mit seiner Frau besteht, sie wegen Ehebruchs oder anderer hassenswerter Taten anklagen kann.

Wenn er die Wahrheit beweisen kann, kann er es.

Wenn er sich aber von ihr durch einen Scheidungsbrief trennt, auch so: bis zu zwei Monaten, nachdem er sich von ihr getrennt hat, kann er, wenn er die Wahrheit beweisen kann, sie anklagen und sie ihre ganze Mitgift verlieren lassen, wenn sie sie noch hat, und er in Wahrheit beweist, daß sie Ehebruch begangen, während sie bei ihm war.

§55 (= §14)

§56 (= §15)

§57a (= §16)

§57b (= §18)

§57c (= §23)

§57d (= §27 Absatz 1)

§57e (= §28b)

1 Hs. . Bruns-Sachau stillschweigend wie im Text

§ 55 (= § 14)

55. Wie lange eine Frau wartet nach dem Tode ihres Mannes.

Eine Frau kann, wenn ihr Gatte stirbt, bis zehn Monate verstrichen sind, keinen anderen heiraten. Und wenn sie heiratet, wird sie alles dessen beraubt, was ihrem Gatten gehört, und geht leer aus.

Und wenn sie zehn Monate im Hause ihres Gatten, der gestorben ist, bleibt und nicht fortgeht (?), nimmt sie ihre ganze Ausstattung aus Wolle oder Leinwand oder Seide; (vom) Gold aber und Silber und den Perlen nimmt sie (nur) ein Drittel.[1]

§ 56 (= § 15)

56. Welcher Ehren werden die Menschen beraubt, die geboren sind aus einer ungesetzlichen Ehe, einer (Ehe) des Ehebruchs oder (mit) der Frau des Bruders und ähnlichem.

Gesandte sind sie nicht, Ratgeber (συνκλητικός) werden sie nicht, Priester werden sie nicht, Ratgeber der Kaiser werden sie nicht, auch nicht Angehörige des Reichsrates und nicht Richter in den Gebieten, nicht Vorsteher in den Gebieten und Städten, nicht Verwalter der Angelegenheiten der Kaiser oder der Städte; sondern sie sind jeder Ehre des Reiches beraubt.

§ 57a (= § 16)

57. Darüber, ob ein Mann oder eine Frau ein Testament schreiben kann, während ihre Väter (noch) am Leben sind.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder der Vater ihres Vaters am Leben ist, kein Testament schreiben und hinsichtlich ihrer Mitgift Erben einsetzen.

Wenn diese aber sterben und sie von der Gewalt ihrer Väter frei wird, kann sie, für den, welchen sie will, (etwas) im Testament schreiben und geben.

Ebenso kann auch der Mann, solange sein Vater oder der Vater seines Vaters am Leben ist, kein Testament schreiben. Wenn er (der Vater oder Großvater) aber gestorben ist, schreibt er.

§ 57b (= § 18)

Wann ist eine Frau fähig, daß sie Herrin ihrer Mitgift ist?

Wenn ihr Vater und ihre Mutter gestorben sind, und nach diesen, wenn ihr Gatte gestorben ist.

§ 57c (= § 23)

Den Frauen erlaubt das Gesetz nicht, ihre Gatten anzuklagen, daß sie etwas Schlechtes getan haben; auch nicht dem Bruder, seinen Bruder anzuklagen, auch nicht dem Sklaven, seinen Herrn anzuklagen, und nicht den Kindern, ihre Eltern (anzuklagen).

Die Sklaven dürfen sich nicht wertvoller Geräte (Gewänder) des Kaisers bedienen.

§ 57d (= § 27 Absatz 1)

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder zurückläßt, ist ihr Mann Herr der Mitgift.

§ 57e (= § 28b)

Einer freien Frau ist es aufgrund des Gesetzes erlaubt, daß sie ihrem Gatten und einem anderen die Macht gibt, daß er ihr Vermögen und ihre Habe verwalte.

---

1 Der zweite Absatz hat keine Entsprechung in den anderen Versionen

§58 (= §44 Absätze 1 und 2)

ܣ ܠ ܟܝ ܫܪܝ ܟܬܒ ܠܚܕ ܡܢ ܟܬܒ ܐܚܪ ܐܘ ܫܬ

§ 58 (= § 44 Absätze 1 und 2)

58. Über eine Freie, die zum Sklaven wird.

Wenn eine Frau, eine Freie, einen Mann, einen Sklaven, heiratet, und sie mit ihm im Haus seiner Herren wohnt, wird sie Sklavin mit denjenigen, die von ihr im Haus der Herren des Sklaven geboren werden.

Wenn sie sich selbst aber nicht in die Sklaverei schreibt und weggehen will, geht sie weg. Ihre Kinder aber bleiben der Sklaverei verhaftet.

§ 59 (= § 44 Absatz 3)

59. Über den Sklaven, der die Freiheit sucht.

Wenn aber ein Sklave eine Frau liebt und die Frau ihn in ihrem Haus aufnimmt und der Herr jenes Sklaven es weiß, schickt der Herr jenes Sklaven zu jener Frau drei Mal, daß sie seinen Sklaven nicht aufnehme. Und wenn die Frau nach den drei Malen den Sklaven (weiter) aufnimmt, während sein Herr sagt, daß sie ihn nicht aufnehmen soll, kann der Herr des Sklaven die Frau in die Sklaverei ziehen.

§ 60a (= § 61)

60. Ob es einem Mann[1] möglich ist, seine Erbschaft seiner Frau zu (ver)schreiben, wenn er Kinder hat.

Der Mann kann es, wie er will, schreibt er.

§ 60b (= § 83 Absatz 1)

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und die Erbschaft den Kindern seines Sohnes zurückläßt, kann sie für sie keinen Vormund oder Kurator aufstellen, damit er sie (die Kinder) verwalte, weil sie einen Vater haben und er die Gewalt hat.

§ 61 (= § 95)

61. Wenn ein Mann eine Frau nimmt, und sie ihm in der Mitgift Sklavinnen oder Herden von Schafen oder Rinder bringt.

Nicht ebenso wie das Vermögen an einem Grundstück (soll) das Vermögen an Menschen, (nämlich) Sklaven, sein, sondern wenn die Frauen, (nämlich) Sklavinnen, die in der Mitgift gebracht werden, Kinder gebären, ebenso auch Herden von Schafen und Rinder oder eine andere Gattung (γένος), welche es auch sei, (wenn sie) Junge werfen, und sie sich wegen ihrer Jungen an Zahl vermehren: wenn es sich ereignet und eine Trennung zwischen Mann und Frau stattfindet, nimmt die Frau die ganze Zahl, die sie gebracht hat, und die Hälfte des Nachwuchses; und die andere Hälfte des Nachwuchses, die übrig bleibt, nimmt der Mann der Frau, weil sie von dem Seinigen ernährt wurden.

§ 62a (= § 102b)

62. Gesetz (über das Verhältnis) zwischen Männern und Frauen.

Wenn ein Mann eine Frau nimmt und sie ein Leiden des Körpers befällt, nachdem er sie genommen hat, das heißt wenn es sich ereignet und ihr Körper zerstört wird, oder eine verborgene Krankheit, welche die Frau vom Mann trennt, und er sie entlassen und eine andere nehmen will, gibt er ihr ihre ganze Mitgift und ihre Eheschenkung.

---

1 Hs.: Sklaven

ܟܬܒ ܠܗ ܥܕܬܐ ܩܕܡܝܐ ܕܐܡ ܒܪܝܬ : ܐܝܟ ܕܟܝ ܠܐ ܡܫܬܪ ܟܬܒ ܥܡ ܫܪ
ܟܬܒܘܗܝ ܡܫܬܟܚ ܡܫܟܚ ܠܐ ܠܐ . ܐܡܬܘܟܚ ܗܘ ܡܫܬܟܚ ܡܬܬܠܡ
: ܐܠܐ

§62b (= §117)

ܟܠܝ ܥܡ ܫܡ ܫܟܝܢ . ܡܢ ܠܐ ܒܥܐ ܐܝܟ ܠܟ ܫܐܠ ܟܡ [1]ܟܬܒ
ܫܐܠ ܟܡ ܫܟܚ ܡܢ ܡܫ ܐܢ . ܡܢ ܠܐ ܐܝܟ ܠܟ ܥܡ ܫܐܠ
ܡܫܟܚ ܗܘ (ܐ)ܐܡܬܟܚ .
ܫܟܝ ܒܪܝܫ ܒܪ[2] . ܠ ܐܡ ܫܐ ܒܪ . ܟܠܐ ܐܡ ܐܝ
: ܐܡܟ ܟܬܒܐ ܐܡܟ ܫܟܚ ܥܡ ܥܡ ܫܐܠ

§62c (= § 118)

ܐܡ ܟܠܐ || ܐܡ [3]ܟܐ ܒܝ ܠ ܡܢ ܐ . ܟܬܒܐ ܟܠܡ ܟܬ ܟܐ
. ܡܢ ܟܐ ܟܡ ܥ ܡܫܐ ܟܬܒ ܐܡ ܥ ܡܐ ܟܬ : ܫܐܠ

§63 (= §119)

ܐܝ . ܟܬܒ ܐ ܟܬܒ ܟܐ ܐ ܟ ܟ ܟ

Und wenn er sich aufgrund der früheren Liebe, die sie hatten, nicht von ihr trennen will, gewährt er ihr ein Haus für sie allein und er unterhält sie gemäß ihrer (der Mitgift und Eheschenkung) Menge, weil das Leiden die Frau nicht mit ihrem (der Frau) Willen befallen hat.

§ 62b (= § 117)

Wenn eine Frau heiratet, Kinder bekommt und aus einem von den (Scheidungs)Gründen von ihrem Mann und ihren Kindern weggehen will, ziemt es sich, daß sie eines von ihren Kindern nimmt, wenn sie weggeht und es nach ihrem Willen verwaltet?

Wenn es aus einem Ehebruch stammt, kann sie es, wenn es aber ein freies ist, nicht. Wenn sie frei weggehen will, während ihr Mann kein Vergehen an ihr gefunden hat,

§ 62c (= § 118)

sondern sie vielleicht geraubt wurde, indem ihre Eltern (eine Ehe) nicht wollten und auch sie nicht, kann sie weggehen und auch (Ersatz für) ihre Schande von jenem, der sie geraubt hat, und ihre Mitgift aus dem Hause ihrer Eltern fordern.

§ 63 (= § 119)

63. Wenn es sich ereignet und eine Trennung geschieht zwischen einem Mann und einer Frau, durch den Tod oder aus anderen Gründen, solche, aufgrund derer es eine Möglichkeit gibt, daß die Frau ihre Mitgift nimmt, soll sie (sie) so nehmen:

Wenn die Geräte (Gewänder?) ihrer Mitgift (noch) vorhanden sind, Gold oder ein Kleidungsstück oder ein Grundstück, soll sie alles das, was sie aus dem Haus ihrer Eltern gebracht hat, bekommen.

Und wenn sie in ihrer Mitgift Stiere, Kamele oder Schafe gebracht hat und eine von den Arten (γένος) verkauft wurde, wie es verkauft wurde, so soll sie den Preis (τιμή) bekommen.

Wenn sie aber (noch) vorhanden sind, soll sie jene Zahl bekommen, die sie gebracht hat, und die Hälfte des Nachwuchses aller Arten (γένος); und die (andere) Hälfte des Nachwuchses der Herde Schafe bleibt dem Manne der Frau für den Unterhalt von ihr und den Tieren, weil sie von dem Seinigen ernährt wurde.

Die Eheschenkung (δωρεά) aber, die ihr Mann ihr in ihrer Mitgiftsurkunde (φερνή) gebracht hat: sie soll gemäß dem sein, auf wieviel sich die Berechnung der Eheschenkung beläuft, so(viel) soll sie an Gold bekommen, wie der Betrag ist, der geschrieben wurde.

Wenn aber eines von den Tieren eingeht, wird ihr nicht geschuldet, daß sie für es (etwas) nehme.

Ebenso soll sie auch, wenn sie in ihrer Mitgift Sklaven oder Sklavinnen gebracht hat, die Sklaven bekommen. Wenn sie aber verkauft wurden: entsprechend dem Preis (τιμή), zu dem sie verkauft wurden, so soll ihr Mann ihr zurückgeben. Wenn aber die Sklavin Kinder hat, soll sie die Hälfte von deren Kindern bekommen. Wenn aber einer von den Sklaven stirbt, schuldet der Mann nicht, daß er für ihn (etwas) zurückgibt.

§ 64 (= § 120a)

64. Über den Mann, der seine Frau entläßt.

Er kann es nicht, außer wenn er Gründe gefunden hat wie diese: wenn sie Ehebruch getrieben oder übernachtet hat in einem Hause, das nicht das Ihrige war, ohne den Befehl ihres Mannes; wenn sie in das Theater (θέατρον) gegangen ist, damit sie solche Sachen sehe, die sich nicht gehören, oder alles, was dem gleicht.

ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗ ܐܝܢ . ܠܐ ܕܠ ܐܡܪ ܡܢ ܕܒܝܫ ܫܘܝܐ
ܕܠܥܠ ܕ ܗܘ ܒܥܝܢ ܐܢ ܠܐ . ܕܒܝܫ ܐܡܪ ܠ ܐܝܬ ܒܗܘ ܫܘܝ ܗܘ
ܒܫܘܝ .
ܒܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܕ . ܐܦܠ ܕ ܐܡܪ ܠ ܐܝܬ ܗ . ܒܥܝܢ ܕܝ ܕܠܚܡ ܐܢ
ܒܫܘܝ ܗ ܐܝܬ ܒ ܐܢ ܕ . ܕܒܝܫ ܕ

§65 (= §120b Absätze 1-4)

ܒܫܘܝ ܒܠܚܡ ܐܝ ܒܥܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܕܒܝܫ ܕܒܝܫ ܕܫܘܝ ܒ ܐܡ
ܒܫܘܝ .
ܕܒܝܫ ܕܝܢ ܕ ܐܠܐ ܕܒܝ . ܒ ܕܫܘܝ ܕܒܝܫ ܕܒܝܫ ܕܫܘܝ ܕ
ܒ ܐܢ . ܒܥܝ ܐܝ ܒܠܚ ܕܒܝܫ ܕ ܒܫܘܝ ܒܫܘ . ܕܫ
ܒ ܐܝ . ܕܒܝ ܒܫ ܒܠܚ ܫܘ . ܒܥ ܒܐ ܕ ܐܠ || ܕܫ ܒ
. ܕܒܠ ܐܝ ܕܒ . ܠ ܒ ܕ . ܕܫ ܐ
ܕܒ ܐ ܐ ܒ ܐܝ . ܒ ܫ ܒ ܐ ܒ ܐ . ܕ ܐ
ܐ . ܕ ܒ ܐ ܒ ܐ . ܐ ܫ ܐ . ܒ
ܒ . ܕ ܒ ܐ ܐ . ܕ ܐ ܐ ܐ . ܒ
ܒܫܘܝ ܒ ܒ ܗ ܐ ܒ ܕ ܐ ܒ ܐ ܐ ܐ ܠ ܐ

§66 (= §94a)

ܒ ܐ ܒ

. ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ .
ܐ ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
.

ܒ ܐ[1] . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
. ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ .
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ . ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
. ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

§67a (= §94b)

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

Und wenn er gegen sie eine von solchen Sachen findet, kann er sie entlassen, indem sie ihre Mitgift nicht bekommt.

Wenn er sie aber (mit Angabe) eines Grundes entlassen will, indem er einen von solchen (Gründen) nicht beweist, kann er sie nicht ohne die Mitgift entlassen und ihr auch nichts von ihrer Mitgift abziehen.

§ 65 (= § 120b Absätze 1-4)

65. Ob die Frau einen Scheidebrief ihrem Schwiegervater oder ihrem Gatten geben und ihre Mitgift nehmen kann.

Wenn sie nicht ein Vergehen beweist, das gegen sie begangen wurde, kann sie nicht einen Scheidebrief machen und ihre Mitgift nehmen ohne Zustimmung ihres Gatten oder ihres Schwiegervaters, außer wenn sie drei Männer bringt, die bezeugen und schwören, daß ihr Mann sie widerrechtlich geschlagen oder Taten gegen sie begangen hat, welche die Trennung rechtfertigen, das sind folgende: Zauberei oder Raub oder Ehebruch, oder daß er in sein Haus gegen seine Frau eine Hure hineingebracht oder daß er sich eine Nebenfrau an Stelle seiner Frau zugelegt hat, und nicht das allein, sondern auch, wenn er sie mit einem Stock, einem Tritt oder einer Peitsche wie einen Sklaven geschlagen hat, oder gegen sie einen Eisen(gegenstand) erhoben hat; wegen solcher Gründe kann die Frau geschieden werden, indem sie ihre ganze Mitgift fordert.

§ 66 (= § 94a)

66. Über die Erbschaft der Töchter.

Die Töchter eines Mannes beerben ihren Vater, wenn er ohne Testament stirbt, zusammen mit ihren männlichen Geschwistern.

Und wenn ihre Mutter nach ihrem Vater ohne Testament stirbt, beerben sie auch ihre Mutter mit ihren Brüdern gleichmäßig.

Aber wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters geheiratet haben und ihre Mitgiften von ihrem Vater genommen haben, bringen sie ihre Mitgift in die Gemeinschaft ihrer Geschwister ein, vermischen sie und erben gleichmäßig.

Wenn es sich aber ereignet und, daß nachdem ihr Vater gestorben ist, ihre Mutter (noch) lebt und einer ihrer (der Töchter) Brüder stirbt, während er kein Testament macht und keine Kinder hat, beerben (sie) auch ihren Bruder mit ihren anderen Brüdern und mit ihrer Mutter. Denn ihre Mutter wird neben ihren Kindern in der Erbschaft wie eines von ihnen gezählt, und sie beerbt jenen, der gestorben ist.

§ 67a (= § 94b)

67. Wenn aber ein Mann ohne Testament stirbt und einen einzigen Sohn zurückläßt oder eine einzige Tochter, es sich aber ereignet und der einzige Sohn stirbt, während seine Mutter (noch) am Leben ist, wenn er einen Onkel (väterlicherseits) oder Söhne von Onkeln hat, erbt sein Onkel oder die Söhne seines Onkels einen von drei Teilen seiner Erbschaft, ein Teil für sie alle, und zwei Teile erbt seine Mutter.

§ 67b (= § 94c)

Den Weiblichen aber wird die Erbschaft abgeschnitten nach dem ersten Grad, so daß sie mit den Männlichen nicht erben, das heißt, daß weder bei den Kindern der Schwestern, bei den Kindern der Tanten (väterlicherseits), bei den Tanten (mütterlicherseits) noch bei den Kindern ihrer Kinder die Weiblichen neben den Männlichen erben.

ܡܫܬܐ ܕܡܫܬܐ ܠܐ ܡܫܬܐ . ܐܝܬ ܐܝܬ ܕܐܝܬ ܕܐ ܒܥܐ ܡܫܬܐ
. ܕܡܫܬܐ ܡܫ ܐܝܬ

ܕܡܫܬܐ ܕܐܝܬ ܡܫܬܐ ܕܡܫ . ܐܝܬ ܡܫ ܕܡܫܬܐ ܕܡܫ ܐܝܬ ܒܥܐ ܡܫܬܐ
. ܕܡ ܐܡ ܒܝܫ ܒܥܐ ܕܡܫ ܐܝܬ ܕܡܫܬܐ .

§68a (= § 36)

. ܐܝܬ ܐܝܬ ܕ ܡܫ .

ܕܡܫ ܡ ܐܝܬ ܕ ܡܫܬܐ ܕܐ ܒܥܐ ܕܡܫ ܐܡ ܐܝ ܕܐ ܐܝܬ ܕ ܒܝܫ ܡ
ܐܝ ܐܡ ܒܫ ܐ . ܕܒܝܫ ܕ ܡ . ܡܫ ܐ ܐܝܬ ܒܥܐ : ܡܫܒܫ
ܡܫܒܫ ܐ || . [1]ܡܫܬܐ ܕ ܡܫ ܐ ܡܫܒܫ ܐ ܐܝܬ ܒܥܐ . ܡܫ ܐ ܒܝܫ
. ܒܡܫܬ ܐ ܐ ܐ ܐܝܬ ܒܥܐ ܡ ܐ ܒܥ

§68b (= §38 Absatz 1)

ܒܫ ܡܫܒܫ ܡ ܡܫܬܐ ܐ ܐܡ ܕ] ܡ ܕ ܒܫ ܐ ܐܝܬ ܐ ܐ ܡ
[2]. ܐܡ ܒܫ ܐ ܐ ܕ .

§69 (= §40)

. ܒܡܫ ܐ ܐ ܐ ܒܡ ܒܡ ܐ ܕ ܒ ܒ ܐ ܐ] ܡ
: ܒ ܐ ܐ ܡ ܕ ܡ ܐ : ܐ ܐ ܒ ܒ ܐ ܡ ܐ
[3]. ܒ ܐ ܐ ܐ ܡ ܒ ܡ

§70 (= §41)

ܐ [ ] [4] ܐ ܐ ܐ

Wenn aber der Same der Männer, welches die männlichen Kinder sind, zu Ende ist, dann tritt das Geschlecht (γένος) des Vaters von den Weiblichen (her) in die Erbschaft ein.

Wenn aber das Geschlecht (γένος) der Weiblichen vom Vater (her) zu Ende ist, wird das Geschlecht (γένος) der Mutter des Mannes zur Erbschaft berufen, indem untersucht wird, wer nahe ist, und der erbt.

§ 68a (= § 36)

68. Über die Freiheit der Kinder.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter vor dem Richter freiläßt und ihn als Freien aus seiner Gewalt löst, wenn sein Sohn Kinder bekommt, nachdem er freigelassen wurde, hat der Vater, der seinen Sohn freigelassen hat, keine Gewalt über jene Kinder, die seinem Sohn nach seiner Freilassung geboren wurden, sondern die Kinder sind befreit von der Gewalt des Vaters ihres Vaters.

§ 68b (= § 38 Absatz 1)

Wenn es einen Mann gibt, der seinen Sohn freilassen will, während er (noch) klein ist, und ihn aus seiner Gewalt löst, erlaubt es das Gesetz und er kann es (tun).

§ 69 (= § 40)

69. Ob das Gesetz befiehlt, daß die Sohnessöhne ihrem Großvater, dem Vater ihres Vaters unterworfen sind.

Die Kinder der Söhne sind dem Vater des Vaters unterworfen, die Kinder seiner Tochter aber sind nicht unterworfen; über seine Tochter hat nur der Mann Gewalt.

§ 70 (= § 41)

70. Über ein Testament, das diktiert wurde, und der Tod tritt ein, und es wird nicht besiegelt.

Wenn ein Mann ein Testament diktiert und es nicht siegelt, ist es wirksam wie jenes, das er geschrieben und gesiegelt hat.

Wenn er dem Notar (νομικός), der das Testament geschrieben hat, die Absicht anzeigt, daß er beabsichtige, ein anderes Testament zu diktieren, was es auch sei, so ist das, was er diktiert hat, nicht wirksam.

Wenn ihm aber, nachdem er es diktiert hat, der Tod zuvorkommt und er es nicht (mehr) schreiben konnte, sollen drei Zeugen mit jenem Notar (νομικός), der es geschrieben hat, (es) vor dem Oberhaupt der Stadt bezeugen. Und so wird das Testament wirksam wie jenes, das die, welche sterben, unterschreiben.

§ 71 (= § 43)

71. Über die Bedingung der Lösung zwischen einem Mann und seinem Partner.

Wenn ein Mann mit seinem Partner eine Trennung macht wegen einer Sache, welche es auch sei, und er in eine Urkunde schreibt und beide Seiten einen Eid schwören und in dem Schriftstück niederlegen (es unterschreiben?), daß derjenige, der sich gegen seinen Partner wendet, eine Buße geben soll, wieviel beiden Seiten gefiel zu schreiben: das Gesetz befiehlt, daß jene Seite, die ihrem Partner (den Vertrag) nicht erfüllt, dasjenige verliert, was er im Vertrag festgesetzt hat, und daß er vom Gesetz getadelt wird wie ein Lügner.

§72 (= §53 Absatz 1)

ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܡܪܝ ܠܬܠܡܝܕܘܗܝ ܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܐܚܕ ܡܢ ܒܢܝ ܐܢܫܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܫܒܥ ܒܢܝ ܘܫܒܥ ܒܢܬܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܫܒܥ ܐܠܗ̈ܐ ܘܫܒܥ ܐܡܗ̈ܬ ܐܢ

§ 72 (= § 53 Absatz 1)

72. Über das Gesetz der fremden Söhne.

Wenn jemand sich einen Sohn, der nicht von ihm gezeugt ist, vor dem Richter schreibt und ihn verstoßen will, nachdem er ihn (sich ge)schrieben hat, kann er es nicht.

§ 73 (= § 54)

73. Das Gesetz der haftbaren Väter.

Ein Vater wird für seinen Sohn nicht in Anspruch genommen, daß er etwas zahle, es sei denn, daß er (der Sohn) auf Befehl seines Vaters eine Angelegenheit besorgt hat; und auch nicht für seine Mutter und nicht für seine Brüder und nicht für seinen Schwiegervater, außer wenn er für sie in irgendeiner Angelegenheit gebürgt hat.

§ 74 (= § 56b)

74. Über die Angelegenheit des Tötens.

Wenn ein Mann einen Streit herbeiführt, eine schändliche List begeht oder mit einem Hinterhalt einen Totschlag begeht und jener, der getötet wurde, einen Vater oder jemand anderen hat, der ihm (so) nahe ist, daß er sein Blut fordert, darf der, welcher Blutrache fordert, den Totschläger nicht eigenhändig töten, sondern er übergibt ihn den Machthabern, damit sie ihn gemäß seinen Taten bestrafen.

§ 75 (= § 57)

75. Über jeden, der einen anderen beschuldigt.

Jeder, der einen anderen beschuldigt, wessen auch immer: Entsprechend dem, womit er verleumdet und beschuldigt hat, so(viel) befiehlt das Gesetz, daß er dem Beschuldigten gebe.

Und wenn ein Mann einen (anderen) Mann anklagt, daß er einen Totschlag begangen habe, und es nicht beweist, soll er getötet werden, weil er seinen Bruder angeklagt und gewünscht hat, daß sein Blut frevelhaft vergossen werde[1].

Ebenso jede Sache, welche es auch sei, wegen der jemand angeklagt wird: gemäß dem, was er gewollt hat, daß dem anderen angetan werde, so soll ihm deswegen angetan werden.

§ 76a (= § 97)

76. Wegen der Schuld.

Wenn eine Schuldurkunde da ist, daß ein Mann einem anderen einen bestimmten Betrag Geld schuldet, und er nicht gefordert wurde, bevor dafür dreißig Jahre verstrichen sind, kann der Darlehensgeber sie nicht mehr von jenem Mann, der (ihn) schuldete, fordern, auch nicht von dessen Kindern, weil diese dreißig Jahre vergangen sind, und er ihn nicht gefordert hat. Auch kann er nicht(s) von dem Bürgen oder dessen Kindern fordern.

Er kann es aber so machen: Wenn als Pfand eine bestimmte und bekannte Sache gesetzt war - ein Acker, ein Weingarten, ein Sklave, eine Sklavin oder (etwas) anderes, das diesen gleicht - und wenn ferner jene Sache, die an den ersten Darlehensgeber verpfändet war, nicht einer anderen Person danach verpfändet, verkauft, in eine Eheschenkung oder in eine Mitgift gegeben wurde, oder das Eigentum auf jede Weise, welche auch immer, übergegangen ist.

---

1 Die Begründung findet sich in keiner anderen Version

ܡ ܕܝܪ ܦܪܫܠ ܥܡ ܪܥܝܐ ܥܡ . ܪܫܒ ܕܐ ܪܫܘ ܪܫܒ ܦܪܫ
ܪܝܫܐ ܪܫܒ ܕܐ . ܪܫܐ ܕܐ ܪܫ : ܡ ܫܒܩ ܡ ܪܫ ܕܐ ܪܫ
ܪܫܘ ܪܫܒ . ܫܫ ܥܠ ܫܒ ܪܫ ܡ ܐ ܫ ܫ
.ܫܫ

ܪܫ ܡ ܐ ܫ : ܫ ܕ ܡ ܫ ܪ ܫ ܫ ܪ ܫ
. ܫ ܡ ܪ ܫ ܫ ܪ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ
ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ
ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ
ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ
ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ
ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ
ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ
.ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ

ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ[1] : ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ
ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ[2] . ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ⁘

§ 76b (= § 75b Absätze 1 und 2)

. ܫ
ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ ܫ

Wenn aber die Sache, die als Pfand gesetzt war - sei sie eine bestimmte, sei es alles, was dem Mann gehört oder was ihm gehören wird -, ihm verpfändet ist, und das Eigentum (daran) nicht übergegangen ist, kann der Darlehensgeber, auch wenn die Schuldurkunde dreißig Jahre überschreitet, das Pfand, das ihm gesetzt war, anstelle seiner Schuld behalten. Wenn aber das Eigentum auf irgendeine Weise in ein anderes (Eigentum) übergegangen ist, kann der Gläubiger, dessen Schuldurkunde dreißig Jahre überschritten hat, auch das Objekt (wörtliche: die Verpfändung), das ihm verpfändet war, nicht behalten.

Ebenso ist jede Sache, wegen der es einen Grund für eine Forderung gibt und die vor (Ablauf von) dreißig Jahren nicht beendet wurde, gemäß der Bestimmung der Kaiser der Christen, hinfällig, jede Agoge (ἀγωγή), das ist jede Klage wegen jeder Sache, sei es wegen einer Schuld, wegen einer Erbschaft, wegen einer Forderung (aufgrund) des Gesetzes, wegen einer Gemeinschaft, wegen der Plünderung von Vermögensgegenständen, wegen der Grenze von Grundstücken, wegen des Gesetzes (νόμος) für fließendes Wasser für die Bewässerung der Gärten, wegen des Wassers, das aus den Leitungen (ἀγωγός) entnommen wird und in die Höfe eines jeden in der Stadt fließt, alle diese und ähnliche (Dinge).

Wenn es sich ereignet und ein Zeitraum von dreißig Jahren vergeht und nicht gefordert wird, sind alle Klagen (ἀγωγή) deswegen hinfällig und niemand kann (mehr) fordern.

§76b (= §75b Absätze 1 und 2)

Leute, die einen Prozeß miteinander haben, wieviel beträgt die Zeit, die von da an bis zur Entscheidung vergeht?

Wenn sie einen Monat oder ein Jahr miteinander lösen (?) und die Zeit ihrer Entscheidung kommt, einer den anderen belogen hat und sie nicht gelöst (?) haben, tritt derjenige, der behauptet (?), daß er verletzt sei, vor den Richter. Und wenn sein Gegner nicht mit ihm gehen will, und er den Prozeß durch seine List ein- und zweimal hinfällig macht, indem er sieht, was geschieht, ist der, welcher den Prozeß hinfällig gemacht hat, der Schuldige.

§77 (= §64)

77. Über Kauf und Verkauf.

Wenn ein Mann ein Landgut oder ein Haus oder ein Gehöft kauft, und nach dem Verkauf zehn Jahre vergehen, und niemand ihn (mit der Behauptung) stört, daß es nicht ihm gehöre und jene Sache, die er gekauft hat, von ihm als Pfand gesetzt wird, oder aus einem Grund, welcher es auch sei, jemand die Sache oder etwas anderes genommen hat, und wenn es jemand gibt, der nach zehn Jahren kommt und sagt, daß es ihm gehöre: wenn er am selben Ort die ganze Zeit, die vergangen ist, war und die Angelegenheit nicht hinfällig gemacht hat, ist der Kauf wirksam für jenen, der sie gekauft hat.

Wenn aber der Forderer an einem fernen Orte ist, sei es als Kaufmann oder als Soldat, und aus dem fernen Ort gekommen ist, kann er bis zu zwanzig Jahren seine Wasserleitungsdienstbarkeit (ἀγωγός) fordern oder das, was ihm als Pfand gesetzt wurde von dem, der gekauft hat, und das behalten, was das Seinige ist.

Wenn aber dreißig[1] Jahre vergehen, nachdem er gekommen ist, und er nicht gefordert hat, ist die Möglichkeit der Forderung hinfällig.

---

1 Die anderen Versionen mit Ausnahme von O sprechen von zwanzig Jahren

§ 78 (= § 126)

§ 79 (= § 127)

§ 80 (= § 128)

1 Bruns-Sachau verbessern zu ܫܒܩܬ | 2 Bruns-Sachau lesen fälschlich ܐܡܪ | 3 In der Hs. überklebt. Die von Bruns-Sachau hier und im folgenden als unsicher bezeichneten Ergänzungen werden durch die Hss. R II, D und Not bestätigt | 4 In der Hs. überklebt | 5 In der Hs. überklebt | 6 In der Hs. überklebt | 7 Hs. am Anfang unleserlich. Ergänzung nach R II, es fehlt aber das folgendeWort ܕܢ. Sachau ergänzt ܐܝܬ | 8 Der erste Buchstabe ist sehr undeutlich. Bruns-Sachau lesen deshalb nur ܐܝܬ | 9 In der Hs. unleserlich. Ergänzung nach R II. Bruns-Sachau ergänzen ܡܫܬܐ | 10 In der Hs. überklebt. Bruns-Sachau ergänzen ܠܐ ܐܝܬ

§ 78 (= § 126)

78. Ob es sich für den ziemt, der um Gottes Willen Waisen aufzieht, daß er für sie Schulden oder eine Rechtssache (ein)fordert, bevor sie gesetzlich erwachsen sind.

Für Waisen wird nicht gefordert, außer es geschieht so: Der Gläubiger ergreift vom Besitz (οὐσία) der Waisen das, was ihm in einer Urkunde (χάρτης) verpfändet ist, indem er eine Urkunde *(kṯāḇā)* macht vor wahrhaftigen Zeugen und so schreibt: «Und ich, N., habe ergriffen aus dem Besitz (οὐσία) des N. dasjenige, was in einer Urkunde (χάρτης) mir verpfändet war », damit er sät und dessen Erträge verzehrt und (es) verwaltet, wie er will, indem er dessen Steuern gibt, sei es ein Grundstück, ein Haus oder etwas anderes. Und er bewahrt es für die Waisen, bis sie fünfundzwanzig Jahre alt sind.

Und sobald die Waisen erwachsen sind und die Verpfändung in den Händen des Gläubigers fordern, wird der ganze Ertrag der Verpfändung, die ergriffen wurde, berechnet, und wenn der Ertrag höher ist als die Zinsen jener Schuld, wird die Verpfändung seinen Eigentümern zurückgegeben, und wenn er geringer ist, füllen sie dem Darlehensgeber (das Fehlende) auf.

§ 79 (= § 127)

79. Wenn ein Mann Söhne hat und eines von seinen Söhnen leiht Geld von einem anderen Mann, entweder (für) Rechnung eines Handels(geschäfts) oder (für) Sachen, die für seinen Gebrauch benötigt werden, und jener Sohn des Mannes, der die Schuld geliehen hat, stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann der Gläubiger seine Schuld von seinem Vater oder von seinen Erben fordern?

Der Gläubiger vom Vater oder den Brüdern nichts von der Schuld fordern, außer wenn er beweisen kann, daß der Vater oder die Brüder etwas von der Paratheke (παραθήκη) der Schuld oder aus dem Handel bekommen haben.

Wenn aber der Vater des Mannes beweist, daß in dem Handel(sgeschäft) oder dem Besitz (οὐσία) seines Sohnes (etwas) von dem Seinigen war, soll er (es) bekommen, und auch der Darlehensgeber wird bezahlt aus dem Besitz (οὐσία) des Darlehensnehmers.

Wenn aber jener, der etwas geliehen hat, nichts zurückläßt, weder Erbschaft noch Vermögen, trägt jener, der dem Jungen (etwas) dargeliehen hat, den Schaden, denn er hat keine Klage (wörtlich: Weg) wegen der Forderung gegen den Vater des Mannes oder gegen seine Erben.

§ 80 (= § 128)

80. Gesetz der Kinder, die eine Schuld erborgen ohne ihre Väter.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter hat, und einer von ihnen ohne (Wissen) seines Vater (etwas) (weg)nimmt, während er bei ihm ist, sei es eine Urkunde (χάρτης), aufgrund derer ihm geschuldet wird, daß ihm vom Schuldner gezahlt werde, wobei der Schuldner seine Urkunde (χάρτης) bekommt, sei es daß er eine Sache einem anderen Mann (verkauft) und ihren Preis (τιμή) nimmt: kann der Vater des Mannes das Seinige fordern von denen, die mit seinem Sohn eine Rechnung gemacht haben?

Wenn er bei ihm wohnt und ihm unterworfen ist, kann er nicht mit denen einen Prozeß führen, die mit seinem Sohn, der bei ihm ist, eine Rechnung gemacht haben, weil er die Sache genommen und gegeben oder verkauft habe, außer wenn er gegen seinen Sohn beweist, daß er wie ein Dieb die Sachen genommen und gegeben hat.

§81 (= §129 Absätze 1-4)

§82 (= §135)

§83a (= §106a)

§83b (= §106b Absätze 2-7)

1 In der Hs. überklebt. Ergänzung nach R II und D (so schon Bruns-Sachau) | 2 Bruns-Sachau verbessern zu ܕ ܒ (so auch R II) | 3 In der Hs. überklebt. Ergänzung nach D. Bruns-Sachau ܐܡܪܝ ܐܡܪ̈ܝ | 4 In der Hs. überklebt. Ergänzung nach R II. Bruns-Sachau : ܡܫܟܚ ܒܗ ܪܚܡ | 5 In der Hs. überklebt, nur die unteren Teile der Buchstaben zu erkennen. Ergänzung nach Bruns-Sachau. R II und D: ܟܬܒ ܠܗ ܪܚܡ | 6 Bruns-Sachau verbessern zu ܡܪܝ | 7 Nach Bruns-Sachau "Lücke". In der Hs. ist aber kein freier Platz gelassen. Zu ergänzen ist nach R II ܟܬܒ ܠܗ

§81 (= §129 Absätze 1-4)

81. Wenn ein Mann etwas durch ein Testament erbt oder durch eine Schenkung (δωρεά) von einem von den Familie(nangehörigen) seiner Väter, ist ihm (seinem Vater) das unterworfen, was er geerbt hat und was ihm aus der Schenkung (δωρεά) zugekommen ist.

Ebenso, wenn er etwas gefunden hat, oder etwas kauft oder auf irgendeine Weise erlangt[1]; die Käufe, die er tätigt, die Funde, die er macht, die Erbschaft, die er geerbt hat, gehört seinem Vater, kommt seinem Vater zu.

Wenn es sich aber ereignet und durch Testament oder Schenkung (δωρεά) ihm die Eltern seiner Mutter oder ihre Verwandten oder jemand von der Familie seiner Mutter ein Ehren(geschenk) zurücklassen, gibt er es zu Lebzeiten seines Vaters seinem Vater, damit er es für seinen Sohn bewahre, indem er die Sachen gut verwaltet, indem er nichts davon vermindern darf, auf keinerlei Weise. Und nach dem Tod des Vaters gehören sie seinem Sohn, weil diese Sachen von den Eltern seiner Mutter oder von ihren Verwandten sind, die dem Mann zukommen durch Testament oder Schenkung (δωρεά) oder aufgrund eines Kaufs oder von den Eltern seines Vaters oder von seiner Familie.

§82 (= §135)

82. Gesetz des Leihens.

Wenn ein Mann einem anderen Weizen oder Gerste darleiht, ein unfruchtbares Jahr kommt und er mit ihm den Preis (τιμή) an dem Tag, an dem er den Weizen oder die Gerste darlieh, nicht begrenzte, schuldet er, daß er (die gleiche Menge) (zurück)zahlt.

Wenn ein Mann von einem anderen Geld leiht, wieviel auch immer, und er es verliert: wenn sich der Darlehensgeber nicht erbarmt, schuldet er, daß er das Ganze (zurück)zahlt.

Wenn er es aber für ein Handel(sgeschäft) genommen hat, wobei ein Vertrag zwischen ihnen geschlossen wurde, daß die Hälfte des Gewinns, den das Geld bringt, dem Darlehensgeber gehöret und dessen (andere) Hälfte dem Darlehensnehmer, schuldet er (nur), daß er die Hälfte des Geldes (zurück)zahlt, denn entsprechend dem Gewinn ist auch der Verlust. Wenn er es aber nicht[2] mit einer (solchen) Abmachung genommen hat (?), schuldet er, daß er das ganze Geld dem Darlehensgeber (zurück)zahlt.

§83a (= §106a)

83. Wegen der Maße befehlen die christlichen Kaiser der Griechen, daß eine Meile 1000 Schritt sei, welche 500 Ruten ausmachen mit (dem Maß) einer Rute, die acht Ellen enthält.

§83b (= §106b Absätze 2-7)

Diejenigen, die Häuser besitzen, die an die Gassen grenzen, dürfen zu den Gassen hin Türen, Fenster und Wasserabflüsse freilassen, ebenso zu den Säulenhallen (στοά) und den breiten Straßen (πλατεία).

Wenn aber ein Gebäude einem (anderen) Gebäude gegenüber ist und gegenüber der Abstand(sfläche) (νόμος) eines anderen Eigentums: wenn er Wasserabflüsse freiläßt und Fenster, wenn bei den Fenstern nur eine Elle gelassen ist, verlangt man von ihm, daß er einen Abstand (νόμος) für das ganze Gebäude von zwei Ellen läßt.

---

1 Hs.: geerbt | 2 In der Hs. fehlt: nicht

ܗܘ ܕܡܐ ܕܝܢܐ ܕܐܠܗܐ : ܡܢ ܒܗܩ ܡܢ ܕܚܛܝܬ ܕܐ ܡܢ ܕܝܢ ܕܐ ܕܝܢ ܕܐ ܕܝܢ ||
ܕܝܢ ܕܐ ܕܝܢ ܕܐ : ܕܝܢ ܕܐ ܕܐ ܡ ܕܐ ܡܢ ܒܗ ܒܗ : ܕܡܚܝܬ
. ܕܐܠܗ

. ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܗ . ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܝܢ ܕܐ ܕܝܢ
[ܕܝܢ][1] ܗ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ : ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕ

§ 83c (= § 104 Absätze 3 und 4)

. ܐܠܗ ܕܐ ܕܐ ܐ ܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ ܕܐ . ܗ ܕܐ ܐ ܐ

Wenn aber die Fenster groß und breit sind und eine kleine Säulenhalle (στοά [sic]) zwischen den beiden (Teilen des Fensters) steht, gehört es sich für den Eigentümer des Gebäudes, daß er einen Abstand (νόμος) von zwei Ellen für den Abfluß und die Fenster freiläßt.

Wenn er aber im Giebel ein Fenster läßt, ist kein Abstand (νόμος) am Boden (einzuhalten).

Wenn aber ein Mann nur einen Abfluß ohne Fenster freiläßt, gehört es sich für ihn, daß er zwei Ellen freiläßt.

§ 83c (= § 104 Absätze 3 und 4)

Ferner befehlen diese Kaiser dies, daß die Priester die Abgabe der Kopfsteuer nicht geben sollen. Denn ihre Kopfsteuer ist die, daß sie beständig vor dem himmlischen Könige stehen, daß sie nicht wegen der Ursache der Kopfsteuer ihren Herrn wechseln. Denn sie können nur dem einen Könige dienen.[1]

Sie sind auch befreit von der Untergebenheit unter ihre Eltern und von dem Joch der Väter.

§ 83d (= § 104 Absatz 5)

Und Jungfrauen sollen sie nehmen; Witwen aber und verlassene (geschiedene Frauen) sollen sie nicht nehmen. Wer solche nimmt, wird gebeugt unter die Steuer des Kaisers.[2]

Die Geschenke der Kirche, die Gelübde und Zehnten sollen ihnen gehören und sie sollen darüber verfügen können; und sie sollen sich davon nähren, die Brüder und Schwestern und der ganze Kanon (κανών) der Kirche, und sie sollen alle zusammen beten.

§ 83e (= § 105 Absätze 2 und 3)[3]

Die Gesetze befehlen ferner, daß am Tage des Sonntags keine Prozesse sein sollen, und die Machthaber sollen sich ihrer Macht nicht bedienen.

Und niemand erdreiste sich, einen anderen zu ergreifen, damit er Forderungen aufgrund einer von den Sachen der Welt erhebe, weder wegen einer Schuld, wegen einer Anklage wegen einer Missetat noch wegen einer von den bösen Taten. Und niemand fürchte sich am Tag des heiligen Sonntags, weder vor einem Gläubiger, noch vor den Richtern und ihrer Ordnung (τάξις), sondern jedermann versammele sich in Unschuld und Demut in der Kirche Gottes, indem sie Bitten an die heilige und gepriesene Dreifaltigkeit vorbringen, Gebet und Flehen, und sie sollen an die heilige Tür der Gottheit klopfen, in der Reinheit, Heiligkeit und Rechtschaffenheit ihrer Herzen (die Erfüllung) ihrer Bitten erlangen.

---

1 Der Text weicht stark von den anderen Versionen ab | 2 Ohne Entsprechung in den anderen Versionen | 3 Ab hier bei Bruns-Sachau nicht mehr übersetzt (s. 2. Teil, S. 74)

4. HS. CAMBRIDGE ADD. 2023, fol. 1^{r}-2^{v} (= Not)

Ausgabe nach der Handschrift. Die Ausgabe von Wright, Notulae Syriacae, ist sehr zuverlässig. Die Punktierung ist in der Hs. aber nicht überall genau zu lokalisieren, so daß sie hier an einigen Stellen von der Wrights abweicht. Eindeutige Auslassungen in Not wegen Homoioteuleuton sind in eckigen Klammern hinzugefügt.

§92 (= §106 der neuen Zählung)

ܡܢ . ܗܠܐ ܐܡܪ

ܐܢ ܐܬܐ ܕܐܠܗܐ ܡܫܝܚܐ ܕܒܫܡܝ ܐܬ ܗܘ ܕܐܬܝ ܒܥܢܢܐ ܘܒܕܝܢܐ ܕܐܬܐ ܕܐܠܗܐ ܐܝܟ ܡܢ ܕܐܝܟ ܕܐܡܪ . ܐܡܪ

ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ . ܐܠܗܐ ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ

ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ [1]ܕܐܬܐ ܕܐܠܗܐ [2]ܐܠܗܐ ܐܬ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܕܐܡܪ

ܐܢ

ܐܢ [ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ : ܐܠܗܐ ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ] ܐܡܪ

ܐܢ [3]ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܐܠܗܐ ܐܢ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ .

ܐܡܪ : ܐܠܗܐ ܐܠܐ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܐܡ ܐܠܗܐ ܐܢ : ܐܠܗܐ ܐܢ ܐܠܗܐ] ܐܡܪ

ܐܢ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܐܠܗܐ ܐܢ ܕܐܡܪ : ܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ .

ܐܢ ܐܠܗܐ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܐܠܗܐ ܐܢ ܕܐܡܪ : ܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܐܢ ܐܠܗܐ

ܐܡܪ . ܐܡܪ ܐܢ ܕܐܡܪ ܐܢ ܕܐܠܗܐ ܕܐܬܐ .

ܐܢ ܐܡܪ ܐܢ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܗܐ ܕܐܬܐ ܐܢ ܐܠܗܐ

4. HS. CAMBRIDGE ADD. 2023 (= Not)

§92 (= §106c der neuen Zählung)

[... hundert] (Quadrat)Ruten sind ein (Quadrat)Plethron (πλέθρον).

Das Iugum (ἰούγον) aber, was übersetzt «Joch» ist.

In den Tagen des Kaisers Diokletian wurden die Grundstücke vermessen und es geschah (folgende) Festsetzung:

fünf Iugera (ἰούγερα), das macht zehn (Quadrat)Plethron (πλέθρον), Weingarten: es wurde ein Iugum (ἰούγον) (als Steuer) festgesetzt;

und zwanzig Iugera (ἰούγερα) Saatland, das macht vierzig (Quadrat)Plethron (πλέθρον), geben als Steuer (ἀννώνα) ein Iugum (ἰούγον);

zweihundert[(fünf?)undzwanzig Stämme erstklassiger Ölbaum geben als Steuer (ἀννώνα)] ein [Iugum (ἰούγον)];

vierhundertundfünfzig Stämme des Berges geben als Steuer (ἀννώνα) ein Iugum (ἰούγον).

Ebenso [auch Ackerland, wenn das Land gering(wertig) ist und als zweitklassig (δευτέρα) festgesetzt ist: vierzig Iugera (ἰούγερα), das macht achtzig (Quadrat)Plethron (πλέθρον), geben ein Iugum (ἰούγον).

Wenn es aber als drittklassig (τρίτη) festgesetzt oder geschrieben ist: sechzig Iugera (ἰούγερα), das macht hundertundzwanzig (Quadrat)Plethron (πλέθρον), geben ein Iugum (ἰούγον).

Die Berge aber wurden][1] so [aufgeschrieben] zwischen dem (?) Eigentums, das man in jener Zeit der Einschreibung aufschrieb: die Leute, denen die Macht vom Kaiserreich gegeben war und Bergbauern, damit von ihnen aufgeschrieben werde, wieviel an Fläche ein Scheffel (μόδιος) Weizen oder Gerste auf dem Berg ergreift.

So schrieb man ferner über das Land, das unbesät ist, Weideland für die Herden, auf, (was) es leisten soll für die Schatzkammer (ταμιεῖον). Und es gibt Dörfer, die für das Gebiet des Weidelandes in die Staatskasse (ταμιεῖον) jedes Jahr einen Denar (δηνάριος) geben, es gibt (welche), die zwei, es gibt (welche), die drei und es gibt (welche), die (noch) mehr (geben). Und diese Steuer für Weideland bekommen die Soldaten (Rhomäer; ῥωμαῖος) im Monat Nisan (April) für die Weide ihrer Pferde und sie kaufen Futter für ihre Tiere.

§93 (= §124)

93. Ob ein Kurator, der über Waisen, die klein waren, (eingesetzt) war, (die Kosten) ihrer Erziehung beanspruchen kann, sobald sie volljährig sind, und wenn in ihrer Erbschaft nichts war, wovon sie aufgezogen werden konnten.

Der Kurator kann von den Waisen (die Kosten) ihrer Erziehung nicht fordern, außer wenn der Kurator den Richter des Gebietes benachrichtigt hat und auf dessen Befehl die Waisen aufgezogen werden (mit der Maßgabe), daß der Kurator (die Kosten) ihrer Erziehung fordere, sobald sie von Gesetzes wegen erwachsen sind. Und so fordert er auf Befehl des Richters von den Waisen (die Kosten) ihrer Erziehung.

---

1 Homoioteleuton

§94 (= §126)

ܬܠܝܬܐ ܠܚܕ ܡܢ . ܟܬܒ ܟܬܒ ܡܠܟ ܠܐܓܪ ܐܡ ܟܬܒ ܟܝ ܕ . ܕ
ܟܬܒ ܡܐܡ ܒܪ ܟܢܐ ܟܬܒ ܕ ܟܬܒ ܥܠ ܟܬܒ ܒܟܬ] ܒܪܟܐ
[. ܒܪܟܐ ܐܡܝܢ

ܒ ܒܢ ܟܬ ܟܝ ܟܬ . ܟܬ ܕ ܡܢ ܟܬ ܥܠ ܒܟܬ ܡ
ܒܪ ܟܬ ܒ ܕ . ܟ ܡ ܟܬ ܐ ܡ ܟܬ ܟ
ܟܬ ( ) ܐ ܟ . ܟܬ ܟ ( ) ܐ
ܕ ܐ ܟ ܒ ܒ . ܟ ܡ ܒ ܕ
ܟ ܐ || ܡ . ܐ] ܟ ܟ ܐ ܟ
ܟ ܐ ܐ ܐ

§94 (= §126)

94. Ob jener Mann, der um Gottes willen Waisen aufzieht und die Vormundschaft (von κουράτωρ) nicht in gesetzlicher Weise empfängt, [für die Waisen eine Schuld fordern kann oder eine Rechtssache, bevor sie gesetzmäßig volljährig sind.][1]

Es wird von ihm für die Waisen nicht gefordert, es sei denn so, daß der Gläubiger aus dem Besitz (οὐσία) der Waisen das ergreift, was ihm in einer Urkunde (χάρτης) verpfändet ist, indem er eine Urkunde (*ktāḇā*) vor den Priestern des Dorfes so macht: «Ich, N.., habe ergriffen aus dem Besitz (οὐσία) des N. dasjenige, was mir in einer Urkunde (χάρτης) verpfändet war, damit wir säen und dessen Ertrag verzehren.» Und wie er will, verwaltet er, sei es, daß es ein Grundstück, ein Haus oder eine Säulenhalle (στοά)[2] ist, indem er es für die Waisen bewahrt, bis sie erwachsen sind, fünfundzwanzig Jahre alt.

Wenn es aber Waisen sind und eine Verpfändung von ihm durch den Gläubiger gefordert wird, werden die Erträge jener Verpfändung, die er ergriffen hat, bekannt, und wenn sie mehr sind als die Zinsen jener Schuld, soll er (der Überschuß) erstattet werden, damit der den Waisen gehöre, wenn sie weniger sind, füllen sie (die Waisen) dem Darlehensgeber (das Fehlende) auf.

§95a (= § 127)

95. Wenn ein Mann Söhne hat und einer von seinen Söhnen Geld von einem anderen Mann leiht, für Rechnung eines Handel(sgeschäfts) oder für Sachen, die für seinen Gebrauch benötigt werden, der Sohn des Mannes stirbt, (nämlich) jener, der eine Schuld geliehen hat, oder wenn er an einen anderen Ort flieht, kann der Gläubiger sich seine Schuld von seinem Vater bezahlen lassen oder von einem von seinen Erben.

Der Gläubiger kann seine Schuld nicht von seinem Vater oder von einem Bruder fordern, außer wenn er beweisen kann, daß der Vater oder ein Bruder etwas von der Paratheke (παραθήκη) der Schuld oder aus dem Handel bekommen hat.

Wenn aber der Vater des Mannes in dem Handel(sgeschäft) oder dem Vermögen (οὐσία) seines Sohnes etwas von dem Seinigen hatte, wird es aus dem Besitz (οὐσία) des Darlehensnehmers bezahlt.

Wenn aber der, welcher etwas leiht, nichts zurückläßt, weder eine Erbschaft noch Vermögensgegenstände, trägt jener, der dem Jungen etwas dargeliehen hat, den Schaden, denn er hat keine Klagen (ἀγωγή) wegen der Forderung gegen den Vater des Mannes.

§95b (= §130 Absatz 6)

Es erging aber dieser Befehl zu der Zeit des Kaisers Leon, ungefähr im Jahre fünfhundertundsiebzehn nach der Zählung der Ära von Antiocheia.

Zu Ende sind die Kanones (κανών) der kaiserlichen und richtigen Gesetze, der aufbauenden (?) und schön erlassenen, von dem sündigen und sehr schwachen Konstantin; Gott habe Erbarmen mit ihm, auch wenn er (dessen) nicht würdig ist.

---

1 Homoioteleuton | 2 Richtig: κατασκευή

5. HS. CAMBRIDGE ADD. 2023, fol. 19^{v}-20^{r} (= C)

Der folgende Text beruht auf der Lesung der Handschrift. Eine Ausgabe lag bisher nicht vor.

§84 der neuen Zählung (= RII 56)

ܐ[1] ܗܘ ܕܠܐ ܡܫܟܚ ܡܫܬܟܚ ܐܠܐ ܡܫܬܟܚ ܐܝܟ ܕܐܡ ܐܢܫ ܐܝܟ ܕܐܡ ܐܢܫ ܐܝܟ ܕܐܡ ܐܢܫ

5. HS. CAMBRIDGE ADD. 2023 (= C)

Zu § 84 der neuen Zählung (entspricht R II 56)

120. Ferner über die Eheabrede des Jungen und des Mädchens, deren Ring gesegnet wird, wenn einer von ihnen stirbt, ob jener andere etwas von ihm erbt.

Wenn ein Mädchen einem Mann verlobt wird, daß sie ihn heirate, und ihre Angehörigen oder sie, die Frau, einen Ring als Arrha aushändigen (sic!), oder Schmuck, Denare, Zūzē oder irgendein Geschenk (?)[1], und derjenige, der sie gefreit hat, stirbt, wenn von dem Mädchen oder ihren Angehörigen das, was sie oder ihre Angehörigen empfangen haben, gefordert wird, oder das, was sie genommen haben von den Angehörigen dessen, der sie gefreit hat, oder ferner von ihren Brüdern oder von seiner Familie oder von denen, die ihm verwandt sind.

Die Gesetze der Kirche befehlen: Wenn das Mädchen ein Brautgemach hatte, und ihr Verlobter sie gesehen und sie geküßt hat, gibt sie nur die Hälfte dessen, was sie empfangen hat, wenn sie es von ihm oder von seinen Angehörigen empfangen hat; und wenn er keine Leute hat, seinen Verwandten, denen, die ihm im Geschlecht (γένος) nahe sind, seien es Denare, Geräte oder etwas anderes.

Wenn er keine Brüder und keine Angehörigen hat, die ihm im Geschlecht (γένος) nahe sind, geben ihm die Gesetze das, was bei ihr war von ihrem Verlobten.

Wenn ihr Verlobter das Mädchen aber gefreit hat, während er fern war, durch andere oder durch seine Angehörigen oder durch einen Ring, das Mädchen aber kein Brautgemach hatte und ihr Verlobter sie nicht gesehen hat, nachdem er sie gefreit hatte, gibt sie alles, was er und seine Angehörigen ihr gegeben haben, zurück, und sie bekommt keinerlei Erbschaft und keine Eheschenkung *(mahrā)*[2].

Ebenso bekommt er auch, wenn das Mädchen stirbt, von ihren Angehörigen und Eltern alles zurück, außer dem, was zum Essen und Trinken ist.

---

1 Syrisch *hadīṯā*. Das Wort ist, soweit ersichtlich, sonst nicht belegt. Es könnte von arabisch *hadīya* «Gabe, Geschenk» abgeleitet sein

2 Arabisches Fremdwort im Syrischen

6. HS. PARIS, BIBLIOTHÈQUE NATIONALE SYR. 306, fol. 116$^{r/v}$ (= Q)

Der folgende Text beruht auf der Lesung der Handschrift. Eine Ausgabe lag bisher nicht vor.
Bei der Vorlage handelt es sich um eine ostsyrische Abschrift. Der westsyrische Schreiber verwendet aber die ihm geläufige Serṭō-Schrift. Die Vokalisation wird hier vereinfacht wiedergegeben. Eine Paragraphenzählung ist nicht vorhanden.

(R I 35b = § 96 der neuen Zählung)

(R I 36 = § 59)

(R I 51a = § 91)

(R I 53 = § 121)

(R I 54 = § 122

(R I 56a = § 98a)

(R II 81 = § 65)

(R II 92 = § 9)

(R II 95 = § 40)

6. HS. PARIS BIBLIOTHÈQUE NATIONALE SYR. 306, fol. 116$^{r/v}$ (= Q)

Die Auszüge aus dem Syrisch-römisches Rechtsbuch folgen ohne neue Überschrift nach Auszügen aus dem Rechtsbuch des Īšō'bōḵt, das in den ostsyrischen Handschriften tatsächlich voransteht. Der Text enthält eine Inhaltsangabe der §§ 5, 9, 40, 54, 56a, 56b, 59, 65, 67, 76c, 95, 98a, 99, 103, 121, 122 der neuen Zählung in der Reihenfolge der Hss. R I, R II und R III.

[R I 35b = § 96 der neuen Zählung]

Ein Zeuge, der nicht fünfundzwanzig Jahre erreicht hat, dessen Zeugnis wird nicht angenommen.

[R I 36 = § 59]

Wenn der Gatte einer Frau stirbt, trauert sie um ihn zehn Monate, und dann wird sie verheiratet.

[R I 51a = § 91]

Wenn anstelle eines Pfandes etwas Zusätzliches gegeben wird, wie eine Stute und eine Ziege, und so weiter. Der Zuwachs wird anstelle des Nutzens (= der Zinsen) des Geldes geschuldet.

[R I 53 = § 121]

(Von) hundert Denaren (δηνάριος) gesteht man einen Denar im Monat zu, mehr ist eine Schande.

[R I 54 = § 122]

Wer verlorenes Geld gefunden hat, dem gebührt von vier (Teilen) einer.

[R I 56a = § 98a]

Niemand soll die Frau seines Bruders zur Frau nehmen.

[R II 81 = § 65]

Die Gesetze erlauben den Frauen nicht, daß sie bürgen, auch nicht mit einer Sache.

[R II 92 = § 9]

Diejenigen, die dem Kaisertum dienen, können nicht Vormund oder Kurator (in Klammern arabisch: *waṣīy* [«Vormund»]) sein, und nicht Entolikon (ἐντόλικον), das ist Testament (διαθήκη) für jemanden.

[R II 95 = § 40]

Es hat jemand Gewalt über seinen Sohn und den Sohn seines Sohnes, die Söhne seiner Tochter sind ihm nicht unterworfen.

(R II 104 = §54)

ܟܬܒܐ ܕܚܒܪ ܒܝܕ ܡܪܒܝܐ ܥܠ ܟܠ . ܕܐܝܟ ܕ . ܐܝܬ ܠܗ ܟܕ ⁘
ܕܡܠܟ ܒܝܬ ܥܠ ܟܠ . ܫܘܒܚ ܠܗ ܟܠܗ . ܡܢ ܠܗ ܟܠܗ ⁘

(R II 106 = §56a)

ܟܠܠܗ ܪܫܝܐ ܥܠ ܟܠ . ܟܠ ܠܠܐ ܕܐܠܗ ܟܬܒ ܫܡ ܕ

(R II 107 = §56b)

ܟܠܠܗ ܪܫܝܟ ܥܠ ܟܠ . ܟܠ ܠܠܐ ܕܐܠܗ ܐܠ ܕ . ܟܠ ܐܠ ⁘ (ܟ)ܬ

(R II 111 = §67 Absatz 2)

ܕܠ ܡܢ ܐܢ ܫܒ ܡܠ ܐܠ ܕ ⁘

(R II 121 = §76c)

ܫ ⁘ ܡܢ ܟܬ ܫ . ܟ ⁘

(R II 140 = §99)

ܟ ܐ . ܐ ⁘ ⁘ ⁘

[R II 104 = § 54]

Der Vater zahlt für seinen Sohn nicht, außer wenn die Sache auf seinen Befehl geschah, und so weiter.

Und auch nicht für seine Mutter und nicht für seinen Schwiegervater, außer wenn er für sie gebürgt hat.

[R II 106 = § 56a]

Die Gesetze erlauben einem Mann nicht, daß er einen Räuber (λῃστής) tötet, sondern er soll ihn den Machthabern übergeben.

[R II 107 = § 56b]

Der Herr des Getöteten kann den Totschläger nicht töten, sondern er soll ihn den Machthabern übergeben, und so weiter.

[R II 111 = § 67 Absatz 2]

Die Söhne können nicht mit ihren Vätern in das Gerichtshaus gehen.

[R II 121 = § 76c]

Diebe von Menschen sind des Todes schuldig.

[R II 140 = § 99]

Ein Mann hat von vielen Menschen geliehen und ihnen eine Urkunde gegeben (und er) stirbt; von seiner Erbschaft gibt man dem Früheren, dann dem, der hinter ihm ist, soweit es ausreicht. Wenn die Mitgift seiner Frau vorgeht, das heißt, (wenn) er nach der Ehe geliehen hat, wird ihr zuerst gegeben, den Rest (bekommen) die Gläubiger.

Ferner: von Ambrosios

[R III 5 = § 5]

Eine Weibliche, (die) 13 (Jahre), ein Männlicher, (der) 14 vollendet hat, denen ziemt es sich, weiter unter Vormündern (ἐπίτροπος) zu sein. Fünfundzwanzigjährige Sterbende, seien sie männlich oder weiblich, können ein Testament machen.

[R III 117 = § 103]

Ärzte und Lehrer geben weder Steuer noch Kopfgeld.

7. HS. LOUVAIN, CSCO, SYR. 15, fol. 95r-96v (= S)

Der folgende Text beruht auf der Lesung der Handschrift. Eine Ausgabe lag bisher nicht vor.
In der Handschrift ist der Text fortlaufend ohne Absätze geschrieben.

Incipit und Explicit der Versionen R I und R II

ܐܘܢܓܠܝܘܢ ܕܡܬܝ ܟܬܒ ܠܟܠܗ ܥܡܐ ܕܒܥܘܬ ܡܫܝܚܐ ܕܐܬ ܒܫܪ ܒܝ ܐܝܠܝܐ ܩܕܝܫܐ ܐܘܢܓܠܝܘܢ ܕܝܘܚܢܢ ܐܝܠܝܐ ܩܕܝܫܐ .

(ܒ) ܐܝܟ ܕܟܬܒ ܒܟܠܗ ܥܡܐ ..

(ܓ) ܐܝܟ ܕܟܬܒ ܒܫܪ ܒܝ ܫ ܫܢ ܒܝ ܫܢ ܡܢ ܩܕ ⁘

(ܐ) ܐܘܢܓܠܝܘܢ ܕܝܘܚܢܢ ܐܝܠܝܐ ܩܕܝܫܐ ܐܘܢܓܠܝܘܢ ܕܡܬܝ ܩܕ (ܕ)

ܐܡܝܢ ⁘[1]

ܒܫܠܡܐ ܐܠܗܐ ܐܒܐ ܒܪܐ ⁘

ܐܘܢܓܠܝܘܢ ܕܡܪܝ ܥܡ ܬܠܡܝܕܘܗܝ ܩܕܝܫܐ : ܟܬܒܗ ܚܕ . ܒܫܘܪܝܐ ܐܝ ܒܝ ܐܘ ܐܝ ܒܝ ܐ .

(ܒ) ܐܝܟ ܕܟܬܒ ܒܟܠܗ ..

(ܓ) ܐܝܟ ܕܟܬܒ ܒܫܪ ܒܝ ܫ ܫܢ ܒܝ ܫܢ ⁘

(ܐ) ܐܘܢܓܠܝܘܢ ܕܝܘܚܢܢ ܐܝܠܝܐ ܩܕܝܫܐ ܐܘܢܓܠܝܘܢ ܕܡܬܝ ܩܕ (ܕ)

ܐܡܝܢ ⁘[2]

ܒܫܠܡܐ ܐܠܗܐ ܐܒܐ ܒܪܐ ⁘

1 Lies: ܐ | 2 Verbessert aus ܒܫܘܪܝܐ

7. HS. LOUVAIN, CSCO, SYR. 15, fol. 95r-96r (= S)

Incipit und Explicit der Versionen R I und R II

[R I] Ferner schreiben wir die Gesetze und Urteile, die von den christlichen Kaisern Konstantinos und Leon erlassen wurden.

[§ 1][1] <Von: > Der Richter des Königs (spricht) nach dem Befehl des Königs ...

<bis:> auch sie wird wie eines von ihren Kindern zu den Erben ihres Sohnes gezählt.

<es finden sich vierundsiebzig Urteile von Konstantinos und Leon, bis;>

[§ 75] ... und die Eheschenkung, die er ihr gebracht hat.

[Schlußvermerk] Zu Ende sind die erwähnten Gesetze und Urteile.

[R II] Ferner: Wir schreiben den Kanon (κανών) der Urteile der Dikaiomata (δικαιώματα), nämlich der Kaiser. Eine andere Ausgabe als die, welche oben geschrieben ist, und auch Kanones (κανών), die zahlreicher sind als diese.

[Einleitung] <Von:> Die siegreichen, christlichen und im wahren Glauben vortrefflichen Kaiser ... <bis:> ... welches diese sind.

<es finden sich fünfundsiebzig Grade>.[2]

Zu Ende sind die Urteile der Dikaiomata (δικαιώματα)[3].

---

1 Nach der Zählung der Bagdader Handschrift und ihrer Abschriften.

2 In R II sind es 154 Abschnitte. Ob dem Schreiber eine verkürzte Fassung vorlag oder er sich geirrt hat, läßt sich nicht entscheiden. Bei Addai Scher, Catalogue des manuscrits syriaques et arabes conservés dans la bibliothèque de Séert (Kurdistan), Mosul 1905; S. 50, Nr. XXV° und XXVI°, ist keine Paragraphenzahl angegeben. Die Abschrift ist jedenfalls insofern verkürzt, als R III fehlt.

3 Während der Text im übrigen genau mit R II übereinstimmt, lautet der Schlußvermerk in R II anders.

8. BRIEF DES KATHOLIKOS TIMOTHEOS I. AN DIE ELAMITEN (= TIM)

Text nach den Ausgaben von Oscar Braun, Briefe des Katholikos Timotheos I., in: Oriens Christianus 2 (1902) 32, Fußnote 1 und 2; ders., Timothei patriarchae I epistulae, Löwen 1914, 1915 (= CSCO 74/75) 105 (Text), 69 (Übersetzung), sowie Thoma Darmo, Letters of Patriarch Timothy I, Trichur 1982, 34f.

Zu §98a (1. Absatz) und §98b der neuen Zählung (= Auszüge aus R II 53, 54)

ܒ[1] . ܗܠܡ ܚܠܐ ܚܠܡ ... ܪܥܬܚ

. ܪܥܡܕܪܐ ܪܥܬ ܐܙܡܐ ܠܡܕܡ ܐܡܡ ܡܠܪ ܪܥܬܚ ܪܥܡ ܒ

ܕܡ ܪܠ ܡܡܫܪ ܚܠܪܠ ܫܪܐ ܪܥܡܕ ܒܪ . [2]ܫ . ܪܡܡܕ [= RII 53]
ܫܪ : ܡܚܠܪܐ ܡܠ ܪܚܠܪ ܕܡ ܪܠ . ܡܚܠܪ ܪܚܕܐ ܪܕܕ[3]. ܪܚܠܪ
. ܩܪ ܡܚܬܠ ܫܡܪ ܫܪܐ

. ܪܚܠܪ ܡ ܕܡ ܫܪ ܪܠ . ܪܡܥܕ ܕܐܚ ܡܠ . ܪܚܫܪ ܬܚܕ [= RII 54]
ܡܚ ܠܪ ܡܡܕܪܐ ܡܚ ܠܪ . ܡܚ [4]ܬܕ ܠܕ ܪܠܪ ܡܡܫ [4]ܬܕ ܠܪ
. ܡܡܕܪܐ ܪܠܠ ܪܐ . ܡܡܕ ܚܠܪܠ ܪܐ . ܡܫܪܐ

ܡܠ . ܫܕܚ ܪܐ ܫܥܒܐ ܪܫܕܡ ܪܡ ܫܪ ܫܕܡ ܫܫ [5]ܫܪ ܪܒ
ܫܕ ܒ ܩܡ [6]ܐܠܚܪܐ ܩܡܚ ܕܪ ܩܫ ܩܪ ܩܚܪ ܪܐ ܪܥܬ
ܒܚܚܪܐ ܡܠܪ . ܩܡܡܡܠ ܫܕ ܩܪ ܩܚܪ ܕܚ ܪܠܪܒ . ܡܠ ܪܥܬ
. ܩܫܫܡ ܠ [7]ܐܪܥܚܐ ܩܫܕܐ ܡܠܠܥ ܪܐ . ܪܥܡ ܫܕܐ ܩܡܕ
. ܩܚܪܚܐ ܠܒ ܐܒܫ

1 Ed. Thoma Darmo | 2 Lies: ܫ | 3 Hier ist ein kurzes Stück der Vorlage ausgelassen | 4 ܬܕ Ed. Braun (OrChr 2 und CSCO) | 5 ܬܕ om. Ed Braun (OrChr 2 und CSCO) | 6 Ab hier freies Zitat | 7 ܐܪܥܚܐ Ed. Thoma Darmo

8. BRIEF DES KATHOLIKOS TIMOTHEOS I. AN DIE ELAMITEN (= TIM)

Zu §98a, b der neuen Zählung (= R II 53, 54)

13. Von demselben, (Brief) an die Elamiten. ...

Aus den Gesetzen der Kaiser, die herausgingen und von den heiligen Synoden der Väter[1] angenommen wurden.

[R II 53] Gesetz 14[2]: Die Gesetze befehlen, daß niemand die Frau seines Bruders zur Frau nehme.[3] Und der Mann, dessen Frau stirbt, soll nicht die Schwester seiner Frau zur Frau nehmen, wie sozusagen jemand zwei Schwestern.

[R II 54] Und weiter unten: Die Gesetze verhindern ferner, daß jemand sich zur Frau nehme die Tochter seines Bruders und auch nicht die Tochter seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Frau seines Vaters und nicht die Konkubine (παλλακή) seines Vaters.

Wenn sich jemand erdreistet und gemäß dieser Tat, von der befohlen ist, daß sie nicht getan werde, handelt, hindern die Gesetze, daß ihre Söhne oder ihre Töchter, die ihnen nach der Übertretung dieser Gesetze geboren wurden, sie beerben. Und[4] ferner beerben sie auch nicht die Angehörigen ihrer Familie, diejenigen, die mit ihnen der Übertretung des Gesetzes zugestimmt haben. Und sie können keine Testamente über ihre Vermögensgegenstände machen und sie vererben, wem sie wollen.

---

1 Wörtlich: heiligen und väterlichen Synoden | 2 Richtig 54 (s. oben Band I S. 60) | 3 Folgender Text der Vorlage ist ausgelassen: «und eine Frau, die verwitwet ist, soll nicht die Frau des Bruders ihres Mannes werden» | 4 Ab hier freies Zitat.

9. ZITATE IM NOMOKANON DES GABRIEL VON BAṢRA (= G)

Text nach einem Fragment der Hartford Seminary Foundation, Hartford/Conn. (USA).
Ausgabe und Übersetzung: Hubert Kaufhold, Die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣra und ihr Verhältnis zu den anderen juristischen Sammelwerken der Nestorianer, Berlin 1976.

Zu § 1 der neuen Zählung

Teil I, Frage 25 (Ed. Kaufhold S. 148f.) = R III 1

ܟ : ܟܠܝܫܐ ܟܬܒܬܐ ܟܬܝܒ ܒܗ : ܒܫ ܟܬܒ . . ܡܢܐ ܡܠܟ
ܒܗ . ܟܬܒ ܒܠ ܐܢ . ܟܬܒ ܠ ܒܗ . ܟܬܐ ܡܢ ܠ ܒܠܐ ܟܬܒ ܒܗ
. ܒܪܐܫ ܟܬܒܬܐ ܟܬܒܬܐ ܟܬܒ [1]ܠ ܟܬ . ܟܒ ܒܠ ܐܢ . ܟܬܒ ܠ
. ܟܬܒ ܫ ܠ ܒܗ : ܟܬ ܠ ܒܠ ܐܢ . ܟܬܐ ܠ ܒܗ . ܟܒ ܒܠ ܐܢ
: ܟܬܒ ܫ ܒܠ ܐܢ . ܟܬܐ ܟܬܒ ܢ ܠ ܒܗ : ܟܬܒ ܫ ܒܠ ܐܢ
ܒܗ : ܟܬܒ ܟܠ ܒܠ ܟܬܐ ܐܢ . ܟܬܐ ܟܬܒ ܫ ܠ ܒܗ
ܫ ܒܗ ܟܒ . ܟܬܒ ܟܠ ܒ

Zu § 9

S. unten zu den §§ 103ff.

Zu § 84

Teil I, Frage 26 (Ed. Kaufhold S. 150-153) = R I 32

: ܟܬܒ ܠ ܟܠ [2]ܟܬ ܟܬ ܠ ܟܠ ܟܠ ܐ . . ܡܢܐ ܡܠܟ
ܟܠ ܐ : ܟ ܟܬ ܟܬ ܐ ܟܬ ܟܠ ܐ ܐ ܟ ܟ
ܐ ܟ : ܟܬ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ : ܟ
: ܟ ܐ : ܟܬ ܟ ܐ ܟ ܟ : ܟ ܐ ܟ ܟ ܟ
ܟ ܟ ܟ : ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ . ܟ ܐ ܟ ܟ
. ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ

9. ZITATE IM NOMOKANON DES GABRIEL VON BAṢRA (= G)

Zu § 1 der neuen Zählung

Griechische Kaiser: Erbberechtigt sind die Töchter der Schwestern, die Tanten väterlicherseits und die Tanten mütterlicherseits. Wenn ein Mann stirbt und keine männlichen Kinder hat, beerben ihn seine Töchter; wenn keine Töchter da sind, beerbt ihn sein Vater; wenn kein Vater da ist, beerbt ihn seine Mutter und seine Brüder und Schwestern zu gleichen Teilen; wenn keine Geschwister da sind, beerben ihn seine Onkel (väterlicherseits); und wenn er keine Onkel (väterlicherseits) hat, beerben ihn die Kinder seiner Brüder; wenn keine Kinder seiner Brüder da sind, beerben ihn die männlichen Kinder seiner Schwestern; und wenn keine Kinder von Schwestern da sind, beerben ihn die männlichen Kinder seiner Tanten (väterlicherseits); und wenn keine Männlichen in der Familie (γένος) seines Vaters sind, beerben ihn die Frauen der Familie (γένος) seines Vaters, jeder, der näher verwandt ist.

Zu § 9

S. unten zu den §§ 103ff.

Zu § 84

Griechische Kaiser: Wenn ein Mädchen einen Mann empfängt, damit sie ihn heirate, und ihre Eltern oder das Mädchen von dem Mann einen Ring als Arrha empfangen, oder Schmuck aus Gold oder ein Geschenk an anderen Sachen, und jener Mann stirbt, wird von dem Mädchen oder von seinen Eltern das, was sie von jenem Mann oder von seinen Eltern erhalten haben, gefordert.

Die Gesetze der Richter befehlen: Wenn ihr Verlobter sie gesehen und sie geküßt hat, gibt sie die Hälfte dessen, was sie empfangen hat, seien es Denare (δηνάριος) oder Gewänder, (zurück).

Wenn er aber keine Eltern, Brüder oder Familienangehörige hat, ist ihm seine Verlobte nahe und für sie befehlen die Gesetze der Richter, daß ihr alles, was bei ihr von ihrem Verlobten ist, gehört.

Wenn aber der Junge das Mädchen nur durch andere gefreit hat, das Mädchen aber kein Brautgemach hatte, er sie nicht gesehen und sie nicht geküßt hat, gibt sie alles (zurück), was er ihr gegeben hat - seien es er oder seien es seine Angehörigen -, zu seinen Erben zurück.

Und wenn das Mädchen gestorben ist, bekommt er von ihren Eltern alles zurück, was er ihr gegeben hat, außer dem Essen und Trinken.

Zu § 85

Griechische Kaiser: Wenn ein Mann eine Frau freit von ihren Eltern oder von ihren Brüdern und er als Arrha einen Ring oder Schmuck aus Gold und Silber oder Denare (δηνάριος) oder *Zūzē*

ܐܝܟ ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܥܠ ܘܐܬܬ ܐܚܪ

gibt, und jener Mann, der sie gefreit hat, sie nicht zur Frau nehmen will, verliert er das, was er ihr gebracht hat.

Wenn aber die Eltern des Mädchens die Eheabrede hinfällig machen wollen und das Mädchen ihrem Verlobten nicht übergeben, geben sie das, was sie empfangen haben, doppelt (zurück).

Zu § 94

Griechische Kaiser: Ein Sohn, der stirbt, während seine Mutter (noch) lebt, und Onkel (väterlicherseits) zurückgelassen hat: sein Onkel erbt ein Drittel und seine Mutter zwei Drittel.

Zu §§ 103, 104, 105, 9, 107

Kaiser: Die Gesetze befehlen wegen der Lehrer und Ärzte an jedem Ort, daß sie von der Steuer, dem Kopfgeld und von der Gewerbesteuer (χρυσάργυρον) frei sein sollen; und keiner von ihnen wird gezwungen, Vormund oder Kurator zu sein, weil sie das Gesetz befreit hat, weil die Ärzte die Körper heilen und die Lehrer und Gelehrten die Seelen heilen.

Konstantin aber befreite die Kleriker vom Kopfgeld und von der Steuer sowie von der Unterwerfung unter ihre Eltern.

Und König Leon befreite am Sonntag von jeder Art von Gericht, damit so jedermann sich mit dem Gebet beschäftigen könne. Und wenn jemand einen Kleriker am Sonntag mit einem Prozeß belästigt, auch wenn es nur wegen irgendeiner geringen Schuld ist, schuldet er einen halben Denar (δηνάριος) weil er ihn belästigt hat, und wenn wegen viel, wird von ihm das Doppelte gefordert.

Jeder, der dem Dienst des Reiches unterworfen ist, wie der Soldat (wörtlich: Reiter), kann nicht Vormund oder Untersucher (= Kurator) für Jungen sein, und nicht Verteidiger (συνήγορος) im Gericht für jemanden, sondern (nur) für sich selbst.

Ein Kranker, der dem Arzt, der ihn behandelt, etwas gibt, kann es, auch wenn er nicht gesund wird, nicht zurücknehmen; ebenso auch nicht das, was er einem Gelehrten gegeben hat.

Zu § 106b

[... Die Ufer der Flüsse aber sollen gemäß Leon,] dem Kaiser, fünf Schritt (breit) sein.

Zu § 107

S. oben zu §§ 103ff.

Zu § 120b

Fundstelle im Nomokanon: ? (Ed. Kaufhold S. 132f.) = R I 41 (?)

Nur als Randbemerkung zu Kapitel II 17 des Nomokanons des ʿAḇdīšōʿ in der Hs. Vat. Syr. 129, in deren Abschrift Borg. syr. 52 sowie in der Hs. Trichur 5 erhalten; in der Abschrift der letzteren Ernakulam L 22 ist die Passage in den laufenden Text aufgenommen, dsgl. in der Ausgabe von Mai, Scriptorum Veterum Nova Collectio, Band X/2, Rom 1838, Sp. 216a. Die Stelle ist in der arabischen Bearbeitung, dem zweiten Teil des «Rechts der Christenheit» des Ibn aṭ-Ṭaiyib, nicht enthalten.

ܡܫܚܠ ܠܚܕ ܐܢ . ܪܫܡܠܗ ܪܝܚܡܐ ܕܡܫܟܚ ܒܗ . ܚܕ ܡܢ ܠܝܬ ܐܢ . ܪܫܡ ܕܡܫܟܚ ܐܢ . ܪܫܡ ܕܡܫܟܚ ܐܢ . ܪܫܡ ܕܡܫܟܚ ܐܢ . ܪܫ[1]ܐ ܫܠ ܚܠ ܐܢ . ܪܫ ܕܡܫܟܚ ܐܢ . ܪܫ ܕܡܫܟܚ ܐܢ . ܪܫ ܕܡܫܟܚ

Zu § 120b

Das folgende Zitat ist nur in einigen Handschriften als Randbemerkung zu Kap. II 17 des Nomokanons des ʿAḇdīšōʿ bar Brīḵā erhalten (es fehlt in dessen Übersetzung von ASSEMANI in: A. MAI, Scriptorum Veterum Nova Collectio, X/1, Rom 1838 (vgl. S. 49b).

Gabriel aber sagt: Wenn er sich mit der Angelegenheit von Räuberei abgibt, in sein Haus eine Hure hineinbringt, sich mit Sodomie abgibt oder gegen sie (die Ehefrau) einen (Gegenstand aus) Eisen[1] erhoben hat, kann sie ihn verlassen[2].

1 Hs. Borg. syr. 52 und die darauf beruhende Ausgabe von Mai lassen aus: einen (Gegenstand aus) Eisen | 2 Die Hss. Trichur 5 und Ernakulam L 22 fügen hinzu: aber sie soll keinen anderen Mann heiraten bis zum Todestag.

10. ZITATE IN DER ERBRECHTSSAMMLUNG DES KATHOLIKOS ELIAS I. (= E)

Eine Ausgabe oder Übersetzung liegt bisher nicht vor. Text nach der Hs. Ming. syr. 587.

Kapitel 8. Vgl. § 27 (= R II 72)

ܟܬܒ ܡܪܝ ܐܠ : ܐܝܠܝܐ ܒܪ ... ܐ ... ܠܐ ܒܪ ... ܐ ... ܠܐ ... ܐ ... ܠܐ ... ܐ ... ܠܐ

10. ZITATE IN DER ERBRECHTSSAMMLUNG DES KATHOLIKOS ELIAS I. (= E)

Kapitel 8 (vgl. § 27)

..

1. Wegen des Mannes. **Šem'ōn** [von Rewardašir]: Wenn er keine Abkömmlinge hat, aber Eltern und Brüder und Sonstige der Familie, gebührt die ganze Erbschaft der Frau dem Gatten. **Die Kaiser** aber: Die Hälfte. So auch **Īšō'barnūn** ...

(Vgl. §§ 89, 153)

3. Wegen der Tochter. **Die Kaiser**: Gemäß der Hälfte (des Anteils für) den Sohn für die Tochter vom (Nachlaß des) Vaters. Wenn ein Gatte (da ist), wird die Mitgift, die sie genommen hat, bewahrt, und wenn sie geringer ist als ihr Anteil, bekommt sie eine Ergänzung. Ebenso **Šem'ōn**.

Kapitel 10 (?)

4. Wegen der Tochter

... Wir bestätigen nun hier und ... (?), daß es sich ziemt, der Tochter gemäß der Hälfte (des Anteils für) den Sohn zu geben. 1. Erstens sagen wir, daß die Mehrheit der Entscheidungen hierin übereinstimmten, nämlich **die Kaiser**, **Šem'ōn**, **Īšō'bōḵt**, **'Aḇdīšō'** (bar Bahrīz) und **Johannes** (bar Aḇgārē). 2. ...

11. ZITATE IM NOMOKANON DES ʿAḆDĪŠŌʿ BAR BRĪḴĀ (= N)

Ausgaben: Ebediesu metropolitae Sobae et Armeniae Collectio Canonum Synodicorum ex chaldicis Bibliothecae Vaticanae codicibus sumpta et in Latinam linguam translata ab Aloysio Assemano, in: Angelo Mai (Hrsg.), Scriptorum Veterum Nova Collectio e Vaticanis codicibus edita ab A[ngelo] M[ai], Rom 1838, 169-331 (passim); The Nomocanon or The Collection of Synodical Canons, or Mar Abdisho bar Brikha ..., edited and published ... by Joseph E. H. de Kelaita, Urmia, Persia 1918.

Für die nachstehenden Texte wurden folgende 16 Handschriften kollationiert:

a) Hs. Trichur 64 (Mosul ?, 1291 A. D.)

b) Hss. der Gruppe A: Paris syr. 323 (Mosul, 1881), Berlin or. quart. 845 = Katalog Nr. 344 (Urmia, 1897), Mingana syr. 246 (Alqōš, 1913), Cambridge Add. 2022 (17. Jh.), Hs. des Metropoliten Narsai d-Baz (USA, 1938), Berlin Sachau 120 = Katalog Nr. 87 (Alqōš, 1714), Harvard syr. 167 (Urmia 1886)

c) Hss. der Gruppe B: Vat. syr. 129 (Bagdad 1332), Vat. syr. 128 (Indien, 1556), Vat. syr. 355 (Abschrift der vorigen), Borg. syr. 52 (1779, ebenfalls Abschrift von Vat. syr. 128), Trichur 5 (?), Ernakulam L 22 (Ǧazīra, 1563; wohl Abschrift von Trichur 5), Ming. syr. 121 (Amid, 1655), Brit. Libr. Or. 4398 (1890).

Die Ausgabe von Mai beruht auf der Hs. Borg. syr. 52, diejenige von Kelaita auf Handschriften der Gruppe A. Die älteste Hs. Trichur dürfte - wie ein Vergleich mit den Quellen ʿAḆdīšōʿs zeigt - das Original am ehesten wiedergeben, aber auch sie ist nicht fehlerfrei. Im Apparat sind die abweichenden Lesarten der Editionen und wichtigere Abweichungen notiert, nicht dagegen Sonderlesarten einzelner Handschriften. Das Nähere muß der beabsichtigten Neuausgabe des Nomokanons vorbehalten bleiben.

Zu den Überschriften

Auszug aus der Einleitung zu Kapitel III (Trichur S. 99, Vat. syr. 39^{v}-40^{r} = Mai S. 221b, Kelaita S. 30)

ܗܠ ܕܡܫܬܡܫ ܒܗ ܠܡܫܬܡܫ ܐܝ ܠܐ ܗܘ . [1]ܐܠܐ ܗܘ ¬ ܕܒ ܕܒܪ
ܒܗ ܕܒܪ ܒܫܒܥ . ܒܬܪ ܡܢ ܕܡܫܬܡܫ ܒ ܕܡ . ܒܗ ܠܐ
ܒܗ ܒܫܒܥ ܒ ܒܫ . ܒܠܐ ܡܫ ܒ ܒܫ ܕܡ
ܒܗ ܠܐ [3]ܕܡ [2]ܕܡ . ܒܠ ܒܫ ܒܫ
. . . ܒܗ

Insbesondere zur Überschrift von R III

Auszug aus der Einleitung zu Kapitel III (Trichur S. 96, Vat. syr. 38^{v} = Mai S. 220a, Kelaita S. 30)

ܕܡ ܒ ܗ [4]ܐܠ ܒ ܕ ܒ ܕ ܠ ܒ ܕ ܒ ܕ ܗ
ܒ . ܒ ܗ ܒ ܕ ܒ ܕ ܒ ܕ

11. ZITATE IM NOMOKANON DES ʿAḆDĪŠŌʿ BAR BRĪḴĀ (= N)

Lateinische Übersetzung: Ebediesu metropolitae Sobae et Armeniae Collectio Canonum Synodicorum ex chaldicis Bibliothecae Vaticanae codicibus sumpta et in Latinam linguam translata ab Aloysio Assemano, in: Scriptorum Veterum Nova Collectio e Vaticanis codicibus edita ab A[ngelo] M[ai], Band 10, Rom 1838, 23-168 (passim).

Zu den Überschriften

Auszug aus der Einleitung zu Kapitel III (= Assemani S. 55b)

So sagt nämlich Elias: Wenn jemand die Kanones (κανών) betrachtet, die über die Verteilung der Erbschaften erlassen wurden, jene die angeordnet wurden von unseren früheren Vätern, nämlich den Katholikoi Ḥnānīšōʿ, Timotheos, Īšōʿbarnūn und Johannes, und den Metropoliten Šemʿōn und Īšōʿbōḵt, und den Kaisern der Rhomäer Konstantinos, Theodosios und Leon, ...

Insbesondere zur Überschrift von R III

Auszug aus der Einleitung zu Kapitel III (= Assemani S. 54af.)

Es erließ ferner nach diesen Ambrosios, der Bischof von Mailand (Gesetze), als ihm von Kaiser Valentinos befohlen worden war, Urteile und Ordnungen (τάξις) für die Statthalter (ἡγεμών) der Gebiete zu schreiben und anzuordnen (von τάξις). Und von den christlichen Kaisern schrieben ferner Urteile und Entscheidungen Konstantinos der Große, Theodosios und Leon.

Zu §9 (der neuen Zählung)

S. unten zu den §§ 103ff.

Zu §§14, 15

II 16 (Trichur S. 78, Vat. syr. 96^{v} = Mai S. 215bf., Kelaita S. 24f.) = R II 67, 68, R III 16, 17

. ܟܬܒ ܟܠܡܐ ܟܠܗ ܥܡܟ . ܟܬܡܗ ܟܫܫܡܫܐ ܒ[1]ܡܗܝܬܐ ܥܡ
ܟܠܐ ܦܪܩ ܒܗ[3] ܐܡܪ . ܡܫܟܢ[2] ܫܟܢ ܕ ܒ ܟܬܒ . ܟܫܫ ܟܡ
ܟܐ . ܟܫܝܫ ܬܐܟ ܠ . ܟܫܝܡ ܟܫܟܢ ܟܪ ܫܟܟܫ . ܫܢ ܟܬܡ
ܟܠܒ ܕ ܟܐܡ ܠ . ܟܬܒ ܟܬ ܫ[4] ܟ ܟܪ ܟܫܟ[7] ܟܫܟ
ܟܫܟܡ ܟܫܟ ܠ . ܠ ܫܟ ܡܫ ܟܬ[5] ܟ
ܟܫܡ ܟ ܬܐ ܠ . ܟ .

ܡܫܟ ܫܟ ܢ ܟܬ ܟ ܫ ܐܡܪ . ܟܫܝܡ ܫ ܟ ܟ
ܒ ܡ[7] ܟ[6] ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܫ ܟ ܟ ܟ
ܟ .

ܟ[8] ܟ ܟ ܟ . ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ .

Zu §37

IV 3b (Trichur S. 140, Vat. syr. 54^{r} = Mai S. 233b, Kelaita S. 42) = R I 21

ܟ . ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ . ܟ ܟ
ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ .

Zu §46

IV 12a (Trichur S. 164, Vat. syr. 61^{r}-61^{v} = Mai S. 240b, Kelaita S. 48f.) = R I 22

ܟ . ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ . ܟ ܟ ܟ . ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ ܟ ܟ[9] ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ[10] . ܟ ܟ ܟ
ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ .

Zu §87a

II 13 (Trichur S. 74, Vat. syr. 95^{r} = Mai S. 214bf., Kelaita S. S. 23) = Gabriel von Baṣra

ܟ ܟ ܟ . ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ[11] ܒ ܟ ܟ ܟ ܟ
ܟ ܟ ܟ[11] ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ .

---

1 ܡܗܝܬܐ Mingana 246, Brit. Libr., Ed. Kelaita | 2 ܡܫܟ Hss. A, Ed. Kelaita | 3 ܒ add. Ming. 246, Cambridge, d-Baz, Berlin Sachau 120, Ed. Kelaita | 4 ܟܬܒ ܒܟ ܟܫ ܒܟ ܟ ܟ Paris 323 | ܟܬܒ ܒܟ ܟ ܒܟ ܟ Berlin or. quart. 845 | ܟܬܒ ܟ ܒܟ ܟ Cambridge | ܟ ܟ ܒܟ ܟ d-Baz | ܟ ܟ ܒ Harvard, Vat. 129, Borg., Ed. Mai | ܒ ܟ Vat. 128, Vat. 355, Trichur 5, Ernakulam | Lücke Mingana 121, Brit. Libr., Berlin Sachau 120 | 5 ܟ Vat. 129, Vat. 128, Vat. 355, Borg. 52 (verbessert wie im Text), Trichur 5, Ernakulam, Ed. Mai | 6 ܟ Borg., Ed. Mai | 7 om. Vat. 128, Vat. 355, Borg., Ed. Mai | 8 ܟ Cambridge, Berlin Sachau 120, Ed. Kelaita | 9 ܡ Vat. 129, Vat. 128, Vat. 355, Borg., Trichur 5, Ernakulam, Ed. Mai | ܡ Mingana 121, Brit. Libr. | 10 ܟ Trichur 64, Mingana 246 | R I anders (ܟ ܟ ܠ) | 11 ܡܗܝܬܐ Trichur 64 | ܡܗܝܬܐ Ming. 246, Vat. 355, Ed. Kelaita | 11 ܟ Vat. 128, Vat. 355, Borg., Ed. Mai

Zu § 9 (der neuen Zählung)

S. unten zu §§ 103ff.

Zu §§ 14, 15

II 16 (= Assemani S. 48b) = freies Zitat

Gemäß Ambrosios, dem Bischof und Martyrer, und gemäß dem Kanon der griechischen Kaiser ist es so befohlen: Ein Mann wird, nachdem seine Frau gestorben ist, wenn er, bevor zehn Monate verstrichen sind, sich mit einer anderen Frau verbindet, nicht mit der Freiheit geehrt und er wird nicht gewürdigt des Rates mit freien Leuten und Vorsteher, er wird nicht Ratgeber der Weisen, er wird nicht betraut mit Angelegenheiten der Herrschaft, er wird nicht gewürdigt einer Stellung in den kaiserlichen Diensten, er wird nicht geehrt mit den priesterlichen Rängen.

So auch die Frau: Wenn sie sich, bevor zehn Monate nach dem Tod ihres Gatten verstrichen sind, einem anderen Mann verbindet, wird sie der ganzen Ehre, die ihr von ihrem Gatten zugeteilt wurde, beraubt.

Und dies gemäß den Urteilen von ihnen (den Kaisern). In der Kirche gibt es keine Bestimmung und keinen Kanon (dafür).

Zu § 37

IV 3b (= Assemani S. 67b) = R I § 21

Von den Kaisern: Wenn ein Mann seinen Sklaven befehlen will, für ihn im Prozeß aufzutreten, erlaubt es ihm das Gesetz nicht. Und er kann es nicht, weil es sich nicht ziemt, daß ein Sklave und ein Freier miteinander im Prozeß auftreten.

Zu § 46

IV 12a (= Assemani S. 75a) = R I § 22

Von den Kaisern: Wenn ein Mann eine Sache kauft, als Arrha einen Betrag Geld gibt, und der Verkäufer zurücktritt, befiehlt das Gesetz der Richter, daß er die Arrha, die er bekommen hat, verdoppele gemäß dem Betrag des Geldes. Wenn aber jener Käufer, der die Arrha gegeben hat, von seinem Kauf zurücktritt, verliert er jene erste Arrha, die er gegeben hat.

Zu § 87a

II 13 (= Assemani S. 47b) = Gabriel von Baṣra

Ambrosios, der Bischof und Martyrer, und die griechischen Kaiser haben entschieden, daß entsprechend dem Maß des Brautpreises *(mahrā)* vom Mann auch die Mitgift *(zeḇdā)* von den Eltern der Frau sein soll.

Zu §90

IV 14a [«Īšō'boḵt»] (Trichur S. 168f., Vat. syr. 63^{r} = Mai S. 242, Kelaita S. 50): RI 50

ܗܘ ܕܐܝܬ ܒܗ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܠܗܐ ܘܒܗ ܐܬܚܙܝ ܒܪܝܬ ܟܠ ܡܕܡ

Zu § 90

IV 14a [«Īšōʿboḵt»] (= Assemani S. 76b): R I § 50

Wenn ein Mann ein unteres Haus hat und ein anderer ein oberes Haus hat, und der Eigentümer des unteren Hauses zu dem Eigentümer des oberen Hauses sagt, daß er die Baufälligkeit seines Hauses repariere, und der Eigentümer des oberen zögert und (es) nicht macht, kann der Eigentümer des unteren Handwerker kommen lassen und die Ausgaben ausgeben, die für jenes Haus benötigt werden.

Wenn er die Ausgaben ausgibt und baut, (und) wenn innerhalb einer Frist (προθεσμία) von vier Monaten, nachdem die Baufälligkeit des Hauses ausgebessert wurde, der Eigentümer des oberen Hauses dem Eigentümer des unteren die Ausgaben, die er wegen des unteren Stockwerks ausgegeben hat, nicht gibt, alles doppelt, soll das obere Haus dem Eigentümer des unteren Hauses gehören.

Und wenn (nur) eine Wohnung über ihm ist, gibt er die Hälfte der Ausgaben, und wenn zwei Wohnungen (darüber) sind, zwei Teile (Drittel), und wenn es drei Wohnungen sind, drei Teile (Viertel); die unteren Fundamente nämlich tragen alle Wohnungen.

Zu § 91

IV 8b (= Assemani S. 72af.) = R I § 51a

Von den Kaisern: Wenn aber ein Mann einem (anderen) Mann einen Betrag Geld leiht und er bei ihm (dem Darlehensgeber) eine Eselin, Stute oder eine Kuh verpfändet, damit das Tier arbeite statt der Zinsen des Geldes, ist es wirksam. Und das Junge, welches das verpfändete Tier wirft, gehört seinem Eigentümer, jenem, der es verpfändet.

Wenn aber ein Mann einem (anderen) Mann eine Herde Schafe oder Ziegen verpfändet und ein Vertrag zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer besteht, daß der Ertrag der Herde Schafe, das ist die Wolle, die Haare, die Milch und alles, was von ihnen hereinkommt, anstelle von Zinsen des Geldes sei, soll es wirksam sein. Und der Nachwuchs der Herde: davon (werden bezahlt) der Lohn und der Unterhalt der Hirten und die Hirtenhunde und das Salz seiner Herde; der Rest mit dem Zuwachs seiner Herde gibt er ihrem Eigentümer zurück.

Und wenn aber ein Mann seinen Sklaven verpfändet, ist seine Arbeit der Zins, und die Söhne (Kinder), die geboren werden, gehören dem Herrn des Pfandes.

Wenn aber ein Mann ein Feld und einen Weingarten verpfändet und ein Vertrag zwischen ihnen besteht, daß der Darlehensgeber den Ertrag aus ihnen anstelle von Zinsen seines Geldes nehme, ist es für den Darlehensgeber wirksam.

Zu §§ 103, 104, 105, 9, 107

IV 18 (Trichur S. 177f., Vat. syr. 66r-66v = Mai S. 244bf., Kelaita S. 52) = R I 67, R III §§ 118, 119, 11, 123

. ܗܕܐ ܠܚܕ ܕܩܫܡ ܕܡܩܠܒ ܕܟܬܒ ܠܐ : ܟܬܒ ܒܗ . ܟܠܬ
ܕܡܐ[1] ܚܣܝܢ ܒܟ ܠܐ ܕܒܗ ܕܟܬܒ ܕܟ[2] ܐܦ . ܒܟ ܚܒܝܒ[3] . ܠܐ ܒܐ
ܫ ܒܡ [ ] . ܠܐ ܕܫ ܒܐ ܒܗ . ܟܬܒ ܒܗ ܒܟ ܕܟܬܒ ܠܐ
ܒܐ . ܠܩܒ ܒܟ ܕܩܫܡ ܕܡ ܒܡ ܕܟ .
ܒܟ ܒܐ . ܕܟܬܒ ܒܟ ܕܟ ܐܦ ܒܟ ܐܦ[4] ܠܡ ܫ ܕܡ ܡ
ܐ .

ܕܟܐ ܒܠܐ ܕܟܡ . ܕܫ ܕ ܒܟ . ܐ ܠ ܫ ܡ ܐ ܕ ܫ ܐ ܕ ܐ
ܐ ܒ ܕ ܐ ܕ ܐ ܕ ܐ

Zu §§ 103, 104, 105, 9, 107

IV 18 (= Assemani S. 79bf.) = R I 67, R III §§ 118, 119, 11, 123

Von den Kaisern: Die Gesetze befehlen wegen der Ärzte, Lehrer und Gelehrten an jedem Ort, daß sie von jeder Steuer, Kopfgeld und von der Gewerbesteuer (χρυσάργυρον) frei sein sollen, und keiner von ihnen wird gezwungen, [Vormund oder Kurator zu werden,] weil das Gesetz sie befreit hat, weil die Ärzte die Körper heilen, die Lehrer aber und Gelehrten die Seelen heilen.

Konstantinos aber befreite die Kleriker (κληρικός) vom Kopfgeld und von der Steuer sowie von der Unterwerfung unter ihre Eltern.

Und Kaiser Leon befreite den Sonntag von jeder Art von Prozeß, damit sich so jedermann dem Gebet widme. Und wenn jemand die Kleriker (κληρικός) mit einem Prozeß am Sonntag belästigt, auch wenn es nur wegen irgendeiner (geringen) Schuld ist, schuldet er einen halben Denar (δηνάριος), weil er ihn belästigt hat, und wenn es wegen viel ist, wird von ihm das Doppelte gefordert.

Und jeder, der dem Dienst des Reiches unterworfen ist, etwa als Reiter, kann nicht Vormund und Untersucher über Kinder sein und nicht Anwalt (συνήγορος) im Gericht für jemanden, außer für sich selbst.

Und ein Kranker, der dem Arzt, der ihn behandelt, etwas gibt, kann das, was er ihm gegeben hat, nicht zurücknehmen, auch wenn er nicht gesund wird; und so auch nichts, was er einem Gelehrten gegeben hat.

Zu § 106a, b

IV 14b (= Assemani S. 76bf.) = Gabriel von Baṣra (dort aber nur fragmentarisch erhalten):

Die Wege: Die Parasangen der Wege sind drei Meilen, eine Meile aber sind zehn Stadien, ein Stadion aber sind drei Furchen, eine Furche sind hundert Schritt, ein Schritt aber ist eine halbe Rute (wörtlich: Rohr), eine Rute aber sind vier Ellen.

Säulenhallen (στοά) aber und die Straßen einer Stadt sind für den allgemeinen Verkehr des ganzen Volkes da.

Bei den Häusern aber kann man Fenster, Türen und Wasserabflüsse gegeneinander anbringen.

Die Bauten von Häusern aber: Man soll als Umgebung der Mauern vier Ellen (frei)lassen.

ܟܬܒ ܐܢ ܟܬܒ ܠܗ . [3]ܡܫܟܚ [2]ܟܬܒ ܐܢ ܟܬܒ [1]ܟܬܒ ܟ
ܟܬܒ : ܟܬܒ ܡܫܟܚ ܟܬܒ .
ܟܬܒ ܐܢ ܟܬܒ ܐܢ ܟܬܒ . ܟܬܒ ܟܬܒ ܐܢ ܟܬܒ .

Zu § 107

S. oben zu den §§ 103ff.

Zu § 110

IV 7a (Trichur S. 149, Vat. syr. fehlt wegen Blattverlusts = Mai S. 236a, Kelaita S. 45) = RI 52

ܟܬܒ . ܟ ܟܬܒ ܟܬܒ ܟܬܒ ܟܬܒ . ܟܬܒ ܟܬܒ ܟ[4]ܬܒ ܟ
ܟܬܒ ܟ ܟܬܒ ܟ . ܟ ܟܬܒ ܟ[5]ܬܒ ܟ ܟܬܒ ܟ ܟ ܟ
ܟ[6]ܬܒ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ

ܟ ܟ ܟ[8]ܬܒ ܟ ܟ ܟ[7]ܬܒ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܟ

Wenn die Mauern gegen ein Haus oder gegen eine Straße sind, sollen zwischen den Häusern aber bis zu der Stelle der Mauern zwei Ellen (frei)bleiben.

Die Ufer der Flüsse sollen gemäß Kaiser Leon fünf Schritt (breit) sein.

Zu § 107

S. oben zu §§ 103ff.

Zu § 110

IV 7a (= Assemani S. 70af.) = R I § 52

Von den Kaisern: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann einen Betrag Geld darleiht und ihm (der Schuldner) eine Schuldurkunde macht und für ihn eine Zeit festhält, daß er bis zum Monat N. ihm die Schuld bezahlt, kann der Gläubiger seine Schuld nicht vor der Zeit fordern, die er festgehalten hat.

Wenn er sich aber erdreistet und (sie) mit Gewalt vor der Zeit verlangt, befehlen die Gesetze der Richter, daß er auch des Kapitals beraubt wird.

Zu § 112

IV 11a (= Assemani S. 74a) = R I § 68

Von den Kaisern: Wenn ein Mann bei einem anderen irgendeine Sache hinstellt, sich ein Brand ereignet und die Sache verbrennt, wobei bekannt ist, daß in Wahrheit Feuer in dem Hause ausgebrochen ist, bezahlt jener Mann jene Sache nicht, die bei ihm hingestellt wurde, weil das Feuer jenes Haus verzehrt hat.

Ebenso auch, wenn Plünderer das Haus plündern oder die Sache von Räubern (λῃστής) gestohlen wird.

Zu § 120a/b

II 17b (= Assemani S. 49af.) = R I § 40 mit Zusatz

Die griechischen Kaiser fügen noch diese Gründe hinzu: Wenn die Frau in einem Haus, das nicht das Ihrige ist, ohne Befehl ihres Gatten geschlafen hat oder in das Theater (θέατρον) gegangen ist, damit sie Sachen sehe, die sich nicht gehören, oder[1] von einem Dorf zu einem (anderen) Dorf gegangen ist, während ihr Vater, ihr Bruder, ihr Gatte oder ihr Sohn nicht bei ihr waren, kann er sie wegschicken, weil wir einer Frau nicht erlauben, daß sie auf einem einsamen Weg geht, während keiner von diesen vier Männern, die wir aufgeführt haben, bei ihr ist.

1 Ab hier ohne Vorlage im Syrisch-römischen Rechtsbuch

Zu § 122

IV 15c (Trichur S. 171f., Vat. syr. 64[f] = Mai S. 242b, Kelaita S. 50f.) = RI 54

ܗܠܡ ܐܝ ܕܥܒܕ ܕܚܫܒ ܕܚܕ[1] ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܒܝܫ ܕܐܡܪ[2] ܕܥܠ ܐܝ ܕܒܝܫ ܕܥܒܕ ܐܝ . ܕܡܠܐ ܕܒܝܫ ܐܝ . ܕܡܐ ܕܡܐܘܪ ܕܒܝܫ ܐܝ . ܕܫܦ ܕܡܐ ܕܡܐ[3] ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܒܝܫ ܐܝ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ[4] ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ[5] ܕܚܕ ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ .

Zu § 132

IV 15b (Trichur S. 171, Vat. syr. 63[v]-64[r] = Mai S. 242bf., Kelaita S. 50) = RI 55c

ܗܠܡ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ[6] ܕܚܕ ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ[7] ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ[8] ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ[9] ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ[10] ܕܚ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ[11] ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܚܕ ܕܡ ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒܝܫ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ[12] ܕܡ ܕܡܐ . ܕܒ ܐܝ ܕܥܒܕ ܐܝ ܕܡ ܕܡܐ .

1 ܕܥܒܕ Vat. 128, Vat. 355, Borg. 52 | ܕܥܒܕ Ed. Mai | RI wie im Text | 2 ܕܥܠ Paris 323, Berlin or. quart. 845, Mingana 246, Cambridge, Harvard, Ed. Kelaita | RI wie im Text | 3 ܕܡܐ Vat, 129, Vat. 128, Vat. 355 | ܕܡܐ Borg., Trichur 5, Ernakulam, Mingana 121, Brit. Libr., Ed. Mai | ܕܡܐ RI | 4 ܕܒ Hss. B, Ed. Mai | RI wie im Text | 5 ܕܚܕ Vat. 129, Trichur 5, RI | 6 ܕܚܫܒ Vat. 129, Vat. 128, Borg., Ed. Mai | RI wie im Text | 7 ܕܒ d-Baz, Borg. 52 (verbessert?), Mingana 121, Brit. Libr., Ed. Kelaita, Ed. Mai | Berlin Sachau 120: Blattverlust | RI wie im Text | 8 ܕܥܒ d-Baz, Mingana 121, Brit. Libr., Ed. Kelaita | Berlin Sachau 120: Blattverlust | RI wie im Text | 9 ܗܠܡ Hss. A, Hss. B, Ed. Kelaita, Ed. Mai | RI, Trichur 64 wie im Text | 10 ܐ add. Mingana 246, Cambridge, d-Baz, Ed. Kelaita, RI | Berlin Sachau 120: Blattverlust | 11 ܕܥܒܕ Hss. A, Hss. B, Ed. Mai, Ed Kelaita | RI, Trichur 64 wie im Text | 12 ܕܡܐ ܐ Paris 323, Mingana 246, Cambridge, Harvard, Hss. B, Ed. Kelaita, Ed. Mai | ܕܡܐ ܠ Berlin or. quart. 845 | Berlin Sachau 120: Blattverlust | RI, Trichur 64, d-Baz wie im Text

Zu § 122

IV 15c (= Assemani S. 77b) = R I § 54

Von denselben (Kaisern): Wenn ein Mann einen Fund macht von Denaren (δηνάριος) oder *Zūzē* und ihn freiwillig seinen Eigentümern gibt oder er ihm auf dringende Frage oder auf eine Erklärung weggenommen wird, befiehlt das Gesetz der Richter, daß der, welcher gefunden hat, einen von vier Teilen der Sache, die er gefunden hat, nehme und ihr früherer Eigentümer drei.

Zu § 132

IV 15b (= Assemani S. 77b) = R I § 55c

Von den Kaisern: Wenn aber auf einem Weg zwei Leute oder mehr gehen und jener erste einen Fund an Gold, oder Eisen, Bronze oder eines Kleides macht, ziemt es sich, daß er allen denen, die mit ihm waren, gehört, und er ist wie einer von ihnen. Wenn aber jener Mittlere sie fand, soll sie ihm gehören und jenen Letzten; dem Ersten aber steht daran kein Anteil zu. Wenn aber jener Letzte etwas fand, soll es ihm allein gehören.

12. ZITATE IM «ORDO IUDICIORUM» DES ʿAḆDĪŠŌʿ BAR BRĪḴĀ (= O)

Die folgenden Texte beruhen auf den Hss. Vat. syr. 520 (1929) und Louvain, CSCO syr. 12
In der Titelzeile ist jeweils der Abschnitt des «Ordo iudiciorum» nach Mēmrā (Vosté: «tractatus») und Kapitel angegeben. Die Mēmrē 1-5 von «Buch 2» werden als Mēmrē 6-10 weitergezählt. Beim syrischen Text ist die Blattzählung der Handschriften angegeben. Da sich der Text am ehesten mit R II berührt, ist ferner der betreffende Paragraph mit angegeben; wo er deutlich näher mit D übereinstimmt, auch der Paragraph von D. Zwei offensichtliche Auslassungen wegen Homoioteleuton sind in eckigen Klammern hinzugefügt.

Zur Einleitung

VI 1 (Vat. syr. 116$^{r/v}$; CSCO 87b)

ܗܠܟ ܡܫܦܪܢܘܬܐ ܕܡܡܪܐ ܕܣܝܡܐ ܕܟܠܗܝܢ ܒܢܝ ܐܢܫܐ .
ܐܡܪ ܐܢܐ ܒܥܝ ܡܢ : ܕܐܝܬ ܒܝ ܕܢܫܬܟܚ ܠܝ : ܐܠܐ ܒܟܝ ܐܬܐ ܕܐܠܗܐ ܒܥܐ ܕܐܬܪ ܐܠ ܐܠ ܐܠ

12. ZITATE IM «ORDO IUDICIORUM» DES ʿAḆDĪŠŌʿ BAR BRĪḴĀ (= O)

Zur Einleitung

VI 1 (Vosté S. 147)

Von Ambrosios, dem Bischof (ἐπίσκοπος) und Martyrer, aus dem Prooimion (προοίμιον) der Dikaiomata (δικαιώματα) der Kaiser:

Schöne Gesetze, die äußerst passend sind, gab unser Herr und Gott von Anfang an und zeigte (sie) den Menschen, zum Beispiel zeigte er (sie) uns im ersten Buch des mosaischen Gesetzes.

Von denselben, weiter unten: Alle Menschen nämlich oder Völker, die durch ein Gesetz geführt werden wollten, haben von dem Gesetz des Mose ihre Grundlage genommen, Gesetze in ihrem Volk erlassen und sich an Israel ein Beispiel genommen, das durch die Gesetze Gottes geführt wurde. Es hatte nämlich auch keines der Völker vor Mose eine Schrift oder ein Buch, sondern es war früher Mose und seine Gesetze, diejenigen, die Gott gegeben hatte, früher als alle Weisen der Griechen, Athener, Römer und Ägypter.

IX 5 (Vosté S. 229)

Erstens, aus dem Prooimion (προοίμιον) der Dikaiomata (δικαιώματα) der Kaiser: Dieses gepriesene und ausgezeichnete Gesetz wurde von Gott dem Allmächtigen gegeben, daß jemand seine Habe seinen Kindern vererbe. Und aus diesem schönen Grund bekamen alle Völker dieses Gesetz, daß jedermann seine Habe seinen Kindern vererbe, und dann, wenn er keine Kinder hat, seine Habe vererbe, wem er will.

Während alle Gesetze der Völker in anderen Sachen verschieden sind, wurde dieses Gesetz der Erbschaft auch nicht in einem (einzigen) der Völker verändert.

Zu § 5 Absätze 2 und 3

X 6 (Vosté S. 239f.) = R II 2

Von den Kaisern: Ein Mädchen ist, bis es zwölf Jahre alt wird, unter der Hand des Vormunds, was übersetzt «Befehlshaber» ist, und sie kommt unter die Hand des Kurators, was übersetzt «Untersucher» ist. Und von der Zeit an, zu der das Mädchen unter der Hand des Kurators ist, kann sie ein Testament machen.

Ebenso ist auch der Junge bis zu vierzehn Jahren unter der Hand des Vormunds und kann kein Testament schreiben. Von vierzehn Jahren an aber und darüber hinaus ist er unter der Gewalt des Kurators und schreibt ein Testament, wenn er will.

Zu § 14 Absätze 2 und 3

VIII 21 (Vat. syr. 171$^{r/v}$; CSCO 128a, 129a) = R II 67

ܗܠ ܒܥܠܬ ܟܬܒ ܀ ܟܬܒ ܟܬܒ ܠܟܡܐ ܟܡܐ ܟܡܐ ܐܬܐ ܥܡ ܟܠܬ
ܟܬܒ [1]ܗܠ ܒܥܬܐ . ܐܡ ܟܐ ܀ ܗܠܟ ܟܐ ܟܐ ܟܐ ܐܬ ܒ ܐܬ ܟܬ
ܟܡܐ .

ܟܬ ܟܐ . ܟܡܐ ܗܠ ܒܠ ܀ ܐܠ [2]ܟܐ ܗܠܟ ܗ ܟܐ ܟܐ ܟܐ ܒ ܥܡ
ܠܟ ܟܬ ܀

Zu § 17

X 7 (Vat. syr. 210^{v}/211^{r}; CSCO 158b) = R II 7

ܟܐ ܟܬ ܐ ܟܐ . ܐܟ ܟ ܟ ܟ ܟ ܥ ܟ ܥ ܟ ܥ

Zu § 14 Absätze 2 und 3

VIII 21 (Vosté S. 200) = R II 67

Von den Kaisern: Wenn sich eine Frau erdreistet, daß sie einen anderen Mann heiratet, bis für sie zehn Monate nach dem Tod ihres Gatten verstrichen sind, ist sie unehrenhaft und die Gesetze nehmen ihr ihre Ehre weg.

Und wenn ihr Gatte ihr etwas in seinem Testament (ver)schreibt, berauben die Gesetze sie, die ihren Gatten nicht zehn Monate beklagt hat.

Zu § 17

X 7 (Vosté S. 241) = R II 7

Von den Kaisern: Ob ein Vormund von Waisen oder ein Kurator (etwas) von dem Vermögen der Waisen, über die er Gewalt hat, verkaufen und für sie die Steuer bezahlen kann, die man für den Kaiser erhebt, oder eine Schuld, die ihre Eltern schuldeten.

Sie dürfen dies nicht aus ihrer eigenen Machtvollkommenheit (αὐθεντία) und aufgrund Erwägungen tun. Sie können (es) aber so tun, daß sie (die Angelegenheit) vorbringen und den Richter des Gebiets verständigen, und auf Befehl des Richters verkaufen sie genug für die Schuld von dem Vermögen der Waisen.

Zu § 37

VI 5 (Vosté S. 160) = R II 29

Von den Kaisern: Wenn ein Mann seinem Sklaven [befehlen] will, daß er für ihn im Prozeß auftrete, erlaubt es ihm das Gesetz nicht. Er kann es nicht, weil es nicht möglich ist, daß ein Sklave und ein Freier im Prozeß auftreten, weil sie an Ehre nicht gleich sind.

Zu § 54

IX 14 (Vosté S. 216) = R II 104

Von den Kaisern: Ein Vater wird für seinen Sohn nicht in Anspruch genommen, daß er etwas zahle, außer wenn er (der Sohn) auf Befehl seines Vaters eine Angelegenheit besorgt hat.

Auch wird ein Sohn nicht in Anspruch genommen für seinen Vater, auch nicht für seine Mutter wird ein Mann in Anspruch genommen, und nicht für seinen Schwiegervater und nicht für seinen Bruder, außer wenn er für sie in einer Angelegenheit gebürgt hat.

Zu § 56a

IX 14 (Vosté S. 216) = R II 106

Die Gesetze erlauben einem Mann nicht, daß er eigenhändig einen Räuber (λῃστής) tötet, sondern (es befiehlt,) daß er ihn den Machthabern und den Strafbeamten übergebe, damit sie ihn gemäß seinen Taten bestrafen.

Zu § 56b

IX 14 (Vosté S. 217) = R II 107, D 104

Von denselben: Wenn ein Mann einen Streit herbeiführt, einen Hinterhalt legt oder mit List (vorgeht) und einen Totschlag begeht, und wenn jener, der getötet wurde, einen Vater, Bruder oder jemand (anderen) hat, der mit ihm (so) verwandt ist, daß er von ihm (dem Täter) fordert,

ܟܬܒ ܠܗ ܒܝܬ ܫܡ ܐܒ . ܟܝ ܐܒ ܟܕ ܠܐ ܡܨܐ ܐܠ ܟܠ : ܐܠܐ
ܠ ܟܐ ܟܐ . ܡܬܠܐ ܡܐܡܪ ܐܡ ܟܬܒ ܠ ܠܐ ܠ : ܡܢ
ܫܡ ܡܬܟܬܒ ܩܕ : ܐܠܐ ܫܡ ܫܡ .

Zu § 56c

IX 14 (Vat. syr. 187^{r}; CSCO 140b, 141a) = R II 34

ܐ ܡܬ ܡܐܡܪ ܠܐ ܐܠ ܟܐ ܟܬ ܠ ܐܠ ܐ ܡ ܐ ܐ ܐ ܠ ܐ .
ܫܡ ܠ ܐ ✧

ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ

darf der Rächer ihn nicht eigenhändig töten, sondern es gehört sich für ihn, daß er ihn den Machthabern übergebe, damit sie ihn bestrafen.

Zu § 56c

IX 14 (Vosté S. 217) = R II 34

Von denselben: Die Gesetze geben einem Mann nicht die Macht, daß er eigenhändig seinen Sklaven tötet, sondern, wenn sein Sklave eine Tat begangen hat, die den Tod verdient, übergibt er ihn den Machthabern, damit sie ihn gemäß seinen Missetaten bestrafen.

Wenn aber ein Mann, der nicht die Macht vom Reich innehat, sich erdreistet und einen Räuber (λῃστής), Totschläger oder Mann, der des Todes schuldig ist, tötet, soll jener aufgrund der Gesetze getötet werden, der sich erdreistet hat und getötet hat, während er die Macht nicht innehatte.

Zu § 57

IX 14 (Vosté S. 217) = R II 108, D 106

Von denselben: Womit soll ein Verleumder, der einen anderen beschuldigt, geahndet werden? Entsprechend dem, womit er verleumdet und beschuldigt, befehlen die Gesetze, daß er (als Strafe) gebe.

Von denselben: Wenn ein Mann einen (anderen) Mann anklagt, daß er einen Menschen getötet habe, und dazu nicht vor dem Richter steht, soll er getötet werden.

Entsprechend derjenigen Sache, wegen der ein Mann einen (anderen) Mann anklagt, daß er eine Schlechtigkeit begangen habe, und er nicht zur Anklage steht, wird der Ankläger bestraft.

Zu § 64 Absätze 2 und 3

IX 1 (Vosté S. 204f.) = R II 48, D 43

Wenn aber der Forderer an einem anderen Ort war, als Kaufmann, als Soldat (ῥωμαῖος) oder als Dienstnehmer des Heeres (στρατεία), und aus einem fernen Ort gekommen ist, gibt ihm das Gesetz (die Gelegenheit) bis zu zwanzig Jahren, seine Wasserleitungsdienstbarkeit (ἀγωγός) zu fordern oder etwas, das ihm als Pfand gesetzt wurde von dem, der gekauft oder den Besitz (νομή) erlangt hat, der nicht der Seinige ist.

Wenn aber zwanzig Jahre vergehen, und er nach dreißig nicht fordert, wird die Klage (wörtlich: der Weg) für die Forderung gemäß dem Befehl der Gesetze hinfällig.

IX 17 (Vosté S. 221) = R II 48, D 43

Wenn aber der Forderer an einem anderen Ort war, als Kaufmann, als Soldat (ῥωμαῖος) oder als Dienstnehmer des Heeres (στρατεία), und aus dem fernen Ort gekommen ist, gibt ihm das Gesetz die Gelegenheit bis zu zwanzig Jahren, seine Wasserleitungsdienstbarkeit (ἀγωγός) zu fordern oder etwas, das er als Pfand gesetzt hat, (und zwar) von demjenigen, der gekauft oder den Besitz (νομή) erlangt hat, der nicht der Seinige ist.

Wenn aber zwanzig Jahre vergehen und er nicht fordert, wird die Klage (wörtlich: der Weg) für die Forderung gemäß dem Befehl der Gesetze hinfällig.

Zu § 65

IX 11 (Vosté S. 215) = R II 81

Von den Kaisern: Die Gesetze erlauben den Frauen nicht, daß sie bürgen, auch nicht mit einer Sache.

Zu §67 Absatz 2

IX 14 (Vat. syr. 187^{v}; CSCO 141a) = R II 111

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܒܗ ܕܐܝܟ ܕܐܢܫ ܠܐ ܢܫܬܟܚ ܒܗ ܐܠܐ ܒܚܕ ܒܗ ܕܐܢܫ ܐܚܪ ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܒܗ ܕܐܝܟ

Zu § 67 Absatz 2

IX 14 (Vosté S. 217) = R II 111

Von denselben: Söhne (Kinder) aber können mit ihren Vätern (Eltern) nicht vor Gericht treten.

Zu § 70

IX 14 (Vosté S. 217) = R II 114

Von denselben: Wenn ein Mann einen anderen Mann wegen böser Taten anklagen will, geben ihm die Gesetze nicht die Macht (dazu), außer wenn er Bürgen stellt, daß er (zur Anklage) stehe und anklage und (zur Anklag) stehen werde.

Wenn er aber nicht dazu steht, erleidet er eine Buße gemäß jener Anklage, mit der er jenen Mann angeklagt hat, daß er böse Taten begangen habe.

Zu § 76a

IX 14 (Vosté S. 217f.) = R II 119

Von denselben: Ob jeder Dieb des Todes schuldig ist?

Diebe (in) der Nacht, besonders die, welche bewaffnet sind, sind des Todes schuldig.

Wenn sie aber Diebe am Tage sind, werden sie gemäß ihren Vergehen mit Buße geahndet.

Zu § 76b

IX 14 (Vosté S. 218f.) = R II 120

Von denselben: Diejenigen, die mit Männlichen Unzucht treiben, sind aufgrund der Gesetze des Todes schuldig.

Zu § 76d

IX 14 (Vosté S. 218f.) = R II 122

Von denselben: Betrüger werden gemäß der Stärke ihres Betruges vom Richter so bestraft: einige werden in die Verbannung (ἐξορία) getrieben, an einen auswärtigen Ort, und einige werden dem Tod übergeben aufgrund der Gesetze.

Zu § 76e

IX 14 (Vosté S. 218f.) = R II 39

Von denselben: Diejenigen Männer oder Frauen, die gestohlene Sachen von Sklaven annehmen: die Gesetze befehlen, daß sie (sie) vierfach ihren (der Sachen) Eigentümern zurückgeben.

Zu § 76f

IX 14 (Vosté S. 218f.) = R II 123, D 120

Von denselben: Diejenigen, die Tiere - Reittiere oder Vieh - oder Menschen rauben, sind des Todes schuldig aufgrund der Gesetze. Einige von den Räubern sind schuldig der Verbannung (ἐξορία), daß sie an auswärtige Orte getrieben werden. Und wie die Richter die Größe ihrer Verfehlungen ansehen, so geben sie ihnen entsprechend ihren Vergehen eine Strafe.

Zu § 76g

IX 14 (Vat. syr. 188[r]; CSCO 141b) = R II 124

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ .

Zu § 76h

IX 14 (Vat. syr. 188[r]; CSCO 141b) = R II 125

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ . ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ . ܡܪܝ ܡܪܝ . ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ .

Zu § 85

VIII 8 (Vat. syr. 156[r/v]; CSCO 117a, b) = R II 57, D 55

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ . ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ .

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ . ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ .

Zu § 87a Absatz 4

VIII 10 (Vat. syr. 157[v]; CSCO 118b) = R II 51

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ . ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ .

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ . ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ .

Zu § 89a

IX 10 (Vat. syr. 184[r]; CSCO 138b) = R II 134

ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ . ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ . ܐܡܪ ܠܗ ܡܪܝ ܐܝܟ ܐܢ ܐܬܝ ܐܢܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܐܒܝ ܘܐܢ ܐܬܝ ܐܒܐ ܘܐܥܒܕ ܒܗ ܡܫܟܢܬܐ ܕܒܪܝ .

---

1 ܐܡ ܒܪ CSCO (Trennung am Zeilenende) | 3 ܐܝܟ CSCO

Zu § 76g

IX 14 (Vosté S. 218f.) = R II 124

Von denselben: Männer, die ein Loch bohren, sind des Todes schuldig aufgrund der Gesetze.

Zu § 76h

IX 14 (Vosté S. 218f.) = R II 125

Von denselben: Diejenigen, die Taten mit Absicht begehen, sind gemäß ihren Taten schuldig für die Gesetze: (für) Tötung: Tötung, (für) Geldbuße: Geldbuße, und wer etwas tut, das die Verbannung (ἐξορία) verdient: Verbannung (ἐξορία), und was eine Geldstrafe (ζημία) verdient: Geldstrafe (ζημία).

Zu § 85

VIII 8 (Vosté S. 184) = R II 57, D 55

Von den Kaisern: Wenn ein Mann eine Frau freit von ihren Eltern oder von ihren Verwandten oder von jemandem, welcher der Frau nahe (verwandt) ist, und er als Arrha einen Ring oder einen anderen Schmuck aus Gold gibt, oder Dareiken, geprägt in der Münzstätte (?) des Kaisers, und jener Mann, der sie gefreit hat, die Frau nicht für sich nehmen will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als seiner Verlobten gebracht hat.

Wenn aber die Eltern des Mädchens die Eheabrede hinfällig machen wollen und das Mädchen ihrem Verlobten nicht übergeben wollen, geben sie ihn das, was sie als Arrha am ersten Tag empfangen haben, doppelt (zurück), und das Übrige, was sie nach dem (ersten) Tag empfangen haben - die Ehre(ngeschenke)[1] des Mädchens, die ihr von ihrem Verlobten gebracht wurden -, (geben sie) gemäß dem, wie jede Sache ist, (zurück).

Zu § 87a Absatz 4

VIII 10 (Vosté S. 186) = R II 51

Von den Kaisern: In der (Haupt)Stadt des Reiches aber und an jedem Ort des Westens (gilt): Wenn die Frau (etwas) bringt: wieviel sie bringt an allen Sorten und Arten (γένος) und allen Sachen, ebenso(viel) bringt der Mann seiner Frau in der Eheschenkungsurkunde (φερνή). Und wenn die Frau für zweihundert Denare bringt, bringt der Mann für zweihundert, und sie bringen einander gleichmäßig, die Frau und der Mann, in der Mitgift und in der Eheschenkung.

Im Gebiet aber der Herrschaft des Ostens besteht eine andere Gewohnheit. Die Gewohnheit des ganzen Ostens ist so: Wenn die Frau dem Mann in der Mitgift für hundert Denare Sachen bringt, bringt der Mann ihr die Hälfte, das sind fünfzig.

Zu § 89a

IX 10 (Vosté S. 213) = R II 134

Von den Kaisern: Wenn ein Mann (einem anderen Mann) einen Betrag Geld darleiht, von ihm aber ein Pfand empfängt, Schmuck oder Gold, oder Geräte aus Silber oder Gewänder, der Gläubiger aber das Seinige benötigt und den Schuldner mahnt, daß er sein Pfand nehme und bezahle, was er schuldet, wenn aber der Schuldner zögert und nicht bezahlt, schickt ihm der Gläubiger drei Aufforderungen (παραγγελία) zu drei (verschiedenen) Zeiten.

---

1 Vat.: das Ehrengeschenk

ܐ ܕܫܪ ܒ ܒܪܝܫܐ ܡܬܥܒܕ ܒܫܡ ܡܠܐ ܐ ܕܟܬ ܕܟܬܒ ܒܫܡ ܒܝܬ ܒܝܬ ܒܪ
ܐܪܥ . ܕܐܬܐ ܒܝܪ ܡܠܐ ܕܒܝܠ ܕܡܥܒܕ ܠܡܐܢܝܬ ܕܟܬ [1]ܕܒܝܬ ܡ ܠܒܝ
ܒܝܠ ܡܢ ܕܝܢ ܐܪܥ . ܕܒܝܬ ܒܫܡ : ܡܫܟܢ [ܒ] ܕܟܬ ܕܒܝܬ ܡ ܒܫܡ
ܒ ܡܫܟܢ .

Zu §90

IX 19 (Vat. syr. 193$^{r/v}$; CSCO 145a, b) = R II 136

ܠܫܟܢ : ܡܠܐ ܕܟܬ ܕܒܫܡܐ . ܕܟܬ ܕܟܬ ܕܒܝܬ ܒܝܬ ܐ ܕܟܬ
ܒܝܬ : ܡܠܐ ܕܟܬ ܡܒܝ ܕܟܬ ܕܟܬ ܐܡ ܡܒ ܒܝܬ : ܡܠܐ
ܕܟܬ ܕܟܬ ܕܟܬ ܡܒ ܠܒܝ : ܒܝܬ ܠܐ ܕܟܬ : ܕܟܬ ܡܫܠܫܟ
ܡ ܕܟܬ ܡܫܟ ܠܒܝ ܒܝܬ ⁂

ܫ ܐ ܕ : ܕܒܝܬ ܕܒ ܫ ܕ ⁂ : ܐ ܐ ܐ ܐ ܐ
ܡ ܕ : ܕ ⁂ ⁂ ⁂

Und (wenn) danach der Schuldner weiter zögert, sein Pfand nicht nimmt und bezahlt, was er schuldet, kann der Gläubiger das Pfand zu seinem Preis (τιμή) verkaufen, gemäß dem, was es wert ist. Und wenn dem Gläubiger (etwas) an seiner Schuld fehlt, fordert er den Rest, und wenn der Preis (τιμή) höher ist als die Schuld, gibt er (den Überschuß) zurück.

Zu § 90

IX 19 (Vosté S. 224) = R II 136

Von den Kaisern: Wenn ein Mann ein unteres Haus hat und ein anderer ein oberes Haus, das obere baufällig wird, der Eigentümer jenes unteren Hauses den Eigentümer des oberen Hauses erinnert, die Baufälligkeit des Hauses zu reparieren, er zögert und es nicht macht, kann der Eigentümer des unteren Hauses einen Handwerker kommen lassen und die Ausgaben ausgeben, die für den Bau des Hauses benötigt werden.

Und wenn er (die Ausgaben) ausgibt und es baut, (und) wenn innerhalb einer Frist (προθεσμία) von vier Monaten, nachdem die Baufälligkeit des Hauses ausgebessert wurde, der Eigentümer des oberen Hauses dem Eigentümer des unteren Hauses die Ausgaben, die er wegen jenes oberen Hauses ausgegeben hat, nicht mit Zinsen doppelt gibt, soll das obere Haus dem Eigentümer des unteren Hauses gehören, jenem, der die Baufälligkeit ausgebessert hat.

Wenn aber das untere baufällig wird, erinnert in gleicher Art der Eigentümer des oberen Hauses den Eigentümer des unteren Hauses[10], die Mauern des unteren Hauses zu reparieren. Allerdings schuldet der Eigentümer des oberen Hauses[g], daß er helfe bei den Kosten (δαπάνη), die durch die Baufälligkeit[11] des unteren Hauses entstehen; wenn (nur) eine Wohnung über ihm ist, (trägt er) die Hälfte der Ausgaben, wenn zwei Wohnungen (darüber) sind, (tragen sie) zwei Teile (Drittel), wenn es drei Wohnungen sind, drei Teile (Viertel); die unteren Fundamente nämlich tragen alle Wohnungen.

Ebenso auch gehört es sich, daß die Zwischenmauern von Häusern von beiden Parteien der Besitzer ausgebessert werden.

Zu § 91

IX 15 (Vosté S. 219f.) = R II 137, D 134

Von den Kaisern: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann ein Feld als Pfand verpfändet und ein Vertrag zwischen ihnen beiden besteht, daß der Darlehensgeber die Erträge des Feldes anstelle von Zinsen seines Geldes nehme, ist das für den Darlehensgeber wirksam.

Wenn aber ein Mann einen weiblichen Esel oder eine weibliche Stute oder eine Kuh verpfändet und der Darlehensgeber mit dem Darlehensnehmer abmacht, daß das Tier bei dem Darlehensgeber anstelle von Zinsen seines Geldes arbeiten solle, ist das für ihn wirksam. Der Nachwuchs aber, welchen das verpfändete Tier wirft, gehört seinem Herrn, der es verpfändet hat.

Wenn aber ein Mann einem (anderen) Mann eine Herde Ziegen oder Schafe verpfändet, und ein Vertrag zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer besteht, daß die Erträge der Herde anstelle von Zinsen des Geldes sein sollen, [ist es wirksam: die Wolle der Herde für die Zinsen][1] seines Geldes und der Nachwuchs der Herde für den Lohn und den Unterhalt der Hirten und der Hirtenhunde, die erhöhte Zahl (d. h. der Zuwachs) der Schafherde (gehört) ihren Eigentümer und die Hälfte des Nachwuchses für diejenigen (Tiere) von der Herde, die eingegangen sind, damit die Zahl der (Tiere der) Herde für ihren Eigentümer Bestand hat.

---

1 Homoioteuleuton

ܗܘ ܠܗܘܢ : ܟܕ̈ܐ ܗܢܘ ܕܐ ܕܟܗܢܐ ܕܟܬ̈ܒ̈ܐ ܕܒ̈ܝܬ ܫܡܫܐ ܥܠ ܕܐ ܕܟܬܡ
ܐ[1]ܟܕ ܡܢ ܕܐ ܟܬ̈ܒ̈ܐ ܕܟܗܢܐ ܐܠܐ : ܡܢ ܕܐ ܟܬ̈ܒ̈ܐ ܕܟܗܢܐ ܕܒ̈ܝܬ ܫܡܫܐ :
ܗܢܘ ܕܟܬ̈ܒ̈ܐ ܕܟܗܢܐ ܕܒ̈ܝܬ ܫܡܫܐ . ܠܐ ܒܬ ܕܐ ܐܦ ܕܐ ܠܟܬ̈ܒ̈ܐ ܕܟܗܢܐ
. ܕܒ̈ܝܬ ܫܡܫܐ ܕܐ ܟܬ̈ܒ̈ܐ ܕܟܗܢܐ . ܕܟܬ̈ܒ̈ܐ ܐܠܐ ܕܡܠ̈ܐ ܒܬ ܡܗܝܡܢ . ܕܟܬ

Zu § 96

IX 3 (Vat. syr. 177^{v}/178^{r}; CSCO 133b, 134a) = R II 150

ܒܬ̈ܥ̈ܝܢ ܗܘ ܕܐ ܟ̈ܐ ܗܘ ܟ̈ܗ̈ܢ : ܡ̈ܝ ܟܐ ܕܒ̈ܝ ܐܠ ܕܐ ܟ̈ܐ ܕܐ ܟ̈ܐ ܕܐ
ܐ : ܟ̈ܗ̈ܢ ܐ ܕܐ ܒ̈ܝ ܒ̈ܝ ܐ ܕܐ ܒ̈ܝ ܐ ܕܐ ܟ̈ܐ ܕܐ ܟ̈ܐ ܕܐ ܟ̈

Ebenso auch, wenn ein Mann als Pfand eine Sklavin oder eine Frau gibt und sie zum Besitz (νομή) gibt, damit sie bei ihm Arbeit leiste, ist es anstelle von Zinsen des Geldes, das er von ihm geliehen hat.

Wenn sie aber Kinder bekommt, gehören sie ihrem Eigentümer, jenem, der geliehen hat. Denn ein weiblicher Mensch gleicht nicht einem Feld. Denn die Güte Gottes läßt wegen der Menschen die Früchte aus dem Feld wachsen.

Zu § 96

IX 3 (Vosté S. 207) = R II 150

Wenn ein Mann mit einem anderen einen Rechtsstreit hat und Urkunden zwischen ihnen nicht vorhanden sind, welche die Sache darlegen, wenn es sich ereignet, daß eine der Parteien sagt, daß sie Zeugen habe.

Von den Kaisern: Zeugen aber, welche die Gesetze annehmen, sind folgende: zwei oder drei Männer, die glaubwürdig sind, Freie, die von jeher nicht bei bösen Taten angetroffen wurden, nämlich bei Diebstahl, Raub, Zauberei oder einer von denjenigen bösen Taten, die diesen gleichen, die keine Freischwörung (ἐξωμοσία; Text: ἀξίωμα) (geleistet haben), und die ferner nicht etwa Familie(nangehörige) des Mannes sind oder seine Freunde oder zu denen gehören, die mit ihm (etwas) geben und bekommen in Angelegenheiten des Handels, sondern freie Menschen sind; diese nehmen die Gesetze an, daß sie bezeugen wegen jeder Sache, die sie wissen, indem sie das gepriesene und furchterregende Gesetz Christi ergreifen und besiegeln, daß sie die Wahrheit bezeugt haben.

Solche nehmen die Gesetze an, daß sie Zeugen sind, volljährige Menschen, nämlich die, welche älter als fünfundzwanzig Jahre sind.

Wenn aber die Sache, die zwischen diesen Parteien, die den Rechtsstreit führen, entschieden wird, viel Zeit zurückliegt, werden diejenigen Zeugen, die der Prozeßgegner des Mannes bringt, gefragt, wie alt sie sind, sobald sie bezeugen und sobald sie angeben aus ihrem Mund vor den Hörern des Rechtsstreits der Sache, wie alt sie sind, und (sie werden gefragt über) die Zeit der Sache, über die sie vernommen (wörtlich: gefragt) werden, wie alt sie sei (?). Wenn gefunden wird, daß diese Zeugen zu jener Zeit erwachsen waren, daß sie älter als fünfundzwanzig Jahre waren, wird ihr Zeugnis angenommen.

Wenn aber die Jahre berechnet werden, daß sie jünger als fünfundzwanzig Jahre alt waren, befehlen die Gesetze, daß ihr Zeugnis nicht angenommen wird.

Zu § 96 Absätze 2-4

VII 6 (Vosté S. 162) = R II 150

Von den Kaisern: Zeugen aber, diejenigen, welche die Gesetze annehmen, sind folgende: zwei oder drei Männer, die glaubwürdig sind, Freie, die von jeher nicht bei bösen Taten angetroffen wurden, nämlich bei Diebstahl, Raub, Zauberei oder einer von denjenigen bösen Taten, die diesen gleichen, die keine Freischwörung (ἐξωμοσία; Text: ἀξίωμα) (geleistet haben), und die ferner nicht etwa Familie(nangehörige) des Mannes sind oder seine Freunde oder zu denen gehören, die mit ihm (etwas) geben und bekommen in Angelegenheiten des Handels, sondern freie Menschen sind; diese nehmen die Gesetze an, daß sie bezeugen wegen jeder Sache, die sie wissen, indem sie das gepriesene und furchterregende Gesetz Christi ergreifen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben.

ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܡܪܝ ܫܠܡ ܠܟ ܒܪܝ ܘܒܪܬܝ ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܟ ܒܪ ܒܪ ܒܪ

Solche nehmen die Gesetze an, daß sie Zeugen sind, volljährige Menschen, nämlich die, welche älter als fünfundzwanzig Jahre sind.

Wenn aber die Sache, die zwischen diesen Parteien, die den Rechtsstreit führen, entschieden wird, viel Zeit zurückliegt, ziemt es sich, daß diejenigen Zeugen, die der Prozeßgegner des Mannes bringt, gefragt werden, wie alt sie sind, sobald sie bezeugen und sobald sie angeben aus ihrem Mund vor den Hörern des Rechtsstreits der Sache, wie alt sie sind, und (sie werden gefragt über) die Zeit der Sache, über die sie vernommen (wörtlich: gefragt) werden, wie alt sie sei (?). Wenn gefunden wird, daß diese Zeugen zu jener Zeit erwachsen waren, daß sie älter als fünfundzwanzig Jahre waren, befehlen die Gesetze, daß ihr Zeugnis angenommen wird.

Zu § 97 Absätze 1, 4b und 5

IX 1 (Vosté S. 204) = R II 45

Von den Kaisern: Wenn ein Christ[1] da ist und ein Mann einem anderen einen Betrag Geld schuldet, und er nicht gefordert wird, bis dreißig Jahre verstrichen sind, hat der Darlehensgeber keine Klage (wörtlich: Weg), (ihn) von jenem Mann, der (ihn) schuldet, und von dessen Kindern zu fordern, weil diese dreißig Jahre vergangen sind. Ebenso kann er auch nicht(s) von einem Bürgen und dessen Kindern verlangen.

Weil wegen jeder Sache, die einen Grund für eine Forderung bringt und die vor (Ablauf von) dreißig Jahren nicht erledigt ist; nach den Jahren aber, die von den Gesetzen des seligen Theodosios bestimmt wurden, das sind dreißig, jede Agoge (ἀγωγή) - übersetzt: jede Klage - wegen jeder Sache hinfällig ist, sei es wegen einer Schuld, wegen einer Erbschaft, wegen einer Forderung (aufgrund) der Gesetze, wegen der Gemeinschaft an Grundstücken, wegen des Besitzes (νομή) an fließendem Wasser für die Bewässerung der Gärten oder wegen des Wassers, das aus den Leitungen (ἀγωγός) entnommen und in die Höfe eines jeden in den Städten eingelassen wird.

Wenn es sich ereignet und jemand seinen Besitz (νομή) vernachlässigt, ist nach dreißig Jahren seine Klage (ἀγωγή) hinfällig und er (kann nichts mehr) fordern, weil es so die Gesetze befehlen.

IX 17 (Vosté S. 221) = R II 45

Von den Kaisern: Wenn ein Christ da ist und ein Mann einem anderen einen bestimmten Betrag Geld schuldet, und er nicht gefordert wird, bis dreißig Jahre verstrichen sind, hat der Darlehensgeber keine Klage (wörtlich: Weg), (ihn) von jenem Mann, der (ihn) schuldet, und von dessen Kindern zu fordern, weil diese dreißig Jahre vergangen sind. Ebenso kann er auch nicht(s) von einem Bürgen und dessen Kindern verlangen.

Weil wegen jeder Sache, die einen Grund für eine Forderung bringt und die vor (Ablauf von) dreißig Jahren nicht erledigt ist; nach den Jahren aber, die von dem Gesetz des seligen Theodosios bestimmt wurden, das sind dreißig, jede Agoge (ἀγωγή) - übersetzt: jede Klage - wegen jeder Sache hinfällig ist, sei es wegen einer Schuld, wegen einer Erbschaft, wegen einer Forderung (aufgrund) der Gesetze, wegen der Gemeinschaft an Grundstücken, wegen des Besitzes (νομή) an fließendem Wasser für die Bewässerung der Gärten oder wegen des Wassers, das aus den Leitungen (ἀγωγός) entnommen und in die Höfe eines jeden in den Städten eingelassen wird.

Wenn es sich ereignet und jemand seinen Besitz (νομή) vernachlässigt, ist nach dreißig Jahren seine Klage (ἀγωγή) hinfällig und er (kann nichts mehr) fordern, weil es so die Gesetze befehlen.

---

1 Vgl. den Kommentar zu § 97 in Band III

Zu § 101 Absätze 1-4

IX 6 (Vat. syr. 181$^{r/v}$; CSCO 136a, b) = R II 41

ܗܠܟ ܕܐ ܒܝ ܐܡ[1] ܕܐ ܐܡܪ ܠܐ ܐܢܐ ܒܪ ܐܢܫ ܐܠܐ ܡܢ ܕܐ ܐܢܫ

Zu § 101 Absätze 1-4

IX 6 (Vosté S. 210) = R II 41

Von den Kaisern: Wenn ein Mann einen Sklaven «kalé haíresis» (καλὴ αἵρεσις), übersetzt «schöner Vertrag», kauft und in ihm (etwas) findet, bevor er sechs Monate verstreichen läßt, welche die Frist (προθεσμία) sind, die von den Gesetzen festgelegt ist und gerechnet wird von dem Tag des Kaufes des Sklaven, eine verborgene Krankheit oder einen Dämon, befiehlt das Gesetz, daß er den Sklaven dem Mann zurückgibt, der ihn verkauft hat, und sein Geld nimmt, das er gegeben hat.

Wenn aber sechs Monate abgelaufen sind, nachdem er ihn genommen hat, und er in ihm keine verborgene Krankheit gesehen hat, ist es nicht möglich, daß jener, der ihn gekauft hat, ihn jenem, der ihn verkauft hat, zurückgibt.

Von denselben: So ist in dem Gesetz über den Sklaven und die Sklavin auch das Recht über das Vieh.

Von denselben: Wenn aber ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin «kaké haíresis» (κακὴ αἵρεσις) und «háple oné» (ἁπλὴ ὠνή) kauft, übersetzt «schlechter Vertrag» und «einfacher Kauf», ohne daß er zurückgebe(n kann), und der Mann den Sklaven oder die Sklavin zurückgeben will, kann er es nicht, weil er mit «schlechtem Vertrag» gekauft hat.

Zu § 105

VII 5 (Vosté S. 158), vgl. R II 50

Von den Kaisern: Die Richter sollen keine Entscheidung am Sonntag erlassen, den Menschen nicht schaden und sie nicht verstören, weder der Gegner noch der Richter noch der Fordernde.

Zu § 106a

IX 20 (Vosté S. 224f.) = R II 151a

Von den Kaisern: In früheren Zeiten, als beständig die Güte Gottes jederzeit für die Menschen mit vielem Erbarmen wirkte, gab sie den Menschen Unterscheidungsgabe der Weisheit, daß sie Städte bauten, sie mit Mauern umgaben, sie mit Türmen befestigten, für sie Straßen zogen, für sie breite Straßen (πλατεῖα) ausmaßen, in ihnen Säulenhallen machten, und für sie (die Städte) ein Haus des Königs bauten, in ihnen Wasserbehälter ("Festungen") bauten und in sie Wasserleitungen (ἀγωγός) hineinführten.

Ebenso teilten sie die Grundstücke mit den Maßen und setzten Grenzen zwischen Stadt und Stadt[2], und teilten sie in gleiche Teile mit dem Maß der Meilen (μίλιον). Und sie stellten Meilen(steine) (μίλιον) an den Wegen auf und gaben der Meile (μίλιον) tausend Schritte, welche fünfhundert Ruten (aus)machen; in der Rute als Maß sind acht Ellen enthalten.

Zu § 106b

IX 20 (Vosté S. 225) = R II 151b

Auch die Gebäude der Städte regelten sie durch Gesetze. Und sie gaben eine bestimmte Breite mit dem Maß für die Gassen wegen der Wasserabflüsse und wegen der Beleuchtung der Häuser.

Die Gassen aber, die breiten Straßen (πλατεῖα) und die Säulenhallen (στοά), die in den Städten ausgemessen sind, gehören dem ganzen Volk.

---

2 O läßt aus: zwischen Dorf und Dorf, und teilten sie ... Stadt und Stadt (Homoioteleuton)

ܐܝܟ ܡܠ ܐܡܪ . ܐܚܝܢ ܕܐܡܪ ܐܢ : ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ .
ܐܡܪ . ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ : ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ
ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ . ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ
ܐܡܪ : ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ : ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ
: ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ : ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ
. ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ[1] . ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ

ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ
ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ
ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ
.

ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ .
ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ
ܐܡܪ . ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ
.

Zu § 106c Absätze 1 und 2

IX 20 (Vat. syr. 194[v]; CSCO 146b) = R II 151c

ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ : ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ
ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ[3] . ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ .

⁘ ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ⁘

Zu § 107 Absatz 1

IX 17 (Vat. syr. 191[v]/192[r]; CSCO 144a, b) = R II 143, D 140

ܐܠܐ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢ ܐܠܐ ܐܡܪ

Diejenigen nämlich, die Häuser besitzen, die an die Gassen grenzen, können zu den Gassen hin Türen, Fenster und Abflüsse freilassen, ebenso zu den Säulenhallen (στοά) und den breiten Straßen (πλατεῖα).

Wenn aber ein Gebäude einem Gebäude gegenüber ist und gegenüber der Abstand(sfläche) (νομή) eines anderen Eigentums: wenn er einen Abfluß freiläßt und Fenster, wenn bei den Fenstern (als Breite) nur eine Elle gelassen ist, verlangt man für sie, daß er einen Abstand (νομή) für sein ganzes Haus von zwei Ellen freiläßt.

Wenn aber die Fenster groß sind und eine kleine Säule zwischen beiden (Teilen des Fensters) steht, die Dikymbalon (?; δικύμβαλον?) genannt wird, gehört es sich für den Eigentümer des Gebäudes[1], daß er einen Abstand (νομή) von vier Ellen für die Abflüsse und die Fenster freiläßt.

Wenn er aber im Giebel ein Fenster freiläßt, hat er keinen Abstand (νομή) am Boden (einzuhalten).

Wenn aber ein Mann nur einen Abfluß ohne Fenster freiläßt, gehört es sich für ihn, daß er für (?) den Abfluß zwei Ellen freiläßt.

Zu § 106c Absätze 1 und 2

IX 20 (Vosté S. 225) = R II 151c

Die Felder aber vermaßen die Kaiser der Rhomäer mit ihren Gesetzen mit dem Maß der Rute so: hundert (Quadrat)Ruten sind ein (Quadrat)Plethron (πλέθρον).

Das Iugum (ἰούγον) aber, was mit «Joch» erklärt ist.

Zu § 107 Absatz 1

IX 17 (Vosté S. 222) = R II 143, D 140

Von den Kaisern: Wenn ein Mann ein Leiden hat, entweder aufgrund einer Krankheit oder eines Geschwürs oder einer Wunde oder jedes Leiden, das es gibt, und ein Arzt sich um ihn kümmert und ihn behandelt (περιοδεύειν), und jener, der krank ist, dem Arzt einen Lohn gibt, kann jener, der krank ist, (ihn) gegenüber dem Arzt nicht rückgängig machen (ἀνατρέπειν) und von ihm dasjenige nehmen, was er ihm gegeben hat, weder wenn es ihm schlecht geht, noch wenn nicht.

Zu § 110

IX 15 (Vosté S. 219) = R II 145

Von den Kaisern: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann einen Betrag Geld auf Zins leiht und er (der Darlehensnehmer) ihm eine Schuldurkunde macht, daß er ihn innerhalb von sechs Monaten zahle, kann der Gläubiger seine Schuld nicht vor (Ablauf) der Frist (προθεσμία) beanspruchen.

Wenn er sich aber erdreistet und (ihn) vor (Ablauf) der Frist (προθεσμία) mit Gewalt beansprucht, befehlen die Gesetze, daß er auch des Kapitals beraubt wird.

Zu § 121

IX 15 (Vosté S. 219) = R II 147

Von den Kaisern: Wenn ein Mann einem (anderen) Mann Getreide darleiht und mit ihm Zinsen in Scheffeln (μόδιος) abmacht, (nämlich) im Jahr ein Viertel Scheffel (μόδιος), soll er gemäß der Abmachung zahlen.

---

1 Hs.: des Vermögens

ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ ܐܡܪ ܠܗ ܐܝܟ

Ebenso auch Öl.

Wenn er aber Gold, geprägt mit dem Bild des Kaisers, entleiht, bezahlt der Schuldner gemäß dem Befehl der Kaiser (einen Zins), den sie im Monat auf einen von hundert Denaren (δηνάριος) begrenzt haben, (nämlich) den einen, der Hekatoste (ἑκατοστή) genannt wird.

Wenn er aber mehr fordert, soll es ihm vom Kapital abgezogen werden.

Zu § 122

IX 16 (Vosté S. 220) = R II 148, D 155

Von den Kaisern: Wenn ein Mann einen Fund macht, entweder Dareiken oder Geräte oder etwas anderes, und ihn freiwillig seinen Eigentümern gibt oder auf Frage ohne Zwang den Fund bekanntgibt, befiehlt das Gesetz, daß jener, der gefunden hat, ein Viertel der Sache, was sie auch sei, nehme, und ihr früherer Eigentümer drei Teile nehme.

Zu § 123

IX 17 (Vosté S. 221f.) = R II 149

Von den Kaisern: Wenn ein Mann in einer Herberge (πανδοχεῖον) absteigt, während er Kamele, Esel oder Stiere bei sich hat: wenn er einen Lohn für die Übernachtung seines Viehs gibt und (es) dem Eigentümer der Herberge (πανδοχεῖον) zeigt, indem er (es) ihm gezählt übergibt, und es sich ereignet und eines von den Tieren zugrunde geht, befiehlt das Gesetz, daß der Eigentümer der Herberge (πανδοχεῖον) dessen Preis (τιμή) dem Eigentümer des Viehs erstatte, gemäß dem, was er nachweist, (für wieviel) er (es) gekauft hat.

Wenn er aber (schon) seit langer Zeit Zugang zur Übernachtung hatte und seine Tiere einem kleinen Jungen übergibt, während dessen Eltern nicht anwesend sind, und es sich ereignet und eins von den Tieren zugrunde geht, soll er die Hälfte von dessen Preis (τιμή) bekommen, indem er nachweist, daß ihm nichts von ihm (dem Tier) zugekommen ist oder zukommt, indem andere über ihn bezeugen, daß er ein Freier ist.

Wenn nämlich der Mann seine Tiere in der Herberge (πανδοχεῖον) in Eigenmächtigkeit einstellt, während er keinen Zeugen herbeiholt oder sie jemandem von den Eigentümern des Hauses übergibt, und es sich ereignet und sie untergehen, verliert der Eigentümer des Hauses nichts, sondern der Eigentümer der Tiere verliert ihre gesamten Preise [τιμή], weil er keinen Zeugen herbeigeholt hat.

Zu § 132

IX 16 (Vosté S. 220): «Īšōʿbōḵt», vgl. aber R I 55c

Von Īšōʿbōḵt: Wenn einer von Gefährten oder Begleitern, während sie auf einem Weg gehen, einen Fund gemacht hat: wenn der erste ihn gefunden hat, sollen sie ihn unter allen gleichmäßig teilen. Wenn aber jener letzte ihn gefunden hat, soll er ihm allein gehören. Wenn aber einer von den Mittleren ihn gefunden hat, soll er ihm und denen, die nach ihm kommen gehören, während den ersten, die vorübergingen, kein Anteil an jenem Fund gegeben wird, wie die Gesetze befehlen.

13. ZITATE IM NOMOKANON DES BARHEBRAEUS (= BH)

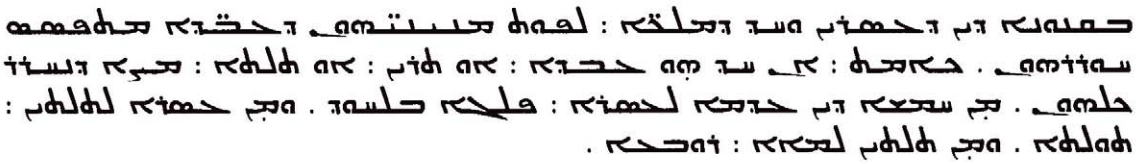
Text nach den Ausgaben von Paul Bedjan, Nomocanon Gregorii Barhebraei, Paris-Leipzig 1898, und Julius Yešū' Çiçek, Nomocanon of Bar-Hebraeus, Glane/Losser (Holland) 1986.
In der zweiten Überschrift findet sich jeweils zunächst die Nummer des Kanones nach Barhebraeus, dann das betreffende Kapitel des Nomokanons sowie die Seiten- und Zeilenangaben der beiden Ausgaben.

Zu § 1 der neuen Zählung

«1. Kanon»: s. unten zu § 94

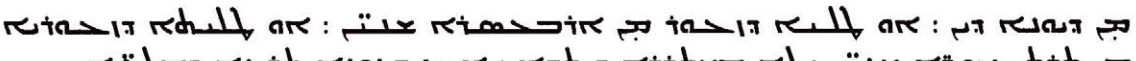
Zu § 4

«Kanon 21»: Kap. XXXII 1 (Bedjan S. 414, Z. 6-11; Çiçek S. 251a, Z. 1-8), entspricht D 21

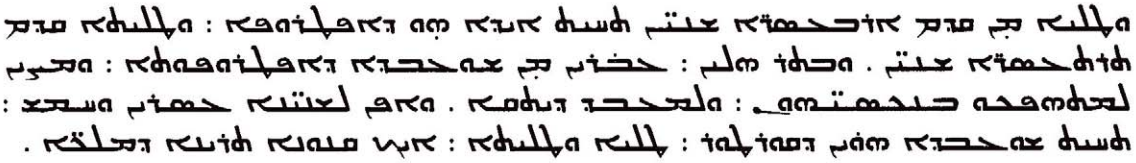


Zu § 5

«2. Kanon»: Kap. IX 1 (Bedjan S. 163, Z. 6-9; Çiçek S. 99a, Z. 27 - S. 99b, Z. 3), entspricht D 2

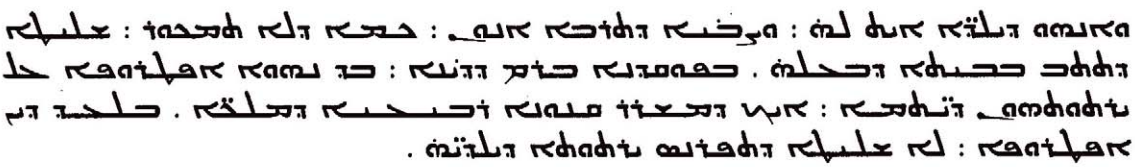


«2. Kanon»: Kap. XIV 3 (Bedjan S. 259, Z. 2-7; Çiçek S. 157b, Z. 13-22), entspricht D 2



Zu § 6c

«4. Kanon »: Kap. VIII 6 (Bedjan S. 155, Z. 13-18; Çiçek S. 94b, Z. 22 - S. 95a, Z. 2), entspricht D 4c



13. ZITATE IM NOMOKANON DES BARHEBRAEUS (= BH)

Lateinische Übersetzung: Ecclesiae Antiochenae Syrorum Nomocanon a Gregorio Abulpharagio Bar-Hebraeo syriace compositus et a Iosepho Aloysio Assemano in latinam linguam conversus, in: Scriptorum Veterum Nova Collectio e Vaticanis codicibus edita ab A[ngelo] M[ai], Band 10, Rom 1838, 2. Teil, 3-268 (passim)

Zu § 1 der neuen Zählung

«1. Kanon»: s. unten zu § 94

Zu § 4

«Kanon 21»: Kap. XXXII 1 (Assemani 207b), entspricht D 21

Im Kanon einundzwanzig der Kaiser aber wird nach der Zahl der Sklaven ihre Freilassung erlaubt. Nämlich: wenn es ein Sklave ist oder zwei oder drei, kann er alle freilassen, von fünf aber bis zehn nur die Hälfte, und von zehn bis dreißig ein Drittel, und von dreißig bis hundert ein Viertel.

Zu § 5

«2. Kanon»: Kap. IX 1 (Assemani 83a), entspricht D 2

Von einem Besessenen aber oder einem Jungen, der jünger als vierzehn Jahre ist, oder einem Mädchen, das jünger als dreizehn[1] Jahre ist, wird ein Testament nicht bestätigt, gemäß dem zweiten Kanon der Kaiser.

«2. Kanon»: Kap. XIV 3 (Assemani 131b), entspricht D 2

Und ein Junge ist vor dem vierzehnten Jahr unter der Hand eines Vormunds, und ein Mädchen vor dem dreizehnten Jahr. Und nachher gehen sie heraus aus der Unterwerfung unter die Vormundschaft und können über ihre Habe verfügen und ein Testament machen, auch wenn sie bis zum fünfundzwanzigsten Jahr unter der Unterwerfung unter einem Kurator sind, der Junge und das Mädchen, gemäß dem zweiten Kanon der Kaiser.

Zu § 6c

«4. Kanon»: Kap. VIII 6 (Assemani 79bf.), entspricht D 4c

Wenn sie Kinder hat und sie aufziehen will, solange sie nicht (wieder) heiratet, kann sie im Haus ihres Gatten wohnen, aber auf Befehl des Richters, während ein Vormund für das Erbe der Waisen (da) ist, wie es der vierte Kanon der Kaiser bestätigt: ohne einen Vormund aber kann sie die Erbschaft ihrer Kinder nicht verwalten.

---

1 Syrisch-römisches Rechtsbuch (außer R III): zwölften

Zu § 7

«5. und 11. Kanon»: Kap. IX 1 (Bedjan S. 162, Z. 16 - S. 17, Z. 4; Çiçek S. 99a, Z. 10-23), entspricht D 5

ܗܘ ܕܠܐ ܡܫܬܡܥ ܐܢ ܡܢ ܕܒܥܠ ܐܢ ܐܦ ܡܢ ܕܒܥܠ ܐܢ ܐܦ ܡܢ ܕܒܥܠ ܐܢ ܐܦ

Zu § 7

«5. und 11. Kanon»: Kap. IX 1 (Assemani 83a), entspricht D 5

Und weil der fünfte und der elfte Kanon der griechischen Kaiser dem Befehl entgegenstehen, indem sie bis zu drei Teilen zugestehen, daß (darüber) ein Testament sei, aber erlauben, daß nur ein Teil von vieren für die Erbschaft bleibt, folgen wir ihnen nicht. Vielleicht bestimmten sie dies wegen rebellischer Söhne. Deshalb: wenn ein Mann ein Testament schreibt und beweist, daß rebellische Leute unter seinen Söhnen oder seinen Verwandten sind, kann jener, wenn er will, ihnen (etwas) zurücklassen. Wenn er in der Urkunde nicht bestätigt, daß sie rebellisch sind, kann er seine nicht rebellischen Erben nicht zweier Teile seiner Erbschaft berauben.

Zu § 23

«Kanon 69»: Kap. VIII 5 (Assemani 75b), entspricht D 69

Und die griechischen Kaiser befahlen in Kanon neunundsechzig: Den Frauen erlauben die Gesetze[1], daß sie ihre Männer deswegen anklagen, daß sie etwas Schlechtes getan haben.

Zu § 25

«11. Kanon»: s. oben zu § 7

Zu § 29

«Kanon 14»: Kap. IX 4 (Assemani 86b), entspricht D 14

Deshalb sagten die griechischen Kaiser im vierzehnten Kanon: Wenn ein Mann fünf Kinder hat, dann kann er sich davon zurückziehen, daß er Vormund für Waisen wird.

Zu § 31

«16. Kanon»: Kap. IX 4 (Assemani 86b), entspricht D 16

Und die griechischen Kaiser erlauben im sechzehnten Kanon, daß ein Mensch seinen Sklaven als Vormund für seine kleinen Kinder aufstellt, auch wenn er ihn nicht freiläßt. Und sie sagen, daß die Vormundschaft eine Bekanntgabe seiner Freiheit sei.

Zu § 33

«Kanon 18»: s. unten zu § 94c

Zu § 44

«Kanon 74»: Kap. VIII 5 (Assemani 77b), entspricht D 74

Nachdem eine Freie, die mit einem Sklaven Gemeinschaft hat, dreimal aufgefordert wurde, wenn sie sich nicht (daran) hindern läßt, wird auch sie in die Sklaverei gezogen, gemäß Kanon vierundsiebzig der Kaiser.

---

1 Das Syrisch-römische Rechtsbuch fügt hinzu: nicht

Zu §50

«Kanon 99»: Kap. IX 4 (Bedjan S. 172, Z. 3-5; Çiçek S. 104b, Z. 12-14), entspricht D 99

ܗܘ ܕ ܠܡܗܝܢ ܕܡܬܩܒܠ ܐܢܫ ܠ : ܕܟܬܒܝܢ ܕܟܠܗ ܒܟܬܒ̈ܐ ܕܣܒ̈ܪ̈ܐ
ܕܡܗܝܢ ܒܩܢ̈ܘܢܐ ܕܫܪܥ .

Zu §59

«78. Kanon»: Kap. VIII 6 (Bedjan S. 154, Z. 3-7; Çiçek S. 94a, Z. 5-12), entspricht D 78

ܒܟܠܗ ܕܪ ܒ ܡܕ ܒ ܐܪ . ܕܡܝܪ ܐܠ ܫ ܫ ܒ ܐ : ܐ ܟ ܗ ܗ ܕ ܡ ܕ
ܒ ܐ ܡ ܕ ܒ ܡ ܐ ܒ ܕ ܡ ܐ ܗ ܕ ܡ ܐ : ܐ ܟ ܗ ܗ ܕ ܡ ܐ ܗ ܕ ܡ ܐ ܗ ܕ ܡ ܐ

Zu § 50

«Kanon 99»: Kap. IX 4 (Assemani 87af.), entspricht D 99

Und Kanon neunundneunzig der Kaiser erlaubt dem Vormund nicht, daß er sich zurückzieht, nachdem er die Angelegenheiten der Waisen besorgt hat.

Zu § 59

«78. Kanon»: Kap. VIII 6 (Assemani 79a[1]), entspricht D 78

Eine Frau, deren Gatte stirbt, soll zehn Monate die Freiheit bewahren. Wenn sie, bevor die zehn Monate für sie verstrichen sind, sich schlecht benimmt und heiratet, berauben sie die Gesetze ihrer Ehre und der Rechte, die ihr im Testament geschrieben sind, und weiterer, wie es der achtundsiebzigste Kanon der griechischen Kaiser bestätigt.

1 Assemani fälschlich: «lex LXX. imperatorum».

Zu § 66

«Kanon 77»: Kap. XVI 2 (Assemani 137b), entspricht D 77

«Entolikon» (ἐντόλικον) ist jener Besitz (?), der vom Schuldner dem Gläubiger gegeben wird. Die griechischen Kaiser aber bedienen sich, auch wenn keine Schuld besteht, des Ausdrucks «Entolikon», wie ihr Kanon siebenundsiebzig verlautet.

Zu § 81

«Kanon 57»: Kap. VIII 2 (Assemani 65b[1]), entspricht D 57

Eine groß(jährig)e Heiratswillige kann heiraten, wen sie will, auch ohne Befehl des Kurators, seien es der Vater oder andere, wie Gesetz siebenundfünfzig der griechischen Kaiser bestimmt.

1 Assemani fälschlich: «lex XLVII. imperatorum».

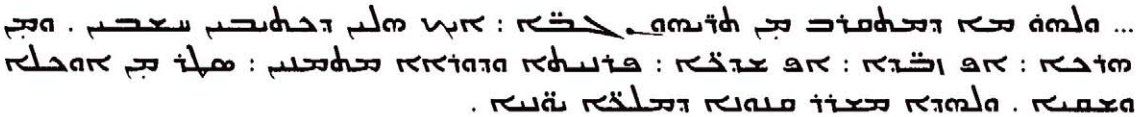
Zu § 84

«Kanon 54»: Kap. VIII 5 (Assemani 74af.), entspricht D 54

Wenn der Verlobte nach der Verlobung und vor dem Hochzeitsmahl stirbt, nimmt sie die Hälfte desjenigen, was ihr gebracht wurde, und dessen (andere) Hälfte gibt sie den Erben ihres Verlobten zurück, außer dem Essen und dem Trinken. Und dies ist in Kanon vierundfünfzig der Kaiser gesagt: Wenn das Mädchen ein Brautgemach hatte und so weiter, gibt sie die Hälfte dessen, was sie bekommen hat, den Angehörigen ihres Verlobten, und sie erbt von seiner Habe nichts. Und den Umstand «Wenn er sie gesehen und sie geküßt hat», halten wir nicht für eine Bestimmung, weil es nicht kanonisch ist, daß er sie vor dem Hochzeitsmahl sieht oder küßt. Wenn der Verlobte nach dem Hochzeitsmahl stirbt, gehört alles, was sie bekommen hat, ihr, und sie gibt nichts zurück, sondern sie erbt auch von der Habe ihres Gatten, sei es, daß er mit ihr verkehrt hat oder nicht. Wenn aber die Frau nach der Verlobung stirbt, nimmt ihr Verlobter alles, was ihr von ihm gebracht wurde, zurück, außer dem Essen und Trinken, und er erbt von ihrer Mitgift nichts. Wenn die Frau nach dem Hochzeitsmahl stirbt, gehört ihm alles, was ihr gebracht wurde, und ihr Gatte erbt nur die Erbschaft, die ihm zukommt, von ihrer Mitgift und von allem.

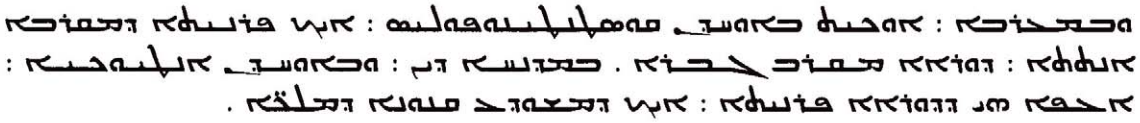
Zu § 84 am Ende

«Ein Kanon der griechischen Kaiser»: Kap. VIII 4 (Bedjan S. 135, Z. 5-8; Çiçek S. 82a, Z. 9-14), entspricht D 54



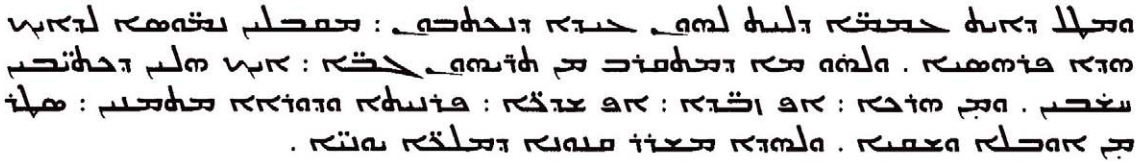
Zu § 87a Absatz 4

«Ein Kanon der Kaiser»: Kap. VIII 4 (Bedjan S. 136, Z. 17-21; Çiçek S. 83a, Z. 10-15), entspricht D 50



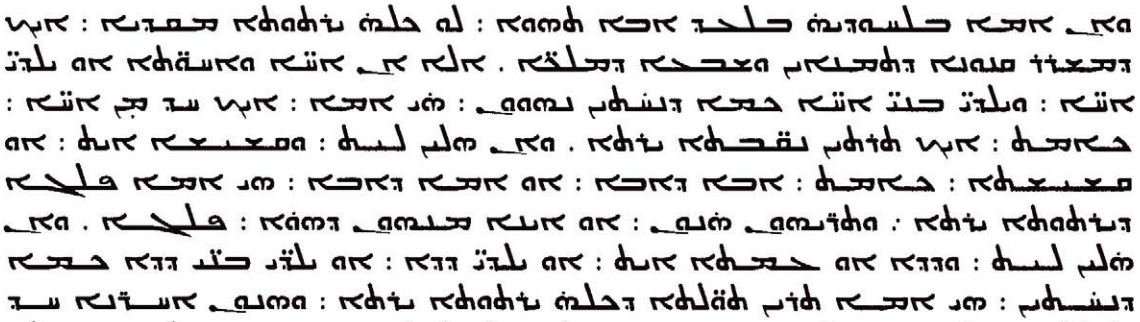
Zu § 87b

«Ein Kanon der griechischen Kaiser»: Kap. VIII 4 (Bedjan S. 135, Z. 3-8; Çiçek S. 82, Z. 6-14), entspricht D 51



Zu § 94

«Kanon 87»: Kap. X 1 (Bedjan S. 177, Z. 4-18; Çiçek S. 107b, Z. 12 - S. 108a, Z. 7), entspricht D 87



Zu § 94c, §§ 1, 33, 125

«Kanon 87», «1. Kanon, Kanon 18 und 142»: Kap. X 1 (Bedjan S. 175, Z. 3-17; Çiçek S. 106a, Z. 25 - S. 106b, Z. 22), entspricht D 87



Zu § 84 am Ende

«Ein Kanon der griechischen Kaiser»: Kap. VIII 4 (Assemani 70af.), entspricht D 54

... und das, was von beiden Seiten gebracht wird, sehen sie wie das an, was geschrieben wird. Und deshalb werden auch Zeḇdē, Šeḏḵē, Mitgift und Eheschenkung gerechnet, außer Essen und Trinken. Und dies bestätigt ein Kanon der griechischen Kaiser.

Zu § 87a Absatz 4

«Ein Kanon der Kaiser»: Kap. VIII 4 (Assemani 71a), entspricht D 50

Und im Westen, das heißt im Gebiet von Konstantinopel, bringt der Mann entsprechend der Mitgift, welche die Frau bringt, eine Eheschenkung. Im Osten aber und im Gebiet von Antiocheia, ist die Mitgift doppelt so hoch wie die Eheschenkung, wie ein Kanon der Kaiser verlautet.

Zu § 87b

«Ein Kanon der griechischen Kaiser»: Kap. VIII 4 (Assemani 70af.), entspricht D 51

Und weil es Völker gibt, die nicht die Gewohnheit haben, daß sie schreiben, nehmen die Gesetze dies als Vertrauen (παῤῥησία) an, und das, was von beiden Seiten gebracht wird, sehen sie wie das an, was geschrieben wird. Und deshalb werden auch Zeḇdē, Šeḏḵē, Mitgift und Eheschenkung gerechnet, außer Essen und Trinken. Und dies bestätigt ein Kanon der griechischen Kaiser.

Zu § 94

«Kanon 87»: Kap. X 1 (Assemani 89bf.), entspricht D 87

Wenn die Mutter allein ist ohne Vater, erwirbt sie nicht die ganze Erbschaft, wie Kanon siebenundachtzig der Kaiser bestätigt, sondern, wenn Brüder und Schwestern oder Kinder von Brüdern da sind und Kinder von Söhnen der Brüder, wieweit sie auch hinuntergehen, ist die Mutter wie einer von den Brüdern, das heißt, sie erbt wie zwei Weibliche. Wenn diese nicht da sind und ein Großvater oder eine Großmutter da ist, das heißt, der Vater des Vaters oder die Mutter des Vaters, erbt die Mutter die Hälfte der Erbschaft, und jene beiden, oder wer von ihnen (noch) da ist, die (andere) Hälfte. Wenn diese nicht vorhanden sind und ein Onkel oder eine Tante (väterlicherseits) da ist, oder Kinder eines Onkels oder Kinder der Söhne eines Onkels, wieweit sie auch hinuntergehen, erbt die Mutter zwei Drittel der ganzen Erbschaft und jene anderen teilen ein Drittel für sich. Wenn auch diese nicht vorhanden sind, erbt die Mutter allein die ganze Erbschaft, und diejenigen, die nach dem Grad der Onkel und ihrer Kinder sind, bekommen neben ihr nichts, das heißt der Großvater des Vaters oder die Onkel oder die Kinder der Onkel des Vaters.

Zu § 94c, §§ 1, 33, 125

«Kanon 87», «1. Kanon», «Kanon 18 und 142»: Kap. X 1 (Assemani 88bf.), entspricht D 87

Wir aber billigen den Kindern der Söhne, Brüder und Onkel, die gestorben sind, nur die Erbschaft mit ihren Onkeln und Tanten (väterlicherseits) zu, und dies nicht in gleicher Weise, sondern,

ܐܢ : ܐܟܣܘܟܐ ܕ ܐ : ܐܠ : ܒܘܪܟܐ ܠ ܐܡܪ . ܐܡܬܚܙܐ ܐܡܝܪ
ܫܡܫܒܘܢܐ ܐܪܟܒܠܐ ܐܒܘܒܪܐ : ܘܐܫܠܝܡܘܢ ܐܢܫܐ ܐܠܐ
ܐܠܐ ܐܝܬ ܒܗ ܫܡܫܐ ܐܒܕܐ : ܠܐ : ܫܢܐ : ܡܐ : ܐܟܣܘܟ
ܠ ܐܒܕܐ ܒܗ : ܐܒܕܐ ܐܪܟܒܠܐ ܐܒܘܒܪܐ ܐܡܪ ܐܢ . ܐܒܠܒܐ
ܫܢ ܐܝܬ ܒܗ ܐܠ ܐܡܪ ܒ : ܐܒܕܐ ܡ ܐܒܠܐ ܐܠ : ܐܡܪ
: ܐܟܣ ܐܡܪ ܐܢ . ܡܫܢ ܫܢ ܐܠ : ܐܒܕܐ ܫܢ ܐܠ : ܐܒܪ
ܒ ܐܟܣ ܐܡܪ ܐܒܕܐ ܠ ܐܝܬ ܡܪ : ܐܝܬ ܫܢ ܐܟ ܐܡܐ ܐܒܕܐ
ܒ ܐܒܐ . ܐܝܐ ܡܐ ܐܡܪ ܐܒܕܐ ܐܝܐ ܐܡܪ : ܐܒܐ
ܐܡܐ ܐܡܪ ܐ : ܐܒܐ ܐ ܐܡܪ ܐ ܐ ܐ

indem wir auf das Fundament, das der gläubige Kaiser Konstantinos bei der Leitung der dreihundertachtzehn Väter (der Synode von Nikaia) gelegt hat, bauen, ordnen wir die Grade der Erbschaften nach dem Grad des Gatten und der Gattin, denn er sagt in Kanon 87: Den Weiblichen wird die Erbschaft abgeschnitten vom ersten Grad an, so daß mit den Männlichen nicht erben die Kinder der Schwestern und nicht die Kinder der Tanten (väterlicherseits), und nicht die Kinder ihrer Kinder. Wenn das Geschlecht (γένος) des Vaters zu Ende ist, welches der Same der männlichen Kinder ist, dann tritt das Geschlecht (γένος) des Vaters von den Weiblichen (her) in die Erbschaft ein. Darauf wird das Geschlecht (γένος) der Mutter des Mannes zur Erbschaft berufen und von Gesetzes wegen geprüft, wer nahe ist, und er erbt. Auch im ersten Kanon und in (Kanon) achtzehn und hundertundzweiundvierzig, hast du reichliche Bestätigung, so daß du findest, was vor dir ist.

Zu § 102a, b

«Kanon 81 und 82»: Kap. VIII 5 (Assemani 79a), entspricht D 81 und 82

Und die griechischen Kaiser bestimmten in Kanon ein- und zweiundachtzig: Wenn nach dem Hochzeitsmahl die Frau einen Dämon hat, oder eine andere Krankheit, welche die Frau vom Mann trennt, händigt er ihr die Mitgift und die Eheschenkung aus und entläßt sie. Und wenn er von Anfang an in ihr war und er es nicht bemerkt hat, händigt er ihr nur die Mitgift aus und nicht die Eheschenkung und entläßt sie.

Zu § 105

«Leon»: Kap. V 3 (Assemani 32b; Sachau, Katalog II 680), entspricht D 49

Der gläubige Kaiser Leon ehrte besonders den Tag des Sonntags und erließ das Gesetz, daß niemand einen Menschen am Sonntag ergreife und eine Forderung wegen einer von den Sachen der Welt erhebe, nicht einer Schuld, nicht einer Anklage wegen einer Missetat, sondern jedermann sich in Ruhe und Eifer in der Kirche Christi versammele, zum Gebet und zum Flehen, und er soll sich nicht fürchten vor einem Gläubiger und nicht vor den Richtern und nicht vor ihren Dienern, welche die Ordnung (τάξις) der Officiales (ὀφφικιάλες) sind.

Zu § 108

«88. Kanon»: Kap. VIII 4 (Assemani 70b[1]), entspricht D 88

Alles was gekauft und verkauft wird, wird in die Mitgiften und Eheschenkungen gegeben: Gewänder, Schmuckstücke, Sklaven, Sklavinnen, (Kleintier)herden, Rinder, Herden, Grundstücke, Häuser, wie es der achtundachtzigste Kanon der griechischen Kaiser bestimmt.

1 Assemani fälschlich: «lex octogesima imperatorum».

«Kanon 88»: Kap. VIII 5 (Assemani 75a), entspricht D 88

Die Tiere aber, die gebracht werden und eingehen, bezahlt sie nicht, weil sie sterblich sind, gemäß der Anordnung des achtundachtzigsten Kanons der Kaiser.

Zu § 108 s. auch das folgende Zitat.

Zu §§ 119, 108

«Kanon 80 und 84» (richtig: 84 und 88): Kap. VIII 4 (Bedjan S. 137, Z. 17 - 138, Z. 12; Çiçek S. 83bf, Z. 18 - S. 84a, Z. 15), entspricht D 84 und 88

ܟܬܒܐ ܕܬܫܥ ܣܝܡ ܐܢ ܐܝܟ ܕܐܡ ܒܥܠ ܒܝܬ ܐܘ ܒܥܠ ܐܫܬܐ ܕܐܡ ܒܥܠ ܒܝܬ ܐܘ ܒܥܠ ܐܫܬܐ ܐܝ ܠܐ

Zu §§ 119, 108

«Kanon 84 und 88»: Kap. VIII 4 (Assemani 71bf.[1]), entspricht D 84 und 88

Nach der Art der Vormundschaft verwaltet der Mann die (Angelegenheiten) seiner Frau, nämlich die Eheschenkung, die Mitgift und die *Šeḏkē* (= Ehegeschenke). Und deshalb, wenn etwas von dem, was er in seinen Händen hat, zugrunde geht, ist er nicht schuldig zu bezahlen, auch wenn er schuldet, daß er sie sorgfältig bewahrt und sich bemüht, außer dem Geld, das er in die Eheschenkungsurkunde (δωρεά) geschrieben und seiner Frau nicht ausgehändigt hat, weil er nicht schuldet, daß er sie für seine Frau arbeiten läßt (?). Wenn ein Mann eine Sache aus der Eheschenkung (δωρεά) verkauft, soll er sie im Namen der Frau (ver)schreiben. Und die Nutzungen der Häuser, Läden, Gärten, Grundstücke und Bienenstöcke gehört der Frau. Und den Nachwuchs der Sklavinnen und des Viehs und das Übrige, das (ihnen) gleicht, gehört zur Hälfte dem Mann und zur Hälfte seiner Frau. Wenn er sie (den Nachwuchs) aufzieht und wenn sie sterben, wird ihr wegen ihnen nichts geschuldet. Die Geräte, die mit ihr gekommen sind und deren Wert aufgeschrieben ist, wenn ihre Lumpen nicht mehr vorhanden sind, schuldet der Mann, ihr den Wert auszuhändigen. Wenn ihr Wert nicht aufgeschrieben ist, wissen die Kaufleute ihn. Und wenn Lumpen vorhanden sind, schuldet der Mann nicht, daß er neue anstelle der alten macht, gemäß Kanon vier- und achtundachtzig der Kaiser.

1 Assemani fälschlich: «secumdum legem LXXXVIII et LXXXIX. imperatorum».

Zu § 120a, b

«Kanon 85, 86»: Kap. VIII 5 (Assemani 74a), entspricht D 85 und 86

Die griechischen Kaiser aber: Auch wenn eine Frau in einem Haus, das nicht das Ihre ist, ohne Befehl ihres Gatten übernachtet, oder in das Theater geht, um ungehörige Sachen zu sehen, vermindert man ihr auch ihre Mitgift und entläßt sie.

Und ferner ihr Mann: Wenn über ihn zwei oder drei Zeugen aussagen und schwören, daß ihr Mann sie ungesetzlich geschlagen hat, auch wenn es mit einem Stock war oder durch einen Stoß (?) oder mit einer Peitsche, wie einen Sklaven oder eine Sklavin, oder ein Eisen gegen sie erhoben hat, oder eine Hure ihr gegenüber hereingeholt hat und ihr eine Konkubine zugesellt hat, und wenn er ein Zauberer war oder ein Räuber (λῃστής) oder ein Ehebrecher, kann die Frau von ihm ihre Mitgift nehmen, ein Repudium (ῥεπούδιον) der Trennung geben, das heißt einen Scheidebrief, wie Kanon fünf- und sechsundachtzig von ihnen verlautet.

Zu § 121

«Gesetz 151»: Kap. XI 5 (Assemani 108a), entspricht D 154

Und weil das so ist, halten wir das Gesetz hunderteinundfünfzig der griechischen Kaiser nicht für ein Gesetz, jenes nämlich: Für einen Scheffel (μόδιος) im Jahr einen Viertel Scheffel, und für hundert Denare im Monat einen; einen Denar als Zins Hekatoste (ἑκατοστή) billigt es zu. Und nicht nur wenn mehr als das (gefordert wird), ziehen wir es vom Kapital ab, sondern den ganzen Betrag der Abmachung und die Zinsen rechnen wir vom Kapital ab und vermindern es im Urteil.

Zu § 125

»§ 142»: s. oben zu § 94c